This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

NYU E. RESEARCH LIBRARIES
3 3433 06274856 5

Würtembergiſche

Jahrbücher

für

vaterländiſche Geſchichte, Geographie, Statiſtik und Topographie.

Herausgegeben

von

J. G. D. Memminger.

Jahrgang 1831. Erſtes Heft.

PUBLIC

Stuttgart und Tübingen,

in der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.

1832.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS.
1898.

Inhalt.

Chronik.

Seite

I. Witterung, Fruchtbarkeit und Preise im Jahre 1831. (Witterung von Herrn Professor Dr. Schübler.) 1

II) Besondere Denkwürdigkeiten.

1. Königliches Haus und Hof 18
2. Sonstige Denkwürdigkeiten 20
3. Außerordentliche Natur-Erscheinungen . . . 22
4. Unglücksfälle:
   a. durch Brand 24
   b. durch Gewitter 25
5. Bevölkerung des Königreichs und deren Gang im Jahr 1831. 27

(Die Fortsetzung folgt.)

Abhandlungen, Aufsätze und Nachrichten.

Der vierte ordentliche Landtag, nach wiederhergestellter Verfassung. Von Herrn Finanz-Rath Schmidlin.

Einleitung 30
Innere Verhältnisse der Stände 36
Allgemeine Gegenstände der Staatsverwaltung . .
Rechtspflege . . . . . .

Auswärtige Angelegenheiten . . . . . .
Innere Regierungs-Verwaltung . . . . . .
Kirchen- und Schul-Wesen . . . . . .
Militär . . . . . .
Finanzen . . . . . .
Staatsschuld . . . . . .
Schluß . . . . . .
Erlaß des Herzogs Eberhard III. wegen Loskaufung gefangener Würtemberger in Bayern . . .

Chronik.

1. Witterung, Fruchtbarkeit und Preise im Jahr 1831.

1. Witterung.

Das Jahr 1831 hatte einen mäßig kalten Winter, der Frühling war ziemlich naß, die Vegetation wurde jedoch durch keine schädliche Reifen gestört; der Sommer hatte viel Regen, viele Gewitter und für mehrere Gegenden verderbliche Hagelwetter, der Herbst war dagegen gut und heiter, die Weinlese von der schönsten Witterung begünstigt. Die einzelnen Monate und Jahrszeiten zeigten näher folgendes:

Der Januar hatte nur mäßig kalte Witterung, Schnee und Regen wechselten nicht selten; in der Frühe stund das Thermometer im Neckarthal gewöhnlich einige Grade unter dem Eispunkt, erhöhte sich jedoch Nachmittags an 18 Tagen über diesen; erst in den letzten Tagen des Monats trat etwas strengere Kälte ein; der 31. Januar war der kälteste Tag dieses Winters, in Stuttgart sank die Temperatur in der Frühe auf $-17{,}2$ in Tübingen auf $-18{,}7°$ R. unter den Eispunkt. — Zu den ungewöhnlichen Erscheinun-

gen in dieſem Monat gehörte das große Nordli
welches den 7. Januar Abends zwiſchen 6 bis ge
10 Uhr in ganz Würtemberg und dem größten T
des mittlern Europa's ſichtbar war, ſeit dem J
1817 wieder das erſte in unſeren Gegenden allgemei
verbreitete. *)

Der Februar hatte den 1. noch ſtrenge Kä
die jedoch ſchon den folgenden Tag in gelinde Wi
rung und wenige Tage ſpäter in wirkliches Thauwet
übergieng; der größte Theil dieſes Monats blieb
lind, nur an 4 Tagen erhielt ſich die Temperatur a
den Tag über unter dem Eispunkt; die 2. Hälfte
Monats hatte vorzüglich häufiger Regen und Sch
vom 25. bis 27. mit ſtürmiſchem Südweſtwind.

Der März war meiſt trüb und gelind, vorhe
ſchend mit weſtlichen Winden und vielem Regen,
Temperatur ſank im Neckarthal nur an 5 Tag
kurze Zeit etwas unter den Eispunkt; in Stuttgart
an 19 Tagen Regen und an 3 Tagen etwas Schn

Der April zeichnete ſich durch viele Gewit
aus, die häufig mit ſtarken Regen und zum Th
mit Schloßen begleitet waren; in Stuttgart und
mehreren andern Gegenden Würtembergs war d
4. das erſte Gewitter, dem ſchon in dieſem Monat n
6 nachfolgten; eines derſelben war bei Horb mit ein
Windhoſe begleitet und richtete daſelbſt viele Verh

*) Siehe Correſpondenzblatt des landw. Vereins, Januarh
1831, Band. 19 pag. 79.

rungen an. Die Witterung war dieser abwechselnden Regen ohngeachtet warm und fruchtbar; gegen Ende des Monats traten die meisten Obstbäume in Blüthe.

Der Mai hatte in den ersten 7 Tagen noch häufige Gewitterregen, auf welche jedoch bis zum 24. anhaltende schöne warme Frühlingswitterung folgte; die letzte Woche des Monats hatte wieder meist Regen und Gewitter, welche für einige Gegenden mit schädlichem Hagel begleitet waren.

Der Juni brachte vielen Regen, am meisten fiel den 1., vom 5. bis 17. und vom 24. bis zu Ende des Monats: den 13. Juni litten die Felder mehrerer Gemeinden im Oberamt Saulgau, den 20. im Oberamt Balingen, den 23. im Oberamt Leutkirch durch verderbliche Hagelwetter.

Der Juli hatte wieder bessere Witterung, warme Sommertage wechselten mit einzelnen Regen und Gewittertagen; bei der selten längere Zeit heiter bleibenden Witterung entwickelte sich jedoch keine höhere Sommerhitze; der wärmste Sommertag war der 31. Juli, wo das Thermometer Nachmittags 2 Uhr in Stuttgart auf 23,7° R. stund. Auch in diesem Monat litten mehrere Gegenden durch schädliche Hagelwetter, in der Nacht vom 11—12. namentlich mehrere Gegenden des Oberamts Ehingen, den 14. viele der Oberämter Saulgau, Riedlingen und Ulm.

Der August hatte zu vielen Regen, nur vom 10. bis 16. blieb die Witterung ohne Unterbrechung

heiter, welches übrigens den Erntegeschäften sehr zu statten kam, an 18 Tagen des übrigen Monats fiel Regen; den 17. und 18. litten die Umgebungen von Feuerbach und Zuffenhausen nördlich bis in die Gegend von Besigheim durch schädliche Schloßengewitter.

Der September hatte in seiner ersten Hälfte bis gegen den 20. gleichfalls noch vielen Regen, von da an aber unausgesetzt schöne heitere Herbstwitterung, welche auch den Oktober hindurch mit unbedeutenden Unterbrechungen fortdauerte; diese heitere Witterung war für die Zeitigung der Weintrauben von dem besten Erfolg; es wurde dadurch noch in den meisten Gegenden wenigstens ein trinkbarer Wein von mittlerer Güte erzielt. — Die Weinlese nahm den 17. Oktober in den untern Neckargegenden, den 24. Oktbr. bei Stuttgart und an den folgenden Tagen in den meisten Gegenden ihren Anfang und wurde bei ununterbrochen heiterer Witterung beendigt.

Der November war meist trüb, übrigens gelind, oft mit Regen unterbrochen; in der Nacht vom 3—4. November hatten die obern Neckargegenden ein leichtes Gewitter, worauf auf der Alp der erste Schnee fiel; im Neckarthal gefror es zum erstenmal den 10. November; die Witterung blieb jedoch noch gelind bis gegen Ende des Monats; erst in den letzten 4 Tagen des Monats kam etwas Schnee mit trockener Kälte, wobei die Temperatur bis — 7° R. sank. — Der December hatte gleichfalls noch größtentheils gelinde

Witterung abwechselnd mit Regen und einigem Schnee; in den letzten 6 Tagen des Monats trat heitere trockene Witterung ein mit mässiger Kälte, welche am letzten Tag des Jahrs bis — 10° R. stieg.

Folgende Tabelle gibt eine nähere Uebersicht der Witterungs-Verhältnisse der einzelnen Monate nach den zu Stuttgart regelmässig von Herrn Prof. Plieninger täglich Morgens 7 Uhr, Nachmittags 2 Uhr und Nachts 9 Uhr angestellten Beobachtungen, *) welchen hier zugleich die mittlere monatliche Neckarhöhe nach den Beobachtungen am Wilhelms-Kanal zu Heilbronn zur Seite gesetzt ist, welche uns Herr Ober-Wasser-Bau-Director, Oberst von Duttenhofer zu diesem Zweck wie im vorigen Jahr mitzutheilen die Gefälligkeit hatte. Die Zahlen bezeichnen die Höhe des Neckars an der untern Schleuße dieses Kanals nach würtemb. Schuhen und Decimalzollen über dem Nullpunkt der Schleuße. — Unter Eistagen sind in dieser Uebersicht Tage zu verstehen, an welchen die Temperatur bis auf oder unter den Eispunkt sank; unter Sommertagen solche, an welchen die Temperatur Nachmittags bis 20 oder über 20° R. stieg. Die Barometerhöhen sind alle auf die mittlere Temperatur von + 15° R. reducirt.

---

*) Das Nähere dieser Beobachtungen findet sich im Corr.-Blatt des landwirthschaftlichen Vereins, Jahrgang 18.. In den einzelnen Monats-Heften.

In den Monaten.	Temperatur nach R. höchste.	tiefste.	mittlere aus den täglichen Beobachtungen.	Mittlere Barometerhöhe.	Zahl der heitern Tage.	trüben Tage.	gemischten Tage.	windigen Tage.	Regen.	Schnee.	Gewittern.	Schießen.	Nebel.	Eistage.	Sommertage.	Regen- und Schneemenge. Höhe in pariser Zollen.	Mittlere Neckarhöhe in württembergischen Schuhen.
Januar .	+ 9,4	— 17,2	— 1,53	27,3,34	4	10	17	2	4	6			22	26		0,80 Zoll.	3,13 Sch.
Februar .	+12,8	— 16,2	+ 2,89	27,4,49	6	4	18	6	9	7			17	14		1,51 —	5,30 —
März . .	+12,7	— 1,7	+ 5,65	27,4,10	1	7	23		19	3			10	1		2,73 —	8,17 —
April . .	+19,0	— 0,7	+ 9,24	27,3,87	7	3	20		18		7	3	15			3,20 —	5,18 —
Mai . .	+20,8	+ 1,0	+11,76	27,3,68	12	2	17	3	14		8	1	2		3	2,52 —	4,47 —
Juni . .	+22,8	+ 5,0	+13,93	27,4,31	6	5	19	3	16		3				7	4,55 —	6,17 —
Juli . .	+23,7	+ 8,5	+15,70	27,4,87	9	1	21		14		6		1		22	2,86 —	5,05 —
August .	+22,6	+ 7,7	+14,92	27,4,20	8	2	21		18		6		6		13	3,01 —	3,60 —
Septembr.	+20,1	+ 1,8	+10,90	27,4,24	9	2	19		15		1		12		1	2 32 —	4,91 —
Oktober .	+19,8	+ 2,9	+10,97	27,5,77	14	0	17		8				19			0,18 —	3,03 —
November	+13,5	— 6,8	+ 4,26	27,4,64	5	8	17	8	10	7			17	9		3,56 —	5,40 —
Dezember	+11,8	— 11,1	+ 2,51	27,4,63	5	7	19	1	10	3			22	10		0,55 —	4,68 —
Im ganzen Jahre	31 Jli.	31 Jan.	+ 8,43	27,4,38	86	51	228	23	155	26	31	4	143	54	46	27,81 —	4,92 —

Werden die mittlern Temperaturen der Jahrszeiten aus den 3 täglichen oben bemerkten Temperaturen berechnet und auf die wahre mittlere Temperatur reducirt, so erhält man folgende Resultate:

Die mittlere Temperatur war

im Winter (Januar, Febr. u. Decbr.) = + 1,19° R.
— Frühling (März, April u. Mai) = + 8,72° —
— Sommer (Juni, Juli u. August) = + 14,10° —
— Herbst (Septbr., Octbr. u. Novbr.) = + 8,49° —

Im ganzen Jahr = + 8,21° R.

Die mittlere Temperatur dieses Jahrs kam daher der aus vieljährigen Beobachtungen sich für Stuttgart ergebenden mittlern Temperatur sehr nahe, welche man erhält, wenn man aus einer längern Reihe von Jahren mit Einschluß aller guten und schlechten das Mittel zieht. *)

Die Weinwägungen, welche während der Weinlese in Heilbronn, Stuttgart, Eßlingen und Tübingen angestellt wurden, gaben folgende Resultate, wenn das Gewicht des Wassers wie gewöhnlich = 1000 gesetzt wird

*) Medic. Topographie von Stuttgart von D. Elck und D. Schübler. Stuttgart 1815 pag. 12.

Gegenden.	Mittleres specifisches Gewicht.	Zahl der Wägungen.	Höchstes Gewicht.	Ge Ge
Heilbronn .	1075,7	16	1093	1
Stuttgart .	1071,0	15	1079	1
Eßlingen .	1068,1	17	1083	1
Tübingen .	1067,9	14	1083	1

Bei der Berechnung dieser mittlern Gewichte nur der im Großen in diesen Gegenden erzielte Most in Rechnung genommen, wie er gewöhn diesen Gegenden aus gemischten Trauben erzielt

Das höchste Gewicht von 1093 erreichte in bronn ein rein aus Traminern bereiteter Weinm Aus diesen Gewichtsverhältnissen ergibt sich, d Wein dieses Jahrs mehr zu den Weinen mittlere gehören wird.

2. Fruchtbarkeit.

Der Jahrgang 1831 gehört im Allgemein den mittelmässigen. Die meisten Gewächse litte den vielen Regen des Vorsommers; doch w Ertrag in verschiedenen Gegenden ungleich, namentlich viele Gewächse, welche in den T mißriethen, auf den Gebirgen gut fortgekomme

In vielen Gegenden klagte man über Me und Mäusefraß.

Dem Winterfeld schadete die Kälte de

und die Näſſe des Juni. Durch letztern litt die Blüthe, das Unkraut griff um ſich und es ſetzte ſich Roſt an. Einige heiße Tage zu Anfang des Auguſt führten eine allzuſchnelle Zeitigung der Winterfrucht herbei, bei welcher ſich die Körner nicht gehörig ausbildeten. Daher war die Ernte an Winterfrucht nach der Garbenzahl zwar nicht unbedeutend, aber auf der Tenne und in der Mühle war die Ausbeute deſto geringer. Auf der Alp, wo der Regen weniger ſchadete, war man übrigens mit dem Ertrag des Winterfelds zufrieden.

Ergiebiger war in den meiſten Gegenden das Sommerfeld. Der Haber iſt ſehr gut gerathen, auch der Ertrag der Gerſte war ziemlich lohnend. Von den Hülſenfrüchten ſind Erbſen und Linſen vorzüglich, die Wicken weniger gerathen. Der viele Regen war jedoch ein Uebelſtand für die Einheimſung der Hülſenfrüchte; um das Ausfallen der Körner zu verhüten, mußte vieles naß eingebracht werden. Die Reps-Ernte war gut, der Flachs gewöhnlich ebenfalls, nicht ſo der Hanf. Der Kartoffel-Ertrag ſteht gegen andere Jahre zurück; ebenſo war auch die Näſſe und übrige Witterung dem Gedeihen der Wurzel- und Garten-Gewächſe entgegen.

Futterkräuter hat es in Menge gegeben, doch konnten ſie an manchen Orten nicht trocken eingeheimst werden. Der Heu- und Oehmd-Ertrag war reichlich.

Das Obst, mit Ausnahme der Kirsche
es in Menge gab, schlug fast gänzlich feh
Witterung war der Blüthe ungünstig, auch
an vielen Orten die Raupen. Ausnahmswe
der Obstertrag in einzelnen höher gelegenen Ge
wie auf der Alp, ergiebig.

Dem Weinstock war zwar der Frühling
die häufigen kalten Regen des Vorsommers hemm
aber dessen Wachsthum und insbesondere die E
wicklung der Blüthe. An manchen Orten zeigte
auch der rothe und schwarze Brenner. Die Traub
waren zu Anfang Septembers noch ungemein zurü
und die Hoffnung, einen nur einigermaßen trink=
baren Wein zu bekommen, war schon aufgegeben, als
die oben bemerkte günstige Herbstwitterung noch ein=
trat, und das unten bemerkte unerwartet glückliche
Resultat gewährte. Der Wein kommt in der Güte
dem von 1828 nahe, in manchen Gegenden auch gleich.

Der ganze Ertrag an Weinmost betrug im Jahr
1831 — 85,183 Eimer. Im Jahr 1828 hatte derselbe
313,204 Eimer im Jahr 1829 90,123 Eimer und
im Jahr 1830 56,806 Eimer betragen. Der dieß=
jährige Weinertrag kommt also der Quantität nach
demjenigen von 1829 nahe. Der Durchschnitts=Ertrag
von 1831 beträgt auf den Morgen 1 Eimer 5 Imi
64 Ms. folglich dieses Jahr 7 Imi 1 Ms. mehr als
im vorigen Jahre. Insbesondere beträgt der Durch=
schnitts=Ertrag von einem Morgen im obern Neckar=

thal und an der Alp 3 Eimer, im untern Neckarthal 1 Eimer 7 Imi, im Remsthal 1 Eimer 1 Imi, im Enzthal 1 Eimer 2 Imi, im Zabergäu 1 Eimer 5 Imi, im Kocher- und Jagstthal 1 Eimer 3 Imi, im Tauberthal 7 Imi und am Bodensee und im Schussenthal 1 Eimer 4 Imi. Unter den einzelnen Cameral-Aemtern hatte den höchsten Durchschnitts-Ertrag der Cameralbezirk Urach, nämlich 4 Eimer 10 Imi auf den Morgen, nächst diesen die Cameralbezirke Neuffen und Pfullingen mit beziehungsweise 3 Eimer 11 Imi und 3 Eimer 6 Imi auf den Morgen; den geringsten Durchschnitts-Ertrag hatten die Cameralbezirke Herrenalb und Hall mit 4 Imi auf den Morgen.

Den höchsten Durchschnitts-Ertrag von den einzelnen Orten hatten Bissingen, Cameralamts Kirchheim, 5½ Eimer auf den Morgen, Oettingen und Metzingen, Cameralamts Urach, 5 Eimer auf den Morgen; Pliezhausen, C.A. Lustnau, 4⅚ Eimer auf den Morgen und Kappishausen, C.A. Neuffen, 4½ Eimer auf den Morgen.

Der größte Ertrag von einem bestimmten Grundstück fand sich dieses Jahr zu Gräfenhausen, Cameral-Amts Neuenbürg, wo 15½ Rth. 1½ Eimer gaben, was auf den Morgen 37 Eimer beträgt.

Im Ganzen machte der Weinertrag, der noch im September für völlig verloren geachtet werden [illegible] noch die Summe von mehr als 3½ Mill. G[illegible] Werden nämlich die Durchschnittspreise [illegible]

lichen Bezirken zu Grunde gelegt, so beträgt der G
werth des ganzen Herbst-Ertrags von 85,183 Ei
3 Imi 2,975,809 fl. 23 kr.

Wenn nun wie früher angenommen wird,
der Ertrag um ¼ niedriger angegeben worden
als er in Wirklichkeit war, so dürften im Gan
3,700,000 fl. anzunehmen seyn. Die Wein-Produ
ten haben demnach aus dem dießjährigen Wein-
zeugniß 1½ Millionen Gulden weiter als aus dem
jährigen erlöst.

Von dem Wein-Erzeugniß des Landes
55,753 Eimer 15 Imi oder ungefähr 65 Proze
unter der Kelter verkauft worden. Der Erlös hier
beträgt, nach den Durchschnitts-Preisen der einzel
Kreise berechnet, 1,963,833 fl. 52 kr.

Wie bisher geben wir hier zu näherer Würdig
der Fruchtbarkeit des Jahrs noch eine Uebersicht
Einnahmen der Königl. Finanzkammer an Früch
und Wein:

A) Die Einnahmen an Fruchtgefällen nac
Rauhem waren:

1) Zehenten u. Theilgebühren	290,716 Sch.	2 S
2) Gülten und Landachten	173,480 Sch.	2 S
3) Pachtfrüchte, Hoheits- u. Forstgefälle . .	18,372 Sch.	
	482,568 Sch.	4 S

Nach den verschiedenen Frucht-Gattungen bestand diese Summe aus

Dinkel	208,346	Sch.	5 Sri.
Habrr	146,622	—	2 —
Roggen	31,142	—	6 —
Gerste	20,857	—	5 —
Kernen, Waizen ic.	4,261	—	4 —
Einkorn	6,376	—	1 —
Hülsenfrüchten	4,349	—	7 —

Die dießjährige Frucht-Einnahme beträgt hienach ,318 Sch. 1 Sr. weniger als die vorjährige.

B) Die Einnahmen an Weingefällen waren.

1) in Natur erhoben	2,567	Er.	9 Ji. 5 Ms.
2) in Natur angefallen aber den Pflichtigen gegen einen Geld-Ansatz überlassen	201	Er.	5 Ji. 5 Ms.
3) in Folge mehrjähriger Verpachtungen u. Surrogat-Geld-Ansätze in Geld erhoben	3,452	Er.	12 Ji. 4½ Ms.
4) im Ausstand			7 Ji. 3 Ms.
Zusammen	6,222	Er.	2 Ji. 7½ Ms.

3. Preise.

Die Frucht-Preise erreichten in diesem Jahre ne sehr beträchtliche Höhe und überstiegen den Normal-

dieſelbe einkellern ließ, wurde am höchſten tarirt
Gewächs von Untertürkheim (Rißling) zu 120 fl.
Kleinheppach zu 100 fl., von Hohenhaslach (Rif
zu 95 fl. und weiſſes zu 90 fl. für den Eimer.

Im Uebrigen betrugen die Weinpreiſe in
bekannteren Weinorten: zu Aſperg 37—60 fl., zu
ſigheim 32—72 fl., zu Fellbach 30—78 fl., zu
Bottwar 35—50 fl., zu Hohenhaslach 30—60 fl.
Korb 34—52 fl., zu Lauſen 30—56 fl., zu Ma
heim 32—48 fl., zu Mundelsheim 32—72 fl., zu
wag 48—60 fl., zu Stetten 36—52 fl., zu U
36—68 fl. und zu Untertürkheim 30—73 fl.

Die Preiſe der Schafwolle waren auf
Kirchheimer Wollmarkte:

hochfeine (ſächſiſche) Wolle der K.
Privatſchäferei zu Achalm . . . 200 fl.
gewöhnliche ſpaniſche Wolle . . . 75—1
Baſtardwolle . . . . . 60—
deutſche. . . . . 30—

Die Nachfrage ging dieſes Jahr hauptſächlich
mittelfeiner und geringer Qualität, weßhalb auc
ſich die Verkäufer einen beträchtlichen Abſchlag
gefallen laſſen wollten, von den feineren Sorten
unverkauft blieb, als auf den früheren Märkten.
Preiſe haben ſich dieſes Jahr im Durchſchnitt be
ſpaniſchen Wolle um 10 fl., bei Baſtard um 3 fl.
bei deutſcher Wolle um 12 fl. höher als im vo
geſtellt.

Die fremden Einkäufer, welche den dießjährigen Markt besuchten, waren aus den Niederlanden, aus Frankreich, aus der Schweiz, aus Baden, die meisten aber wie bisher aus Rheinbayern.

Die Quantität der von den ausländischen Käufern in diesem Jahre aufgekauften Wolle stand, wohl hauptsächlich der politischen Verhältnisse wegen, gegen früher sehr zurück. An Zufuhr fehlte es dem Markte nicht und es ist namentlich zu bemerken, daß von der K. bayerischen Domaine zu Schleisheim ein sehr beträchtliches Quantum feiner Wolle auf den Markt gebracht wurde. Gleichwohl ist der Gesammtbetrag der auf dem Kirchheimer Markt gebrachten Wolle kleiner als in dem vorigen Jahre gewesen, ohne Zweifel wegen des in der Nähe neu errichteten Göppinger Wollmarkts.

Der Göppinger Wollmarkt hat, was die Preise betrifft, keine von dem Kirchheimer Markte abweichende Resultate geliefert.

Auf dem Heilbronner Wollmarkt waren die Durchschnittspreise von spanischer Wolle 90 fl., von Bastardwolle 74 fl. und von deutscher Wolle 62 fl.

Im Ganzen war auf diesen drei Wollmärkten der Verkehr lebhaft und der Absatz ging schnell von Statten.

Die Zufuhren an Wolle betrugen:

auf dem Kirchheimer Markt . . . 3,481½ Ctr.
auf dem Göppinger Markt . . . 2,926½ Ctr.
auf dem Heilbronner Markt . . . 1,229½ Ctr.

Auf den vier Viehmärkten zu Heilbronn
4559 Käufe vor, bei welchen die Summe von 463.8
28 kr. in Umlauf gekommen iſt. Der höchſte
war: für ein paar Ochſen 346 fl. 30 kr.

Wir bemerken noch, daß in dieſem Jahre
fremden Aufkäufern auf würtembergiſchen Mä
viele Pferde für das franzöſiſche Militär ange
worden ſind. Insbeſondere haben die Pferde-Hä
zu Metzingen ganze Lieferungen dahin übernom
Die Kavallerie-Pferde wurden zu 12, 13, 14, die
tillerie- und Fuhrpferde aber zu 15, 16, 17 Louis
abgeliefert.

Die Holzpreiſe waren zu Stuttgart für ein Kl
Buchen-Holz 18—20 fl. für ein Klafter Tannen-
13—14 fl.

II. Beſondere Denkwürdigkeiten.

1. Königliches Haus und Hof.

Den 20. Juni haben Seine Majeſtät der K
auf eine erhaltene Einladung Seiner Majeſtät
Königs der Franzoſen Sich nach Straßburg bege
um Höchſtdenſelben einen Beſuch abzuſtatten. S
Königl. Majeſtät beſuchten auf der Rückreiſe
Großherzoglich badiſche Familie in Karlsruhe
trafen den 21. Abends wieder in Stuttgart ein.

Den 27. Juni ſind Seine Majeſtät der K

nach Ulm abgereist, um über die dort in Garnison liegenden Königl. Truppen Musterung zu halten. Den 28. setzten Seine Königl. Majestät Höchst Ihre Reise nach Friedrichshafen fort, um daselbst die Sommer-Monate zu verweilen.

Ihre Majestät die Königin hatten sich bereits eine Woche früher dahin begeben.

Den 7. Juli reiste Seine Königl. Majestät nach Weimar, um der Großherzogl. Familie einen Besuch abzustatten. Den 18. trafen Höchstdieselben in erwünschtem Wohlseyn wieder in Stuttgart ein. Höchstdieselben begaben Sich sofort den 21. wieder nach Friedrichshafen.

Auf der Rückreise von einem Besuche der Schwarzwald-Bäder erfreuten Seine Majestät der König in Begleitung J.J. K.K. H.H. des Kronprinzen und der Königlichen Prinzessinen Marie, Sophie und Katharine, den 28. Juli die Stadt Rottweil durch Höchst Ihre Gegenwart.

Seine Königliche Majestät geruhten die Bezirks- und Local-Behörden zur Audienz zuzulassen und ließen den Einwohnern von Rottweil für die bei dieser Gelegenheit wiederholt bethätigten Gesinnungen Allerhöchst Ihren Dank ausdrücken.

Den 25. August kamen Seine Majestät der König und zwei Tage später auch Ihre Majestät die Königin in erwünschtem Wohlseyn von Friedrichshafen nach Stuttgart zurück.

Das Obst, mit Ausnahme der Kirschen, welche es in Menge gab, schlug fast gänzlich fehl. Die Witterung war der Blüthe ungünstig, auch schadeten an vielen Orten die Raupen. Ausnahmsweise war der Obstertrag in einzelnen höher gelegenen Gegenden, wie auf der Alp, ergiebig.

Dem Weinstock war zwar der Frühling günstig, die häufigen kalten Regen des Vorsommers hemmten aber dessen Wachsthum und insbesondere die Entwicklung der Blüthe. An manchen Orten zeigte sich auch der rothe und schwarze Brenner. Die Trauben waren zu Anfang Septembers noch ungemein zurück und die Hoffnung, einen nur einigermaßen trinkbaren Wein zu bekommen, war schon aufgegeben, als die oben bemerkte günstige Herbstwitterung noch eintrat, und das unten bemerkte unerwartet glückliche Resultat gewährte. Der Wein kommt in der Güte dem von 1828 nahe, in manchen Gegenden auch gleich.

Der ganze Ertrag an Weinmost betrug im Jahr 1831 — 85,183 Eimer. Im Jahr 1828 hatte derselbe 313,204 Eimer im Jahr 1829 90,123 Eimer und im Jahr 1830 56,806 Eimer betragen. Der dießjährige Weinertrag kommt also der Quantität nach demjenigen von 1829 nahe. Der Durchschnitts-Ertrag von 1831 beträgt auf den Morgen 1 Eimer 5 Imi 6½ Ms. folglich dieses Jahr 7 Imi 1 Ms. mehr als im vorigen Jahre. Insbesondere beträgt der Durchschnitts-Ertrag von einem Morgen im obern Neck-

thal und an der Alp 3 Eimer, im untern Neckarthal 1 Eimer 7 Imi, im Remsthal 1 Eimer 1 Imi, im Enzthal 1 Eimer 2 Imi, im Zabergäu 1 Eimer 5 Imi, im Kocher- und Jagstthal 1 Eimer 3 Imi, im Tauberthal 7 Imi und am Bodensee und im Schussenthal 1 Eimer 4 Imi. Unter den einzelnen Cameral-Aemtern hatte den höchsten Durchschnitts-Ertrag der Cameralbezirk Urach, nämlich 4 Eimer 10 Imi auf den Morgen, nächst diesen die Cameralbezirke Neuffen und Pfullingen mit beziehungsweise 3 Eimer 11 Imi und 3 Eimer 6 Imi auf den Morgen; den geringsten Durchschnitts-Ertrag hatten die Cameralbezirke Herrenalb und Hall mit 4 Imi auf den Morgen.

Den höchsten Durchschnitts-Ertrag von den einzelnen Orten hatten Bissingen, Cameralamts Kirchheim, 5½ Eimer auf den Morgen, Dettingen und Metzingen, Cameralamts Urach, 5 Eimer auf den Morgen; Pliezhausen, C.A. Lustnau, 4$\frac{1}{6}$ Eimer auf den Morgen und Kappishausen, C.A. Neuffen, 4½ Eimer auf den Morgen.

Der größte Ertrag von einem bestimmten Grundstück fand sich dieses Jahr zu Gräfenhausen, Cameral-Amts Neuenbürg, wo 15½ Rth. 1½ Eimer gaben, was auf den Morgen 37 Eimer beträgt.

Im Ganzen machte der Weinertrag, der noch im September für völlig verloren geachtet werden mußte, noch die Summe von mehr als 3½ Mill. Gulden aus. Werden nämlich die Durchschnittspreise nach natür-

lichen Bezirken zu Grunde gelegt, so beträgt der Geldwerth des ganzen Herbst-Ertrags von 85,183 Eimer 3 Imi 2,975,809 fl. 23 kr.

Wenn nun wie früher angenommen wird, daß der Ertrag um $\frac{1}{5}$ niedriger angegeben worden ist, als er in Wirklichkeit war, so dürften im Ganzen 3,700,000 fl. anzunehmen seyn. Die Wein-Produzenten haben demnach aus dem dießjährigen Wein-Erzeugniß 1½ Millionen Gulden weiter als aus dem vorjährigen erlöst.

Von dem Wein-Erzeugniß des Landes sind 55,753 Eimer 15 Imi oder ungefähr 65 Prozente unter der Kelter verkauft worden. Der Erlös hieraus beträgt, nach den Durchschnitts-Preisen der einzelnen Kreise berechnet, 1,963,833 fl. 52 kr.

Wie bisher geben wir hier zu näherer Würdigung der Fruchtbarkeit des Jahrs noch eine Uebersicht der Einnahmen der Königl. Finanzkammer an Früchten und Wein:

A) Die Einnahmen an Fruchtgefällen nach Rauhem waren:

1) Zehenten u. Theilgebühren	290,716 Sch.	2 Sri.
2) Gülten und Landachten	173,480 Sch.	2 Sri.
3) Pachtfrüchte, Hoheits- u. Forstgefälle . .	18,372 Sch.	
	482,568 Sch.	4 Sri.

Nach den verschiedenen Frucht-Gattungen bestand diese Summe aus

Dinkel	208,346	Sch.	5 Sri.
Haber	146,622	—	2 —
Roggen	31,142	—	6 —
Gerste	20,857	—	5 —
Kernen, Waizen ꝛc.	4,261	—	4 —
Einkorn	6,376	—	1 —
Hülsenfrüchten	4,349	—	7 —

Die dießjährige Frucht-Einnahme beträgt hienach 3,318 Sch. 1 Sr. weniger als die vorjährige.

B) Die Einnahmen an Weingefällen waren.

1) in Natur erhoben	2,567 Er. 9 Ji. 5 Ms.
2) in Natur angefallen aber den Pflichtigen gegen einen Geld-Ansatz überlassen	201 Er. 5 Ji. 5 Ms.
3) in Folge mehrjähriger Verpachtungen u. Surrogat-Geld-Ansätze in Geld erhoben	3,452 Er. 12 Ji. 4½ Ms.
4) im Ausstand	7 Ji. 3 Ms.
Zusammen	6,222 Er. 2 Ji. 7½ Ms.

3. Preise.

Die Frucht-Preise erreichten in diesem Jahre eine sehr beträchtliche Höhe und überstiegen den Normal-

dieſelbe einkellern ließ, wurde am höchſten tarirt: das Gewächs von Untertürkheim (Rißling) zu 120 fl., von Kleinheppach zu 100 fl., von Hohenhaslach (Rißling) zu 95 fl. und weiſſes zu 90 fl. für den Eimer.

Im Uebrigen betrugen die Weinpreiſe in den bekannteren Weinorten: zu Aſperg 37—60 fl., zu Beſigheim 32—72 fl., zu Feldbach 30—78 fl., zu Groß-Bottwar 35—50 fl., zu Hohenhaslach 30—66 fl., zu Korb 34—52 fl., zu Laufen 30—56 fl., zu Markelsheim 32—48 fl., zu Mundelsheim 32—72 fl., zu Roßwag 48—60 fl., zu Stetten 36—52 fl., zu Uhlbach 36—68 fl. und zu Untertürkheim 30—73 fl.

Die Preiſe der Schafwolle waren auf dem Kirchheimer Wollmarkte:

hochfeine (ſächſiſche) Wolle der K. Privatſchäferei zu Achalm . . . 200 fl.

gewöhnliche ſpaniſche Wolle . . . 75—126 fl.

Baſtardwolle . . . . . 60—86 fl.

deutſche. . . . . 30—69 fl.

Die Nachfrage ging dieſes Jahr hauptſächlich nach mittelfeiner und geringer Qualität, weßhalb auch, da ſich die Verkäufer einen beträchtlichen Abſchlag nicht gefallen laſſen wollten, von den feineren Sorten mehr unverkauft blieb, als auf den früheren Märkten. Die Preiſe haben ſich dieſes Jahr im Durchſchnitt bei der ſpaniſchen Wolle um 10 fl., bei Baſtard um 3 fl. und bei deutſcher Wolle um 12 fl. höher als im vorigen geſtellt.

Die fremden Einkäufer, welche den dießjährigen Markt besuchten, waren aus den Niederlanden, aus Frankreich, aus der Schweiz, aus Baden, die meisten aber wie bisher aus Rheinbayern.

Die Quantität der von den ausländischen Käufern in diesem Jahre aufgekauften Wolle stand, wohl hauptsächlich der politischen Verhältnisse wegen, gegen früher sehr zurück. An Zufuhr fehlte es dem Markte nicht und es ist namentlich zu bemerken, daß von der K. bayerischen Domaine zu Schleisheim ein sehr beträchtliches Quantum feiner Wolle auf den Markt gebracht wurde. Gleichwohl ist der Gesammtbetrag der auf dem Kirchheimer Markt gebrachten Wolle kleiner als in dem vorigen Jahre gewesen, ohne Zweifel wegen des in der Nähe neu errichteten Göppinger Wollmarkts.

Der Göppinger Wollmarkt hat, was die Preise betrifft, keine von dem Kirchheimer Markte abweichende Resultate geliefert.

Auf dem Heilbronner Wollmarkt waren die Durchschnittspreise von spanischer Wolle 90 fl., von Bastardwolle 74 fl. und von deutscher Wolle 62 fl.

Im Ganzen war auf diesen drei Wollmärkten der Verkehr lebhaft und der Absatz ging schnell von Statten.

Die Zufuhren an Wolle betrugen:

auf dem Kirchheimer Markt . . . 3,481½ Ctr.
auf dem Göppinger Markt . . . 2,926½ Ctr.
auf dem Heilbronner Markt . . . 1,229½ Ctr.

Auf den vier Viehmärkten zu Heilbronn fi
4559 Käufe vor, bei welchen die Summe von 463,86
28 kr. in Umlauf gekommen iſt. Der höchſte K
war: für ein paar Ochſen 346 fl. 30 kr.

Wir bemerken noch, daß in dieſem Jahre
fremden Aufkäufern auf würtembergiſchen Mär
viele Pferde für das franzöſiſche Militär angek
worden ſind. Insbeſondere haben die Pferde-Hän
zu Metzingen ganze Lieferungen dahin übernomm
Die Kavallerie-Pferde wurden zu 12, 13, 14, die
tillerie- und Fuhrpferde aber zu 15, 16, 17 Louisd
abgeliefert.

Die Holzpreiſe waren zu Stuttgart für ein Kla
Buchen-Holz 18—20 fl. für ein Klafter Tannen-H
13—14 fl.

II. Beſondere Denkwürdigkeiten.

1. Königliches Haus und Hof.

Den 20. Juni haben Seine Majeſtät der Kö
auf eine erhaltene Einladung Seiner Majeſtät
Königs der Franzoſen Sich nach Straßburg begeb
um Höchſtdenſelben einen Beſuch abzuſtatten. Se
Königl. Majeſtät beſuchten auf der Rückreiſe
Großherzoglich badiſche Familie in Karlsruhe
trafen den 21. Abends wieder in Stuttgart ein.

Den 27. Juni ſind Seine Majeſtät der Kö

nach Ulm abgereist, um über die dort in Garnison liegenden Königl. Truppen Musterung zu halten. Den 28. setzten Seine Königl. Majestät Höchst Ihre Reise nach Friedrichshafen fort, um daselbst die Sommer-Monate zu verweilen.

Ihre Majestät die Königin hatten sich bereits eine Woche früher dahin begeben.

Den 7. Juli reiste Seine Königl. Majestät nach Weimar, um der Großherzogl. Familie einen Besuch abzustatten. Den 18. trafen Höchstdieselben in erwünschtem Wohlseyn wieder in Stuttgart ein. Höchstdieselben begaben Sich sofort den 21. wieder nach Friedrichshafen.

Auf der Rückreise von einem Besuche der Schwarzwald-Bäder erfreuten Seine Majestät der König in Begleitung J.J. K.K. H.H. des Kronprinzen und der Königlichen Prinzessinen Marie, Sophie und Katharine, den 28. Juli die Stadt Rottweil durch Höchst Ihre Gegenwart.

Seine Königliche Majestät geruhten die Bezirks- und Local-Behörden zur Audienz zuzulassen und ließen den Einwohnern von Rottweil für die bei dieser Gelegenheit wiederholt bethätigten Gesinnungen Allerhöchst Ihren Dank ausdrücken.

Den 25. August kamen Seine Majestät der König und zwei Tage später auch Ihre Majestät die Königin in erwünschtem Wohlseyn von Friedrichshafen nach Stuttgart zurück.

Den 3. September sind Ihre Hoheiten der Herr Markgraf und die Frau Markgräfin Wilhelm von Baden zum Besuch bei ihren Königl. Majestäten dahier eingetroffen und nach zweitägigem Verweilen wieder abgereist.

Den 24. Oktober sind seine Hoheit der Herr Herzog Ferdinand von Würtemberg in Stuttgart angekommen und nach kurzem Aufenthalt am Königl. Hofe weiter gereist.

2) Sonstige Denkwürdigkeiten.

Den 18. Januar wurde in dem Fürstlich Sigmaring'schen Revier Hettingen unweit Gamerdingen ein Wolf geschossen, der schon geraume Zeit an den Schafheerden Schaden gethan hatte. Der Wolf hatte längere Zeit von den Zwiefalter Forsten aus die obern Gegenden von Würtemberg durchstreift und war oft binnen wenigen Tagen in Bezirken, welche sehr entfernt von einander liegen, gesehen worden. Mehrere Gemeinden hatten Preise auf seine Erlegung gesetzt. Das Thier war gegen 6′ lang 3′ hoch und hat 85 Pfund gewogen.

Den 3. Mai wurde die von den Herren Hofcameralverwalter Wiedersheim, Professor und Pfarrer Klaiber und Professor Klumpp gegründete Erziehungs-Anstalt zu Stetten im Remsthal, wovon bei einer andern Gelegenheit noch weiter die Rede seyn wird, eröffnet.

Den 28. September wurde das landwirthschaftliche Fest zu Cannstatt wieder auf gewohnte Weise gefeyert. Das Fest zeichnete sich dießmal durch die Menge der dabei ausgestellten zum Theil sehr sinnreichen vaterländischen Kunst-Erzeugnisse aus.

Den 23. Oktober wurde die neue Staige, welche von Stuttgart nach Degerloch und Tübingen führt und an welcher seit mehreren Jahren gebaut wurde, zum Gebrauche geöffnet.

Die den Würtembergern vor den andern Deutschen eigenthümliche Auswanderungslust ist in diesem Jahre wieder sehr stark erwacht. Der Zug gieng nicht allein nach Amerika sondern auch nach Algier. Die Auswanderer schifften sich meistens in Havre und andern französischen Seehäfen ein. Manche entschlossen sich jedoch wie früher ohne die gehörige Ueberlegung und ohne die erforderlichen Mittel zu diesem Schritte und die Königl. französische Regierung sah sich daher, um nicht mit unglücklichen hülflosen Leuten belastet zu werden, zu besondern Anordnungen veranlaßt. Von einem zu Erleichterung der Auswanderung eigens entstandenen Verein stehen die Resultate noch zu erwarten.

Bemerkenswerth ist der glückliche Erfolg, welchen ein Bohr-Versuch auf Quellwasser in einem der höchstgelegenen Orte der schwäbischen Alp, zu Hayingen, hatte. Hier wurde in einer Tiefe von 119 Fuß eine starke Quelle angebohrt, welche 114 Fuß in die Höhe

stieg. Die Bohr-Arbeit wird übrigens noch fortgesetzt werden, um Springwasser zu erhalten. Es wäre zu wünschen, daß die vielen wasserarmen Gemeinden auf der Alp dadurch zu ähnlichen Versuchen ermuntert würden.

3) Ausserordentliche Natur-Erscheinungen.

Den 7. Januar 1831 Abends 6 bis gegen 10 Uhr war in Stuttgart und an andern Orten ein Nordlicht von seltener Schönheit zu sehen. Die säulenförmigen Streifen desselben erhoben sich in der Farbe des rothglühenden Eisens in einer Höhe von 30—40 Graden über den nördlichen Horizont und einzelne Strahlen reichten bis in die Mitte des Sternbilds vom großen Bären. Die Beleuchtung war so stark, daß man an vielen Orten eine nicht sehr entfernte Feuersbrunst zu bemerken glaubte und deßhalb Boten ausschickte um sich zu erkundigen. Das Nordlicht erreichte seine größte Stärke zwischen 8 und 9 Uhr und verlohr sich nach 10 Uhr.

Während des Monats Januar wurde in Stuttgart ein Komet beobachtet. Er war des Morgens vor Sonnen-Aufgang sichtbar, von ziemlicher Lichtstärke mit bloßem Auge deutlich bemerkbar und zeigte einen deutlichen Kern, eine sehr weite Dunst-Atmosphäre und einen langen Schweif. Am 21. Januar stand derselbe im Sternbild der Schlange.

Den 15. April wurden die Bewohner von Horb durch die seltene Erscheinung einer Windhose in Schrecken gesetzt. Die Windhose brach mit solcher Gewalt über die Stadt herein, daß sie fünf Gebäude ihrer Dächer, Fenster, Thüren und aller nicht grundfesten Theile theils ganz theils weniger beraubte. In der von dem Wirbelwind verursachten Staubsäule wurde Feuer gesehen, so daß man auf einer entfernten Kirche, in der Meinung, es sey eine Feuersbrunst, Sturm läutete. Der Wind entwurzelte auf seinem weiteren Zuge viele Obstbäume, warf Menschen zu Boden und wirbelte zum Theil in ausserordentlicher Höhe eine große Anzahl schwerer und leichter Körper aller Art, als Bäume, Latten, Schindeln, Kleidungsstücke, selbst Thiere wie Gänse und Enten mit sich fort.

In der Nacht vom 14. auf den 15. Juli wüthete in der Gegend des Bodensee's ein äußerst heftiger Sturm: der Zollwart Newellio in Friedrichshafen kam dabei um das Leben, indem ihn der Sturm von der Brücke des Hafens in den See schleuderte; ein Landjäger, der ihn retten wollte, entgieng mit Mühe demselben Loose. Der Postwagen wurde von demselben Sturm in den Chaussee-Graben geworfen.

Zu Ende Septembers und im Oktober wurde wie in andern Gegenden Deutschlands auch in Würtemberg nach Sonnen-Untergang und vor Sonnen-Aufgang eine auffallende Röthe am ganzen Himmel bemerkt, welche sich von dem gewöhnlichen Abendroth

und Morgenroth durch eine stärkere und mehr dunkelrothe Farbe wesentlich unterschied. Einige wollten diese Röthe für ein Zodiakal-Licht halten, Andere dieselbe so wie die übrigen im Laufe dieses Jahres häufig beobachteten Meteore, Feuerkugeln und dergl. mit andern in diesem Jahre vorgekommenen ausserordentlichen Natur-Erscheinungen und namentlich auch mit dem Grassiren der Cholera-Seuche in Verbindung setzen.

4) Unglücksfälle.

a) durch Brand.

Folgende sind die bedeutenderen der im Jahr 1831 vorgekommenen Brandfälle:

In der Nacht vom 11. auf den 12. Mai ist die Papierfabrik der Fabrikanten Müller und Braun in Reutlingen abgebrannt. Das Feuer war eingelegt und der Brandstifter wurde beigebracht.

Den 10. Oktober Nachts 10½ Uhr kam in Ulm Feuer aus, welches bald vier Gebäude darunter auch den Zehentstadel verzehrte. In letzterem Gebäude konnte nichts mehr gerettet werden und es verbrannten darin unter Anderem sämmtliche Meßbuden und Marktstände der Stadt.

Am 25. September Nachmittags 2½ Uhr legte eine in dem Städtchen Bietigheim, Oberamts Besigheim, ausgebrochene Feuersbrunst eilf Wohngebäude und zwei Scheunen in Asche, wodurch 25

Familien ihres Obdachs und eines großen Theils ihrer beweglichen Habe beraubt wurden.

In Rottweil und dessen Umgegend sind leider auch in diesem Jahre wieder ungewöhnlich viele, wahrscheinlich durch Bosheit veranlaßte Brandfälle vorgekommen, ohne daß bis jetzt der ausgesetzten Belohnung ungeachtet Brandstifter entdeckt worden wären. Man will den Grund dieser häufigen Feuersbrünste in der Mobiliarversicherung finden.

b) Durch Gewitter.

Den 20. Juni richtete ein Hochgewitter auf den Markungen der Orte Weilheim, Waldstetten, Frommern, Dürrwangen, Stockenhausen, Zillhausen, Burgfelden, Pfäffingen, Thailfingen, Truchtelfingen und Biz, Oberamts Balingen durch Hagel und Wasserströme große Verheerungen an.

Den 14. Juli Abends hat ein furchtbares Gewitter eine große Strecke fruchtbaren Landes in Oberschwaben verheert. Dasselbe traf hauptsächlich die Oberamtsbezirke Ehingen, Riedlingen, Saulgau und die Sigmaringenschen Oberämter Gamerdingen, Sigmaringen und Wald. Im Oberamts-Bezirk Ehingen wurde der Schaden auf 450,000 fl. geschätzt.

Seine Königliche Majestät ließen den Beschädigten in beiden Gegenden bei Ihrer Oberhofkasse beträchtliche Gnadengeschenke anweisen.

Dagegen ſind
geſtorben:

männliche . . .	23,619.	
weibliche . . .	23,507.	
	—	47,126

ausgewandert:

männliche . . .	2,162.	
weiblichē	2,078.	
	—	4,240

hinausgezogen (in andere Orte
des Königreichs)

männliche . . .	3,956.	
weibliche	6,417.	
	—	10,373

ganzer Abgang — 61,739.

Unter obigen Angaben befindet ſich auch der
wachs von Widdern, welcher über Abzug des Abg
22 Menſchen beträgt.

Demnach beträgt die Zunahme unter Hinzı
nung einer durch verſchiedene Berichtigungen n
herbeigeführten Vermehrung von 70 Menſchen
— 12,532.
wovon jedoch der ſchon öfter erwähnte Mehrb
her (von einem Orte des Landes in den and
hereingezogenen gegenüber von den hinausgezog
welcher in dieſem Jahre 1184 beträgt, noch weiter ab

Vergleicht man weiter, so sind im Ganzen mehr geboren als gestorben:

männliche . . . 8,118.
weibliche . . . . 6,435.

— : 14,553.

Dagegen mehr aus als eingewandert:

männliche . . . 1,792.
weibliche . . . . 1,483.

— : 3,275.

Es beträgt also die wirkliche Zunahme der Bevölkerung im Ganzen noch:

männliche . . . 6,326.
weibliche . . . . 4,952.

— : 11,278.

Im Jahr 1831 sind mehr Kinder geboren worden als im Jahr 1830. 1214, und mehr Menschen gestorben 1288.

Das Verhältniß der Geborenen zu den Lebenden ist in diesem Jahr = 1 : 25 das Verhältniß der Gestorbenen zu den Lebenden = 1 : 33.

Unter den Geborenen sind 7556 Unehliche, folglich ist im Durchschnitt, wie schon seit mehreren Jahren das 8. bis 9. Kind ein uneheliches und es verhalten sich die unehelichen zu den ehelichen = 1 : $7\frac{5}{10}$.

(Die Fortsetzung der Chronik folgt.)

Abhandlungen Aufsätze u
Nachrichten.

Der vierte ordentliche Landtag Würtemberg, nach wiederhergestellter Verfassung, vom 15. Januar bis 7. April 1830.

(Nach den amtlich herausgegebenen ständischen V handlungen dargestellt durch Finanzrath Schmidlin.)

Einleitung.

(Einberufung, Eröffnung, Thron-Rede. Aufgabe dieses Landtags im Allgemeinen. Dauer.)

Nachdem seit der letzten ordentlichen Versammlung der Stände drei Jahre verflossen waren, wurden dieselben zu ihrer verfassungsmäßigen Wiederversammlung durch Königliches Manifest vom 20. Oktober 1829 auf den 15. Januar 1830 nach Stuttgart einberufen.

Die Versammlung bestand, — da dieser Landtag in die 6 jährige Periode vom 15. Januar 1826

bis 1832 fiel, für welche die Wahlen im Dezember 1825 vollzogen worden waren, wieder aus denselben Mitgliedern, welche schon den Landtagen von 1826—27 und von 1828 angewohnt hatten. Als neue Mitglieder traten in die Kammer der Standesherrn drei vom Könige auf Lebenszeit ernannte Mitglieder, und in die Kammer der Abgeordneten an die Stelle ausgetretener Mitglieder: 1 neu ernannter Prälat, 1 neuer Senior der katholischen Dekane, und 5 neu gewählte Abgeordnete.

Die Legitimation der Stände-Mitglieder wurde am Tage vor der Eröffnung, nach §. 159 der Verfassungs-Urkunde, bei dem ständischen Ausschusse berichtigt; von beiden Kammern hatte die erforderliche Anzahl von Mitgliedern sich eingefunden, um dieselbe nach Vorschrift des §. 160 der Verfassungs-Urkunde für vollständig besetzt erklären zu können. Der König eröffnete am 15. Januar die Stände-Versammlung in Person mit folgender Rede vom Throne:

Durchlauchtigster, Durchlauchtig Hochgeborne, Edle, Ehrwürdige, Liebe Getreue!

Ich freue Mich, Meine getreuen Stände an dem heutigen Tage um Mich versammelt zu sehen.

Zehen Jahre sind heute verflossen, seit Sie zum ersten Male nach hergestellter Verfassung Meinen Thron umgaben, um mit Mir im Geiste dieser Ver-

faſſung, im Geiſte des Friedens und der Liebe, [illegible]
Landes Wohl zu berathen; ſeit Ich zum erſten M
an dieſer Stelle die Hoffnung ausſprach, eines dieb
Volkes glücklicher Vater zu ſeyn.

Meine Hoffnungen, Meine Wünſche ſind ni
unerfüllt geblieben. Mit Zufriedenheit dürfen
auf das erſte Jahrzehnt unſerer Verfaſſung zur
blicken, einer Verfaſſung, die frühzeitig erſtarkt du
die gewiſſenhafte Treue, womit wir ſie bewahr
mit jedem Tage ſchöner und kräftiger ihre wohlthäti
Früchte entfaltet.

Geſtützt auf eine zeitgemäße, mit Umſicht u
Ruhe fortſchreitende, Geſetzgebung ſtrebt die öffentli
Verwaltung in allen ihren Zweigen dem ihr vor
ſteckten Ziele höchſt möglicher Klarheit und Ordnu
entgegen. Eine gerechte Vertheilung erleichtert M
nem Volke die Laſten, auf deren fortwährende V
minderung Ich unabläßig bedacht bin.

Bei Vergleichung des Finanz-Etat, welchen M
Finanzminiſter Ihnen vorlegen wird, mit dem
darf früherer Jahre werden Sie Sich überzeug
daß der ordentliche Staats-Aufwand eine Mill
weniger als im Anfange dieſes Jahrzehnts in Anſpr
nimmt. Eine vielleicht noch größere Erleichteru
iſt meinen Unterthanen durch die gleichzeitige Verm
derung der Amts- und Gemeinde-Umlagen, durch
Uebernahme von Körperſchaftslaſten und Schull
auf die Staatskaſſe, durch die Aufhebung oder V

wandlung einer Menge von lästigen Diensten, Abgaben und Gebühren zu Theil geworden."

„Die Ersparnisse der letzten Finanzperiode habe Ich zu Deckung einiger vorübergehenden Ausgaben für gemeinnützige Zwecke bestimmt, welche Ihrer Zustimmung unterstellt werden sollen. Für einige weitere Ausgaben dieser Art wird Mein Finanzminister besondere Deckungsmittel in Vorschlag bringen, damit die Erleichterung in den bisherigen Abgaben, welche die verminderten Bedürfnisse des laufenden Dienstes gestatten, Meinem Volke schon jetzt gewährt werden möge."

„Meinen fortgesetzten Bemühungen zu Erleichterung des Handels-Verkehrs ist es gelungen, dem Gewerbsfleiße Meiner Unterthanen ein neues, sich täglich erweiterndes Feld zu eröffnen. Meine Minister sind angewiesen, Ihnen hierüber die verfassungsmäßige Mittheilung zu machen. Recht gern werde Ich auch künftig zu Allem die Hände bieten, was die vaterländische Industrie zu beleben, zu vervollkommnen, zu belohnen geeignet ist."

„Die verschiedenen Gesetzes-Entwürfe, welche Meine Minister Ihnen mittheilen werden, empfehle Ich Ihnen zu reiflicher Erörterung, und, so ferne diese im Laufe des gegenwärtigen Landtags nicht beendigt werden könnte, zu vorbereitender Einleitung."

„Ihre Einsichten, Ihre Gesinnungen bürgen Mir dafür, daß auch dieser fünfte Landtag, gleich seinen

Vorgängern, zu Befestigung des gegenseitig[en] trauens dienen werde, das Mich für imm[er] Meinen Würtembergern vereinigt."

Diese Thron-Rede beantworteten, zuerst [der] sident der ersten Kammer durch kurze Ge[gen]dann die beiden Kammern durch besondere Adres[se] dankbare Anerkennung fand darin des Königs unerm[üd]tes, dem Wohle des Staats geweihtes Wirken, wo das verflossene Jahrzehent so viele unvergängli[che] Denkmale aufzuweisen habe. —

Die beiden letzten Landtage hatten vorzüglich G[e]genstände der Rechts- und Polizei-Gesezgebung b[e]schäftigt; die Aufgabe der dießjährigen Stände-Ve[r]sammlung dagegen betraf zum größeren Theile Finan[z] Gegenstände, als; die Rechenschaft der Finanz-Verwa[l]tung von 1826—29; die Prüfung des Finanz-Eta[ts] und die Steuer-Verwilligung für 1830—33; die Ve[r]wendung des Ueberschusses der Finanz-Verwaltun[g] von 1826—29. Ferner: die Zoll- und Handels[-] Gesetzgebung; die Herabsetzung und Fixirung de[s] Zinsfußes der Staats-Schuld auf 4 Prozente; di[e] Uebernahme weiterer Schulden von neuen Landes[-] theilen; die höhere Fundation des Schulden-Tilgungs[-] Fonds. — Andere Berathungs-Gegenstände von höhe[-] rem Interesse waren: das Gesetz über die Wahlen zu[r] Stände-Versammlung; das organische Statut für di[e] Universität Tübingen; die Vollziehung des §. 77 de[r] Verfassungs-Urkunde in Betreff der Kirchengüter

verschiedene polizeiliche Gegenstände; die Rekruten-Verwilligung für 1830 bis 1833.

Dieser Landtag, der kürzeste der bisherigen ordentlichen Landtage, dauerte vom 15. Januar 1830 ohne Unterbrechung bis zum 7. April 1830 also 83 Tage. Die erste Kammer hielt innerhalb dieser Zeit 42, die zweite Kammer 53 öffentliche Haupt-Sitzungen, ohne die vielen Sitzungen der verschiedenen Commissionen.

Eine nähere Darstellung der Verhandlungen enthalten die folgenden Abschnitte:

I. Innere Verhältnisse der Stände;
II. Allgemeine Gegenstände der Staats-Verwaltung;
III. Rechtspflege;
IV. Auswärtige Angelegenheiten;
V. Innere, Regimimal- und Staatspolizei-Verwaltung;
VI. Kirchen- und Schul-Wesen;
VII. Militär;
VIII. Finanzen;
IX. Staats-Schuld.

I) Innere Verhältnisse der Stände.

Rechenschaftsbericht des ständischen Ausschusses. — Gesuch Einzelner um Verwendung der Stände bei der Regierung. — Präsidenten, Secretäre. Geschäfts-Ordnung der Stände. — Mittel zu vollständiger Besetzung der ersten Kammer. — Wahl-Gesetz. — Normen für die Wahl des ständischen Ausschusses. — Ständische Sustentations-Casse; ständisches Personal.

Sogleich nach Eröffnung der Stände-Versammlung am 18. Januar 1830, erstattete der seit dem Schluß des vorigen ordentlichen Landtages (Juli 1827) in Wirksamkeit gewesene ständische Ausschuß seinen Rechenschafts-Bericht und gab in dessen vier Abschnitten Nachricht:

1) von seinen Verhandlungen im Allgemeinen, über vermischte Gegenstände;
2) von der durch ihn vorgenommenen Prüfung der vom 26. Juli 1827 bis zum 24. Oktober 1829 verkündeten Gesetze;
3) von der Verwaltung der Staats-Schulden-Zahlungs-Casse; und
4) von der Prüfung der Verwendung der Staats-Einnahmen von 1826—29 und Berathung des Verwaltungs-Etats von 1827—30.

Die Berathung dieses Berichts erfolgte von Seite der zweiten Kammer, in den Sitzungen vom 21. Januar bis 3. Februar; die erste Kammer hatte zur Vorbereitung fünf Referenten bestellt, auf deren

Vortrag sie erst im Laufe des Monats Februar die Berathung selbst vornahm.

Der hierdurch veranlaßten Beschlüsse wird, so weit sie Gegenstände der Staats-Verwaltung betreffen, unter den geeigneten Abschnitten Erwähnung geschehen; hier ist blos das, was auf die eigenthümliche Wirksamkeit des Ausschusses oder der Stände selbst sich bezieht, anzuführen.

Dahin gehören namentlich mehrere Gesuche um Verwendung der Stände bei den Behörden in Angelegenheiten Einzelner. Bei 4 dergleichen hatte sich der Ausschuß überzeugt, daß weder eine Rechts- noch Gesetzes-Verletzung, somit auch keine Beschwerde im Sinne der Verfassungs-Urkunde vorlag; bei 4 andern war eine Verwendung nicht begründet, weil die verfassungsmäßige Instanzen-Folge nicht nachgewiesen war; eine weitere Anzahl wurde den Königl. Ministerien zur Erledigung mitgetheilt; mehrere hatten sich durch nachgefolgte Entschließungen der Regierung bereits erledigt oder stellten sich überhaupt als unbegründet dar.

Nur zwei Verwendungs-Gesuche fanden die Stände geeignet, an die Regierung gebracht zu werden und zwar 1) eine Gehalts-Reclamation des fürstl. hohenlohe'schen Hofraths Nörtinger zu Schrozberg, bei welcher zugleich die allgemeine Frage zur Sprache kam: ob Diensigehalts-Reclamationen als dem öffentlichen Rechte angehörig erklärt, und dem

Gerichte die Annahme solcher Klagen unter
könne? worüber unten im zweiten Absch
Nähere angeführt werden wird; 2) eine Ein
Besitzer des Fürstenhofs, um Verwendung,
zu ihrem Hofgute gehörigen Gegenstände, wi
so auch in Zukunft, frei von den Amts-
rationslasten bleiben. Letzteres Gesuch
die zweite Kammer auf eine nähere allgemeine
stellung der Verhältnisse der neu-steuerbaren Geg
stände aussetzen zu müssen. —

Die Präsidenten beider Kammern, Fürst
von Hohenlohe-Oehringen und Dr. Weis-
haar, setzten, als für die sechsjährige Periode 1826
bis 1832 ernannt, ihre Funktionen auch auf diesem
Landtage fort.

Die Wahl neuer Secretäre fiel bei der ersten
Kammer wieder auf den Grafen von Reischach
und von Mohl, welche schon bei dem vorigen Land-
tage diese Stelle bekleidet hatten; von Seite der zwei-
ten Kammer auf die Abgeordneten Walz, Bräunig,
Stotz, Speidel, Pfleiderer d. j., Krehl,
welchen zur Unterstützung wie früher der Registrator
Schönleber beigegeben wurde.

Die provisorische Geschäfts-Ordnung der
zweiten Kammer wurde auch dießmal beibehalten; die
Berathung eines über die Revision derselben schon im
Jahre 1827 erstatteten Berichtes blieb verschoben.

Als Grundsatz in Beziehung auf solche Anträge,

welche in der zweiten Kammer von Motionen ausgehen, stellte die erste Kammer die Ansicht auf: daß sie, wenn ein Antrag in der zweiten Kammer selbst durchgefallen sey, sich hierüber zwar äussern könne, daß sie aber dieß nicht nothwendig thun müsse.

Der Fall, daß die erste Kammer sich wegen Mangels an der gesetzlich erforderlichen Zahl erschienenen Mitglieder nicht vollständig besetzt gefunden hat, war bekanntlich früher einigemal vorgekommen. Um nun einem solchem Uebelstande zu begegnen, und die verfassungsmäßige Zusammenwirkung beider Kammern zu den ständischen Verhandlungen und Beschlüssen zu erleichtern und zu sichern, wurde auf den Antrag der Regierung eine Commission aus 3 Mitgliedern der ersten und 3 Mitgliedern der zweiten Kammer, nebst 3 Commissarien der Regierung zusammengesetzt, welche die Mittel für jenen Zweck vorläufig zu berathen, und diesen Gegenstand für den nächsten Landtag vorzubereiten den Auftrag erhielt.

Den Entwurf eines Wahl-Gesetzes für die Kammer der Abgeordneten hatte der Minister des Innern schon am 6. Dezember 1823 den Ständen mitgetheilt, ohne daß der darüber erstattete Commissions-Bericht auf dem damaligen Landtage noch zur Berathung kam. Dieser Entwurf wurde nun auf diesem Landtage wiederholt als eingebracht erklärt, und die Kammer der Abgeordneten nahm auf die

Grundlage des früher erstatteten Commissions-
tes die Berathung des Gesetzes im Februar 18
Es wurden jedoch die vier ersten Artikel des G
betreffend die Feststellung des Begriffes: wer
Vergehen ꝛc. nicht wählbar sey, nebst einigen w
Artikeln und einigen neuen Anträgen der Abgeo
ten Pfleiderer d. ä. und von Hornstein,
eine neue Commission (bestehend aus den Abgeor
ten Feuerlein, v. Hornstein, Gmelin d.
von Schlayer, Hoffacker, Hufnagel und v
Berlichingen,) zur Begutachtung verwiesen, u
da diese Commission vor dem Schlusse des Landta
ihren Bericht nicht mehr erstattete, so blieb das G
setz auch diesesmal unerledigt.

Die Ergänzung des während der abgelaufene
Etats-Periode bestandenen ständischen Ausschusse
hatte Veranlassung zu Erinnerungen gegen die bish
getrennt vorgenommene Wahl der immer anwesende
und der theilweise abwesenden Ausschuß-Mitglied
gegeben, und die Regierung hatte ausdrücklich in dies
Beziehung das Weitere künftiger Verabschiedung vo
behalten. Der Rechenschaftsbericht des Ausschusse
brachte den Gegenstand in beiden Kammern zu
Sprache; da aber zwischen denselben über das bei de
Wahl des Ausschusses zu beobachtende Verfahren, un
über die dießfällige Auslegung des §. 190 der Ver
fassungs-Urkunde eine Verschiedenheit der Ansichte
Statt fand, so bat die zweite Kammer die Regierung

dem künftigen Landtage einen Gesetzes-Entwurf darüber mittheilen zu lassen. Dieselbe verband damit die Anzeige, daß sie in Beziehung auf die Ergänzung des ständischen Ausschusses in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der Kammer der Standesherren einstweilen beschlossen habe: a) im Falle des Austritts eines Mitglieds der Anwesenden habe das erste Mitglied der Abwesenden der betreffenden Kammer (nach der Stimmenzahl beim Wahlakte) einzutreten; b) im Falle des Austritts eines Abwesenden habe dasjenige Mitglied der betreffenden Kammer einzutreten, welches bei Vergleichung der Wahlacten beider Serien nach den Gewählten die meisten Stimmen erhalten hatte; und c) ein Mitglied der Anwesenden, welches aus der Reihe der Anwesenden austrete, höre hierdurch nicht auf, Mitglied des vollen Ausschusses zu seyn, wenn es nicht selbst hierauf verzichte. — Die Regierung ertheilte hierzu ihre Genehmigung und sicherte für die nächste Stände-Versammlung einen Gesetzes-Entwurf zu.

Mit der Prüfung der Rechnung über die ständische Sustentations-Kasse von 1826—29 wurde zufolge eines am Ende des Landtages in der gemeinschaftlichen Sitzung beider Kammern unterm 5. April 1830 gefaßten Beschlusses der künftige volle Ausschuß beauftragt. Derselbe wurde auch von beiden Kammern ermächtigt, die Besoldungs-Erhöhung der ständischen Beamten da, wo sie nach dem Gesetze im Laufe der

nächsten dreijährigen Periode noch einzutreten [illegible] auszuführen.

Die Frage: ob bei ständischen Dienern die sprüche auf Pension nicht mit dem Tage der Ern lung, sondern mit dem Tage der erfolgten Bestätig der Wahl durch die Regierung beginne, da doch ständischen Dienern die Regierung das Bestätigun Recht nur aus erheblichen Gründen versagen kön hatte bei dem Tode des ständischen Registrators Geor (welcher einen Tag vor dem Antritte des zehnt Dienstjahres, vom Tage der Königl. Bestätigung an gerechnet, gestorben war,) ein praktisches Interesse dargeboten. Da aber dieser Special-Fall bereits, und zwar zu Gunsten der Betheiligten, erledigt war, so gieng die zweite Kammer, ohne sich über den Grundsatz auszusprechen, zur Tagesordnung über; die erste Kammer erklärte sich für die Bejahung der Frage.

II) Allgemeine Gegenstände der Staats-Verwaltung.

Erinnerung an den frühern Antrag auf Vereinfachung der Staats-Verwaltung im Allgemeinen.

Specielleré Anträge: Mitgliederzahl des Königl. Geheimen-Raths. — Reorganisation des Kriegsdepartements ohne ständische Mitwirkung. — Gerichtshöfe; Hülfs-Arbeiter. — Wiedervereinigung der Verwaltung und Justiz? — Ausdehnung der

Bekanntmachung allgemeiner Verordnungen durch das Regierungsblatt; deſſen Admodiation. — Poſtporto. — Dienſt-Prüfungen. — Practicirende Rechtsgelehrte. — Abfaſſung von Bittſchriften. — Taxen- und Gebühren-Regulative.

Verhältniſſe der Staatsdiener. — Entlaſſung, Zurückſetzung. — Gehalts- oder Penſions-Reclamationen. — Gehalts-Verbeſſerungen. — Reviſion der Penſions-Geſetze für Civil- und Militair-Diener. — Penſionsrechte des Perſonals beim biſchöflichen Ordinariate, der Lehrer an Lyceen und Gymnaſien. — Verſorgungs-Anſtalt für Hinterbliebene von Staatsdienern.

Auf dem vorigen Landtage waren von Seite der erſten Kammer, durch Adreſſe vom 2. Juli 1827, der Regierung verſchiedene Bitten und Wünſche in Betreff einer Vereinfachung der Staats-Verwaltung zu Verminderung des Staats-Aufwandes vorgelegt worden, dieſe jedoch ohne Antwort geblieben. Auf eine Erinnerung vom 23. März 1830 erfolgte die Antwort, daß hierüber die Behörden werden vernommen werden.

Auſſer dieſem kam in Beziehung auf den Geſammt-Organismus der Staats-Verwaltung nichts vor; in Betreff der Einrichtung einzelner Stellen wurde Folgendes verhandelt:

Bei dem Königl. Geheimen-Rathe fand es die zweite Kammer bedenklich, daß derſelbe ohne die Departements-Chefs nur 3 ordentliche, und 3 auſſerordentliche Mitglieder zähle; ſie legte daher, (jedoch

im Widerſpruch mit der erſten Kammer, [illegible]
Könige hierin verfaſſungsmäßig nicht vorgeſ[illegible]
in einer Adreſſe vom 2. April 1830 der [illegible]
die Bemerkung vor, daß in Betracht der hoh[illegible]
tigkeit des Geheimen-Raths und ſeines in [illegible]
58—60 der Verfaſſungs-Urkunde bezeichneten [illegible]
kreiſes der ausgedrückte Wunſch nach Erſparn[illegible]
ſo weit gegangen ſey, als er bereits realiſirt [illegible]
und daß er namentlich die Reduktion der ord[illegible]
Geheimenraths-Mitglieder ohne Departemen[illegible]
betroffen habe.

Das Kriegs-Departement hatte du[illegible]
ordnung vom 25. Auguſt 1829 eine veränder[illegible]
richtung darin erhalten, daß das bis dahi[illegible]
einem beſondern Präſidenten beſtandene Krieg[illegible]
Collegium aufgelöst und deſſen Geſchäfte the[illegible]
Kriegs-Miniſterium, theils der neu errichteten [illegible]
Kaſſen-Verwaltung zugewieſen wurden. Geg[illegible]
neue Organiſation äuſſerte der Abgeordnete [illegible]
lein in ſo ferne Bedenklichkeiten, als der [illegible]
bei Lieferungen von Remonten, Armaturen [illegible]
Verträge ſchließen könnte, da die Kriegs-Caſſe[illegible]
waltung demſelben in einer unabhängigen [illegible]
nicht gegenüber ſtehe. Es wurde eine beſonder[illegible]
miſſion beauftragt, ſowohl hierüber, als ü[illegible]
Frage: ob nicht die Organiſation oder [illegible]
ganiſation eines Miniſteriums Geg[illegible]
der Geſetzgebung ſey Gutachten zu erſtatten?

Nach ihrem Antrage beruhigten sich beide Kammern in ersterer Beziehung bei der Versicherung, daß alle Lieferungen der Berathung des Ministerial-Collegiums unterworfen werden, und in Betreff der zweiten Frage aus dem Grunde, weil nur von einer theilweisen Veränderung die Rede sey.

Die früheren Bitten der Stände: „bei den höheren Gerichten des Königreichs eine Einrichtung zu treffen, bei welcher die Mitglieder derselben zu Criminal- und Civil-Sachen verwendet werden," und: „in dem Königl. Ober-Tribunal der Vereinigung des Richteramts mit einem nicht selbstständigen Nebenamte nicht stattzugeben," wurden, da noch keine Entschließung der Regierung hierauf erfolgt war, auch 1830 wieder in Erinnerung gebracht.

Ferner trug die Kammer der Abgeordneten durch Adresse vom 7. April 1830 der Regierung ihre Bedenklichkeiten dagegen vor, daß bei einigen Gerichtshöfen als ausserordentliche Hülfs-Arbeiter Gerichts-Actuare mit Taggeld angestellt worden, was der Würde der Gerichtshöfe zuwider sey, und die Unabhängigkeit des Richteramtes nicht verbürge. Die erste Kammer, obgleich sie diesen Mißstand anerkannte, nahm Anstand der Adresse beizutreten, weil zur Abhülfe dem Justiz-Ministerium keine Mittel gegeben, und auf diese bei Entwerfung des Etats nicht abgehoben sey.

Der erneuerte Antrag des Fürsten zu Hohenlohe-

Langenburg wegen Wieder-Vereini
Verwaltung und Justiz wurde von
Kammer mit beträchtlicher Mehrheit abgele

In Beziehung auf die Art der Bek
chung der von den höheren Behörden erlassene
ordnungen hatte der ständische Ausschuß, ver
durch einen Special-Fall, darauf angetragen: d
von den Ministerien an ihre Unterbehörden
schriebenen Instruktionen und Bescheide allgem
Inhalts in das Regierungsblatt eing
werden, wodurch den Staatsbürgern die Kenntniß
auf die Gesetze sich beziehenden Normen der An
dung verschafft, und eine Menge von Abschriften
die Bezirks- und Gemeinde-Vorsteher erspart we
würde. Da die erste Kammer diesem Antrage
unter der Beschränkung, „in so ferne durch die
zunehmenden Instruktionen ꝛc. den Unterth
Rechte eingeräumt oder Verbindlichkeiten aufg
werden," beitrat, so brachte ihn die zweite Kam
abgesondert durch Adresse vom 19. März 1830 an
Regierung.

Beide Kammern legten derselben auch wieder
die Bitte vor: die besondere Kasse des Regieru
Blatts durch Einführung einer Admodiati
ohne daß jedoch gegen die Beibehaltung des bisher
Preises des Blatts etwas zu erinnern wäre,
zuheben.

Eine ebenfalls auf Vereinfachung der Geschäfte gerichtete Bitte der Stände bestand darin, daß die Regierung auf eine Uebereinkunft mit dem Erb-Land-Postmeister Bedacht nehmen möchte, wornach alle als Dienstsache declarirten Briefe und Pakete frei spedirt werden; und daß sie, so lange dieß nicht bewerkstelligt werden könne, den Beamten durch Uebereinkunft billige Aversen aussetzen, auch in Betreff des Privat-Post-Porto die Gemeinden und Körperschaften ermächtigen möchte, den dießfallsigen Aufwand auf sich zu nehmen.

Durch Adresse der zweiten Kammer vom 7. April 1830 wurde nach dem Antrage des Abgeordneten Walz die Regierung gebeten, die Resultate der Dienst-Prüfung künftig nicht mehr auf die bisherige Weise, (nach Klassen und Unterabtheilungen) sondern nur die Namen der zum öffentlichen Dienste Befähigten, bekannt machen zu lassen.

Auf eine frühere Eingabe des ständischen Ausschusses vom 21. December 1822 wurden den Ständen durch Geheimen-Raths-Rescript vom 16. Januar 1830 die Gründe eröffnet, aus welchen die Regierung eine Einsprache gegen die Königl. Verordnung vom 6. November 1822 über die Verhältnisse der practicirenden Rechtsgelehrten nicht für begründet halten könne. Auf eingeholtes Commissions-Gutachten fanden auch beide Kammern sich bewogen, bei dem

gegebenen Erklärungen sich zu beruhigen. Nich
Gleiche war der Fall in Beziehung auf die
Geheimen-Raths-Rescript vom 16. Januar 1830
gebene Erläuterung über die ständischen Erinnerun
gegen die Königliche Verordnung vom 25. Mai 1
die Berechtigung zur Abfassung von Bi
schriften betreffend. Die zweite Kammer bat
term 2. April 1830 wiederholt um Revision je
Ordonnanz im Wege der Gesetzgebung.

Ueber die von dem ständischen Ausschusse in
regung gebrachte Frage: ob der Staats-Regier
das Recht zustehe, gesetzlich bestehende Taxen
Gebühren im Wege der Verordnung ab
ändern? sprach sich die erste Kammer bejahend,
zweite Kammer aber verneinend aus; letztere bat
her aus Veranlassung des verabschiedeten, jedoch
Form einer Ministerial-Verfügung bekannt gemach
Regulativs für die Gebühren der Gemeinderäthe
Unterpfands-Behörde durch besondere Adresse um
Einleitung: daß künftig alle verabschiedeten gesetzlich
Bestimmungen schon in ihrem äusseren Gepräge
der Promulgation die Form von Gesetzen an
tragen mögen. —

Auch über die Verhältnisse der Staat
Diener kamen wieder einige Gegenstände in An
gung. Namentlich war an die erste Kammer e
Gesetzes-Entwurf über die näheren Bestimmunge

theils wegen Anwendung des §. 47 der Verfassungs-Urkunde, die Entlassung oder Zurücksetzung der Staats-Diener betreffend, theils wegen des Verfahrens bei Entlassung oder Zurücksetzung der unter jenem Paragraphen nicht begriffenen Civil- und Corporations-Diener gebracht worden, welchen zwar diese mit wenigen Modifikationen annahm und der zweiten Kammer zur gleichmäßigen Berathung mittheilte; letztere aber an eine Commission verwieß, von welcher wegen Kürze der Zeit kein Bericht mehr erstattet werden konnte.

Bei Berathung eines specielleren Gegenstandes kam auch zur Sprache, daß auf das Gutachten des Königl. Geheimenraths in verschiedenen Erlassen an die Gerichtshöfe alle Dienst-Gehalts- und Pensions-Reclamationen als dem öffentlichen Rechte angehörig erklärt, und den Gerichten die Annahmen solcher Klagen untersagt worden seyen. Die Stände wendeten sich dagegen in gemeinschaftlicher Adresse vom 2. April 1830 mit der Bitte an die Regierung: an die Gerichte keine weitere Inhibitionen wegen Annehmung von solchen Reclamationen zu erlassen, indem sie diesen Antrag dadurch motivirten, daß sie Anstellungen als auf einem Vertrage beruhend ansehen, und von der Ansicht ausgehen, daß jedenfalls die Leistungen der Staats-Gewalt an ihre Diener, namentlich die Gehalte der Letzteren, als dem Mein und Dein angehörend, Gegenstände des Privat-

bald, „die Hälfte der heimfallenden Pen
Fundirung einer allgemeinen Versorgungs
für die Hinterbliebenen der Staats-Diener
Classen zu verwenden," wurde die Beratht
Beschlußnahme bis zur Revision des Gesetz
die Verhältnisse der Civil-Staats-Diener im A
gelassen.

III) Rechtspflege.

Civil-Gesetzgebung. Pfandgesetz; dessen
rung bei den Exemten, Zusammentrag des Ganzen.
mögens-Gemeinschaft unter Eheleuten. — Ehe-Gese
Gesetz in Betreff der Verwaltungs-Justiz. — Notarlat

Straf-Gesetzgebung. Straf-Proceß-Ordnu
Straf-Gesetzbuch; — Deportation gröberer Verbrecher. —
zur Besserung der Strafgefangenen. — Criminal-Ge
Ordnung.

(Justiz-Minister: Freiherr von Maucler;
Stell-Vertreter wegen Unpäßlichkeit: Staats-
Director von Schwab.)

Die Pfand-Gesetzgebung, welche seit
die Stände manchfach in Anspruch genommen
gab denselben diesesmal noch Veranlassung zu e
nachträglichen Wünschen und Bitten.

Namentlich beschloß auf die Bemerkung des
dischen Ausschusses: „daß, je näher ihrem Zie

Einführung des Pfand Gesetzes bei den Gemeinden sey, desto mehr man bedauern müsse, wie entfernt noch die Einführung desselben Gesetzes bei den Exemten von diesem Ziele stehe," die zweite Kammer nach dessen Antrag: die Regierung zu bitten, daß die geeigneten Maßregeln, um das neue Pfand-System auch bei den Exemten zur Anwendung zu bringen, beschleunigt werden möchten.

Durch eine abgesonderte Adresse vom 29. März 1830 baten ferner beide Kammern gemeinschaftlich um Veranstaltung des Zusammentrags der Pfand-Gesetze in Eine amtliche Ausgabe, damit dadurch die bedeutende Schwierigkeit gehoben würde, welche der große Umfang und die Zerstreutheit der Materialien in der Anwendung dieser Gesetze für die meisten Unterpfandsbehörden zeige.

Von der Regierung wurde, um die, einzelnen Unterpfands-Behörden durch Hülfs-Beamte zu leistende Unterstützung, welche nach Art. 12 des Gesetzes vom 25. April 1828 vorerst auf den Zeitraum bis 30. Juni 1830 beschränkt worden war, länger fortdauern zu lassen, nachdem sie sich noch nicht entbehrlich gezeigt hatte, ein Gesetzes-Entwurf hierüber an die Stände gebracht, und von beiden Kammern einstimmig angenommen, worauf das Gesetz am 16. April 1830 verkündet wurde.

Verschiedene schon früher an die Regierung gebrachten ständischen Petitionen wurden aufs Neue in

Erinnerung gebracht, und wurden nun von
gierung wenigstens beantwortet.

So erfolgte auf die von den Ständen in
Eingabe vom 3. Juli 1827 vorgetragene, und
Adreſſe der zweiten Kammer vom 29. März 183
Erinnerung gebrachte Bitte: um Mittheilung
Geſetzes-Entwurfes über die Verhältniſſe
Vermögens-Gemeinſchaft unter den
leuten, durch Erlaß des Königl. Geheimen-R
vom 31. März 1830 die Erwiederung, daß die
gierung die geſetzliche Feſtſtellung dieſer Verhält
allerdings für einen derjenigen dringenderen Ge
ſtände der Juſtiz-Geſetzgebung anſehe, auf deren
digung nach vollendeter Einführung des neuen Pf
Syſtems der Bedacht zu nehmen ſeyn werde.

Auf eine ähnliche Erneuerung der auf dem vor
Landtage an die Regierung gebrachten Bitte: daß
proteſtantiſchen Ehe-Geſetze einer Reviſion un
worfen und ſodann zur Verabſchiedung mit
Ständen gebracht werden möchten, erfolgte durch
heimen-Raths-Reſcript vom 1. April 1830 die
ſicherung, daß, um dieſer Bitte zu entſprechen, ber
die erforderliche Einleitung getroffen worden ſey.

Schon auf dem Landtage von 1828 hatte
Kammer der Abgeordneten zur Begutachtung verſ
dener im Notariatsweſen noch vorhande
Gebrechen eine Commiſſion ernannt, deren Ber
noch unerledigt vorlag. Ehe derſelbe zur Berath

kam, entwickelte der Abgeordnete Hufnagel seine Ansichten und Erfahrungen über diesen Gegenstand in ausführlichem Vortrage vom 8. Februar 1830 worin er die Vereinigung der beiden Hülfsbeamten-Stellen in den untersten Instanzen (der Notariate und Verwaltungs-Actuariate) als sehr wünschenswerth darstellte. Die Kammer beschloß den Druck dieses Vortrags, und setzte zu dessen Begutachtung eine eigene Commission nieder, welche zwar um Beschleunigung ihrer Arbeit von der Kammer ersucht wurde, vor dem Schlusse des Landtags aber mit derselben nicht zu Stande kam.

Bei Veranlassung der oben schon erwähnten Nöttingerschen Besoldungs-Reclamation war auch der Antrag in der zweiten Kammer gemacht und vielseitig unterstützt worden: die Regierung um einen Gesetzes-Entwurf über den Ressort der Verwaltungs-Justiz, und ihr Verhältniß zur Rechtspflege zu bitten. Da jedoch der Abgeordnete Habermaas erklärte, er behalte sich vor, demnächst in dieser Hinsicht einen Antrag zu stellen, und umständlich zu motiviren, so wurde beschloßen, diesen Antrag vorerst noch abzuwarten; da dieser nicht erfolgte, blieb die Sache beruhen.

Was die Revision der Straf-Gesetzgebung betrifft, so hatte das Justiz-Ministerium den Entwurf einer Straf-Prozeß-Ordnung der auf dem vorigen Landtage für die Vorberathung gewählten

Commission vorerst zur Einsicht vertraulich mitgeth
und nachdem von den ständischen Referenten sow
als von den Königl. höhern Gerichtsstellen und
Juristen-Fakultät zu Tübingen in den letzten Mona
des Jahres 1829 mehrfältige Bemerkungen und
innerungen über Form und Inhalt des Gesetzes e
gekommen und von dem Ministerium zu einer no
maligen Umarbeitung desselben benützt worden waren
wurde der aus dieser Prüfung letzter Hand hervorge-
gangene Entwurf mittelst Note des Justiz-Ministers
vom 8. Januar 1830 dem ständischen Ausschusse,
behufs der ständischen Berathung, amtlich übergeben.
Die Kammer der Abgeordneten beschloß deßwegen un-
term 29. Januar 1830 daß die früher für diesen Zweck
und das zugesicherte Straf-Gesetzbuch gewählte
Commission in so lange fortbestehen soll, als die
eigene Vollmacht der Kammer daure, wovon sie der
Regierung durch Adresse vom 6. April 1830 Anzeige
machte. Ein Bericht dieser Commission ist aber der
Kammer nicht zugekommen.

Der schon bei dem vorigen Landtage in der
Kammer der Standesherrn zur Sprache gekommene
Antrag auf Deportation gröberer Verbrecher
wurde von derselben auch diesesmal wieder aufgenom-
men und der Regierung durch Adresse vom 23. März
1830 mit der Bitte vorgelegt, den Ständen einen
besondern Gesetzes-Entwurf über diesen Gegenstand
zur Berathung vorläufig mittheilen zu lassen, weil es

im Interesse des Staats liegen dürfte, dieses Strafmittel sobald es nur die Verhältnisse gestatten, auch sogleich in Anwendung zu bringen. Die Regierung erwiederte hierauf, daß dieser Gegenstand bei Abfassung des neuen Straf-Gesetzbuches in Erwägung kommen werde.

Ein Antrag des Abgeordneten Speidel: zur Unterstützung des neu gebildeten Vereins zu Besserung der entlassenen Strafgefangenen der Regierung eine Summe von jährlich 3000 fl. zur Disposition zu stellen, erhielt die Zustimmung beider Kammern und der Regierung.

Um Vorlage der Criminal-Gebühren-Ordnung von 1826 zur ständischen Verabschiedung war die Regierung schon im Jahr 1827 durch Adresse der Kammer der Abgeordneten gebeten worden. Dieselbe wiederholte durch Adresse vom 29. März 1830 dieses Ansinnen, indem sie besonders aushob, daß durch die in §. 27 dieser Ordnung bestimmten Gebühren für Zeugen, diese für Zeit-Versäumniß und Reisekosten nicht hinreichend entschädigt seyen. Als aber durch Reskript vom 3. April 1830 die Antwort erfolgte, daß die Regierung zu einer Abänderung des erwähnten Paragraphen keinen hinreichenden Grund gefunden habe, indem namentlich bis jetzt keine Beschwerden bei der höchsten Stelle gegen jene Bestimmungen veranlaßt worden seyen; so beschloß die zweite Kammer, welche nichts destoweniger fürchtete, daß zum Nachtheile

für die Rechtspflege, der ohnehin herrschende
derwille gegen Ablegung gerichtlicher Zeugnisse
mehr bestärkt und dem Richter die Ergrün
der Wahrheit noch mehr erschwert werden mö
der Regierung den Gegenstand wiederholt zur
digung vorzulegen. Die erste Kammer trat
Beschlüssen der zweiten Kammer nicht bei, wei
das Recht der Regierung, ihrer Natur nach wandel
Taxen abzuändern, anerkannte.

Die Regierung berücksichtigte indessen die Wü
der Stände, indem sie durch eine nachträgliche
ordnung vom 6. November 1830 den §. 27 d
erweiterte, daß nicht blos auswärtige Zeugen, son
auch Einheimische, eine Entschädigung für ihren
verlust erhalten sollen.

IV) Auswärtige Angelegenheiten

Handels-Vertrag mit Preußen und Hessen; Zustimm
im Voraus zu weiteren Handels-Verträgen. — Zurü
Verträge.

(Minister: Graf von Beroldingen.)

Der wichtigste der, in Beziehung auf auswär
Verhältnisse bei diesem Landtage zur Sprache ge
menen Gegenstände war der Handels-Vert
zwischen den Königreichen Würtemberg und Bay

einer-, und dem Königreiche Preußen und Großherzogthum Hessen andererseits vom 27. Mai 1829, welcher dem ständischen Ausschusse durch Note des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 26. Juli 1829 unter Anschluß der nicht zur öffentlichen Bekanntmachung gebrachten Separat-Artikel mitgetheilt wurde, und worüber nun der Ausschuß in geheimer Sitzung der Stände Bericht erstattete.

In gemeinschaftlicher Adresse beider Kammern vom 11. März 1830 sprachen sich dieselben über diesen Vertrag auf folgende Weise aus:

„Mit dem ehrfurchtsvollsten Danke erkennen wir vor allem, daß jetzt schon manchen Erzeugnissen der Natur, der Kunst und des Gewerbfleißes zwei weitere Staaten geöffnet wurden, in welche sie frei von lästigen Zöllen einziehen können. Mögen auch diese Staaten zunächst in manchen Gegenständen der Industrie auf einer höheren Stufe stehen, und für den Augenblick die Vortheile eines freieren Verkehrs mehr auf ihre Seite sich neigen, so glauben wir doch, daß es mit der Zeit dem fleißigen und genügsamen Würtemberger gelingen werde, auch mit fremder Industrie in die Concurrenz zu treten. Vermöchte er dieses auch nicht in solchen Zweigen des Gewerbfleißes, welchen besondere Naturbegünstigungen zur Seite stehen, wird er diese, als für ihn unnatürlich, verlassen und seine Thätigkeit solchen Gewerben zuwenden, die seinen örtlichen Verhältnissen zusagen

Grundsätzen zu huldigen dürften wir übrigens wagen, wenn wir den vorliegenden Vertrag nur als eine vorübergehende Annäherung deutscher Staaten betrachten müßten; denn von der Zeit und von dauernden Richtungen der Gewerbsthätigkeit soll eine Ausgleichung der noch ungleichen Verhältnisse erwartet werden, und hierüber beruhigt uns die Zeitbestimmung des Vertrages. Ohnedieß werden wohl in dieser Zeit so manche Vorurtheile besiegt seyn, und die Vortheile eines größeren freien Verkehrs der Staaten unter sich so entschieden herausgestellt haben, daß wir dann der Fortdauer solcher Verträge gewiß seyn dürfen. — Schützend für die auf den Salzverbrauch in unserem Vaterlande gelegte Staats-Abgabe, so wie für die von dem Biere und andern geistigen Getränken zu beziehenden Gefälle, erachten wir die in dem Vertrage niedergelegten Bestimmungen, so wie wir in der zeitweisen Ausnahme mehrerer Fabrikate von der augenblicklichen vollen Wirkung des Vertrages die allerhöchste Fürsorge für den Fortbestand manches kaum begonnenen, für die Concurrenz noch nicht erstarkten Unternehmens zu verehren haben. — Indem wir hiernach dem uns mitgetheilten Zoll- und Handels-Vertrage und dessen sämmtlichen Nebenbestimmungen in Beziehung auf die, unserer Mitwirkung unterliegenden Punkte unsere verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen, auch gerne die Mittel zu denjenigen Entschädigungen verwilligen, welche den höherstehenden

Staats-Rücksichten zu opfernden Rechten von Gemeinden und Privaten an aufzuhebendem Pflaster-, Thor-, Brücken- und Weg-Gelde zu gewähren sind, möge es uns vergönnt seyn, noch folgende ehrfurchtsvollste Bitte der allerhöchsten Würdigung vorzutragen: Wenn nämlich bei den, zeitweise von der freien Einfuhr in das Königreich Preußen und das Großherzogthum Hessen ausgenommenen Natur- und Gewerbs-Erzeugnissen zum Theil noch eine bedeutende Verschiedenheit zwischen den Zollsätzen der in den Vertrag getretenen Staaten besteht, so daß bald der Würtemberger, bald der Preuße einen höheren oder niedrigeren Zollsatz bei der Einfuhr in den andern Staat findet, als für dieselbe Waare in seinem Vaterlande angeordnet ist; hierdurch aber der Grundsatz der wechselseitigen Gleichheit gestört ist, so glauben wir, daß für die Angehörigen sämmtlicher Staaten der Vertrag noch wohlthätiger wirken werde, wenn jede Ungleichheit der Zollsätze aufgehoben wird."

Nach Aufzählung einiger weiteren speciellen Wünsche der Stände schloß die Adresse:

„Wir bitten daher allerunterthänigst, durch fortgesetzte Unterhandlung mit der Krone Preußen und dem Großherzogthum Hessen die Zwecke und Vortheile des Handels-Vertrags immer mehr auszubilden. Ueberhaupt aber sind wir der Ueberzeugung, daß in jeder Erweiterung des freien Handels-Verkehrs das Wohl der Bewohner eines jeden Staates noch fester

begründet werde, und darum erlauben wir uns an Eure Königliche Majestät die weitere unterthänigste Bitte, Höchst-Ihre großherzigen Bemühungen noch ferner der Erweiterung dieses freien Verkehrs, besonders durch Begründung von Handels-Vereinen zu weihen, zu welchen wir im Voraus und in jeder Beziehung die verfassungsmäßige Zustimmung aussprechen."

Durch Geheimenraths-Rescript vom 20. März 1830 erfolgte sodann die Versicherung, daß die Regierung in Uebereinstimmung mit den Gesinnungen der Stände in dem bisherigen Geiste die Bemühungen fortsetzen werde, durch Beseitigung der Hindernisse eines freien Handels-Verkehrs und Erweiterung desselben, für die Wohlfahrt des Landes zu wirken.

* * *

Einige in dem Regierungsblatt von 1828 bekannt gemachte Staats-Verträge über Jurisdictions-Gegenstände hatten den ständischen Ausschuß zu dem Antrage veranlaßt, daß die Regierung zu bitten seyn möchte, sie, dem §. 86 der Verfassung gemäß, den Ständen mitzutheilen; welche Bitte sofort durch gemeinschaftliche Adresse beider Kammern vom 22. März 1830 an die Regierung gebracht wurde. Durch Geheimen-Raths-Rescript vom 5. April 1830 wurde aber den Ständen erwiedert: in dem §. 85 der Verfassungs-Urkunde sey genau bestimmt, bei welcher Art von Staats-Verträgen zu deren Abschliessung die Einwilligung der Stände erforderlich sey,

und in dem §. 86. werde sodann den Ständen zugesichert, daß sie auch von den angeknüpften Traktaten und Bündnissen mit auswärtigen Mächten, sobald es die Umstände erlauben, in Kenntniß werden gesetzt werden. Es finde aber keine der im §. 85 bezeichneten Eigenschaften bei den in der ständischen Eingabe angeführten Staats-Verträgen Statt. Dieselben haben nur theils die kostenfreie Vollziehung gerichtlicher Requisitionen in verschiedenen deutschen Staaten, theils die Herstellung der Freizügigkeit mit Schweden und Norwegen zum Gegenstande; es werde durch sie weder ein Landesgesetz aufgehoben oder abgeändert, noch den würtembergischen Staats-Angehörigen eine neue Last aufgelegt, vielmehr denselben ein Vortheil verschafft, ꝛc. Die Regierung habe daher in den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde keinen Anlaß finden können, die erwähnten Staats-Verträge, neben der allgemeinen Bekanntmachung derselben, noch besonders zur Kenntniß der Stände bringen zu lassen. — Die Kammer der Abgeordneten beschloß hierauf, da ihr selbst am Schlusse des Landtages keine Zeit mehr hierzu übrig war, den ständischen Ausschuß mit der Prüfung der erwähnten Staats-Verträge, nach den in dem Geheimen-Raths-Rescript ausgehobenen Beziehungen, zu beauftragen.

Besondere Aufklärung hatte sich die Kammer der Abgeordneten über eine Stelle in der mit den Regierungen von Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen

abgeschlossenen Jurisdictions-Verträgen, den Gerichtsstand des Aufenthaltsorts betreffend, erbeten, weil ihr die Fassung dieser Stelle eine Zweideutigkeit zu enthalten schien. Sie ist aber ohne Antwort geblieben.

V) Innere, Regiminal- und Staats-Polizei-Verwaltung.

Unterstützung der Gewerbs-Industrie; Gewerbeschule. — Landgestütte. — Straßen- und Brückenbau; Neckar-Schiffahrt; Iller-Ufer; Königsstraße in Stuttgart. — Gesetz wegen des sechsten Zinsguldens. — Verbot von Strohdächern; Mobilien-Feuer-Versicherung. — Landjäger-Corps. — Irren-Heil-Anstalt; Verbreitung der Krätze; Medicinal-Taxe. — Armen-Anstalten. Gemeinde-Verwaltungs-Edikt; Executions-Aufträge der Gemeinderäthe. — Gemeinde-Lasten.

(Minister des Innern: von Schmidlin.)

In Beziehung auf landwirthschaftliche sowohl, als auf Gewerbs-Industrie kamen, nachdem durch das Schäferei-Gesetz und die allgemeine Gewerbe-Ordnung sehr wichtige Zweige der Gesetzgebung schon früher ihre Erledigung erhalten hatten, auf diesem Landtage nur minder erhebliche Gegenstände zur Sprache.

Zur Beförderung und Ausdehnung der vaterländischen Gewerbsamkeit mittelst Unterstützung

zu Reisen, zu technischen Versuchen, zu Anschaffung von Maschinen ꝛc., — Unterstützungen, welche noch dringender geworden waren, nachdem durch die erweiterten Handels-Verbindungen die innere Industrie die Concurrenz mit der Industrie von Ländern zu bestehen hatte, welche sich eines wirksamen Schutzes gegen Außen, eines ausgedehnten inneren Marktes und kräftiger Beförderung ihrer Regierungen lange schon erfreuen, — hatte der Finanz-Minister auf eine Erhöhung des Reservefonds um jährlich 10,000 fl. angetragen, wobei er Beispielsweise insbesondere einer Unterstützung der Runkelrüben-Zucker-Fabrikation, als zeitgemäß erwähnte.

In ähnlichem Sinne hatte auch der Abgeordnete Dörtenbach den Antrag gestellt: daß unter Anordnung der Regierung ein Gewerbs-Verein, in Preußen technische Deputation genannt, gegründet werden möge, welcher sich zum ausschließlichen Ziele setze, die technische Industrie zu befördern und zu unterstützen, und durch Belehrung mitzuwirken, daß der Wettkampf mit der ausländischen Industrie mit glücklicherem Erfolge bestanden werde, auch daß diesem Vereine zur Erreichung seiner Zwecke ein jährlicher Beitrag von 5—6000 fl. verwilligt werden möchte.

Ohne jedoch für einen solchen Verein, so lange er wirklich bestehe, seinen Beitrag speciell zu bestimmen, verwilligten die Stände die von dem Finanz-Minister im Allgemeinen angesonnene Summe von 10,000 fl.

Auch für eine Erweiterung der Gewerbe-S
besonders in einer mehr praktischen als theo
Richtung des Unterrichts, wurde eine Erhöh
Etatssatzes von 4,000 fl. bewilligt, wobei d
Kammer in besonderer Adresse die Bitte
daß die Gewerbe-Schule unter eine andere
als die des Königlichen Studienraths gestell
sie von der Real- und Kunst-Schule getren
mehreren Lehrern bestellt, daß der Cursus da
längert und für Sammlungen und Anstalten z
Bedürfnisse besser gesorgt werden möchte.

In Beziehung auf landwirthscha
Anstalten dürfte nur die Bewilligung der
daß die Ersparnisse bei der Rubrik Beschel
und Landgestütte künftig zur Remontirr
Hengste, jedoch nach jedesmaliger Verabsc
bestimmt werden sollen, eine Erwähnung ve
so wie die Bitte an die Regierung, daß die
züchter auch dann von der Bezahlung der
gebühr freigelassen werden, wenn eine zum
eingeschriebene Stutte, ehe solche belegt wor
verkauft wird.

Der Verwilligung ausserordentlicher Mit
Verbesserung des Straßen- und Brücken
und der Neckar-Schiff-Fahrt wird un
Gelegenheit der Verwendung des Finanz-Ueber
Erwähnung geschehen. Eine wiederholte A
ersten Kammer um andere Einrichtung der

Straßen-, Brücken- und Hochbauwesen bestehenden technischen Stellen wurde vermöge Geheimen-Raths-Rescripts vom 29. März 1830 an die Behörden zur Begutachtung gegeben. Ferner trug die erste Kammer in besonderer Adresse der Regierung die Bitte vor, den Zustand der Bewohner des Iller-Ufers in Erwägung zu ziehen, und mit der Krone Bayern über den Flußbau des linken Iller-Ufers in Unterhandlung zu treten.

Mit einem Aufwande aus der Staats-Kasse von 23,892 fl. (woneben die Stadt-Kasse 18,000 fl. beitrug) war im Jahr 1828 die Königsstraße in Stuttgart, an einer Stelle wo die frequentesten Land-Straßen durch dieselbe führen, durch den Ankauf und Abbruch einiger störend im Wege gestandenen Häuser erweitert worden. Da diese längst im Plane gelegene Erweiterung, wenn die Gelegenheit zum Ankauf dieser Häuser nicht sogleich benützt, sondern auf Verabschiedung ausgesetzt worden wäre, wahrscheinlich noch größere Schwierigkeiten gehabt und noch größere Kosten erfordert hätte, so gaben die Stände nachträglich hierzu die Zustimmung, mit dem Beisatze, daß obgleich im vorliegenden Falle die Umgehung der ständischen Zustimmung zu dieser Ausgabe vor der Verwendung durch besondere Umstände herbeigeführt worden sey, die Stände jedoch erwarten, daß die Regierung dergleichen Verwendungen für örtliche Zwecke der ständischen Verwilligung zu entziehen nicht gemeint sey.

Durch Acclamation erhob die zweite Kammer den allgemein als sehr zeitgemäß gefühlten Antrag des Abgeordneten Rümelin zum Beschluß: die Regierung zu bitten, daß die im Jahr 1798 auf das Versprechen und Annahme des sechsten Zinsguldens festgesetzten Strafen, so wie die Rückforderungs-Rechte und Klagen hieraus für die Vergangenheit baldmöglichst aufgehoben, und überhaupt das Bedingen und Beziehen dieses Zinsguldens im Vertragswege völlig freigegeben werden möchte. Die erste Kammer erwiederte jedoch auf die ihr davon geschehene Mittheilung, daß sie zu diesem Gegenstande bei der nahen Auflösung des Landtages keine Zeit mehr zu finden wisse.

In Beziehung auf Feuer-Polizei hatten einige von Gemeinden auf der Alp bei dem ständischen Ausschusse angebrachten Gesuche um Verwendung, daß das Verbot von Strohdächern für die Alp-Orte aufgehoben werden möchte, die erste Kammer zur Berathung der Frage veranlaßt: ob die Regierung nicht gebeten werden sollte, das Gesetz gegen die Strohdächer mit aller Strenge handhaben zu lassen? So sehr man aber allgemein überzeugt war, daß Schindeldächer unter keinen Umständen geduldet werden sollten, so glaubte man doch am Ende, die Sache der Anwendung in den einzelnen Fällen um so mehr überlassen zu müssen, als die sogenannten Lehm-Strohdächer auch unter dem Namen von Strohdächern

laufen, jene aber nicht gefährlich seyen; überhaupt aber die Gegend, die Bauart der Häuser, und die Armuth der Bewohner, bei diesem Gegenstande mitbeachtet werden müssen.

Ein damit verwandter Antrag des Abgeordneten Rhomberg von Ravensburg: den Abzug von ¼ des Brandversicherungs-Anschlags beim Abbrennen der mit Stroh- und Schindel-Dächern versehenen Häuser künftig nicht mehr Statt zu geben, wurde nach dem Commissions-Antrage abgelehnt, in Rücksicht auf die größere Gefahr und die größere Schwierigkeit des Löschens bei solchen Dächern.

Ferner hatte die größere Ausbreitung, welche neuerlich die Versicherung des beweglichen Vermögens gegen Feuers-Gefahr erlangt hatte, und die durch einzelne Vorgänge unterstützte Besorgniß, daß durch unverhältnißmäßig hohen Anschlag der versicherten Gegenstände dem Leichtsinne oder gar der Bosheit ein gemeinschädlicher Spielraum geöffnet werden möchte, die Regierung veranlaßt, den Ständen einen Gesetzes-Entwurf vorzulegen, wodurch vorzüglich die Feststellung der Versicherungs-Summe von einem obrigkeitlichen Erkenntnisse abhängig gemacht, und sowohl die Ueberschreitung der durch dieses Erkenntniß für verhältnißmäßig erklärten Summe, als die einer solchen Ueberschreitung gleich zu achtende mehrfache Versicherung eines und desselben Gegenstandes ausgeschlossen würde. Da die Regierung hierdurch

nur einem, von der Kammer der Abgeordneten aus einer andern Veranlassung ausgesprochenen Wunsche, entgegengekommen war: so erfolgte die Zustimmung zu dem Gesetze von beiden Kammern, und es erhielt sofort die Königliche Sanction unterm 25. Mai 1830.

Dem Ansinnen des Finanz-Ministers gemäß ertheilten auch die Stände ihre Zustimmung, daß der im Jahr 1828 im Inlande gebildeten Gesellschaft zu wechselseitiger Versicherung des beweglichen Eigenthums eine Staats-Garantie von 50,000 fl. bis zum 30. Juni 1833 für den Fall der Noth unter der Bestimmung ertheilt werde, daß diese Summe aus den Mitteln der Anstalt selbst nebst Zinsen allmählig wieder ersetzt werden soll. Ueberzeugt von der Zweckmäßigkeit einer solchen Anstalt, und von dem Bedürfnisse, daß sie gerade jetzt, bei dem Andrange so vieler auswärtigen von der Regierung weniger beobachtbaren Anstalten ins Leben trete, trugen die Stände um so weniger Bedenken, einem solchen Ansinnen zu entsprechen, als bereits ein Fonds von 40,000 fl. für Deckung eintretender Unglücksfälle von der Anstalt gesammelt war, folglich auch weniger die Besorgniß eines Verlustes eintreten konnte. —

Für das als Sicherheitswache dienende Landjäger-Corps hatte der Minister des Innern nicht allein eine, von vielen Bezirken als dringenden Wunsch ausgesprochene, Verstärkung der Mannschaft, sonder auch eine Erhöhung der Löhnung, um der seit Err

tung einer beſſer belohnten Zoll-Schutzwache ungleich ſchwieriger gewordenen Rekrutirung des Landjäger-Corps zu begegnen, in Antrag gebracht. Die Erhöhung der Löhnung um beziehungsweiſe 6 kr. und 4 kr. (für 1 Landjäger 1ſter Klaſſe nunmehr auf täglich 16 kr., 2ter Klaſſe auf 12 kr.) wurde von den Ständen bewilligt; die Erhöhung der Mannſchaft aber um 27 Mann mit einem Aufwand von jährlich 6,900 fl. neben 1,200 fl. für die Ausrüſtung, wurde mit 45 gegen 33 Stimmen abgelehnt.

Ein längſt gefühltes Bedürfniß der Geſundheits-Polizei, welches dießmal zur Erörterung und Erledigung kam, war die Errichtung einer Irren-Heil-Anſtalt, abgeſondert von dem als bloße Verwahrungs-Anſtalt beſtehenden Irrenhauſe in Zwiefalten. Als Verwahrungs-Ort, bemerkte der Miniſter des Innern, möge wohl die beſtehende Anſtalt ihrem Zwecke wenigſtens ſo gut als die meiſten dieſer Art genügen; aber zu Heil-Verſuchen, dem wohlthätigſten Zwecke ſolcher Anſtalten, ſey dieſes Irrenhaus in ſeiner dermaligen Einrichtung, mit ſeinen meiſt gefängnißartigen Zellen, in welchen die Kranken die meiſte Zeit über einſam verwahrt ſeyen, und mit ſeinen beſchränkten Vorrichtungen zur Bewegung der Kranken im Freien, durchaus nicht geeignet. Für eine neu damit in Verbindung zu bringende Heil-Anſtalt würde der Raum zu beſchränkt, Lokalität, Gegend und Clima nicht paſſend ſeyn. Sonach gab der Miniſter der Abſonderung der Heil- von der Verwahrungs-Anſtalt auch in der

Hinsicht den Vorzug, daß jede der beiden Anstalt
ihre eigenthümlichen Zwecke ohne Durchkreuzung v
folgen könnte, und die Geneigtheit des Publikum
besonders des wohlhabenden, sich derselben zu bedien
befördert werde. Sein Antrag gieng auf Errichtu
einer abgesonderten Anstalt, für die Aufnahme v
90 Kranken jährlich, wobei der etwaigen Gründu
einer Privat-Irren-Anstalt noch hinreichender Spi
raum gelassen sey. Hierbei wurde noch für besond
wünschenswerth erklärt, daß mittelst eines größer
Zuschusses der Staats-Kasse die Bedingungen d
Aufnahme und Verpflegung billiger gestellt, und d
durch die Einzelnen sowohl, als die Gemeinden v
mocht werden möchten, von dieser Heil-Anstalt
Zeiten, so lange das Uebel noch weniger eingewurz
ist, Gebrauch zu machen. — Als das nach dem Urthe
einer Commission von Sach- und Bau-Verständig
am meisten geeignete Lokal bezeichnete der Minis
das hofkammerliche Schloß in Winnenthal; die Kost
der baulichen Einrichtung schlug er zu 26—30,000
die der Mobiliar-Ausstattung aber auf 9—10,000 f
beides zusammen mithin auf 35—40,000 fl. an. Na
kurzer Erörterung, wobei das Bedürfniß einer solch
Heil-Anstalt, und daß sie am zweckmäßigsten vo
Staate eingerichtet und geleitet werden könne, allg
meine Anerkennung fand, und nur über die Frag
wegen der Lokalitäten, der zu entrichtenden Koste
Beiträge ꝛc. nähere Erklärungen verlangt und gegeb

wurden, beſchloß die zweite Kammer durch allgemeinen Zuruf, daß die zur Errichtung der Anſtalt angeſonnenen Mittel zu verwilligen ſeyen. Auch die erſte Kammer trat einſtimmig dieſem Beſchluſſe bei.

Gegen eine Verfügung der Königlichen Miniſterien der Juſtiz und des Innern vom 3. September 1829, betreffend die Maßregeln gegen die Verbreitung der Krätze unter den Gefangenen, hatte der ſtändiſche Ausſchuß in ſo weit Anſtand erhoben, als dadurch die Heilungskoſten krätzekranker Ausländer im Falle der Mittelloſigkeit derjenigen Gemeinde, in der ſie ſich gerade aufhalten, aufgelegt werden, welche nach ſeiner Anſicht vielmehr auf die Amtspflegen übernommen werden ſollten. Die Kammer der Abgeordneten hatte zwar anfänglich beſchloſſen, dießfalls einen Antrag an die Regierung zu bringen; da ſich aber weder dafür, daß die Amtspflegen, noch dafür, daß die Staats-Kaſſe dieſe Koſten zu tragen haben ſoll, eine Majorität ergab, ſo wurde der erſte Beſchluß als zurückgenommen betrachtet, und zur Tages-Ordnung übergegangen. Die erſte Kammer war dem Antrage des Ausſchuſſes beigetreten.

Die noch immer unbeantwortet gebliebene frühere Bitte: die neue von der Regierung für ſich erlaſſene Medicinal-Taxe der verfaſſungmäßigen Reviſion zu unterwerfen und bis dahin außer Wirkung zu ſetzen, wurde von der zweiten Kammer unterm 29. März 1830 wiederholt in Erinnerung gebracht. An-

derer Ansicht war die erste Kammer, welche da
der Regierung anerkannte, Taxen- und Ge
Regulative zu erlassen.

In Beziehung auf Armen-Polizei na
Stadtrath in Tübingen die Mittel des Staats
ders in Anspruch durch die Bitte um Err
einer allgemeinen Aufbewahrungs-, Besser
und Beschäftigungs-Anstalt für m
lose, arbeitsscheue Landes-Angehöri
Staatskosten. So wenig nun zwar die Kamm
Abgeordneten diesen Antrag für begründet hie
sehr fanden dagegen die Motionen der Abgeord
Walz und Speidel in Beziehung auf Beschrän-
kung des Heirathens nahrungsloser Leute
allgemeine Theilnahme in der Kammer. Von
vielen Seiten wurde der Gegenstand als sehr drin-
gend und schleunige Abhülfe erheischend, geschildert;
denn, wurde bemerkt, wenn in Beziehung auf das
Heirathen von offenbar nahrungslosen und schlecht
prädicirten Leuten nicht in Bälde Beschränkungen
eintreten, so seyen die Gemeinden, besonders nachdem
das Bürgerrechts-Gesetz von 1828 allen Frauenspers-
nen, wenn sie nur nicht gerade die im Gesetze bezeich-
neten Strafen erstanden haben ꝛc., die Uebersiedelung
zum Behufe der Verheirathung gestattet sey, in Gefahr,
mit Bettlern und liederlichen Leuten überladen zu
werden. Auch die erste Kammer trat diesen Ansichten
bei; in gemeinschaftlicher Adresse vom 29. März 1830

wurde daher der Regierung dieser Gegenstand zur Würdigung empfohlen, übrigens derselben überlassen, durch welche Mittel den Wünschen der Stände und des Volks am zweckmäßigsten entsprochen werden könnte.

In Anerkennung der erfolgreichen Leistungen der Central-Leitung des Wohlthätigkeits-Vereins durch Fürsorge für angemessenen Unterricht der Kinder von Armen, für Beschäftigung und Verdienst derselben, und ebendadurch für Abstellung des Bettels; ferner durch Fürsorge für verwahrloste Kinder, für Abschaffung des Gebrauches von Stell-Vieh ꝛc. verwilligten die Stände, auf den Antrag des Abgeordneten von Pistorius, als Beitrag zu den wie bisher für dergleichen Zwecke angesonnenen 6000 fl. eine weitere Summe von 2000 fl.

* * *

Der Antrag auf Revision des Gemeinde-Verwaltungs-Edikts vom 1. März 1822, welchen in der ersten Kammer der Fürst zu Hohenlohe-Langenburg schon im Jahre 1827 gemacht, und bei diesem Landtage wiederholt hatte, wurde bei der Abstimmung durch 18 gegen 10 Stimmen abgelehnt.

Von dem Stadtrathe in Tübingen war den Ständen die Bitte um Einleitung einer gesetzlichen Anordnung übergeben worden, durch welche die Glieder der Gemeinderäthe der Executions-Aufträge enthoben würden. Obgleich das Lästige dieser

Aufträge nicht mißkannt wurde, so lehnten
Stände das Gesuch ab, weil in jedem Falle
diese Verpflichtung habe müsse, und die Gemei
vermöge ihrer Stellung am besten hierzu
sepen.

Weil übrigens über die Gebühren für d
die Gemeinderäthe auszuübende Rechtspflege
Ausnahme der Unterpfands-Geschäfte, besonde
für die Berufsthätigkeit derselben im Verwaltun
außer einigen Bestimmungen der Commun-O
von 1758 noch immer keine festen, zeitgemäßen Normen
vorliegen, so wiederholten die Stände durch gemein-
schaftliche Adresse vom 29. März 1830 das schon im
Jahre 1821 an die Regierung eingereichte Gesuch:
in einem Gesetzes-Entwurfe alle sowohl im Justiz- als
Verwaltungs-Fache den Gemeinde- und Corporations-
Beamten zu gewährenden Gebühren zu normiren.

Des Antrags, Staats-Güter nur mit der Ver-
bindlichkeit zu Uebernahme der Amtskörperschafts- und
Gemeinde-Lasten zu verkaufen, wird unten bei dem
Abschnitte Finanzen (Grundstocks-Veräusserungen)
Erwähnung geschehen.

VI) Kirchen- und Schul-Weſen.

Ausſcheidung des evangeliſchen Kirchen-Guts; desgleichen des katholiſchen. Befugniſſe des katholiſchen Kirchenraths. — Patronatrechte der Gemeinden, Beſetzung von Meßner-Dienſten. Reiſekoſten der Geiſtlichen.

Organiſches Statut für die Univerſität. — Einrichtung der theologiſchen Seminarien.

Reviſion der Schul-Ordnungen; Sonntags-Schulen. — Verbeſſerung des Einkommens der Schullehrer.

(Miniſter: der Miniſter des Innern.)

Seit 10 Jahren hatten über die Vollziehung der §§. 77 und 82 der Verfaſſungs-Urkunde, die Herſtellung und abgeſonderte Verwaltung des evangeliſchen Kirchenguts und die Ausſcheidung und Verwaltung der katholiſchen Kirchen-Fonds betreffend, vielfältige Verhandlungen ſtattgefunden ohne zum Ziele zu führen.

Auf dieſem Landtage wurden ſie wenigſtens dem Ziele bedeutend näher gebracht.

Die Commiſſarien, welche zu Fortſetzung der gemeinſchaftlichen Verhandlungen über dieſen Gegenſtand mit den Bevollmächtigten der Regierung im Juli 1827 von den Ständen ernannt worden waren, erſtatteten am 20. Februar 1830 über den Stand der Sache in Beziehung auf das evangeliſche Kirchengut Bericht.

Es waren vier Hauptpunkte, mit welchen ſich die gemeinſchaftliche Commiſſion zu beſchäftigen gehabt

hatte, nämlich: 1) Was als Eigenthum
tembergiſchen Kirche zurückgefordert we
2) Wie dieſes Eigenthum der evangeli
von dem Staatsgute auszuſcheiden ſey? 3
chen Bedingungen die neuen evangeliſchen
an dieſem Kirchengute Theil zu nehmen
4) wie dieſes Kirchengut nach ſeiner Wied
zu verwalten ſey?

Für eine endliche Uebereinkunft über
dieſer Punkte, namentlich die Feſtſtellung
des altwürtembergiſchen Kirchenguts, und
gehafteten fremdartigen Leiſtu. gen und St
war nach der Anzeige der Commiſſion ſo viel v
daß es der Regierung möglich gemacht
die Rechnung darüber abzuſchließen, und d
dieſe Rechnung zu prüfen. — Die zw
war noch unerledigt, weil die Miniſterien
und der Finanzen auf den Antrag der
Commiſſarien wegen Zutheilung ganzer u
Cameral-Aemter nicht eingiengen. — D
Frage hatte ihre Erledigung noch nicht fin
weil die neuwürtembergiſchen Gemeinden
ſchaften das ihnen gemachte Anſinnen z
oder Beiträgen zum Kirchengute theils unt
auf ihr Unvermögen, theils unter Anf
Grundes ablehnten: daß ſie, wenn ein dur
Ausgaben ihretwegen entſtandener Ausfall
waltung des Kirchenguts durch Staatsm

werden müsse, denselben durch ihre Beiträge zu den Steuern decken helfen. — Ueber die vierte Frage hatten die Königlichen Commissarien noch keine Instruktion erhalten.

Der Antrag der Commission gieng dahin: die Regierung zu bitten, daß sie noch auf diesem Landtage den Ständen einen Gesetzes-Entwurf zum Behufe der Ausscheidung des evangelischen Kirchenguts vorlege.

Am 23. März 1830 kam dieser Gegenstand in der Kammer der Abgeordneten zur Berathung.

Der Minister des Innern nahm zuerst das Wort. „Er selbst, sprach er, wünsche dringend, daß die Kammer in der in Antrag gebrachten Adresse sich auf eine Weise gegen die Regierung ausspreche, die sie in den Stand setze, auch ihrerseits einen entscheidenden Schritt in der Sache zu thun. Es scheine nämlich, daß man durch alle bisherigen mühseligen Berechnungen dem Ziele nicht näher gerückt sey, daß man sogar auf die bisherige Weise noch Jahre lang, vielleicht abermals 10 Jahre lang, fortrechnen könnte, ohne zu einem befriedigenden Resultate zu gelangen. Bei dem vorliegenden hochwichtigen Gegenstande handle es sich weniger um Zahlen und Summen, als um die Grundsätze, nach welchen der §. 77 der Verfassung ins Leben gerufen werden soll.“

„Es gebe hierzu zwei verschiedene Wege: den privatrechtlichen und den staats- und kirchenrechtlichen.“

„Auf dem ersteren habe man sich schon seit dem

Abschlusse der Verfassung abgemüht, ohne wesentlichen Nutzen. Man sey dabei von der Voraussetzung ausgegangen, daß das altwürtembergische Kirchengut ein Eigenthum der altwürtembergischen Kirchen-Gesellschaft sey, und als solches für diese vindicirt werden müsse. Allein jetzt, nachdem durch die Ereignisse dieses Jahrhunderts diese altwürtembergische evangelische Kirche mit einer großen Anzahl kleiner Kirchen-Gesellschaften derselben Confession in den neuen Landen, und mit einer zweiten Confession derselben christlichen Kirche verschwistert worden sey; jetzt sey die unbedingte Wiederherstellung des früheren Zustandes nicht allein unräthlich, sondern nach seiner innigsten Ueberzeugung auch durchaus unmöglich geworden. Ein Privat-Eigenthum, ein ausschließliches Privat-Eigenthum der altwürtembergischen Kirche, sey jetzt schon deßwegen nicht mehr denkbar, weil es keine altwürtembergische Kirche mehr gebe; weil es nur eine einzige untheilbare Kirche in Würtemberg gebe, wie es auch von alten Zeiten her nur eine einzige und untheilbare evangelische Kirche in Würtemberg gegeben habe. Seit Jahrhunderten sey jede evangelische Gemeinde, die dem Lande Würtemberg zugewachsen, ebendadurch auch der würtembergischen Kirche und der Theilnahme an dem würtembergischen Kirchengute zugewachsen. Er frage: warum man die neuesten Erwerbungen anders behandeln sollte, als die Erwerbungen des 16. und 18. Jahrhunderts? Ueberdieß wäre, wenn die Kirche ihr

Kirchengut als Privat-Eigenthum hätte, der Staat nicht schuldig, auf seine wohlbegründeten Ansprüche an dieses Privat-Eigenthum (drittheiligen Beitrag zu allen ordentlichen und ausserordentlichen Landes-Steuern und Anlagen, Ablieferung des Ueberschusses zur Staatsschulden-Tilgung, und a. m.) Verzicht zu leisten. Allein! bei näherer Untersuchung ergebe sich klar, daß das Kirchengut durchaus kein Privat-Eigenthum sey. Seine Stiftung sey geschehen, nicht von der Kirche selbst, sondern von dem Reformator dieser Kirche, Herzog Ulrich, aus dem ihm durch die Reformation heimgefallenen Kirchengute, also aus Gütern, welche in andern damals zu der evangelischen Confession übergegangenen Staaten nicht blos centralisirt, sondern secularisirt und incamerirt wurden. Seit seiner Stiftung sey es immer zuvörderst zum Behuf der Kirchen- und Schul-Bedürfnisse, der Ueberrest aber zum Nutzen des Landes bestimmt gewesen; seine Verwaltung sey nicht durch eine Kirchen-Behörde, sondern durch ein landesherrliches Collegium geführt, die Beamten hierfür vom Herzog nicht einmal auf den Vorschlag der Kirchenbehörde ernannt, die Rechnung nicht bei der Kirchen-Behörde justificirt worden. Alles dieses deute doch wahrlich nicht auf ein Privat-Eigenthum einer vom Staate getrennten Gesellschaft; überall, nach allen Landes-Grund-Gesetzen, erscheine es als ein öffentliches, als ein Landes-Gut. Was die Stifter des Kirchenguts bezweckt haben,

sey nichts Anderes, als was wohl die Regierung und Stände ebenfalls bezwecken: möglichste Sicherstellung der Kirche gegen äußere Zufälle, gegen Versuchungen und Eingriffe jeder Art."

„Und ebendieses sey es, was er als den zweiten, als den staats- und kirchenrechtlichen Weg der Ausscheidung bezeichnen möchte."

„Wenn Herzog Ulrich seine Kirche gegen alle Ungunst der Zeiten und selbst gegen denkbare Eingriffe seiner Nachfolger schützen wollte, so habe er das Kirchengut nicht mit dem Kammergut vereinigen dürfen, weil dieses nach der altwürtembergischen Verfassung zur freien Verfügung des Regenten gestanden sey, und somit die Kirche jeden Augenblick Gefahr gelaufen wäre, die für ihre erhabenen Zwecke bestimmten Mittel zu profanen Zwecken verwendet zu sehen, und um das erst bitten zu müssen, was sie als Kirche, als vom Staat anerkannte Kirche, zu fordern berechtigt sey. Die altwürtembergische Verfassung habe bekanntlich keinen verabschiedeten Finanz-Etat, keinen verantwortlichen Minister, keine ständische Prüfung der etatsmäßigen Verwendung der Staatsgelder, keine Civilliste, überhaupt kein Staatsgut im jetzigen Sinne des Worts gekannt; sie habe nur ein Kammergut gekannt, das willkührlich von dem Regenten, und eine Landeskasse, die oft eben so willkührlich von den Ständen verwaltet worden sey. Jetzt sey das Kammergut mit dem Staatsgute vereinigt, und die ganze Verwal-

tung desselben unter die Controle der Stände gestellt; es bedürfe daher jetzt zur möglichsten Sicherstellung der Kirche nicht mehr eines abgesonderten Kirchenkastens, sondern blos der Ausmittelung des jetzigen und künftigen Bedarfes der Kirche, und, wenn man wolle, der Fundirung dieses Bedarfs auf gewisse im Voraus bestimmte, zu allen Zeiten und unter allen Umständen parate Mittel der Staatskasse. Von diesem Gesichtspunkte ausgegangen, könne das Interesse der verschiedenen Landes- und Confessions-Theile nicht mehr als getrennt erscheinen, und auch das Staats-Interesse könne dieser Forderung nicht entgegen treten, weil die Zwecke der Kirche auch dem Staate heilig seyen. Wenn die Kammer diese Ansichten theilen sollte, so halte der Minister es nicht für unmöglich, daß man sich noch auf diesem Landtage über die Grundsätze und über die Art und Weise vereinigen könnte, wie der Kirche beider Confessionen, jede gewünschte Sicherheit, wie ein wohlgeordneter Staat sie nur immer zu geben vermöge, gewährt werden solle. Ueber den Bedarf der Kirche und über die wirksamsten Mittel zu ihrer Sicherstellung werde man sich zuverlässig sehr leicht vereinigen können. Für jetzt möge es genügen, daß die Kammer in der angetragenen Adresse an die Regierung nur darüber mit möglichster Bestimmtheit sich ausspreche, daß es ihr nicht um die Form, sondern um das Wesen der Sache, nicht um die besonderen Interessen einzelner

Klaſſen und Stände, ſondern um das g
Intereſſe der Geſammt-Kirche und des Ge
terlandes, nicht um Spaltungen zwiſchen
Kirche, zwiſchen den verſchiedenen Confeſſ
Landes-Theilen, ſondern um Befeſtigung de
lich beſtehenden Eintracht, mit einem Wor
ihr um nichts anderes zu thun ſey, als um
Sicherſtellung der Kirche, damit, wie der un
Herzog Chriſtoph ſagte: „allen und jeden,
tigen und künftigen der Kirchen Nothdurf
daß und wie man ſchuldig ſey, geholfen werd

Der Prälat v. Märklin erklärte ſich d
verſtanden, daß man auf dem bisherigen
Unterhandlung nicht zum Ziele gelange, und
die urſprüngliche Herſtellung des Kirchengu
möglich ſey. Nur wünſche er, daß das
ſeiner Zeit auf die vorige abgeſonderte Wei
tet werde. Gegen eine Theilnahme der ne
geliſchen Lande wüßte er nichts zu erinnern,
könne es nur erwünſcht ſeyn, daß eine ſolc
nahme Statt habe, allein wo alle gleiche
an den Vortheilen des Kirchenguts haben,
auch alle ähnliche Güter einwerfen. Auch
heren neuen Landes-Theile haben eingeworf
ſie mitgebracht haben. Die früheren Erw
ſeyen klein und unbedeutend geweſen, die ne
ſo beträchtlich, daß ein Deficit wohl entſteher
Reichen die Mittel, ſo ſey er damit einve

aß alle auch gleiche Theilnahme haben, reichen sie
ber nicht, so soll der Staat ins Mittel treten. So
nge Fälle der Noth nicht vorhanden seyen, so lange
önne man auch nicht Aufopferung des Privat-Eigen-
hums verlangen, der Beitrag des Kirchenguts zur
chuldenzahlung sey nur auf die damaligen Bedürf-
isse berechnet, und nicht bleibend gewesen. Nicht die
irchenbehörde oder die Geistlichkeit verlangen Antheil
n der Verwaltung des Kirchenguts, sondern die
irche sey hierbei interessirt, und die Geistlichen haben
or den Weltlichen nichts voraus. Die Geistlichen
aben bei der bisherigen Finanz-Verwaltung nichts
erloren, sondern gewonnen, daher er nur im Interesse
er Kirchengemeinschaft das Privat-Eigenthum
er Kirche zurückverlange, wie es der §. 77 der Ver-
assungs-Urkunde bestimme. In demselben Sinne
prachen die Abgeordneten Lang, Freih. von Horn-
ein, die Prälaten von Kapff und von Flatt.
Dagegen sprachen sich in dem Sinne des Vortrags
es Ministers aus: der Abgeordnete von Rummel,
er Kanzler von Autenrieth, der Abgeordnete von
Schlayer, und der Freih. von Cotta.

Der Abgeordnete v. Schlayer war mit Freih.
. Hornstein und Andern darüber einverstanden, daß
er §. 77 der Verfassungs-Urkunde nach seinem ganzen In-
alt unverletzt erhalten werden müsse, und daß es sich nur
age, wie er am zweckmäßigsten, und mit möglichster
Vermeidung von Störungen in der Staats-Verwal

tung vollzogen werden soll? Bei der Vollziehung desselben werde man daher nicht darauf zurückkommen, den Stand vom Dezember 1805 in seiner damaligen Form im Einzelnen wieder herzustellen. Eine abgesonderte Verwaltung in diesem Sinne würde einen Mehraufwand von 100,000 fl. verursachen, denn es müßte eine eigene Kirchenguts-Finanzkammer entstehen, der dritte Theil des Domanial-Ertrags nach dem gegenwärtigen Zustande würde aus dem Etat fallen, und dadurch, daß meistens an einem Orte zwei Beamte Gefälle einzuziehen, Bauten zu besorgen hätten, müßten sich die Kosten für die Beamten bedeutend vermehren. Es sey daher wohl zu berücksichtigen, daß ein solcher Plan eine große Störung in die ganze Verwaltung bringen würde; dagegen könnte eine abgesonderte Verwaltung dennoch bestehen, wenn das Kirchengut in Renten ausgemittelt und auf bestimmte Domanial-Gefälle der Kameralämter fundirt würde. Daher die Kammer in Erwägung ziehen möge: ob man sich nicht in diesem Sinne in der Adresse an die Regierung äußern soll? Viele Stimmen erklärten sich einverstanden mit dieser Ansicht, wogegen von anderer Seite Widersprüche erhoben wurden. Der Abgeordnete Mosthaf erklärte die Ausmittlung von Renten nach dem Bedürfnisse der Kirche als das einzige Mittel zur Herstellung des Kirchenguts; aber es handle sich hier von einer Verfassungsfrage, über welche nicht abgestimmt werden

lte, ehe eine Commiſſion darüber berichtet habe.
aher er darauf antrug, eine Commiſſion niederzu-
zen, welche die Adreſſe berathe, und ſich ausdrücklich
rüber äußere, ob durch den Vorſchlag von Renten
e Verfaſſung abgeändert werde oder nicht.

Dieſem Antrage gemäß wurde ſofort die Sache
r Finanz-Commiſſion zur Begutachtung zugewieſen,
d dieſe äußerte ſich im Weſentlichen dahin: daß
der aus der Geſchichte der Verfaſſungs-Verhand-
ngen, noch aus den Worten, dem Zwecke und der
bſicht des §. 77 der Verfaſſungs-Urkunde ſich ein
nderniß abnehmen laſſe, warum nicht jede Aus-
eidung zuläßig wäre, bei welcher die Kirche für ihr
äheres Vermögen ein vollſtändiges Surrogat, zu-
eich aber auch die möglichſte Sicherheit für deſſen
rtdauer erhalte. Dabei werde übrigens voraus-
ſetzt, daß der Staat unter allen Umſtänden ſich zur
eſtreitung derjenigen Bedürfniſſe der evangeliſchen
rche, wozu keine örtlichen Fonds vorhanden ſind,
er die vorhandenen nicht zureichen, ſelbſt dann, wenn
ihr zugehörige Rente hierzu nicht mehr genügte,
r verbunden erkenne; ferner, daß die Frage: ob
d wie das Eigenthum der evangeliſchen Kirche in
eziehung auf die Theilnahme der evangeliſchen Kirche
r neuen Lande zu vermehren ſey? einen beſonderen
egenſtand des zu verabſchiedenden Geſetzes bilde.
ie Commiſſion trug daher darauf an: bei der bereits
ſchloſſenen Bitte an die Regierung um Mittheilung

eines Gesetzes-Entwurfes zu Vollziehung des §. 77 der Verfassungs-Urkunde, in Beziehung auf die Vollziehungs-Art sich in der Richtung auszusprechen: daß die Ausscheidung des evangelischen Kirchenguts mittelst einer auf das Staats-Vermögen zu gründenden Rente, unter den oben von ihr bemerkten Voraussetzungen, geschehen möge.

Eine lange Debatte in der Kammer drehte sich hauptsächlich darum: ob nach der Ansicht der Prälaten Märklin, v. Kapff, v. Flatt, und v. Haas, des Domdekans v. Jaumann und der Abgeordneten Lang und Speidel eine Pacht-Rente festgesetzt, oder ob nach der Ansicht der Commission, des Ministers des Innern, des Kanzlers v. Autenrieth, des Bischofs von Rottenburg und der Abgeordneten v. Schlayer, Werner, Pfleiderer d. ä., Gmelin d. ä., von Rummel, Mosthaf, und Freih. v. Cotta, eine feste Rente auf den ganzen Umfang des Staatsguts fundirt werden soll? Die Vertheidiger beider Meinungen giengen bei ihren Anträgen davon aus, daß eine Real-Ausscheidung des Kirchenguts nicht möglich sey. Später giengen die Abgeordneten v. Hornstein und Hofacker wieder auf die Frage von einer Real-Ausscheidung über, in der Art, daß, so lange die Unmöglichkeit einer reellen Zurückgabe nicht nachgewiesen sey, Grund vorhanden seyn könnte, auf eine Rente nicht einzugehen.

Bei der Abstimmung wurde der oben erwähnte Commissions-Antrag, auf eine feste Rente, mit einer

Mehrheit von 55 gegen 23 Stimmen angenommen. Nach der Verkündung dieses Beschlusses bat aber der Prälat von Märklin, folgende Erklärung ins Protokoll zu nehmen: „Nach dem gefaßten Beschlusse müsse er das Eigenthumsrecht der evangelischen Kirche als aufgegeben betrachten, und halte es demnach für seine Pflicht, eine feierliche Protestation gegen diesen Beschluß in das Protokoll niederzulegen. Er sehe die Stände nach ihrer Stellung und Zusammensetzung nicht als berechtigt an, einen Verzicht auf das Eigenthum der evangelischen Kirche auszusprechen, oder das Recht derselben durch einen Akt der gesetzgebenden Gewalt aufzuheben. Er könne dieses Recht der Kirche auf ihr Eigenthum nicht als erloschen betrachten, und spreche demnach für dieselbe den Vorbehalt aus, es wieder geltend zu machen, so bald sie mehr Berücksichtigung desselben finde, als jetzt in dieser Kammer." Dieser Erklärung schloßen sich die Prälaten v. Kapff, v. Haas, die Freiherren v. Hornstein und v. Sturmfeder, und der Abgeordnete Lang an. Sofort trug der Abgeordnete v. Schlayer den Entwurf der Adresse über diesen Gegenstand vor, der mit einem von dem Prälaten v. Flatt vorgeschlagenen Beisatze, — welcher den Vorbehalt einer spätern Verwandlung der Grundrente in liegende Gründe und Grundgefälle und deren Zuweisung an die Kirche als Eigenthum ausdrückt, — die Genehmigung der Kammer erhielt.

Auch die Kammer der Standesherrn trat hier

Adreſſe einmüthig bei, nur mit dem Anfügen: ſie ſetze dabei voraus, daß es die Abſicht ſey, ſeiner Zeit über die Einkünfte der Kirche eine, von der Staats-Kaſſe abgeſonderte Verrechnung zu führen.

Es dürfte nun hierdurch der Gegenſtand wenigſtens ſo weit gebracht ſeyn, daß er auf dem nächſten Landtage definitiv erledigt werden kann. —

Ueber den bisherigen Gang der Ausſcheidung des katholiſchen Kirchenguts, und die indeſſen vollzogene Gründung und Sicherſtellung des Landes-Bisthums mit ſeinem Dom-Capitel und Prieſter-Seminar gab der in der Deputirten-Kammer befindliche Landes-Biſchof von Rottenburg in der Sitzung vom 23. März 1830 Nachweiſungen; worauf die Regierung durch gemeinſchaftliche Adreſſe beider Kammern vom 5. April um einen Geſetzes-Entwurf gebeten wurde, durch welchen die Bedürfniſſe der katholiſchen Kirche vollſtändig erhoben, zum Vollzug des §. 82 der Verfaſſungs-Urkunde ausgeſchieden, und die Kirche deßfalls ebenſo ſichergeſtellt werde, wie dieß bei Fundirung des Landes-Bisthums angeordnet worden ſey.

Aus Anlaß der Berathung des Etatsſatzes für das Kirchen- und Schul-Weſen gab der Freiherr von Hornſtein die Bemerkung zu Protokoll: daß er es als Pflicht anſehe, gegen alle und jede Eingriffe, die der Königliche katholiſche Kirchenrath in die innere Verwaltung der Kirche, in deren Autonomie, und in die kirchlichen Rechte der einzelnen Kirchen-

Genossen vornehmen könnte oder wollte, feierlichst zu protestiren, und zugleich ausdrücklich diese Protestation auf jene Verordnung auszudehnen, welche am 30. Januar 1830 unter dem Titel: „Bestimmungen über die Ausübung des Aufsichts-Rechts des Staats über die Kirche" herausgekommen sey, wovon viele Paragraphen den Rechten und Freiheiten der Kirche und deren einzelner Glieder so nahe treten, daß sie, wenn sie in Erfüllung gesetzt würden, die Katholiken aufhören machen müßten, es zu seyn und zu heißen. Auf die Bemerkung des Ministers des Innern, daß nur der Stände-Versammlung in ihrer Gesammtheit, nicht aber einzelnen Mitgliedern derselben das Recht zustehen könne, gegen irgend eine Verordnung die von der zuständigen Staatsgewalt ausgehe, Protestation einzulegen, — erklärte v. Hornstein, daß er im Sinne seiner Verwahrung einen Antrag stellen und motiviren werde. Der Antrag wurde später, da er auf diesem Landtage nicht mehr zur Berathung kam, auf die Bitte des Antragstellers dem ständischen Ausschusse zur Begutachtung zugewiesen. Dieser Zuweisung an den Ausschuß stimmte auch die erste Kammer bei.

Ein schon im Jahr 1820 berührter Gegenstand, die Patronat-Rechte der Gemeinden, wurde durch Adresse beider Kammern vom 5. April 1830 wiederholt an die Regierung gebracht, mit der Bitte: 1) *um gesetzliche* Regulirung der patronatrechtlichen

Klaſſen und Stände, ſondern um das gen
Intereſſe der Geſammt-Kirche und des Geſan
terlandes, nicht um Spaltungen zwiſchen S
Kirche, zwiſchen den verſchiedenen Confeſſio
Landes-Theilen, ſondern um Befeſtigung der
lich beſtehenden Eintracht, mit einem Worte,
ihr um nichts anderes zu thun ſey, als um n
Sicherſtellung der Kirche, damit, wie der unve
Herzog Chriſtoph ſagte: „allen und jeden, ge
tigen und künftigen der Kirchen Nothdurfte
daß und wie man ſchuldig ſey, geholfen werden

Der Prälat v. Märklin erklärte ſich dar
verſtanden, daß man auf dem bisherigen W
Unterhandlung nicht zum Ziele gelange, und d
die urſprüngliche Herſtellung des Kirchengute
möglich ſey. Nur wünſche er, daß das Ki
ſeiner Zeit auf die vorige abgeſonderte Weiſe
tet werde. Gegen eine Theilnahme der neue
geliſchen Lande wüßte er nichts zu erinnern, v
könne es nur erwünſcht ſeyn, daß eine ſolche
nahme Statt habe, allein wo alle gleiche R
an den Vortheilen des Kirchenguts haben, da
auch alle ähnliche Güter einwerfen. Auch d
heren neuen Landes-Theile haben eingeworfen
ſie mitgebracht haben. Die früheren Erwer
ſeyen klein und unbedeutend geweſen, die neu
ſo beträchtlich, daß ein Deficit wohl entſtehen
Reichen die Mittel, ſo ſey er damit einver

daß alle auch gleiche Theilnahme haben, reichen sie aber nicht, so soll der Staat ins Mittel treten. So lange Fälle der Noth nicht vorhanden seyen, so lange könne man auch nicht Aufopferung des Privat-Eigenthums verlangen, der Beitrag des Kirchenguts zur Schuldenzahlung sey nur auf die damaligen Bedürfnisse berechnet, und nicht bleibend gewesen. Nicht die Kirchenbehörde oder die Geistlichkeit verlangen Antheil an der Verwaltung des Kirchenguts, sondern die Kirche sey hierbei interessirt, und die Geistlichen haben vor den Weltlichen nichts voraus. Die Geistlichen haben bei der bisherigen Finanz-Verwaltung nichts verloren, sondern gewonnen, daher er nur im Interesse der Kirchengemeinschaft das Privat-Eigenthum der Kirche zurückverlange, wie es der §. 77 der Verfassungs-Urkunde bestimme. In demselben Sinne sprachen die Abgeordneten Lang, Freih. von Hornstein, die Prälaten von Kapff und von Flatt. Dagegen sprachen sich in dem Sinne des Vortrags des Ministers aus: der Abgeordnete von Rummel, der Kanzler von Autenrieth, der Abgeordnete von Schlayer, und der Freih. von Cotta.

Der Abgeordnete v. Schlayer war mit Freih. v. Hornstein und Andern darüber einverstanden, daß der §. 77 der Verfassungs-Urkunde nach seinem ganzen Inhalt unverletzt erhalten werden müsse, und daß es sich nur frage, wie er am zweckmäßigsten, und mit möglichster Vermeidung von Störungen in der Staats-Verwal-

tung vollzogen werden soll? Bei der Vollziehung desselben werde man daher nicht darauf zurückkommen, den Stand vom Dezember 1805 in seiner damaligen Form im Einzelnen wieder herzustellen. Eine abgesonderte Verwaltung in diesem Sinne würde einen Mehraufwand von 100,000 fl. verursachen, denn es müßte eine eigene Kirchenguts-Finanzkammer entstehen, der dritte Theil des Domanial-Ertrags nach dem gegenwärtigen Zustande würde aus dem Etat fallen, und dadurch, daß meistens an einem Orte zwei Beamte Gefälle einzuziehen, Bauten zu besorgen hätten, müßten sich die Kosten für die Beamten bedeutend vermehren. Es sey daher wohl zu berücksichtigen, daß ein solcher Plan eine große Störung in die ganze Verwaltung bringen würde; dagegen könnte eine abgesonderte Verwaltung dennoch bestehen, wenn das Kirchengut in Renten ausgemittelt und auf bestimmte Domanial-Gefälle der Kameralämter fundirt würde. Daher die Kammer in Erwägung ziehen möge: ob man sich nicht in diesem Sinne in der Adresse an die Regierung äußern soll? Viele Stimmen erklärten sich einverstanden mit dieser Ansicht, wogegen von anderer Seite Widersprüche erhoben wurden. Der Abgeordnete Mosthaf erklärte die Ausmittlung von Renten nach dem Bedürfnisse der Kirche als das einzige Mittel zur Herstellung des Kirchenguts; aber es handle sich hier von einer Verfassungsfrage, über welche nicht abgestimmt werden

sollte, ehe eine Commission darüber berichtet habe. Daher er darauf antrug, eine Commission niederzusetzen, welche die Adresse berathe, und sich ausdrücklich darüber äußere, ob durch den Vorschlag von Renten die Verfassung abgeändert werde oder nicht.

Diesem Antrage gemäß wurde sofort die Sache der Finanz-Commission zur Begutachtung zugewiesen, und diese äußerte sich im Wesentlichen dahin: daß weder aus der Geschichte der Verfassungs-Verhandlungen, noch aus den Worten, dem Zwecke und der Absicht des §. 77 der Verfassungs-Urkunde sich ein Hinderniß abnehmen lasse, warum nicht jede Ausscheidung zulässig wäre, bei welcher die Kirche für ihr früheres Vermögen ein vollständiges Surrogat, zugleich aber auch die möglichste Sicherheit für dessen Fortdauer erhalte. Dabei werde übrigens vorausgesetzt, daß der Staat unter allen Umständen sich zur Bestreitung derjenigen Bedürfnisse der evangelischen Kirche, wozu keine örtlichen Fonds vorhanden sind, oder die vorhandenen nicht zureichen, selbst dann, wenn die ihr zugehörige Rente hierzu nicht mehr genügte, für verbunden erkenne; ferner, daß die Frage: ob und wie das Eigenthum der evangelischen Kirche in Beziehung auf die Theilnahme der evangelischen Kirche der neuen Lande zu vermehren sey? einen besonderen Gegenstand des zu verabschiedenden Gesetzes bilde. Die Commission trug daher darauf an: bei der bereits beschlossenen Bitte an die Regierung um Mittheilung

eines Gesetzes-Entwurfes zu Vollziehung des §. 11 der Verfassungs-Urkunde, in Beziehung auf die Vollziehungs-Art sich in der Richtung auszusprechen: daß die Ausscheidung des evangelischen Kirchenguts mittelst einer auf das Staats-Vermögen zu gründenden Rente, unter den oben von ihr bemerkten Voraussetzungen, geschehen möge.

Eine lange Debatte in der Kammer drehte sich hauptsächlich darum: ob nach der Ansicht der Prälaten Märklin, v. Kapff, v. Flatt, und v. Haas, des Domdekans v. Jaumann und der Abgeordneten Lang und Speidel eine Pacht-Rente festgesetzt, oder ob nach der Ansicht der Commission, des Ministers des Innern, des Kanzlers v. Autenrieth, des Bischofs von Rottenburg und der Abgeordneten v. Schlayer, Werner, Pfleiderer d. ä., Gmelin d. ä., von Rummel, Mosthaf, und Freih. v. Cotta, eine feste Rente auf den ganzen Umfang des Staatsguts fundirt werden soll? Die Vertheidiger beider Meinungen giengen bei ihren Anträgen davon aus, daß eine Real-Ausscheidung des Kirchenguts nicht möglich sey. Später giengen die Abgeordneten v. Hornstein und Hoffacker wieder auf die Frage von einer Real-Ausscheidung über, in der Art, daß, so lange die Unmöglichkeit einer reellen Zurückgabe nicht nachgewiesen sey, Grund vorhanden seyn könnte, auf eine Rente nicht einzugehen.

Bei der Abstimmung wurde der oben erwähnte Commissions-Antrag, auf eine feste Rente, mit einer

Mehrheit von 55 gegen 23 Stimmen angenommen. Nach der Verkündung dieses Beschlusses bat aber der Prälat von Märklin, folgende Erklärung ins Protokoll zu nehmen: „Nach dem gefaßten Beschlusse müsse er das Eigenthumsrecht der evangelischen Kirche als aufgegeben betrachten, und halte es demnach für seine Pflicht, eine feierliche Protestation gegen diesen Beschluß in das Protokoll niederzulegen. Er sehe die Stände nach ihrer Stellung und Zusammensetzung nicht als berechtigt an, einen Verzicht auf das Eigenthum der evangelischen Kirche auszusprechen, oder das Recht derselben durch einen Akt der gesetzgebenden Gewalt aufzuheben. Er könne dieses Recht der Kirche auf ihr Eigenthum nicht als erloschen betrachten, und spreche demnach für dieselbe den Vorbehalt aus, es wieder geltend zu machen, so bald sie mehr Berücksichtigung desselben finde, als jetzt in dieser Kammer." Dieser Erklärung schloßen sich die Prälaten v. Kapff, v. Haas, die Freiherren v. Hornstein und v. Sturmfeder, und der Abgeordnete Lang an. Sofort trug der Abgeordnete v. Schlayer den Entwurf der Adresse über diesen Gegenstand vor, der mit einem von dem Prälaten v. Flatt vorgeschlagenen Beisatze, — welcher den Vorbehalt einer spätern Verwandlung der Grundrente in liegende Gründe und Grundgefälle und deren Zuweisung an die Kirche als Eigenthum ausdrückt, — die Genehmigung der Kammer erhielt.

Auch die Kammer der Standesherrn trat dieser

Adreſſe einmüthig bei, nur mit dem Anfügen: ſetze dabei voraus, daß es die Abſicht ſey, ſeiner über die Einkünfte der Kirche eine, von der Sta Kaſſe abgeſonderte Verrechnung zu führen.

Es dürfte nun hierdurch der Gegenſtand we ſtens ſo weit gebracht ſeyn, daß er auf dem näch Landtage definitiv erledigt werden kann. —

Ueber den bisherigen Gang der Ausſcheidu des katholiſchen Kirchenguts, und die inde vollzogene Gründung und Sicherſtellung des Lan Bisthums mit ſeinem Dom-Capitel und Prieſter- minar gab der in der Deputirten-Kammer befindl Landes-Biſchof von Rottenburg in der Sitzung v 23. März 1830 Nachweiſungen; worauf die Regier durch gemeinſchaftliche Adreſſe beider Kammern v 5. April um einen Geſetzes-Entwurf gebeten wur durch welchen die Bedürfniſſe der katholiſchen Kir vollſtändig erhoben, zum Vollzug des §. 82 der V faſſungs-Urkunde ausgeſchieden, und die Kirche deßfa ebenſo ſichergeſtellt werde, wie dieß bei Fundirung Landes-Bisthums angeordnet worden ſey.

Aus Anlaß der Berathung des Etatsſatzes f das Kirchen- und Schul-Weſen gab der Freiherr v Hornſtein die Bemerkung zu Protokoll: daß er als Pflicht anſehe, gegen alle und jede Eingriffe, i der Königliche katholiſche Kirchenrath in d innere Verwaltung der Kirche, in deren Autonom und in die kirchlichen Rechte der einzelnen Kirche

Genossen vornehmen könnte oder wollte, feierlichst zu protestiren, und zugleich ausdrücklich diese Protestation auf jene Verordnung auszudehnen, welche am 30. Januar 1830 unter dem Titel: „Bestimmungen über die Ausübung des Aufsichts-Rechts des Staats über die Kirche" herausgekommen sey, wovon viele Paragraphen den Rechten und Freiheiten der Kirche und deren einzelner Glieder so nahe treten, daß sie, wenn sie in Erfüllung gesetzt würden, die Katholiken aufhören machen müßten, es zu seyn und zu heißen. Auf die Bemerkung des Ministers des Innern, daß nur der Stände-Versammlung in ihrer Gesammtheit, nicht aber einzelnen Mitgliedern derselben das Recht zustehen könne, gegen irgend eine Verordnung die von der zuständigen Staatsgewalt ausgehe, Protestation einzulegen, — erklärte v. Hornstein, daß er im Sinne seiner Verwahrung einen Antrag stellen und motiviren werde. Der Antrag wurde später, da er auf diesem Landtage nicht mehr zur Berathung kam, auf die Bitte des Antragstellers dem ständischen Ausschusse zur Begutachtung zugewiesen. Dieser Zuweisung an den Ausschuß stimmte auch die erste Kammer bei.

Ein schon im Jahr 1820 berührter Gegenstand, die Patronat-Rechte der Gemeinden, wurde durch Adresse beider Kammern vom 5. April [illegible] wiederholt an die Regierung gebracht, mit der B[illegible] 1) um gesetzliche Regulirung der patro[illegible]

Verhältnisse der Gemeinden in Beziehung auf Kir
stellen und Schuldienste beider Confessionen,
2) um die Anordnung, daß die Besetzung solcher M
nerdienste, welche von den Schulen getrennt
stehen und deren Vereinigung mit den Schuldiensten
nicht für zweckmäßig erachtet würde, den Stiftungs-
räthen, wo ihnen solche früher zugestanden, wieder
anheim gegeben werde.

Um einen Gesetzes-Entwurf wegen Vollziehung des §. 74 der Verfassungs-Urkunde, die Pensionirung der Kirchen- und Schul-Diener betreffend, baten, wie schon oben erwähnt worden, die Stände bei Gelegenheit ihrer Beschlüsse über den Haupt-Finanz-Etat. Hierauf wurde auch die Erörterung der bedrängten Lage ausgesetzt, in welcher sich die Wittwen vieler evangelischen Geistlichen befinden.

In Beziehung auf den Antrag des Abgeordneten vom Dom-Capitel, v. Jaumann: den Pfarrern beider Confessionen bei Reisen, die sie wegen kirchlicher Besorgung der ihnen zugetheilten sogenannten ausserordentlichen Filialisten zu machen haben, eine angemessene Reisekosten-Entschädigung aus der Staats-Kasse zu bewilligen, waren beide Kammern darüber einverstanden, daß ein Anspruch an die Staats-Kasse hierin nicht begründet, sondern an die besonderen Kirchen-Fonds zu verweisen sey.

* * *

Eine mehr als gewöhnliche Theilnahme, auch von

Seite des Publikums, fand die Berathung der Stände über das unterm 18. Januar 1829 erlassene organische Statut für die Universität Tübingen, welches schon vor der ständischen Berathung bereits in öffentlichen Schriften, zum Theil in leidenschaftlichem Tone, der Discussion unterzogen worden war.

Die Regierung hatte nämlich ohne Mitwirkung der Stände, im Wege der Verordnung, jenes Statut erlassen, und dadurch die unterm 17. September 1811 ergangenen neuen organischen Gesetze für die Universität, und das in einer eigenen Beilage des Verfassungs-Entwurfes von 1817 gegebene, auch bisher zur Anwendung gebrachte Universitäts-Statut mehrfach abgeändert. Der ständische Ausschuß drückte nun in seinem Rechenschafts-Berichte an die Stände-Versammlung die Ansicht aus, daß dieses Statut, als dem Gebiete der Gesetzgebung angehörend, mit den Ständen zu verabschieden gewesen wäre, indem er dabei bemerkte: Nach seiner Ankündigung im Eingange bezwecke dieses Statut nur „die Festsetzung der disziplinarischen Einrichtungen dieser Lehranstalt auf eine, dem Zwecke derselben, so wie der Analogie aller übrigen Staats-Anstalten entsprechende Weise.“ Allein diese sogenannten disziplinarischen Einrichtungen umfassen den ganzen Organismus der Universität; verwandeln eine frühere Corporation in eine Staats-Anstalt; übertragen die dieser Corporation und deren Ausschüssen und Beamten zugestandenen Rechte und Verpflichtungen auf Collegien und

Verhältnisse der Gemeinden in Beziehung auf Kirch
stellen und Schuldienste beider Confessionen, v
2) um die Anordnung, daß die Besetzung solcher M
nerdienste, welche von den Schulen getrennt
stehen und deren Vereinigung mit den Schuldien
nicht für zweckmäßig erachtet würde, den Stiftun
räthen, wo ihnen solche früher zugestanden, wie
anheim gegeben werde.

Um einen Gesetzes-Entwurf wegen Vollzieh
des §. 74 der Verfassungs-Urkunde, die Pensio
rung der Kirchen- und Schul-Diener
treffend, baten, wie schon oben erwähnt worden,
Stände bei Gelegenheit ihrer Beschlüsse über
Haupt-Finanz-Etat. Hierauf wurde auch die Erö
rung der bedrängten Lage ausgesetzt, in welcher
die Wittwen vieler evangelischen Geistlichen befind

In Beziehung auf den Antrag des Abgeordn
vom Dom-Capitel, v. Jaumann: den Pfarr
beider Confessionen bei Reisen, die sie wegen kirchli
Besorgung der ihnen zugetheilten sogenannten auß
ordentlichen Filialisten zu machen haben, eine an
messene Reisekosten-Entschädigung aus der Sta
Kasse zu bewilligen, waren beide Kammern darü
einverstanden, daß ein Anspruch an die Staats-K
hierin nicht begründet, sondern an die besonde
Kirchen-Fonds zu verweisen sey.

* * *

Eine mehr als gewöhnliche Theilnahme, auch

Seite des Publikums, fand die Berathung der Stände über das unterm 18. Januar 1829 erlassene organische Statut für die Universität Tübingen, welches schon vor der ständischen Berathung bereits in öffentlichen Schriften, zum Theil in leidenschaftlichem Tone, der Discussion unterzogen worden war.

Die Regierung hatte nämlich ohne Mitwirkung der Stände, im Wege der Verordnung, jenes Statut erlassen, und dadurch die unterm 17. September 1811 ergangenen neuen organischen Gesetze für die Universität, und das in einer eigenen Beilage des Verfassungs-Entwurfes von 1817 gegebene, auch bisher zur Anwendung gebrachte Universitäts-Statut mehrfach abgeändert. Der ständische Ausschuß drückte nun in seinem Rechenschafts-Berichte an die Stände-Versammlung die Ansicht aus, daß dieses Statut, als dem Gebiete der Gesetzgebung angehörend, mit den Ständen zu verabschieden gewesen wäre, indem er dabei bemerkte: Nach seiner Ankündigung im Eingange bezwecke dieses Statut nur „die Festsetzung der disziplinarischen Einrichtungen dieser Lehranstalt auf eine, dem Zwecke derselben, so wie der Analogie aller übrigen Staats-Anstalten entsprechende Weise.“ Allein diese sogenannten disziplinarischen Einrichtungen umfassen den ganzen Organismus der Universität; verwandeln eine frühere Corporation in eine Staats-Anstalt; übertragen die dieser Corporation und deren Ausschüssen und Beamten zugestandenen Rechte und Verpflichtungen auf Collegien und

Beamte die von der Regierung bestellt werden;
werfen eine ganze Klasse von älteren und jü
Staatsbürgern neuen Richtern, statten diese
besonderer Straf-Gewalt aus, und ordnen sie u
telbar dem Königlichen Ministerium des J
unter. Namentlich setze das neue Statut
lebenslänglichen Vorstand der Universität, den Ca
an die Stelle eines sonst halbjährlich von dem
mischen Senate aus seiner Mitte gewählten Re
es führe einen Vice-Canzler auf, den das fr
Statut nicht gekannt habe; es übertrage dem C
die Direktion des, sonst durch den Rector präsid
Senats; es entziehe dem Senate das ihm zugest
Recht, daß Niemand, den er nicht selbst vorgesch
oder gegen den er erhebliche Gründe anführen
als ordentlicher Lehrer werde vorgeschlagen we
es setze an die Stelle der sonst von jeder Fa
halbjährlich gewählten Vorstände (Dekane) die
ligen Senioren jeder Fakultät; es beschränke die
here Zusicherung, daß der Senat über alle, die
versität und das akademische Studienwesen angeh
allgemeinen Anordnungen um sein Gutachten
vernommen werden, darauf, daß ihm durch den
nister oder den Canzler Gegenstände zur Berath
Begutachtung, oder Verfügung übergeben w
können; die bedeutendste Aenderung aber erstrecke
auf die polizeiliche und gerichtliche Einrichtung
Universität, indem das neue Statut die Univers

Angehörigen in Beziehung auf alle Uebertretungen der allgemeinen Polizei-Gesetze den ordentlichen Polizei-Behörden unterwerfe, die akademische Disziplin zwischen dem Canzler und dem neu in den Organismus der Universität eingeschobenen Stadt-Director (Vorstand des Oberamts) theile, und den Studirenden keinen Recurs gestatte, auch der Universität die sonst von ihr ausgeübte willkührliche Gerichtsbarkeit entziehe.

Die Berathung dieses Gegenstandes kam nun in der Kammer der Abgeordneten am 3. Februar 1830 unter dem Vorsitze des Vice-Präsidenten Freiherrn v. Cotta an die Tages-Ordnung. Der Minister des Innern äußerte sich hierüber in ausführlicher Rede, welche in der Hauptsache dahin gieng: „der Ausschuß habe in seinem Berichte mit vollem Rechte zwei sehr wesentlich verschiedene Fragen von einander getrennt, die auch bei der Discussion seines Antrags nicht mit einander vermischt werden sollten. Die erste Frage sey rein formeller Natur, die Frage nämlich: War die Regierung verfassungsmäßig berechtigt, ohne Mitwirkung der Stände, ohne Verabschiedung mit den Ständen, die organische Einrichtung der Universität abzuändern? Die zweite Frage sey materiell, nämlich die Frage: entspricht diese Abänderung in den organischen Einrichtungen der Universität dem Zwecke und

den Vortheilen dieser Anstalt?
beiden Fragen seyen so verschieden, daß möglicher
die eine verneint, die andere bejaht, möglicher
auch beide zusammen verneint oder bejaht
könnten; und eben deßwegen, weil diese beid
Fragen so verschiedene Beurtheilung zulassen, so erl
er sich die Bitte an die Kammer, bei der Deb
diese beiden Fragen fortwährend getrennt zu halt
Es werde sich deßhalb auch einzig auf die Frage
schränken: „War die Regierung verfassungsmäßig b
rechtigt, ohne Verabschiedung mit den Ständen di
organische Einrichtung der Universität abzuändern?"

„Um diese Frage gründlich beurtheilen zu können,
sey wohl nothwendig, auf den Begriff einer Universität
zurückzugehen. Eine Universität, zu deutsch eine Hoch-
schule, sey eine Anstalt zum Behufe des Unterrichts
in den höhern Wissenschaften, von Staatswegen errichtet
und ausgestattet. In diesem Sinne nehme unsere
Verfassungs-Urkunde in dem §. 84 unsere Universität.
Die Verfassung unterscheide hier nicht zwischen höheren
und niederen Lehranstalten, zwischen der höchsten aller
Lehranstalten und den übrigen sogenannten höheren
Lehranstalten. Was also die Regierung bei jeder an-
dern Lehranstalt, von dem Gymnasium bis auf die
gemeinsten Dorfschulen herab, zu verfügen und anzu-
ordnen berechtigt sey, das sey nach dem deutlichen
Inhalte der Verfassung die Regierung auch in Bezie-
hung auf die Landes-Universität, als eine der ver-

ſchiedenen Lehranſtalten unſeres Vaterlandes, zu verfügen und anzuordnen berechtigt. Er ſage ausdrücklich berechtigt, denn Niemand könne vernünftiger Weiſe auf den Gedanken kommen, eine Univerſität auf dieſelbe Weiſe einzurichten, wie ein Gymnaſium oder eine andere Lehranſtalt, und eben ſo wenig werde vernünftiger Weiſe irgend ein Miniſter den Ständen das Recht beſtreiten, das, was ſie an einer von der Regierung getroffenen Einrichtung tadelnswerth finden, im verfaſſungsmäßigen Petitionswege geltend zu machen. Was aber die Berechtigungen der Regierung betreffe, ſo habe noch nie irgend eine Regierung ſich dazu verpflichtet, die innere Einrichtung einer Staatsanſtalt, und einer Lehranſtalt beſonders, zur Verabſchiedung der Stände zu bringen. Die inneren Einrichtungen der Staatsanſtalten ſeyen Sache der Verwaltung, nicht der Geſetzgebung. Der Ausſchuß habe gleich im Eingange ſeines Berichts die Frage aufgeworfen: ob nicht hinſichtlich der Univerſität die Verpflichtung beſtehe, daß bei ihr die Regierung das Geſetzgebungsrecht mit den Ständen zu theilen habe? er möchte umgekehrt fragen: ob und wo denn hinſichtlich der Univerſität die Ausnahme beſtehe, daß bei ihr die Regierung das Recht, das ihr in Beziehung auf alle anderen Lehranſtalten zuſtehe, mit den Ständen zu theilen habe? Dieſe Ausnahme müßte nachgewieſen werden; allein ſie ſey weder in unſerer Verfaſſung, noch in irgend einer Verfaſſung anderer Länder, noch in der

Geschichte unserer vaterländischen Universität und Gesetzgebung bemerklich. Auch der Rechenschafts-Bericht habe keinen besondern Rechtstitel angeführt, auf dem diese Ausnahme oder Beschränkung der Regierungs-Gewalt beruhe. Der Rechenschafts-Bericht gehe von der faktisch unrichtigen Voraussetzung aus, daß unsere Universität bis zum Jahre 1829 eine, von dem Staate getrennte, für sich bestehende Korporation gewesen, und erst durch das Statut von 1829 in eine Staats-Anstalt umgewandelt worden sey.“

„Er frage nun, ob unsere Universität jemals wirklich eine Korporation im rechtlichen Sinne des Worts gewesen sey; ob unsere Universität nicht von dem Augenblicke ihrer Gründung an eine Staatsanstalt gewesen sey; ob eine Lehranstalt deßwegen aufhöre eine Staatsanstalt zu seyn, weil sie von dem Staats-Oberhaupte, aus dessen Willen sie hervorgegangen, mit gewissen Eigenthums- und Verwaltungs-Rechten, mit bestimmten Freiheiten und Privilegien ausgestattet worden sey? Er müsse noch weiter gehen und fragen: ob irgend eine deutsche Universität wirklich eine Korporation im rechtlichen Sinne des Worts genannt werden könne? Er frage aus wem diese Korporation bestehen solle? ob aus dem akademischen Senate und und den Angestellten bei der Universität, die doch wahrlich nicht Zwecke der Anstalt, sondern nur Mittel zum Zwecke derselben seyen, oder aus den Studirenden, einer halbjährig wechselnden Schaar von jungen Leu

ie nicht ſich ſelbſt, vielweniger das Ganze zu repräſentiren rechtlich befähigt ſeyen, — oder endlich aus einigen Buchdruckern und Buchbindern, und was man ſonſt noch mit dem akademiſchen Bürgerrechte zu ehren pflege? Endlich frage er noch: wo unſere Alma Eberhardina jemals eine Korporation genannt worden ſeye; ob ſie von ihrem eigenen Stifter, oder einem nachfolgenden Regenten als eine Korporation anerkannt, ob ſie in ihren verſchiedenen Statuten, von 1481 bis 1829 herunter, als Korporation bezeichnet ſey, oder in ihren Privilegien, die von einem Regenten zum Andern beſtehen? — Nirgends ſey eine Spur von dieſen Korporations-Rechten zu finden."

„All dieß aber ſey noch nicht entſcheidend. Möge die Univerſität in den früheren Zeiten eine Korporation geweſen ſeyn oder nicht, möge ſie ſo wenig oder viel an Korporations-Rechten gehabt haben, als ſie wolle; es ſey durch das organiſche Statut von 1811 dieſe vermeintliche oder wirkliche Korporations-Verfaſſung der Univerſität für immer aufgehoben worden. Durch das organiſche Statut von 1811 ſey der Univerſität ihre bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit, das Recht, ihre Mitglieder ſelbſt zu wählen, ihre Polizeigewalt, ſogar ihre Disciplinar-Strafgewalt entzogen, und einem von dem Könige ernannten Curator übertragen worden; auch das Recht, ihren Stiftungsfonds ſelbſt zu verwalten, ſey ihr genommen. Und am Schluſſe dieſes Statuts, im 24ten Artikel,

118807

7*

seyen alle der Universität in ihren Statuten oder sonst zugestandenen Privilegien und Vorrechte, so wie alle Einrichtungen, welche der vorliegenden Verordnung entgegen seyen, für aufgehoben erklärt worden. Von diesem Augenblicke an könne wohl von Korporations-Rechten der Universität nicht mehr die Rede seyn, es müßte dann nachgewiesen werden, daß sie durch einen spätern Akt der Gesetzgebung der Universität wieder eingeräumt worden wären. Diese Nachweisung glaube nun freilich der Rechenschafts-Bericht durch das Statut von 1817 zu liefern; allein auch dieses Statut betrachte die Universität keineswegs als eine Korporation."

„Es lasse sich auch nicht mit dem geringsten Scheine behaupten, daß das Statut von 1817 jemals ein Landes-Gesetz gewesen sey. Wenn der Ausschuß sich darauf berufe, daß das Statut von 1817 nach dem Verfassungs-Entwurfe von 1817 einen ergänzenden Theil der Verfassungs-Urkunde habe ausmachen sollen, so komme es nicht darauf an, was die Regierung und Stände im Jahr 1817 haben festsetzen wollen, sondern einzig darauf, was Regierung und Stände im Jahr 1819 wirklich und vertragsmäßig festgesetzt haben. Nicht der Verfassungs-Entwurf von 1817 sey unser Grundgesetz, sondern die Verfassung von 1819, und diese überlasse die Sorge für Erhaltung und Vervollkommnung der Unterrichts-Anstalten der Regierung."

„Sollten Sie glauben, meine Herren!“ — so schloß der Minister seine Rede — „daß durch das gegenwärtige Statut dieser Verpflichtung, welche die Verfassung der Regierung auflegt, nicht Genüge geschehen sey; sollten Sie wirklich glauben, daß wir in der schwierigen Wahl der Mittel zu dem Zwecke, der zuverläßig uns allen gleich heilig ist, uns auch nur theilweise geirrt haben, so sehen wir hierüber Ihrer weitern Berathung und Ihren motivirten Anträgen im verfassungsmäßigen Wege der Petition entgegen. Aber zuerst und zunächst mag die Kammer darüber sich aussprechen: ob, wie der Ausschuß glaubt, durch das gegenwärtige Statut dem Buchstaben der Verfassung nicht die gehörige Achtung zu Theil geworden ist; ob der Minister, der dieses Statut ohne vorgängige Verabschiedung bekannt gemacht und ausgeführt hat, dem Buchstaben und dem Geiste der Verfassung gemäß oder zuwider gehandelt hat; ob der Minister, der für die Aufrechthaltung der verfassungsmäßigen Rechte der Regierung eben so sehr als für die gewissenhafte Beachtung der verfassungsmäßigen Rechte der Stände verantwortlich ist, — ich sage, ob dieser verantwortliche Minister verpflichtet oder auch nur berechtigt war, das gegenwärtige Statut vor seiner Verkündigung zur Verabschiedung zu bringen.“

Nach dem Minister nahm der Canzler v. Autenrieth das Wort. Er bestätigte in ausführlichen historischen Erläuterungen, daß nie die Universität eine

Corporation gewesen, nie die Regenten Würtemb
daran gedacht haben, aus ihr eine Korporation zu
machen; daß sie im Gegentheil immer das Recht sich
vorbehalten haben, in den Statuten der Universität
„zu bessern, zu mindern oder zu mehren.“ Die Uni-
versität sey von der Kammer selbst bei der Berathung
des Gesetzes über Fundirung der Universität als
Staats-Anstalt anerkannt, und dieser Ausdruck so
selbst in die Adresse aufgenommen worden. Die Ver-
vollkommnung eines Staats-Instituts bezeichne eine
weitere Entwicklung und Etwas, das nicht stehen
bleiben soll; nun scheine es ihm aber unmöglich, bei
dem Zustande der Wissenschaften, die in jedem Men-
schenalter eine andere Richtung nehmen, mit Gesetzen
helfen zu wollen, denn diese fixiren Etwas, und wer-
den dadurch das größte Hinderniß einer fortschreiten-
den geistigen Entwickelung.

Dagegen bemerkte der Abgeordnete Feuerlein:
Wenn die Organisation der Universität einzig von
dem Minister abhänge, so sey er ebensogut ermächtigt,
der Universität den Zuschnitt einer polytechnischen
Schule aus der Napoleonischen Zeit zu geben, ihr
einen General vom Genie-Corps als Canzler vorzu-
setzen, Kriegskunst und Kriegswissenschaft zur Haupt-
sache zu machen, und die übrigen Wissenschaften stief-
mütterlich zu behandeln, oder er wäre ermächtigt, die
Wahl des Rektors den Studenten dahinzugeben. Die
Hauptfrage bleibe immer: Ob die Regierung die Be-

fugniß gehabt habe, das, was früher Geſetz war, einſeitig abzuändern? Geſetz, nicht Verordnung (denn mit dieſer befaſſe ſich die Verfaſſung nicht) ſey das nun aufgehobene Statut vom Jahr 1817, weil es Theil des damaligen Verfaſſungs-Entwurfs geweſen ſey, und der §. 188 jenes Verfaſſungs-Entwurfs ausdrücklich dieſes Statut als integrirenden Theil der Verfaſſung bezeichne. Wenn auch dieſer Verfaſſungs-Entwurf von den damaligen Ständen nicht angenommen worden ſey, ſo ſey doch in dem Königlichen Manifeſte vom 5. Juni 1817 dieſer Verfaſſungs-Entwurf, ſo weit er ſich nicht auf Repräſentation beziehe, als Geſetz erklärt worden, und darum habe auch unter dem 13. Juni 1817 der damalige Miniſter des Kirchen- und Schulweſens wörtlich Folgendes an den akademiſchen Senat ausgeſchrieben: „Da Seine Königliche Majeſtät wollen, daß der Verfaſſungs-Entwurf, ſo weit derſelbe nicht auf die landſtändiſche Repräſentation ſich bezieht, allgemein zum Vollzug gebracht werde, ſo eröffnet der Unterzeichnete dem akademiſchen Senate der Univerſität Tübingen, daß das in dem Anhang zu dem Verfaſſungs-Entwurfe unter Ziffer IV. befindliche Statut für die Univerſität Tübingen vollkommene Geſetzeskraft habe, und nach den Beſtimmungen deſſelben alle darin genannten Gegenſtände zu behandeln ſeyen.“ Als Geſetz habe es auch die conſtituirende Verſammlung des Jahrs 1819 angenommen, und deswegen, wie ſich aus einzelnen Abſtimmungen nachweiſen laſſe,

keinen Grund gehabt, auf den Eintrag besonder Bestimmungen wegen der Landes-Universität in die Verfassungs-Urkunde zu dringen. —

Der Minister des Innern: Wenn er die Universität den übrigen Lehr-Anstalten gleichgestellt habe, so sey er blos dem Buchstaben der Verfassung gefolgt, denn die Universität, in staatsrechtlicher Beziehung betrachtet, sey den übrigen Schulen gleich, was die Verfassung mit klaren Worten sage. Er glaube gezeigt zu haben, daß das Statut von 1817 niemals Gesetz gewesen sey, und aus der Voraussetzung: daß es Gesetz gewesen sey, könne nichts gegen die Regierung gefolgert werden. Eben so wenig könne aus der damaligen Ansicht einzelner Mitglieder der konstituirenden Versammlung eine Pflicht für die Regierung erwachsen, da diese Ansicht weder in Gegenwart der Königlichen Commissäre, noch in einer Eingabe an die Regierung ausgesprochen worden sey. Neu sey es, daß man einem Ministerial-Dekrete, das als Begleitungsschreiben mit dem Statut an den akademischen Senat erlassen worden sey, Gesetzeskraft beilege. Für die Universität sey das Statut wirkliches Gesetz gewesen, wie alle Vereine und Gesellschaften ihre Gesetze haben können, aber aus diesem Ausdrucke habe eine Verordnung nicht Gesetzeskraft in dem constitutionellen Sinne des Wortes erlangen können. Ueberhaupt dürfe man nie vergessen, daß zu einer Zeit, wo alle Verfügungen ohne Unterschied aus dem

Willen des Staatsoberhauptes ausschließlich hervorgegangen, der Ausdruck „Gesetz" und „Verordnung" ziemlich gleichbedeutend genommen worden sey.

Im Sinne des Ausschusses sprachen sich ferner die Abgeordneten Gmelin d. ä. und Hufnagel dahin aus, daß das Statut organische Veränderungen enthalte, welche nur durch ein Gesetz geschehen können. Letzterer hielt indessen den Gegenstand zur Entscheidung noch nicht für reif, da in der Debatte neue Ansichten entwickelt, und viele historische Data vorgebracht worden seyen; er trug deswegen darauf an, die Sache zu gründlicher Erörterung an eine Commission zu verweisen.

Andere dagegen, und namentlich v. Schlayer, bekämpften diesen Antrag. Selbst über die Vorfrage: ob der Gegenstand nochmals an eine Commission zu verweisen sey? mußte förmliche Umfrage gehalten werden. Mit 59 gegen 21 Stimmen wurde indessen beschlossen: über den formellen Theil sogleich einen Beschluß zu fassen, der dann durch 45 gegen 32 Stimmen dahin ausfiel: daß die Kammer glaube, das fragliche Statut hätte zur verfassungsmäßigen Verabschiedung gebracht werden sollen.

Zur Begutachtung des materiellen Theils wurde durch Zuruf die Wahl einer Commission von sieben Mitgliedern beschlossen, welche durch den Abgeordneten Hufnagel am 13. März 1830 ihren Bericht an die Kammer erstattete. Sie trug in demselben vorerst noch einige, auf die Berathung vom

3. Februar ſich beziehenden Bemerkungen nach, welche dahin giengen, daß ſelbſt die frühere Behauptung, als ob der Organismus einer Staats-Anſtalt im Wege der bloſen Verordnung verändert werden könnte, nach der Natur der Sache ſchon im Allgemeinen verneint werden müſſe, noch mehr aber in Beziehung auf die Univerſität, welche nicht allein eine Lehr-Anſtalt, ſondern auch eine Verwaltungs-Behörde, und mit Straf-Gewalt ausgeſtattet ſey.

In keinem Falle, bemerkte die Commiſſion weiter, könnte die Gerichts-Verfaſſung der Univerſität, welche in der Juſtiz-Novelle vom 15. September 1822 als geſetzlich beſtehend ausdrücklich anerkannt worden ſey, durch eine bloſe Verordnung abgeändert werden, und da ebendieſe Gerichts-Verfaſſung nicht iſolirt daſtehe, ſondern in den ganzen Organismus der Univerſität verflochten ſey, ſo müſſe nothwendig die Reviſion des Ganzen im Wege der Geſetzgebung geſchehen.

Indem die Commiſſion dann auf den materiellen Theil, eine Beurtheilung der Zweckmäßigkeit des Statuts von 1829, übergieng, entwickelte ſie in ausführlichem Vortrage: daß zwar für den Zuſtand von Ausartung, wie er ſich 1825 bei den Studirenden gezeigt, die Polizei- und Gerichts-Verfaſſung der Univerſität allerdings nicht zureichend erſchienen, und der Wunſch, daß der Univerſität ein feſter bleibender Zuſtand gegeben werden möchte, dringend geweſen ſey; daß aber die Commiſſion die allzulange Fortſetzung

der im ersten Augenblicke als Gegenmittel nicht mit Unrecht für nothwendig erkannten strengen Maßregeln ebensowenig, als das organische Statut von 1829, für zweckmäßig zu erachten vermöge. Als besonders unangemessen bezeichnete auch diese Commission die Bestellung eines permanenten Vorstandes der Universität, statt des sonst halbjährig gewählten Rektors, und die Vertheilung der Disziplin, Polizei und Justiz unter verschiedene Organe, welche nach ihrer Ansicht viel zweckmäßiger in der Person eines Einzigen, als Mitglied des Senats unter diesen zu stellenden Universitäts-Amtmanns zu vereinigen wäre. Die Commission stellte die Resultate ihrer Begutachtung in 27 kurzen Sätzen zusammen, welche als Commissions-Anträge der Berathung in der Kammer selbst zur Grundlage dienten.

Diese geschah sodann am 22. März 1830 unter dem Vorsitze des Präsidenten Weishaar; der Minister des Innern wohnte der Sitzung nicht bei. Die Berathung bot übrigens in so ferne wenig Interessantes mehr dar, als die genannten Commissions-Anträge meistens ohne Widerspruch, und nur mit wenigen unbedeutenden Abänderungen von der Kammer angenommen wurden. Die hiernach gefaßten Beschlüsse sind: 1) die Mitglieder des akademischen Senats sollten ihrem Hauptberufe, dem Lehramte und der Cultur der Wissenschaften, so wenig als möglich entzogen werden; daher sollte 2) der Verwaltungs-Aus-

schuß minderwichtige Verwaltungs-Gegenstände für sich erledigen, und hierüber dem Senate blos Rechenschaft ablegen; die wichtigeren und allgemeineren Gegenstände aber zum Behufe der Berathung und Beschlußnahme des Senates gehörig vorbereiten; es könne aber 3) der Verwaltungs-Ausschuß diese doppelte Bestimmung nur dann gehörig erfüllen, wenn er selbst durch einen als Mitglied des Senats aufgestellten Geschäftsmann unterstützt werde; 4) auch mit der Justiz sollte der Senat so wenig als möglich beschwert werden; insbesondere sey 5) die Anordnung, daß die willkührliche Gerichtsbarkeit, (je nachdem die Universitäts-Angehörigen exemt seyen oder nicht,) von dem Gerichtshofe oder von dem Oberamts-Gerichte in Tübingen verwaltet werde, ganz zweckmäßig; dagegen müßten 6) die liquiden Schuldklagen gegen Studirende dem Universitäts-Beamten zugewiesen werden; betreffend 7) die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, so habe es in Beziehung auf die Universitäts-Lehrer und Beamten damit dieselbe Beschaffenheit, daß nämlich nach Maßgabe einer Befreiung oder Nichtbefreiung der Königliche Gerichtshof oder das Königliche Oberamts-Gericht in Tübingen kompetent bleibe; in Beziehung auf die Studirenden habe sich aber das Gesetz noch deutlich auszusprechen, ob das bisherige forum originis ganz oder nur theilweise aufgehoben seyn soll; betreffend 8) die Straf-Rechtspflege gegen Studirende, so sollte der Unterg

zwiſchen gemeinen und akademiſchen Vergehen (Verfehlungen der Studirenden gegen beſondere akademiſche Verbote und Gebote) allerdings beſtehen, es ſollten daher 9) die gemeinen Vergehen und Verbrechen der Studirenden ferner wie bisher von den ordentlichen Behörden unterſucht; und nur 10) für die Unterſuchung und Beſtrafung der akademiſchen Verfehlungen die akademiſchen Behörden zuſtändig ſeyn; dieſe akademiſche Jurisdiktion ſollte aber 11) in erſter Inſtanz nicht theilweiſe dem Vorſtande des Senats und der Univerſität, und theilweiſe als Nebenamt dem Oberamtmann von Tübingen zuſtehen, ſondern ſie ſollte eine Haupt-Attribution des akademiſchen Geſchäfts-Mannes ſeyn, der ſie für ſich allein in einem angemeſſenen Reſſort, jedoch ſo ausübte, daß ein Rekurs an die Disciplinar- und Straf-Commiſſion Statt fände, von welcher der Univerſitäts-Beamte in einem ſolchen Falle auszutreten hätte; 12) für den weiteren Reſſort ſollte die Disciplinar- und Straf-Commiſſion als Collegium mit dem Rekurs an den akademiſchen Senat beſtehen; letzterer könnte 13) im höchſten Reſſort erkennen, wogegen noch ein Rekurs an den Königlichen Geheimen-Rath Statt fände. Dem akademiſchen Senate würden 14) auch allgemeine disciplinariſche Anordnungen zuſtehen; derſelbe ſollte 15) durch einen wechſelnden, aus der Mitte des Senats von demſelben je auf ein Jahr gewählten Vorſtand dirigirt werden. Dieſer Vorſtand hätte

Universitäts-Lehrer hinsichtlich ihrer Funktio
Senate das einem Vorstande überhaupt gebü
Aufsichtsrecht; eine Disciplinar-Strafgewalt
ihm nur gegen das untere Dienst-Personal einger
werden; auch sollte 17) dem Vorstande der Univer
für sich allein gegen Studirende nur diejenige D
plinar-Gewalt eingeräumt werden, welche man
Erhaltung seiner Autorität für nothwendig erkenn
möchte; 18) daß der Vorstand der Universität de
Verwaltungs-Ausschusse vorsitze, erschiene nicht al
nothwendig; jedoch sollte derselbe berechtigt seyn, den
Sitzungen dieses Ausschusses anzuwohnen; dagegen sollte
19) dem Vorstande der Universität wie früher die
Aufnahme und die Verpflichtung der Studirenden
zustehen; 20) auch den Sitzungen der Fakultäten sollte
der Vorstand der Universität nicht beiwohnen können;
21) der Dekan einer Fakultät sollte wie früher durch
dieselbe auf ein Jahr gewählt werden; 22) die höhere
Aufsicht über das Lehrer-Personal mit dem Rechte zu
admoniren und überhaupt die Wahrung der landes-
herrlichen Rechte sollte wie früher dem verfassungs-
mäßigen Kanzler zustehen; 23) Prüfungen, im Laufe
einer jeden Vorlesung, sollten in der Art bestehen,
daß der Mangel an Zeugnissen über solche nicht von
der Dienstprüfung ausschließe. 24) Die Vorschrift,
nach welcher jeder auf der Universität Tübingen stu-
dirende Inländer verbunden ist, am Schlusse seiner
akademischen Laufbahn sich von der betreffenden Fakul-

tät prüfen zu lassen, sollte aufgehoben werden, und von der Theilnahme an der Dienst-Prüfung sollten die Professoren der Universität ausgeschlossen seyn; 25) es sollte in Tübingen nur eine allgemeine, dem Oberamte übertragene Polizei bestehen; dagegen sollte 26) das niedere Polizei-Personal nicht in Landjägern, sondern in einer hinlänglichen, zweckmäßig gebildeten, akademisch-bürgerlichen Polizei-Wache bestehen, welche nur, wie überall in Würtemberg, das in Tübingen stationirte Landjäger-Comando zu ihrer Unterstützung aufrufen dürfte; jedenfalls sollten Verfehlungen der Studirenden gegen die Polizeiwache in Tübingen nicht dieselben Folgen haben, welche nach den bestehenden Gesetzen mit der Widersetzlichkeit gegen Landjäger verbunden sind. —

Diesen Sätzen hatte die Commission noch den Schluß-Antrag beigefügt: „die Regierung zu bitten, daß sie die Ansicht der Kammer über das Materielle der neuen Universitäts-Organisation in Erwägung nehme.“ Gegen diesen Antrag erklärten sich der Canzler von Autenrieth und die Freiherrn v. Hornstein und v. Ellrichshausen ausdrücklich zu Protokoll. Der Abgeordnete von Schlayer aber kam wieder auf den formellen Theil zurück, und äußerte sich in ausführlicher Rede über die noch zu entscheidende Frage: welche Theile des Universitäts-Statuts vor die Gesetzgebung gehören? Er zeigte, daß die Universität keine mit Autonomie

ausgestattete Corporation, daß das Statut von 1
nicht in Gesetzeskraft erwachsen, daß die Univer
keine in den Staats-Organismus gehörige Beh
daß mithin keiner der aus diesen Verhältnissen
leiteten Gründe zureichend sey, um die rechtliche N
wendigkeit einer Mitwirkung der Stände bei
Organisation der Universität daraus abzuleiten.
in Ansehung der Gerichtsbarkeits-Verhält
welche in Gemäsheit der Justiz-Novelle von 182
gesetzlich bestimmt anzusehen seyen, fand er eine
nahme begründet, und stellte daher den Antrag:
Regierung um Mittheilung eines Gesetzes-Entw
zur Verabschiedung dessen, was durch das Universi
Statut von 1829 an den Bestimmungen der No
von 1822 abgeändert worden, zu bitten.

In demselben Sinne sprach auch der Abgeord
Hoffacker, und die von beiden Rednern entwick
Ansichten fanden in der Kammer vielseitige
nahme, während andererseits die Abgeordneten Hu
gel und Walz sich gegen eine abermalige Erörte
der bereits entschiedenen formellen Frage erklärten

Die Kammer beschloß mit 68 gegen 11 S
men, daß nach der von Hoffacker vorgeschlag
Fassung die Regierung gebeten werden soll, die
stimmungen über die Jurisdictions-Verhältnisse
Landes-Universität, und was damit zusammenhä
zur Verabschiedung zu bringen; sie beschloß fe
mit 72 gegen 7 Stimmen: daß die Regierung geb

werden soll, die oben angeführten Wünsche und Bitten in Beziehung auf die Einrichtung der Universität in Erwägung zu ziehen.

Die Kammer der Abgeordneten theilte nun eine, nach diesen Ansichten abgefaßte Adresse der ersten Kammer mit. Diese aber war, was das Formelle betrifft, schon durch einstimmigen Beschluß vom 5. Februar 1830 dem Antrage ihres Referenten beigetreten: daß er sich nicht anders habe überzeugen können, als daß die Regierung vollkommen berechtigt gewesen sey, das Statut von 1829 ohne Verabschiedung mit den Ständen zu erlassen, mit dem Anhange, daß die Einwendung des Ausschusses um so mehr als ungegründet erscheine, als die früheren Universitäts-Statute selbst der Regierung das Recht vorbehalten, ihre innere Einrichtung nach den Zeit-Umständen und dem Bedürfnisse zu ordnen und abzuändern. Ueber die das Materielle betreffenden Beschlüsse der zweiten Kammer sollte der Referent an die erste Kammer weiteren Vortrag erstatten, welcher aber nicht mehr erfolgte. Die zweite Kammer übergab deswegen, um den Gegenstand nicht ganz fallen zu lassen, ihre oben erwähnte Adresse allein an die Regierung, von welcher aber eine Antwort vor dem Schlusse des Landtages nicht mehr erfolgte. *) —

*) Durch eine nachgefolgte Verordnung vom 18. April 1831 hat die Regierung das Statut von 1829 wieder abge-

3. Februar sich beziehenden Bemerkungen nach, welche dahin giengen, daß selbst die frühere Behauptung, als ob der Organismus einer Staats-Anstalt im Wege der bloßen Verordnung verändert werden könnte, nach der Natur der Sache schon im Allgemeinen verneint werden müsse, noch mehr aber in Beziehung auf die Universität, welche nicht allein eine Lehr-Anstalt, sondern auch eine Verwaltungs-Behörde, und mit Straf-Gewalt ausgestattet sey.

In keinem Falle, bemerkte die Commission weiter, könnte die Gerichts-Verfassung der Universität, welche in der Justiz-Novelle vom 15. September 1822 als gesetzlich bestehend ausdrücklich anerkannt worden sey, durch eine bloße Verordnung abgeändert werden, und da ebendiese Gerichts-Verfassung nicht isolirt dastehe, sondern in den ganzen Organismus der Universität verflochten sey, so müsse nothwendig die Revision des Ganzen im Wege der Gesetzgebung geschehen.

Indem die Commission dann auf den materiellen Theil, eine Beurtheilung der Zweckmäßigkeit des Statuts von 1829, übergieng, entwickelte sie in ausführlichem Vortrage: daß zwar für den Zustand von Ausartung, wie er sich 1825 bei den Studirenden gezeigt, die Polizei- und Gerichts-Verfassung der Universität allerdings nicht zureichend erschienen, und der Wunsch, daß der Universität ein fester bleibender Zustand gegeben werden möchte, dringend gewesen sey; daß aber die Commission die allzulange Fortsetzun

der im ersten Augenblicke als Gegenmittel nicht mit Unrecht für nothwendig erkannten strengen Maßregeln ebensowenig, als das organische Statut von 1829, für zweckmäßig zu erachten vermöge. Als besonders unangemessen bezeichnete auch diese Commission die Bestellung eines permanenten Vorstandes der Universität, statt des sonst halbjährig gewählten Rektors, und die Vertheilung der Disziplin, Polizei und Justiz unter verschiedene Organe, welche nach ihrer Ansicht viel zweckmäßiger in der Person eines Einzigen, als Mitglied des Senats unter diesen zu stellenden Universitäts-Amtmanns zu vereinigen wäre. Die Commission stellte die Resultate ihrer Begutachtung in 27 kurzen Sätzen zusammen, welche als Commissions-Anträge der Berathung in der Kammer selbst zur Grundlage dienten.

Diese geschah sodann am 22. März 1830 unter dem Vorsitze des Präsidenten Weishaar; der Minister des Innern wohnte der Sitzung nicht bei. Die Berathung bot übrigens in so ferne wenig Interessantes mehr dar, als die genannten Commissions-Anträge meistens ohne Widerspruch, und nur mit wenigen unbedeutenden Abänderungen von der Kammer angenommen wurden. Die hiernach gefaßten Beschlüsse sind: 1) die Mitglieder des akademischen Senats sollten ihrem Hauptberufe, dem Lehramte und der Cultur der Wissenschaften, so wenig als möglich entzogen werden; daher sollte 2) der Verwaltungs-Aus-

ſchuß minderwichtige Verwaltungs-Gegenſtände für ſich erledigen, und hierüber dem Senate blos Rechenſchaft ablegen; die wichtigeren und allgemeineren Gegenſtände aber zum Behufe der Berathung und Beſchlußnahme des Senates gehörig vorbereiten; es könne aber 3) der Verwaltungs-Ausſchuß dieſe doppelte Beſtimmung nur dann gehörig erfüllen, wenn er ſelbſt durch einen als Mitglied des Senats aufgeſtellten Geſchäftsmann unterſtützt werde; 4) auch mit der Juſtiz ſollte der Senat ſo wenig als möglich beſchwert werden; insbeſondere ſey 5) die Anordnung, daß die willkührliche Gerichtsbarkeit, (je nachdem die Univerſitäts-Angehörigen exemt ſeyen oder nicht,) von dem Gerichtshofe oder von dem Oberamts-Gerichte in Tübingen verwaltet werde, ganz zweckmäßig; dagegen müßten 6) die liquiden Schuldklagen gegen Studirende dem Univerſitäts-Beamten zugewieſen werden; betreffend 7) die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten, ſo habe es in Beziehung auf die Univerſitäts-Lehrer und Beamten damit dieſelbe Beſchaffenheit, daß nämlich nach Maßgabe einer Befreiung oder Nichtbefreiung der Königliche Gerichtshof oder das Königliche Oberamts-Gericht in Tübingen kompetent bleibe; in Beziehung auf die Studirenden habe ſich aber das Geſetz noch deutlich auszuſprechen, ob das bisherige forum originis ganz oder nur theilweiſe aufgehoben ſeyn ſoll; betreffend 8) die Straf-Rechtspflege gegen Studirende, ſo ſollte der Unterſchied

zwischen gemeinen und akademischen Vergehen (Verfehlungen der Studirenden gegen besondere akademische Verbote und Gebote) allerdings bestehen, es sollten daher 9) die gemeinen Vergehen und Verbrechen der Studirenden ferner wie bisher von den ordentlichen Behörden untersucht; und nur 10) für die Untersuchung und Bestrafung der akademischen Verfehlungen die akademischen Behörden zuständig seyn; diese akademische Jurisdiktion sollte aber 11) in erster Instanz nicht theilweise dem Vorstande des Senats und der Universität, und theilweise als Nebenamt dem Oberamtmann von Tübingen zustehen, sondern sie sollte eine Haupt-Attribution des akademischen Geschäfts-Mannes seyn, der sie für sich allein in einem angemessenen Ressort, jedoch so ausübte, daß ein Rekurs an die Disciplinar- und Straf-Commission Statt fände, von welcher der Universitäts-Beamte in einem solchen Falle auszutreten hätte; 12) für den weiteren Ressort sollte die Disciplinar- und Straf-Commission als Collegium mit dem Rekurs an den akademischen Senat bestehen; letzterer könnte 13) im höchsten Ressort erkennen, wogegen noch ein Rekurs an den Königlichen Geheimen-Rath Statt fände. Dem akademischen Senate würden 14) auch allgemeine disciplinarische Anordnungen zustehen; derselbe sollte 15) durch einen wechselnden, aus der Mitte des Senats von demselben je auf ein Jahr gewählten Vorstand dirigirt werden. Dieser Vorstand hätte 16) ge-

Universitäts-Lehrer hinsichtlich ihrer Funktion im Senate das einem Vorstande überhaupt gebührende Aufsichtsrecht; eine Disciplinar-Strafgewalt würde ihm nur gegen das untere Dienst-Personal eingeräumt werden; auch sollte 17) dem Vorstande der Universität für sich allein gegen Studirende nur diejenige Disciplinar-Gewalt eingeräumt werden, welche man zu Erhaltung seiner Autorität für nothwendig erkennen möchte; 18) daß der Vorstand der Universität den Verwaltungs-Ausschusse vorsitze, erschiene nicht als nothwendig; jedoch sollte derselbe berechtigt seyn, den Sitzungen dieses Ausschusses anzuwohnen; dagegen sollte 19) dem Vorstande der Universität wie früher die Aufnahme und die Verpflichtung der Studirenden zustehen; 20) auch den Sitzungen der Fakultäten sollte der Vorstand der Universität nicht beiwohnen können; 21) der Dekan einer Fakultät sollte wie früher durch dieselbe auf ein Jahr gewählt werden; 22) die höhere Aufsicht über das Lehrer-Personal mit dem Rechte zu admoniren und überhaupt die Wahrung der landesherrlichen Rechte sollte wie früher dem verfassungsmäßigen Kanzler zustehen; 23) Prüfungen, im Laufe einer jeden Vorlesung, sollten in der Art bestehen, daß der Mangel an Zeugnissen über solche nicht von der Dienstprüfung ausschließe. 24) Die Vorschrift, nach welcher jeder auf der Universität Tübingen studirende Inländer verbunden ist, am Schlusse seiner akademischen Laufbahn sich von der betreffenden Fakul-

tät prüfen zu lassen, sollte aufgehoben werden, und von der Theilnahme an der Dienst-Prüfung sollten die Professoren der Universität ausgeschlossen seyn; 25) es sollte in Tübingen nur eine allgemeine, dem Oberamte übertragene Polizei bestehen; dagegen sollte 26) das niedere Polizei-Personal nicht in Landjägern, sondern in einer hinlänglichen, zweckmäßig gebildeten, akademisch-bürgerlichen Polizei-Wache bestehen, welche nur, wie überall in Würtemberg, das in Tübingen stationirte Landjäger-Comando zu ihrer Unterstützung aufrufen dürfte; jedenfalls sollten Verfehlungen der Studirenden gegen die Polizeiwache in Tübingen nicht dieselben Folgen haben, welche nach den bestehenden Gesetzen mit der Widersetzlichkeit gegen Landjäger verbunden sind. —

Diesen Sätzen hatte die Commission noch den Schluß-Antrag beigefügt: „die Regierung zu bitten, daß sie die Ansicht der Kammer über das Materielle der neuen Universitäts-Organisation in Erwägung nehme.“ Gegen diesen Antrag erklärten sich der Canzler von Autenrieth und die Freiherrn v. Hornstein und v. Ellrichshausen ausdrücklich zu Protokoll. Der Abgeordnete von Schlayer aber kam wieder auf den formellen Theil zurück, und äußerte sich in ausführlicher Rede über die noch zu entscheidende Frage: welche Theile des Universitäts-Statuts vor die Gesetzgebung gehören? Er zeigte, daß die Universität keine mit Autonomie

ausgestattete Corporation, daß das Statut von 1817 nicht in Gesetzeskraft erwachsen, daß die Universität keine in den Staats-Organismus gehörige Behörde, daß mithin keiner der aus diesen Verhältnissen abgeleiteten Gründe zureichend sey, um die rechtliche Nothwendigkeit einer Mitwirkung der Stände bei der Organisation der Universität daraus abzuleiten. Nur in Ansehung der Gerichtsbarkeits-Verhältnisse, welche in Gemäsheit der Justiz-Novelle von 1822 als gesetzlich bestimmt anzusehen seyen, fand er eine Ausnahme begründet, und stellte daher den Antrag: die Regierung um Mittheilung eines Gesetzes-Entwurfes zur Verabschiedung dessen, was durch das Universitäts-Statut von 1829 an den Bestimmungen der Novelle von 1822 abgeändert worden, zu bitten.

In demselben Sinne sprach auch der Abgeordnete Hoffacker, und die von beiden Rednern entwickelten Ansichten fanden in der Kammer vielseitige Theilnahme, während andererseits die Abgeordneten Hufnagel und Walz sich gegen eine abermalige Erörterung der bereits entschiedenen formellen Frage erklärten. —

Die Kammer beschloß mit 68 gegen 11 Stimmen, daß nach der von Hoffacker vorgeschlagenen Fassung die Regierung gebeten werden soll, die Bestimmungen über die Jurisdictions-Verhältnisse der Landes-Universität, und was damit zusammenhänge, zur Verabschiedung zu bringen; sie beschloß ferner mit 72 gegen 7 Stimmen: daß die Regierung gebeten

werden soll, die oben angeführten Wünsche und Bitten in Beziehung auf die Einrichtung der Universität in Erwägung zu ziehen.

Die Kammer der Abgeordneten theilte nun eine, nach diesen Ansichten abgefaßte Adresse der ersten Kammer mit. Diese aber war, was das Formelle betrifft, schon durch einstimmigen Beschluß vom 5. Februar 1830 dem Antrage ihres Referenten beigetreten: daß er sich nicht anders habe überzeugen können, als daß die Regierung vollkommen berechtigt gewesen sey, das Statut von 1829 ohne Verabschiedung mit den Ständen zu erlassen, mit dem Anhange, daß die Einwendung des Ausschusses um so mehr als ungegründet erscheine, als die früheren Universitäts-Statute selbst der Regierung das Recht vorbehalten, ihre innere Einrichtung nach den Zeit-Umständen und dem Bedürfnisse zu ordnen und abzuändern. Ueber die das Materielle betreffenden Beschlüsse der zweiten Kammer sollte der Referent an die erste Kammer weiteren Vortrag erstatten, welcher aber nicht mehr erfolgte. Die zweite Kammer übergab deswegen, um den Gegenstand nicht ganz fallen zu lassen, ihre oben erwähnte Adresse allein an die Regierung, von welcher aber eine Antwort vor dem Schlusse des Landtages nicht mehr erfolgte. *) —

*) Durch eine nachgefolgte Verordnung vom 18. April 1831 hat die Regierung das Statut von 1829 wieder abge-

Derſelben Commiſſion, welche das Univerſitäts-Statut zu begutachten hatte, wurde unterm 5. März 183 auch die von der Regierung am 15. November 1829 erla ſene Verordnung wegen mehrerer Veränderungen in de Einrichtung der evangeliſch theologiſchen Seminarien, ebenſo ein Antrag des Abgeordneten v. Theobald denſelben eine zeitgemäßere Einrichtung zu geben, zur Prüfung zugewieſen; da ſie jedoch der Kammer einen Bericht nicht erſtattete, ſo kam der Gegenſtand auf dieſem Landtage bei der zweiten Kammer nicht weiter zur Sprache. Die erſte Kammer drückte in beſonderer Adreſſe vom 27. März 1830 für die ſehr weſentlichen, durch jene Verordnung angeordneten Verbeſſerungen, ihren Dank gegen die Regierung aus, und bat zugleich, das Studiren außer der höheren und niederen Seminarien immer mehr zu erleichtern, indem nach ihrer Ueberzeugung die Erziehung der künftigen Geiſtlichen und höheren Schullehrer um ſo zweckmäßiger ſey, je mehr ſie nicht in kloſterähnlichen Anſtalten, ſondern in Familien, und in Verbindung mit der Welt ſelbſt geſchehe.

Der in der Kammer der Abgeordneten geſchehene Antrag auf Verwendung der Erſparniſſe bei den evangeliſchen Seminarien (mit jährlich etwa 3814 fl.) zur

---

ändert, und den ſtändiſchen Anträgen in weſentlichen Punkten, z. B. Wieder-Einführung eines alljährlich neu zu wählenden Rektors, Trennung der Univerſitäts-Polizei von der ſtädtiſchen Polizei, ꝛc. entſprochen.

Verbesserung der am geringsten dotirten evangelischen Pfarreien, wurde von der Kammer, nach eingeholtem Gutachten der Finanz-Commission abgelehnt.

Was das niedere Schulwesen betrifft, so wurde die schon im Jahre 1827 an die Regierung gebrachte Bitte um Revision der Schul-Ordnungen beider Confessionen, und um die Anordnung, daß zum Besuche der Sonntags-Schulen Leute über 18 Jahren nicht mehr angehalten werden, von den Ständen, da noch keine Entschließung darauf erfolgt war, durch eine gemeinschaftliche Adresse vom 29. März 1830 wiederholt in Erinnerung gebracht.

In einer weiteren gemeinschaftlichen Adresse vom 5. April 1830 trugen die Stände der Regierung das Mißverhältniß vor, in welchem theilweise das Dienst-Einkommen der Schullehrer mit den, durch den allgemeinen Fortschritt der Volksbildung gesteigerten Ansprüchen an sie, in Hinsicht auf den Umfang ihrer Kenntnisse und ihrer Thätigkeit, und mit den Bedürfnissen, welche ihr eigener Bildungsstand mit sich führt, stehe; sie gründeten darauf die Bitte, in Erwägung zu ziehen, wie dieses Amts-Einkommen wo es sich als offenbar unzulänglich darstellt, aufgebessert werden könne, und das, was sich in Folge der deßhalb anzustellenden Untersuchungen als gerecht und thunlich ergeben werde, seiner Zeit zur Verabschiedung an die Stände zu bringen.

VII) Militair-Wesen.

Nachtrag zum Rekrutirungs-Gesetz von 1828. — Rekruten-Verwilligung für 1830 bis 1834.

Heirathen der Offiziere. — Militärisches Straf-Gesetz.

(Kriegs-Minister: Freiherr von Hügel.)

Das Departement des Kriegswesens bot auf diesem Landtage, abgesehen von dem angesonnenen Casernenbau, dessen unten bei den ausserordentlichen Staats-Ausgaben im VIII. Abschnitte nähere Erwähnung geschehen wird, wenig Stoff zu Berathungen dar.

Nachträglich zu dem auf dem vorigen Landtage verabschiedeten Rekrutirungs-Gesetze hat die Kammer der Abgeordneten, um etwaige Mißdeutungen abzuschneiden, in die von den Befreiungen handelnde Gesetzes-Stelle den Beisatz aufzunehmen: „Studirende zum Behufe des Staats- oder Kirchen-Dienstes ꝛc.“

Für die Ergänzung und Erhaltung des Friedensfußes wurde den Ständen durch den Kriegs-Minister eine Rekruten-Aushebung von je 3500 Mann für die Jahre 1830, 1831, 1832 und 1833 angesonnen, dieselbe Zahl welche seit 1827 jährlich bewilligt worden war. Der Minister wies nach, daß von verwilligten 3500 Mann, nach Abzug der Abwesenden und Ausgenommenen, nur 3144 Mann effektiv zu den Regimentern gekommen seyen, mithin 106 Mann weniger

als die zu dem completen Stande, im Mittel von 19500 Mann, nöthigen 3250 Mann. Daß das Rekruten-Votum dießmal für eine Periode von vier Jahren angesonnen werde, beruhe ungefähr auf denselben Gründen, aus welchen bei der Abgaben-Verwilligung ein Jahr einer künftigen Finanz-Periode anticipirt werde, weil nämlich die Aushebung immer mehrere Monate früher vorbereitet werden müsse als sie wirklich Statt finde.

Die ständische Commission glaubte jedoch, daß für die Ausdehnung der Steuer-Verwilligung auf ein viertes Jahr ganz andere Gründe gesprochen haben, die sich auf die Rekruten-Verwilligung nicht anwenden lassen; sie trug daher auf Nicht-Verwilligung für 1833 an. Auch in der Kammer der Abgeordneten selbst fand diese Ansicht Unterstützung von Seite der Abgeordneten v. Rummel, v. Schlitz, Maisch, Pfleiderer d. ä., des Prälaten v. Märklin, Walz u. a.; dagegen sprachen für die angesonnene Verwilligung auf 4 Jahre, außer dem Kriegs-Minister und dem Staatsrathe von Kapff, die Abgeordneten: Freiherr von Gemmingen, v. Theobald, Werner, Canzler v. Autenrieth, Gmelin d. ä., v. Schlayer und v. Soden. Bei der Abstimmung wurde das Ansinnen für die 3 ersten Jahre einstimmig, das für das vierte Jahr mit 48 gegen 31 Stimmen bewilligt, doch mit der Verwahrung, diese Verwilligung soll hinsichtlich des Grundsatzes, daß ein solches Ansinnen nur für

VII) Militair-Wesen.

Nachtrag zum Rekrutirungs-Gesetz von 1828. — Rekruten-Verwilligung für 1830 bis 1834.

Heirathen der Offiziere. — Militärisches Straf-Gesetz.

(Kriegs-Minister: Freiherr von Hügel.)

Das Departement des Kriegswesens bot auf diesem Landtage, abgesehen von dem angesonnenen Casernenbau, dessen unten bei den ausserordentlichen Staats-Ausgaben im VIII. Abschnitte nähere Erwähnung geschehen wird, wenig Stoff zu Berathungen dar.

Nachträglich zu dem auf dem vorigen Landtage verabschiedeten Rekrutirungs-Gesetze hat die Kammer der Abgeordneten, um etwaige Mißdeutungen abzuschneiden, in die von den Befreiungen handelnde Gesetzes-Stelle den Beisatz aufzunehmen: „Studirende zum Behufe des Staats- oder Kirchen-Dienstes ꝛc.“

Für die Ergänzung und Erhaltung des Friedensfußes wurde den Ständen durch den Kriegs-Minister eine Rekruten-Aushebung von je 3500 Mann für die Jahre 1830, 1831, 1832 und 1833 angesonnen, dieselbe Zahl welche seit 1827 jährlich bewilligt worden war. Der Minister wies nach, daß von verwilligten 3500 Mann, nach Abzug der Abwesenden und Ausgenommenen, nur 3144 Mann effektiv zu den Regimentern gekommen seyen, mithin 106 Mann weniger

als die zu dem completen Stande, im Mittel von 19500 Mann, nöthigen 3250 Mann. Daß das Rekruten-Votum dießmal für eine Periode von vier Jahren angesonnen werde, beruhe ungefähr auf denselben Gründen, aus welchen bei der Abgaben-Verwilligung ein Jahr einer künftigen Finanz-Periode anticipirt werde, weil nämlich die Aushebung immer mehrere Monate früher vorbereitet werden müsse als sie wirklich Statt finde.

Die ständische Commission glaubte jedoch, daß für die Ausdehnung der Steuer-Verwilligung auf ein viertes Jahr ganz andere Gründe gesprochen haben, die sich auf die Rekruten-Verwilligung nicht anwenden lassen; sie trug daher auf Nicht-Verwilligung für 1833 an. Auch in der Kammer der Abgeordneten selbst fand diese Ansicht Unterstützung von Seite der Abgeordneten v. Rummel, v. Schlitz, Maisch, Pfleiderer d. ä., des Prälaten v. Märklin, Walz u. a.; dagegen sprachen für die angesonnene Verwilligung auf 4 Jahre, außer dem Kriegs-Minister und dem Staatsrathe von Kapff, die Abgeordneten: Freiherr von Gemmingen, v. Theobald, Werner, Canzler v. Autenrieth, Gmelin d. ä., v. Schlayer und v. Soden. Bei der Abstimmung wurde das Ansinnen für die 3 ersten Jahre einstimmig, das für das vierte Jahr mit 48 gegen 31 Stimmen bewilligt, doch mit der Verwahrung, diese Verwilligung soll hinsichtlich des Grundsatzes, daß ein solches Ansinnen nur für

eine Periode von drei Jahren an die Stände zu gelangen habe, ebenſowenig zu einem Präjudiz für die Zukunft gereichen, als dieſes früher bei der Steuer-Verwilligung für ein viertes Jahr der Fall geweſen. Die Kammer der Standesherrn trat dieſen Beſchlüſſen bei, wovon die Regierung durch gemeinſchaftliche Adreſſe in Kenntniß geſetzt, und worauf ſodann das Geſetz über die Aushebungen für 1830, 31, 32 und 33 am 27. Februar 1830 verkündet wurde.

Die in der erſten Kammer zur Sprache gekommene Frage: ob nicht das Heirathen der Offiziere erſchwert werden ſollte? blieb auf ſich beruhen, nachdem der Kriegs-Miniſter der Kammer von den erſchwerenden Beſtimmungen, unter welchen allein das Heirathen geſtattet werde, Nachricht gegeben hatte.

Die Kammer der Abgeordneten wiederholte, im Widerſpruche mit der erſten Kammer, ihre ſchon 1827 an die Regierung gebrachte Bitte: eine Abänderung der militäriſchen Straf-Geſetze dahin zu verfügen, daß die beurlaubten Soldaten rückſichtlich ihrer gemeinen Vergehen oder Verbrechen der bürgerlichen Obrigkeit vollſtändig untergeordnet werden.

VIII) Finanzen.

Rechenschaft über die Verwaltung von 1826 bis 1829. — Zuwachs des Reſt-Vermögens; — Auflöſung der Ausſtands-Kaſſe; — Grundſtocks-Verwaltung.

Haupt-Finanz-Etat für 1830 bis 1833. Neue Form und Eintheilung.

1) Ausgaben: Tilgungs-Fonds der Staats-Schuld; Grundſtocks-Schulden; Antrag auf Entſchädigung der Grundherren für Leibeigenſchafts-Gefälle; Exigenz für Neu-Bauten.

2) Einnahmen; a) Ertrag des Kammerguts; Elementar-Aufwand; Wege über Staats-Domainen; Kellerei-Steuern; Lumpenſammeln; Forſtzwang in Privat-Waldungen; Jagd-Verpachtungen; Salz-Preiſe; Glashütte. b) Steuern. Cataſter; Beſteurung bei Gefäll-Ablöſungen; Flur-Charten; örtliche Normen der Steuer-Umlagen; Steuer-Erhebung; — Capital-, Beſoldungs-, Apanagen-Steuer. — Zoll, Acciſe, Hunde-Auflage, Straßenbau-Abgabe, Wirthſchafts-Abgaben, Sporteln. — Abänderungen im ordentlichen Etat in Folge der ſtändiſchen Beſchlüſſe.

Auſſerordentliche Ausgaben für 1830 bis 33. Auſſerordentliche Schuldentilgung; Brücken zu Canſtadt und Wiblingen; Canzlei-Bauweſen; Irren-Heilanſtalt; Real- und Gewerbe-Schule; Straßen-Correctionen; Verbeſſerung der Schiff-Straße; Caſernenbau.

End-Reſultat des ordentlichen und auſſerordentlichen Etats. — Steuer-Bewilligung.

(Finanz-Miniſter: Freiherr von Varnbüler; Stellvertreter bei deſſen Verhinderung: Direktor von Herzog.)

Die Verabſchiedung des 3jährigen Haupt-Finanz-

Etats für die Periode vom 1. Juli 1826—29 war bei dem Landtage des Jahres 1827 zugleich über einen Etat auf das vierte Jahr 1829—30 ausgedehnt worden, um für die Stände-Versammlung von 1829, welcher sodann die Nachweisung der Verwendung von 1826—29 vorgelegt werde, Zeit zu gewinnen, den künftigen Etat für 1830—33, noch ehe das Bedürfniß der darin angetragenen Steuern für ihre Bewilligung die bisherige Eile erfordere, sorgfältig zu prüfen. Es war mithin der Stände-Versammlung von 1830 die Rechenschaft über die Finanz-Verwaltung von 1826—29 und der Haupt-Finanz-Etat für die 3 Jahre 1830—33 durch den Finanz-Minister vorzulegen.

Beides geschah mittelst Vortrags desselben vom 19. Januar 1830.

Aus der von ihm gegebenen Nachweisung von der Verwendung der früheren Staats-Einnahmen

ergab sich folgendes Haupt-Resultat:

In Voranschlag waren genommen: für die 3 Jahre 1826—29 zusammen

Einnahmen	28,232,869 fl. 57 kr.
Ausgaben	28,298,846 fl. 48 kr.

die Einnahmen würden hiernach zu Bestreitung der Ausgaben nicht zugereicht haben um 65,976 fl. 51 kr.

In der Wirklichkeit haben dagegen betragen, die

Einnahmen	29,574,076 fl. 26 kr.
Ausgaben	28,105,455 fl. 8 kr.

Es hat sich demnach statt des erwarteten Ausfalls in Ueberschuß ergeben von 1,468,621 fl. 18 kr. welcher mit Einrechnung des in dem verabschiedeten Etat angenommenen Deficits von 65,976 fl. 51 kr. die Einnahme der Staats-Kasse in der Wirklichkeit besser gestellt hat, als in dem Etat vorgesehen war, um

1,534,598 fl. 9 kr.

Zu diesem Resultate trugen bei:

a) verschiedene Mehr-Einnahmen, beim Ertrage der Cameralämter (842,078 fl.) bei Wirthschafts-Abgaben (333,588 fl.) beim Forst-Ertrage (87,211 fl.) bei der Accise (61,550 fl.) bei Taren und Sporteln (57,174 fl.) bei Berg- und Hüttenämtern (53,002 fl.) Capital-Steuer (42,539 fl.) ꝛc. im Ganzen nach Abzug einiger Minder-Einnahmen bei der (sistirten) Straßenbau-Abgabe (148,160 fl.) bei Zucht- und Waisenhaus-Gefällen (31,977 fl.) ꝛc. — 1,341,206 fl. 29 kr.

b) sodann verschiedene Minder-Ausgaben, und zwar beim Departement des Innern und des Kirchen- und Schulwesens (141,896 fl.) der Justiz, (58,024 fl.) der Finanzen, (51,761 fl.) bei der Festungs-Straf-Anstalt, (19,602 fl.) beim Departement der auswärtigen Angelegenheiten, (15,589 fl.) beim Geheimen-Rathe, (16,930 fl.) ꝛc. im Ganzen, über Abzug einigen Mehr-Aufwands für das Steuer-Kataster,

(58,589 fl.) Pensionen, (35,215 fl.) ländständi
sientations-Kasse, (17,516 fl. ꝛc.)

—:· 193,391 fl.

Den wichtigsten Einfluß auf die Größe de
manial-Einkünfte übte, neben dem Reichthum
Erndten, der Stand der Getreide-Preise aus, n
die im Etat angenommenen Preise im Durchschn
um 1 bis 2 fl. übertrafen.

Der höhere Ertrag bei den Wirthschafts-Abgab
zeigte sich als Folge der zweckmäßigeren Bestimmung
des Gesetzes vom 9. Juli 1827 und der geregelte
Vollziehung desselben.

Neben dem obigen Mehr-Ertrage haben die
Hüttenwerke an Schulden 19,850 fl. und die Salinen
ebenfalls 87,030 fl. getilgt.

Der Minder-Ertrag bei den Zucht- und Waisen-
haus-Gefällen war nur ein scheinbarer, weil die ab-
gesonderte Verrechnung dieser Gefälle in Folge des
neuen Sportel-Gesetzes aufgehört hat, und weil aus
demselben Grunde ein bedeutender Mehr-Ertrag bei der
Abtheilung „Taxen und Sporteln" erschien.

Bei den Staats-Ausgaben war der Minder-Ver-
brauch gegen den Etat gerade bei denjenigen Rubricken
am größten, welche zunächst von der Verwaltung der
verschiedenen Departements abhängen, während ein
Mehr-Aufwand nur unter solchen Titeln vorkam, wo
derselbe durch rechtliche Ansprüche oder gesetzliche Ein-
richtungen unabweislich geboten war.

Eine Benützung des, der Finanz-Verwaltung für
den Ausfall an Naturalien ꝛc. bewilligten Credits
war wegen des bedeutenden Ueberschusses nicht nöthig
geworden.

Von diesem, oben zu 1,468,621 fl. 18 kr. angege-
benen, Ueberschusse waren übrigens durch einen frü-
her verabschiedeten Beitrag zum laufenden Dienst
100,000 fl., dann durch nachgekommene Passiv-Reste
früherer Jahre 139,621 fl. und durch Abgangs-Dekre-
tur uneinbringlicher Aktiven 552,288 fl. ꝛc. wieder
aufgezehrt worden; weswegen die Vermögens-Ver-
mehrung der Staats-Kasse sich am 30. Juni 1829
nur zu 741,967 fl. 30 kr. berechnete. Ausserdem
hatte aber das Rest-Vermögen in seinem wirklichen
Werthe, als Folge jener Abgangs-Dekreturen werth-
loser Ausstände, sich wesentlich verbessert, so daß es
bei einer Nominal-Größe von 2,212,121 fl. auf einen
reellen Werth von 1,550,540 fl. geschätzt werden konnte.

Auf dem Punkte angelangt, wo das Rest-Vermö-
gen nicht nur seine Bestimmung, die Uebergänge der
Finanz-Verwaltung von einem Etatsjahr in das an-
dere als Betriebs-Capital zu sichern, vollständig ge-
nügen, sondern auch noch eine Summe zur Verfügung
stellen konnte, trug der Finanz-Minister darauf an,
eine Million Gulden für außerordentliche Zwecke,
worunter 320,000 fl. zur Schuldentilgung, 380,000 fl.
zum Kasernenbau, und den Ueberrest zu andern vorüber-
gehenden gemeinnützigen Ausgaben zu verwenden, wo-

von unten bei dem Haupt-Finanz-Etat das
vorkommen wird.

Der ständische Ausschuß, welcher über
verwilligten Staats-Mitteln von 1826—29
Verwendung schon im Laufe der Zwischenjahre
Nachweisungen erhalten hatte, erstattete
Resultat seiner Prüfung derselben im vierten
seines Rechenschafts-Berichts ausführlichen

In Beziehung auf die Verwendung
weder der Ausschuß noch die Stände-Versamml
erhebliche Anstände. Einige hierdurch
auf künftige Verbesserungen in der Verwaltung
richteten, Beschlüsse der Stände sind hiernach
die, bei Berathung des Haupt-Finanz-Etats
Beschlüsse aufgenommen.

Neben der mit der Staats-Kasse verbundenen
Rest-Verwaltung hatte noch bis 1829 eine
Verwaltung der ältern, bis 1816 entstan-
denen Ausstände bestanden, deren Erledigung
und Liquidation, so weit sie in der Macht der
waltung lag, nunmehr vollzogen war.

Die Aktiv-Ausstände dieser Verwaltung
ten sich zwar noch zu 360,000 fl., es waren
aber nur etwa 12,000 fl. als unbedingt
anzusehen, und es konnte höchstens bei einem
des Ueberrestes der Einzug gehofft werden.

Die Passiven dagegen (abgesehen von
der nächsten Zeit zu tilgenden, Rückständen

ten und Körperschaften im Betrage von etwa 17,000 fl.) waren getilgt bis auf zwei Forderungen der Schulden-Zahlungs-Kasse, nämlich

a) eine ältere unverzinsliche Schuld von 350,000 fl. welche man schon bei ihrer ersten Entstehung auf einen endlichen Ueberschuß der Ausstands-Casse, — der aber, wie sich am Ende zeigte, nicht vorhanden war, — angewiesen hatte, und

b) die verzinslichen Vorschüsse zur Berichtigung der Gehalts-Rückstände aus der vorigen Regierungs-Periode im Betrage von 190,700 fl.

Da zur Tilgung dieser, im Ganzen also in 540,700 fl. bestehenden, Schuld weder die Ausstands-Kasse noch die Rest-Verwaltung die Mittel hatte, so trug der Finanz-Minister auf die Niederschlagung derselben an, indem es nur hievon abhänge, die, durch alle Special-Cassen durchgreifende abgesonderte Rechnungs-Führung über die älteren Ausstände aufzuheben, und die Aktiv- und Passiv-Reste der Ausstands-Kasse mit der allgemeinen Rest-Verwaltung der Staats-Kasse zu vereinigen."

Beide Kammern ertheilten, da man dieses Deficit längst vorausgesehen hatte, ihre Zustimmung dazu, die Forderungen der Schulden-Zahlungs-Kasse nicht länger nachzuführen; jedoch unter dem Beisatze, daß sie für den Fall der Möglichkeit der Tilgung aus den Mitteln der Rest-Verwaltung vorzumerken seyen. Die Ausstands-Casse wurde sofort aufgelöst, nachdem sie ihre

Bestimmung erfüllt, und die ihr ursprünglich zugewiesenen 9—10 Millionen Aktiv- und 3—4 Millionen Passiv-Rückstände aus der vorigen Regierungs-Periode zur Erledigung gebracht hatte.

Auch die Ergebnisse der Grundstocks-Verwaltung, welche bereits in diesen Jahrbüchern von 1827 S. 113, und 1829 S. 77 näher angezeigt sind, gaben den Ständen nur zu wenigen Erörterungen Stoff.

Sie betrafen

1) die Frage: ob der Kaufschilling von 100,000 fl. für die zur Sicherung der Salzsteuer von einer Privat-Gesellschaft erkaufte inländische Saline Weisbach dem Grundstock, oder nicht vielmehr dem laufenden Dienste aufzurechnen sey, da diese Saline nicht weiter betrieben werde, und man die Gebäude auf den Abbruch verkauft habe?

Das Finanz-Ministerium hatte das Erstere verfügt und seine Ansicht damit begründet: daß der Ankauf der Saline zwar nicht geschehen sey, um eine wirklichen Ertrag gewährende Staats-Domaine zu erwerben; daß aber dennoch die Kauf-Summe vom Grundstock zu bezahlen sey, weil, durch Beseitigung der bisherigen Hindernisse und Nachtheile, effektiv dem Betriebe der übrigen Salinen des Staats wirklich ein Vortheil zugehe, und die Salinen-Haupt-Verwaltung von einer durch theurere Uebernahme des Salz-Produkts jener Saline bisher auf ihr gelegenen Last von wenigstens jährlich 8,000 fl. befreit werde.

Die Kammer der Abgeordneten trat dieſer Anſicht ei; die Kammer der Standesherrn aber glaubte, daß ie Salinen-Haupt-Verwaltung nach und nach den ufgewendeten Kaufſchilling dem Grundſtock wieder t erſetzen ſchuldig ſey, und beſchloß, da ihr die zweite ammer hierin nicht beitrat, dießfalls eine abgeſonderte dreſſe an die Regierung zu erlaſſen.

2) An den auf die Glashütte in Schönunzach verwendeten Koſten der Herſtellung und inrichtung waren dem Grundſtock 45,458 fl. zugeſchieden worden, welches beide Kammern zu dem bereinſtimmenden Antrage veranlaßte: daß die Hütten-Verwaltung ihre reine Revenüe jedes Jahr baar zur Staats-Kaſſe abliefern, und letztere nunmehr mit eitern Beiträgen verſchont werden ſollte, indem, wenn as Werk ſich jetzt nicht halten könnte, das fernere Beibehalten deſſelben nicht begründet wäre.

3) Zu dem Aufwande für Erweiterung der Königs-Straße in Stuttgart durch den Abruch einiger Gebäude, im Betrage von 23,892 fl. woon dem Grundſtock 11,892 fl. angewieſen worden aren, ertheilten die Stände zwar nachträglich ihre uſtimmung, jedoch unter dem Beiſatze: daß, die Stände vorausſetzen, die Reſt-Verwaltung werde der Grundſtocks-Verwaltung die von der letzteren ausgeebenen 11,892 fl. wieder erſetzen, weil der Grundock bei dieſer Gelegenheit nichts erworben habe.

Außerdem kamen ferner in Beziehung auf die

Grundstocks-Verwaltung folgende Gegenstände
örterung:

4) Unter den Aktiven des Grundstocks
sich eine Forderung von 34,831 fl. befunden,
von dem Aufwande herrührte, der im Jahr
auf die Verbesserung der Geißlinger St
und des Eibacher Stichs mit 50,758 fl
Grundstocks-Geldern gemacht worden war, und
ein Steigengeld allmählig wieder ersetzt werden

Die Regierung selbst hatte darauf angel
daß dieses Steigengeld aufgehoben, und die For
des Grundstocks mit 34,831 fl. aus den Mitte
Rest-Verwaltung an denselben erstattet werde,
der Fortbestand dieser Abgabe mit den Interes
Transithandels und mit den Rücksichten, wel
Regierung der Beförderung und Erleichterun
Waarenzugs überhaupt widme, nicht wohl
bar sey.

Beide Kammern gaben zu diesem Anstinnen
Zustimmung.

5) Von der, durch die vorige Stände-Ver
lung erbetenen Untersuchung, ob und in wie we

Jahr den ständischen Ausschuß mit Untersuchung der gegenseitigen Leistungen des Grundstocks und des laufenden Dienstes zu beauftragen.

6) Da im Laufe der letzten 3 Jahre die Rest-Verwaltung dem Grundstock 174,797 fl. vorgeschossen, dieser aber nach dem Gesetze vom 22. Juni 1820 eine ältere Gegen-Forderung an die Rest-Verwaltung von 152,741 fl. zu machen hatte: so beschlossen die Stände, daß beide Forderungen bis auf das der Rest-Verwaltung verbleibende Guthaben von 22,056 fl. zu compensiren seyn sollen.

7) In Folge einer Motion des Abgeordneten Rhomberg hatte die zweite Kammer beschlossen, die Regierung um die Anordnung zu bitten, daß künftig kein Staatsgut mehr mit Befreiung von Gemeinde- und Amts-Corporations-Steuern verkauft werden möge; auch hinsichtlich der bereits verkauften Staatsgüter dasjenige einzuleiten, was dem Sinne dieser Bitte gemäß sey, und in so weit es ohne Rechts-Verletzung geschehen könne.

Während bei diesem Antrage die Kammer der Abgeordneten eine möglichst gleiche Vertheilung der Staats-Lasten zu bezwecken suchte, glaubte dagegen die Kammer der Standesherren demselben nicht beitreten zu können, indem in einer Veränderung der Person des Besitzers kein Grund liegen könne, einem Gut eine neue Last aufzulegen, welche mittelbar durch nie-

dereren Erlös den Staat, dem jene Last nicht obgele
ſey, träfe. Die Kammer der Abgeordneten legte d
her ihren Beſchluß in einer abgeſonderten Adreſſe d
Regierung vor.

Aus gleichen Gründen konnten ſich beide Kammer
nicht vereinigen über ein Geſuch der Beſitzer de
Fürſtenhofs, im Oberamt Backnang, um Verwe
dung für ihre fernere Befreiung von Corporations
Laſten welches die erſte Kammer für rechtlich begründe
anſah, welches aber die zweite Kammer auf ein
nähere allgemeine Feſtſtellung der Ver
hältniſſe der neu-ſteuerbaren Objekte z
den Gemeinde- und Oberamts-Corporationen anz
ſetzen zu müſſen glaubte, um deren Einleitung durch
einen Geſetzes-Entwurf ſie daher durch die obige
Adreſſe bat.

Endlich wurde noch

8) die Bitte an die Regierung gebracht: au
Ablöſung der auf der Staats-Kaſſe haftenden
Entſchädigungen mit Grundſtocks-Mitteln den
Bedacht zu nehmen.

Der neue Haupt-Finanz-Etat für 1830—33,

welchen der Finanz-Miniſter mittelſt des bereits
erwähnten Vortrags den Ständen vorlegte, weicht in
ſeiner Form von den bisherigen Etats darin ab, daß
er dießmal zu Bewirkung einer Uebereinſtimmung

mit demjenigen Gange, welchen die Verfaſſung für die Berechnung und Deckung des Staats-Bedarfs vorſchreibt, nach folgenden Haupt-Abtheilungen verfaßt war:

1) Staats-Bedarf;
2) Ertrag des Kammerguts, über Abzug der auf demſelben unmittelbar ruhenden Laſten;
3) die aus der Vergleichung dieſer beiden Abtheilungen hervorgehende Unzulänglichkeit;
4) Deckung derſelben durch Steuern.

Die Summen dieſer Abtheilungen waren im Durchſchnitte auf ein Jahr in folgendem Betrage angeſetzt:

I)	Staats-Bedarf	9,289,378 fl. 42 kr.
II)	Ertrag des Kammerguts .	4,053,809 fl. 57 kr.
III)	alſo Unzulänglichkeit . .	5,235,568 fl. 45 kr.
IV)	Angeſonnene Steuern .	5,236,572 fl.
	Mithin Ueberſchuß — :	1,003 fl. 15 kr.

Dabei iſt, mit Uebergehung einzelner Etatsſätze, wovon das Wichtigere beſonder angeführt werden wird, hier blos zu bemerken, daß unter den dreijährigen Staats-Bedarf die ſchon oben erwähnten, zur Deckung vom Ueberſchuß der frühern Jahre angeſonnenen, auſſerordentlichen Ausgaben im Betrage von 1,069,800 fl. bereits eingerechnet, daß bei Berechnung des Ertrags vom Kammergut die früheren ſehr mäßigen Etatspreiſe der Früchte (4 fl. 20 kr. für 1 Scheffel

dereren Erlös den Staat, dem jene Last nicht obgelegen sey, träfe. Die Kammer der Abgeordneten legte hierher ihren Beschluß in einer abgesonderten Adresse der Regierung vor.

Aus gleichen Gründen konnten sich beide Kammern nicht vereinigen über ein Gesuch der Besitzer des Fürstenhofs, im Oberamt Backnang, um Verwendung für ihre fernere Befreiung von Corporations-Lasten welches die erste Kammer für rechtlich begründet ansah, welches aber die zweite Kammer auf eine nähere allgemeine Feststellung der Verhältnisse der neu-steuerbaren Objekte zu den Gemeinde- und Oberamts-Corporationen aussetzen zu müssen glaubte, um deren Einleitung durch einen Gesetzes-Entwurf sie daher durch die obige Adresse bat.

Endlich wurde noch

8) die Bitte an die Regierung gebracht: auf Ablösung der auf der Staats-Kasse haftenden Entschädigungen mit Grundstocks-Mitteln den Bedacht zu nehmen.

Der neue Haupt-Finanz-Etat für 1830—33,

welchen der Finanz-Minister mittelst des bereits erwähnten Vortrags den Ständen vorlegte, weicht in seiner Form von den bisherigen Etats darin ab, daß er dießmal zu Bewirkung einer Uebereinstimmung

mit demjenigen Gange, welchen die Verfassung für die Berechnung und Deckung des Staats-Bedarfs vorschreibt, nach folgenden Haupt-Abtheilungen verfaßt war:

1) Staats-Bedarf;
2) Ertrag des Kammerguts, über Abzug der auf demselben unmittelbar ruhenden Lasten;
3) die aus der Vergleichung dieser beiden Abtheilungen hervorgehende Unzulänglichkeit;
4) Deckung derselben durch Steuern.

Die Summen dieser Abtheilungen waren im Durchschnitte auf ein Jahr in folgendem Betrage angesetzt:

I)	Staats-Bedarf	9,289,378 fl. 42 kr.
II)	Ertrag des Kammerguts .	4,053,809 fl. 57 kr.
III)	also Unzulänglichkeit . .	5,235,568 fl. 45 kr.
IV)	Angesonnene Steuern .	5,236,572 fl.
	Mithin Ueberschuß — :	1,003 fl. 15 kr.

Dabei ist, mit Uebergehung einzelner Etatssätze, wovon das Wichtigere besonder angeführt werden wird, hier blos zu bemerken, daß unter den dreijährigen Staats-Bedarf die schon oben erwähnten, zur Deckung vom Ueberschuß der frühern Jahre angesonnenen, ausserordentlichen Ausgaben im Betrage von 1,069,800 fl. bereits eingerechnet, daß bei Berechnung des Ertrags vom Kammergut die früheren sehr mäßigen Etatspreise der Früchte (4 fl. 20 kr. für 1 Scheffel

glatte Frucht, 3 fl. Dinkel, 2 fl. 20 kr. Haber,
15 fl. für 1 Eimer Wein) beibehalten, und daß
den Steuern die Capital- und Besoldungs-St
nur mit der Hälfte ihrer früheren Sätze, die A
gen-Steuer und die Straßenbau-Abgabe aber gar
mehr in Berechnung genommen waren.

Indem der Finanz-Minister den Antrag
daß die in den Etat aufgenommenen Steuern in
daselbst angezeigten Belauf bewilligt werden m
fügte er noch das Ansinnen bei: daß die Finanz
waltung ermächtigt werde, in dem Falle, wen
Einnahme-Quellen, namentlich durch höhere Ge
Preise in Verbindung mit dem Finanz-Zustande
haupt, einen Ueberschuß, der eine weitere Verm
rung der Abgaben möglich machen würde, gew
sollten, zunächst auch die zweite Hälfte der Ca
Steuer nicht mehr zu erheben, und, wenn die V
es gestatten, dieses auch bei der Besoldungs-
Pensions Steuer eintreten zu lassen.

Die zweite Kammer wählte zur Prüfung und
gutachtung dieses Etats am 19. Januar 1830
Commission von 13 Mitgliedern, bestehend aus
Abgeordneten v. Rummel, Feuerlein, v. Schl
Gmelin d. ä., v. Stump, Werner, Mosthaf, Freil
v. Hornstein, Freiherrn v. Cotta, Stähle, Hufn
Ovelog, und Hoffacker; und nachdem diese ihre
richte über die einzelnen Ausgabe-Rubriken ver
und am 23. Februar durch den Abgeordneten v. Schl

einen Hauptbericht über den ordentlichen Staats-Aufwand für 1830—33 erstattet, mithin ihre Aufgabe, wozu sonst 4—5 Monate gebraucht worden waren, dießmal schon nach 4 Wochen gelöst hatte, begann die Berathung in der Kammer am 2. März, und wurde in mehreren Sitzungen fortgesetzt. Die Beschlüsse derselben wurden zur möglichsten Förderung des Geschäfts sogleich nach jeder Sitzung der Kammer der Standesherren mitgetheilt; diese erklärte jedoch ausdrücklich, daß die von ihr hierauf einzeln gefaßten Beschlüsse nur als provisorische angesehen werden können, bis beide Kammern nach vorangegangener vertraulichen Besprechung in der Lage seyen, den ganzen Finanz-Zustand zu übersehen, und dann definitive Beschlüsse zu fassen. —

Der Finanz Etat hatte übrigens in Folge der nun innerhalb 10 Jahren zum 5tenmal vorgenommenen ständischen Revision bereits einen Grad von Bestimmtheit erlangt, daß, abgesehen von den angesonnenen außerordentlichen Ausgaben, wovon unten besonder die Rede seyn wird, nur sehr wenige, überdieß zum größern Theil nur das Formelle betreffende, Bemerkungen oder Ausstellungen darüber eine Stelle finden konnten, die übrigens nach der Reihenfolge der Etats-Titel hier folgen.

I) Was insbesondere den Staats-Aufwand betrifft, so ist außer den verhältnißmäßig unbedeutenden Herabsetzungen einiger Etats-Positionen, und einigen erhöh-

ten oder um geschehenen Verwilligungen, wie z. B. für
Wohlthätigkeits-Verein, den Verein zur Besser
entlassener Strafgefangenen, die Gewerbe-Schule,
Taubstummen- und Blinden-Anstalt ꝛc. nur etwa
für 3 Jahre um 34,330 fl. 8 kr. höher angenomm
Dotation des Tilgungs-Fonds der Staats-Sc
bemerkenswerth, wovon aber unten bei dem eigen
die Staats-Schuld betreffenden Abschnitte das Nä
angeführt werden wird.

Einige Ersparniß wurde bei dem Zinsenbeda
für die Grundstocks-Schulden der Staats-Kasse bewi
Der Zinsfuß bei diesen Passiv-Capitalien im Betr
von 700,000 fl. hatte nämlich bei Entwerfung
Etats mit wenigen Ausnahmen noch 4½ bis 5 Proze
betragen; in der Zwischenzeit bis zur ständischen
rathung aber war derselbe theils bereits bei mehre
Posten auf 4 Prozente herabgesetzt worden, theils
eine solche Herabsetzung noch zu erwarten, und
wurde deswegen beschlossen, im Hinblicke auf die
durch mögliche Ersparniß, welche von der ständisc
Finanz-Commission zu 1,000 fl. angenommen, v
Finanz-Minister aber selbst zu 4,000 fl. angeschlag
wurde, in letzterem Betrage von der erzielten Zins
Summe in Abzug zu bringen.

Eine Vermehrung der Staats-
durch Feststellung der den
Verwilligungen

feld. Schomburg wendete ſich dieſsfalls in wiederholten Eingaben an die Stände, mit der Bitte, daß ſie die Regierung dringend angehen möchten, das in dem zweiten Organiſations-Edikt vom 18. November 1817 zugeſicherte Regulativ hinſichtlich dieſer Entſchädigungen den Ständen im Wege der Geſetzgebung vorzulegen. Nachdem aber die von dem Präſidenten der zweiten Kammer am Anfange des Landtags geäuſserte Erwartung, daß die Regierung ſelbſt in der Lage ſeyn werde, einen, ſo viel er wiſſe bereits ausgearbeiteten, Entwurf an die Kammer zu bringen, nicht in Erfüllung gebracht hatten beide Kammern durch Adreſſe vom 5. April 1830 die Bitte an die Regierung, den angezeigten Entſchädigungs-Tarif wo möglich auf dem bevorſtehenden auſserordentlichen Landtage zur Verabſchiedung zu bringen.

Die Ausgabe-Rubrik für Hoch-Bauweſen hatte den ſtändiſchen Ausſchuß veranlaßt, dem Finanz-Miniſterium die frühere Bitte der Stände in Erinnerung zu bringen, daß diejenigen neuen Bauten, welche nicht die Wiederherſtellung abgegangener Gebäude zum Zweck haben, ſondern für neue Zwecke dienen ſollen, ſo wie bedeutende Erweiterungen [illegible] für die ganze dreijährige Periode [illegible] werden. Indem das Finanz-Miniſterium hierzu mitzuwirken [illegible] Finanz-Kammern [illegible]

ten oder neu geschehenen Verwilligungen, wie z. B. für den Wohlthätigkeits-Verein, den Verein zur Besserung entlassener Strafgefangenen, die Gewerbe-Schule, die Taubstummen- und Blinden-Anstalt ꝛc. nur etwa die für 3 Jahre um 52,531 fl. 8 kr. höher angenommene Dotation des Tilgungs-Fonds der Staats-Schuld bemerkenswerth, wovon aber unten bei dem eigenen, die Staats-Schuld betreffenden Abschnitte das Nähere angeführt werden wird.

Einige Ersparniß wurde bei dem Zinsenbedarfe für die Grundstocks-Schulden der Staats-Kasse bewirkt. Der Zinsfuß bei diesen Passiv-Capitalien im Betrage von 700,000 fl. hatte nämlich bei Entwerfung des Etats mit wenigen Ausnahmen noch 4½ bis 5 Prozente betragen; in der Zwischenzeit bis zur ständischen Berathung aber war derselbe theils bereits bei mehreren Posten auf 4 Prozente herabgesetzt worden, theils war eine solche Herabsetzung noch zu erwarten, und es wurde deswegen beschlossen, im Hinblicke auf die hierdurch mögliche Ersparniß, welche von der ständischen Finanz-Commission zu 1,000 fl. angenommen, vom Finanz-Minister aber selbst zu 4,000 fl. angeschlagen wurde, in letzterem Betrage von der erigirten Zinsen-Summe in Abzug zu bringen.

Eine Vermehrung der Staats-Ausgaben steht noch bevor durch Feststellung der den Grundherrn zugesicherten Entschädigungen wegen aufgehobener Leibeigenschafts-Gefälle. Der Graf v. Degen-

rte Regulativ hinsichtlich dieser Entschädigungen
ständen im Wege der Gesetzgebung vorzulegen.
m über die von dem Präsidenten der zweiten
er am Anfange des Landtags geäußerte Erwar-
daß die Regierung selbst in der Lage seyn werde,
so viel er wisse bereits ausgearbeiteten, Entwurf
Kammer zu bringen, nicht in Erfüllung gieng,
n beide Kammern durch Adresse vom 5. April
ie Bitte an die Regierung, den zugesagten
digungs-Tarif wo möglich auf dem bevorstehen-
ußerordentlichen Landtage zur Verabschiedung
ngen.
ie Ausgabe-Rubrik für Hoch-Bauwesen
en ständischen Ausschuß veranlaßt, dem Finanz-
erium die frühere Bitte der Stände in Erinne-
zu bringen, daß diejenigen neuen Bauten,

fügung nachwies, hatte daſſelbe jedoch bemerkt, daß nach den von letztern eingekommenen Berichten einer ſtrengen Durchführung dieſes Grundſatzes ſich nicht unerhebliche Schwierigkeiten in den Weg ſtellen, daß namentlich aus rechtlichen Verbindlichkeiten öfters ganz unvermuthet die Nothwendigkeit eines Bauweſens eintrete ꝛc. Der ſtändiſche Ausſchuß beſchränkte nun den früheren Antrag, welcher von den Finanz-Behörden in einer ausgedehnteren Richtung genommen worden ſey, dahin, „daß Gebäude oder neue Bau-Einrichtungen zu neuen Zwecken, wenn dieſe Bau-Einrichtungen durch keine rechtliche Verbindlichkeit geboten ſeyen, nicht in der Mitte einer Etats-Periode angefangen, und dann erſt, wenn die Ausgabe ganz oder theilweiſe gemacht ſey, zur Kenntniß der Stände gebracht werden, ſondern daß für ſolche neue Gebäude zu neuen Zwecken gleich am Anfange einer Etats-Periode die erforderlichen Summen erigirt und verabſchiedet werden. Beide Kammern beſchloſſen, mit dieſem Antrage eine beſondere Adreſſe an die Regierung zu erlaſſen, welche auch unterm 29. März 1830 übergeben worden iſt.

In einer ferneren Adreſſe vom 26. März 1830 glaubte die erſte Kammer noch bemerken zu müſſen, daß, da zu den wenigſten der beträchtlichen, für dieſe Etats-Periode mit auſſerordentlichen Mitteln herzuſtellenden, Bauten die hinreichende Anzahl vielſeitig *erwogener und* vollſtändig ausgearbeiteter Riſſe und

Ueberschläge vorliege, sie die Hoffnung hege, es werde nicht zu allen die vorläufig angesonnene Summe erforderlich seyn, und nur auf solide, zugleich aber möglichst wohlfeile Arbeit gesehen, auch das Nothwendigste zuerst ausgeführt werden.

11) Bei den Einnahmen vom Ertrage des Kammerguts hatte die Finanz-Commission, um den Ständen die Prüfung und Verabschiedung des Elementar- (unmittelbaren Verwaltungs-) Aufwandes zu sichern, den Antrag gestellt: die Regierung um die Anordnung zu bitten, daß künftig die Gehalte und der Amts-Aufwand für die verschiedenen Finanz-Beamten und Diener unter den Ausgaben des Finanz-Departements exigirt und beziehungsweise für die Prüfung des wirklichen Aufwandes nachgewiesen werden. Nachdem aber der Finanz-Minister und der Direktor v. Herzog die Schwierigkeiten und Weitläufigkeiten gezeigt hatte, welche damit verbunden seyn würden, wenn diese Ausgaben von den Rechnungen der Cameral-Aemter herausgenommen werden und „unter die Ausgaben des Finanz-Departements" in die Verrechnung der Finanz-Ministerial-Kasse übergehen müßten, und nachdem die beiderseitigen Ansichten dahin näher bestimmt und ausgesprochen worden waren: daß die Gehalte und der Amts-Aufwand für die verschiedenen Finanz-Beamten zwar ohne Anstand der ständischen Verwilligung unterliegen, daß es übrigens bei dieser *Voraussetzung gleichgültig sey*, ob der exigirte Aufwand

in den Ausgabe-Etat aufgenommen, oder von dem Domanial-Ertrage in der Einnahme in Abzug gebracht werde, so erhielt der Commissions-Antrag folgende Beschränkung: Die Regierung um die Anordnung bitten, daß die Gehalte und Kanzlei-Kosten für die Finanz- und Forst-Beamten am Anfange jeder Etats-Periode durch einen Special-Etat erigirt, und daraus Etats-Sätze in dem Haupt Finanz-Etat, sey es nun in der Einnahme durch Abzug an dem Domanial-Ertrag oder in der Ausgabe, gebildet, auch die jährliche Verwendung desselben durch spezielle Verzeichnisse des wirklich Statt gehabten Aufwands nachgewiesen werde.

Auch die Kammer der Standesherrn erklärte sich mit diesem Antrage vollkommen einverstanden.

In Beziehung auf die Staats-Domänen hatte der Abgeordnete Pfleiderer d. j. den Antrag gestellt, die Regierung um einen Gesetzes-Entwurf zu bitten, wodurch die Kosten für die Anlegung und Erhaltung der Straßen und Wege, so weit sie sich durch Staats-Domänen ziehen, ohne Rücksicht auf entgegenstehende Observanzen oder Verjährung, auf die Staats-Kasse übernommen, oder die Staats-Domänen zu den Straßenbau-Kosten für beitragspflichtig erklärt werden. Die Finanz-Commission mißkannte nicht die Nothwendigkeit näherer gesetzlichen Bestimmungen über die Bau- und Unterhaltungs-Last der Vicinal-Wege; da jedoch bekannt war, daß die

Regierung sich bereits mit dem Gegenstande beschäftige, so beschloß die Kammer nach dem Antrage der Commission, den Gegenstand für jetzt auf sich beruhen zu lassen.

Die Berathung des Etats über den Ertrag von Domanial-Gefällen gab ferner dem Abgeordneten Lang Veranlassung zu der Frage: ob das Finanz-Ministerium nicht ein Gesetz vorlegen werde über die dem Volke günstige Fixirung der Zehenten? Der Finanz-Minister antwortete: Es sey wegen Fixirung oder Verpachtung der Zehenten von Seite der Finanz-Verwaltung Vieles geschehen, was aber kein sehr günstiges Resultat gehabt habe. Die Gemeinden, welche besonders da wo die mehrjährigen Zehent-Pachtungen zu Ende gehen um ihre Erklärungen vernommen worden, haben sich zu Fixirung der Zehenten fast überall nicht geneigt gezeigt, und man habe die Erfahrung gemacht, daß man den beabsichtigten wohlthätigen Zweck nicht erreichen könne, wenn man nicht die einzelnen Zehentpflichtigen berücksichtige, wenn man nicht den einzelnen Grundbesitzern, die aus eigenem Antriebe und um des wahren Zweckes willen darum bitten, die Fixirung gestatte. Denn die Gemeinden, als Corporationen, haben gewöhnlich nicht die Verbesserung der Cultur im Auge, sondern sie wollen für sich unmittelbar gewinnen. Es sey auch ganzen Distrikten das Anerbieten gemacht worden, *daß, wenn sich so viele* Orte vereinigen, daß eine

Kastenknechts-Stelle eingezogen werden könne, die Ersparniß davon ihnen zu gut kommen soll. Nachdem aber der größere Theil der Gemeinden selbst keine Geneigtheit für die Fixirung gezeigt habe, so habe der Minister für besser gehalten, den Gesetzes-Entwurf darüber noch einer andern Zeit zu überlassen. Denn so lange die Fixirung der Zehenten nicht von den Zehentpflichtigen gewünscht, nicht als Wohlthat von ihnen erkannt werde, möchte er sie nicht durch ein Gesetz einführen; er habe die Meinung, daß man Wohlthaten nicht aufdringen soll. Indem der Abgeordnete Pfleiderer d. ä. sich darauf beschränkte, die Hoffnung auszusprechen, daß künftig, wenn der Einzug der Zehentpachtgelder weniger durch alte und neue Steuern erschwert sey, die Gemeinden zur Fixirung geneigter seyn dürften, und der Abgeordnete Walz das Lästige für die Gemeinden bei dem Pacht darin, daß sie für die Ausfälle haften sollen fand, drückte der Abgeordnete Kaiser den Wunsch aus, durch eine vollkommene Verwandlung des Zehent-Systems den Einzelnen wenigstens die allmählige Ablösung möglich zu machen, wodurch schon viel bewirkt werden könnte. Die Wohlthat der Fixirung, behauptete er, sey noch nicht angeboten worden; die Gemeinden sollten darüber belehrt werden, und gewiß würden Viele, wenn ihnen nur einiger Nachlaß, der von den sich ergebenden Ersparnissen gewährt werden könnte, zu gut komme, sich *in die Fixirung* der Zehenten einlassen. — In gleichem

Sinne äußerte sich noch der Abgeordnete Lang; es blieben jedoch diese Bemerkungen ohne Folge.

Die Aufhebung der sogenannten Kellerei-Steuern war schon auf dem vorigen Landtage in Anregung gekommen; der Antrag hierauf wurde dießmal von dem Abgeordneten von Stump wieder aufgenommen und vielfach unterstützt. Die Kammer der Abgeordneten beschloß hierauf: die Regierung um die Anordnung zu bitten, daß die sogenannten Kellerei-Steuern, und alle andern in die Kategorie derselben gehörigen Abgaben, ohne Unterschied an wen sie zu entrichten seyen, genau untersucht, und das Resultat dieser Untersuchung der nächsten Stände-Versammlung zur weitern Berathung der Frage über das Fortbestehen dieser Steuern, und ob und in wie weit dieselben als wirkliche Steuern neben den direkten Steuern unzuläßig seyen, nebst dem entsprechenden Gesetzes-Entwurfe vorgelegt werde." Da die Kammer der Standesherren keine Aeußerung über diesen Gegenstand ertheilte, so legte ihn die zweite Kammer für sich durch Adresse vom 5. April 1830 der Regierung vor.

Ein schon im Jahre 1824 von den Ständen der Regierung zur Erwägung vorgelegter und im Jahre 1826 wieder in Anregung gebrachter Gegenstand, der Wunsch nach Freigebung des Sammelns der Lumpen, des rohen Materials für die Papier-Fabrikation, wozu die Berechtigung bisher als ein

Regal behandelt, und an die Fabrikanten bezirksweise verpachtet worden war, wurde auch auf diesem Landtage durch den Abgeordneten Mayer von Heilbronn, (wo in neuerer Zeit einige bedeutende Papier-Fabriken gegründet worden sind) wieder aufgenommen. Nicht sowohl der Verlust einer, der Staats-Kasse bisher aus diesem Regal zugeflossenen Einnahme von 4,292 fl., als die Erschütterung des Gewerbes der älteren, unter dem Schutze jener Distrikts-Zutheilung gebildeten, und zum Theil mit ausdrücklichen Privilegien ausgestatteten Papierfabriken, welche daher auch fast einstimmig die Fortsetzung des Bestehenden wünschten, so wie die unbekannte Größe der für den Verlust jener Privilegien zu leistenden Entschädigungen waren bisher dem Wunsche, daß auch in diesem Punkte der Ankauf roher Stoffe freigegeben und dadurch das Aufkommen neuer Fabriken nicht gehindert werde, entgegengestanden. Zwar befand sich die Kammer der Abgeordneten nicht in dem vollständigen Besitze aller hierher einschlagenden Notizen; doch nahm sie keinen Anstand, sich im Allgemeinen für die Freigebung auszusprechen, und der Regierung die nähere Prüfung der Hindernisse anheimzustellen. Sie übergab daher, im Einverständnisse mit der ersten Kammer, unterm 3. April 1830 der Regierung eine Adresse mit der Bitte, die erforderlichen Einleitungen zu Freigebung dieses Verkehrs treffen zu wollen.

In Beziehung auf die Forst-Gesetzgebung

hatten die Stände im Jahre 1827 um eine Reviſion in der Richtung gebeten, daß die Bewirthſchaftung der Privat- und Körperſchafts-Waldungen möglichſt freigegeben und über die Ausſtockung von Waldungen ſo viel möglich geſetzliche Regeln aufgeſtellt werden. Aus Veranlaſſung einer von der Kammer beſchloſſenen Erinnerungs-Eingabe an die Regierung erklärte der Finanz-Miniſter: der Geſetzes-Entwurf ſey beinahe fertig; bei der näheren Bearbeitung habe man aber gefunden, daß der Gegenſtand von ſo großer Wichtigkeit ſey, daß es nicht möglich geweſen, denſelben noch auf dieſem Landtage den Ständen vorzulegen. Die erſte Kammer ſchloß ſich dem Antrage hinſichtlich einer wiederholten Bitte um Reviſion nur mit dem Beifügen an, daß hierbei auf die Erhaltung der Waldungen für die Nachkommenſchaft beſonderer Bedacht genommen werde.

Die Jagd-Verpachtungen an die Gemeinden und Privaten hatte die erſte Kammer ſchon durch Adreſſe vom 30. Juni 1827 als nachtheilig darzuſtellen verſucht und die Regierung um die Verfügung gebeten, daß dieſelben ſämmtlich nach Ablauf der Termine aufgehoben und auf keine Weiſe wieder erneuert, ſondern die Jagden entweder unter die Adminiſtration des Königlichen Forſt-Perſonals geſtellt, oder an dieſes, oder an andere qualificirte Diener, adeliche oder andere größere Guts-Beſitzer, und überhaupt *nur an ſolche* Perſonen verpachtet werden,

bei welchen die zu besorgenden ökonomischen und moralischen Nachtheile nicht eintreten können. Da sie eine Königliche Entscheidung hierauf nicht erhalten hatte, so wiederholte sie ihre Bitte durch Adresse vom 23. März 1830.

Bei dem Ertrage der Salinen hatten die Stände in Absicht auf den Etatssatz selbst nichts zu erinnern gefunden.

Dagegen hatten die Abgeordneten Pfleiderer d. ä., und Speidel, unterstützt von dem Abgeordneten Maisch, den auf dem vorigen Landtage verworfenen Antrag auf Herabsetzung des Koch-Salz-Preises wieder aufgenommen. Der Antrag des Erstern beabsichtigte die Herabsetzung des Kochsalz-Preises in der Art, „daß solches den Rechten und Wünschen des Volks einerseits möglichst entspreche, und andererseits auf den Staats-Haushalt möglichst wenig störend einwirke." Der Antrag des Letztern war darauf gerichtet: „den Preis des Kochsalzes und den des Steinsalzes zu vermindern, die Abgabe des sogenannten Viehsalzes ganz aufzuheben, und das bisher hierzu verwendete Salz-Produkt, in so weit es zum Kochsalz unbrauchbar sey, als Dungsalz abzugeben."

Die Finanz-Commission, welcher, obgleich im Widerspruche mehrerer Mitglieder, diese Anträge aufs Neue zur Begutachtung übergeben wurden, rief vorerst die allgemeinen Gründe in das Gedächtniß zurück, welche schon 1827 gegen eine Verminderung

des Salz-Preises entwickelt worden waren. Damals sey dargethan worden:

1) daß ein großer Theil der Beschwerden wegfalle, seit man Steinsalz überall um 2 kr. das Pfund haben könne,

2) daß jeder Staats-Bürger, (da seit 1807 der freie Verkehr mit Salz aufgehoben sey, und die Salinen Eigenthum des Staates seyen,) verlangen könne, daß er der größeren oder kleineren Entfernung von den Salinen ungeachtet, des Salz zu gleichen Preisen erhalte;

3) daß der Arme in den meisten Fällen sonst Nichts an den Staat zahle, während er nicht allein den Staats-Schutz wie jeder Andere, sondern auch noch manchfache Unterstützung genieße;

4) daß an dieser Steuer auch der Fremde und jeder Kostgänger bezahle, und daß deren Betrag, würde sie aufgehoben, in den Beutel des Wirths oder Kostherren fallen würde. Ebendieses würde der Fall seyn bei allen Gewerben, welche Salz zu ihren Fabrikaten bedürfen. Während also der Arme durch Aufhebung der Salz-Steuer blos für seine eigene Consumtion etwas gewänne, würde der reichere Gewerbsmann auch die Abgabe auf die Consumtion aller seiner Abnehmer gewinnen, und die gewünschte Gleichheit also auch in dieser Beziehung nicht erreicht werden.

Diesem fügte die Finanz-Commission noch bei: Consumtions-Steuern seyen so allgemein, daß kein Staat sie nicht hätte. Daß die Salzsteuer viele Aehnlichkeit mit einer Kopfsteuer habe, sey längst zugegeben; es frage sich nur, ob Gründe der Klugheit eine durchgreifende Veränderung räthlich machen? Würde der Preis für das Kochsalz nur um 1 kr. vermindert, so wäre der Vorwurf der Steuer noch nicht entfernt, und doch würde der Ausfall bei 170,000 Ctr. 300,000 fl., und, würde das Stein- und Vieh-Salz ins Verhältniß zum Kochsalz gesetzt, 400,000 fl. betragen; eine Herabsetzung um 2 kr. würde die ganze Revenüe verschwinden machen. — Diese Einbuße könnte, da das Spar-System, wie Alles, seine Gränzen habe, nur auf die Grund- und Gewerbe-Steuer fallen; eine Erhöhung dieser müßte aber, weil weniger Personen daran zahlen, nothwendig lästiger seyn. — Eine solche Erhöhung des Salz-Verbrauches daß der Ausfall dadurch gedeckt würde, werde nicht zu erwarten seyn, da nur in der Landwirthschaft eine größere Consumtion denkbar sey, für diese aber durch das auf 2 kr. gesetzte Vieh- und Stein-Salz schon ziemlich viel geschehen sey. — Ausserdem würden durch völlige wie durch theilweise Aufhebung der Salzsteuer zahllose Verwickelungen mit allen Nachbarstaaten entstehen, die in ihren Folgen so betrübend werden könnten, daß der Nachtheil für das Allgemeine weit größer wäre, als die Vortheile, die man in guter Absicht erreichen wollte.

Indem daher die ständische Finanz-Commission die beiden Anträge nicht für ausführbar hielt, trug sie gleichwohl darauf an, daß der Verbrauch von Stein- und Vieh-Salz dadurch wenigstens zu erleichtern und zugleich auch die Aechtheit dieser Materialien dadurch zu sichern seyn möchte, daß Faß und Transport vom Staate getragen, auf jede Faktorie ein hinlängliches Quantum davon gelegt, und durch besondere Verschliesser debitirt würde. Die Commission sprach ihre Ueberzeugung dahin aus, daß, wenn hierdurch sowohl Landwirthe als die ärmere Klasse von Einwohnern gesundes Salz um 2 kr. das Pfund erhalten können, die Haupt-Einwürfe, die man bisher der Salz-Steuer gemacht habe, so weit es die Verhältnisse gestatten beseitigt seyn würden.

Der Finanz-Minister erklärte sich zwar mit diesem Antrage einverstanden; er machte jedoch darauf aufmerksam, daß, wenn die Abgabe von Steinsalz auch nur von bisherigen 64,000 Ctr. auf 80,000 Ctr. erhöht, und der Minder-Verkauf an Kochsalz dagegen um 8,000 Ctr. sich vermindern würde, ein Ausfall an der Staats-Einnahme von 40,000 fl. zu besorgen wäre. Die Finanz-Commission schätzte dagegen den Minder-Verkauf beim Kochsalze nur auf 4,000 Ctr. und berechnete deßwegen den Ausfall nur auf 18,000 fl., und nachdem der Finanz-Minister diese Berechnung unter der Verwahrung „daß er, wenn sie nicht zutreffen sollte, keinen Vorwurf zu erwarten habe,"

zugegeben hatte, wurde der Antrag der Commission mit Beschränkung auf einen Debit von 80,000 Ctr. Stein- und Vieh-Salz zum Beschluß erhoben, wogegen 18,000 fl. in runder Summe an dem Etats-Satze in Abzug gebracht werden sollen. Die Kammer der Standesherren trat diesem Beschlusse ebenfalls bei. —

In Beziehung auf die Glashütte in Schönmünznach sprachen die Stände ihre Ansicht dahin aus, daß wenn dieses Werk in seiner nunmehrigen Einrichtung ohne fernere Zuschüsse der Staats-Kasse nicht sollte bestehen können, kein Grund zu dessen längerer Beibehaltung vorhanden sey, und deßwegen weitere Beiträge der Staats-Kasse zu diesem Werke nicht zu verwilligen, vielmehr der jährliche Rein-Ertrag desselben zur Staats-Kasse abzuliefern sey.

* * *

Von den Erörterungen über den Ertrag des Kammerguts wenden wir uns

III) zu denjenigen über die zu Deckung der Unzulänglichkeit nöthigen Steuern.

Eine stehende Aufgabe für die bisherigen Stände-Versammlungen war in dieser Beziehung das Cataster für die Grund-, Gebäude-, und Gewerbe-Steuer; selbst der dießjährigen Versammlung sollte es nicht gelingen, den Gegenstand vollständig zu erledigen.

Die Regierung hatte zwar schon im Jahre 1826 den Ständen einen Gesetzes-Entwurf übergeben, welcher die Rectifikation des, nach Maßgabe des Ge-

ſetzes von 1821 hergeſtellten proviſoriſchen Cataſters, und nachdem dieſe erfolgt war, die geſetzliche Ausſchließung aller weiteren Beſchwerden gegen daſſelbe bis zur Herſtellung des definitiven Cataſters zum Gegenſtande hatte. Die Berathung deſſelben war aber im Jahre 1827 bis zum nächſten ordentlichen Landtage verſchoben worden, damit in der Zwiſchenzeit das Finanz-Miniſterium Zeit gewinnen möge, nicht nur die eingekommenen neueren Beſchwerden noch unterſuchen und prüfen zu laſſen, ſondern auch die von der ſtändiſchen Commiſſion ausgehobenen Bemerkungen und Zweifel einer näheren Würdigung zu unterwerfen, und jede weiter zuläßige Verbeſſerung im Cataſter vorzunehmen.

Den damit in Verbindung geſetzten einzelnen Anträgen gemäß hatte nun das Finanz-Miniſterium verſucht, das im Allgemeinen für gelungen erkannte Grund-Cataſter, wenn auch nicht zur höchſten Vollkommenheit, doch der allgemeinen Zufriedenheit dadurch näher zu bringen, daß es die Verbeſſerungen, welche bereits in den Geſammt-Cataſtern der Oberämter eingetreten waren, auch in den Gemeinde-Cataſtern im Einzelnen durchführen ließ, und es hatte dadurch wirklich zur Beruhigung der Steuerpflichtigen und zur Beſeitigung vieler einzelnen Beſchwerden weſentlich beigetragen.

Ebenſo waren hinſichtlich des Gebäude-Cataſters, ohne eine durchgreifende Reviſion deſſelben

(die nur neue Beschwerden hätte veranlassen müssen,) vorzunehmen, die erhobenen einzelnen Beschwerden an Ort und Stelle untersucht, und nach Gesetz und Instruktion erledigt worden.

Das Gewerbe-Cataster dagegen, das überhaupt nach der Wandelbarkeit der Gewerbs-Verhältnisse in einer längeren Anzahl von Jahren seine Brauchbarkeit verliert, hatte eine ganz neue Aufnahme erfordert. Mit vorzüglicher Rücksicht auf die früheren ständischen Bemerkungen und nach vorgängigem Gutachten den Königlichen Geheimen-Raths waren dabei in den Abschätzungs-Normen selbst einige Abänderungen angeordnet worden, welche sich vorzüglich auf Anwendung kleinerer Abstufungen für die Handwerker, und auf verhältnißmäßig höhere Anlegung derjenigen Handwerker bezogen, welche zugleich noch einen Handel mit erkauften, von Andern fabricirten Waaren treiben; ferner auf Berücksichtigung des Umstandes, ob die in diesem oder jenem Handelszweige angelegten, an sich gleichen Capital-Größen einen höheren oder niederern Gewinn bringen; und endlich auf Bemessung der Gewerbe-Abstufungen blos nach der Ausdehnung ihres Betriebes, ohne daß nothwendig alle Gewerbe in den Städten in eine höhere Klasse gesetzt würden, als auf dem Lande.

Der Finanz-Minister legte nun in ausführlicherem Vortrage vom 22. Januar 1830 die Resultate dieser *Revision den* Ständen vor. Indem er seine Ueber-

ugung dahin aussprach, daß das provisorische Cata-
ter nunmehr denjenigen Grad von Reife und Voll-
ommenheit erlangt haben dürfte, deren ein Geschäft
der Art fähig sey; ein Geschäft bei dem man sich im
Gebiete der Schätzungen bewege, das aus dem Zu-
sammenwirken so vieler und so verschiedener Organe
hervorgehen, und bei dem die relative Gleichheit aus
dem Kampfe mit einzelnen Interessen mühsam errungen
werden müsse, — trug er darauf an: „jetzt den (auf
Abschneidung aller weiteren Beschwerden gerichteten)
Gesetzes-Entwurf, welcher 1826 übergeben worden, in
Berathung zu ziehen, und demselben die verfassungs-
mäßige Zustimmung zu ertheilen.“ Es werde dabei,
schloß er, insbesondere zu erwägen seyn, ob es räthlich
erscheine, die Dauer des nun rektificirten Gewerbe-
Catasters auf einen längeren Zeitraum als den im
Gesetzes-Entwurfe angenommenen dreijährigen festzu-
setzen? was besonders auch in Hinsicht auf den Kosten-
punkt begründet erscheinen dürfte.

Die ständische Commission welche mit der Begut-
achtung dieses Gegenstandes beauftragt war, äußerte
sich in einem Vortrage des Abgeordneten v. Stumpf
sowohl über die von ihr vorgenommene Prüfung
dessen, was in Folge der früheren ständischen Anträge
zur Berichtigung des Catasters geschehen war, als
auch über den vom Finanz-Minister vorgelegten Ge-
setzes-Entwurf selbst.

„Wenn schon, erklärte die Commission als End-

Resultat ihrer Prüfung, die angenommene Rectifikation des Catasters nicht zum Schlusse auf die absolute Richtigstellung desselben berechtige: so sey doch so viel unläugbar, daß alle Mittel angewendet worden seyen, um ein der Wahrheit sich annäherndes Resultat zu erhalten." Sie stützte dieses Urtheil auf folgende kurze Wiederholung des beobachteten Verfahrens:

„Die Grundlagen der Sätze des Grund-Catasters bildeten: der Roh-Ertrag und die Kultur-Kosten. Beide Elemente stützten sich auf Local-Verhältnisse, auf Schätzungen und Angaben."

„Im Interesse eines jeden Oberamts-Bezirks lag es, den Roh-Ertrag so nieder, die Kultur-Kosten hingegen so hoch als möglich herauskommen zu lassen. In der Allgemeinheit dieses Interesses lag aber hinwiederum eine natürliche Gleichstellung der einzelnen Bezirke. In der Art der Einschätzung der einzelner Gemeinden durch die Beiziehung auswärtiger Schätzer von zwei benachbarten Gemeinden — in der Vergleichung und Prüfung der Einschätzungen aller Gemeinden eines Oberamts-Bezirks durch die Amts-Versammlung — in den Versammlungen mehrerer Oberamts-Bezirke durch von den Amts-Versammlungen gewählte Commissarien, und endlich auch in den späteren Beschwerde-Untersuchungen in den einzelnen Bezirken durch die Beiziehung von je zwei Deputirten aus zwei benachbarten Oberamts-Bezirken, lag eine natürliche und wechselseitige Controle, die um so wach-

ſemer war, je mehr von der Erleichterung des Einen die höhere Belaſtung des Andern abhieng."

„In der Zuſammenſtellung und Vergleichung der Einſchätzungs-Reſultate der einzelnen Oberamts-Bezirke, ſo wie in den verſchiedenen Anſichten der Bezirks-Verſammlungen und der ſpäteren Oberamts-Deputationen über die einzelnen Oberamts-Cataſter, lag für die Staats-Behörde das Mittel zur Unterſuchung und Beurtheilung einer relativen Gleichheit der einzelnen Bezirke, und machte es möglich, mit derjenigen Sicherheit wenigſtens, welche allgemeine Erfahrungen und Urtheile zulaſſen, Abzüge und Zulagen von und zu den einzelnen Cataſterſätzen eintreten zu laſſen."

So habe wenigſtens ein Reſultat erreicht werden können, bei dem man Alles angewendet hatte, um es der Wahrheit ſo nahe als möglich zu bringen; und wenn es gewiß ſey, daß eine neue Aufnahme und Einſchätzung des Cataſters zu keinem ſicherern Ziele führen würde, und daß bei einer jeden neuen Einſchätzung immer dieſelben Erſcheinungen mit nur wenigen Veränderungen ſich äußern würden, ſo dürfte man ſich bei den Reſultaten der Rektifikation des Grund-Cataſters um ſo mehr beruhigen, als auch die Durchſchnitts-Ergebniſſe der einzelnen Cultur-Arten in den verſchiedenen Oberamts-Bezirken und die hierdurch bezeichneten Verhältniſſe, in welchen die Oberamts-*Bezirke in jener Hinſicht* zu einander ſtehen, die

Ueberzeugung gewähren, daß nach den allgemeinen Begriffen von den Kultur-Verhältnissen unseres Vaterlandes, eine möglichst richtige Annäherung zur relativen Gleichheit erreicht worden sey."

Doch hielt die Commission noch einige specielle Anträge auf Verbesserungen für begründet:

Es waren bei 13 Oberämtern Untersuchungen angestellt worden, über den Unterschied der Wirkung, wenn im Grund-Cataster

a) nur Achttheils-Quoten des Roh-Ertrags für Kultur-Kosten in Abzug kommen,

oder wenn

b) der wahre Betrag der Kultur-Kosten innerhalb des gesetzlichen Minimums und Maximums vom Roh-Ertrage abgezogen werden?

Es hatte sich dabei ergeben, daß die letztere Behandlung in 9 Oberämtern eine Vermehrung, dagegen in 4 Oberämtern eine Verminderung des Catasters, und dadurch eine Veränderung des Steuer-Ansatzes zur Folge haben würde, die in einzelnen Oberämtern (auf einen Grundsteuerbetreff von 20—30,000 fl.) eine Differenz von 20 fl., 60—70 fl., bis 486 fl. ausmachen könnte; eine Veränderung, die in der Unter-Austheilung auf die Gemeinden kaum mehr fühlbar, mithin auch nicht von großem praktischen Interesse wäre. Um gleichwohl einen möglichst richtigen Maßstab für die Steuer-Vertheilung anzuwenden, glaubte die *Commission den* Antrag stellen zu müssen: „daß bei

ſämmtlichen Oberamts-Bezirken der Kultur-Aufwand im wahren Betrage innerhalb des geſetzlichen Maximums und Minimums in Abzug gebracht, und hiernach das Grund-Cataſter allgemein richtig geſtellt werden möchte."

Einen weiteren Antrag ſtellte die Commiſſion dahin: „daß bei denjenigen Oberamtsbezirken, wo die Reſultate der Landesvermeſſung bereits bekannt ſeyen, oder bei welchen künftig die Vermeſſung beendigt werde, die Reſultate dieſer Vermeſſung für das Grund-Cataſter ſogleich benutzt und angewendet, dieſes alſo hiernach abgeändert und richtig geſtellt werden möchte."

In Abſicht auf das Gebäude-Cataſter verkannte die Commiſſion nicht, daß ihm durch die vorgenommene Reviſion eine weſentliche Verbeſſerung zu Theil geworden ſey; gleichwohl glaubte dieſelbe, daß die geſetzlichen Anhalts-Punkte nicht durchgehends erreicht worden ſeyen, namentlich nicht in den Städten, in welchen ſie doch am ſtrengſten hätten angewendet werden ſollen, weil dieſe vorzugsweiſe einen Ertrag aus ihrem Gebäude-Capital beziehen, während der übrige größte Theil des Gebäude-Kapitals im Lande eher einen jährlichen Zuſchuß erfordere. Indem die Commiſſion dießfalls die näheren Details anführte, trug ſie darauf an: daß den Städten Tübingen, Hall, Ludwigsburg und Stuttgart eine dem Kaufswerthe *ſich annähernde, und den* übrigen Verhältniſſen ent-

sprechende Zulage zum Gebäude-Cataster gegeb
werden möchte.

Was das Gewerbe-Cataster betrifft, so fa
die Commission neben einigen Bemerkungen über
wenige Abtheilungen der Klassen-Tafel bei den Ha
werkern vornehmlich darin einen Mangel, daß
Gewerbesteuer der Handlungen an sich auf kein
praktisch richtigen Grundsatze zu beruhen scheine, u
daß sie in keinem gerechten Verhältnisse zu der d
Handwerker stehe. Das Betriebs-Kapital der Ha
lungen werde nämlich mit der Arbeits-Rente zugle
besteuert, so daß der Steuer-Ansatz für die Arbei
Rente in dem Verhältnisse mit dem Betriebs-Kapi
steige, während die Handwerker in der Wirkung bl
die Arbeits-Rente versteuern, obgleich manche Gewer
einer bedeutenden Verkehrs-Summe bedürfen, u
den größten Nutzen aus dem schnellen und sich
Umsatze ihres Betriebs-Kapitals ziehen, als z.
Metzger, Bäcker, Gerber ꝛc. — Die Commission tr
daher darauf an, daß bei der nächsten neuen Gewer
Einschätzung diese Momente einer sorgfältigen Prüfu
unterworfen werden.

Indem die Commission sofort auf die Hau
Frage des Gesetzes-Entwurfs übergieng: ob das Ste
Provisorium in der Art als geschlossen zu erklär
sey, daß vor einer allgemeinen Revision desselb
Beschwerden einzelner Körperschaften und Güter-B
sitzer nicht mehr berücksichtigt werden können, sonde

nn sie gegründet erfunden werden, den Oberamts-
Bezirken zur Ausgleichung durch die Amts-Versamm-
lung überlassen bleiben? — hielt sie die Bejahung
dieser Frage für bedenklich, indem der Regierung da-
durch selbst das Mittel benommen würde, weitere
Urtheile über das Cataster, dessen Wirkungen man
jetzt noch nicht hinreichend kenne, zu vernehmen,
gegründeten Beschwerden abzuhelfen, bei ungegründeten
aber falsche Meinungen zu berichtigen und das Ur-
theil über die Haltbarkeit und richtige Anwendung
der bestehenden Grundsätze zu befestigen. Sie hielt
deßwegen für angemessener: dem vorliegenden Gesetzes-
Entwurfe in seiner Haupt-Tendenz die ständische Zu-
stimmung zwar nicht zu ertheilen; dagegen die Re-
gierung zu ermächtigen, die künftige Erneuerung
aller bis jetzt bereits erledigten Beschwerden als un-
zulässig zurückzuweisen. Dabei trug die Commission
darauf an, die übrigen Bestimmungen des Gesetzes-
Entwurfes in Betreff der definitiven Feststellung der
auf Grund-Eigenthum und Gefälle, auf Gebäude und
auf Gewerbe fallenden Quoten an der direkten Steuer,
des Zeitpunkts künftiger Revision der Cataster, der
alsbaldigen Berichtigung etwa zum Vorschein kom-
mender Irrthümer in der Berechnung, und der Auf-
nahme neuer Steuer-Objekte, anzunehmen; dabei jedoch
auf die Verlängerung des Zeitraumes für die Revision
des Gewerbe-Catasters von 3 auf 6 Jahre nicht ein-
zugehen; letzteres wegen der bedeutenden und wesent

(die nur neue Beschwerden hätte veranlassen müssen,) vorzunehmen, die erhobenen einzelnen Beschwerden an Ort und Stelle untersucht, und nach Gesetz und Instruktion erledigt worden.

Das Gewerbe-Cataster dagegen, das überhaupt nach der Wandelbarkeit der Gewerbs-Verhältnisse in einer längeren Anzahl von Jahren seine Brauchbarkeit verliert, hatte eine ganz neue Aufnahme erfordert. Mit vorzüglicher Rücksicht auf die früheren ständischen Bemerkungen und nach vorgängigem Gutachten den Königlichen Geheimen-Raths waren dabei in den Abschätzungs-Normen selbst einige Abänderungen angeordnet worden, welche sich vorzüglich auf Anwendung kleinerer Abstufungen für die Handwerker, und auf verhältnißmäßig höhere Anlegung derjenigen Handwerker bezogen, welche zugleich noch einen Handel mit erkauften, von Andern fabricirten Waaren treiben; ferner auf Berücksichtigung des Umstandes, ob die in diesem oder jenem Handelszweige angelegten, an sich gleichen Capital-Größen einen höheren oder niederern Gewinn bringen; und endlich auf Bemessung der Gewerbe-Abstufungen blos nach der Ausdehnung ihres Betriebes, ohne daß nothwendig alle Gewerbe in den Städten in eine höhere Klasse gesetzt würden, als auf dem Lande.

Der Finanz-Minister legte nun in ausführlicherem Vortrage vom 22. Januar 1830 die Resultate dieser *Revision den* Ständen vor. Indem er seine Ueber-

zeugung dahin aussprach, daß das provisorische Catastet nunmehr denjenigen Grad von Reife und Vollkommenheit erlangt haben dürfte, deren ein Geschäft der Art fähig sey; ein Geschäft bei dem man sich im Gebiete der Schätzungen bewege, das aus dem Zusammenwirken so vieler und so verschiedener Organe hervorgehen, und bei dem die relative Gleichheit aus dem Kampfe mit einzelnen Interessen mühsam errungen werden müsse, — trug er darauf an: „jetzt den (auf Abschneidung aller weiteren Beschwerden gerichteten) Gesetzes-Entwurf, welcher 1826 übergeben worden, in Berathung zu ziehen, und demselben die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.“ Es werde dabei, schloß er, insbesondere zu erwägen seyn, ob es räthlich erscheine, die Dauer des nun rektificirten Gewerbe-Catasters auf einen längeren Zeitraum als den im Gesetzes-Entwurfe angenommenen dreijährigen festzusetzen? was besonders auch in Hinsicht auf den Kosten-Punkt begründet erscheinen dürfte.

Die ständische Commission welche mit der Begutachtung dieses Gegenstandes beauftragt war, äußerte sich in einem Vortrage des Abgeordneten v. Stumpf sowohl über die von ihr vorgenommene Prüfung dessen, was in Folge der früheren ständischen Anträge zur Berichtigung des Catasters geschehen war, als auch über den vom Finanz-Minister vorgelegten Gesetzes-Entwurf selbst.

„*Wenn schon*, erklärte die Commission als End-

Resultat ihrer Prüfung, die angenommene Rectifikation des Catasters nicht zum Schlusse auf die absolute Richtigstellung desselben berechtige: so sey doch so viel unläugbar, daß alle Mittel angewendet worden seyen, um ein der Wahrheit sich annäherndes Resultat zu erhalten." Sie stützte dieses Urtheil auf folgende kurze Wiederholung des beobachteten Verfahrens:

„Die Grundlagen der Sätze des Grund-Catasters bildeten: der Roh-Ertrag und die Kultur-Kosten. Beide Elemente stützten sich auf Local-Verhältnisse, auf Schätzungen und Angaben."

„Im Interesse eines jeden Oberamts-Bezirks lag es, den Roh-Ertrag so nieder, die Kultur-Kosten hingegen so hoch als möglich herauskommen zu lassen. In der Allgemeinheit dieses Interesses lag aber hinwiederum eine natürliche Gleichstellung der einzelnen Bezirke. In der Art der Einschätzung der einzelner Gemeinden durch die Beiziehung auswärtiger Schätzer von zwei benachbarten Gemeinden — in der Vergleichung und Prüfung der Einschätzungen aller Gemeinden eines Oberamts-Bezirks durch die Amts-Versammlung — in den Versammlungen mehrerer Oberamts-Bezirke durch von den Amts-Versammlungen gewählte Commissarien, und endlich auch in den späteren Beschwerde-Untersuchungen in den einzelnen Bezirken durch die Beiziehung von je zwei Deputirten aus zwei benachbarten Oberamts-Bezirken, lag eine *natürliche und* wechselseitige Controle, die um so wach-

samer war, je mehr von der Erleichterung des Einen die höhere Belastung des Andern erhieng."

„In der Zusammenstellung und Vergleichung der Einschätzungs-Resultate der einzelnen Oberamts-Bezirke, so wie in den verschiedenen Ansichten der Bezirks-Versammlungen und der späteren Oberamts-Deputationen über die einzelnen Oberamts-Cataster, lag für die Staats-Behörde das Mittel zur Untersuchung und Beurtheilung einer relativen Gleichheit der einzelnen Bezirke, und machte es möglich, mit derjenigen Sicherheit wenigstens, welche allgemeine Erfahrungen und Urtheile zulassen, Abzüge und Zulagen von und zu den einzelnen Catasterſätzen eintreten zu lassen."

So habe wenigstens ein Resultat erreicht werden können, bei dem man Alles angewendet hatte, um es der Wahrheit so nahe als möglich zu bringen; und wenn es gewiß sey, daß eine neue Aufnahme und Einschätzung des Catasters zu keinem sicherern Ziele führen würde, und daß bei einer jeden neuen Einschätzung immer dieselben Erscheinungen mit nur wenigen Veränderungen sich äußern würden, so dürfte man sich bei den Resultaten der Rektifikation des Grund-Catasters um so mehr beruhigen, als auch die Durchschnitts-Ergebnisse der einzelnen Cultur-Arten in den verschiedenen Oberamts-Bezirken und die hierdurch bezeichneten Verhältnisse, in welchen die Oberamts-*Bezirke in jener Hinsicht* zu einander stehen, die

Ueberzeugung gewähren, daß nach den allgemeinen Begriffen von den Kultur-Verhältnissen unseres Vaterlandes, eine möglichst richtige Annäherung zur relativen Gleichheit erreicht worden sey."

Doch hielt die Commission noch einige specielle Anträge auf Verbesserungen für begründet:

Es waren bei 13 Oberämtern Untersuchungen angestellt worden, über den Unterschied der Wirkung, wenn im Grund-Cataster

a) nur Achttheils-Quoten des Roh-Ertrags für Kultur-Kosten in Abzug kommen,

oder wenn

b) der wahre Betrag der Kultur-Kosten innerhalb des gesetzlichen Minimums und Maximums vom Roh-Ertrage abgezogen werden?

Es hatte sich dabei ergeben, daß die letztere Behandlung in 9 Oberämtern eine Vermehrung, dagegen in 4 Oberämtern eine Verminderung des Catasters, und dadurch eine Veränderung des Steuer-Ansatzes zur Folge haben würde, die in einzelnen Oberämtern (auf einen Grundsteuerbetreff von 20—30,000 fl.) eine Differenz von 20 fl., 60—70 fl., bis 486 fl. ausmachen könnte; eine Veränderung, die in der Unter-Austheilung auf die Gemeinden kaum mehr fühlbar, mithin auch nicht von großem praktischen Interesse wäre. Um gleichwohl einen möglichst richtigen Maßstab für die Steuer-Vertheilung anzuwenden, glaubte die *Commission* den Antrag stellen zu müssen: ‚daß bei

sämmtlichen Oberamts-Bezirken der Kultur-Aufwand im wahren Betrage innerhalb des gesetzlichen Maximums und Minimums in Abzug gebracht, und hiernach das Grund-Cataster allgemein richtig gestellt werden möchte."

Einen weiteren Antrag stellte die Commission dahin: „daß bei denjenigen Oberamtsbezirken, wo die Resultate der Landesvermessung bereits bekannt seyen, oder bei welchen künftig die Vermessung beendigt werde, die Resultate dieser Vermessung für das Grund-Cataster sogleich benutzt und angewendet, dieses also hiernach abgeändert und richtig gestellt werden möchte."

In Absicht auf das Gebäude-Cataster verkannte die Commission nicht, daß ihm durch die vorgenommene Revision eine wesentliche Verbesserung zu Theil geworden sey; gleichwohl glaubte dieselbe, daß die gesetzlichen Anhalts-Punkte nicht durchgehends erreicht worden seyen, namentlich nicht in den Städten, in welchen sie doch am strengsten hätten angewendet werden sollen, weil diese vorzugsweise einen Ertrag aus ihrem Gebäude-Capital beziehen, während der übrige größte Theil des Gebäude-Kapitals im Lande eher einen jährlichen Zuschuß erfordere. Indem die Commission dießfalls die näheren Details anführte, trug sie darauf an: daß den Städten Tübingen, Hall, Ludwigsburg und Stuttgart eine dem Kaufswerthe *sich annähernde, und den* übrigen Verhältnissen ent-

sprechende Zulage zum Gebäude-Cataster gegeben werden möchte.

Was das Gewerbe-Cataster betrifft, so fand die Commission neben einigen Bemerkungen über zu wenige Abtheilungen der Klassen-Tafel bei den Handwerkern vornehmlich darin einen Mangel, daß die Gewerbesteuer der Handlungen an sich auf keinem praktisch richtigen Grundsatze zu beruhen scheine, und daß sie in keinem gerechten Verhältnisse zu der der Handwerker stehe. Das Betriebs-Kapital der Handlungen werde nämlich mit der Arbeits-Rente zugleich besteuert, so daß der Steuer-Ansatz für die Arbeits-Rente in dem Verhältnisse mit dem Betriebs-Kapital steige, während die Handwerker in der Wirkung blos die Arbeits-Rente versteuern, obgleich manche Gewerbe einer bedeutenden Verkehrs-Summe bedürfen, und den größten Nutzen aus dem schnellen und sichern Umsatze ihres Betriebs-Kapitals ziehen, als z. B. Metzger, Bäcker, Gerber ꝛc. — Die Commission trug daher darauf an, daß bei der nächsten neuen Gewerbe-Einschätzung diese Momente einer sorgfältigen Prüfung unterworfen werden.

Indem die Commission sofort auf die Haupt-Frage des Gesetzes-Entwurfs übergieng: ob das Steuer-Provisorium in der Art als geschlossen zu erklären sey, daß vor einer allgemeinen Revision desselben Beschwerden einzelner Körperschaften und Güter-Besitzer nicht mehr berücksichtigt werden können, sondern,

e gegründet erfunden werden, den Oberamts-
n zur Ausgleichung durch die Amts-Verſamm-
verlaſſen bleiben? — hielt ſie die Bejahung
frage für bedenklich, indem der Regierung da-
ſelbſt das Mittel benommen würde, weitere
über das Cataſter, deſſen Wirkungen man
ſich nicht hinreichend kenne, zu vernehmen,
deten Beſchwerden abzuhelfen, bei ungegründeten
lſche Meinungen zu berichtigen und das Ur-
über die Haltbarkeit und richtige Anwendung
kehenden Grundſätze zu befeſtigen. Sie hielt
en für angemeſſener: dem vorliegenden Geſetzes-
rfe in ſeiner Haupt-Tendenz die ſtändiſche Zu-
ng zwar nicht zu ertheilen; dagegen die Re-
zu ermächtigen, die künftige Erneuerung
ſo jetzt bereits erledigten Beſchwerden als un-
zurückzuweiſen. Dabei trug die Commiſſion
an, die übrigen Beſtimmungen des Geſetzes-
rfes in Betreff der definitiven Feſtſtellung der
und-Eigenthum und Gefälle, auf Gebäude und
werbe fallenden Quoten an der direkten Steuer,
itpunkts künftiger Reviſion der Cataſter, der
igen Berichtigung etwa zum Vorſchein kom-
Irrthümer in der Berechnung, und der Auf-
neuer Steuer-Objekte, anzunehmen; dabei jedoch
Verlängerung des Zeitraumes für die Reviſion
ewerbe-Cataſters von 3 auf 6 Jahre nicht ein-
; *letzteres* wegen der bedeutenden und weſent-

lichen Veränderungen im Gewerbe-Betriebe, die innerhalb 6 Jahren eintreten, und, wenn keine Revision des Catasters stattfände, einzelnen Bezirken und Gemeinden zum Nachtheil gereichen könnten.

Bei der Berathung in der Kammer der Abgeordneten selbst zeigte der Regierungs-Commissär, Director von Herzog, die Schwierigkeit einer nochmaligen Aenderung des Grund-Catasters in Absicht auf den Kulturkosten-Abzug, welcher die ständische Commission selbst nicht einmal viel praktisches Interesse beilege; der Commissions-Antrag wurde daher abgelehnt. Gleiches Schicksal hatten, auf die gegebene Nachweisung ihrer Unstatthaftigkeit, die Anträge wegen der alsbaldigen Anwendung der Vermessungs-Resultate in den bereits vermessenen Oberämtern, und wegen Veränderung der Normen für das Gewerbe-Cataster der Handlungen, nachdem besonders in letzterer Beziehung der Regierungs-Commissär nachgewiesen hatte, daß gerade durch die von der Commission vorgeschlagene Behandlung die kleinen Handlungen unverhältnißmäßig hoch besteuert werden würden.

Dagegen genehmigte die Kammer die Anträge wegen Erhöhung der Gebäude-Cataster einiger Städte, wegen Vermehrung der Gewerbe-Klassen und höherer Beiziehung der Betriebs-Kapitalien mancher Gewerbe, und wegen Abschreibung aufhörender Fabriken und Gewerbe vom Cataster. Dieselbe trat dem neueren *Vorschlage* des Finanz-Ministers, die Zeit der Revi-

ſatz des Gewerbe-Cataſters von 3 auf 6 Jahre zu beſtimmen, gegen den Commiſſions-Antrag bei, und beſchloß, das Cataſter zwar nicht für geſchloſſen zu erklären, hingegen dazu die Zuſtimmung zu ertheilen, daß die künftige Erneuerung aller bis jetzt erledigten Beſchwerden als unzuläßig zurückgewieſen werde, wodurch übrigens die Verweiſung von Beſchwerden einzelner Güter-Beſitzer an die Amts-Verſammlung nicht aufgehoben ſeyn ſoll.

Unter dieſen Modifikationen erhielt nun der vorgelegte Geſetzes-Entwurf die Zuſtimmung der zweiten Kammer; die völlige Erledigung des Geſetzes fand darin ein Hinderniß, daß die erſte Kammer, welcher davon erſt unterm 24. März 1830 Mittheilung gemacht wurde, wegen Kürtze der Zeit die Berathung nicht mehr vornehmen konnte.

Bei dieſer Berathung der allgemeinen Normen für das Cataſter fanden auch die Beſchwerden ihre Würdigung, welche von den Wirthen aus 48 Oberämtern über zu hohe Anlagen in der Gebäude- und Gewerde-Steuer, von den Zunftvorſtehern zu Schorndorf über den gleichen Gegenſtand, und von dem Stadtrath in Tuttlingen über zu hohe Gewerde-Steuer, an die Stände gebracht worden waren, und welche nun der Regierung zur Erledigung im Sinne der obigen ſtändiſchen Beſchlüſſe zugefertigt wurden.

Den Antrag: daß die abgelöſten Grundgefälle dem Ablöſer nicht ſogleich, ſondern erſt

nach Verfluß von 20 Jahren in dem Grund=Cat
zur Besteurung zugeschrieben werden sollen,
der Abgeordnete Rhomberg gestellt; da aber se
die Commission als andere Mitglieder der Kan
sich dagegen aussprachen, so nahm ihn der An
steller selbst zurück.

Einen weiteren auf das Grund=Cataster sic
ziehenden Gesetzes=Entwurf hatte der Finanz=Mi
den Ständen am 19. März 1830 übergeben, betre
die fortwährende Erhaltung der Flur=C
ten in den Gemeinden. Nachdem nämlich die La
Vermessung sich bereits über die Hälfte des Königr
erstreckte, wurde es für nöthig gehalten, um
Gebrauch der Ergebnisse dieser Vermessung zu sic
die Anordnung zu treffen, daß, wo dieselben
die Publikation richtig gestellt und anerkannt
die darüber gefertigten Flur=Charten an die Ger
den und Markungs=Inhaber (Gutsbesitzer welche
eigene Markung bilden) abgegeben, dann aber
Kosten der letzteren erhalten und nach den sich
benden Veränderungen der Boden=Eintheilung
geführt werden.

Die von der Kammer der Abgeordneten mi
Begutachtung dieses Entwurfs beauftragte Commi
in deren Namen der Abgeordnete Schnitzer Be
erstattete, war zwar der Ansicht, daß der nachha
Gebrauch der Vermessungs=Resultate nicht sowohl
sorgfältigem Nachtrag der Veränderungen bei

Boden-Eintheilung in die Flur-Charten beruhe, als vielmehr und hauptsächlich darauf, daß die schon im Jahr 1827 von der Regierung angeordnete Richtigstellung oder neue Anlegung der Steuer- und Güter-Bücher auf den Grund der Landes-Vermessungs-Resultate mittelst Ertheilung der geeigneten formellen Vorschriften ausgeführt werde; gleichwohl trug sie unter wenigen Modifikationen auf die Annahme des Gesetzes an, und nachdem bei der Berathung in der Kammer selbst hauptsächlich nur darüber, ob der Nutzen der periodischen Ergänzungen mit dem Aufwande im Verhältnisse stehe, einige Meinungs-Verschiedenheit geäußert worden war, wurde der Gesetzes-Entwurf angenommen, mit der einzigen Abänderung, daß die für die Aenderungen in den Charten zu gebrauchenden Geometer von der Staatsbehörde nicht „besonders ermächtigt" sondern nur „besonders als befähigt erklärt" seyn müssen. Der Kammer der Standesherrn blieb, wie für das Cataster-Gesetz so auch für das hier erwähnte, nicht die erforderliche Zeit zur Bearbeitung und Berathung übrig, daher dasselbe auf die nächste Stände-Versammlung ausgesetzt werden mußte.

Der Abgeordnete Schnitzer hatte den Antrag gestellt, daß mit der, nach der Landes-Vermessung zu veranstaltenden Richtigstellung der Güter- und Hypotheken-Bücher auch die örtlichen Umlags-Normen bei der Grundsteuer nach den Prinzipien des

provisorischen Landes-Catasters zum Zwecke der Unter-Austheilung verbessert werden sollen. Der Antrag wurde zwar durch die Cataster-Commission begutachtet, jedoch von der Kammer als erledigt betrachtet, nachdem die Regierung bereits um einen Gesetzes-Entwurf über die definitive Subrepartition der Steuern gebeten worden sey, und es alt ein Widerspruch mit sich selbst wäre, nun auf demsel den Landtage auch um ein Gesetz über die provisorische Subrepartition bitten zu wollen.

Ebenso wurde ein zweiter Antrag desselben, wei er nicht Gegenstand der Gesetzgebung sey, beruhen gelassen, welcher dahin gieng: daß der Gemeinde Collektations-Verband, unbeschadet privatrechtliche Ansprüche, mit dem Markungs-Gebiete völlig zu ver einigen sey, auch daß die Markungs-Gränzen sich durchaus nach den Eigenthums-Gränzen zu rich ten haben.

Ein Antrag des Abgeordneten von Schlitz, di Exemten zu den Steuer-Erhebungs-Kosten beizuziehen, fand seine Erledigung durch die schon oben, aus Anlaß des steuerfreien Verkaufs von Staats Domainen erwähnte Adresse wegen allgemeiner näherer Feststellung der Verhältnisse der neu-steuerbaren Objekte.

Gegen den Antrag des Abgeordneten Maisch die Strenge bei Einziehung der Steuern künftighin zu mildern, und das Executions- und Auspfändungs-Verfahren bei geordneten aber nicht

immer mit baaren Mitteln versehenen Steuerpflichtigen abzustellen, wurde bemerkt, daß hierüber bereits bestimmte und angemessene Normen zur Schonung solcher Steuer-Contribuenten bestehen, und daher dem Antrage keine Folge gegeben. —

Bei den Ergänzungs-Steuern, (der Kapital-Steuer und der Besoldungs- und Pensions-Steuer) brachte der Finanz-Minister in seinem Vortrage über den Haupt-Finanz-Etat eine Herabsetzung, und eventuell deren völlige Aufhebung, in Antrag.

Indem er daran erinnerte, daß im Jahre 1821, bei der damaligen unerhörten Tiefe der Frucht-Preise, das landwirthschaftliche Gewerbe durch Aufhebung der Frucht-, Vieh- und Most-Accise eine Erleichterung von mehr als [illegible] fl. erhalten habe, zu deren Deckung dann die Capitalisten und Besoldeten, welchen die Wohlfeilheit der Lebensmittel vorzüglich zu Statten gekommen war, in Besteuerung gezogen worden seyen, bemerkte er, daß bei den nun wieder auf eine [illegible] Höhe gestiegenen [illegible], und dem dagegen bis auf [illegible] Prozente herabgebrachten [illegible], die Capitalisten und die Besoldeten [illegible] Ansprüche auf Erleichterung in der [illegible] mehr zu machen haben dürften [illegible] der wichtigsten [illegible] Straßenbau-Abgabe [illegible] einer [illegible] Steuer [illegible] deren größerer Theil auf diese Klasse von [illegible] folgen

[illegible]

bei den früheren Erleichterungen der landwirthschaftlichen und anderen Gewerbe nach wie vor bleibe, und diese neben der Aufhebung der Straßenbau-Abgabe noch des Vortheils eines niederern Zinsfußes genießen.

Der Finanz-Minister hatte deßwegen bereits die Kapital- und die Besoldungs-Steuer nur mit der Hälfte der bisherigen Sätze (also nur noch mit 197,500 fl. und 60,000 fl.) in den Haupt-Finanz-Etat für 1830—33 aufgenommen, unter dem weiteren Antrage: daß die Finanz-Verwaltung ermächtigt werden möge, in dem Falle, wenn die Einnahme-Quellen, namentlich durch höhere Getreide-Preise, in Verbindung mit dem Finanz-Zustande überhaupt einen Ueberschuß gewähren sollten, der eine weitere Verminderung der Abgaben möglich machen würde, zunächst auch die zweite Hälfte der Kapital-Steuer nicht mehr zu erheben, und, wenn die Mittel es gestatten, dieses auch bei der Besoldungs- und Pensions-Steuer eintreten zu lassen.

Die Finanz-Commission der zweiten Kammer hielt, was die Kapital-Steuer betrifft, nach dem durch den Abgeordneten Feuerlein hierüber erstatteten Berichte eine völlige Freigebung des produktiven (zinsebringenden) Kapital-Vermögens nicht für gerechtfertigt. Wenn der Staat — glaubte sie — jedes bebaute Fleckchen Landes, jedes Haus, jedes Gewerbe, zur Steuer ziehe; wenn er sogar den Fleiß seiner Bürger einschätze und besteure? so würde jene Freigebung nur dann stattfinden können, wenn nachge-

weisen wäre, daß der Kapital-Besitzer ungleich weniger beitragen andere Staats-Lasten trage, oder daß das ganze Kapital-Vermögen so unbedeutend sey, daß es kaum einer Anstalt für die Erhebung einer Auflage von demselben lohnte. Beides sey aber nicht der Fall.

Bei der Berathung in der zweiten Kammer selbst machte der Finanz-Minister wiederholt geltend, es liege außer Zweifel, daß die Regierung und Stände in dem Gesetze über die Kapital-Steuer von 1820 ausgesprochen haben, daß diese Steuer nur eine vorübergehende sey, daß sie zu Deckung des damaligen Defizits umgelegt werden soll. Was die Gesetzgebung diß falls ausgesprochen habe, sollte man keinen Augenblick anstehen auch zu halten. In gleichem Sinne sprachen v. Autenrieth, v. Schlitz, v. Hornstein, v. Rummel, Gmelin d. ä., Sprösser, v. Theobald. — Diese Ansicht bekämpfte dagegen hauptsächlich der Abgeordnete Feuerlein. Die Noth, bemerkte er, möge die Einführung der Kapital-Steuer veranlaßt haben; die Noth gebäre aber oft gute Gedanken, und der Gedanke sey gewiß nicht verwerflich, ein produktives Vermögens-Objekt von 124 Millionen Kapital nicht unbesteuert zu lassen. Die Frage sey nur: ob eine Steuer ungerecht sey? und ungerecht könne Er die Kapital-Steuer, gegenüber von dem ganzen Steuer-Systeme, nicht finden. Mit ihm sprachen für die Beibehaltung: Lang, Mosthef, Salz und Pfleiderer. — Mit 49 gegen VI

Stimmen wurde der Antrag des Ministeriums wegen eventueller gänzlicher Aufhebung der Kapital-Steuer von der zweiten Kammer abgelehnt. Die erste Kammer hatte sich anfänglich mit 16 gegen 12 Stimmen für den Antrag des Ministeriums ausgesprochen; nachdem sie aber den ganzen Haupt-Finanz-Etat berathen, und dabei sich überzeugt hatte, daß in der künftigen Finanz-Periode zu der so sehr gewünschten ausserordentlichen Schuldentilgung kein Ueberschuß zu erwarten seyn dürfte, wenn auch die zweite Hälfte der Kapital-Steuer aufgehoben werden sollte, so nahm sie ihren früheren Beschluß zurück, und trat dem Beschlusse der Kammer der Abgeordneten bei.

Ueber die Frage: in welchem Verhältnisse die Kapital-Steuer zu den andern direkten Auflagen stehe, und ob sie ermäßigt werden soll und dürfe? waren die Ansichten der Commission getheilt. Die Minorität gieng davon aus, daß nach äußeren Erscheinungen ein Mißverhältniß noch nicht stattfinde: noch jetzt habe, trotz aller Erleichterungen der Grundbesitzer und trotz eines höheren Ertrags des Bodens, dieser nicht den verhältnißmäßig höhern Werth erhalten, denn wenige Kapitalien-Besitzer wandle die Lust an, ihr Vermögen in liegende Gründe zu stecken; jedes nur halbwegs sichere Staats-Kapital genieße sogar einen Aufwechsel, während Güter Jahre lang vergebens feilgeboten werden; die Kapitalien seyen von Amts- und Gemeinde-Lasten befreit; der Kapitalist genieße

größere Sicherheit bei Einhebung seines Ertrags, und könne leichter sein Kapital-Vermögen mobil machen als der Güter-, Häuser- und Gewerbe-Besitzer. In diesem Falle hielte die Commission eine Herabsetzung der Kapital-Steuer auf die Hälfte, (von 20 kr. auf 10 kr. für 100 fl.) für begründet, denn wenn auch allgemein der Zinsfuß von 5 auf 4 Prozente herabgesunken wäre, so könnte doch nur von einer Herabsetzung der Steuer um ein Fünftheil, also auf 16 kr. oder auch 15 kr. die Rede seyn. Daneben hielte sie dann aber für billig, daß den Wittwen, Waisen und gebrechlichen Personen statt der bisherigen 2,000 fl. die Kapital-Summe von 4,000 fl. von der Steuer freigegeben würde. — Die Majorität der Commission dagegen fand diese Gründe nicht für genügend. Wenn der Kapitalist nicht vorziehe, sein Geld in Grund-Eigenthum zu stecken, so geschehe es nicht wegen eines ungünstigen Verhältnisses ihres Ertrages zu dem der Kapitalien, sondern weil die, den verschiedensten Berufsarten angehörenden Personen, unter welche das Kapitalien-Eigenthum im Lande vertheilt ist, meistens nicht in der Lage seyen, mit Erfolg auf den Landbau oder ein Gewerbe übergehen zu können. Während aber dem Grundbesitzer und Gewerbtreibenden unbeschränkt gestattet sey, den Ertrag seines Grund-Eigenthums und Gewerbes, so hoch er könne, zu erhöhen, verbiete das Gesetz dem Kapitalisten *selbst dann mehr als* 5 Prozente zu beziehen,

wenn der natürliche Zinsfuß höher stehe. Der Grundbesitzer sey nicht jener Gefahr des Verlusts seines Grundbesitzes, wie der Kapitalist hinsichtlich seines Kapitalbesitzes, ausgesetzt. Der Grundbesitzer habe es ferner in seiner Macht, neben der Boden-Rente auch die Arbeits-Rente von seinem Grundstücke zu beziehen; derselbe Fall trete auch bei vielen Gewerben ein. Die Landwirthschaft sey bei dem frühern Unwerthe der Früchte um mehr als 500,000 fl., ebenso durch Aufhebung der Straßenbau-Abgabe um weitere 200,000 fl. in den Abgaben erleichtert, und dagegen der Ausfall durch Verbrauchs-Steuern auf die Consumenten gewälzt worden. Indem daher die Majorität der Commission für die Annahme des Antrags der Regierung, die Kapital-Steuer auf 10 kr. von 100 fl. herabzusetzen, sich aussprach, hielt sie dagegen eine Aenderung in Beziehung auf die Befreiung von Wittwen ꝛc. nicht für nöthig.

Beide Kammern traten dieser Ansicht der Majorität bei, und verwilligten die Kapital-Steuer in der Hälfte ihres früheren Betrages; jedoch mit dem Beifügen, daß der Etatssatz statt der im Entwurfe angenommenen 197,500 fl. in Berücksichtigung der früheren wirklichen Einnahme auf die Summe von 200,000 fl. für jedes Jahr erhöht werde.

Der durch den Dom-Decan v. Jaumann erneuerte Antrag auf Freilassung einer größeren Summe bei Kapitalien von Wittwen, Waisen und Gebrechlichen bis auf 4,000 fl. statt bisheriger 2,000 fl.,

wurde abgelehnt. Uebrigens wurde von der Kammer der Abgeordneten, und zwar im Widerspruche mit der ersten Kammer, durch eine abgesonderte Adresse auf eine nähere Erläuterung des frühern Gesetzes angetragen, dahin: daß der Kapitalbesitz in dem Falle als Haupt-Nahrungs-Quelle anzusehen, und die erwähnten Personen von der Kapital-Steuer freizulassen seyn sollen, wenn ihr etwaiges übriges Einkommen nicht mehr beträgt, als den Zins-Ertrag einer Kapital-Summe von 2,000 fl. bei einem Zinsfuße von 5 Prozent.

Die Kammer der Standesherrn erklärte, daß sie diesen Antrag nicht anzuerkennen vermöge, weil die Regierung Gesetze, welche mit den Ständen verabschiedet worden seyen, im Wege der Verordnung nicht abändern könne.

Auch einige weitere Anträge und Petitionen in Beziehung auf Kapital-Steuer wurden von den Ständen abgelehnt; namentlich der Antrag des Abgeordneten Römberg auf gänzliche Befreiung der von Dienstboten ersparten Kapitalien; die Befreiungs-Gesuche der Freiherrlich v. Kniestedt'schen Stiftungs-Administration in Klein-Bottwar und der Verwaltung des Lokal-Wohlthätigkeits-Fonds in Neresheim; und das Befreiungs-Gesuch der Administration mehrerer Stiftungen in Ulm, welche früher angeblich sich von der Steuerlast losgekauft hätten.

Dagegen wurde der von den Ständen auf der

vorigen ordentlichen Landtage vorgetragenen Bitte um Befreiung der Privat- Wittwen- und Waisen-Kasse zu Rottenburg von der Kapital-Steuer durch Königliches Rescript vom 6. April 1830 entsprochen.

Ein Antrag des Abgeordneten Schnitzer auf Besteurung der im Lande angelegten Activ-Capitalien der Ausländer fand schon bei der ersten Entwicklung durchaus keine Unterstützung und die Kammer schritt durch einstimmigen Zuruf darüber zur Tages-Ordnung. Später nahm aber denselben der Canzler v. Autenrieth wieder auf; bei Stimmen-Gleichheit von 40 gegen 40 Stimmen entschied der Präsident für die Verweisung an eine Commission, und nachdem diese sich gegen den Antrag ausgesprochen hatte, nahm v. Autenrieth denselben zurück. Da er indessen von Andern mehrfach unterstützt wurde, so wurde er dennoch zur Abstimmung gebracht, und mit 46 gegen 31 Stimmen abgelehnt. —

Die Besoldungs- und Pensions-Steuer wurde unter gleichen Verhältnissen wie die Kapital-Steuer auf die Hälfte (von 120,000 fl. auf 60,000 fl.) herabgesetzt, ohne daß die Stände auf den weitern eventuellen Antrag: „nach Umständen dieselbe ganz nachzulassen," eingiengen. Bei dieser Ermäßigung der Steuer wurden die Anträge der Abgeordneten Schnitzer und Rhomberg auf Freilassung aller Besoldungen unter 300 fl., der Amts-Wohnungen *aller geistlichen* und weltlichen Beamten, und der nicht

aus öffentlichen Kassen besoldeten Gehülfen, so wie auf niedrigeren Anschlag der Pfarr-Zehenten, als unbegründet abgelehnt.

Die Aufhebung der Apanagen-Steuer (jährlich etwa 14,000 fl.) hatte der Finanz-Minister unter der Bemerkung vorgeschlagen, daß dieselbe mit den durch das neue Haus-Gesetz gegründeten Verhältnissen nicht mehr vereinbar erscheine. Die ständische Finanz-Commission hat sich zwar von der Gültigkeit dieses Grundes nicht überzeugen können, weil das neue Haus-Gesetz einer Apanagen-Steuer nirgends begegne, und überdieß alle am 8. Juni 1828 bereits am Leben befindlichen Mitglieder des Königlichen Hauses noch nach den früheren Normen behandelt werden. Indessen war die Commission mit der Aufhebung dieser Steuer einverstanden, indem sie glaubte, daß die Stände da, wo es sich von Aufhebung von Leistungen der Mitglieder des Königlichen Hauses handle, gerne das neue Königliche Haus-Gesetz allegirt sehen werden, weil jene dann hoffen dürfen, daß nach demselben Grundsatze auch alle und jede Leistungen des Landes zu Gunsten der Glieder des Königlichen Hauses einzig auf den Buchstaben desselben neuen Haus-Gesetzes künftig werden beschränkt werden.

Die Berathung und Annahme des Antrags erfolgte von Seite der Kammer der Abgeordneten in geheimer Sitzung. In der Kammer der Standesherren gab der Herzog Wilhelm von Würtemberg

die Erklärung zu Protokoll: daß von der Kammer der Abgeordneten (in Abwesenheit der ersten Kammer) im Jahre 1821 die Einführung einer Apanagen-Steuer ganz gegen ältere Haus-Verträge und besondere Partikular-Verträge geschehen sey; die Apanagen seyen als vertragsmäßige Abfindungs-Summen anzusehen, und hätten somit nie mit einer Steuer belegt werden können. — Der Minister des Königlichen Hauses, Graf v. Beroldingen fügte diesem noch bei: Allerdings erscheine die Apanagen-Steuer mit den Verhältnissen des neuen Haus-Gesetzes unvereinbar. Die Mitglieder des Königlichen Hauses haben in Folge desselben auf sehr bedeutende pecuniäre Vortheile Verzicht geleistet, indem das bis zu dessen Einführung bestandene Heimfall-System jedem Prinzen des Königlichen Hauses bei dem Eintritte in die Volljährigkeit eine standesmäßige Apanage zusicherte, wogegen durch das nunmehr in Kraft getretene Vererbungs-System schon in den nächsten Generationen diese Apanagen zu einer sehr geringen Quote für die Einzelnen herabsinken könnten; aus diesem Grunde sey den Mitgliedern des Königlichen Hauses, um sie zur Annahme solcher hausgesetzlichen Bestimmungen zu bringen, von der Regierung die Hoffnung gemacht worden, daß die Apanagen-Steuer cessiren soll. Die ganze Kammer der Standesherren theilte mit demselben die Ansicht, daß unter diesen Verhältnissen die Apanagen-Steuer nicht mehr erhoben werden könne.

Bei dieser Gelegenheit stellte in der ersten Kammer der Fürst zu Hohenlohe-Kirchberg den Antrag: „daß auch die Apanagen und das Witthum der Mitglieder der standesherrlichen Familien von der Besteuerung — welcher diese Bezüge (unter der Grund- und Gefäll-Steuer) seit Einführung der Ergänzungs-Steuer unterworfen seyen — auflog mit den Apanagen der Mitglieder des Königlichen Hauses, befreit werden möchten." Die Commission der ersten Kammer hielt den Antrag nicht für begründet, weil eine Apanagen-Steuer der Nachgeborenen fürstlicher und gräflicher Häuser in dem Sinne, wie bei den Mitgliedern des Königlichen Hauses, nicht bestehe; weil vielmehr das Gesetz über die Herstellung eines provisorischen Steuer-Catasters vom 15. Juli 1821 §. 24 zwar die Bestimmung enthalte, es sollen Leistungen, von denen nicht nachgewiesen sey, daß sie auf einem speciellen Vermögenstheile haften, von dem Abzug an dem Grund- und Gefäll-Cataster ausgeschlossen seyn; weil aber dagegen ebendaselbst bestimmt sey, daß, wenn auf einer standes- oder gutsherrlichen Besitzung Leistungen an Apanagen, Witthum und dergleichen haften, der Empfänger zur Steuer des Gutsbesitzers beigezogen werden könne. Bei der Berathung in der ersten Kammer selbst suchten besonders die Fürsten v. Hohenlohe-Kirchberg und Hohenlohe-Langenburg, Fürstenberg und Löwenstein die ihnen durch die deut[illegible]ndes-Ak[illegible]

und die Wiener Schluß Akte in Ansehung der Besteurung zugesicherten gleichen Rechte mit den Prinzen des Königlichen Hauses geltend zu machen, und die Kammer beschloß mit 22 gegen 8 Stimmen, in einer besondern Adresse die Regierung um die Einleitung zu bitten, daß die Bestimmung, durch welche Agnaten der standesherrlichen Häuser in ihren Apanagen ꝛc. bisher besteuert waren, aufgehoben, und dagegen den Standesherren gestattet werde, den Betrag dieser Leistungen an ihrem Steuer-Cataster abzuziehen.

* * *

In Beziehung auf den Zoll hatte der schon oben unter dem Abschnitte „Auswärtige Angelegenheiten" erwähnte Vertrag mit dem Königreich Preußen und dem Großherzogthum Hessen verschiedene Veränderungen in der Gesetzgebung herbeigeführt. Je mehr indessen, bemerkte der Finanz-Minister, die Grenzen für die Zoll-Erhebung hinausgerückt werden; je größer die Masse von Erzeugnissen sey, welchen ein freier oder erleichterter Eingang zugestanden werde: desto mehr müsse sich der Ertrag der Zölle vermindern; eine Wirkung, die, wenn man den Zweck der Zölle in dem staatswirthschaftlichen, nicht in dem finanziellen Interesse suche, keineswegs unerfreulich seyn könne. Im Hinblicke auf diese, aus den vorliegenden Verträgen hervorgehenden Wirkungen sey daher der reine Ertrag der Zölle (von früheren 630 bis 750,000 fl.) auf 665,000 fl. herabgesetzt worden. Die Stände er-

theilten diesem Etatssatze ihre Zustimmung, hauptsächlich weil sie für einen möglichen Ausfall in den Einnahmen die Herabsetzung des Voranschlags als ein reelleres Deckungsmittel ansahen, als die Bewilligung eines Credits. — In einer Note vom 22. März 1830 lud die erste Kammer die zweite zu einer gemeinschaftlichen Bitte an die Regierung ein: daß durch weitere Unterhandlungen mit der Krone Baiern eine gemeinschaftliche Ermäßigung der hohen Zollsätze herbeigeführt, und dadurch dem so schädlichen Schmuggelwesen am wirksamsten Einhalt gethan werden möchte. Der Gegenstand kam aber in der zweiten Kammer nicht weiter zur Berathung.

Bei der Accise wurde auf den Antrag des Abgeordneten Vollstetter verabschiedet: daß denjenigen Gastwirthen, welche nicht zugleich das Metzger-Gewerbe betreiben, von dem durch sie geschlachteten Vieh für den Hausbrauch an Fleisch nach billigem Ermessen eine Quote der sie betreffenden Schlacht-Accise freigegeben werde.

Der Antrag des Abgeordneten Rümelin: die Verkaufs-Accise vom Wein aufzuheben und dagegen die Weinhändler zu patentisiren, wurde ohne Folge verlassen, nachdem die Kammer zu Gunsten der Wein-Producenten die Bitte an die Regierung beschlossen hatte: daß die Accise-Freiheit von dem Verkaufe des selbsterzeugten Weines für die Producenten vom Herbst bis *auf den 1. März ausgedehnt* werden soll. Auch die erste

Kammer trat diesem Beschlusse bei, welcher sofort die Genehmigung der Regierung erhielt.

Die Auflage für Hunde wurde auf gemeinschaftlichen Antrag beider Kammern und mit Zustimmung der Regierung bei den Nagelschmieden für die zu ihrem Gewerbs-Betriebe erforderlichen Hunde auf jährlich 24 kr. ermäßigt. Abweichende Ansichten hatten beide Kammern unter sich darin, daß die erste Kammer auch den Jagdbesitzern, Förstern und Jägern für diejenigen Hunde, welche sie zur Jagd und zum Forst-Schutze nöthig haben, die Auflage auf 24 kr. herabgesetzt wissen, und dagegen dem Antrage der zweiten Kammer, auf Einschaltung einer weitern Klasse à 1 fl. für die in Weilern von 4 bis 20 Familien nöthigen Hunde, ihre Zustimmung nicht ertheilen wollte. Da beide Kammern sich nicht vereinigen konnten, wurde keiner von beiden Anträgen der Regierung vorgelegt.

Die Straßenbau-Abgabe, eine auf Pferde, Rindvieh, auch Esel und Schaafe gelegt gewesene Abgabe im Betrage von jährlich ungefähr 214,000 fl., wurde den Ständen in dem Etat für 1830 — 33 nicht wieder angesonnen. Schon durch Verordnung vom 28. September 1828 hatte die Regierung verfügt, daß in Folge der Einführung des Zoll-Beischlags das auf ausländisches Vieh gelegte Straßengeld, so wie die den Frachtfahrern aufgelegte Patent-Abgabe von 12 fl. für jedes Pferd aufgehoben sey; daß aber der übrige Theil der Straßenbau-Abgabe vorläufig bis auf

ittere Verordnung vom 1. Oktober 1828 an, nicht hr erhoben werden ſoll. Der ſtändiſche Ausſchuß, lchem das Finanz-Miniſterium gleichzeitig von den ründen, aus welchen die Straßenbau-Abgabe neben m Zollbeiſchlag nicht fortbeſtehen könne, nähere achricht gegeben hatte, fand dieſe Suſpenſion der bgabe in den Verhältniſſen zwar begründet, und hm keinen Anſtand, dieſes gegen das Finanz-Mi-rium auszuſprechen; er behielt jedoch die förmliche rabſchiedung der nächſten Stände-Verſammlung sdrücklich vor. — Dieß veranlaßte den Abgeordneten Schlayer zu dem, übrigens nur auf das Formelle ge-teten, Antrage: „daß die Kammer ſich ausſprechen chte, der Ausſchuß ſey dazu nicht ermächtigt gewe-, und dieſe Handlungsweiſe dürfe nicht zum Prä-diz werden.“ Der Antrag fand zwar in erſterer eziehung mehrfachen Widerſpruch; doch wurde durch gemeines Zuſtimmen beſchloſſen in das Protokoll fzunehmen: es ſolle dieſes Benehmen des Ausſchuſſes r künftige Fälle unpräjudicirlich ſeyn. Die erſte ammer gieng darüber zur Tages-Ordnung. Gegen s Materielle wurde nichts eingewendet, und ſomit n beiden Kammern zu der angeordneten Siſtirung r Straßenbau-Abgabe und der damit verbundenen inführung eines Zoll-Beiſchlags nachträglich die Zu-mmung der Stände ertheilt.

Gegen eine Beſtimmung des *Wirthſchafts-bgaben-Geſetzes* vom Jahr 1827, nach welcher

das Ausschanks-Recht der Wein-Producenten sic
auf neuen Wein beschränken soll, hatte eine
große Anzahl von Weinbergbesitzern in Reut
eine Vorstellung an die Stände eingereicht, welch
Petitions-Commission zur Begutachtung zuge
wurde. Die Commission glaubte, daß eine n
Ausdehnung des Ausschanksrechts der Wein-P
centen auch auf den alten (selbsterzeugten)
mit dem bestehenden Wirthschafts-Abgaben-S
nicht wohl vereinbar sey, daß sie die polizeiliche
sicht erschweren, und selbst in moralischer und
mischer Hinsicht nachtheiligen Einfluß haben w
und da beide Kammern sich hiermit einverst
erklärten, so wurde das angebrachte Gesuch z
gewiesen.

Ohne Widerspruch erhielt dagegen der A
des Abgeordneten Brodbeck: „die Obst-Most
ducenten in der Befugniß zum Ausschank den
berg-Besitzern gleichzustellen, und also jenen wie
zu gestatten, den auf eigenen oder gepachteten G
erzeugten Most ein Vierteljahr lang, ohne Concess
Nachsuchung und ohne eine andere als die A
schafts-Abgabe, auszuschenken," die Zustimmung
Kammern und der Regierung.

Mit dem Antrage der zweiten Kammer: da
Gesetze von 1827 auf 10 Eimer bestimmte Mari
des Hausbrauchs der Wirthe auf 15 Eimer zu
ben, erklärte sich die erste Kammer nicht einversta

indem sie glaubte, daß dieses Quantum für das Bedürfniß der Dienstboten eines Wirths zu groß sey, und das landwirthschaftliche Gewerbe das er etwa daneben treibe, hierbei nicht berücksichtigt werden könne. Da es sich in diesem Falle um Abänderung eines Gesetzes handelte, welche nur in Uebereinstimmung beider Kammern geschehen könnte, so blieb der Antrag auf sich beruhen. Gleiche Meinungs-Verschiedenheit zeigte sich in Absicht auf den Antrag des Abgeordneten Tritschler: den Bierbrauern einen gleichen Hausbrauch, wie er bei den Wein-Wirthen stattfinde, zu bewilligen, welchen die zweite Kammer in Rücksicht der sehr verschiedenen Grundlagen des auf dem Ausschank der Wirthe haftenden Wein-Umgelds und der auf der Produktion des Biers haftenden Malzsteuer, mit 68 gegen 14 Stimmen verneint, die erste Kammer aber bejaht hatte.

Einverstanden waren beide Kammern darin: gegen die Regierung den Wunsch auszusprechen, daß sie zur Verminderung der hohen Verwaltungs-Kosten sowohl, als zur Beseitigung der vielen lästigen Formalitäten bei Erhebung der Wirthschafts-Abgaben, nach nun erlangter dreijährigen Erfahrung die schon im Gesetze von 1827 begründeten Accorde zur Bezahlung dieser Abgaben eintreten lassen möchte.

Als drückend, und nicht im Systeme der übrigen Abgaben begründet, sah die Finanz-Commission der zweiten Kammer die Recognitions-Gelder der

Wirthe an; sie hielt es daher für wünschenswerth, daß diese Abgabe baldmöglichst aufgehoben werde. Sie stellte jedoch keinen besondern Antrag hierauf, weßwegen auch in der Kammer selbst dieser Gegenstand nicht zur Berathung kam.

Bei der Rubrik Sporteln hielt die ständische Finanz-Commission eine Verminderung des neuen Etatssatzes um 28,000 fl. gegen den wirklichen Ertrag der letztverflossenen Jahre nicht für zureichend begründet, und es wurde daher der Voranschlag von 375000 fl. auf 390,000 fl. erhöht.

Eine Ermäßigung der Notariats-Sporteln wurde zwar von beiden Kammern für nothwendig anerkannt; da aber dieser Gegenstand zu tief in das Notariatwesen selbst eingegriffen hätte, worüber eine Verabschiedung auf diesem Landtage nicht zu Stande kam, so wurde beschlossen, die Regierung vorläufig nur zu bitten: in der nächsten Finanz-Periode den Ertrag jedes einzelnen Sportel-Satzes bei den Notariaten getrennt halten zu lassen, um bei künftigen Ermäßigungen nicht durch Unbekanntschaft mit den Zahlen aufgehalten zu werden. Zugleich wiederholten die Stände den, schon bei Verabschiedung des Sportel-Gesetzes im Jahre 1828 gemachten Vorbehalt, daß durch ihre, auf die damalige Finanz-Periode beschränkte Zustimmung zu den nicht berathenen und förmlich verabschiedeten §§. 59, 88 und 91 der Königlichen *Verordnung* vom 24. März 1826, die Vollziehung

des Notariats-Wesens betreffend, einer definitiven Beschlußnahme über die Notariats-Sporteln im Allgemeinen sowohl, als insbesondere in Beziehung auf die in den genannten §§. enthaltenen Bestimmungen, keineswegs vorgegriffen werde.

Durch besondere Adresse baten beide Kammern um Aufhebung des, manche Irrungen und Weitläufigkeiten veranlassenden Sportel-Satzes von 1 fl. 30 kr. „für Dispensationen in nicht namentlich ausgedrückten Fällen," dessen Ertrag ohnedieß von ganz keiner Bedeutung sey; auch bat die zweite Kammer um Abstellung der Controle der Sportel-Erhebung mittelst gestempelter Sportel-Zeichen, als einer doch nicht zum Zwecke führenden Belästigung.

In einer weiteren Adresse machten beide Kammern den Antrag des Ausschusses zu dem ihrigen: den Orts-Vorstehern für den Einzug und die Verrechnung der von denselben angesetzten Sporteln eine Schreibgebühr von 6 kr. vom Gulden zu bewilligen.

* * *

Hiermit schließt sich die Reihe der Erörterungen über Gegenstände der Finanz-Verwaltung im Einzelnen. Alle hier angeführten Beschlüsse und Anträge der Stände konnten indessen auf den Haupt-Finanz-Etat im Ganzen nur eine unbedeutende Einwirkung äussern.

Eine Verminderung des ordentlichen Bedarfs

wurde nämlich nur beschlossen:

an Zinsen für die Grundstocks-Schulden der Staats-Haupt-Kasse auf 3 Jahre um . . .	12,000 fl.
an Besoldungen und Quieszenz-Gehalten verschiedener Departements, nach Abzug einiger andern Erhöhungen, um . .	2,250 fl.
nebst einer Vermehrung der Einnahmen	
von den Eisenwerken	15,000 fl.
an Kapital-Steuer	7,500 fl.
an Sporteln	45,000 fl.

sie wurde aber mehr als aufgewogen:

durch höhere Berechnung des ordentlichen Tilgungsfonds der Staats-Schuld um	52,531 fl. 8
durch etwas erhöhte Fonds für die Centralleitung des Wolthätigkeits-Vereins um	6,000 fl.
für die Gewerbe-Schule. . .	12,000 fl.
für die Taubstummen- und Blinden-Anstalt	300 fl.
für den Verein zur Besserung von Sträflingen	9,000 fl.
für Hauszins-Entschädigungen der Amts-Körperschaften wegen der Oberamtsrichter-Wohnungen	1,425 fl.
für die ständische Sustentations-Kasse	660 fl.

für die Reisekosten-Entschädigungen der Amts-Notare . . 9,000 fl.

und

durch Verwilligung eines Fonds zur allmähligen Anschaffung eiserner Bettstellen in die Kasernen . 9,000 fl.

endlich

durch einen Ausfall wegen wohlfeilerer Abgabe von Stein- und Viehsalz von . . . . . 54,000 fl.

Bedeutender als bei den Positionen des ordentlichen Ausgaben- und Einnahmen-Etats waren die Veränderungen in Beziehung auf die von der Regierung angesonnenen

ausserordentlichen Ausgaben,

welche durch den Finanz-Minister für folgende Zwecke in Antrag gebracht worden waren:

a) Für die ausserordentliche Schulden-Tilgung . . . . . 320,000 fl.

b) Für die Erbauung einer neuen Brücke in Kannstadt . . . . . 189,800 fl.

c) Beitrag für die Erbauung einer neuen Kanzlei des Obertribunals und der Schulden-Zahlungs-Kasse jährlich 20,000 fl. . . . . 60,000 fl.

d) Für eine neu zu errichtende Heil-*Anstalt für Gemüths-* und Geistes-

Kranke, (Gebäude-Einrichtung und Mobiliar)	40,000 fl.
e) Für ein neues Gebäude der Real- und Gewerbe-Schule in Stuttgart, die noch fehlende Summe von . .	12,000 fl.
f) Für die Erbauung einer massiven Brücke über die Donau bei Wiblingen	100,000 fl.
g) Für mehrere andere Correktionen von Staats-Straßen und Brücken .	227,000 fl.
h) Zur Verbesserung der dringendsten Gebrechen der Schiff-Straße auf dem Neckar, einstweilen	100,000 fl.
i) Deckung der im Jahre 1824 zu Erbauung einer neuen Kaserne in Stuttgart bewilligten Schuld von .	190,000 fl.
k) deßgleichen des Aufwands auf die Erkaufung eines Hauses zur Erweiterung der Artillerie-Kaserne in Ludwigsburg	12,500 fl.
l) Zur Fortsetzung und Erweiterung des Kasernenbaus	380,000 fl.
Zusammen —	1,631,300 fl.

Hieran sollte nach den Anträgen der Regierung die Restverwaltung der Staats-Kasse von den Ueberschüssen der Jahre 1826—29 und 1829—30 einen *Beitrag* von 1,000,000 fl. leisten, welcher unter die

Einnahmen im Finanz Etat aufgenommen war. Ebenso waren in den Ausgaben-Etat die Posten a. b. c. und l. in ihrem vollen Betrage von 949,800 fl. aufgenommen; die Kosten für lit. d. und e. mit 52,000 fl. sollten aus den wahrscheinlichen Ersparnissen des Departements des Innern vom Jahr 1829—30 bestritten, der Aufwand lit. f. g. h. i. k. aber mit 629,500 fl. sollte durch Anlehen aufgebracht, und durch eine bis zu deren Tilgung gleichmäßig fortzubezahlende jährliche Rente von 40,000 fl. für die Straßen- und Brückenbau-Kosten und von 14,000 fl. für die Kasernenbau-Kosten gedeckt werden.

Die ständische Finanz-Commission erkannte, wie unten näher angezeigt werden wird, die meisten der aufgezählten ausserordentlichen Ausgaben theils als nothwendig, theils als zweckmäßig an; sie glaubte jedoch, daß es nicht angemessen seyn dürfte, auf der einen Seite eine ausserordentliche Schuldentilgung vorzunehmen, auf der andern Seite aber eine ungleich größere neue Schuld zu contrahiren, und sie trug deßwegen darauf an, vorerst die für die ausserordentliche Schulden-Tilgung in Antrag gebrachte Summe von 320,000 fl. (oben lit. a.) ausser Berechnung zu lassen.

Ferner trug dieselbe auf Ablehnung des Ansinnens von 100,000 fl. für die Neckar-Schiff-Straße (lit. h.), auf eine Herabsetzung der zum Kasernenbau verlangten nach den speciellen Voranschlägen 6,000 fl. weniger betragenden Summe (lit. l.) um diesen Betrag, u

auf die Bedingung gegen die Stadt Kannstadt an, daß sie sich zu einem Beitrage von 53,000 fl. zu den Kosten der neuen Brücke verbindlich mache.

Es konnten sonach die aus den Mitteln des Etats zu bestreitenden ausserordentlichen Ausgaben, welche nach diesen Anträgen noch 1,153,300 fl. ausmachten, durch den Beitrag der Restverwaltung von 1,000,000 fl. und durch die an den laufenden Ausgaben in Antrag gebrachten Ersparnisse vollständig gedeckt, der Schulden-Zahlungs-Kasse aber dennoch die Aussicht auf eine ausserordentliche Schulden-Tilgung dadurch eröffnet werden, daß sie die für den Kasernenbau geleisteten Vorschüsse (lit. i. und k.) von 202,500 fl. jetzt zurückerhalte, und daß der voraussichtliche Ueberschuß des Jahres 1829—30 so wie der Jahre 1830—33 unter Ablehnung des auf die Aufhebung der ganzen Kapital- und Besoldungs-Steuer gerichteten Ansinnens, zur Schuldentilgung verwendet werde.

Die ständischen Kammern selbst verwilligten nach den Anträgen der Commission die Ausgaben lit. b. c. f. g. i. k. l. im Betrage von 1,153,300 fl.

Ueberdieß verwilligten sie, auf die Vorstellung des Ministers des Innern, in Rücksicht der Vortheile des Wasser-Transports auch die zur Verbesserung der Schiff-Straße verlangte Summe von 100,000 fl. und auf den Antrag des Abgeordneten v. Hornstein, zu allmähliger Herstellung einschläfriger Bettstellen in die Kasernen jährlich 3,000 fl. oder zusammen 9,000 fl.

Es dürfte nicht überflüssig seyn, das Wesentlichere aus den Verhandlungen hierüber anzuführen.

Zu a) Die Gründe für die Ablehnung einer **ausserordentlichen Schulden-Tilgung** von 320,000 fl. sind bereits oben angeführt worden. Die nach deren Ablehnung statt derselben zur Schulden-Tilgung bestimmten Ueberschüsse von 1829—30 und 1830—33 sollten hierfür vollständigen Ersatz gewähren.

Zu b) Für die Erbauung einer neuen steinernen **Brücke zu Kannstadt**, welche wegen schlechter Beschaffenheit der bisherigen Brücke sehr dringend erschien, war der Kosten-Aufwand im Ganzen zu 253,000 fl. berechnet worden, wovon im Laufe dieser Etats-Periode 189,000 fl. aus Staats-Mitteln aufgewendet, der Ueberrest aber, nach Abzug eines von der Stadt Kannstadt zu leistenden Beitrags von etwa 25,000 fl. auf die künftige Etats-Periode verschoben werden sollte.

Das Ministerium des Innern motivirte die Uebernahme dieser Kosten auf den Staat damit, daß einerseits das Bauwesen sehr dringend sey, besonders da die Brücke mit ihren nächsten Umgebungen den wichtigsten Straßen-Knoten in Würtemberg bilde, den Vereinigungs-Punkt der Straßburger-, Frankfurter-, Nürnberger-, Ulmer-, Friedrichshafer-, Schaffhauser- und Breisgauer-Routen, die Verbindung unserer einzigen Wasser-Straße mit den nach Osten und Süden führenden Landstraßen; — daß andererseits eine Gemeinde gewiß nicht angehalten werden könne, an die

Stelle ihrer bisherigen Vicinal-Brücke, nicht ihres eigenen, sondern des gemeinen Nutzens wegen, zu Beförderung des kommerziellen Verkehrs eine andere stärkere, breitere, der Ueberschwemmung und andern Störungen des Verkehrs minder als die bisherige ausgesetzte, Brücke zu bauen.

Die Finanz-Commission der zweiten Kammer fand unter diesen Verhältnissen die Verwilligung der angesonnenen 189,000 fl. für ganz begründet; nur über zwei Nebenpunkte: den von der Stadt Kannstadt zu leistenden Beitrag, und die Bau-Stelle an welcher die neue Brücke errichtet werden soll, fand sie noch weitere Verhandlungen nöthig, zu welchen nach ihrem Antrage das Ministerium des Innern zu ermächtigen seyn möchte.

Die zweite Kammer selbst trat diesem Antrage mit 74 gegen 10 Stimmen bei, unter geeigneter Ermächtigung für den Minister des Innern in Beziehung auf die erwähnten Nebenpunkte. Auch die erste Kammer verwilligte die angesonnene Summe mit 22 gegen 8 Stimmen.

Zu c) Als ein dringendes Baubedürfniß hatte der Finanz-Minister in seinem Vortrage zum Finanz-Etat die Errichtung eines Haupt-Gebäudes bezeichnet, welches alle und jede Kanzleien der Central-Stellen in Stuttgart mit ihren Registraturen, so wie insbesondere die Büreaux der Schulden-Zah-

lungs-Kasse, für welche ein zweckmäßigeres Lokal längst gewünscht werde, in sich aufzunehmen geeignet wäre.

Von den für diesen Zweck projectirten drei Gebäuden, welche in Verbindung mit den bereits für ständische Zwecke gewidmeten Gebäuden ein in sich abgeschlossenes, von Privat-Häusern entferntes Ganzes bilden, und nach vorläufigen Berechnungen einen Aufwand von 210,000 fl. verursachen würden, sollte vorerst Eines zur Ausführung kommen, welches die Schulden-Zahlungs-Kasse, das Ober-Tribunal und das Steuer-Collegium aufnehmen, und 96,000 fl. kosten würde, wovon in dieser Finanz-Periode jährlich 20,000 fl., oder zusammen 60,000 fl. aus den Ersparnissen der früheren Jahre, 25—30,000 fl. durch den Erlös aus dem dadurch disponibel werdenden bisherigen Lokal des Ober-Tribunals ic. und das Fehlende durch einen Zuschuß vom Grundstock gedeckt werden sollte.

Von den für spätere Ausführung vorbehaltenen zwei Gebäuden sollte das Eine das evangelische Consistorium, den katholischen Kirchenrath, den Studienrath und das Medicinal-Collegium, auch im Erdgeschosse die Zoll- und Accise-Druckerei, das Accis-Revisorat und die Accis-Schreiberei; das Andere aber die Staats-Haupt-Kasse, die Staats-Kassen-Verwaltung, die Ober-Rechnungs-Kammer und die Verwaltung der Salinen-Gefälle aufzunehmen bestimmt werden.

Zu Begründung dieses Bau-Bedürfnisses hatte

das Finanz-Ministerium bemerkt: daß man sich nur zu lange an kostbare Nothbehelfe gehalten, und durch alle Theile der Stadt die Kanzleien in einzelne Gebäude zerstreut habe, welche durch Ankauf, Einrichtung und Unterhaltung der Staats-Kasse eben so lästig geworden seyen, als die Trennung der Kanzleien störend für den Dienst sey; und daß der größte Theil der dermaligen Kanzlei-Gebäude sehr alt, und in seinem baulichen Stande sehr mangelhaft sey, und daher der nächsten Zukunft eine noch größere Steigerung jenes Aufwandes drohe. — Diesem hatte das Finanz-Ministerium noch beigefügt, daß durch die Vereinigung der Kanzleien, und besonders der Registraturen, in ein von Privat-Wohnungen abgeschlossenes Quadrat massiv steinerner Gebäude die Sicherheit gegen Feuers-Gefahr von außen und von innen vermehrt, und der Dienst überhaupt befördert werde; daß die Gebrechen des Lokals der Staats-Schulden-Zahlungs-Kasse von den Ständen selbst längst in Anregung gebracht worden seyen, daß das dermalige Lokal des Ober-Tribunals der Ausstattung des ersten Gerichtshofes wenig entspreche, und daß auf Hebung dieser beiden, als der fühlbarsten Gebrechen zunächst der Antrag für die dreijährige Periode gerichtet sey.

Die ständische Finanz-Commission begutachtete das Ansinnen dahin, daß zwar weniger als bei den zuletzt genannten Kanzleien die Errichtung neuer Gebäude für die übrigen Central-Stellen ein Bedürf-

niß zu seyn scheine; daß aber in Anerkennung der vom Finanz-Minister angeführten Gründe die Erbauung eines Gebäudes für die Zwecke der Schulden-Zahlungs-Kasse und des Obertribunals wenigstens für wünschenswerth zu erachten sey, und daher die angesonnenen 60,000 fl. zu bewilligen seyn möchten. — Die zweite Kammer selbst bewilligte, — nachdem nur einige Mitglieder (Mosthaf, Pfleiderer d. ä., Prälat v. Märklin) gegen die mögliche Behauptung, daß damit zugleich auch die Nothwendigkeit einer Ausdehnung des Bauplans auf die weiteren zwei Gebäude anerkannt werde, sich ausgesprochen, vom Finanz-Minister aber die Erklärung erhalten hatten, daß die Verwilligung für das erstere Gebäude ganz unabhängig von der größeren Ausdehnung des Planes sey, — die angesonnene Summe durch 77 gegen 4 Stimmen. Auch die erste Kammer trat der Bewilligung durch 18 Stimmen gegen 12 bei.

Zu d) Der Antrag auf Verwilligung der Mittel zu Errichtung einer Irren-Heil-Anstalt gab, nachdem der Minister des Innern nachgewiesen hatte, daß das bestehende Irrenhaus in Zwiefalten kaum für die Aufbewahrung unheilbarer Irren zureichend und für eine Heil-Anstalt durchaus nicht geeignet sey, nur in Beziehung auf die Wahl des Lokals für die neue Anstalt zu Erörterungen Anlaß, die sich aber damit endigten, daß dieses als Gegenstand der Vollziehung *der Regierung zu überlassen sey.* Die Bewilligung

der angesonnenen Mittel von 35—40,000 fl. geschah von Seite beider Kammern einstimmig durch allgemeinen Zuruf.

Zu e) Für ein neues Gebäude der Real- und Gewerbe-Schule in Stuttgart, dessen Kosten zu 35,000 fl. angeschlagen, zum größern Theil aber durch den Erlös aus dem alten Gebäude, durch einen Beitrag der Stadt Stuttgart, und durch das vom Grundstock zu übernehmende Kapital des wegfallenden Hauszinses für den Rektor der Anstalt gedeckt waren, wurde die noch fehlende Summe von 12,000 fl., auf die erhaltene Belehrung, daß hierunter für die der Stadt obliegende Elementar-Schule kein Aufwand begriffen sey, von der zweiten Kammer mit 63 gegen 19 Stimmen, und von der ersten Kammer einstimmig, verwilliget.

Zu f) Die Erbauung einer neuen Brücke über die Donau bei Wiblingen, an der Landstraße von Ulm nach Biberach, war wegen des schlechten Zustandes der alten Brücke schon bei Uebergebung des Etats als sehr dringend geschildert worden; zur unabweisbaren Nothwendigkeit wurde dieselbe, als nach der im Februar 1830 von dem Ministerium des Innern gegebenen Nachricht die alte Brücke durch den Eisgang gänzlich zerstört worden war. Dieselbe sollte nun massiv mit steinernen Pfeilern und gußeisernen Bögen hergestellt werden; und zwar letzteres zugleich als *erster Versuch* dieser Art in Würtemberg, wozu die

besonders günstige Baustelle die schicklichste Gelegenheit darbiete. Nach ganz kurzer Debatte über die Frage: ob nothwendig eine massive Brücke erbaut werden müsse? was der Minister des Innern deßwegen für nöthig hielt, weil an der ungünstigen Baustelle eine hölzerne Brücke nie mit Sicherheit errichtet werden könne, erfolgte die Verwilligung der angesonnenen 100,000 fl. einstimmig von beiden Kammern.

Zu g) Wegen verschiedener Straßen-Correctionen an Haupt-Commerzial-Straßen, deren Ausführung zu Erleichterung des größern Verkehrs, und besonders des Transits, vorzugsweise wünschenswerth wäre, waren schon auf dem vorigen Landtage Wünsche und Anträge durch die Abgeordneten aus verschiedenen Landesgegenden ausgesprochen, jedoch damals in Rücksicht auf die beschränkten Mittel nicht beachtet worden. Bei jetzt günstigeren Verhältnissen theilte nun das Ministerium des Innern den Ständen summarische Voranschläge im Belaufe von 744,812 fl. mit, unter dem Ansinnen, neben den zu Herstellung einer durch den Eisgang zerstörten Brücke an der neuen Murgthal-Straße bei Huzenbach nöthigen 27,000 fl., vorläufig nur für die dringendsten Correctionen 200,000 fl. zu verwilligen.

Das Ministerium bemerkte dabei: der Bau der Kunst-Straßen in Würtemberg sey — der Zeit und Ausdehnung nach — den meisten Nachbar-Staaten vorangegangen; ebendarum aber sey er in technischer

Beziehung hinter den spätern, kunstgerechten Anlagen dieser Staaten zurückgeblieben. Noch fühlbarer als in der Unterhaltung zeige sich der Nachtheil in der oft ganz verfehlten, oft wenigstens sehr unbequemen, Richtung derselben, namentlich der vielen Gebirgs-Straßen unseres Vaterlandes, welche ohnehin mit den gemächlicheren Straßenzügen des flachen Landes und der weiten Thäler unserer Nachbarn die Concurrenz schwer bestehen. Das einzige Mittel, der immer drohender werdenden Gefahr der Verödung unserer Straßen zu begegnen, liege, neben einer möglichst sorgsamen wenn auch etwas kostspieligeren Unterhaltung, in der Nachholung dessen, was bei der ersten Anlage versäumt worden sey, namentlich in einer Correction der vielen beschwerlichen Steigen und sogenannten Stiche, Erbreiterung einiger allzuschmalen, zur Winterszeit gefährlichen Strecken, und Erweiterung oder Umgehung zu kurzer Wendungen.

Das Ministerium bezeichnete sofort namentlich diejenigen Correctionen, welche theils durch relative Frequenz der Straßen, theils durch die Größe der bei denselben vorhandenen Gebrechen, theils und vorzüglich durch die Rücksicht auf die Concurrenz der Nachbar-Staaten zunächst vorzunehmen wären, und sowohl die ständische Finanz-Commission, als beide Kammern selbst waren von der Richtigkeit der von dem Ministerium vorgetragenen Verhältnisse so sehr überzeugt, daß nach kurzer, vorzüglich die lokalen

Interessen der verschiedenen Bezirke betreffenden, Berathung die Verwilligung der angesonnenen 227,000 fl. in beiden Kammern einstimmig erfolgte.

Zu b) In Beziehung auf die Verbesserung der Schiff-Straße auf dem Neckar, wofür der Minister des Innern vorläufig 100,000 fl. angesonnen hatte, gab derselbe folgende Erläuterung:

„Wenn es auch an sich zweifelhaft sey, ob eine Wasser-Straße dem von ihr durchströmten Lande dieselben Vortheile wie die Land-Straßen gewähre, so könne es sich doch in dem vorliegenden Falle nicht sowohl von einer gegenseitigen Vergleichung unserer Land- und Wasser-Straßen, als vielmehr von der Concurrenz dieser Straßen überhaupt mit den beiden Wasser-Straßen des Mains und Ober-Rheins handeln, welche den Transit durch Würtemberg den beiden Nachbar-Staaten zuzuwenden drohen. Diesem natürlichen Uebergewichte der größeren Ströme könne nur dadurch entgegengewirkt werden, daß die natürlichen oder künstlichen Hindernisse, welche die Schiff-Fahrt auf dem unteren Neckar, besonders aber eine stärkere Belastung unserer Neckar-Schiffe finde, möglichst hinweggeräumt, und hierdurch der Wasser-Transport der Waaren bis zu dem Punkte erleichtert werde, von wo aus die unvermeidlich größeren Kosten der Land-Fracht durch den Vortheil des geraden, und darum kürzeren Weges nach dem Bodensee ꝛc. ausgeglichen werden. Die Kosten einer vollständigen Herstellung

jener Wasser-Straße von Gundelsheim bis Kannstadt seyen im Ganzen etwa zu 300,000 fl. geschätzt worden; mit einem Aufwande von 100,000 fl. dürfte jedoch den dringendsten Gebrechen abgeholfen werden."

Die ständische Finanz-Commission wendete dagegen ein, daß, — wenn auch mit der angegebenen Summe nicht blos die Schleussen, sondern auch die Leinpfade, Dämme, Stein-Zeilen und Schiffwehren angelegt werden könnten, was in Ermanglung genauer Voranschläge noch ungewiß sey, — doch noch keineswegs die Gewißheit gegeben sey, daß dadurch der vorgesetzte Zweck: größere Tragbarkeit des Wassers und schnellere Förderung der Schifffahrt, erreicht, und für eine längere Zeit gesichert sey. Reiche aber die größere Summe von 300,000 fl. nicht hin, um die beabsichtigte Verbesserung der Schifffstraße zu erzielen, so sey es noch weit mehr problematisch, was mit der Summe von 100,000 fl. für diesen Zweck erreicht werden könne. Der Plan erscheine daher zum mindesten noch nicht hinlänglich vorbereitet, und es möchten daher die geforderten 100,000 fl. zur Zeit nicht zu verwilligen seyn.

Nachdem jedoch der Minister des Innern die Vortheile des Wasser-Transports neben dem Land-Transport näher auseinandergesetzt und gezeigt hatte, daß auch mit 100,000 fl., wenn gleich in beschränkterem Maße, sich Vieles leisten ließe; und nachdem *Direktor* v. Herzog und mit ihm der Abgeordnete

Kaiser, dann der Freiherr v. Cotta, Canzler v. Autenrieth, und die Abgeordneten Vogt und Theobald die Nothwendigkeit, den Transit durch möglichst wohlfeile Frachten zu erhalten, vorgestellt hatten: so beschloß die Kammer ungeachtet des Widerspruchs Anderer (Gmelin d. ä., Mosthaf ꝛc.) mit 48 gegen 39 Stimmen die angesonnenen 100,000 fl. zu verwilligen, und auch die erste Kammer trat einstimmig dem Beschlusse bei.

Zu i. und k) Zu Erbauung einer neuen Kaserne in Stuttgart hatte, der Verabschiedung von 1824 gemäs, die Staats-Schulden-Zahlungs-Kasse die Summe von 190,000 fl., und ebenso zu Erkaufung eines Hauses zur Erweiterung der Artillerie-Kaserne in Ludwigsburg 12,000 fl. vorgeschossen. Der Etatssatz für Kasernirung war dagegen seit 1824 um jährlich 14,000 fl. vermindert worden.

Der Finanz-Minister schlug nun in seinem Vortrage über den Finanz-Etat für 1830—33 als Mittel zur Verzinsung und Wieder-Erstattung jener Schuld vor, die erwähnten 14,000 fl. als eine Rente auf den Etat des Kriegs-Departements in so lange zu bringen, bis Kapital und Zinse getilgt seyen.

Ueber die Nothwendigkeit, diesen Vorschuß der Schulden-Zahlungs-Kasse wieder zu erstatten, konnte kein Zweifel entstehen; die ständische Finanz-Commission hatte nur darin eine von dem Antrage des Finanz-Ministers abweichende Ansicht, daß sie keinen *hinreichenden Grund fand*, auf den Vorschlag einer

das Finanz-Ministerium bemerkt: daß man sich nur zu lange an kostbare Nothbehelfe gehalten, und durch alle Theile der Stadt die Kanzleien in einzelne Gebäude zerstreut habe, welche durch Ankauf, Einrichtung und Unterhaltung der Staats-Kasse eben so lästig geworden seyen, als die Trennung der Kanzleien störend für den Dienst sey; und daß der größte Theil der dermaligen Kanzlei-Gebäude sehr alt, und in seinem baulichen Stande sehr mangelhaft sey, und daher der nächsten Zukunft eine noch größere Steigerung jenes Aufwandes drohe. — Diesem hatte das Finanz-Ministerium noch beigefügt, daß durch die Vereinigung der Kanzleien, und besonders der Registraturen, in ein von Privat-Wohnungen abgeschlossenes Quadrat massiv steinerner Gebäude die Sicherheit gegen Feuers-Gefahr von außen und von innen vermehrt, und der Dienst überhaupt befördert werde; daß die Gebrechen des Lokals der Staats-Schulden-Zahlungs-Kasse von den Ständen selbst längst in Anregung gebracht worden seyen, daß das dermalige Lokal des Ober-Tribunals der Ausstattung des ersten Gerichtshofes wenig entspreche, und daß auf Hebung dieser beiden, als der fühlbarsten Gebrechen zunächst der Antrag für die dreijährige Periode gerichtet sey.

Die ständische Finanz-Commission begutachtete das Ansinnen dahin, daß zwar weniger als bei den zuletzt genannten Kanzleien die Errichtung neuer *Gebäude für* die übrigen Central-Stellen ein Bedürf-

niß zu seyn scheine; daß aber in Anerkennung der vom Finanz-Minister angeführten Gründe die Erbauung eines Gebäudes für die Zwecke der Schulden-Zahlungs-Kasse und des Obertribunals wenigstens für wünschenswerth zu erachten sey, und daher die angesonnenen 60,000 fl. zu bewilligen seyn möchten. — Die zweite Kammer selbst bewilligte, — nachdem nur einige Mitglieder (Mosthaf, Pfleiderer d. ä., Prälat v. Märklin) gegen die mögliche Behauptung, daß damit zugleich auch die Nothwendigkeit einer Ausdehnung des Bauplans auf die weiteren zwei Gebäude anerkannt werde, sich ausgesprochen, vom Finanz-Minister aber die Erklärung erhalten hatten, daß die Verwilligung für das erstere Gebäude ganz unabhängig von der größeren Ausdehnung des Planes sey, — die angesonnene Summe durch 77 gegen 4 Stimmen. Auch die erste Kammer trat der Bewilligung durch 18 Stimmen gegen 12 bei.

Zu d) Der Antrag auf Verwilligung der Mittel zu Errichtung einer Irren-Heil-Anstalt gab, nachdem der Minister des Innern nachgewiesen hatte, daß das bestehende Irrenhaus in Zwiefalten kaum für die Aufbewahrung unheilbarer Irren zureichend und für eine Heil-Anstalt durchaus nicht geeignet sey, nur in Beziehung auf die Wahl des Lokals für die neue Anstalt zu Erörterungen Anlaß, die sich aber damit endigten, daß dieses als Gegenstand der Vollziehung *der Regierung zu überlassen* sey. Die Bewilligung

der angesonnenen Mittel von 35—40,000 fl. geschah von Seite beider Kammern einstimmig durch allgemeinen Zuruf.

Zu e) Für ein neues Gebäude der Real- und Gewerbe-Schule in Stuttgart, dessen Kosten zu 35,000 fl. angeschlagen, zum größern Theil aber durch den Erlöß aus dem alten Gebäude, durch einen Beitrag der Stadt Stuttgart, und durch das vom Grundstock zu übernehmende Kapital des wegfallenden Hauszinses für den Rektor der Anstalt gedeckt waren, wurde die noch fehlende Summe von 12,000 fl., auf die erhaltene Belehrung, daß hierunter für die der Stadt obliegende Elementar-Schule kein Aufwand begriffen sey, von der zweiten Kammer mit 63 gegen 19 Stimmen, und von der ersten Kammer einstimmig, verwilliget.

Zu f) Die Erbauung einer neuen Brücke über die Donau bei Wiblingen, an der Landstraße von Ulm nach Biberach, war wegen des schlechten Zustandes der alten Brücke schon bei Uebergebung des Etats als sehr dringend geschildert worden; zur unabweisbaren Nothwendigkeit wurde dieselbe, als nach der im Februar 1830 von dem Ministerium des Innern gegebenen Nachricht die alte Brücke durch den Eisgang gänzlich zerstört worden war. Dieselbe sollte nun massiv mit steinernen Pfeilern und gußeisernen Bögen hergestellt werden; und zwar letzteres zugleich als *erster Versuch* dieser Art in Würtemberg, wozu die

besonders günstige Baustelle die schicklichste Gelegenheit darbiete. Nach ganz kurzer Debatte über die Frage: ob nothwendig eine massive Brücke erbaut werden müsse? was der Minister des Innern deßwegen für nöthig hielt, weil an der ungünstigen Baustelle eine hölzerne Brücke nie mit Sicherheit errichtet werden könne, erfolgte die Verwilligung der angesonnenen 100,000 fl. einstimmig von beiden Kammern.

Zu g) Wegen verschiedener Straßen-Correctionen an Haupt-Commerzial-Straßen, deren Ausführung zu Erleichternng des größern Verkehrs, und besonders des Transits, vorzugsweise wünschenswerth wäre, waren schon auf dem vorigen Landtage Wünsche und Anträge durch die Abgeordneten aus verschiedenen Landesgegenden ausgesprochen, jedoch damals in Rücksicht auf die beschränkten Mittel nicht beachtet worden. Bei jetzt günstigeren Verhältnissen theilte nun das Ministerium des Innern den Ständen summarische Voranschläge im Belaufe von 744,812 fl. mit, unter dem Ansinnen, neben den zu Herstellung einer durch den Eisgang zerstörten Brücke an der neuen Murgthal-Straße bei Huzenbach nöthigen 27,000 fl., vorläufig nur für die dringendsten Correctionen 200,000 fl. zu verwilligen.

Das Ministerium bemerkte dabei: der Bau der Kunst-Straßen in Würtemberg sey — der Zeit und Ausdehnung nach — den meisten Nachbar-Staaten vorangegangen; ebendarum aber sey er in technischer

Beziehung hinter den spätern, kunstgerechten Anlagen dieser Staaten zurückgeblieben. Noch fühlbarer als in der Unterhaltung zeige sich der Nachtheil in der oft ganz verfehlten, oft wenigstens sehr unbequemen, Richtung derselben, namentlich der vielen Gebirgs-Straßen unseres Vaterlandes, welche ohnehin mit den gemächlicheren Straßenzügen des flachen Landes und der weiten Thäler unserer Nachbarn die Concurrenz schwer bestehen. Das einzige Mittel, der immer drohender werdenden Gefahr der Verödung unserer Straßen zu begegnen, liege, neben einer möglichst sorgsamen wenn auch etwas kostspieligeren Unterhaltung, in der Nachholung dessen, was bei der ersten Anlage versäumt worden sey, namentlich in einer Correction der vielen beschwerlichen Steigen und sogenannten Stiche, Erbreiterung einiger allzuschmalen, zur Winterszeit gefährlichen Strecken, und Erweiterung oder Umgehung zu kurzer Wendungen.

Das Ministerium bezeichnete sofort namentlich diejenigen Correctionen, welche theils durch relative Frequenz der Straßen, theils durch die Größe der bei denselben vorhandenen Gebrechen, theils und vorzüglich durch die Rücksicht auf die Concurrenz der Nachbar-Staaten zunächst vorzunehmen wären, und sowohl die ständische Finanz-Commission, als beide Kammern selbst waren von der Richtigkeit der von dem Ministerium vorgetragenen Verhältnisse so sehr überzeugt, daß nach kurzer, vorzüglich die lokalen

Interessen der verschiedenen Bezirke betreffenden, Berathung die Verwilligung der angesonnenen 227,000 fl. in beiden Kammern einstimmig erfolgte.

Zu b) In Beziehung auf die Verbesserung der Schiff-Straße auf dem Neckar, wofür der Minister des Innern vorläufig 100,000 fl. angesonnen hatte, gab derselbe folgende Erläuterung:

„Wenn es auch an sich zweifelhaft sey, ob eine Wasser-Straße dem von ihr durchströmten Lande dieselben Vortheile wie die Land-Straßen gewähre, so könne es sich doch in dem vorliegenden Falle nicht sowohl von einer gegenseitigen Vergleichung unserer Land- und Wasser-Straßen, als vielmehr von der Concurrenz dieser Straßen überhaupt mit den beiden Wasser-Straßen des Mains und Ober-Rheins handeln, welche den Transit durch Würtemberg den beiden Nachbar-Staaten zuzuwenden drohen. Diesem natürlichen Uebergewichte der größeren Ströme könne nur dadurch entgegengewirkt werden, daß die natürlichen oder künstlichen Hindernisse, welche die Schiff-Fahrt auf dem unteren Neckar, besonders aber eine stärkere Belastung unserer Neckar-Schiffe finde, möglichst hinweggeräumt, und hierdurch der Wasser-Transport der Waaren bis zu dem Punkte erleichtert werde, von wo aus die unvermeidlich größeren Kosten der Land-Fracht durch den Vortheil des geraden, und darum kürzeren Weges nach dem Bodensee ꝛc. ausgeglichen werden. Die Kosten einer vollständigen Herstellung

jener Wasser-Straße von Gundelsheim bis Kannstadt seyen im Ganzen etwa zu 300,000 fl. geschätzt worden; mit einem Aufwande von 100,000 fl. dürfte jedoch den dringendsten Gebrechen abgeholfen werden."

Die ständische Finanz-Commission wendete dagegen ein, daß, — wenn auch mit der angegebenen Summe nicht blos die Schleussen, sondern auch die Leinpfade, Dämme, Stein-Zeilen und Schiffwehren angelegt werden könnten, was in Ermanglung genauer Voranschläge noch ungewiß sey, — doch noch keineswegs die Gewißheit gegeben sey, daß dadurch der vorgesetzte Zweck: größere Tragbarkeit des Wassers und schnellere Förderung der Schifffahrt, erreicht, und für eine längere Zeit gesichert sey. Reiche aber die größere Summe von 300,000 fl. nicht hin, um die beabsichtigte Verbesserung der Schiffstraße zu erzielen, so sey es noch weit mehr problematisch, was mit der Summe von 100,000 fl. für diesen Zweck erreicht werden könne. Der Plan erscheine daher zum mindesten noch nicht hinlänglich vorbereitet, und es möchten daher die geforderten 100,000 fl. zur Zeit nicht zu verwilligen seyn.

Nachdem jedoch der Minister des Innern die Vortheile des Wasser-Transports neben dem Land-Transport näher auseinandergesetzt und gezeigt hatte, daß auch mit 100,000 fl., wenn gleich in beschränkterem Maße, sich Vieles leisten ließe; und nachdem Direktor v. Herzog und mit ihm der Abgeordnete

iſer, dann der Freiherr v. Cotta, Canzler v. Autenrieth, d die Abgeordneten Vogt und Theobald die Noth- ndigkeit, den Tranſit durch möglichſt wohlfeile Frach- n zu erhalten, vorgeſtellt hatten: ſo beſchloß die ammer ungeachtet des Widerſpruchs Anderer (Gme- n d. ä., Moſthaf ꝛc.) mit 48 gegen 39 Stimmen ie angeſonnenen 100,000 fl. zu verwilligen, und auch ie erſte Kammer trat einſtimmig dem Beſchluſſe bei.

Zu i. und k) Zu Erbauung einer neuen Kaſerne n Stuttgart hatte, der Verabſchiedung von 1824 emäß, die Staats-Schulden-Zahlungs-Kaſſe die Summe von 190,000 fl., und ebenſo zu Erkaufung ines Hauſes zur Erweiterung der Artillerie-Kaſerne n Ludwigsburg 12,000 fl. vorgeſchoſſen. Der Etats- tz für Kaſernirung war dagegen ſeit 1824 um jähr- ich 14,000 fl. vermindert worden.

Der Finanz-Miniſter ſchlug nun in ſeinem Vor- rage über den Finanz-Etat für 1830—33 als Mittel ur Verzinſung und Wieder-Erſtattung jener Schuld or, die erwähnten 14,000 fl. als eine Rente uf den Etat des Kriegs-Departements in ſo lange n bringen, bis Kapital und Zinſe getilgt ſeyen.

Ueber die Nothwendigkeit, dieſen Vorſchuß der Schulden-Zahlungs-Kaſſe wieder zu erſtatten, konnte ein Zweifel entſtehen; die ſtändiſche Finanz-Commiſ- ion hatte nur darin eine von dem Antrage des Fi- anz-Miniſters abweichende Anſicht, daß ſie keinen *hinreichenden Grund* fand, auf den Vorſchlag einer

Amortisation einzugehen, so lange noch der laufende Dienst parate Zahlungsmittel liefere, und dieser Ansicht traten beide Kammern bei, indem sie die Schuld auf den Ausgabe-Etat anwiesen.

Ausserdem waren aber

zu 1) zur Fortsetzung und Erweiterung des Kasernen-Bauwesens in dem Haupt-Finanz-Etat 380,000 fl. verlangt.

Das Kriegs-Ministerium gab hierüber die Aufklärung, daß der ganze Bauplan, — theils um für drei Regimenter den nöthigen, in den bisherigen Gebäuden nicht vorhandenen, Raum zu gewinnen, dadurch aber den Bürgern die Last periodischer Einquartirung abzunehmen; theils um die großen Reparatur-Kosten der baulosen bisherigen Kasernen zu vermindern, — eventuell auf drei Kasernen und einen Spital gerichtet, vor der Hand aber nur die Vollendung der einen Kaserne, und noch eine zweite Infanterie-Kaserne in Berechnung genommen sey.

Je eine Kaserne sey zu 256,000 fl. in runder Summe angenommen, beide also zu . 512,000 fl.

dazu

für das Haus in Ludwigsburg	12,500 fl.
für Bauplätze und Bau-Vorrichtungen .	22,000 fl.
für den Ankauf der im Bereiche des Bauplanes liegenden Gebäude und Güter ungefähr	30,000 fl.
	576,500 fl.

davon seyen bereits verwilligt . . . . 202,500 fl.

also noch erforderlich . . . . . 374,000 fl.

In der ständischen Finanz-Commission waren die Ansichten über diese Verwilligung getheilt.

Die Minorität glaubte, daß für die Erbauung einer zweiten Kaserne nicht dieselbe Dringlichkeit vorliege, wie für die erste, indem die sogenannte Seelthor-Kaserne noch wohl brauchbar sey; ferner, daß diese letztere nicht einmal entbehrlich würde, so lange nicht auch eine dritte neue Kaserne mit einem Aufwande von 256,000 fl. erbaut sey.

Die Mehrheit der Commission dagegen führte als Gründe für die Verwilligung an: daß der Zweck, für welchen der Kasernenbau unternommen werde, nicht erreicht werden könne, so lange nicht die Nothwendigkeit periodischer Einquartirung eines Theils der Garnison bei den Bürgern aufhöre, und so lange nicht auch die Seelthor-Kaserne entbehrlich, und eine Ersparniß in deren Erhaltungs-Kosten möglich gemacht werde. Da sich aber die Seelthor-Kaserne in einem höchst baulosen, in seinem Erdgeschoß für die Gesundheit schädlichen Zustande befinde, so würde das Ansinnen zur Erbauung einer zweiten Kaserne jedenfalls nach wenigen Jahren wiederkehren, vielleicht gerade in einem Zeitpunkte, wo die Staats-Kasse dafür weniger als jetzt ausgestattet wäre. Ueberdem bemerkte sie, möchte es wirthschaft-

neues solides Kasernen-Gebäude, das eine lange Reihe von Jahren hindurch keinen weitern Aufwand erfordere, herzustellen; als alte, vom Anfange an unzweckmäßig eingerichtete, Gebäude mit bedeutendem Aufwande zu unterhalten. Dazu komme noch, daß das von der Kriegs-Kasse an den Subsidien im Jahre 1815 ersparte Kapital von 379,755 fl. welches im Jahre 1824 in Folge der damaligen Lage der Finanzen zu allgemeinen Staatszwecken verwendet worden, zunächst nur für Zwecke des Kriegs-Etats bestimmt gewesen, und daß daher dessen Zurückforderung für den angeführten Zweck wenigstens in der Billigkeit begründet sey.

Die Mehrheit der Commission trug daher auf Verwilligung der oben berechneten Erforderniß von 374,000 fl. an.

Bei der Berathung in der Kammer der Abgeordneten selbst erinnerte Feuerlein daran, daß es vorerst an der Zeit sey, die Rechnung zu machen; denn bereits seyen für ausserordentliche Bauten 778,000 fl. verwilligt, und etwas über 100,000 fl. seyen zur Vollendung der angefangenen Kaserne noch nöthig. Der Finanz-Minister und die Abgeordneten v. Schlayer und Mosthaf zeigten dagegen, daß dennoch die Mittel für den Kasernenbau vorhanden seyen.

Der Abgeordnete Mosthaf sprach gegen den *zweiten Flügel* der Kaserne, weil ein dritter ebenfalls

noch ein Plane liege, und weil er glaube, daß ein Bedürfniß zu einem so kostbaren Bau nicht vorhanden, und ein anderes und größeres Bedürfniß die Verwendung des Ueberschusses zur Schuldenzahlung sey. Die kurz vorübergehenden Einquartirungen während der größeren Militär-Manöver seyen wenig lästig, und das untere Stockwerk der Seelthor-Kaserne habe der Kriegs-Minister nicht, wie die Finanz-Commission, für ungesund erklärt.

Der Kriegs-Minister erklärte, daß allerdings der untere Theil für die Leute nicht so gesund sey, als andere Kasernen. Ausser ihm bestätigten viele Mitglieder der Kammer die Baulosigkeit der Kaserne; auch machte der Kriegs-Minister und der Abgeordnete v. Stumpf darauf aufmerksam, daß wenn man die Mittel zu weitern Bauten nicht verwilligen wollte, man höhere Bau-Unterhaltungs-Kosten als bisher bewilligen müßte, und dann die Unterhaltung der schlechten Kasernen bald ein größeres Kapital erfordern würde, als die Erbauung neuer. Aus diesen Gründen, bemerkte v. Schlayer, und um nicht jetzt Schulden zu bezahlen und später doch wieder zu Erbauung einer Kaserne Schulden machen zu müssen, habe die Finanz-Commission auf die Bewilligung des Ganzen angetragen.

Zum Behuf der Abstimmung wurden die Fragen dahin getrennt:

1) ob die zu Vollendung der bereits aufgeführten

neues solides Kaseruen-Gebäude, das eine lange Reihe von Jahren hindurch keinen weitern Aufwand erfordere, herzustellen; als alte, vom Anfange an unzweckmäßig eingerichtete, Gebäude mit bedeutendem Aufwande zu unterhalten. Dazu komme noch, daß das von der Kriegs-Kasse an den Subsidien im Jahre 1815 ersparte Kapital von 379,755 fl. welches im Jahre 1824 in Folge der damaligen Lage der Finanzen zu allgemeinen Staatszwecken verwendet worden, zunächst nur für Zwecke des Kriegs-Etats bestimmt gewesen, und daß daher dessen Zurückforderung für den angeführten Zweck wenigstens in der Billigkeit begründet sey.

Die Mehrheit der Commission trug daher auf Verwilligung der oben berechneten Erforderniß von 374,000 fl. an.

Bei der Berathung in der Kammer der Abgeordneten selbst erinnerte Feuerlein daran, daß es vorerst an der Zeit sey, die Rechnung zu machen; denn bereits seyen für ausserordentliche Bauten 778,000 fl. verwilligt, und etwas über 100,000 fl. seyen zur Vollendung der angefangenen Kaserne noch nöthig. Der Finanz-Minister und die Abgeordneten v. Schlayer und Mosthaf zeigten dagegen, daß dennoch die Mittel für den Kasernenbau vorhanden seyen.

Der Abgeordnete Mosthaf sprach gegen den zweiten Flügel der Kaserne, weil ein dritter ebenfalls

im Plane liege, und weil er glaube, daß ein
ürfniß zu einem so kostbaren Bau nicht vorhanden,
ein anderes und größeres Bedürfniß die Verwen-
ng des Ueberschusses zur Schuldenzahlung sey. Die
rz vorübergehenden Einquartirungen während der
rößerem Militär-Manöver seyen wenig lästig, und
as untere Stockwerk der Seelthor-Kaserne habe der
Kriegs-Minister nicht, wie die Finanz-Commission,
für ungesund erklärt.

Der Kriegs-Minister erklärte, daß allerdings
der untere Theil für die Leute nicht so gesund sey,
als andere Kasernen. Ausser ihm bestätigten viele
Mitglieder der Kammer die Baulosigkeit der Kaserne;
auch machte der Kriegs-Minister und der Abge-
ordnete v. Stumpf darauf aufmerksam, daß, wenn
man die Mittel zu weitern Bauten nicht verwilligen
wollte, man höhere Bau-Unterhaltungs-Kosten als
bisher bewilligen müßte, und dann die Unterhaltung
der schlechten Kasernen bald ein größeres Kapital er-
fordern würde, als die Erbauung neuer. Aus diesen
Gründen, bemerkte v. Schlayer, und um nicht
jetzt Schulden zu bezahlen und später doch wieder zu
Erbauung einer Kaserne Schulden machen zu müssen,
habe die Finanz-Commission auf die Bewilligung des
Ganzen angetragen.

Zum Behuf der Abstimmung wurden die Fragen
dahin getrennt:

1) ob die zu Vollendung der bereits aufgeführten

neuen Kaserne noch nothwendigen 118,000 fl. bewilligt werden wollen? und

2) ob zur Herstellung eines zweiten Flügels, unter der Bestimmung, daß nach dessen Herstellung die Kaserne am Calwerthore abgebrochen werde, weitere 256,000 fl. verwilligt werden wollen?

Die erste Frage wurde ohne Widerspruch, die zweite durch 49 gegen 34 Stimmen bejaht, und auch die erste Kammer trat nach kurzer Berathung beiden Beschlüssen einstimmig bei.

Einen Anhang zu der Verwilligung dieser Mittel für die Erbauung neuer Kasernen bildete der Antrag des Freiherrn v. Hornstein: den Grundsatz auszusprechen, daß die Soldaten in einschläfrige Bettstellen zu legen seyen, und für den Anfang jährlich 3,000 fl. hierfür zu verwilligen. Das Kriegs-Ministerium berechnete, abgesehen von dem größeren Raum den diese Einrichtung erfordern würde, den Aufwand hierfür, nach dem höchsten Friedensstande zu 10,000 Mann

bei hölzernen Bettstellen und Heu-Matratzen zu . . . . . 78,682 fl. 24 kr.

bei eisernen Bettstellen zu . . 168,682 fl. 24 kr.

bei eisernen Bettstellen und Roßhaar-Matratzen zu . . . . . 338,682 fl. 24 kr.

Die Zeit der Ausführung berechnete dasselbe, wenn die angetragenen jährlichen 3,000 fl. verwilligt würden, für die Unteroffiziere und Schützen allein auf 10 Jahre.

Mit 45 gegen 23 Stimmen wurde der Antrag

von der zweiten, und durch Acclamation von der ersten Kammer angenommen, mithin für die laufende Etats-Periode 9,000 fl. verwilligt.

* * *

Der ausserordentliche Aufwand berechnet sich nun nach diesen Verwilligungen (ohne Einrechnung der auf den Ueberschuß des Departements des Innern verwiesenen Kosten der Irren-Heil-Anstalt und eines Real-Schul-Gebäudes) in Summe auf 1,262,300 fl.

Schon zu Anfang der Berathung hatte der Abgeordnete Lang, indem er ein trauriges Bild von der bedrückten Lage des Landes entwarf, darauf angetragen, einen Theil des Ueberschusses mit ungefähr 200,000 fl. der Grund- und Gewerbe-Steuer zu gut kommen zu lassen; v. Stump hatte dagegen seine Ueberzeugung dahin ausgesprochen, daß die Lage des Landes sich deutlich verbessert habe; er hatte ferner mit dem Freiherrn v. Cotta vorgestellt, daß gemeinnützige Verbesserungen dem Lande mehr nützen, als ein Steuer-Nachlaß, den der Einzelne nicht sehr fühle. Die Kammer aber war darüber zur Tages-Ordnung gegangen.

* * *

Die Zusammenstellung sämmtlicher Beschlüsse über die einzelnen Sätze des Finanz-Planes ergab nun folgendes End-Resultat:

Der Staats-Bedarf für die 3jährige Periode *1830—33 berechnete sich*

an ordentlichen Ausgaben zu .	27,188,428 fl. 33 kr.
an ausserordentlichen zu . .	1,262,300 fl.
Zusammen zu —:-	28,450,728 fl. 33 kr.
Davon wurden gedeckt:	
durch den ordentlichen Ertrag des Kammerguts . . .	11,486,563 fl. 9 kr.
durch einen Beitrag der Rest-Verwaltung von dem Ueberschusse der letzten Etats-Periode	1,000,000 fl.
durch Steuern, und zwar direkte, von Grund-Eigenthum und Gefällen, Gebäuden, Gewerben, Kapitalien und Besoldungen	8,580,000 fl.
indirekte, an Zoll, Accise, Auflage auf Hunde, Wirthschafts-Abgaben, Sporteln . .	7,242,509 fl.
Zusammen —:-	28,309,072 fl. 9 kr.
es blieb mithin ein Deficit ungedeckt von	141,656 fl. 24 kr.

Die ständische Finanz-Commission äußerte dabei die Ansicht,

1) daß diese Unzulänglichkeit aus den für zuverläßig anzunehmenden, nicht unbedeutenden Ueberschüssen des Jahres 1829—30 zu decken sey; sie stellte noch weiter den Antrag:

2) daß auch der in dem Etats-Jahre 1829—30 bevorbleibende Ueberschuß, so wie dieß wegen desjenigen der Jahre 1830—33 bereits beschlossen worden sey, zur Bezahlung von Schulden bestimmt werde.

Der Finanz-Minister erklärte: Es sey ihm sehr angenehm, die Versicherung geben zu können, daß dem Antrage der Finanz-Commission kein Hinderniß im Wege stehe. Nach einer erst in den letzten Tagen möglich gewordenen näheren Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des laufenden Jahres (1829—30) zeige sich, daß man mit Sicherheit auf den Ueberschuß desselben jenes Deficit übernehmen könne. Auch dem weiteren Antrage in Betreff des sich im laufenden Jahre ergebenden Ueberschusses und dessen Verwendung zur Schuldentilgung wisse er nichts entgegen zu setzen.

Zwar fanden die Abgeordneten Hoffacker, v. Rummel u. a. hierin ein Uebergreifen von einer Finanz-Periode auf die andere, und dadurch ein widerrechtliches Einwirken in die Wirksamkeit einer nachfolgenden Stände-Versammlung, und sie hielten deßwegen für nothwendig von den verwilligten ausserordentlichen Ausgaben wieder so viel zu streichen, als das Deficit betrage. Der Finanz-Minister und Andere bestritten jedoch das Vorhandenseyn eines Deficit, nachdem von den Ueberschüssen bis 1830 statt *einer Million nunmehr* mit Zuverläßigkeit der Bedarf

von 1,135,000 fl. zu den ausserordentlichen Ausgaben hinübergegeben werden könne.

Letztere Ansicht gewann endlich eine Majorität in der Kammer von 47 gegen 31 Stimmen, durch welche die beiden Schluß-Anträge der Finanz-Commission angenommen wurden.

Nachdem die erste Kammer zu der, der Abgaben-Verwilligung in der Regel vorangehenden, vertraulichen Besprechung die gesetzlich vorgeschriebene Einladung erhalten, jedoch von derselben abstrahirt hatte, erfolgte am 5. April 1830 die Abstimmung der zweiten Kammer über die Abgaben-Verwilligung. Es wurden die in dem obengenannten Betrage in den Finanz-Etat aufgenommen direkten und indirekten Steuern durch 70 gegen 15 Stimmen bewilligt, wozu auch die erste Kammer einhellig ihre Zustimmung gab.

Der Regierung machten die Stände durch Adresse vom 5. April 1830 von der Verwilligung Anzeige, indem sie ihr zugleich eine Zusammenstellung der bei Berathung des Finanz-Etats gefaßten Beschlüsse nebst dem nach diesen Beschlüssen richtiggestellten Etat vorlegten. Dem letztern ertheilte die Regierung sogleich ihre Genehmigung; sie behielt sich aber vor, in Ansehung der von den Ständen in der Zusammenstellung ihrer Beschlüsse zugleich vorgebrachten Bitten und Wünsche nach Vernehmung der Behörden über das Einzelne das Geeignete zu verfügen. Dieselbe genehmigte, daß neben denjenigen 202,500 fl. welche der Staats-

Schulden-Zahlungs-Kasse für ihren Vorschuß zum Laternenbau zu ersetzen seyen, auch der etwaige Ueberschuß der Rest-Verwaltung bis zum Jahre 1829 —30, so weit derselbe nicht bereits für andere Ausgaben bestimmt sey, zu einer ausserordentlichen Schulden-Ablösung verwendet werde, und setzte dagegen, was die künftige Verwendung der am Schlusse der Etats-Periode 1830—33 sich etwa ergebenden Ueberschüsse betreffe, die weitere Entschließung aus.

Der Haupt-Finanz-Etat mit den auf denselben unmittelbar einwirkenden Bestimmungen wurde, was früher nicht geschehen war, durch das Regierungsblatt unterm 26. April 1830 als Gesetz verkündet.

IX) Staats-Schuld.

Rechenschaft über die Verwaltung von 1826—29. — Fundirung des Tilgungs-Fonds. — Reduktion des Zins-Fußes auf 4 Prozente; gesetzliche Fixirung desselben. — Schulden-Uebernahme von Standesherren. — Personal-Stand der Schulden-Zahlungs-Kasse.

Der ständische Ausschuß erstattete den Ständen über die von ihm während der Periode von 1826—29 verfassungsmäßig besorgte Verwaltung der Staats-Schuld ausführlichen Vortrag in dem dritten Abschnitte seines Rechenschafts-Berichts.

Die Staats-Schuld, welche am Anfang der Periode, am 30. Juni 1826, 27,697,309 fl. oder mit Einschluß der durch Gesetz vom 11. Juli 1827 neu eingewiesenen 379,000 fl. Schulden von Standesherren, im Ganzen 28,076,309 fl., über Abzug von 477,000 fl. Aktiv-Posten aber noch 27,599,309 fl. betragen hatte, belief sich am 30. Juni 1829 auf 27,793,336 fl. und nach Abzug ihrer Aktiv-Forderungen von 512,300 fl. noch auf 27,281,036 fl.

Dieselbe hatte also im Laufe der dreijährigen Periode um 318,273 fl. sich vermindert.

Durch den Finanz-Etat für 1826–29 war zwar die Schulden-Zahlungs-Kasse mit einem Tilgungs-Fonds von 422,488 fl. 24 kr. (ohne den Ueberschuß von Zinsgeldern) ausgestattet worden; derselbe hatte aber wegen der gleichzeitig dieser Kasse durch Verabschiedung zugewiesenen Vorschüsse zum Kasernenbau, im Betrage von 114,704 fl. 58 kr. nicht vollständig zur Schulden-Tilgung verwendet werden können.

Aus einer von dem ständischen Ausschusse seiner Rechenschaft beigefügten Berechnung der Staats-Schuld in Beziehung auf deren Zu- und Abnahme während des 9 jährigen Zeitraums von 1820 bis 1829 gieng hervor, daß die Staats-Schuld nach diesen 9 Jahren (durch Uebernahme von neuen Landestheilen und von Standesherren) um 7,716,531 fl. größer erschien, und daß für verschiedene, der Schulden-Zahlungs-Kasse *aufgelegte* Ausgaben des laufenden Dienstes 643,457 fl.

neue Schulden kontrahirt, oder, was daſſelbe iſt, dem Tilgungs-Fonds entzogen worden waren.

Nicht allein der Ausſchuß empfahl unter ſolchen Umſtänden wirkſame Maßregeln zu Einhaltung des Schulden-Zahlungs-Statuts zu ergreifen, und die Schulden-Zahlungs-Kaſſe der auf ihr noch laſtenden fremdartigen Verbindlichkeiten ganz zu entbinden, ſondern auch der Finanz-Miniſter trug auf eine auſſerordentliche Schulden-Tilgung von 320,000 fl. aus den Ueberſchüſſen der Jahre 1826—29 an, ſtatt deren aber nach den Beſchlüſſen der Stände, wie ſchon oben bei Gelegenheit des Finanz-Etats angeführt worden, die Ueberſchüſſe der Staats-Kaſſe von 1829—30 und 1830—33 zur auſſerordentlichen Schulden-Tilgung beſtimmt wurden.

Indeſſen hatte auch die Berechnung des ordentlichen Tilgungs-Fonds zu näheren Erörterungen Anlaß gegeben.

Nach dem Schulden-Statut von 1820 §. 3 ſoll nämlich die Staats-Schulden-Zahlungs-Kaſſe aus dem Staats-Einkommen die, dem reinen Paſſiv-Stande entſprechende jährliche Zins-Summe, mit einem Zehentheil Zulage als einen unabänderlichen bis zur gänzlichen Tilgung der Schuld fortwährenden jährlichen Fonds, erhalten. Da aber bisher immer noch Schulden von neuen Landestheilen und Standesherren zu übernehmen geweſen waren, mithin das Maximum der Schuld noch nicht hatte beſtimmt werden können,

so waren bisher Zinse und Zulage bei jedem Finanz-Etat blos aus dem am Anfang der Etats-Periode, über Abzug der in der verflossenen Periode erfolgten Tilgungen, sich ergebenen Stande der Schuld berechnet worden. Um nun hierdurch den Tilgungsfonds nicht in Nachtheil zu versetzen, wurde auf dem jetzigen Landtage durch Verabschiedung bestimmt, daß nun der höchste Stand der Schuld, ohne alle Rücksicht auf die Operationen des Tilgungsfonds, durch Hinzurechnen der später gemachten oder eingewiesenen Schulden zu der ursprünglich fundirten Schuld zu ermitteln, und hieraus Zins und Tilgungsfonds zu berechnen sey.

Da überdieß für den Tilgungsfonds an dem ihm zugewiesenen Zinsen-Gewinn aus abgelösten Kapitalien dadurch ein Ausfall von $\frac{1}{5}$ sich ergeben hätte, daß, nachdem der Zinsfuß von 5 auf 4 Prozente herabgesetzt worden war, die Zinsen-Ersparniß von abgelösten Kapitalien nicht mehr 5 sondern nur 4 Prozente betragen konnte: so wurde ferner, um den Sinn und Geist des auf die Voraussetzung von 5 Prozenten gegründeten Statuts möglichst einzuhalten, für das Zweckmäßigste erachtet, daß die Zinse aus der abgelösten Schuld wie früher zu 5 Prozent berechnet und in diesem Betrage dem Tilgungsfonds zugeschieden, diesem mithin ausser dem wirklichen 4 Prozent betragenden Zinsen-Gewinne aus den abgelösten Schulden, alljährlich das fünfte Prozent aus den Mitteln des *laufenden* Dienstes zugelegt werden soll.

Es berechnete sich nach diesen Voraussetzungen der Tilgungsfonds, welcher zu ½ Prozent *) von dem auf 28,604,350 fl. angewachsenen Maximum der Staats-Schuld, und abgesehen von der Zinsen-Ersparniß, 143,021 fl. ausgemacht hätte, nunmehr mit Einrechnung der bereits eingetretenen Zinsen-Ersparnisse

für 1830—31 zu . . . 180,257 fl. 40 kr.
für 1831—32 zu . . . 189,270 fl. 32 kr.
für 1832—33 zu . . . 198,734 fl. 2 kr.

welcher Betrag sofort in den verabschiedeten Haupt-Finanz-Etat aufgenommen wurde.

Wenn einerseits dieser stärkere Bedarf für den Tilgungsfonds dem laufenden Dienste eine größere Ausgabe verursachte, so wurde andererseits dieselbe weit aufgewogen durch die im Jahre 1829 von Seite des ständischen Ausschusses zu Stande gebrachte abermalige Reduktion des Zinsfußes der Staats-Schuld von 4½ auf 4 Prozente.

Diese Reduktion war durch folgende Umstände veranlaßt und begünstigt worden:

Ein allmählig höheres Steigen des Curses der Würtembergischen Staats-Schuldscheine über den Nennwerth; mehrfältige freiwillige Erklärungen der Gläubiger, daß sie den Zinsfuß auf 4 Prozente herab-

*) Als unzweifelhaft wurde das im Statut, in Voraussetzung eines Zinsfußes zu 5 Prozent, bestimmte Ein Zehentheil der Zinsen-Summe für gleichbedeutend mit ½ Prozent des Kapitals angenommen.

setzen wollen, wenn sie von der Verloosung und Heimzahlung ausgenommen werden; sogar die Bildung einer Assecuranz-Gesellschaft gegen die Nachtheile der Heimzahlung, und endlich beträchtliche Darlehens-Offerte zu 4 Prozent, mußten nothwendig die Aufmerksamkeit des mit der Staatsschulden-Verwaltung beauftragten ständischen Ausschusses auf diesen Gegenstand hinlenken. Er hielt sich nach reiflicher Erwägung nicht blos für berechtigt, sondern auch für verpflichtet, die ihm angebotenen Anlehen zu 4 Prozent anzunehmen, um damit Kapitalien zu 4½ Prozent durch Verloosung zur Aufkündigung und Heimbezahlung zu bringen. Derselbe erließ daher durch die Schulden-Zahlungs-Kasse unterm 19. Februar 1829 eine öffentliche Bekanntmachung, nach welcher zum Behufe der Abzahlung 4½ prozentiger Schulden ein Anlehen eröffnet, hingegen für alle vor der Verloosung freiwillig auf Verzinsung mit 4 Prozent gesetzten Kapitalien die Befreiung von der Verloosung und Heimzahlung zugesichert wurde. Der Erfolg hiervon war, daß schon am 20. Mai 1829, also nur 3 Monate später, die ganze Staatsschuld (mit Ausnahme einiger vertragsmäßig noch ferner mit höheren Prozenten verzinslichen Posten) im Betrage von 25.958,504 fl. auf 4 Prozente reducirt war, so zwar, daß den am 20. Mai 1829 noch nicht reducirten, und daher aufgekündigten 1,880,253 fl. 28 kr. eine gleich große Summe 4 *prozentiger* Anlehens-Offerte gegenüberstand, daß

mithin von diesem Tage an keine Anlehens-Offerte mehr angenommen werden konnten. Dieses Alles war geschehen, ohne irgend eine Prämie an die Darleiher, ohne den mindesten Stoß für den Credit der Kasse. Letzterer stand im Gegentheil so fest, daß nicht nur am folgenden Tag nach dem am 20. Mai für geschlossen erklärten Anlehen, weitere Offerte von 80,700 fl. abgelehnt werden mußten, sondern daß auch sogleich die bloßen Promessen, d. h. das Recht und die Verpflichtung, ein der Staats-Schulden-Kasse versprochenes und von dieser acceptirtes Darlehen einliefern zu dürfen, eines Aufwechsels genoßen. Die ganze Operation gewährte nach der Bemerkung des ständischen Ausschusses den Vortheil, daß für eine Schuld von 25,958,504 fl. an Zinsen ein halbes Prozent mit 129,792 fl. 32 kr. weniger aufzubringen, oder daß um ebensoviel mehr zur Schulden-Zahlung zu verwenden übrig war; daß, da das Anlehens-Geschäft auf Würtemberg beschränkt wurde, die Staats-Schulden-Kasse nunmehr fast nur Würtemberger zu Gläubigern hatte, mithin nicht nur weniger Geld für die jährliche Verzinsung außer Landes gieng, sondern auch, soferne der Ausländer von der Kapital-Steuer befreit ist, diese Steuer-Quelle ergiebiger werden mußte; sodann, daß durch Verloosung eine Menge von in ungerade Summen und oft in einzelne Kreuzer auslaufenden Posten entfernt, und zu großer Erleichterung des Kassen- und Rechnungs-Wesens nur mit runden Summen ersetzt

wurde. — Auch, bemerkte der Ausschuß noch, möchte die staatswirthschaftliche Einwendung, daß, wenn der Kapitalist weniger einzunehmen habe, er um ebensoviel weniger den Gewerbsmann nähre, dadurch aufgewogen werden, daß, je weniger die Geldrente ertrage, desto mehr Geld in die Bodenrente gesteckt werde, die doch am Ende der nachhaltigste, sicherste und natürlichste Reichthum eines Staates sey.

Daß eine solche Maßregel, welche der Klasse der Kapitalisten eine Schmälerung ihres Einkommens von 129,000 fl. verursachte, nicht ohne bedeutende Sensation des Publikums ausgeführt werden konnte, liegt in der Natur der Sache; auch in der Kammer der Abgeordneten veranlaßte sie eine lebhafte Erörterung.

Zuerst äußerte sich der Abgeordnete v. Schlayer in ausführlicher Rede darüber, die Bemerkung vorausschickend, wie man bei Beurtheilung dieses Gegenstandes die Form und die Materie ganz getrennt halten müsse. In materieller Hinsicht, glaubte er, sey wohl Niemand im Zweifel, daß der Zeitpunkt zu Herabsetzung des Zinsfußes der Staats-Schuld ganz geeignet gewesen sey; und gewiß würden alle Mitglieder dieser Kammer, wenn bei Eröffnung des Landtages der gesetzliche Zinsfuß von 4½ Prozent bestanden hätte, darin einverstanden gewesen seyn, daß derselbe auf gesetzlichem Wege herabzusetzen sey. Aber der Ausschuß sey einer Maßregel *der Kammer* zuvorgekommen. Der durch die bewirkte

Ersparniß veranlaßte Gewinn rechtfertige die Sache nicht; denn der Nutzen einer Sache gebe ihr noch keinen Rechts-Titel, und darum, daß Etwas Vortheil gewähre, sey es noch nicht gerade erlaubt.

Dieß sey es daher, was Er in formeller Beziehung zu tadeln habe. Der Ausschuß berufe sich mit Unrecht darauf, daß er keine besonderen Normen für den vorliegenden Fall gehabt habe, denn der §. 6 des Statuts von 1820 enthalte die gesetzliche Vorschrift für die Verzinsung der Staats-Schuld, und der §. 7 enthalte die Normen hinsichtlich der Ablösung der Schulden. Der Ausschuß habe also nicht nur gegen bestimmte Normen des Statuts, sondern auch gegen seine Befugniß gegenüber von der Kammer, und gegen die Rechte der Staats-Gläubiger, gehandelt, welche letztere die Bestimmung des Statuts in Beziehung auf den Zinsfuß in Anspruch nehmen können, so wie sie sich auf der andern Seite der Beschränkung des Statuts in Absicht auf Heimzahlung des Kapitals unterwerfen müssen. Der Redner entwickelte noch weiter die Ansicht, daß, wenn die Handlungsweise des Ausschusses zur Maxime werden sollte, dieses nothwendig auf den Staats-Credit einen verderblichen Einfluß haben müßte; auch rügte er, daß der engere Ausschuß, ohne Einberufung des größeren Ausschusses, bei einem so wichtigen Gegenstande für sich allein gehandelt habe. Er schloß mit dem Antrage: die Kammer möge beschließen, daß jede Herabsetzung des Zins-

fußes für die Zukunft nur im Wege des Gesetzes geschehen könne.

In demselben Sinne äußerten sich die Abgeordneten v. Rummel und Hoffacker, Prälat v. Märklin, Canzler v. Autenrieth. — Hoffacker machte noch besonders darauf aufmerksam, daß im Jahre 1824 gerade über diesen nämlichen Fall, (die Herabsetzung von 5 auf 4½ Prozente,) ein Gesetz verabschiedet, also anerkannt worden sey, daß man eines Gesetzes hierzu bedürfe.

Gegen diese Ansichten erhoben sich aber die Abgeordneten Feuerlein, v. Cotta, Gmelin d. ä., Kaiser, Werner, v. Theobald ꝛc., und vertheidigten das Benehmen des Ausschusses, wobei sie unter Anderem Folgendes anführten: Man könne nicht sagen, der gesetzliche Zinsfuß sey in der Art gesetzlich, daß man ihn nicht herabsetzen könne; vielmehr scheine er eher ein Maximum zu seyn. Das Statut von 1820 habe sich die Möglichkeit gar nicht gedacht, daß die Schulden-Zahlungs-Kasse in die Lage kommen könne, Schulden aufzukündigen und zu zahlen, sondern es habe mehr die Gläubiger im Auge, die damals sehr eifrig auf Heimzahlung gedrungen haben. Was hinsichtlich des Zinsfußes im Statute ausgedrückt sey, beziehe sich mehr auf den Tilgungsfonds, indem es heiße, daß, wenn der Tilgungsfonds zu Heimzahlung der aufgekündigten Schulden nicht hinreiche, die Kasse *Geld entlehnen* müsse, um die Gläubiger zu bezahlen.

So wie also hier das Statut ein Maximum ausgesprochen habe, über welches hinaus die Verwaltung der Staats-Schuld kein Geld aufnehmen dürfe, um den Aufkündigungen zu genügen, so spreche das Statut nirgends aus: man dürfe einem Gläubiger gar nicht aufkündigen; im Gegentheil stehe in jeder Obligation, daß man aufkündigen könne. Nun habe der Ausschuß nichts gethan, als erklärt: Diejenigen, welche ihr Kapital zu 4 Prozent stehen lassen wollen, können dieses thun, die Andern aber können ihr Geld zurückerhalten; daher man nicht sagen könne, er habe gegen das Gesetz gehandelt. Und hierin habe der Ausschuß blos nachgeahmt, was Korporationen und Privaten längst schon vorher gethan haben; der Ausschuß würde das ganze steuerpflichtige Publikum eben so gegen sich gehabt haben, wenn er hier den Zeit-Umständen nicht nachgegeben hätte, wie jetzt der allgemeine Beifall der Steuerpflichtigen, der gegenwärtige Stand unserer Staatspapiere und der Umstand, daß die Korporationen zu noch billigeren Zinsen Geld bekommen, das Verfahren des Ausschusses vollkommen rechtfertigen.

Durch diese Maßregel sey Niemand Unrecht geschehen, denn jeder Gläubiger, der mit 4 Prozent nicht zufrieden gewesen, habe sein Geld richtig erhalten. Im Jahr 1827 habe der Ausschuß Geld zu 4½ Prozent aufgenommen, und diese Operation bis zum *Zusammentritt der* Stände-Versammlung fortgesetzt.

obgleich der Zinsfuß 5 Prozent gewesen sey, und doch haben Regierung und Stände nicht erklärt, der Ausschuß habe seine Vollmacht überschritten. Was die Unterlassung der Einberufung des größern Ausschusses betreffe, so sey das erste Anerbieten von 200,000 fl. dahin gestellt worden, daß man innerhalb acht Tagen Antwort haben müsse, und in dieser Zeit hätten die Mitglieder des größern Ausschusses nicht einberufen werden können. Wenn aber der Ausschuß bis zur Berufung der Stände-Versammlung hätte warten wollen, dann würde wohl dem Ausschusse in ganz entgegengesetzter Richtung ein Vorwurf gemacht worden seyn.

Am Schlusse der Debatte bemerkte der Präsident, daß auch ihm vergönnt seyn werde, seine Ansicht über eine Maßregel auszusprechen, an der er, als Mitglied des Ausschusses, Theil genommen habe. Er sprach sodann, außer der Wiederholung dessen was von Andern schon angeführt worden, im Wesentlichen Folgendes: Man habe besonders den Vorwurf darauf gegründet, daß der Ausschuß diese Maßregel vorgenommen habe, ohne ein Gesetz zu erwarten; es werde aber leicht seyn, zu zeigen, daß es in Beziehung auf die Verhältnisse der Staatsgläubiger gleichgültig sey, ob durch ein Gesetz oder im Wege der Verwaltung die Zins-Reduktion geschehe, denn in einem wie in den andern Falle müsse das Vertragsrecht des *Gläubigers* beachtet werden, und folglich könne die

Reduktion blos durch freigegebene Aufkündigung geschehen.

Daß im Jahr 1824 ein Gesetz zu Herabsetzung des Zinsfußes auf 4½ Prozent nöthig gewesen sey, davon liegen die Gründe in Umständen, die von den gegenwärtigen wesentlich verschieden gewesen seyen. Es sey nämlich damals nicht wahrscheinlich gewesen, daß man das Geld zu dem beabsichtigten Zwecke erhalten werde, nachdem die Ausstellung von Schuld-Scheinen auf den Inhaber, auf welche hin allein Geld angeboten gewesen sey, von der Kammer abgelehnt worden sey. Aus diesem Grunde sey das Gesetz von 1824 nicht sogleich bekannt gemacht worden, sondern der Ausschuß habe den Auftrag erhalten, sich um Geld umzusehen. Das Gesetz sey aber auch deßwegen nothwendig gewesen, weil man geglaubt habe, es werde ein Opfer nöthig seyn, und, indem man den Ausschuß zu einem dießfallsigen Aufwande legitimirt habe, sey ihm blos die Beschränkung auferlegt worden, daß der Aufwand in jedem Falle in einem gewissen Verhältnisse mit dem Vortheile der Operation stehen müsse.

Das Schulden-Zahlungs-Statut sey zu betrachten, wie jedes andere Verwaltungs-Gesetz. Jedes Verwaltungs-Gesetz habe die Normen zu beachten, die gegeben seyen, und die Rechte derjenigen Personen, in Hinsicht welcher die Verwaltung geübt werde. Wenn das Gesetz sich innerhalb dieser Normen halte, und die *Rechte der Personen*, deren Vermögen verwaltet werde,

nicht verletzt werden, so sey kein Grund vorh
zu sagen, es könne keine Veränderung hinsichtli
Verwaltung gemacht werden. Wenn irgend ein
sition des Finanz-Etats einem Minister eine
Summe zur Verfügung stelle, so werde damit
gesagt werden, daß, wenn er den ihm gegebenen A
und die von ihm übernommene Verpflichtung e
ihm dann nicht erlaubt seyn solle, mit gerin
Aufwande die Ausgabe zu bestreiten, als ihm
verwilligt worden sey.

Was insbesondere die Rechts-Ungleichheit zu
Gläubiger und Schuldner betreffe, vermöge n
jenem kraft des Statuts kein unbedingtes A
digungs-Recht zustehe, so sey allerdings hierin
das Statut von 1820 dem Gläubiger Unrecht ges
indem dieser mit freiem Aufkündigungs-Recht G
ger geworden, dieses aber nachher beschränkt w
sey. Allein dieses Unrecht sey gerade aufge
worden durch die Reduktion vom vorigen Jahre:
indem es allen Gläubigern freigestanden sey, ihr
an sich zu ziehen, haben sowohl die, welche es
stehen lassen, als die, welche neue Gelder hinge
haben, in das Statut und dessen Beschränkung gew
somit sey diese Beschränkung in der Aufkünd
Theil ihres Vertrags geworden.

Uebrigens aber stimme er recht gerne dafür
für die Zukunft für den Ausschuß eine Instru
verabschiedet werde, welche diese Verhältnisse no

Nach einigen weitern Erörterungen wurde sofort, mit Uebergehung des Vergangenen, die Frage gestellt: ob der Ausschuß künftig ermächtigt seyn soll, den Zinsfuß der Staats-Schuld herabzusetzen? und mit 47 gegen 30 Stimmen wurde diese Frage verneint.

Auch die erste Kammer beschloß einstimmig: in Erwägung der bei der ganzen Operation am Tage liegenden guten Absicht des ständischen Ausschusses, es bei dem, was in Beziehung auf die Herabsetzung der Zinse von 4½ auf 4 Prozente durch ihn geschehen, bewenden zu lassen; dabei aber die Erwartung der Kammer auszusprechen, daß dergleichen Operationen künftighin dem Wege der Gesetzgebung nicht mehr werden entzogen werden.

* * *

Eine zweite Frage in Beziehung auf den Zinsfuß der Staats-Schuld berührte die Interessen der Gläubiger nicht minder, als die so eben angeführte.

Die Staats-Schuld war nämlich durch die kaum erwähnte Operation zwar faktisch und durch freiwillige Erklärung sämmtlicher noch vorhandenen Gläubiger auf den Zinsfuß von 4 Prozent herabgesetzt; dessen ungeachtet aber war immer noch der Zinsfuß zu 4½ Prozent in der Art der gesetzliche, daß, wenn etwa mehr Kapitalien aufgekündigt würden, als mit den Mitteln des Tilgungsfonds heimbezahlt werden könnten, die Verwaltungs-Behörde der Staats-Schulden-Zahlungs-Kasse die Verbindlichkeit hätte, nach dem

§. 7 des Statuts zur Heimbezahlung dieser aufgekündigten Kapitalien nicht nur zu 4 Prozent, sondern selbst zu 4½ Prozent so lange Gelder aufzunehmen, als eine Verzinsung der Staats-Schuld mit 4½ Prozent durch das Gesetz gestattet wäre. Indem nun der ständische Ausschuß in seinem Rechenschafts-Berichte die Frage aufwarf: ob es nicht räthlich seyn dürfte, den ohnedieß schon faktisch auf 4 Prozent stehenden Zinsfuß als den gesetzlichen auszusprechen? erklärte er sich jedoch aus folgenden Gründen dagegen: Der Kredit der Staats-Schulden-Kasse liege vorzüglich in der bereitwilligen Realisirung der Aufkündigungen; dieser aber durch gesetzliche Fixirung des Zinsfußes auf 4 Prozent entgehen zu wollen, sollte man sich ohne die höchste Noth nicht entschließen. Ueberhaupt sey der Zinsfuß ein von äußeren Verhältnissen so abhängiger Gegenstand, daß keine Gesetzgebung ihn sich vindiciren könne. Dazu komme noch, daß, wenn der gesetzliche Zinsfuß auf 4½ Prozent bleibe, die dermalige Ersparniß von ½ Prozent, als eine vorübergehende, um so eher dem Tilgungsfonds als ein natürlicher Zufluß zugewendet werde, und nicht Steuern voreilig abolirt werden, welche in dem Falle, wenn der Zinsfuß wieder steige, schwer wiederherzustellen wären.

Der Abgeordnete Rümelin gieng noch weiter. Er trug darauf an, entweder die ganze Bestimmung des §. 7 des Statuts, eine nur bedingte Heimzahlung aufgekündigter Staats-Schulden betreffend, aufzuheben

und dieses der Privat-Uebereinkunft zwischen Gläubiger und Schuldner heimzugeben; — oder wenigstens für diesen Fall den gesetzlichen Zinsfuß von 5 Prozent dahin herzustellen, daß, wenn dieser Fall eintrete, und die Kasse nicht alle aufgekündeten Kapitalien bezahlen könne, der Gläubiger 5 Prozente soll verlangen können.

Nach Vernehmung der Finanz-Commission, welche dem Antrage des Ausschusses auf 4½ Prozente beitrat, — kam der Gegenstand in der Kammer der Abgeordneten selbst zur Berathung. Der Abgeordnete Hoffacker trug darauf an: den Zinsfuß, um nicht die Kasse den Spekulanten preiszugeben, unter Vernehmung der Staats-Gläubiger über ihre Zustimmung, auf 4 Prozente zu fixiren. Sein Antrag wurde jedoch durch 58 gegen 16 Stimmen abgelehnt, unter ausdrücklicher Verwahrung von Seite des Freiherrn v. Cotta, und des Abgeordneten Hoffacker. Dagegen wurde beschlossen, daß der Ausschuß sich keiner Verantwortung aussetze, wenn er zu Deckung eines im Laufe der Etats-Periode etwa eintretenden Mehrbedarfs an Zinsen Geld zu 4½ Prozent aufnehme.

Auf weitere Anträge des Finanz-Ministers und des Abgeordneten Hoffacker wurde ferner beschlossen: daß der Ausschuß berechtigt sey,

a) eine freiwillige Erklärung von Staats-Glaubigern, ihr Geld zu 3½ Prozent stehen zu lassen, anzunehmen, und

b) *aus Veranlassung* der Wirksamkeit des Tilgungs-

Fonds diejenigen Gläubiger außer dem Loos zu lassen, welche ihre Kapitalien um geringeren Zins als 4 Prozent stehen lassen wollen, so wie

c) die Erklärungen Solcher, jedoch nur Inländer, welche unabhängig von der Verwendung des Tilgungs-Fonds Anlehen gegen Verzinsung mit geringerem Zinsfuße als 4 Prozent anbieten, und in Betreff der Aufkündigung dem Statut sich unterwerfen, anzunehmen.

Die erste Kammer trat diesen Beschlüssen nicht bei, mit der Bemerkung, daß sie sich ebensowenig auch der Behandlung dieser wichtigen Sache, nur so gelegenheitlich des Haupt-Finanz-Etats, anschließe. Sie beschloß dagegen: ihres Orts der Regierung die Bitte einzureichen, einen Gesetzes-Entwurf wegen Feststellung der Zinse aus der Staats-Schuld zur Verabschiedung an die Stände bringen zu lassen, in welcher darauf Bedacht genommen würde, daß die in neuerer Zeit bei Anwendung des Schulden-Statuts entstandenen Zweifel und Bedenklichkeiten beseitigt werden möchten.

Unterm 29. März 1830 gelangte sodann an die Stände ein königlicher Gesetzes-Entwurf, nach welchem

1) der Zinsfuß der Staats-Schuld auf vier vom Hundert festgesetzt, daher 2) zu Bezahlung der von den Gläubigern aufgekündigten Kapitalien keine Gelder um höhere Zinse aufgenommen; aber ebenso auch 3) zu Kündigung und Heimbezahlung von Kapitalien, welche *nicht zurückgefordert* werden, Anlehen auch zu geringe-

ren Zinsen nicht aufgenommen werden sollen, übrigens 4) wenn Gläubiger vor der eintretenden gesetzlichen Verloosung erklären, ihre Kapitalien gegen einen um wenigstens ½ Prozent geringeren Zins stehen lassen zu wollen, diese in so lange von dem Loose auszunehmen seyen, als noch höher zinsende, zur Verloosung geeignete Kapitalien vorhanden seyn werden. Nach wiederholter Debatte über die Rechtmäßigkeit einer Fixirung nahm die Kammer der Abgeordneten unter einigen Zusätzen, welche aber die erste Kammer ablehnte, den Gesetzes-Entwurf an, der nun unverändert von beiden Kammern die Zustimmung, und hierauf unterm 26. April 1830 die Bestätigung des Königs erhielt.

Ausserdem erhielt ein Gesetzes-Entwurf, nach welchem in Folge früherer Länder-Erwerbungen und zu Erfüllung der im Laufe der jüngsten Finanz-Periode eingegangenen Verträge von mehreren Standesherrschaften 128,000 fl. Schulden auf die Staats-Schulden-Kasse zu übernehmen waren, die Zustimmung der Stände ohne irgend eine Veränderung, und mit ausdrücklicher Ausdehnung auf die, diesem Gesetzes-Entwurfe zu Grunde liegenden Finanz-Ausgleichungen hinsichtlich der den betreffenden Standesherren eingeräumten Entschädigungs-Renten, Nachlässe, Gewähefchaften und zurückzugebenden Forst-Rechte. Das Gesetz wurde hierauf am 18. April 1830 verkündet.

Der Kasse wurden für diese Vermehrung der

Staats-Schuld neue Deckungs-Mittel in der Maße angewiesen, daß der im §. 4 des Statuts begründete jährliche Beitrag um die der Kapital-Vermehrung entsprechende Zins-Summe, und ½ Prozent des Kapitals als Zulage zum Tilgungsfonds, erhöht wurde. —

In Beziehung auf den Personal-Stand der Staats-Schulden-Kasse war der Antrag, die Controleurs-Stelle als Nebenamt mit einem andern Amte zu vereinigen, schon bei dem vorigen Landtage von der Regierung nur bedingt genehmigt worden; der ständische Ausschuß aber hatte sich seitdem ebenfalls von der Unausführbarkeit dieses Vorschlags überzeugt. Mit Zustimmung der Regierung wurde nun auf diesem Landtage die Stelle wieder definitiv besetzt, und dem bisherigen Schulden-Zahlungs-Kassen-Buchhalter Canzleirath Stängel durch gemeinschaftliche Wahl beider Kammern unter Bestätigung der Regierung übertragen. Zugleich beschlossen die Stände, den Normal-Etat der Schulden-Zahlungs-Kasse hinsichtlich der Zahl der Angestellten nunmehr als hergestellt zu betrachten, und die außer dem neuerwählten Controleur von der Regierung früher übergebenen vier Buchhalter definitiv zu übernehmen.

Schluß.

(Wahl des ständischen Ausschusses. — Ergänzung des Staats-Gerichts-Hofes. — Entlassung der Stände-Versammlung.)

Nachdem die, für diesen Landtag bestimmten Angelegenheiten theils beendigt, theils so weit gediehen waren, daß die Bearbeitung der weiteren Geschäfte dem ständischen Ausschusse übergeben werden konnte, wurde die Stände-Versammlung am 7. April 1830 entlassen.

Dieselbe war zuvor durch den Minister des Innern hiervon in Kenntniß gesetzt worden, um die Wahl des bis zum nächsten ordentlichen Landtage zurückbleibenden ständischen Ausschusses vorzunehmen. Am 5. April 1830 geschah diese in gemeinschaftlicher Sitzung beider Kammern in zwei Serien: zuerst die Wahl der vier neben den beiden Präsidenten immer Anwesenden Mitglieder, dann die Wahl derjenigen sechs Mitglieder, welche außerhalb Stuttgart wohnen können.

Zu anwesenden Mitgliedern wurden gewählt:

aus der ersten Kammer,

Graf v. Reischach:

aus der zweiten Kammer,

die Abgeordneten Feuerlein, Mosthaf, Gmelin d. ä.

Zu auswärtigen Mitgliedern

aus der ersten Kammer,
Graf v. Franquemont:
aus der zweiten Kammer,
die Abgeordneten v. Rummel, v. Schlayer, Freiherr von Hornstein, Hufnagel, Freiherr von Cotta.

* * *

Zu Mitgliedern des Staats-Gerichtshofs waren vom Könige schon im Jahre 1829, an die Stelle des ausgetretenen Vicedirektors v. Gaisberg und des gestorbenen Präsidenten v. Pfitzer, die Ober-Tribunalräthe v. Taglieber und Essich ernannt worden. Um Ernennung eines Präsidenten dieses Gerichtshofes baten die Stände den König durch gemeinschaftliche Adresse v. 29. März 1830.

* * *

Die Entlassung der Stände-Versammlung geschah, wie die Eröffnung durch den König in Person mittelst folgender Rede:

„Durchlauchtigster, Durchlauchtig Hochgeborne, Edle, Ehrwürdige, Liebe Getreue!"

„Es gereicht Mir zum Vergnügen, Meinen getreuen Ständen den Schluß dieses Landtages persönlich zu verkündigen.

Mögen sie hierin einen Beweis der Zufriedenheit finden, mit der Ich die Resultate dieses Landtages betrachte.

Mit besonderem Wohlgefallen habe Ich den unermüdeten Eifer wahrgenommen, mit dem sie sich der Prüfung des Haupt-Finanz-Etat und seiner einzelnen Sätze unterzogen. Mein einziges Bestreben war dahin gerichtet, diesen Etat auf eine für die Steuerpflichtigen wie für die öffentliche Verwaltung befriedigende Weise festzusetzen.

Ich danke ihnen für die Bereitwilligkeit, mit der sie Meinen Vorschlägen in Absicht auf die Verwendung der Ueberschüsse der letzten Finanz-Periode entgegen gekommen sind. Die gemeinnützigen Bauwerke, deren Kosten durch jene Ueberschüsse gedeckt sind, werden dereinst ihren Söhnen und Enkeln zum Beweise dienen, daß sie die Gegenwart nicht auf Kosten der Zukunft zu erleichtern bedacht waren.

Ich freue Mich der Aufmerksamkeit, welche sie der Belebung und Vervollkommnung der vaterländischen Industrie gewidmet, Ich freue Mich des Vertrauens, womit sie Meine Bemühungen zu Erleichterung des Handels-Verkehrs Meiner Unterthanen erwiedert haben. Sind nur erst die äußern Hindernisse beseitigt, so wird sich der Gewerbfleiß von selbst immer mehr den Industrie-Zweigen zuwenden, die in der freien Concurrenz mit dem Auslande die stärkste Aufmunterung und die sicherste Belohnung finden.

Den Gesetzes-Entwürfen, deren Erörterung die *Dauer dieses Landtages* gestattete, ist eine ruhige und

unbefangene Prüfung zu Theil geworden. Die weitere Berathung der noch unerledigten, so wie die Vorlegung einiger umfassenderen Gesetzes-Entwürfe habe Ich einem späteren Landtage vorbehalten, den Ich nach Vollendung der dießfälligen Vorarbeiten einzuberufen gedenke.

Je ruhiger, je besonnener unsere Gesetzgebung fortschreitet, desto gewisser wird unser Grundgesetz in ihr seine Stütze, seine Ausbildung und Vollendung finden. Doch die sicherste Gewähr unserer Verfassung liegt in uns selbst, in der unerschütterlichen Treue, mit der wir sie bewahren, in dem Geiste der Eintracht und des gegenseitigen Vertrauens, der über unsern Verhandlungen waltet, in der Zufriedenheit und der Liebe, mit der Ich Mich auch jetzt von Meinen getreuen Ständen trenne."

Nach kurzer Gegenrede des Präsidenten der ersten Kammer verließ der König unter zahlreichem Lebehoch! den Saal und die Versammlung ging auseinander.

Erlaß des Herzogs Eberhard III. wegen Loskaufung gefangener Würtemberger in Bayern.

Unsern Gruß zuvor, Ersamer, und Liebe Getrewe: Wir geben euch hiemit gnädiger Wolmainung zu erkennen, ist auch Euch, wa nicht mehrern: jedoch guten theils vorhin wolbewust, und allenthalben Landkündig, was massen Unsere arme Unterthonen von Zwayen Compagnien außgewöhlten Landvolcks, Cantstatter, Schorndorffer, Lorcher, und Haydenheimer Ampts vor ungefahr Fünffzehen Monat, von denn Kayserischen, und Bayerischen, in Memmingen, und Kempten (der Enden sie von dem Herrn Feld-Marschall, Gustavo Hornen, in Garnison gelegt worden) dem getroffenen Accord Schnur stracks zu wider und entgegen, gefänglich angenommen, von dannen hinweg: wie das unvernünfftig, thumme Vieh, bey Nächtlicher weil umb: und fortgetriben, nacher München geschleppt, allda in harte ungeheure Gefängnuß, und finstere tieffe Gewölber, warinn sie weder Sonn, noch Mond bescheinen könden, sondern Tag, und Nacht, Liechter gebraucht, und angezindt brennen müssen, gesteckt, ihnen so theur kein Stroh, und Geliger, vilweniger sovil, daß sie ihr Leben darvon der Notturfft nach hetten erhalten mögen, geraicht worden, so gar, daß sie entlich, haben sie anderst das Leben fristen wöllen, deß vor Menschen ab-

scheulichen Asses sich bedient, und biß [illegible]
nicht gestorben, und verdorben, [illegible]
gebracht.

Und ob Wir wol, auß [illegible]
Vätterlicher Sorgfalt, gleich vom Anfang [illegible]
genschaft, biß auff dise Stund, auß alle [illegible]
Weyse, Uns höchlich bemühet, und bearbeitet, [illegible]
ben und schicken viler unterschiedlicher [illegible]
Trompeter, bey Freunden, und dem Feind [illegible]
belagte Unsere arme Unterthonen zuerledigen [illegible]
und Weg an Hand genommen, und nichts [illegible]
noch unversucht gelassen: So ist jedoch [illegible]
und jedes gantz unverfänglich abgelaufen, und
achtet Gegentheil, immer gute Vertröstung [illegible]
wechslung gemacht, Zu dem ende auch [illegible]
delheim als Neuburg Tractationes hierunter [illegible]
und sonderbare Commissarii beederseits [illegible]
worden, im geringsten nichts zuerhalten, oder [illegible]
ten gewest.

Wann wir dann auß allen einkommenden

fer Compagnien, ermeldeten samptlichen in der
eiselschafft verstrickt ligenden Würtembergischen Unter-
onen, auff ihr vorgehend hochflehentlich, und inständig
nlangen und bitten, zum besten, und letstern mahl,
och mit gewisser Maß und Beding, zumahlen länger
nit, dann fünff Wochen bewilligt, und auß Bayern
anhero zuraisen erlaubt, umb die nothwendige Geld-
mittel, nicht allein zu ihrer Erledigung, sondern auch
würcklicher richtigmachung der Rantzion, und andern
Unkostens, zu sollicitieren, und zur Hand zubringen.
Welche doch vorhero, bei ihrem leiblichen Ayd, und
verlierung ehrlichen Namens, sich verpflichten und ver-
sprechen müssen, daß, waferrn sie die Abgeordnete, in
deren ihnen bestimbter Zeit der Fünff Wochen, sich
nicht wider einstellen würden, sie nicht allein Eintausent
Reichsthaler zu einem Peenfall verfallen, und sie solliche
so wol als andere abgeforderte Rantzion zubezahlen,
und richtig zumachen schuldig seyn, sondern auch zum
soll die Abgeschickte Meinaydig auß: und zuruck bleiben
würden, alsdann zween Verbleibende an ihre statt am
Leben gestrafft, und biß zu völliger Entrichtung alles
Außstands keiner auff freyen Fuß gestellt, Ja noch
weiters alle miteinander fortgeführt, und ihr Lebtag
nicht mehr zu den ihrigen nacher Hauß gelassen, son-
dern eintweder in Ewige Gefängnuß verdammet, oder
sonsten [illegible] richter werden sollen; Und solchem nach
[illegible] denn daß ein erkleckliche Summa
[illegible] gleich alsbald [illegible] ein eracht ernannte

zween Abgeordnete inwendig dreyer Wochen, von dato an, bei ihrer Geiselschafft zu München, daferr sie anderst dem Meinayd entgehen, sich und ihre Mitgefangene retten, und vor eusserster Leibs: und Lebensstraff, bey Leben erhalten wöllen, sich unfehlbar und richtig wider einfinden müssen) gesamlet, und zusamen gebracht werde; Als ist Unser gnädiger Bevelch, Ihr Specialis wöllet, so Euch diser Unser Bevelch noch vor der nechstkünfftigen Sontags Früh: oder andern Predigten ergreiffen würde, gleich den nächsten, und wa es am Sontag nicht beschehen möchte, den nächsten Tag hernach bey verrichtung deß Täglichen Gebetts, ein Christliche Gemaind, die Ihr auch deßwegen desto fleissiger zuerscheinen vorher zu erinnern, alles oberzehlten umbständlich gedenken, ihnen die Noth, Jammer und Elend, gantz kläglichen und höchstbetaurlichen Zustand, besagter Unserer unschuldig gefangenen, bißhero ärger als Hund tractirten, mehrertheils gestorbenen und verdorbenen, und allerdings verschmachteten Underthonen (welche für das liebe Vaterland, und ihre Mitbürger ins gesambt, ihr Leib, Gut und Blut, so willigklich auffgesetzt, für Gottes Ehr und Lehr wider den Feind so hertzhafft außgezogen, auch von männiglich habendem rühmlichen Gezeugnuß nach, so tapffer und Mannlich, als die Geworbne nimmer gekämpffet, gefochten, und gestritten) sampt ihrer verlassener dürfftigen, und eusserst darbenden Weiber und unerzogenen *kleinen* Kindlein stähtigem, wehmüthigem, durch Mera-

lein, Himmel und Wolcken tringenden und er-
nden Achtzen, Gilffen, Wintzlen, Seufftzen und
en, auffs beweglichst tieff zu Gemüth führen,
nann sich umb ihrer nothleidenden Mitbrüder
ssprechlichen Schaden, und widerige Begegnuß
ertzen zubekümmern, und zu ihrer einist endlichen
und Erledigung, zu beweisung ihres Christlichen
hen Mitleidens, einen ergibigen Beischuß zu-
und umb soviel mehr stärter sich anzugreiffen,
lich und rechteiferig ermahnen: Dieweil soviel
schidliche Aempter auff dem Schwarzwald, Alb
Brentzthal durch Brand und Raub in solche Ab-
Unvermögen und Ringerung ihrer Nahrung
en, daß ihnen ichtwas beyzutragen nicht zuzu-
n, als die der Hilff und täglichen Handraichnng
zum höchsten bedürfftig; Und was Ihr also in
tattkirchen verrichtet, solches gleichmässig Euere
egebene Pfarrern ohn einiges einstellen, auff
ntzeln in allen Flecken und Dorffschafften zu
zusetzen, und zu melden, in Schrifften ernstlich
jen; Ihr, Vogt, Burgermeister und Gericht
neben dem Ihr andern mit gutem Exempel hie-
öblich vorzuleuchten) gewisse vertraute und red-
erfonen aller Orten ordnen, welche die von
angedeutem End gnädig angesehene Rantzion
gebürlich einsamblen, und [illegible] in Verwahrung,
einer Verzeuch[illegible] in specie
[illegible], und [illegible] er erwisen,

zween Abgeordnete inwendig dreyer Wochen, von dato an, bei ihrer Geiselschafft zu München, daferr sie anderst dem Meinayd entgehen, sich und ihre Mitgefangene retten, und vor eusserster Leibs: und Lebensstraff, bey Leben erhalten wöllen, sich unfehlbar und richtig wider einfinden müssen) gesamlet, und zusamen gebracht werde; Als ist Unser gnädiger Bevelch, Ihr Specialis wöllet, so Euch diser Unser Bevelch noch vor der nechstkünfftigen Sontags Früh: oder andern Predigten ergreiffen würde, gleich den nächsten, und wa es am Sontag nicht beschehen möchte, den nächsten Tag hernach bey verrichtung deß Täglichen Gebetts, ein Christliche Gemaind, die Ihr auch deßwegen desto fleissiger zuerscheinen vorher zu erinnern, alles oberzehlten umbständlich gedenken, ihnen die Noth, Jammer und Elend, gantz kläglichen und höchstbetaurlichen Zustand, besagter Unserer unschuldig gefangenen, bißhero ärger als Hund tractirten, mehrertheils gestorbenen und verdorbenen, und allerdings verschmachteten Underthonen (welche für das liebe Vaterland, und ihre Mitburger ins gesambt, ihr Leib, Gut und Blut, so willigklich auffgesetzt, für Gottes Ehr und Lehr wider den Feind so hertzhafft außgezogen, auch von männiglich habendem rühmlichen Gezeugnuß nach, so tapffer und Mannlich, als die Geworbne nimmer gekämpffet, gefochten, und gestritten) sampt ihrer verlassener dürfftigen, und eusserst darbenden Weiber und unerzogenen kleinen Kindlein stähtigem, wehmüthigem, durch Mord

Bein, Himmel und Wolcken tringenden und er-
nden Achtzen, Gilffen, Wintzlen, Seufftzen und
yen, auffs beweglichst tieff zu Gemüth führen,
nann sich umb ihrer nothleidenden Mitbrüder
ssprechlichen Schaden, und widerige Begegnuß
ertzen zubekümmern, und zu ihrer einist endlichen
und Erledigung, zu beweisung ihres Christlichen
hen Mitleidens, einen ergibigen Beischuß zu-
, und umb soviel mehr stärter sich anzugreiffen,
lich und rechteiferig ermahnen: Dieweil soviel
schidliche Aempter auff dem Schwarzwald, Alb
Brentzthal durch Brand und Raub in solche Ab-
Unvermögen und Ringerung ihrer Nahrung
en, daß ihnen ichtwas beyzutragen nicht zuzu-
n, als die der Hilff und täglichen Handraichnng
zum höchsten bedürfftig; Und was Ihr also in
Stattkirchen verrichtet, solches gleichmässig Euere
egebene Pfarrern ohn einiges einstellen, auff
nutzeln in allen Flecken und Dorffschafften zu
zusetzen, und zu melden, in Schrifften ernstlich
jen; Ihr, Vogt, Burgermeister und Gericht
neben dem Ihr andern mit gutem Exempel hie-
öblich vorzuleuchten) gewisse vertraute und red-
Personen aller Orten ordnen, welche die von
angedeutem End gnädig angesehene Rantzion
gebürlich einsamblen, und Euch in Verwahrung,
einer Verzeuchnuß, was von jedem in specie
rffen, und wie mitleidig sich ein jeder erwisen,

überantworten; So Ihr volgends zu Handen Un
Kirchen-Kastens-Verwalter, deß engen und kürz
ſetzten Termins willen, ohn einigen verzug an
Urkundlich zuliefern, Als die Wir allbereit bey
dergleichen Lieferungen von Euch nicht allein
Außfolgung eines Scheines anzunemmen, ſondern
Unſers ferrern Beſchaidts darüber zugewarten.
laſſen Wir Uns zugeſchehen gäntzlich und endlich,
ſein Euch deneben mit Fürſtlichen Gnaden gewo
Datum Stuttgart den 12. Martii, Anno 1634.

Würtembergiſche

Jahrbücher

für

vaterländiſche Geſchichte, Geographie, Statiſtik und Topographie.

Herausgegeben

von

J. G. D. Memminger.

Jahrgang 1831. Zweites Heft.

Mit einem lithographirten Blatte.

Stuttgart und Tübingen,

der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.

1832.

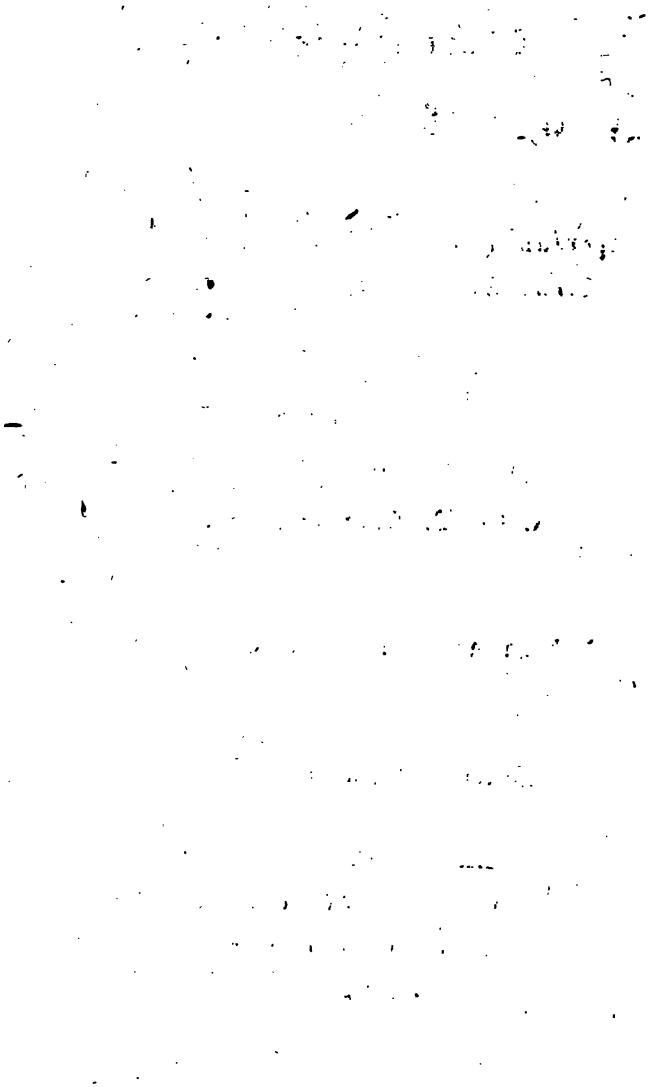

Inhalt.

Chronik.

(Fortsetzung.)

Seite

III. Nekrolog.

1) Generallieutenant Freiherr von Döring, 1
2) Generalmajor von Hüpeden, beide von Herrn Major von Martens 11

IV. Staatsverwaltung.

1) Auswärtige Angelegenheiten 20
2) Kriegswesen 35
3) Finanzverwaltung 46

V. Wohlthätigkeitsverein 75

Abhandlungen, Aufsätze und Nachrichten.

1) Was ist ein würtembergisches Rittergut? 83
2) Römische Alterthümer.
1) Alterthümer zu Rottenburg, neu entdeckt vom Juni bis Ende des Jahres 1831. Mit Abbildungen; von Herrn Domdekan von Jaumann 94
2) Römische Münzen und andere Denkmäler, zu Aalen aufgefunden. Nach einem Berichte des Herrn Dekan Göß 102

5) Zu Waiblingen im Remsthale aufgefundene, römische Alterthümer . . . 1
4) Erläuterung der Inschriften auf den römischen Altären, die zu Canstatt gefunden worden sind, von Herrn Prof. Pauly . . 1
5) Geschichte der Seidenkultur in Würtemberg. Von dem verstorbenen Finanzminister von Weckherlin 1
4) Ergebniß der Wollmärkte zu Kirchheim, Göppingen und Heilbronn in den Jahren 1831 und 1832. (Nach amtlichen Berichten) 1
5) Die Gewerbsindustrie in Heidenheim und der Umgegend 1
6) Ueber das vormalige Bürgermilitär- und das Alter des Stadtreiter-Corps zu Stuttgart 1
2) Die Schertelshöhle 1
8) Verzeichniß sämmtlicher im Königreiche erscheinenden Zeitblätter 1
9) Würtembergische Literatur in den Jahren 1829, 1830 und 1831 2

Chronik.

(Fortsetzung.)

III. Nekrolog.

I.

Christian Friederich David Freiherr v. Döring,

Königlich würtembergischer Generallieutenant, Großkreuz des K. würtembergischen Civil-Verdienst- und Commenthur des Militär-Verdienst-Ordens, Ritter des K. K. österreichischen Maria-Theresien-Ordens.

Geb. zu Lucka im Herzogthum Altenburg den 7. März 1767.
Gest. in Stuttgart den 23. April 1831.

Christoph Friederich David Freiherr von Döring wurde den 7. März 1767 zu Lucka im Herzogthum Altenburg geboren, woselbst seine Voreltern ansässig und begütert waren und sich damals auch sein Vater aufhielt, der schon am 21. September 1753 als Edelknabe in herzogl. würtembergische Dienste trat, in denselben bis zum Obersten vorrückte, und nachdem er den 24. März 1812 in den Ruhestand versetzt worden war, am 27. December 1819 zu Ludwigsburg starb. Seine Mutter, eine geborene Freiin von Stettner, *starb den 15. April 1792*, und somit hatte er das

Glück, seine Eltern erst dann zu verlieren, nachdem er schon seine Selbstständigkeit erlangt, und sie die Früchte der guten Erziehung eingeerndtet hatten, welche durch sie begonnen und in der ehemaligen hohen Carlsschule zu Stuttgart, in welche er frühzeitig eintrat, fortgesetzt und vollendet worden war. In dieser berühmten Anstalt, deren wohlthätiger Einfluß auf seine innere und äußere Bildung durch sein ganzes Leben unverkennbar blieb, bereitete er sich zu dem Kriegerstande vor, für welchen er von Kindheit an bestimmt war. Er brachte es durch seine Kenntnisse, durch Fleiß und Eifer dahin, daß er mit noch zwei andern Zöglingen seiner Abtheilung um den akademischen Orden zu losen hatte. Am 28. August 1786 trat er als Lieutenant bei der damaligen herzoglich würtembergischen Garde-Legion ein, und wenn gleich die erste Zeit seiner militärischen Laufbahn in Folge der damals bestehenden friedlichen Verhältnisse für ihn ruhig und einförmig vorüberfloß; so legte er doch dadurch einen Beweis seiner Befähigung für dieselbe ab, daß er am 31. Januar 1794 zum Adjutanten bei dem Infanterie-Regiment von Hügel ernannt wurde, und zwei Jahre später das Patent als Hauptmann erhielt. Um diese Zeit (1796) schloß er seine Ehe mit Auguste Charlotte, einer geborenen Freiin von Gaisberg, Wittwe des Ritter Canton-Direktors von Helmstett, durch welche Verbindung er in eine Familie eingeführt wurde, deren Glieder ihm bis an seinen Tod mit

rührender Zärtlichkeit anhingen. Mit dem Bataillon von Beulwitz, zu welchem er am 1. Oktober 1798 als wirklicher Hauptmann versetzt worden war, machte er seinen ersten Feldzug, als im Jahr 1799 Abtheilungen französischer Truppen bei Mannheim über den Rhein gingen und gegen Würtemberg vordrangen, aber in Folge des Vorrückens des Erzherzogs Carl und des Treffens bei Bönnigheim am 3. November 1799 zurückgewiesen wurden. Im folgenden Jahre wohnte er dem neuen Feldzuge gegen Frankreich bei, in welchem er an mehreren Gefechten und an den Beschwerden desselben während des Rückzuges nach Oesterreich im Winter 1800 — 1801 Antheil nahm.

Bei dem Ausbruche des neuen Krieges im Herbst des Jahres 1805 zwischen Frankreich und Oesterreich, in welchem die würtembergischen Truppen sich mit den französischen vereinigten, wurde Döring (am 10 Oktober) zum Major bei dem Bataillon von Lilienberg befördert, und nahm als solcher an der Belagerung und Einnahme der schlesischen Festung Glogau (3. Dez. 1806), Breslau (1. Januar 1807), Schweidnitz (16. Februar 1807) und Neiße (16. Juni 1807), sodann als Oberstlieutenant und Commandant des Infanterie-Regiments Herzog Wilhelm, wozu er unter dem 18. Mai 1807 befördert wurde, auch an derjenigen der Festung Glatz thätigen und rühmlichen Antheil, und wurde dafür schon während der Belagerung von Neiße unter dem 10. Juni 1807 mit dem

Ritterkreuze des Militär-Verdienst-Ordens und nicht lange darauf (12. August 1807) durch die Beförderung zum Obersten belohnt.

Dem Feldzuge im Jahr 1809 gegen Oesterreich wohnte er als Commandant des Infanterie-Regiments von Kammrer (nachher von Phull) bei, zu dem er am 21. April 1808 versetzt worden war, und befand sich mit dem ersten Bataillon dieses Regiments längere Zeit hindurch in dem Hauptquartier Napoleons. Vor dem Ausbruche des Krieges gegen Rußland wurde D. (am 24. März 1812) zum Generalmajor und Commandanten des Infanterie-Regiments, Nro. 5, Prinz Friederich, ernannt; da dieses Regiment im Vaterlande zurückblieb, so wurde er der großen Beschwerlichkeiten jenes verhängnißvollen Feldzuges nicht ausgesetzt, nachdem er aber schon am 17. September 1812 zum Commandanten einer Linien-Infanterie-Brigade ernannt worden war, mußte er nach der Schlacht bei Bautzen (20. und 21. Mai 1813) zu den im Felde stehenden Truppen abreisen und bei denselben das Brigade-Commando über die Infanterie-Regimenter Nro. 4 und 6 übernehmen, welche vor der Mitte Juni zwischen Leipzig und Merseburg Cantonirungen bezogen hatten, während des Waffenstillstandes als sogenannte mobile Colonnen gegen die noch auf dem linken Elbeufer streifenden Partheygänger verwendet wurden, und dann in der Mitte des Monats Juli Cantonirungs-Quartiere bei Schmiedeberg und Kem-

berg, unweit Wittenberg, und etwas später bei Muska in Schlesien bezogen. Außer mehreren Gefechten, welchen er nach dem Wiederausbruche der Feindseligkeiten im August 1813 mit Theilen seiner Brigade beiwohnte, nahm er mit derselben an der Schlacht bei Jüterbock (6. September) und an dem Treffen bei Wartenburg (3. Oktober) thätigen Antheil, in welchem letzteren er sich besonders durch Tapferkeit und Ausdauer auszeichnete. Der bedeutende Verlust, welchen die K. würtembergischen Truppen in diesen Gefechten erlitten hatten, machte es nothwendig, aus den bisherigen Brigaden bloße Bataillone zu bilden; hiedurch wurden viele Offiziere überzählig, welche, um nicht unnöthigerweise aufgeopfert und dagegen bei den im Königreiche neu zu bildenden Truppen-Abtheilungen sogleich verwendet zu werden, in das Vaterland zurückgeschickt wurden; unter diesen befand sich auch der General von Döring, welcher am 6. November 1813 in Stuttgart eintraf. Unterdessen war das würtembergische Armeecorps größtentheils neu gebildet worden, der König von Würtemberg auf die Seite der gegen Frankreich verbündeten Mächte getreten, und eine Brigade der K. Truppen schon am 26. Oktober 1813 gegen Aschaffenburg abmarschirt und später an den Rhein gerückt. Der General von Döring aber erhielt wieder das Commando über eine Infanterie-Brigade, welche mit dem Haupttheile der würtembergischen Truppen nach der Mitte des Monats Dezember

ebenfalls gegen den Rhein aufbrach, zu Ende d
Jahres in das Elsaß einrückte, und hier anfängli
zur Einschließung der Festung Neu-Breisach verwend
wurde, dann aber mit dem übrigen Theile des Arm
corps den Marsch über die Vogesen antrat, und
dem Gefechte bei Epinal (11. Januar) Anth
nahm. Die Abtheilung, bei welcher sich der Gener
von Döring selbst befand, war eine der ersten, wel
im Gefechte mit dem Feinde in jene Stadt eindran
In der Schlacht bei Brienne (1. Februar 1814) k
er an der Spitze des Infanterie-Regiments Nro.
dem Generalmajor von Stockmayer bei der Ero
rung des von dem Feinde hartnäckig vertheidigt
Dorfes la Gibrie zu Hülfe und unterstützte d
selben gleichfalls bei der Wegnahme und Behauptu
des Dorfes Klein-Mesnil, wobei er sich wie
einer rühmlichen Erwähnung würdig machte, und
für er unter dem 8. Februar 1814 mit dem Comm
thur-Kreuz des Militär-Verdienst-Ordens und mit
für diese Schlacht eigens gestifteten goldenen Ehr
Medaille ausgezeichnet wurde. Der in dieser Schl
errungene Sieg führte auch die würtembergischen Tr
pen weiter, und zwar nach der Erstürmung von Se
(11. Februar) nach Montereau, wo ihnen die schn
rige Aufgabe zu Theil wurde, den dortigen wichti
Uebergang über die Seine auf das Aeußerste zu v
theidigen. Sie mußten zwar (am 18. Februar)
wiederholten Angriffen der feindlichen, von Napole

selbst geleiteten Uebermacht endlich weichen, bewährten aber auf das Neue ihren Muth und ihre Ausdauer. Zu diesem Ruhme trug auch der General v. Döring das Seinige bei; denn nachdem er mit seiner Brigade am Anfange des Treffens rückwärts von Villaron aufgestellt worden war, um diesen Punkt, welcher als der Schlüssel der zu vertheidigenden Stellung betrachtet wurde, schnell und kräftig unterstützen zu können, der Feind auch wirklich seine Hauptmacht gegen denselben richtete, und nach zweimal abgeschlagenem Angriffe bei dem dritten eben im Begriff war, sich jenes Dorfes zu bemeistern, griff der General von Döring mit dem Infanterie-Regiment Nro. 3 die feindliche Colonne, welche die linke Flanke der Villaron vertheidigenden Truppen bedrohte, mit gefälltem Bajonet an, warf sie zurück, und nahm einen Obersten, vier andere Offiziere und 60 Mann gefangen und eroberte eine Kanone. Von dem Könige wurde der General von Döring für seinen bei dieser Gelegenheit bewiesenen persönlichen Muth unter dem 25. Februar 1814 mit dem Großkreuze des Civil-Verdienst-Ordens und von dem Kaiser von Oesterreich unter dem 7. März mit dem Ritterkreuze des Maria Theresien-Ordens belohnt.

Bald nach jenem Treffen vereinigten sich (am 25. Febr.) die aus dem Königreiche nachgeschickten Truppen mit dem Armeecorps, und der schon unter dem 13. Januar 1814 zum Generallieutenant beförderte Freiherr von Döring übernahm nun das

Commando über die zweite Infanterie-Division, t
welcher er an den Schlachten bei Arcis (21. Mä
und bei Paris (30. März) Antheil nahm. In Fo
der letztern erhielt er die zum Gedächtniß derse
gestiftete goldene Ehrenmedaille. Nach seiner Rü
kehr aus diesem Feldzuge nahm er als Command
der zweiten Infanterie-Division seinen Sitz in Scho
dorf, woselbst sich ein Theil derselben befand.

Bei dem in Folge der Rückkehr Napoleons v
der Insel Elba im Jahr 1815 ausgebrochenen ne
Krieze gegen Frankreich marschirte der General-Lie
nant von Döring wieder als Commandant der z
ten Infanterie-Division in's Feld. In dem Tre
bei Straßburg (28. Juni), dem einzigen bedeut
deren Gefechte, an welchem die K. würtembergisc
Truppen während dieses kurzen Feldzuges Ant
nahmen, erhielt er auf das Neue Gelegenheit, sei
Muth zu bewähren, und er befindet sich daher a
unter denjenigen Offizieren, welche als solche, die
vorzüglich ausgezeichnet haben, genannt wurden, so
er auch das für diesen Feldzug gestiftete Ehrenzeic
erster Klasse erhielt.

Nach wiederhergestelltem Frieden wurde ihm
erst das Commando der ersten Infanterie-Divi
mit dem Wohnsitze in Stuttgart, und am 9. Dez
ber 1816 zugleich das Gouvernement dieser Reside
stadt übertragen; erstere Stelle trat er am 18. N
vember 1818, als das Occupationsheer aus Frankr

zurückkehrte, dem General-Lieutenant Grafen von Scheler ab, und endlich nöthigten ihn körperliche Leiden zu der wiederholten Bitte, sich von allen militärischen Dienstverrichtungen zurückziehen zu dürfen, was ihm am 9. September 1821 durch seine Versetzung in den Ruhestand gewährt wurde. „Von da „an lebte er in Stuttgart," wie ein bewährter Freund an seinem Grade bezeugte, „fast in der Einsamkeit, „aber in keiner trüben und menschenscheuen. Er be„hielt die regste Theilnahme für alles Große und „Kleine, was in der Nähe und Ferne geschah und das „Wohl seiner Mitmenschen berührte; aber allen Ver„gnügungen, an welchen er etwa sonst Antheil ge„nommen, für immer entsagend, hielt er sich lediglich „noch an die Genüsse der Freundschaft, der Na„tur und der Religion, und von diesen Gütern „genoß er die Fülle." Doch blieben auch diese Genüsse nicht ohne schmerzliche Störungen; am 21. April 1825 wurde er durch den schnellen Tod seiner Gattin auf das Tiefste erschüttert, und noch in der letzten Zeit seines Lebens mußte er auf das Vergnügen, seinen einzigen Sohn, für welchen zu sorgen, dessen Lebensbahn so eben und angenehm als möglich zu machen, sein süßester Genuß war, und den er bald eine seinen Wünschen vollkommen entsprechende Verbindung eingehen zu sehen hoffte, um sich zu haben, verzichten; denn derselbe mußte zur Herstellung seiner *angegriffenen Gesundheit* sich in die Ferne begeben,

und als er auf die Nachricht der seinem Vater drohenden Gefahr zurückeilte, fand er ihn nicht mehr. Er endete am 23. April 1831, nachdem seit mehreren Monaten eine nicht schmerzhafte Krankheit seine Kräfte allmählig untergraben hatte, nach wenigen Tagen des Kampfes am Nachlaß der Natur sein Erdenleben, welches er auf 64 Jahre gebracht hatte. Er war von hohem, kräftigem Körperbau, regelmäßigen und ernsten, aber gefälligen Gesichtszügen. In der letzten Zeit seines Lebens, auch noch während seiner Dienst-Verrichtungen, konnte er, einer bei dem Sturze mit dem Pferde erlittenen Hüftausrenkung wegen, nur mühsam mit Hülfe eines Stockes gehen. Jeder Anstrengung und Aufopferung im Dienste unterzog er sich mit dem entschlossensten Muthe. Nach der Ehre, die dadurch gewonnen wird, war er begierig, aber ohne Eitelkeit. Mit seinem Rücktritt in den Ruhestand legte er den Glanz seiner Würde und die so mühsam errungenen Ordenszeichen ab, obgleich er im Besitze des von Vielen so heiß begehrten und von Wenigen erstrebten Maria Theresien-Kreuzes war. Seine Einfachheit, Traulichkeit und Heiterkeit gewann ihm überall Achtung und Liebe. Für Wahrheit und Recht hatte er einen regen, unbestechlichen Sinn; als Freund war er thätig, treu und beharrlich; aber der hervorstechendste Zug seines edlen Charakters war kindliche Frömmigkeit, die er weder verbarg noch zur *Schau trug*. Er hinterläßt in seinen Umgebungen

nanche Erinnerungen der Liebe, der Freundſchaft und
er Dankbarkeit.

II.

Chriſtian Friedrich von Hüpeden,

königlich würtembergiſcher Generalmajor und Brigade-Comman-
ant, Commenthur des Kronen-Ordens, Ritter des Militär-
Verdienſt-Ordens und der Kön. franzöſiſchen Ehrenlegion.

Geboren zu Münden im Königreich Hannover den
31. Dezember 1775.
Geſtorben zu Heilbronn im Königreich Würtemberg den
13. September 1831.

Chriſtian Friedrich von Hüpeden wurde den 31.
Dezember 1775 zu Münden im Königreich Hannover
eboren, woſelbſt ſein Vater als Beamter angeſtellt
ar. Nach vollendeten erſten Schuljahren war es ſein
Wille, ſich der Rechtsgelehrſamkeit zu widmen; ſeine
Großmutter bewog ihn aber zu dem theologiſchen Fache,
n welchem er es auch bereits ſo weit gebracht hatte, daß er
ei zweimaligem öffentlichem Auftreten allgemeinen
Beifall einerndtete. Als aber zu Anfang des Jahres
794 das in Münden befindliche Infanterie-Regiment
en Befehl zum Marſch in's Feld gegen Frankreich
rhielt, änderte er plötzlich ſeinen Entſchluß; er erbat
ich von ſeinem Vater die Erlaubniß, in Militärdienſte
u treten, wurde am 4. März deſſelben Jahres als
Gefreiter bei jenem Regimente angenommen, und

mußte schon zwei Tage darauf mit demselben aus-marschiren. Das Exerziren und die nöthigsten Kenntnisse im Felddienste lernte er während des Marsches und zwar mit solchem Eifer, daß ihm bald die Führung von Patrouillen und auch ein Commando zur Erforschung des Feindes anvertraut werden konnte, bei welcher Gelegenheit er einen Schuß durch den Hut erhielt. Hierauf wohnte er mehreren Gefechten bei; in einem derselben, welches für die hannöverischen Truppen unglücklich ausfiel, wurde er, während er die Fahne, die er trug, retten wollte, durch eine Gewehrkugel am linken Schienbein bedeutend verwundet; er übergab die Fahne einem seiner Offiziere, und gerieth, da er nicht weiter gehen konnte, in Gefangenschaft, wobei er auch noch einen Säbelhieb in die rechte Schulter erhielt. Diese Gefangennehmung war für ihn um so schmerzlicher, als er zwei Tage vorher zum Offizier in Vorschlag gebracht worden war. Durch Mangel an Hülfe und Pflege, wozu noch kam, daß man ihn am ersten Tage zu marschiren nöthigte, wurde die Wunde so gefährlich, daß man ihm den Fuß abnehmen wollte; er gab es aber nicht zu, und wurde daher von den Aerzten verlassen. Nachdem er einige Zeit den Verband selbst besorgt hatte, erbarmte sich endlich ein junger Mensch seines Zustandes, und durch dessen Bemühungen wurde er so glücklich hergestellt, daß sich nie mehr Folgen der erhaltenen Wunde zeigten.

Im April des Jahres 1795 fand er Gelegenheit, aus der Gefangenschaft zu entkommen; nach einem kurzen Aufenthalte bei den Seinigen eilte er wieder zu seinem Regimente, in welchem er fortdiente, bis er im Winter 1799, da er sah, daß keine Aussicht zur Beförderung für ihn vorhanden war, seinen Abschied nahm.

Mit dem Frühjahr 1800 erwachte wieder bei ihm die Lust zum Militärstande; er wendete sich daher an den Major von Scheitter, welcher damals ein Freicorps im Odenwalde bildete, und wurde von demselben sogleich als Fähnrich und Adjutant bei dem von ihm errichteten und im Solde des Churfürsten von Mainz stehenden Jägercorps angenommen. Mit diesem Corps machte er den Feldzug von 1800 bis 1801 mit; als aber in Folge des Friedens von Luneville am 9. Februar 1801 der Major von Scheitter und mehrere andere Offiziere vom Corps abgingen und diesem selbst eine Auflösung bevorstand, bewarb er sich um eine Anstellung in den K. würtembergischen Diensten, in welche er am 1. Juli 1801 als Oberlieutenant bei dem damaligen Infanterie-Bataillon von Mylius eintrat. Am 15. Mai des folgenden Jahres wurde er zum Leibgrenadier-Bataillon versetzt, bei welchem er am 25. Mai 1804 den Adjutantendienst übernahm. Am 12. März 1806 wurde er zum Stabshauptmann bei der königlichen Garde zu Fuß befördert, bei welcher er schon am 23. Juni des folgenden Jahres

zum wirklichen Hauptmann und am 25. August 1808 zum Major vorrückte. Dieses schnelle Steigen in seiner Laufbahn verdankte er vorzüglich dem unermüdlichen Eifer, den er allen seinen Dienstverrichtungen widmete, und der ihm das Zutrauen und das Wohlwollen seiner Vorgesetzten erwarb.

Als im Jahr 1809 durch die Theilnahme der Tyroler und Vorarlberger an dem Feldzuge für Oesterreich gegen Frankreich die Gränzen Würtembergs bedroht wurden, der König zur Abwendung der Gefahr eine Truppenabtheilung in die Gegenden des Bodensees senden mußte, und zu diesem Behufe bei der Abwesenheit der meisten Truppen mit der großen französischen Armee in Oesterreich ein anfänglich aus den niederen Forstbeamten bestehendes, später aber vermehrtes Scharfschützencorps errichtete, wurde der Major von Hüpeden unter Beibehaltung seiner Stelle bei der Garde am 19. August 1809 zum Commandanten dieses Corps ernannt, welches sich schon vorher in mehreren Gefechten gegen die Vorarlberger auf das vortheilhafteste ausgezeichnet hatte und zu denjenigen Truppen gehörte, welche unter dem Generallieutenant von Koseritz bis zu völlig wiederhergestellter Ruhe im November 1809 im Vorarlberg stehen blieben. Der Major von Hüpeden trat hierauf wieder in seine früheren Verhältnisse bei der Garde ein, und verblieb auch so lange in denselben, bis er am 29. Juli 1812 zum Oberstlieutenant und wirklichen Com-

mandanten des Scharfschützen-Bataillons befördert wurde.

Mit dem leichten Infanterie-Regiment Nro. 10, zu dessen Commandanten er am 22. Januar 1813 ernannt wurde, rückte er im April 1813 in's Feld, theilte mit demselben die Beschwerlichkeiten der anstrengenden Märsche in der ersten Hälfte des Monats Mai in Sachsen, führte es am 20. Mai 1813 in der Schlacht bei Bautzen zum Kampfe, vertrieb insbesondere am Abend des 21. Mai den Feind aus dem Dorfe Nieder-Gurig, und errang in kurzer Zeit eine Stellung, um welche früher eine größere Anzahl Franzosen einige Stunden lang vergeblich gekämpft hatte. Bei diesem Angriffe wurde er aber durch eine Gewehrkugel so bedeutend an der rechten Hand verwundet, daß er das Schlachtfeld verlassen mußte und an diesem Feldzuge keinen Antheil mehr nehmen konnte. Man wollte ihm sogar durchaus die verletzte Hand abnehmen, er gab es aber eben so wenig, wie früher bei dem Fuße zu, und erhielt sich hiedurch noch längere Zeit dem Dienste. Für sein rühmliches Benehmen in der Schlacht bei Bautzen erhielt er unter dem 29. Mai 1813 das Ritterkreuz des würtembergischen Militär-Verdienst-Ordens und beinahe gleichzeitig auch dasjenige der französischen Ehrenlegion.

Da ihn die erhaltene Wunde für den Feldbienst untüchtig zu machen schien, seine fernere Wirksamkeit

aber wünschenswerth blieb, so ernannte ihn der König am 9. August 1813 zum Obersten und Commandanten der Gensdarmerie; doch behielt er diese Stelle nicht lange, denn als der König nach seinem Uebertritt auf die Seite der gegen Frankreich verbündeten Mächte das im Feldzug 1813 wieder bedeutend geschwächte und zum Theil aufgelöste Armeecorps neu bildete und verstärkte, wurde der Oberst von Hüpeden zum Commandanten des Landscharfschützen-Regiments ernannt. Er folgte mit demselben unter dem Oberbefehl des Generalmajors von Spitzenberg am 21. Februar 1814 den bereits im Felde stehenden Truppen, und vereinigte sich, ohne an den Operationen dieses Feldzuges Theil haben nehmen zu können, am 20. April 1814 bei Bar an der Seine mit denselben. Bei der hierauf erfolgten Einverleibung des Landscharfschützen-Regiments mit dem leichten Infanterie-Regiment Nro. 9 wurde der Oberst von Hüpeden am 1. März zum leichten Infanterie-Regiment Nro. 10 versetzt; als aber bei der Rückkehr der Truppen aus dem Felde wieder ein Scharfschützen-Regiment errichtet wurde, am 4. Juni 1814 zum Commandanten dieses Regiments ernannt.

Schon im folgenden Jahre (19. März 1815) erreichte er die Stufe eines Generalmajors, wobei ihm das Regiments-Commando über die königliche Garde zu Fuß und das Brigade-Commando über die Infanterie des königlichen Hauses (maison du roi)

übertragen wurde, welche Commando's er fortführte, bis nach dem Regierungs-Antritt Sr. Majestät des Königs Wilhelm jene Brigade am 8. Januar 1817 aufgelöst und ihm das Commando über die zweite Infanterie-Brigade, welche sich damals bei dem Occupations-Corps in Frankreich befand, übertragen wurde. Nach der Rückkehr jenes Corps aus dem Elsaß im November 1818 wurde ihm die Garnison Heilbronn angewiesen; am 31. Dezember 1819 wurde er als Commandant der vierten Infanterie-Brigade nach Ulm versetzt, im Jahr darauf (8. November 1820) zugleich mit dem Dienst eines Gouverneurs in dieser Garnison beauftragt, am 14. April 1829 als ein Zeichen der höchsten Zufriedenheit mit seinem stets ausgezeichneten Diensteifer mit dem Commenthur-Kreuze des Ordens der würtembergischen Krone ausgezeichnet, und endlich den 4. Oktober 1830 als Commandant der zweiten Infanterie-Brigade und Gouverneur nach Heilbronn versetzt.

Die angenehmen Verhältnisse, in welchen er hier im Kreise seiner Familie und seiner Freunde lebte, konnte er nicht lange genießen, denn schon im Sommer des folgenden Jahres bekam er heftige Beklemmungen auf der Brust, als Folge zurückgetretener Fußgicht. Ohne Zweifel sah er die Gefahr, in welcher er schwebte, ein, denn er wurde von jenem Zeitpunkte an, ohne einen seinen Umgebungen bekannten Grund tiefsinnig, und wahrscheinlich geschah es nur aus Rück-

sicht für seine, an den Hauptmann erster Klasse von Wölkern verheirathete und bei ihm wohnende, damals der Entbindung nahe Tochter, daß er sich nicht näher über seine Leiden äußerte; um nicht Kummer und Sorgen um sich zu verbreiten, verschloß er seine Leiden und vielleicht das Vorgefühl seines nahen Todes, wohl nicht ohne schweren Kampf, in sein Inneres, und bewies dadurch, daß aufopfernde Liebe und Selbstverläugnung hervorstechende Züge seines edlen Charakters waren. Unerwartet schnell überraschte ihn der Tod und die Kunde davon die unbesorgten Seinigen am 13. September 1831, als er ganz allein in seinem Zimmer saß, wo ihn sein, von einem erhaltenen Auftrage zurückkehrender Diener wie eingeschlafen fand.

Vermählt hatte er sich schon am 28. Dezember 1803 in Nürnberg mit Johanna Kreß von Kressenstein, Tochter des dortigen Senators Freiherrn Kreß von Kressenstein; er erhielt aus dieser Verbindung zwei Söhne und eine Tochter, wovon aber nur leztere, an den oben erwähnten Hauptmann von Wölkern verheirathet, ihn überlebte, indem die beiden Söhne im Alter von einem und von fünfzehn Jahren noch vor ihm starben.

An fortwährende Thätigkeit gewöhnt, beschäftigte er sich in den Stunden, die ihm vom Dienste frei blieben, früher mit der Erziehung und dem Unterrichte seiner Kinder, ferner mit dem Studium militärischer Schriften, und in den letzten Jahren seines

Lebens auch mit der Verwaltung eines in der Nähe von Oehringen gelegenen Landgutes, das er ſich erkauft hatte, und woſelbſt er dereinſt, wenn ſeine Kräfte für den Militärdienſt nicht mehr hingereicht hätten, ſein Leben in Ruhe zu beſchließen hoffte; — die Vorſehung beſchloß es anders, und entriß ihn zu frühe dem Dienſte ſeines Monarchen, ſeiner trauernden Familie und ſeinen Freunden, in deren Andenken er noch lange fortleben wird.

IV. Staatsverwaltung.

1) Auswärtige Angelegenheiten.

Indem wir die bisher gegebene Uebersicht der Ergebnisse gepflogener Verhandlungen mit auswärtigen Staaten, so weit solche in das Jahr 1831 fallen, hier fortsetzen, erwähnen wir zuerst derjenigen Anordnungen, welche in Folge vorangegangener Verträge über Zoll- und Handels-Verhältnisse und zu deren Vollziehung im Einverständniß mit den betreffenden Regierungen getroffen worden sind.

Zu Vollziehung des mit der Krone Bayern geschlossenen Zoll- und Handels-Vereins vom 28. Januar 1828 kamen weitere Anordnungen, als bereits in den vorangehenden Heften dieser Jahrbücher (Heft 1 für 1828, S. 138, Heft 1 für 1829, S. 66, Heft 1 für 1830, S. 46) angeführt sind, nicht vor.

Zu Vollziehung des von Würtemberg und Bayern mit der Krone Preußen und dem Großherzogthum Hessen geschlossenen Handels-Vertrags vom 27. Mai 1829 folgten den in vorangehenden Heften (Heft 1 für 1829, S. 70, Heft 1 für 1830, S. 47) erwähnten Anordnungen zwei weitere. Sie betrafen:

10) Die Erlassung der auf ausländische Kauf- und Gewerbsleute nach §. 4 des Akzis-

Gesetzes vom 18. Juli 1824 gelegten Markt-Akzise zu Gunsten der Gewerbtreibenden des Königreichs Preußen und Großherzogthums Hessen, in Folge dißfalls zugesicherter Gegenseitigkeit und zu Vollziehung des Art. 5 des Vertrags.

Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums vom 7. September 1831, Regierungsblatt, S. 425.

11) Den vertragsmäßig mit dem 1. Jan. 1832 beginnenden gegenseitig freien Uebergang von Leder, Lederwaaren, Kupfer- und Messingwaaren, geschmiedetem Eisen und groben Eisenwaaren von dem einen in das andere Zollvereins-Gebiet.

Verfügungen des Finanz-Ministeriums vom 3. Dezember 1831, Regbl., S. 619.

Ueber weitere Ausdehnung des Würtemberg-Bayerischen Zollvereins, insbesondere auch auf die K. preußischen Staaten, hatten zwar vorbereitende Verhandlungen statt; ein Ergebniß derselben ist jedoch noch nicht bekannt geworden.

Die im Laufe des Jahres 1831 mit andern Staaten neu abgeschlossenen Verträge und getroffenen Verabredungen sind folgende:

Unter sämmtlichen zum deutschen Bund gehörigen Staaten wurde am Bundestag zu Frankfurt unter'm 10. Febr. 1831 eine allgemeine Kartel-Konvention geschlossen, wodurch das

gegenseitige, auch hinsichtlich der nicht zum Bundesgebiet gehörigen Provinzen eines Bundesstaates geltende Auslieferung aller in die Lande oder zu den Truppen eines anderen Bundesglieds desertirenden Militär-Personen, ohne besondere Reklamation unter verschiedenen näheren Bestimmungen verabredet, zugleich aber auch eine Amnestie für alle, vor Abschluß dieser Konvention desertirte oder ausgetretene Individuen verkündet wurde, welche die zugleich bezeichneten Bedingungen binnen Jahresfrist erfüllen würden.

Königliche Bekanntmachung vom 2. April 1831, Regbl., Pag. 167.

Nähere Bestimmungen dieser Kartel-Konvention und ihrer Anwendung wurden unter Verlängerung der, für Benutzung der erklärten Amnestie bestimmten Jahresfrist bis zum 5. Oktober 1832 in der siebzehnten Sitzung der Bundes-Versammlung vom 17. Mai 1832 verabredet, und durch eine königliche Bekanntmachung vom 10. August 1832 (Regbl., S. 287) zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Mit dem Großherzogthum Sachsen-Weimar wurden verschiedene, die Zoll- und Handels-Verhältnisse betreffende Verträge geschlossen, und zwar 1) am 25. Januar 1831 über Aufnahme des von königlich bayerischem Gebiet umschlossenen großherzoglichen Vordergerichts Ostheim in den würtembergisch-bayerischen Zollverein, und Annahme des indirekten Abgaben-Systems

des Königreichs Bayern, mit näheren Bestimmungen über die in beiden Beziehungen im Vordergericht Ostheim in Anwendung kommenden Gesetze und Verordnungen des würtembergisch-bayerischen Zoll-Vereins und beziehungsweise des Königreichs Bayern, über gegenseitig freien Gewerbs- und Handelsverkehr der beiderseitigen Unterthanen, über Theilnahme Sachsen-Weimars am Reinertrag der Zölle des würtembergisch-bayerischen Zollvereins, über gegenseitige Kontrolirung der Malzaufschlags-Verwaltung nach bayerischen Gesetzen, über Untersuchung und Bestrafung vorkommender Defraudationen und Bezug der Geldstrafen, über den Bezug des Bedarfs an Salz und Spielkarten für das Vordergericht Ostheim, über gegenseitige Erhaltung der Straßen und Verbindungswege unter Ausschluß jeder Abgabe für deren Benuzzung, über Behandlung des Verkehrs zwischen Kalten-Nordheim, Meiningen und Ostheim, und über die Dauer dieses Vertrags bis Ende des Jahrs 1842, auch anzunehmende stillschweigende Verlängerung desselben.

Königliche Verordnung vom 23. März 1831, Regbl., S. 155.

2) Am 5. März 1831 über wechselseitige Zoll- und Geleitsfreiheit des Fürsten- und Staatsguts, wie solche unbeschadet der in dem vorher gedachten Vertrag wegen Ostheim enthaltenen Bestimmungen in Verbindung mit einem weitern

3) am 10 März 1831 mit Sachsen-Weimar

geschlossenen Vertrage über gegenseitige Erl
terungen des Handels und Verkehrs
Würtemberg und Bayern verabredet wurden.

Nach Letzterem treten 4 Wochen nach (am
März bis 18. Juni 1831 erfolgter) Auswechslung
Ratifikationen theils unbeschränkte, theils beschrä
Befreiungen gewisser zugleich bezeichneter Artikel
den Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangszöllen
genseitig ein; auch werden den Unterthanen eines
kontrahirenden Staats dieselben weiteren Begünsti
gen zugesichert, welche etwa einer derselben den Un
thanen eines dritten Staats außer dem Fall besond
Handelsverträge zugestehen möchte.

Zugleich sind Bestimmungen getroffen, wod
ein gewisses Maaß für neu eingeführt werdende
gaben an Chaussee-, Weg-, Pflaster-, Brücken-
Fuhrgeldern und Nichterhöhung der bereits in Sac
Weimar bestehenden festgesetzt ist, die verabred
gegenseitigen Begünstigungen gewisser Erzeugnisse
die Einhaltung noch besonders zu verabredender
straßen und Uebergangs-Punkte, auch zu gebende P
weisungen bedingt werden und eine Reduktion
Münz-, Maaß- und Gewichts-Bestimmungen bek
gemacht werden soll. Unter den gegenseitig zu ge
renden möglichsten Erleichterungen des gewerbli
Verkehrs der Unterthanen ist vorläufig schon die
freiung der nur Muster bei sich führenden Hand
reisenden von besondern Abgaben und Steuern

ie im würtembergisch-bayerischen Zollverein bestehende Erleichterung des kleinen wechselseitigen Verkehrs der yerischen und Sachsen-Weimarischen Gränzbewohner, o wie die Befreiung der beiderseitigen Unterthanen on allen von fremden Kauf- und Handelsleuten beim Besuch der Märkte und Messen zu entrichtenden, nicht uch von den Inländern zu leistenden Abgaben festgesetzt.

Endlich wurde die vorläufige Dauer dieses, auch uf Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen ausgeehnten Vertrags bis zum 31. Dezember 1834 bestimmt, und neben gegenseitig zugesicherter Unterstützung in allen zur Sicherung der landesherrlichen Gefälle und Regalien nöthigen Maaßregeln und Anordnungen,

4) am 10. März 1832 auch ein mit diesem Vertrag in Verbindung stehendes Zoll-Kartel abgeschlossen.

Königliche Verordnung und Bekanntmachung vom 7. August 1832. Regierungsblatt, S. 361, 400 und 405.

Weiteren besonderen Verabredungen blieben nähere Bestimmungen und Ausdehnungen der in dem Haupttertrag festgesetzten gegenseitigen Erleichterungen des Handels und Verkehrs zwischen den Staaten der kontrahirenden Theile, sowohl im Allgemeinen, als in einzelnen Beziehungen vorbehalten, welche zugleich Gegenstand eines vorbereitenden Einvernehmens geworden sind.

Mit Frankreich fand eine unter'm 21. März und 2. April 1851 bekannt gemachte Verständigung darüber statt, daß die durch Frankreich nach Amerika ziehenden Auswanderer eine ihrem Reisepaß beizufügende Beurkundung über den Besitz eines (auf Erfordern an der französischen Gränze vorzuzeigenden) Reisegelds von wenigstens 200 fl. auf jeden Familienvater beizubringen und die in Frankreich Arbeit oder Dienste suchenden Personen neben den erforderlichen Pässen oder Wanderbüchern sich auch mit Heimathscheinen zu versehen haben, welche, um das gesandtschaftliche Visa zu erhalten, zugleich die Beurkundung enthalten müssen, daß dem Inhaber in einer bestimmten Fabrik, Werkstätte, Kaufladen oder Magazin in Frankreich die Aufnahme im Voraus zugesichert sey.

Bekanntmachungen des Ministeriums des Innern vom 21. Merz und 2. April 1831. Regbl., S. 152, 155 und 165.

Mit der großherzoglichen Regierung von Baden vereinigte man sich unter'm 5. April 1831 über gegenseitige Gestattung des Durchzugs der Zollgardisten (Zollaufseher und Zollwächter), um sich auf kürzestem Weg durch das beiderseitige Gebiet zu einem benachbarten Punkt des anderseitigen Gebiets zu begeben, ohne daß jedoch in dem fremden Gebiet irgend Amtshandlungen vorgenommen werden dürfen.

Ausschreiben des Ministeriums des Innern an die Kreisregierungen vom 5. April 1831.

Mit Baden wurde ferner eine unter'm 12. April 1831 bekannt gemachte Uebereinkunft über Erleichterung des Verkehrs der beiderseitigen Enklaven und Condominats-Orte, unter Vorbehalt der Wiederaufhebung nach dreimonatlicher Aufkündigung, getroffen, wodurch vom 1. Mai 1831 an die vom würtembergischen Zollgebiet umschlossenen badischen Orte Schluchtern und Ruchsen und der badische Antheil an Widdern und Edelfingen dem würtembergisch-bayerischen und die vom badischen Gebiet umschlossenen würtembergischen Orte Hohentwiel sammt dem Bruderhof und Herschberg in den badischen Zollverein unter verschiedenen näheren Bestimmungen einverleibt wurden. Insbesondere ist auch die über gegenseitige Besalzung der Orte Widdern, Edelfingen, Ruchsen und Hohentwiel geschlossene Uebereinkunft vom 16 — 24. März 1824 auf die Orte Schluchtern und Herschberg ausgedehnt worden.

Bekanntmachung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 12. April 1831, Regbl. S. 196.

Mit Baden ausgewechselte Erklärungen vom 5—9. Juni 1831 vervollständigten die über Rechtspflege und Verwaltung in dem Condominatort Widdern getroffenen Bestimmungen des frühern Vertrags vom 12. September 1820, indem ein Wechsel des bisher bestandenen siebenjährigen Turnus *in der Art festgesetzt* wurde, daß vom 1. Juli 1831

an die Ausübung sowohl der Rechtspflege in höherer und unterer Instanz, als der Regierungsgewalt in allen Verwaltungszweigen, mit alleiniger Ausnahme der Finanz-Verwaltung, den bezeichneten königl. würtembergischen Gerichts- und Verwaltungs-Behörden je durch drei auf einander folgende Jahre und sodann den großherzoglich badischen betreffenden Behörden gleichmäßig auf vier Jahre zukommen soll.

Besondere Bestimmungen sind zugleich über die Wahl des Stadt-Vorstandes und des Gerichtsnotars, so wie über das Conkurrenz-Verhältniß zu dem Gehalt und den Kanzleikosten des Letztern getroffen; auch ist die ausschließliche Gültigkeit der würtembergischen Gesetzgebung in Civil- und Kriminal-Rechts-, auch Ehesachen, so wie in allen Verwaltungszweigen, die Finanz-Verwaltung ausgenommen, anerkannt.

Bekanntmachung der würtembergischen Ministerial-Erklärung vom 3. Juni 1831, Regierungsblatt S. 298.

In besonderer Beziehung auf die Militär-Conscription in Widdern besteht schon seit dem 14. November 1828 die verabredete Einrichtung, daß alljährlich die Zahl der militärpflichtigen Jünglinge zwischen Würtemberg und Baden mittelst des Looses gleich getheilt und jedem Staat überlassen wird, aus der ihm zugeschiedenen Quote nach seinem Rekrutirungs-Gesetz die betreffende Anzahl auszuheben.

Mit Sachsen-Koburg wurde unter'm 14. Juni 1831 wegen Einverleibung des von königlich bayerischem Gebiet umschlossenen Amts Königsberg in den würtembergisch-bayerischen Zoll-Verein und damit in Verbindung kommender Annahme des indirekten Abgaben-Systems des Königreichs Bayern ein Vertrag geschlossen, wodurch Bestimmungen getroffen sind, über die in beiden Beziehungen im Amte Königsberg in Anwendung kommenden Gesetze und Verordnungen des würtembergisch-bayerischen Zollvereins und beziehungsweise des Königreichs Bayern, womit zugleich die bisherigen Verordnungen über Abgaben von fremdem Bier und Fleisch, so wie alle die Natur einer Zollabgabe habenden Auflagen gegen Würtemberg und Bayern außer Anwendung treten sollen; über gegenseitig freien Gewerbs- und Handels-Verkehr der beiderseitigen Unterthanen und gleiche Behandlung der herzoglichen Unterthanen mit den würtembergischen und bayerischen, insbesondere auch in Betreff der Leistungen für den Gebrauch der Anstalten zu Beförderung des Verkehrs; über Theilnahme Sachsen-Koburgs am Reinertrag der Zölle des würtembergisch-bayerischen Zollvereins; über gegenseitige Kontrolirung der Malzaufschlags-Verwaltung nach bayerischen Gesetzen; über Untersuchung und Bestrafung vorkommender Defraudationen, Bezug der Geldstrafen und Uebung des Begnadigungsrechts; über *gegenseitige Unterstützung* in den Maaßregeln

IV. Staatsverwaltung.

1) Auswärtige Angelegenheiten.

Indem wir die bisher gegebene Uebersicht der Ergebnisse gepflogener Verhandlungen mit auswärtigen Staaten, so weit solche in das Jahr 1831 fallen, hier fortsetzen, erwähnen wir zuerst derjenigen Anordnungen, welche in Folge vorangegangener Verträge über Zoll- und Handels-Verhältnisse und zu deren Vollziehung im Einverständniß mit den betreffenden Regierungen getroffen worden sind.

Zu Vollziehung des mit der Krone Bayern geschlossenen Zoll- und Handels-Vereins vom 28. Januar 1828 kamen weitere Anordnungen, als bereits in den vorangehenden Heften dieser Jahrbücher (Heft 1 für 1828, S. 138, Heft 1 für 1829, S. 66, Heft 1 für 1830, S. 46) angeführt sind, nicht vor.

Zu Vollziehung des von Würtemberg und Bayern mit der Krone Preußen und dem Großherzogthum Hessen geschlossenen Handels-Vertrags vom 27. Mai 1829 folgten den in vorangehenden Heften (Heft 1 für 1829, S. 70, Heft 1 für 1830, S. 47) erwähnten Anordnungen zwei weitere. Sie betrafen:

10) Die Erlassung der auf ausländische Kauf- und Gewerbsleute nach §. 4 des Anhs-

Gesetzes vom 18. Juli 1824 gelegten Markt-Akzise zu Gunsten der Gewerbtreibenden des Königreichs Preußen und Großherzogthums Hessen, in Folge dißfalls zugesicherter Gegenseitigkeit und zu Vollziehung des Art. 5 des Vertrags.

Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums vom 7. September 1831, Regierungsblatt, S. 425.

11) Den vertragsmäßig mit dem 1. Jan. 1832 beginnenden gegenseitig freien Uebergang von Leder, Lederwaaren, Kupfer- und Messingwaaren, geschmiedetem Eisen und groben Eisenwaaren von dem einen in das andere Zollvereins-Gebiet.

Verfügungen des Finanz-Ministeriums vom 3. Dezember 1831, Regbl., S. 619.

Ueber weitere Ausdehnung des Würtemberg-Bayerischen Zollvereins, insbesondere auch auf die K. preußischen Staaten, hatten zwar vorbereitende Verhandlungen statt; ein Ergebniß derselben ist jedoch noch nicht bekannt geworden.

Die im Laufe des Jahrs 1831 mit andern Staaten neu abgeschlossenen Verträge und getroffenen Verabredungen sind folgende:

Unter sämmtlichen zum deutschen Bund gehörigen Staaten wurde am Bundestag zu Frankfurt unter'm 10. Febr. 1831 eine allgemeine *Kartel-Konvention* geschlossen, wodurch eine

gegenseitige, auch hinsichtlich der nicht zum Bundesgebiet gehörigen Provinzen eines Bundesstaates geltende Auslieferung aller in die Lande oder zu den Truppen eines anderen Bundesglieds desertirenden Militär-Personen, ohne besondere Reklamation unter verschiedenen näheren Bestimmungen verabredet, zugleich aber auch eine Amnestie für alle, vor Abschluß dieser Konvention desertirte oder ausgetretene Individuen verkündet wurde, welche die zugleich bezeichneten Bedingungen binnen Jahresfrist erfüllen würden.

Königliche Bekanntmachung vom 2. April 1831, Regbl., Pag. 167.

Nähere Bestimmungen dieser Kartel-Konvention und ihrer Anwendung wurden unter Verlängerung der, für Benutzung der erklärten Amnestie bestimmten Jahresfrist bis zum 5. Oktober 1832 in der siebzehnten Sitzung der Bundes-Versammlung vom 17. Mai 1832 verabredet, und durch eine königliche Bekanntmachung vom 10. August 1832 (Regbl., S. 287) zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Mit dem Großherzogthum Sachsen-Weimar wurden verschiedene, die Zoll- und Handels-Verhältnisse betreffende Verträge geschlossen, und zwar 1) am 25. Januar 1831 über Aufnahme des von königlich bayerischem Gebiet umschlossenen großherzoglichen Vordergerichts Ostheim in den würtembergisch-bayerischen Zollverein, und Annahme des indirekten Abgaben-Systems

des Königreichs Bayern, mit näheren Bestimmungen über die in beiden Beziehungen im Vordergericht Ostheim in Anwendung kommenden Gesetze und Verordnungen des würtembergisch-bayerischen Zoll-Vereins und beziehungsweise des Königreichs Bayern, über gegenseitig freien Gewerbs- und Handelsverkehr der beiderseitigen Unterthanen, über Theilnahme Sachsen-Weimars am Reinertrag der Zölle des würtembergisch-bayerischen Zollvereins, über gegenseitige Kontrolirung der Malzaufschlags-Verwaltung nach bayerischen Gesetzen, über Untersuchung und Bestrafung vorkommender Defraudationen und Bezug der Geldstrafen, über den Bezug des Bedarfs an Salz und Spielkarten für das Vordergericht Ostheim, über gegenseitige Erhaltung der Straßen und Verbindungswege unter Ausschluß jeder Abgabe für deren Benuzzung, über Behandlung des Verkehrs zwischen Kalten-Nordheim, Meiningen und Ostheim, und über die Dauer dieses Vertrags bis Ende des Jahrs 1842, auch anzunehmende stillschweigende Verlängerung desselben.

Königliche Verordnung vom 23. März 1831, Regbl., S. 155.

2) Am 5. März 1831 über wechselseitige Zoll- und Geleitsfreiheit des Fürsten- und Staatsguts, wie solche unbeschadet der in dem vorher gedachten Vertrag wegen Ostheim enthaltenen Bestimmungen in Verbindung mit einem weitern

3) am 10 März 1831 mit Sachsen-Weimar

geschlossenen Verträge über gegenseitige Erleichterungen des Handels und Verkehrs mit Würtemberg und Bayern verabredet wurden.

Nach Letzterem treten 4 Wochen nach (am 18. März bis 18. Juni 1831 erfolgter) Auswechslung der Ratifikationen theils unbeschränkte, theils beschränkte Befreiungen gewisser zugleich bezeichneter Artikel von den Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangszöllen gegenseitig ein; auch werden den Unterthanen eines jeden kontrahirenden Staats dieselben weiteren Begünstigungen zugesichert, welche etwa einer derselben den Unterthanen eines dritten Staats außer dem Fall besonderer Handelsverträge zugestehen möchte.

Zugleich sind Bestimmungen getroffen, wodurch ein gewisses Maaß für neu eingeführt werdende Abgaben an Chaussee-, Weg-, Pflaster-, Brücken- und Fuhrgeldern und Nichterhöhung der bereits in Sachsen-Weimar bestehenden festgesetzt ist, die verabredeten gegenseitigen Begünstigungen gewisser Erzeugnisse auf die Einhaltung noch besonders zu verabredender Zollstraßen und Uebergangs-Punkte, auch zu gebende Nachweisungen bedingt werden und eine Reduktion der Münz-, Maaß- und Gewichts-Bestimmungen bekannt gemacht werden soll. Unter den gegenseitig zu gewährenden möglichsten Erleichterungen des gewerblichen Verkehrs der Unterthanen ist vorläufig schon die Befreiung der nur Muster bei sich führenden Handelsreisenden von besondern Abgaben und Steuern und

die im würtembergisch-bayerischen Zollverein bestehende Erleichterung des kleinen wechselseitigen Verkehrs der bayerischen und Sachsen-Weimarischen Gränzbewohner, so wie die Befreiung der beiderseitigen Unterthanen von allen von fremden Kauf- und Handelsleuten beim Besuch der Märkte und Messen zu entrichtenden, nicht auch von den Inländern zu leistenden Abgaben festgesetzt.

Endlich wurde die vorläufige Dauer dieses, auch auf Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen ausgedehnten Vertrags bis zum 31. Dezember 1834 bestimmt, und neben gegenseitig zugesicherter Unterstützung in allen zur Sicherung der landesherrlichen Gefälle und Regalien nöthigen Maaßregeln und Anordnungen,

4) am 10. März 1832 auch ein mit diesem Vertrag in Verbindung stehendes Zoll-Kartel abgeschlossen.

Königliche Verordnung und Bekanntmachung vom 7. August 1832. Regierungsblatt, S. 361, 400 und 405.

Weiteren besonderen Verabredungen blieben nähere Bestimmungen und Ausdehnungen der in dem Hauptvertrag festgesetzten gegenseitigen Erleichterungen des Handels und Verkehrs zwischen den Staaten der kontrahirenden Theile, sowohl im Allgemeinen, als in einzelnen Beziehungen vorbehalten, welche zugleich Gegenstand eines vorbereitenden Einvernehmens geworden sind.

Mit Frankreich fand eine unter'm 21. März und 2. April 1831 bekannt gemachte Verständigung darüber statt, daß die durch Frankreich nach Amerika ziehenden Auswanderer eine ihrem Reisepaß beizufügende Beurkundung über den Besitz eines (auf Erfordern an der französischen Gränze vorzuzeigenden) Reisegelds von wenigstens 200 fl. auf jeden Familienvater beizubringen und die in Frankreich Arbeit oder Dienste suchenden Personen neben den erforderlichen Pässen oder Wanderbüchern sich auch mit Heimathscheinen zu versehen haben, welche, um das gesandtschaftliche Visa zu erhalten, zugleich die Beurkundung enthalten müssen, daß dem Inhaber in einer bestimmten Fabrik, Werkstätte, Kaufladen oder Magazin in Frankreich die Aufnahme im Voraus zugesichert sey.

Bekanntmachungen des Ministeriums des Innern vom 21. Merz und 2. April 1831. Regbl., S. 152, 155 und 165.

Mit der großherzoglichen Regierung von Baden vereinigte man sich unter'm 5. April 1831 über gegenseitige Gestattung des Durchzugs der Zollgardisten (Zollaufseher und Zollwächter), um sich auf kürzestem Weg durch das beiderseitige Gebiet zu einem benachbarten Punkt des anderseitigen Gebiets zu begeben, ohne daß jedoch in dem fremden Gebiet irgend Amtshandlungen vorgenommen werden dürfen.

Ausschreiben des Ministeriums des Innern an die Kreisregierungen vom 5. April 1831.

Mit Baden wurde ferner eine unter'm 12. April
31 bekannt gemachte Uebereinkunft über Erleich-
rung des Verkehrs der beiderseitigen
nklaven und Condominats-Orte, unter
orbehalt der Wiederaufhebung nach dreimonatlicher
ufkündigung, getroffen, wodurch vom 1. Mai 1831
die vom würtembergischen Zollgebiet umschlossenen
dischen Orte Schluchtern und Ruchsen und der
dische Antheil an Widdern und Edelfingen
m würtembergisch-bayerischen und die vom badischen
Gebiet umschlossenen würtembergischen Orte Hohen-
wiel sammt dem Bruderhof und Herschberg in
en badischen Zollverein unter verschiedenen näheren
Bestimmungen einverleibt wurden. Insbesondere ist
uch die über gegenseitige Besalzung der Orte
Widdern, Edelfingen, Ruchsen und Hohentwiel geschlos-
ne Uebereinkunft vom 16 — 24. März 1824 auf die
Orte Schluchtern und Herschberg ausgedehnt worden.

Bekanntmachung des Ministeriums der aus-
wärtigen Angelegenheiten vom 12. April 1831,
Regbl. S. 196.

Mit Baden ausgewechselte Erklärungen vom
— 9. Juni 1831 vervollständigten die über Rechts-
flege und Verwaltung in dem Condominat-
rt Widdern getroffenen Bestimmungen des frü-
ern Vertrags vom 12. September 1820, indem ein
Wechsel des bisher bestandenen siebenjährigen Turnus
der Art festgesetzt wurde, daß vom 1. Juli 1831

an die Ausübung sowohl der Rechtspflege in höherer und unterer Instanz, als der Regierungsgewalt in allen Verwaltungszweigen, mit alleiniger Ausnahme der Finanz-Verwaltung, den bezeichneten königl. würtembergischen Gerichts- und Verwaltungs-Behörden je durch drei auf einander folgende Jahre und sodann den großherzoglich badischen betreffenden Behörden gleichmäßig auf vier Jahre zukommen soll.

Besondere Bestimmungen sind zugleich über die Wahl des Stadt-Vorstandes und des Gerichtsnotars, so wie über das Conkurrenz-Verhältniß zu dem Gehalt und den Kanzleikosten des Letztern getroffen; auch ist die ausschließliche Gültigkeit der würtembergischen Gesetzgebung in Civil- und Kriminal-Rechts-, auch Ehesachen, so wie in allen Verwaltungszweigen, die Finanz-Verwaltung ausgenommen, anerkannt.

Bekanntmachung der würtembergischen Ministerial-Erklärung vom 3. Juni 1831, Regierungsblatt S. 298.

In besonderer Beziehung auf die Militär-Conscription in Widdern besteht schon seit dem 14. November 1828 die verabredete Einrichtung, daß alljährlich die Zahl der militärpflichtigen Jünglinge zwischen Würtemberg und Baden mittelst des Looses gleich getheilt und jedem Staat überlassen wird, aus der ihm zugeschiedenen Quote nach seinem Rekrutirungs-Gesetz die betreffende Anzahl auszuheben.

Mit Sachſen-Koburg wurde unter'm 14. Juni 1831 wegen Einverleibung des von königlich bayeriſchem Gebiet umſchloſſenen Amts Königsberg in den würtembergiſch-bayeriſchen Zoll-Verein und damit in Verbindung kommender Annahme des indirekten Abgaben-Syſtems des Königreichs Bayern ein Vertrag geſchloſſen, wodurch Beſtimmungen getroffen ſind, über die in beiden Beziehungen im Amte Königsberg in Anwendung kommenden Geſetze und Verordnungen des würtembergiſch-bayeriſchen Zollvereins und beziehungsweiſe des Königreichs Bayern, womit zugleich die bisherigen Verordnungen über Abgaben von fremdem Bier und Fleiſch, ſo wie alle die Natur einer Zollabgabe habenden Auflagen gegen Würtemberg und Bayern außer Anwendung treten ſollen; über gegenſeitig freien Gewerbs- und Handels-Verkehr der beiderſeitigen Unterthanen und gleiche Behandlung der herzoglichen Unterthanen mit den würtembergiſchen und bayeriſchen, insbeſondere auch in Betreff der Leiſtungen für den Gebrauch der Anſtalten zu Beförderung des Verkehrs; über Theilnahme Sachſen-Koburgs am Reinertrag der Zölle des würtembergiſch-bayeriſchen Zollvereins; über gegenſeitige Kontrolirung der Malzaufſchlags-Verwaltung nach bayeriſchen Geſetzen; über Unterſuchung und Beſtrafung vorkommender Defraudationen, Bezug der Geldſtrafen und Uebung des Begnadigungsrechts; über *gegenſeitige Unterſtützung* in den Maaßregeln

gegen Kontraventionen mit herzoglicher Seits den königl. Zollbeamten gestatteter Verfolgung der Spuren begangener Unterschleife in das herzogliche Gebiet und nähere Bestimmungen über Konstatirung des Thatbestandes, Visitationen und Beschlagnahmen; über den Bezug des Bedarfs an Salz, Spielkarten und Kalendern für das Amt Königsberg und über die Dauer dieses Vertrags bis Ende des Jahrs 1842, und anzunehmende stillschweigende Verlängerung desselben.

Königliche Verordnung vom 18. Okt. 1831, Regbl. S. 537.

Mit den großherzoglichen Regierungen von Baden und Hessen wurden zu Frankfurt unter'm 14. September 1831 diejenigen Modifikationen der am 5. September 1825 unter sämmtlichen, das 8. Armeecorps des Bundesheers bildenden Bundesstaaten abgeschlossenen Acte über die innere Organisation des achten Armeecorps und über vorläufige Bestimmungen wegen dessen Verpflegung verabredet, welche in Folge des von der Bundesversammlung unter'm 9. Dezember 1830 beschlossenen Austritts der bisher der dritten Division des achten Armeecorps zugetheilt gewesenen, nun aber eine besondere Reserve Infanterie-Division bildenden Kontingente von Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen, Lichtenstein, Hessen-Homburg und freier Stadt Frankfurt zu treffen waren.

Sämmtliche hiedurch entstandene Abänderungen

wurden in zwei neuen Abdrücken jener beiden von den Divisions-Bevollmächtigten der nun allein noch das achte Armeecorps bildenden Regierungen von Würtemberg, Baden und Hessen unterzeichneten Acten zusammengestellt und von den betheiligten Souverains unter'm 7. April, 29. Juni und 25. April 1832 ratifizirt und in dem Corpsarchiv niedergelegt.

Mit der königlich französischen Regierung fand ein unter'm 27. Oktober 1831 bekannt gemachtes Einverständniß über die Bedingungen statt, unter welchen die nach Amerika durch Frankreich auswandernden Personen gesandtschaftliche Pässe zum Eintritt in Frankreich erhalten und in französischen Häfen eingeschifft werden können. Sie betreffen theils genügende persönliche Legitimationen, theils Nachweisung der erforderlichen Geldmittel. Auch werden Paßertheilungen der französischen Gesandtschaft für Auswanderungen nach Algier von einer besonderen Ermächtigung des französischen Kriegsministeriums abhängig gemacht.

Bekanntmachungen des Ministeriums des Innern vom 27. Oktober 1831, Regbl. S. 534 und 535.

Unter sämmtlichen deutschen Bundesstaaten wurde durch einen Beschluß der Bundesversammlung vom 27. Oktober 1831 die Zurückweisung aller gemeinschaftlichen Vorstellungen oder Adressen deutscher Unterthanen an die

Bundes-Versammlung über öffentliche Angelegenheiten des deutschen Bundes festgesetzt.

Bekanntmachung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 18. November 1831, Regbl. S. 597.

Auch wurde durch einen weitern Beschluß der Bundes-Versammlung vom 19. November 1831 ein von allen Bundesstaaten zu vollziehendes Verbot der Verbreitung des in Straßburg erschienenen Zeitblatts: „das konstitutionelle Deutschland", unter welchem Titel es erscheinen möge, ausgesprochen.

Bekanntmachung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern vom 12. Dezember 1831, Regbl. S. 613, und vom 31. Dezember 1831, Regbl. von 1832, S. 11.

Als Ergebnisse der zu Feststellung der staatsrechtlichen Verhältnisse standesherrlicher Häuser im Lauf des Jahrs 1831 unter Leitung und Mitwirkung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten fortgesetzten Verhandlungen haben wir noch anzuführen:

Die über Feststellung der staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Waldburg-Wolfegg-Waldsee ergangene königliche Declaration vom 10. Februar 1831 (Regbl. S. 115), welcher die Einsetzung des Fürsten in alsbaldige Ausübung der —

für den Fall der Verzichtleistung auf die Gerichtsbarkeit und Polizei-Verwaltung zugesicherten Rechte, durch königliche Verordnung vom 7. Mai 1831 (Regbl. S. 223) nachfolgte.

In Vollziehung vorangegangener königlicher Deklaration wurden die beiden fürstlichen Häuser von Hohenlohe-Kirchberg und Hohenlohe-Langenburg, nachdem sie sich unter Verzichtleistung auf Ausübung der Rechtspflege für alleinige Uebernahme der Polizei-Verwaltung erklärt und die Erfüllung der diesfälligen Vorbedingungen nachgewiesen hatten, in die Ausübung der letzteren vom 1. Juli 1831 an unter näheren Bestimmungen der Amtsbezirke und der Verhältnisse der betreffenden Aemter, so wie der damit verbundenen Gehalte durch königliche Verordnung vom 23. Juni 1831 (Regbl. S. 255) eingesetzt. Zugleich erging über die Besetzung der standesherrlichen Aemter eine Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 25. Juni 1831 (Regbl. S. 260), wogegen die Uebernahme der Forst-Gerichtsbarkeit, Forst- und Jagd-Polizei-Verwaltung zur Zeit noch ausgesetzt blieb.

In Anwendung und Vollziehung der königlichen Deklaration vom 8. Dezember 1821 über die staatsrechtlichen Verhältnisse des vormals reichsritterschaftlichen Adels wurden den hienach zu behandelnden Ritterguts-Besitzern noch beigezählt:

Bundes-Verſammlung über öffentliche Angelegenheiten des deutſchen Bundes feſtgeſetzt.

Bekanntmachung des Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 18. November 1831, Regbl. S. 597.

Auch wurde durch einen weitern Beſchluß der Bundes-Verſammlung vom 19. November 1831 ein von allen Bundesſtaaten zu vollziehendes Verbot der Verbreitung des in Straßburg erſchienenen Zeitblatts: „das konſtitutionelle Deutſchland", unter welchem Titel es erſcheinen möge, ausgeſprochen.

Bekanntmachung der Miniſterien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern vom 12. Dezember 1831, Regbl. S. 613, und vom 31. Dezember 1831, Regbl. von 1832, S. 11.

Als Ergebniſſe der zu Feſtſtellung der ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe ſtandesherrlicher Häuſer im Lauf des Jahrs 1831 unter Leitung und Mitwirkung des Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten fortgeſetzten Verhandlungen haben wir noch anzuführen:

Die über Feſtſtellung der ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des fürſtlichen Hauſes Waldburg-Wolfegg-Waldſee ergangene königliche Declaration vom 10. Februar 1831 (Regbl. S. 115), welcher die Einſetzung des Fürſten in alsbaldige Ausübung der —

für den Fall der Verzichtleistung auf die Gerichtsbarkeit und Polizei-Verwaltung zugesicherten Rechte, durch königliche Verordnung vom 7. Mai 1831 (Regbl. S. 223) nachfolgte.

In Vollziehung vorangegangener königlicher Deklaration wurden die beiden fürstlichen Häuser von Hohenlohe-Kirchberg und Hohenlohe-Langenburg, nachdem sie sich unter Verzichtleistung auf Ausübung der Rechtspflege für alleinige Uebernahme der Polizei-Verwaltung erklärt und die Erfüllung der diesfälligen Vorbedingungen nachgewiesen hatten, in die Ausübung der letzteren vom 1. Juli 1831 an unter näheren Bestimmungen der Amtsbezirke und der Verhältnisse der betreffenden Aemter, so wie der damit verbundenen Gehalte durch königliche Verordnung vom 23. Juni 1831 (Regbl. S. 255) eingesetzt. Zugleich erging über die Besetzung der standesherrlichen Aemter eine Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 25. Juni 1831 (Regbl. S. 260), wogegen die Uebernahme der Forst-Gerichtsbarkeit, Forst- und Jagd-Polizei-Verwaltung zur Zeit noch ausgesetzt blieb.

In Anwendung und Vollziehung der königlichen Deklaration vom 8. Dezember 1821 über die staatsrechtlichen Verhältnisse des vormals reichsritterschaftlichen Adels wurden den hienach zu behandelnden Ritterguts-Besitzern noch beigezählt:

Freiherr Anton von Freyberg-Eisenberg-Allmendingen, zu Grosallmendingen, als Besitzer der beiden Rittergüter Allmendingen und Altheim, Oberamts Ehingen.

Freiherr Johann von Späth-Schülzburg, quiescirter grosherzoglich badischer Oberforstmeister, als Besitzer der beiden Rittergüter Schülzburg, Oberamts Münsingen und Granheim, Oberamts Ehingen, beide unter Zugestehung der gegen Verzichtleistung auf Patrimonial-Gerichtsbarkeit, Orts-Polizey und Forst-Gerichtsbarkeit zugesicherten Surrogate der beiden erstern Rechte.

Freiherr von Tropff, königlicher Major und Commandant der Leibgarde zu Pferd in Stuttgart, wegen des neu zum Rittergut erhobenen Guts Domenek, Oberamts Neckarsulm, jedoch ohne Zugestehung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit, Orts-Polizey und Forst-Gerichtsbarkeit oder deren Surrogate.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 26. Februar 1851, Regbl. S. 93.

Nachträglich haben wir hier auch noch der früher unter derselben Beschränkung erfolgten Aufnahme des dem Obristen Freiherrn von Pfeffen zu Schmidelfeld, eigentlich der Gattin desselben, geb. von Bonin, zugehörigen Kompleres der Maiereien Schmidelfeld *samt* Schloß Mühlenberg und Aichenrain in die

würtembergische Adelsmatrikel mit den Rechten der immatrikulirten Rittergüter zu erwähnen.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 12. Mai 1828, S. 548.

---

2. Kriegswesen.

Unter den während des Jahres 1831 in Beziehung auf das Kriegswesen erlassenen Verordnungen werden folgende hier aufgeführt:

I. Der Befehl vom 19. April 1831, nach welchem die Landjäger-Offiziere in jeder Beziehung wie die Offiziere des Linien-Militärs anzusehen und zu behandeln sind.

II. Die Verordnung vom 15. Mai 1831, wodurch folgende wesentliche Verbesserungen bei der Militär-Sträflings-Anstalt eingeführt wurden.

1) Die militärische Strafanstalt ist, so weit sie sich in Stuttgart befindet, unter die Befehle, die Oberaufsicht und die Gerichtsbarkeit des Stadt-Commandanten gestellt.

2) Die Militär-Sträflinge werden nach Maasgabe der Größe und Beschaffenheit ihres Verbrechens und ihres früheren Lebenswandels in zwei Klassen abgetheilt, so daß diejenigen, welche wegen Verbrechen gegen das Eigenthum, wie Raub, Diebstahl, Betrug u. s. w. verurtheilt werden, in die zweite, die anderer gemeiner oder militärischer Vergehen wegen verurtheilten Sträflinge aber in die erste Klasse kommen. In jeder Klasse werden wieder Unterabtheilungen gemacht, um die Schlechteren so viel wie möglich von den minder *Schlechten abzusondern.*

3) Zur speciellen Aufsicht über die Sträflinge sind bestimmt:

1 Oberaufseher (Ober-Lieutenant),
1 Oekonom (Ober-Feldwebel),
4 Aufseher (Feldwebel).

Diese sämmtlichen Aufseher stehen im Militär-Verbande, und sind auf die Kriegsartikel und auf ihre besondere Dienst-Instruction verpflichtet.

4) Zu Aufsehern werden besonders ausgezeichnete, durch mehrjährigen Militärdienst an die höchste Pünktlichkeit gewöhnte Unteroffiziere gewählt, welche neben anerkannter Rechtlichkeit die Fähigkeit besitzen, durch zweckmäßige Behandlung der Sträflinge auf deren Besserung zu wirken.

5) Zur Unterstützung der Aufseher werden einzelne Sträflinge, die sich durch besonderes Wohlverhalten auszeichnen, verbindlich gemacht, die ihnen zugewiesenen Sträflinge stets zu beaufsichtigen, nöthigenfalls zu warnen, oder wenn dieses nichts fruchtet, jede verbotene Handlung zur Anzeige zu bringen, wofür denselben außer andern Vortheilen und einer Kleidung, wodurch sie sich von den andern Sträflingen unterscheiden, bei fortwährender guter Aufführung die Aussicht auf Begnadigung vor beendigter Strafzeit zugestanden ist.

6) Die sogenannten Spandauer Eisen sind in so weit abgeschafft, daß nur die Abtheilung der Schlechteren in jeder Klasse solche Eisen erhalten. Ketten werden nur denjenigen Sträflingen angelegt, welche sich einer Entweichung oder eines Entweichungs-Versuches schuldig gemacht haben.

7) An jedem Sonn- und Festtage wohnen die Sträflinge dem Gottesdienste und wöchentlich einmal einer Katechese bei; auch finden täglich Morgen- und Abend-Andachten statt. Sträflinge unter 25 Jahren, die in den gewöhnlichen Schulfächern ungeübt sind, erhalten wöchentlich ein- oder zweimal Unterricht im Lesen und Schreiben, von welchem Unterrichte auch ältere Sträflinge, welche Lust und Fähigkeit dazu haben, nicht ausgeschlossen sind.

8) Wenn die Witterung das Ausrücken zur öf-
ntlichen Arbeit nicht gestattet, oder wenn Einzelne,
ne gerade krank zu seyn, nicht ausrücken können,
werden die Sträflinge innerhalb des Gebäudes auf
ne zweckmäßige Weise auf Rechnung der Anstalt,
elcher der Ertrag der Sträflings-Arbeiten gehört, be-
häftigt. Will einer oder der andere außer den ge-
öhnlichen Arbeitsstunden oder an Feiertagen dergleichen
ebenarbeiten verrichten, so ist dieser Verdienst sein
igenthum, und wird nach Beschaffenheit der Umstände
ntweder bei seiner Entlassung aus der Anstalt ihm
ingehändigt, oder der betreffenden Behörde zur geeig-
eten Verwendung zugestellt.

9) Die Ordnungsstrafen, welche gegen die Sträf-
inge in Anwendung kommen, sind folgende:

a) Stockstreiche bis zur Zahl von 25 und nach
ingeholtem Auditoriats-Gutachten bis zu 50.

b) Einsames Gefängniß, abwechselnd bei Wasser
nd Brod bis zu acht Tagen.

c) Einsperren in dem sogenannten spanischen Man-
el bis auf die Dauer von zwei Stunden.

In Beziehung auf das Ergebniß der Aushebung
st in dem Jahr 1831 nichts Besonderes zu bemerken,
ndem sich die Verhältnisse so ziemlich gleich geblieben
ind. Die Zahl der aushebungsfähigen Militär-
pflichtigen belief sich auf 5668
ie Zahl der Untüchtigen oder sonst Be-
freiten auf 8279
nd somit die ganze Zahl der Militär-
pflichtigen auf 13,947

An der wie gewöhnlich zur Aushebung bestimmt
ewesenen Anzahl von 3500 Rekruten ergaben sich
olgende Ausfälle:

II. Abgang.

1) Nach beendigter Dienstzeit beabschiedet	3336
2) Vor beendigter Dienstzeit dringender Rücksichten wegen beabschiedet	30
3) Als dienstuntüchtig entlassen	111
4) Gegen Stellung eines Ersatzmannes entlassen. (Nach Abzug derjenigen, welche vor der Einreihung einen Ersatzmann für sich stellten)	582
5) Ohne Capitulation dienend beabschiedet oder entlassen	52
6) Zum Landjäger-Corps und zur Zollschutzwache versetzt	67
7) Im Civildienst angestellt	6
8) Zum Invaliden-Corps versetzt	1
9) Entwichen	87
10) Zur Festungs- und Zuchthausarbeit abgegeben	98
11) An Civilgerichte abgegeben	1
12) Gestorben	105
Zusammen	4296

Der Abgang übersteigt somit den Zuwachs um 323 Mann.

In dem Stande der Offiziere, welche oben nicht mitbegriffen sind, ergaben sich im Laufe des Jahres 1831 folgende Veränderungen:

Neu angestellt wurden:

22 Unterlieutenants, wovon 10 ihre Bildung in 2 Offiziers-Bildungs-Anstalt und 12 bei den Regimentern erhalten hatten.

In den Ruhestand wurden versetzt:

1 Oberstlieutenant und
1 Oberlieutenant.

2

Verabschiedet:

2 Oberlieutenants,
5 Unterlieutenants.

7

Gestorben:

1 Generalmajor,
1 Oberstlieutenant,
1 Oberlieutenant.

3

In der je nächst höheren Stelle wurden befördert:

1 Oberst,
1 Oberstlieutenant,
3 Hauptleute erster Klasse,
4 Hauptleute zweiter Klasse,
4 Oberlieutenants,
13 Unterlieutenants.

26

Von den im Ruhestand befindlichen Offizieren sind gestorben:

1 Generallieutenant,
1 Oberſt,
1 Rittmeiſter zweiter Claſſe,
1 Oberlieutenant,
1 Unterlieutenant.

5

Bei den Militär-Beamten ergaben ſich folg
Veränderungen:

Neu angeſtellt . . .	5
Geſtorben	1
Entſetzt	1
Im Civil angeſtellt .	1
Befördert	1*)

Bei dem Einkauf der Pferde für die
terei und Artillerie wurde auf die gewöhnliche A

*) Seit dem Regierungs-Antritt Sr. Maj. des Kön
Wilhelm am 30. Oktober 1816 bis zum 31. Dez
1831 hat ſich der Stand der Offiziere vermindert
1 Feldzeugmeiſter,
5 Generale der Infanterie,
7 Generallieutenants,
3 Generalmajors,
26 Oberſten,
1 Major,
10 Rittmeiſter und Hauptleute zweiter Claſſe,
10 Oberlieutenants,
105 Unterlieutenants,

166, und vermehrt um:
11 Oberſtlieutenants;
im Ganzen alſo vermindert um 155 Offiziere.
Anzahl der Militär-Beamten hat ſich innerhalb
ſelben Zeit um 23 vermindert.

ihren, und es wurden in 22 Auktionen 1501
de vorgeführt und 178 gekauft, 10 aber wegen
euer Mängel wegen zurückgegeben. Der höchste
s war 220 fl., der niederste 152 fl., der Durch-
trospreis 171 fl. 43 kr. und mit den Kosten 178 fl.

Die militärische Rechtspflege blieb auch
diesem Jahre im bisherigen Geleise.

Die Zahl der dem Revisionsgericht vorgelegten
gsrechte belief sich auf 129, die der abgeurtheil-
Individuen auf 132.

bestraften militärischen Verbrechen sind folgende:

Entweichung	55
Diebstahl	19
Vergehen der Wachen und Posten	5
Insubordination	3
Entweichung vom Strafplatze	7

ie erkannten Strafen verhalten sich, wie folgt:

Festungsarbeit	110
Körperliche Züchtigung	50
Ausstoßung	14
Degradation	10
Zuchthaus	3
Verlust der Medaille	1
Festungsarrest	1
Cassation	1

Von Sr. Maj. dem Könige wurden 12 revisions-
ötliche Urtheile gemildert.

1 Generallieutenant,
1 Oberst,
1 Rittmeister zweiter Classe,
1 Oberlieutenant,
1 Unterlieutenant.

5

Bei den Militär-Beamten ergaben sich folgend Veränderungen:

Neu angestellt	5
Gestorben	1
Entsetzt	1
Im Civil angestellt .	1
Befördert	4*)

Bei dem Einkauf der Pferde für die Rei terei und Artillerie wurde auf die gewöhnliche Weis

*) Seit dem Regierungs-Antritt Sr. Maj. des König Wilhelm am 30. Oktober 1816 bis zum 31. Dezembe 1851 hat sich der Stand der Offiziere vermindert um

1 Feldzeugmeister,
5 Generale der Infanterie,
7 Generallieutenants,
5 Generalmajors,
26 Obersten,
1 Major,
10 Rittmeister und Hauptleute zweiter Classe,
10 Oberlieutenants,
105 Unterlieutenants,

166, und vermehrt um:
11 Oberstlieutenants;

im Ganzen also vermindert um 155 Offiziere. Die Anzahl der Militär-Beamten hat sich innerhalb der selben Zeit um 23 vermindert.

verfahren, und es wurden in 24 Konskriptionen 1501 Pferde vorgeführt und 178 gekauft, 10 aber vorgefundener Mängel wegen zurückgegeben. Der höchste Preis war 220 fl., der niederste 132 fl., der Durchschnittspreis 171 fl. 43 kr. und mit den Kosten 178 fl.

Die militärische Rechtspflege blieb auch in diesem Jahre im bisherigen Geleise.

Die Zahl der dem Revisionsgericht vorgelegten Kriegsrechte belief sich auf 129, die der abgeurtheilten Individuen auf 132.

Die bestraften militärischen Verbrechen sind folgende:

Entweichung	33
Diebstahl	19
Vergehen der Wachen und Posten	5
Insubordination	3
Entweichung vom Strafplatze	7

Die erkannten Strafen verhalten sich, wie folgt:

Festungsarbeit	110
Körperliche Züchtigung	50
Ausstoßung	14
Degradation	10
Zuchthaus	3
Verlust der Medaille	1
Festungsarrest	1
Cassation	1

Von Sr. Maj. dem Könige wurden 12 revisionsgerichtliche Urtheile gemildert.

Die Zahl der Militärsträflinge war am 1. Januar 1831	121
Vom 1. Januar bis 31. Dezember sind zugewachsen	97
Zusammen	218
In derselben Zeit sind abgegangen:	
1) Durch Entlassung nach beendigter Strafzeit	61
2) Durch Begnadigung vor beendigter Strafzeit	22
3) Durch Versetzung in Civil-Straf-Anstalten	2
4) Durch Entweichung	4
Zusammen	89
Es verblieb somit der Stand der Sträflinge am 31. Dezember 1831	129

Der in den letzten Jahren erbaute Theil der neuen Caserne in Stuttgart wurde am 20. und 21. Juni durch das dritte Infanterie-Regiment bezogen.

Nachdem mehrere Jahre hindurch sorgfältige Versuche mit Percussions-Gewehren gemacht worden waren, und sich die Anwendung dieser Erfindung *auf* die Feuerwaffen der Truppen als zweckmäßig be-

währt hatte, wurde das sechste Infanterie-Regiment in der ersten Hälfte dieses Jahres vollständig mit Percussions-Gewehren ausgerüstet.

Zu Folge der Bestimmungen in der Organisation des achten deutschen Armeecorps, nach welchen die von Würtemberg, Baden und Hessen zu stellenden Pontonier-Abtheilungen zuweilen gemeinschaftliche Uebungen halten sollen, wurde in diesem Jahre die erste dieser Uebungen abzuhalten beschlossen.

Zu diesem Ende marschirte die würtembergische Pontonier-Abtheilung, welche aus drei Offizieren und 62 Unteroffizieren und Pontonieren bestand, und 11 Pontons nebst 1 Nachen mit sich führte, am 12. Juli unter der Anführung des Majors von Berger beim Generalquartiermeisterstab von Ludwigsburg ab, fuhr am folgenden Tage von Beihingen an auf dem Neckar hinunter, und traf am 15. Juli in Mannheim ein, wo sie festlich empfangen wurde, und sich die badische und die hessische Abtheilung mit ihr vereinigten. Den Oberbefehl über die drei Abtheilungen, welche zusammen aus 10 Offizieren, 200 Unteroffizieren und Pontonieren, 27 Pontons und 4 Nachen bestanden, übernahm der großherzoglich hessische Major von Bechstadt. Die Uebungen im Brückenschlagen, theils über den Neckar, theils auf dem Rheine, begannen *am 18. Juli, und fanden* abwechslungsweise mit

Schiff-, Schwimm- und Waffen-Uebungen täglich, die Sonntage ausgenommen, bis zum 21. August statt, worauf die verschiedenen Pontonier-Abtheilungen in ihre Garnisonen zurückkehrten. Am 1. August wohnten S. K. H. der Großherzog von Baden in Begleitung der beiden Markgrafen Wilhelm und Maximilian von Baden, des Erbgroßherzogs von Hessen und des Fürsten von Fürstenberg den Uebungen bei, und bezeugten Höchstihre Zufriedenheit über die Ordnung und Schnelligkeit bei der Ausführung des Brückenbaues.

Die würtembergischen Pontoniere hatten sich während ihres Aufenthaltes in Mannheim nicht nur der größten, auf gegenseitige Achtung und Zuneigung gegründeten Eintracht mit den badischen und hessischen Pontonieren, sondern auch der zuvorkommendsten und freundschaftlichsten Aufnahme und Behandlung von Seiten der dortigen großherzoglich Baden'schen Militär-Behörden zu erfreuen.

---

3. Finanz-Verwaltung.

Im Organismus des Finanz-Departements ist während des Rechnungsjahres 1830 — 1831 keine Veränderung vorgegangen.

Der Personal- und Besoldungsstand des Ministeriums und sämmtlicher Collegien des Departements bestand am 1. Juli 1831 in 262 Personen mit

266,614 fl. Besoldungen, und hatte sich mithin dem für 1830 — 1833 festgesetzten Normalstande von 260 Personen und 257,539 fl. Gehalten bis auf 2 Personen und 9075 fl. Gehalte, um welche jener noch überschritten ist, genähert.

Die Bezirks-Eintheilung der Kameralämter erlitt einige Abänderungen dadurch, daß von dem Kameralamte Oberndorf mehrere Ortschaften an das kleinere Kameralamt Rosenfeld, und von diesem dagegen einige an die Kameralämter Rottweil und Balingen überwiesen wurden, wodurch das Kameralamt Oberndorf aus der zweiten in die dritte Besoldungsklasse zurückgesetzt werden konnte. — Die Gefälle des Forst-Reviers Pfalzgrafenweiler wurden von dem Kameralamt Dornstetten an das Kameralamt Altenstaig überwiesen. — Das früher bestandene, besondere Zollamt am Krahnen zu Heilbronn wurde in Folge der Erbauung einer Halle am Neckar zu Heilbronn aufgehoben, und mit dem Oberzoll- und Hallamte Heilbronn vereinigt. — Bei einer Revision der Bezirke der Umgelds-Commission wurde im Wesentlichen die frühere Eintheilung des Landes in 16 Bezirke beibehalten, jedoch die Zahl von 16 Assistenten der Umgelds-Commissarien auf 8 vermindert.

Durch eine Verordnung vom 28. Dezember 1830 wurden die Fälle näher bezeichnet und die Bedingungen festgestellt, unter welchen die Kameralamts-Buchhalter *als gesetzliche Stellvertreter* der Kameral-Verwalter

gegen den Staat allein und unmittelbar verantwo
die Kameral-Verwalter also von der Verantwo
keit für dieselben befreit sind.

Die unvermutheten Amts- und Kassenu
suchungen hatten auch im letzten Jahre ihren Fort
ohne übrigens etwas besonders Bemerkenswe
darzubieten. Auch die in besonderen Fällen gege
gestellte Diener engeleiteten Untersuchungen h
meistens kleinere Dienstvergehen und Unregelm
keiten im Dienste, theilweise auch Veruntreuung
unerlaubte Geschenk-Annahme, jedoch nur von g
gerem Betrage, zum Gegenstande. Nur ein K
rest und zwar von geringer Bedeutung kam bei e
Ortsacciser vor. Daß im Allgemeinen die öffentl
Beamten in Würtemberg sich durch redliche und p
mäßige Amtsführung auszeichnen, verdient und f
Anerkennung im Inlande, wie im Auslande.

Was das Materielle der Verwaltung bet
so sind auch im letzten Jahre wieder manche ent
liche Bestandtheile des Staatsguts veräu
worden, namentlich:

50 Gebäude,
10 Maierei-Güter, bestehend aus
1774 Morgen Feldgütern,
490 Morgen Viehwalden, und
91 Morgen Waldungen;
sodann an einzelnen Grundstücken
294 Morgen Gärten, Aecker, Wiesen,
1 Morgen Weinberg.

758 Morgen Waldungen,
204 Morgen Viehweiden,
955 Morgen trocken gelegter See (vom Federsee).

Neben mehreren einzelnen Parzellen wurden 778 **Lehengüter**, woraus je in Veränderungsfällen (etwa je in 25 Jahren) 51,395 fl. an Laudemien zu entrichten waren, in freies Eigenthum verwandelt, bestehend aus

398 Gebäuden mit
7169 Morgen Feldgütern.

An Grundgefällen wurden abgelöst:

1400 Scheffel Früchte und
2762 fl. Geldgefälle,
nebst den Zehentgefällen von 1784 Morgen Feldgütern;
ferner 4 Uebertriebsrechte, und
155 fl. Gefälle aus Forstrechten.

Die Einnahmen, welche der Grundstocks-Verwaltung hierdurch zuflossen, betrugen:

an Erlösen aus Grund-Eigenthum	527,772 fl.	52 kr.
für abgelöste Grundgefälle . .	188,557 —	2 —
von aufgelösten Gewerben . .	44 —	— —
	716,373 fl.	54 kr.

An Ausgaben waren dagegen von derselben zu leisten:

für wirkliche Erwerbungen von Grund-Eigenthum und nutzbaren Rechten . .	199,422 fl.	51 kr.
für abgekaufte Verbindlichkeiten und Grundlasten	77,212 —	16 —
verschiedene Ersatzposten . . .	13,324 —	59 —
	289,960 fl.	6 kr.

Unter den neuen Erwerbungen ist bemerkenswerth: der Ankauf der Fürstlich-Dietrichstein'schen Herrschaft Neu-Ravensburg im Cameralbezirke Wangen, und der Antheil des Fürsten von Löwenstein-Wertheim-Freudenberg an der schon zuvor dem Staate zum größeren Theile gehörigen Condominat-Herrschaft Limpurg-Sontheim, Obersontheim.

Der Vermögensstand der Grundstocks-Verwaltung am 30. Juni 1831 war folgender:

Aktiv-Stand (größtentheils in Zielern verfallend)	595,299 fl. 35 kr.	
Passiv-Stand	260,105 — 27 —	
es waren mithin zur künftigen Verwendung auf neue Grundstocks-Erwerbungen disponibel . . .	335,191 fl. 8 kr.	

Eine Abtretung von Staatseigenthum, in Verbindung mit der Ueberweisung von Lasten, welche bisher auf der Cameral-Kasse gehaftet hatten, fand in dem Kloster-Orte Hirschau statt, wo die seit mehreren Jahren verhandelte, gänzliche Ausbildung einer Gemeindeverfassung endlich zu Stande kam.

Bei den von dem Großherzoglich-Badischen Gebiete umschlossenen Staatsdomänen Hohentwiel und Bruderhof wurde zu Berichtigung der Hoheitsgränzen Einleitung getroffen.

Die Staatsdomänen boten im verflossenen Jahre die Gelegenheit zur Unterstützung eines gemein-

nützigen Unternehmens durch ihren Beitritt zu der Anstalt für Hagelschadens-Versicherung dar. Zwar befindet sich in Beziehung auf Hagelbeschädigungen die Finanzverwaltung in einer ungleich günstigeren Lage, als der nur an einer Stelle des Landes begüterte Privatmann, dessen ganzer Ertrag auf einmal durch ein einziges Gewitter vernichtet werden kann. Sie besitzt in allen Gegenden des Landes Grund-Eigenthum; ihr Schaden an dem einen Orte kann sich durch den an andern Orten unbeschädigt gebliebenen Ertrag von selbst wieder ausgleichen. Es war daher nicht so sehr die Hoffnung: im Falle einer Beschädigung aus der Versicherungskasse mehr als die Einlage wieder zu erhalten; als vielmehr die Absicht, die beginnende, wohlthätige Anstalt im öffentlichen Vertrauen zu heben, die Veranlassung zum Beitritte, der übrigens in so fern unbedenklicher erfolgen konnte, als es sich in keinem Falle von einem erheblichen Opfer für die Domanial-Kassen handelte.

Die Versicherung geschah, den Pächtern der Staatsdomänen gegenüber, so, daß der Staat die Grundrente (den Pachtzins), der Pächter aber die Arbeits- und Kapitalrente versicherte. Bei künftigen Pachtverträgen wird die Versicherung dem Pächter zur ausdrücklichen Bedingung gemacht; bei älteren Pachtungen wurden die Pächter bloß hierzu aufgemuntert.

Das Ergebniß des ersten Jahres 1831 war folgendes:

1) Versicherter Roh-Ertrag:

durch die Cameral-Aemter	74,599	fl.
durch die Pächter	142,009	—
	216,608	fl.

2) Einlage:

durch die Cameral-Aemter	386	fl. 17	kr.
durch die Pächter	733	— 15	—
	1,119	fl. 32	kr.

3) Schadenersatz von der Versicherungskasse:

den Cameral-Aemtern	569	fl. 14	kr.
den Pächtern	1,089	— 59	—
	1,659	fl. 13	kr.

Die Finanzverwaltung erhielt also mehr als ihre Einlage zurück . . . . . 182 fl. 37 kr.

In Beziehung auf die Verpachtungen von Staatsdomänen auf solchen Gemeindemarkungen, wo die den Bürgern eigenthümlich zugehörige Güterfläche in einem ungünstigen Verhältnisse zur Bevölkerung steht, und wo also staatswirthschaftliche Rücksichten gebieten, die Güter um angemessene Preise nach und nach in das Eigenthum der Gemeindeglieder zu bringen, wurden die Kreis-Finanzkammern unter'm 25. September 1830 besonders darauf aufmerksam gemacht, daß dieser Zweck viel besser, als durch Zeitpacht auf gewisse Jahre, durch eine lebenslängliche, stückweise Verpachtung zu erreichen sey, durch welche, wegen allmähligen Absterbens der Pächter, nie zu viele

Güter auf einmal zum Verkaufe kommen, mithin die Concurrenz der Käufer nicht geschwächt werde, während dagegen zu erwarten sey, daß jeder Pächter in der Ueberzeugung, daß er die gepachteten Güter, so lange er lebt, nicht verliere, sie weniger in Abgang kommen lasse, als beim bloßen Zeitpachte.

Einige Fortschritte machte auch in diesem Jahre wieder die Verpachtung der Weinzehenten gegen Geld; von 42,461 Morgen zehentbarer Weinberge waren am 1. Dezember 1831 die Zehenten und Theilgebühren von 25,484 Morgen gegen Geld verpachtet, und nur noch 16,977 Morgen oder beiläufig $^2/_5$ des Ganzen unterlagen der Natural-Verzehentung.

Die Verwandlung der Weingülten in Geldabgaben auf 20 oder mehr Jahre erstreckte sich über 706 Eimer, und noch in Natur waren zu erheben 586 Eimer.

Die Veräußerung von Keltern an die Gemeinden wurde fortgesetzt; der Staat blieb, nachdem in diesem Jahre wieder 55 Kelterbäume verkauft worden waren, nur noch im Besitze von 396 Kelterbäumen.

Ueber die Einnahme der Finanzverwaltung an Früchten und Wein von 1830/31 ist schon im ersten Hefte der Jahrb. von 1830, S. 14—16 Nachricht gegeben worden.

Die Preise waren im Durchschnitt um mehr als 1 fl. für den Scheffel höher, als die Etatspreise; auch etwas höher, als die Preise des Jahres 1829/30.

Die Gesammteinnahme von Cameral-Aemtern mit 2,571,144 fl. war deßwegen um 326,891 fl. höher, als der verabschiedete Voranschlag, und um 71,041 fl. höher, als im vorigen Jahre.

In Beziehung auf das Messen der Früchte auf den Cameral-Kasten war eine abermalige Revision der bestehenden Vorschriften durch die Ständeversammlung von 1827 veranlaßt worden. Die hauptsächlich dahin gerichtete Bitte, daß öffentlich bekannt gemacht werden möchte, es soll denjenigen, welche mit dem Messen der Kastenknechte nicht zufrieden seyen, der Gebrauch eines beeidigten, unpartheiischen Messers gestattet seyn, war die Regierung aber schon durch die Verordnung vom 26. Mai 1821, welche diese Bestimmung enthält, zuvorgekommen. Die bei dieser Veranlassung vorgekommene Behauptung, daß das Kasten-Abgangs-Regulativ vom 9. März 1821 unzureichend sey, und hierin die Ursache von Mißbräuchen der Kastenknechte liege, fand sich nicht begründet. Daß übrigens auf den cameralamtlichen Fruchtkästen bei dem Einzuge der Gefällfrüchte ein stärkeres Maß stattfinde, als bei der Wiederabgabe, wurde zwar nicht in Abrede gezogen; da aber die Ursache davon nur darin besteht, daß das Getraide bei dem Einzuge aus dem Zuber, bei der Wiederabgabe hingegen vom Boden weggemessen wird, bei welcher letzteren Manipulation die Früchte weniger dicht in das Maß gebracht werden *können*, und da eine andere Art des Einzugs auf den

Fruchtkästen sich als unanwendbar zeigte, überdieß das Zudermaß im Allgemeinen sich dadurch rechtfertigte, daß die Früchte zur Zeit der Lieferung die Gährung noch nicht vollendet haben, daß sie ferner oft feucht, und daher noch großem Abgange unterworfen sind; so fand die Finanzverwaltung auch in dieser Beziehung keinen Grund zur Beschwerde, welche überhaupt nur durch einen speziellen, längst abgestellten Mißbrauchsfall veranlaßt worden zu seyn schien.

Der von der Ständeversammlung von 1830 an die Regierung gebrachten Bitte: die erforderlichen Einleitungen zur Freigebung des Verkehrs mit Haderlumpen zu treffen, wurde durch eine Königliche Verordnung vom 29. Juni 1831 dahin entsprochen, daß die älteren Bestimmungen, wonach das Sammeln, Aufkaufen und Verkaufen der Haderlumpen an eine Conzession für gewisse Distrikte gebunden war, vom 1. Juli 1831 an aufgehoben, und der innere Verkehr mit diesem Artikel freigegeben, die bisherigen Conzessionsgelder (im Betrage von jährlich 1,292 fl.) ebenfalls aufgehoben, übrigens denjenigen Papierfabrikanten des Landes, welche nachzuweisen vermöchten, daß ihnen vormals von der Landesherrschaft eine fortdauernde Berechtigung zum ausschließlichen Lumpensammeln in einem bestimmten Bezirke des Inlandes unter einem lästigen Rechtstitel verliehen worden sey, ein Anspruch auf Vergütung des Schadens vorbehalten wurde. Es sind übrigens dergleichen Entschädigungsansprüche nur

von den Besitzern zweier größeren und zweier klein
Papiermühlen versucht und nicht gehörig begrü
worden.

Die Forst- und Jagd-Einkünfte von 1830
übertrafen die Einnahme aller bisherigen Jahre, in
sie sich auf 918,606 fl. 50 kr. beliefen. Vorzü
lag die Ursache hiervon in den außerordentlichen
fällungen, welche noch während des ungewöhnlich
gen und langen Winters von 1829/30 angeor
werden mußten, daher der Holzschlag von 1829
(dessen Geldertrgg von 1830/31 zur Verrechnung
den Durchschnitt der vorangegangenen 7 Jahre
31,903 Klaftern und 936,070 Wellen Reisig übers
und auf 241,981 Klaftern Holz und 4,977,156 W
Reisig sich erhöhte.

Die Waldvergehen, welche in dem ka
Winter 1829/30 auf eine ungewöhnliche Zahl a
stiegen waren, verminderten sich im Jahre 1830
nicht wieder um so viel, als man hätte erwa
sollen.

Die Zahl der Straffälle betrug nämlich:

	1829/30.	1830
bei Holzdiebstählen	25,230.	24,5
bei minder bedeutenden Leseholz- und dergleichen Vergehen	22,508.	20,7
Die Strafen selbst betrugen	121,618 fl.	121,9
die Schadenersätze	11,835 fl.	12,07

Die Einleitungen, um mehrere Gemeinden zur Anlegung örtlicher Holzmagazine zu veranlassen, wurden auch im letzten Jahre fortgesetzt, doch bis jetzt noch ohne bedeutenden Erfolg. Eine größere Ausdehnung erhielt dagegen die in Stuttgart zur Erleichterung des Holzankaufs für Arme schon länger bestandene Anstalt zum Verkaufe klein gespaltenen Holzes nach dem Gewicht durch Vermittelung der örtlichen Armenanstalten in Stuttgart.

Die, obwohl nicht ohne Ausnahme, häufig wahrgenommene Gleichgültigkeit der Gemeinden für bessere Cultivirung ihrer Waldflächen und für eine sorgfältigere Bewirthschaftung der letzteren überhaupt, veranlaßte eine Rücksprache mit dem Ministerium des Innern, damit die Kreisregierungen und Oberämter mit den Finanzkammern und Forstämtern zur Pflege und Kultur der Gemeinde- und Stiftungswaldungen ernstlich zusammenwirken, um eine wohlverstandene und ausdauernde Thätigkeit von Seiten der Gemeindevorsteher in dieser Beziehung anzuregen und lebendig zu erhalten.

Die Verhandlungen wegen Fixirung oder Ablösung von Holzberechtigungen in den Staatswaldungen wurden fortgesetzt.

Der Bedarf der Holzverwaltungen Stuttgart und Bissingen zu Leistung der an sie angewiesenen Holzabgaben für die Civilliste, das Militär, für Staatsanstalten, Besoldungen und Solche, die Holz gegen

Bezahlung der Etatspreise anzusprechen haben, so wie theilweise auch zum Verkaufe, wurde auf das Jahr 1830/31 wieder größtentheils durch Flößerei beigeschafft, und zwar:

auf der Enz etwa	14,500	Klftr.
auf der Rems	4,000	—
Auf der Achse wurden aus dem Schorndorfer Forste beigeführt	1,500	—

Eine Verpachtung der Floßgeschäfte auf der Rems ist nach ähnlichen Grundsätzen, wie die Verpachtung des Enzflosses schon lange besteht, mit Erfolg versucht worden, so daß die Flößerei im Jahre 1832 erstmals nach dem neuen Accorde betrieben werden konnte.

Der Holzfloß auf dem Kocher im Frühjahre 1831 wurde durch ein nicht unbedeutendes Unglück betroffen. Am 28. März war der Floß oberhalb Hall in Gang gesetzt, und in den ersten Tagen des April mit dem Holz-Auszuge bei Friedrichshall bereits begonnen worden, als durch eingetretenes Regenwetter ein schnelles Anwachsen des Kochers und ein solches Zuströmen des Holzes veranlaßt wurde, daß das Wasser das obere Gebälke des Holzrechens in Hagenbach erreichte. Der Floßkanal vermochte nicht mehr, das Floßholz und Wasser aufzunehmen; so geschah es, daß durch das aufgehäufte Holz zuerst das obere Gehänge durchbrochen, und bald nachher auch der größte Theil des im Hauptstrome gestandenen Rechens umgerissen und fortge-

schwemmt wurde. Es gingen hierdurch, ungeachtet der sogleich ergriffenen Maßregeln zu Rettung des weggeschwemmten Holzes, von eingeworfenen 3,176 Klaftern Holz doch 617 Klafter, oder ungefähr ein Fünftheil des Ganzen, verloren. Von dem neckarabwärts in das Großherzoglich-Badische Gebiet geschwemmten Holze konnte, wegen Mangels an Unterstützung der Behörden, besonders des badischen Amtes Ladenburg, nur sehr wenig mehr beigeschafft werden, und erst durch Verwendung auf diplomatischem Wege wurde die Weisung an die sämmtlichen Großherzoglichen Aemter am Neckar ausgewirkt, in künftig etwa vorkommenden Fällen den Holz-Eigenthümern alle von der amtlichen Einschreitung abhängige Unterstützung zur Wiedererlangung ihres Holzes auf das Schleunigste zu gewähren.

In Beziehung auf die Flößerei auf der Kinzig, über welche mit Baden ein Staatsvertrag besteht, sind auf erhobene Beschwerden diesseitiger Schiffer ebenfalls diplomatische Einleitungen zur Herbeiführung eines festen Rechtszustandes getroffen worden.

Für die in der Verwaltung des Staates stehenden Torfstiche zu Sindelfingen, Schopfloch und Brenz wurde, um den Betrieb für eine längere Zukunft sicher zu stellen, und die Torfgewinnung nach Bedarf erweitern zu können, das bisherige Areal durch Ankauf weiterer Torffelder vergrößert.

Die Jagden des Staates sind der Regel nach

(im Ganzen um 21,776 fl.) verpachtet; nur in 8 Forsten findet noch eine theilweise Selbstverwaltung derselben statt, welche einen Ertrag von 2.141 fl. gewährt. Einige Klagen über Wildschaden, vorzüglich in standesherrlichen Jagdbezirken, veranlaßten nicht nur eine schleunige Abhülfe im Einzelnen, sondern auch die allgemeine Verfügung an die Kreis-Finanz-Kammern, daß, um dem Wiederkehren von gegründeten Wildschadensbeschwerden vorzubeugen, den Forstämtern vor Allem die Ausrottung des Schwarzwildes wiederholt gemessenst eingeschärft, und was den Rothwildstand im Freien betrifft, darauf gesehen werden soll, daß solcher nicht weiter, als die gesetzliche Vorschrift erlaubt, vermehrt, besonders aber durch Aufstellung tüchtiger Gemeinde-Wildschützen das zu Schaden gehende Wild von den Gütern entfernt werde.

Bei den Eisenbergwerken zeigten sich die Resultate des Jahres 1830/31 in Vergleichung mit den vorangegangenen Jahren nicht sehr günstig.

Zwar erhöhte sich der Absatz und eben so die Produktion an geschmiedetem Eisen um einige tausend Centner; dagegen blieb der Absatz und die Produktion bei den Gußwaaren um beinahe den gleichen Betrag zurück, und ungeachtet der Erlös beträchtlich höher war, als bisher, so war doch der Gewinn und somit der Ertrag der Werke geringer. Letzterer belief sich in diesem Jahre auf 150,910 fl. oder 11⅔ Procent Ertrag aus dem Grund- und Betriebskapital der Werke.

Es hatten sich zwei ungünstige Umstände vereinigt, diesen Ertrag von seiner früheren Größe herabzudrücken: ein fühlbarer Aufschlag der Kohlenpreise und eine durch Concurrenz der rheinbairischen, hessischen und preußischen Werke (denen in Folge der Zollvereinigung mit 1. Jan. 1850 freie Einfuhr gestattet ist) verursachte Herabsetzung der Preise.

Die Königlichen Eisenwerke haben übrigens durch diese Concurrenz weniger, als man befürchtet hatte, gelitten, und trotz derselben hat das würtembergische Eisen im Auslande Absatzwege gefunden, wodurch die Einfuhr fremden Eisens (abgesehen von dem rheinbairischen, dessen Betrag nicht ausgemittelt werden kann) völlig aufgewogen wurde. Es hätte in das Ausland wohl über das Doppelte abgesetzt werden können, wenn größere Vorräthe vorhanden gewesen wären, und nicht vorzugsweise die Nachfragen des Inlandes hätten befriedigt werden müssen.

Um den Kohlenbedarf zu verkleinern, wurden für möglichste Benutzung von Torf für Flammfeuer und Kleinfeuer Einleitungen getroffen.

Zu Wasseralfingen wurde bei dem Wiedereinbau der beiden Hochöfen, welche beide in diesem Jahre ihre Hüttenreise vollendet hatten, der Friedrichs-Hochofen mit zwei gegenüberliegenden Formen wieder eingebaut, und ein Schöpfheerd außerhalb des Hochofens angebracht, der mit dem Eisenkasten im Hochofen durch eine unterirdische Röhre in Verbindung

steht. Es kann nunmehr aus diesem das geschmo
Eisen 4 — 5 Mal in 24 Stunden geschöpft wer
ohne daß dabei der Ofen im Gange gestört und erk
wird. Der weniger vortheilhafte Cupolo-Ofen-Be
wird hierdurch in der Folge entbehrt werden könn

Zu Unterkochen wurde ein gutes Draht-G
Material mittelst des Durchbrechfrischens mit fla
Feuerbau und kleinen Roheisen-Einsätzen darge
jedoch erforderte dieses Verfahren mehr Roheisen
Kohlen.

Die Glashütte in Schönmünznach produci

27,606	Bund	Fensterglas,
72,019	Bund	weißes Hohlglas,
1,454	Stück	
23,135	Schaub	grünes Hohlglas,
12,803	Stück	

Der schon an sich nicht sehr beträchtliche Er
dieser Glashütte wurde noch durch den Unglück
vermindert, daß unerwartete Hochgewässer unge
300 Klafter Floßholz wegschwemmten.

Die Salinen des Staates producirten betr
lich mehr, als im vorigen Jahre, und zwar:

an Kochsalz	321,005
an Viehsalz	15,163
an Steinsalz (ohne das zur Auflösung und zum Versieden bestimmte) .	84,047
	420,215

Der Verkauf im Inlande betrug:

an Kochsalz	173,516 Ctr.
an Viehsalz	22,425 —
an Steinsalz	84,505 —
	280,076 Ctr.
mithin im Ganzen um	17,561 Ctr.

mehr, als im vorigen Jahre, jedoch nur durch Zunahme des Verkaufs an Steinsalz, wogegen der Verkauf an Kochsalz abgenommen hat.

Es war nämlich die Einrichtung getroffen worden, daß von dem Jahre 1830/31 an ein Quantum von 30,000 Ctr. Stein- und Viehsalz an sämmtliche Oberämter vertheilt, und in den Oberamtsbezirken an den vorläufig gebildeten Lagerstätten oder Faktorie-Plätzen durch die aufgestellten Faktore, entweder in ganzen Fässern oder in Säcken, an Landwirthe und sonstige Privaten in dem Preise von 2 kr. für das Pfund verkauft, oder zum Detail-Verkauf an besonders aufzustellende Stein- und Viehsalz-Verschleißer abgegeben wurde. Später wurde diese Anordnung dahin ausgedehnt, daß, nach dem Wunsche des Publikums, das Steinsalz in gemahlenem Zustande, und nur auf Verlangen in Stücken abgegeben, auch die Abgabe bei stärkerer Nachfrage nicht auf das bestimmte Maximum von 80,000 Ctr. beschränkt wurde.

Die der Landwirthschaft und der ärmeren Volksklasse durch diese Versorgung mit wohlfeilerem Salze *unverkennbar zu Theil* gewordene Erleichterung konnte

übrigens nicht ohne beträchtliche pekuniäre Opfer
Staatskasse bewirkt werden; theils deßwegen, the
wegen der durch höhere Haberpreise veranlaßten
höhung der Frachtkosten, betrugen daher die Liefer
gen von Salzgefällen, welche im vorigen Jahre ne
einer Schuldenablösung von 169,596 fl. doch 852,000
betragen hatten, im Jahre 1830/31 neben einer
pitaltilgung von 48,500 fl. nur 863,626 fl.

Auf den Salinen selbst sind in diesem Jahre
den Produktionskosten, besonders an der Feueru
auch an den Verwaltungskosten, wesentliche Ersparu
gemacht worden.

Zu Friedrichshall wurde mit einer Verbe
rung der Siederei mittelst Beförderung des Abzu
der Dämpfe vorläufig der Anfang gemacht.

Zu Hall war, wegen der noch mangelhaften ä
ren Einrichtung der Siedehäuser, der Holzverbra
verhältnißmäßig am stärksten, und machte eine V
besserung der dortigen Siede-Anstalten zum dringend
Bedürfniß. Der Soolenleitung von Wilhelmsgl
nach Hall begegnete kein besonderer Unfall, doch w
der Abgang an Soole bei derselben beträchtlich; es
zu hoffen, daß er sich in der Folge vermindern wer

Bei Wilhelmsglück wurde die Brücke über d
Kocher zweimal durch Hochgewässer weggeschwemm
und der Salztransport eine Zeitlang dadurch gestö

Zu einer Einrichtung zum Mahlen des Steinsalz

und zur Förderung desſelben durch Waſſerkraft wurden Anſtalten getroffen.

Der Verwendung von Torf bei der Saline Wilhelmshall war der naſſe Jahrgang ſehr ungünſtig. Die Dampfſiederei machte gute Fortſchritte.

Der Bergbau auf edle Metalle beſchränkte ſich auf Lagerſtätten in ſolchen Punkten, wohin die älteren Arbeiten noch nicht gekommen waren. Sie waren auf Kobald-Trümmer, Fahl-Erz und Kupfer-Erz; auf der Grube Neuglück in der Reinerzau brachen Silber-Erze, die zum Theil ſehr reich waren. Im Ganzen war übrigens der Erfolg dieſer Grubenbaue bis jetzt nicht glücklich; eben ſo wenig waren es die Bohrverſuche auf Steinkohlen bei Aalen im Lias und bei Buhlbach im rothen, todtliegenden (der älteſten Sandſtein-Formation). Dieſe Verſuche werden übrigens fortgeſetzt.

In der Königlichen Münz-Anſtalt wurden nur ausgeprägt:

in Gold (177 Fünfgulden-Stücke)	902 fl.	42 kr.
in Silber (worunter 24,500 fl. in Kronenthalern)	89,228	—
Der Ertrag der Ausmünzung war	5,826	—

In Beziehung auf die Verwaltung der Steuern möchte Folgendes hier eine Stelle finden:

Die direkte Steuer von Gebäuden, Gewerben und Grundſtücken, welche, nach §. 115 der Verfaſſungsurkunde, auf die Amtskörperſchaften ausgeſchrieben,

übrigens nicht ohne beträchtliche pekuniäre Opfer
Staatskasse bewirkt werden; theils deßwegen, th
wegen der durch höhere Haberpreise veranlaßten
höhung der Frachtkosten, betrugen daher die Liefe
gen von Salzgefällen, welche im vorigen Jahre n
einer Schuldenablösung von 169,596 fl. doch 852,00
betragen hatten, im Jahre 1830/31 neben einer
pitaltilgung von 48,500 fl. nur 863,626 fl.

Auf den Salinen selbst sind in diesem Jahre
den Produktionskosten, besonders an der Feuer
auch an den Verwaltungskosten, wesentliche Erspar
gemacht worden.

Zu Friedrichshall wurde mit einer Verb
rung der Siederei mittelst Beförderung des Abz
der Dämpfe vorläufig der Anfang gemacht.

Zu Hall war, wegen der noch mangelhaften
ren Einrichtung der Siedehäuser, der Holzverbr
verhältnißmäßig am stärksten, und machte eine
besserung der dortigen Siede-Anstalten zum dringen
Bedürfniß. Der Soolenleitung von Wilhelmsg
nach Hall begegnete kein besonderer Unfall, doch
der Abgang an Soole bei derselben beträchtlich; es
zu hoffen, daß er sich in der Folge vermindern we

Bei Wilhelmsglück wurde die Brücke über
Kocher zweimal durch Hochgewässer weggeschwem
und der Salztransport eine Zeitlang dadurch gest
Zu einer Einrichtung zum Mahlen des Steinsa

und zur Förderung desselben durch Wasserkraft wurden Anstalten getroffen.

Der Verwendung von Torf bei der Saline Wilhelmshall war der nasse Jahrgang sehr ungünstig. Die Dampfsiederei machte gute Fortschritte.

Der Bergbau auf edle Metalle beschränkte sich auf Lagerstätten in solchen Punkten, wohin die älteren Arbeiten noch nicht gekommen waren. Sie waren auf Kobald-Trümmer, Fahl-Erz und Kupfer-Erz; auf der Grube Neuglück in der Reinerzau brachen Silber-Erze, die zum Theil sehr reich waren. Im Ganzen war übrigens der Erfolg dieser Grubenbaue bis jetzt nicht glücklich; eben so wenig waren es die Bohrversuche auf Steinkohlen bei Aalen im Lias und bei Buhlbach im rothen, todtliegenden (der ältesten Sandstein-Formation). Diese Versuche werden übrigens fortgesetzt.

In der Königlichen Münz-Anstalt wurden nur ausgeprägt:

in Gold (177 Fünfgulden-Stücke)	902 fl. 42 kr.
in Silber (worunter 24,500 fl. in Kronenthalern)	89,228 —
Der Ertrag der Ausmünzung war	5,826 —

In Beziehung auf die Verwaltung der Steuern möchte Folgendes hier eine Stelle finden:

Die direkte Steuer von Gebäuden, Gewerben und Grundstücken, welche, nach §. 115 der Verfassungsurkunde, auf die Amtskörperschaften ausgeschrieben,

und von diesen auf die einzelnen Gemeinden ꝛc. ve
theilt werden, sind von 1830/31 erstmals durch di
Amtspflegen vollständig ohne allen Rückstand an di
Staatskasse abgetragen worden, während früher g
wöhnlich sehr bedeutende Summen, und noch vor 1
Jahren über 240,000 fl. im Rückstande geblieben w
ren. Die nachstehende Uebersicht zeigt, wie allmäbli
die Ordnung in diesem Verwaltungszweige eingetre
ten ist.

Es sind nämlich

im Jahre	von ausgeschrie-benen	im Rückstan geblieben:
1820—21	2,400,000 fl.	246,886 fl
1821—22	2,500,000 —	207,567 —
1822—23	2,500,000 —	184,577 —
1823—24	2,500,000 —	35,481 —
1824—25	2,600,000 —	16,214 —
1825—26	2,600,000 —	23,551 —
1826—27	2,600,000 —	5,980 —
1827—28	2,600,000 —	3,887 —
1828—29	2,600,000 —	3,227 —
1829—30	2,600,000 —	1,793 —
1830—31	2,600,000 —	0

Die Leistungen bei der Landesvermessun
für das definitive Grundsteuer-Catastr sind im Jahr
1831 beträchtlich hinter jenen des Jahres 1830 zurück
geblieben, was theils in der ungünstigen Witterung
einiger Sommermonate, theils in den größeren Schwie

rigkeiten des Terrains und der großen Zerstückelung des Grundeigenthums in den unteren Landesgegenden seinen Grund hatte. Doch wurden 916 Meßtisch-Platten mit einer Fläche von 378,785 Morgen aufgenommen, so daß am 1. Jan. 1832 im Ganzen von 63 Oberämtern 37 vollständig und 14 theilweise, mit einer Fläche von 4.114,022 Morgen oder ungefähr zwei Drittheile des ganzen Landes vermessen waren. Die wegen der obigen Umstände auch größeren Kosten betrugen im Durchschnitte auf 1 Morgen 9 kr. 1 hlr., während sie im vorigen Jahre nur 7½ kr. betragen hatten. Die übrigen Cataster-Arbeiten folgten der Vermessung in einem ziemlich wohl bemessenen Verhältnisse.

Damit die Primär-Cataster, welche sich bereits in den Händen der Gemeinden befinden, vollständig fortgeführt, und so die Flurcharten mit dem wirklichen Stande der Bodenvertheilung stets in Uebereinstimmung erhalten werden, sind unter Rücksprache mit den Ministerien der Justiz und des Innern umfassende Instruktionen bearbeitet, übrigens hinsichtlich des Kostenpunktes noch auf Verabschiedung mit den Ständen ausgesetzt worden.

Die Kapitalienſteuer, in diesem Jahre auf die Hälfte ihrer bisherigen Größe (10 kr. statt 20 kr. von 100 fl.) herabgesetzt, hat im Ganzen 200,991 fl., also etwas mehr als die Hälfte der vorjährigen Summe von 398,062 fl., ertragen.

und von diesen auf die einzelnen Gemeinden ꝛc. vertheilt werden, sind von 1830/31 erstmals durch die Amtspflegen vollständig ohne allen Rückstand an die Staatskasse abgetragen worden, während früher gewöhnlich sehr bedeutende Summen, und noch vor 10 Jahren über 240,000 fl. im Rückstande geblieben waren. Die nachstehende Uebersicht zeigt, wie allmählig die Ordnung in diesem Verwaltungszweige eingetreten ist.

Es sind nämlich

im Jahre	von ausgeschriebenen	im Rückstand geblieben:
1820—21	2,400,000 fl.	246,886 fl.
1821—22	2,500,000 —	207,367 —
1822—23	2,500,000 —	184,577 —
1823—24	2,500,000 —	55,481 —
1824—25	2,600,000 —	16,214 —
1825—26	2,600,000 —	25,551 —
1826—27	2,600,000 —	5,980 —
1827—28	2,600,000 —	3,887 —
1828—29	2,600,000 —	3,227 —
1829—30	2,600,000 —	1,793 —
1830—31	2,600,000 —	0

Die Leistungen bei der Landesvermessung für das definitive Grundsteuer-Catastr sind im Jahre 1831 beträchtlich hinter jenen des Jahres 1830 zurückgeblieben, was theils in der ungünstigen Witterung einiger Sommermonate, theils in den größeren Schwie-

rigkeiten des Terrains und der großen Zerstückelung des Grundeigenthums in den unteren Landesgegenden seinen Grund hatte. Doch wurden 916 Meßtisch-Platten mit einer Fläche von 578,785 Morgen aufgenommen, so daß am 1. Jan. 1832 im Ganzen von 63 Oberämtern 37 vollständig und 14 theilweise, mit einer Fläche von 4,114,022 Morgen oder ungefähr zwei Drittheile des ganzen Landes vermessen waren. Die wegen der obigen Umstände auch größeren Kosten betrugen im Durchschnitte auf 1 Morgen 9 kr. 1 hlr., während sie im vorigen Jahre nur 7½ kr. betragen hatten. Die übrigen Cataster-Arbeiten folgten der Vermessung in einem ziemlich wohl bemessenen Verhältnisse.

Damit die Primär-Cataster, welche sich bereits in den Händen der Gemeinden befinden, vollständig fortgeführt, und so die Flurcharten mit dem wirklichen Stande der Bodenvertheilung stets in Uebereinstimmung erhalten werden, sind unter Rücksprache mit den Ministerien der Justiz und des Innern umfassende Instruktionen bearbeitet, übrigens hinsichtlich des Kostenpunktes noch auf Verabschiedung mit den Ständen ausgesetzt worden.

Die Kapitalienſteuer, in diesem Jahre auf die Hälfte ihrer bisherigen Größe (10 kr. statt 20 kr. von 100 fl.) herabgesetzt, hat im Ganzen 200,991 fl., also etwas mehr als die Hälfte der vorjährigen Summe von 398,062 fl., ertragen.

Eben so die Besoldungssteuer, welche, falls auf die Hälfte herabgesetzt, in diesem Jahre 61 statt früherer 120,904 fl. ertragen hat. Die Zu kann nur bei Aerzten, Advokaten, Aktuaren, mis ꝛc. oder bei Gemeinde- und Stiftungsb stattgefunden haben, da eine Erhöhung der S dienerbesoldungen nirgends eingetreten ist.

Die Apanagensteuer, welche seit 1820 e worden war, hat, der Verabschiedung mit den den zufolge, 1830—31 erstmals wieder aufgehö

Die reine Zoll-Einnahme belief sic 838,549 fl.

Die Rückvergütungen zum Vortheile der in schen Gewerbe betrugen um 14,115 fl. mehr vorigen Jahre, was einerseits auf eine unverke Erhöhung der Gewerbsthätigkeit und andererseit eine liberale Unterstützung von Seite der Reg hinweist.

Die innere Industrie ist unter dem Schut bestehenden Zollsystems und der damit in Verbi stehenden Handelsverträge stets im Zunehmen beg Die Einfuhr von 175,054 Pfd. an Maschine Ackerbau, Fabriken und Gewerbe übersteigt das v rige Quantum um drei Viertheile.

Von neu gegründeten Etablissem dürften besonders zu nennen seyn: die Schwefel Fabrik von Münzing u. Comp. in Heilbronn, d briken endlosen Papiers von Beck in Faurndau

Schäufelen in Heilbronn; die mechanischen Wollen-Spinnereien von Staib und Lieb in Biberach, Hägelen in Winnenden und Beckle in Göppingen; die Bijouteriewaaren-Fabrik von Oechslin und Pfälzer in Stuttgart; die Seidenplüsch-Fabrik von Keller in Cannstatt; die Baumwollenmanufaktur von Brandecker und Rechenberg in Oberndorf; die Seiden- und Baumwollenmanufaktur von Beienfelder u. Comp. in Rottweil u. a. m. Beträchtliche Erweiterungen erhielten die Baumwollenspinnerei von Hartmann in Heidenheim und die Leinwandmanufaktur von Cotta u. Comp. in Heilbronn.

Der Verkehr mit dem Auslande, und namentlich mit Preußen und Hessen, hat an Lebhaftigkeit sehr zugenommen. Die Ausfuhr von Würtemberg nach jenen Ländern betrug in manchen Hauptartikeln (Vieh, Getraide ꝛc.) um ⅕ bis auf das Doppelte mehr, als im vorigen Jahre. In Eisen- und Stahlwaaren hat bis jetzt Preußen ein Uebergewicht über Würtemberg, und die bedeutende Einfuhr solcher Artikel nach Würtemberg, in Folge des Zollvertrags, machte diesen für Preußen und Hessen eben so vortheilhaft, als in den oben genannten Artikeln für Würtemberg. Indessen kann das Publikum durch diese Concurrenz nur gewinnen, und es liegt darin für die Königlichen Eisenwerke ein weiterer Sporn zu erhöhter Vervollkommnung.

Der Verkehr mit der Schweiz hat nicht abgenom-

men. Die wichtigsten Artikel des Absatzes dahin sind noch immer Getraide und Vieh.

Die Zahl der im letzten Jahre zur Entscheidung gekommenen höheren Zoll-Straffälle betrug 109; die Größe der Strafen stieg in einzelnen Fällen bis auf 2,167 fl. Es hat demnach nicht nur die Zahl, sondern auch die Größe der an der würtembergischen Grenze begangenen Zoll-Defraudationen abgenommen, wogegen an den bairischen Grenzen, besonders gegen Sachsen, der Schleichhandel auf eine Weise um sich gegriffen hatte, welche ein ernstliches und kräftiges Einschreiten gebieterisch forderte.

Die Accise-Einnahme erhöhte sich bei gleichen Tarifsätzen seit 1826 fortwährend, und zwar von 386,666 fl. allmählig auf 566,780 fl. Am größten war der Mehrertrag, auch im letzten Jahre wieder, bei

Güter- und Grundgefällveräußerungen mit
28,849 fl.

Holzverkauf . . . . . 9,005 —

Schlachtvieh und Fleisch . . . . . 4,144 —

Da man nicht wohl annehmen kann, daß der Mehrertrag bei der ersteren Rubrik die Folge eines durch Gantungen veranlaßten häufigeren Güterverkehrs sey, indem die Pfandbereinigungen längst beendigt sind, und überhaupt die Zahl der Gantungen nach amtlicher Bekanntmachung (Reg. Bl. 1831. Nr. 41) bedeutend kleiner war, als in früheren Jahren; so wird man *die Ursache* mit Recht in den steigenden Güterpreisen

zu ſuchen haben. Die durch das Finanzgeſetz von 1830 eingeräumte Acciſe-Freiheit der Producenten bei dem Verkaufe ſelbſt erzeugten Weines bis zum 1. März des auf den Herbſt folgenden Jahres, ſo wie die Befreiung derjenigen Gaſtwirthe, welche nicht zugleich das Metzgergewerbe treiben, von der Fleiſch-Acciſe für dasjenige Fleiſch, welches ſie von ſelbſt geſchlachtetem Vieh in ihre eigene Haushaltung verwenden, hatte, dem Etatsſatze gegenüber, keinen Ausfall zur Folge.

Die Auflage für Hunde vermindert ſich ſeit ihrer Einführung (im Jahre 1824) von Jahr zu Jahr; dieſelbe ertrug von 1830—31 nur 20,513 fl.

Die Wirthſchaftsabgaben gewährten in dieſem Jahre eine reine Einnahme von 968,572 fl. und übertrafen alſo den vorjährigen Ertrag um 50,814 fl. Zwar blieb die Ausſchanksabgabe von Wein und Obſtmoſt, in Folge des geringen Weinertrags von 1829 und 1830, hinter dem Ertrage des vorigen Jahres zurück; dagegen erhöhte ſich in ungleich ſtärkerem Verhältniſſe der Ertrag der Malzſteuer.

Die Einnahme an Sporteln betrug 441,537 fl. und übertraf das vorige Jahr um 27,108 fl.

Das Hauptreſultat des Rechnungsabſchluſſes bei der Staatshauptkaſſe auf den 30. Juni 1830 war folgendes:

Verabschiedeter Voranschlag:		Wirklichkeit:	
Jahreseinnahme	9,619,444 fl. 34 kr.	10,651,220 fl. 21 kr.	
Jahresausgabe	9,609,525 — 16 —	10,008,736 — 41 —	
Ueberschuß	9,921 fl. 15 kr.	642,483 fl. 40 kr.	

Mithin sind die Erwartungen des Voranschlages übertroffen worden:

durch eine Mehreinnahme von 1,031,775 fl. 50 kr.
über Abzug einer Mehrausgabe
von . . . . . 399,213 — 25 —
um . . . . . 632,562 fl. 25 kr.

Die Mehreinnahme fand bei allen Rubriken statt; am größten war sie beim Ertrag der Cameralämter (326,891 fl.), der Forste (259,606 fl.), des Zolls (155,451 fl.) und der Accise (148,220 fl.).

Die Ueberschreitung der Ausgaben war vorzüglich bei den Rubriken: Für Erfüllung der Bundespflicht und Kosten der Verproviantirung der Bundesfestungen (89,483 fl.), dann für das Königliche Militär, und zwar zu außerordentlichen Bedürfnissen wegen der politischen Verhältnisse (195,326 fl.), und wegen höherer Naturalienpreise (78,623 fl.), für den Straßen- und Brückenbau (23,724 fl.), für das Cataster (63,274 fl.). Bei den meisten übrigen Ausgaben fand ein Minderaufwand statt. Auch zu jenem außerordentlichen Mehraufwande waren die Ueberschüsse der Einnahmen mehr *als hinreichend.*

Der Vermögensstand der Finanzverwaltung am 30. Juni 1851 war folgender:

1) Aktiv-Stand:

baare Kassenvorräthe der Staatshauptkasse und der Spezialkassen	1,547,049	fl.	47 kr.
Naturalienvorräthe (168,938 Schffl.)	453,144	—	18 —
Aktiv-Ausstände	1,046,655	—	10 —
Aktiv-Kapitalien	105,158	—	5 —
Zu ersetzende Vorschüsse . . .	459,944	—	9 —
	3,611,949	fl.	29 kr.

2) Passiv-Stand:

Zahlungsrückstände (unverfallene)	497,271	fl.	2 kr.
Auf Wiedererſatz Erhaltenes . .	340,540	—	9 —
	857,811	fl.	11 kr.
also reiner Vermögensstand	2,774,138	fl.	18 kr.

wovon jedoch ein nicht unerheblicher Theil der Ausstände nicht als disponible Mittel zu betrachten ist, und ein Theil überhaupt als ganz uneinbringlich in Abgang fallen wird.

Bei der Pensionsanstalt für Wittwen und Waisen der Civilstaatsdiener, welche in abgesonderter Verwaltung der Staatshauptkasse steht, hat sich die Zahl der im Pensionsgenusse stehenden Wittwen von 534 auf 542 vermehrt, die Zahl der Waisen aber von 413 auf 378 vermindert, nachdem auch diese sich bisher von Jahr zu Jahr nur vermehrt gehabt hatte. Die Zuschüsse der Staatskasse erforderten

1) Die Doppelspinnerei (Leinenspinnerei mit zweispuligem Rade). Wir haben von Anbeginn Zweifel gegen die Haltbarkeit dieser Art von Spinnerei geäußert, und die Erfahrung, welche sich schon früher in andern Ländern dagegen ausgesprochen hat, scheint auch in Würtemberg diese Zweifel zu rechtfertigen. Die Hoffnung, die Doppelspinnerei in Würtemberg einheimisch werden zu sehen, verschwindet, nach dem Berichte selbst, immer mehr.

2) Das Spitzenklöppeln. Auch dieser Industriezweig wollte, in so fern man dabei die Verfertigung von feinen Spitzen beabsichtigte, bis jetzt keinen rechten Fortgang gewinnen. Man hat sich daher in der Lehranstalt zu Stuttgart auf die Verfertigung von Leonischen oder unächten Gold- und Silber-Spitzen geworfen, welche einen sicherern und ausgedehnteren Absatz darbieten. Die Verfertigung von gröberen weißen Spitzen ist bekanntlich früher schon in Würtemberg, zu Reutlingen, Eningen ꝛc. stark betrieben worden; neuerlich hat sie in Eutingen, Bildechingen und Rohrdorf, Oberamts Horb, Eingang gefunden. In Eutingen wurden 1830/31 3,079 Ellen solcher Spitzen gefertigt, und damit 548 fl. 25 kr. verdient.

3) Die Musselinstickerei. Ueber dieselbe haben wir schon früher in diesen Jahrbüchern nähere Nachrichten gegeben. In den oberen Landesgegenden macht sie fortwährend einen nicht unerheblichen Erwerbszweig aus.

4) Strohарbeiten.

a) Privat-Betrieb.

Paul Sigwart zu Schönmünzach, Oberamts Freudenstadt, fabrizirte 1830/31 an 200 Strohhüte, wozu er jedoch das Geflecht aus dem Auslande bezog.

Kuhn zu Schelklingen, Oberamts Blaubeuren, fährt, so weit es seine beschränkten Mittel erlauben, in der Strohhut-Fabrikation fort. Er beschäftigte im vergangenen Jahre 19 Kinder mit Strohflechten, wodurch sie 138 fl. 7 kr. verdienten.

Kaufmann Lutz in Mergentheim liefert seit Jahren jährlich ungefähr 200 neue Strohhüte, und bezahlt dafür und für die Ausbesserung von ungefähr 900 alten Hüten jährlich an 600 fl. Arbeitslohn.

Pfarrer Schmid zu Steinbach, Oberamts Eßlingen, beschäftigte, unter der Leitung eines Fabrikaufsehers, wieder 70 bis 80 Arme, und bezahlte über 400 fl. Arbeitslohn. Der schönste Hut wurde zu 44 fl. verkauft.

Gottlieb Knoblauch in Rommelshausen, Oberamts Canstatt, beschäftigte 1830/31 ungefähr mit Strohflechten 133 Personen in und außerhalb Rommelshausen, welche damit gegen 2,000 fl. verdienten. Uebrigens glaubt sich dieser Fabrikant wohl nicht ohne Grund durch den Vortheil, welchen die nachgenannte Anstalt in dem nahe gelegenen Stetten in einer bedeutenden jährlichen öffentlichen Geldunterstützung genießt, in seinem Geschäfte sehr beeinträchtigt.

b) Für Rechnung öffentlicher Institute.

Ueberall wenig Fortgang! Nur in Hall, wo in dem Lokale des Spitals seit 1819 eine Stroh-Arbeitsanstalt eingerichtet ist, scheint dieses Geschäft zu gedeihen. Es wurden im erwähnten Jahre, außer anderen Gegenständen, 721 Strohhüte — meist runde, von mittler und grober Art für die Landleute — verfertigt und im Ganzen 470 fl. 18 kr. erlöst.

Die Stroh-Arbeitsanstalt zu Stetten, Oberamts Canstatt. Sie wurde im Sommer 1831 von Winnenthal, wegen der anderwärtigen Bestimmung der dortigen Gebäude, dahin verlegt. Se. Majestät der König hatte die Gnade, ihr die ehemalige Gärtnerswohnung zu Stetten zu überlassen, und die Kosten der Bau-Einrichtung mit 13,000 fl. auf Höchstihre Privatkasse zu übernehmen. Von der Begründung der Anstalt und von ihren Fabrikaten ist schon früher in diesen Jahrbüchern Nachricht gegeben worden. Die Anstalt beschäftigte im letzten Jahre mit Flechten und Nähen ungefähr 145 Personen und bezahlte an Arbeitslohn 907 fl. 58 kr. Es werden darin 1,077 Hüte, darunter 533 sog. italienische, zum Theil sehr feine, von einem Werthe bis auf 60 fl., gefertigt. Uebrigens scheint der Betrieb des Geschäfts zurückzugehen; die Anstalt arbeitet mit Verlust, und kann ohne die oben erwähnte öffentliche Unterstützung nicht bestehen.

3) Holzarbeiten. In Birkenfeld, Oberamts Neuenbürg, wurde Unterricht im Korbflechten

ertheilt, und die Lehrlinge haben es schon so weit gebracht, daß sie mit ihren Fabrikaten die Märkte beziehen und guten Absatz finden. Andere Zweige dagegen, z. B. die Verfertigung von Holzschuhen, mußten wieder aufgegeben werden, und die Verfertigung hölzerner Tabacks-Pfeifenköpfe und Dosen ist durch das Verbot, Wurzelnmaser zu schneiden, erschwert.

6) Obstbaumzucht. In 42 Orten sind öffentliche Schulgärten und in 266 Orten öffentliche Kinder-Baumschulen im Gange; außerdem sind noch in 38 Orten Baumschulen angelegt, und in weiteren 41 Orten die Anlegung öffentlicher Baumschulen im Werke. Neben den öffentlichen Baumschulen erhielten in 31 Orten die Kinder in Privatbaumschulen praktischen, in 3 Orten in der Schule theoretischen Unterricht in der Obstbaumzucht. Im Ganzen nahmen im Jahre 1830—31 8,370 Kinder Theil an dem Unterricht. Besonders zeichnete sich das gemeinschaftliche Oberamt Horb durch Beförderung des Unterrichtes in der Obstbaumzucht aus.

Was die besonderen öffentlichen Institute betrifft, so verdient hier zuvörderst die Kleinkinder-Anstalt in Stuttgart eine Erwähnung. Diese Anstalt, welche zur Aufnahme von Kindern von 3 bis 9 Jahren, über welche ihre, der ärmeren Volksklasse angehörigen Aeltern, wegen ihrer Berufsgeschäfte außer dem Wohnhause, die gehörige Aufsicht nicht führen können, 1829 von einem Privatvereine eröffnet worden ist, hat seitdem mit jedem Jahre erfreulichere Früchte getragen, und wurde daher auch immer weiter ausgedehnt und vervollkommnet. Die Kinder erscheinen Morgens um 7 oder 8 Uhr und bleiben bis Mittag, kommen um 1 Uhr wieder und bleiben bis zum vollen Abend. Die Anstalt kostet jährlich 1000 fl., welche durch freiwillige Beiträge bestritten werden.

Kinder-Industrie-Anstalten. Von 458 derselben hörten 1830/31 14 aus örtlichen Ursachen wieder auf, dagegen wurden 20 neue errichtet. Es nahmen daran Theil arme Kinder 11,301, nicht arme Kinder 9,104, zusammen 20,405 Kinder. Die Beschäftigung besteht gewöhnlich in Spinnen, Stricken, Nähen, in den Städten auch in anderen Industrie-

sönliches Band, das an den Dienstherrn knüpfte,
die Güter, welche den Dienstmann in den
sezten, Kriegsdienste zu thun, eben sowohl Eige
als Lehen seyn konnten. Mit Ausnahme des
Grundes hätte der Ritterstand ein, lediglich vo
Grundbesitz abhängiges, Verhältniß werden m
wenn nicht der Grundsatz aufgekommen wäre, da
der an den ihm verliehenen Lehen jus feudi er
dessen Vorfahren bis in die zweite Generation nic
vollkommen frei, sondern auch von Ritterart g
seyen. Hiedurch wurden eigenthümliche, von d
burt abhängende Standesrechte der Ritterbürtig
gründet, und die gleiche Einrichtung, die in
Hinsicht im ganzen christlichen Europa statt fand
anlaßte, daß sich die ganze Ritterschaft als Ei
nossenschaft betrachtete. Da in der kriegerischen
bahn, die zu dem Erwerbe von Lehen führte, al
noch nicht erblich waren, die Stufen eines ar
famulus und miles unterschieden wurden, und
erst der erreichte, welcher als selbstständiger Dien
Kriegsdienste leistete; so gab auch dem Ritterbü
den Stand eines Ritters (Ritterwürde, cingulu
tare) nicht schon die Geburt allein, sondern er muß
besonders erworben werden, und die Handlung, durch
diese Würde durch ein Glied der Genossenschaft e
wurde, war mit besonderen Feierlichkeiten verb
Daß die Ritterwürde auch von dem Herrenstande
dominus, freier Herr) und selbst von den

angenommen, und dadurch der Stand der Ritterbürtigen jenem näher gerückt wurde, war wohl später Veranlassung, den leztern unter dem Ausdruck Adel mitzubegreifen (hoher und niederer Adel). —

Die eigentliche Bestimmung der Ritterschaft hat mit der Veränderung der Kriegsverfassung längst aufgehört, von ihren Leistungen ist nur noch hie und da die Stellung von Ritterpferden oder die Abkaufung derselben mit Geld gegen den vormaligen Kriegs- oder Lehenherrn übrig geblieben.

Desto sorgfältiger hat dagegen jener Stand die Vorrechte bewahrt und erweitert, welche früher die Vergeltung seiner Dienstleistungen ausmachten. Der Stand ist bis heute geblieben; was ursprünglich Zweck und Wesen desselben war, bewahrt uns nur noch die Geschichte längst vergangener Jahre.

Als bevorrechtete Corporation hatte „die freie Reichs-Ritterschaft" bis zur Auflösung des deutschen Reichs in dessen Verfassung eine nicht unbedeutende Stelle zu behaupten gewußt. Nunmehr hat aber diese Ritterschaft aufgehört, und die Personen und Güter derselben sind verschiedenen Staaten unterthan geworden, in welchen die Verhältnisse derselben sich verschieden gestalteten.

Es läßt sich also der heutige Begriff von Ritterschaft weder nach dem ursprünglichen Wesen derselben bestimmen, noch überhaupt durchgreifend bezeichnen; *sondern wir können* uns bei der heutigen Begriffs-

zeichnung von Ritterschaft und Rittergütern in den einzelnen Staaten nur an die in diesen gegebenen Bestimmungen halten, durch welche die im vorvorigen Jahrzehend ihrem Untergang nahe gewesenen adeligen Vorrechte in neuererZeit verfassungsmäßig anerkannt wurden. In Würtemberg ist dem vormaligen ritterschaftlichen oder reichsunmittelbaren Adel, dessen Rechte und Vorzüge der Art. 14 der deutschen Bundesakte von 1815 besonders gewahrt, beziehungsweise wieder hergestellt hat, durch eine königliche Verordnung vom 24. Oktober 1825 auch der altlandsässige Adel des Königreichs beigesellt, und die Königliche Deklaration vom 8. December 1821, welche die staatsrechtlichen Verhältnisse des ersteren näher bestimmt, auch auf den lezteren ausgedehnt worden. Hiedurch, so wie durch nachgefolgte neue Immatrikulirungen von adeligen oder Rittergütern *) ist nun der s. g. ritterschaftliche Adel in Würtemberg sehr zahlreich geworden; und wir zählen nach dem Staatshandbuch von 1831 außer den Standesherren (vormaligen Reichsfürsten und Grafen) nicht weniger als 120 Familien von Rittergutsbesitzern, wovon viele wieder in mehrfache Linien gehen, und manche den Besitz eines Ritterguts mit so vielen

*) D. h. dadurch, daß manche Güter, deren adelige Rechte längst erloschen waren, wieder zu Rittergütern gemacht worden sind. A. d. H.

theilen, daß ihre Revenüe auf wenige Gulden sich beschränkt.

Um uns nun den Begriff eines würtembergischen Ritterguts klar zu machen, kommen wir auf die dieher einschlägigen Bestimmungen zurück.

Die pactirte Verfassungs-Urkunde vom 25. Sept. 1819 enthält folgende, Bestimmungen:

§. 39.

Der ritterschaftliche Adel des Königreichs bildet zum Behuf der Wahl seiner Abgeordneten in die Stände Versammlung und der Erhaltung seiner Familien in jedem der vier Kreise eine Körperschaft.

§. 40.

Die Aufnahme in eine dieser Körperschaften hängt von ihrer Zustimmung und der Genehmigung des Königs ab. In Beziehung auf die Aufnahme adeliger Besitzer immatrikulirter Rittergüter soll jedoch durch die Statuten dieser Körperschaften das Nähere festgesetzt werden.

§. 41.

Gedachte Statuten erhalten auf eben die Art, wie andere Landesgesetze verbindliche Kraft.

§. 42.

Den Mitgliedern der Ritterschaft stehen alle allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte zu.

Die näheren Bestimmungen über die Ausübung der im XIV. Artikel der Bundes-Akte der Ritterschaft *zugesicherten Rechte* werden

Die hierin vorbehaltenen Statuten sind inzwischen nicht zu Stande gekommen.

Dagegen erschien unterm 8. December 1821 die schon erwähnte königliche Deklaration, um, wie es im Eingange derselben heißt, den Rechtszustand des der königlichen Hoheit untergebenen, vormals reichsunmittelbaren Adels in Gemäßheit des Art. 14 der deutschen Bundesakte festzustellen. In sieben Abschnitten handelt diese Deklaration:

I. Von dem Begriff und Corporations-Verband des ritterschaftlichen Adels. Als unzertrennliche Erfordernisse für die Eigenschaft eines Mitgliedes der Ritterschaft und den Genuß der damit verbundenen Vorrechte, sind aufgestellt: a) der Besitz eines adeligen Ritterguts und b) der erbliche Adelsstand des Besitzers. In Ansehung des Körperschaft-Verbandes wird unter Bezugnahme auf die Verfassungs-Urkunde alles Weitere der Gesetzgebung vorbehalten.

II. Von persönlichen Vorzügen, allgemeinen Rechten und Verbindlichkeiten des ritterschaftlichen Adels. Als wesentlich sind hier auszuheben: Zulässigkeit eines doppelten Staatsbürgerrechts unter gewissen Voraussetzungen; Freiheit von dem Erbschafts-Abzuge, wenn das Ritterant an einen auswärtigen Erben fällt (vergl. auch Reg.Bl. von 1825 S. 537); Antheil an der Landstandschaft nach §. 133 der Verfassungs-Urkunde, welche in die zweite Kammer 13 von dem ritterschaft-

lichen Adel aus seiner Mitte zu wählende Abgeordnete zuläßt; Erhaltung der Familien-Institute, als Primogenitur, Majorate, Seniorate, Fideicommisse, Vererbungen in Stammgutsweise, und das Recht der Autonomie zu solchen neuen Familien-Gesetzen und Stiftungen; privilegirter Gerichtsstand in allen Personalklagen, so wie in den, auf ihre immatrikulirten Güter sich beziehenden Realklagen, in erster Instanz bei den Kreisgerichten und in zweiter und lezter Instanz bei dem Obertribunal; hergebrachtes Kirchengebet und Trauer-Geläute.

III. Von der Gerichtsbarkeit, welche die Ritter-Gutsbesitzer, jedoch nur in bürgerlichen Sachen und unabhängig von jeder persönlichen Einmischung, mit den Befugnissen der Königlichen Gerichte erster Instanz ausüben lassen können, wenn sie ihre Patrimonial-Gerichte auf gleiche Weise mit jener vorschriftmäßig besetzen.

IV. Von der Polizei-Verwaltung, welche dieselben unter gleichen Voraussetzungen, beschränkt auf das Gebiet der niederen Polizei, übernehmen können.

Von den gegen Verzichtleistung auf diese Gerechtsame zugesagten Surrogaten sind als wesentliche Vorrechte hier zu erwähnen:

Zu III. das Recht der exekutorischen Beitreibung der gutsherrlichen Gefälle gleich den Königl. Kameralämtern; ein Vorzugsrecht auf dem Vermögen ihrer

Arbeiten. Um auch ganz arme Kinder, die ihr Brod mit Betteln verdienen mußten, zur Theilnahme zu bewegen, wurden an mehreren Orten Kleider- und Brodvertheilungen damit verbunden, was sich sehr wirksam zeigte.

Verpflegungs- und Erziehungs-Anstalten für verwahrloste Kinder. Die Zahl dieser für Kinder unter 14 Jahren bestimmten Orts- und Bezirks-Erziehungshäuser vermehrte sich 1830—31 um zwei.

Das 1830 errichtete, für 20—25 Zöglinge berechnete Rettungshaus zu Wilhelmsdorf machte den Vorstehern von Kornthal die Einrichtung möglich, Kinder beiderlei Geschlechtes vom zartesten Alter bis nach zurückgelegtem 6ten Jahre in dem Rettungshause auf der Schlotwiese, Knaben vom 7ten bis 10ten Jahre in dem Rettungshause zu Wilhelmsdorf, und Knaben vom 11ten bis 14ten, Mädchen vom 7ten bis 14ten Jahre in der Rettungsanstalt zu Kornthal zu erziehen. — Die zweite, neue Anstalt ist das Erziehungshaus zu Ellwangen, auf 60 Zöglinge berechnet. Unter dem Namen Marienpflege wurde dasselbe am 8. Juli 1851 feierlich eröffnet, und zählt bereits 43 Zöglinge.

Das Erziehungshaus zu Stammheim erhielt einige Verbesserungen; das zu Winnenden wurde durch veränderte Baueinrichtung so erweitert, daß jetzt, statt 75, — 100 Zöglinge aufgenommen werden können. Es waren 1830—31 in den Erziehungshäusern des Landes zusammen 542 Zöglinge, worunter ein Blinder und 52 Taubstumme.

Die Sparkasse ist auch im letzten Jahre wieder gewachsen. Es wurden an 4,513 Personen 143,008 fl. 53 kr. zurückbezahlt, dagegen von 5,954 Personen 195,783 fl. neu angelegt. Die Summe der Einlagen belief sich am 1. Juli 1851, einschließlich von 139,319 fl. 37 kr. nicht erhobenen Zinsen, auf 1,024,964 fl., und die Kasse selbst hatte dabei noch einen Vermögensüberschuß von 53,579 fl.

Abhandlungen, Aufsätze und Nachrichten ꝛc.

Was ist ein würtembergisches Rittergut?

Es hat verschiedene Schwierigkeiten, den neueren publicistischen Begriff eines Ritterguts zu bestimmen. Der Ursprung der Ritterschaft aus der Kriegs-Verfassung des Mittelalters ist bekannt. Nachdem mit Entstehung der Landeshoheit die Verpflichtung zum Heerbann zunächst auf die Territorialherren gelegt worden war, wurden diejenigen Landsassen, welche zum ordentlichen Kriegsdienst verbunden blieben, milites, oder, da dieser Dienst schon früher als Roßdienst oder Reiterdienst geleistet werden mußte, Ritter genannt. Der Grund der Dienstpflicht war: a) entweder Grund-Eigenthum, welches innerhalb des Territorium sich befand und durch Herkommen die Eigenschaft, davon den Ritterdienst zu leisten, angenommen hatte; b) oder Lehenspflicht derjenigen, die Vasallen des Territorialherrn waren, c) oder auch Ministerialität als rein per-

sönliches Band, das an den Dienstherrn knüpfte, wobei die Güter, welche den Dienstmann in den Stand sezten, Kriegsdienste zu thun, eben sowohl Eigenthum als Lehen seyn konnten. Mit Ausnahme des leztern Grundes hätte der Ritterstand ein, lediglich von dem Grundbesitz abhängiges, Verhältniß werden müssen, wenn nicht der Grundsatz aufgekommen wäre, daß nur der an den ihm verliehenen Lehen jus feudi erhalte, dessen Vorfahren bis in die zweite Generation nicht nur vollkommen frei, sondern auch von Ritterart gewesen seyen. Hiedurch wurden eigenthümliche, von der Geburt abhängende Standesrechte der Ritterbürtigen begründet, und die gleiche Einrichtung, die in dieser Hinsicht im ganzen christlichen Europa statt fand, veranlaßte, daß sich die ganze Ritterschaft als Eine Genossenschaft betrachtete. Da in der kriegerischen Laufbahn, die zu dem Erwerbe von Lehen führte, als diese noch nicht erblich waren, die Stufen eines armiger, famulus und miles unterschieden wurden, und leztere erst der erreichte, welcher als selbstständiger Dienstmann Kriegsdienste leistete; so gab auch dem Ritterbürtigen den Stand eines Ritters (Ritterwürde, cingulum militare) nicht schon die Geburt allein, sondern er mußte noch besonders erworben werden, und die Handlung, durch welche diese Würde durch ein Glied der Genossenschaft ertheilt wurde, war mit besonderen Feierlichkeiten verbunden. Daß die Ritterwürde auch von dem Herrenstande (liber dominus, freier Herr) und selbst von den Fürsten

angenommen, und dadurch der Stand der Ritterbürtigen jenem näher gerückt wurde, war wohl später Veranlassung, den leztern unter dem Ausdruck Adel mitzubegreifen (hoher und niederer Adel). —

Die eigentliche Bestimmung der Ritterschaft hat mit der Veränderung der Kriegsverfassung längst aufgehört, von ihren Leistungen ist nur noch hie und da die Stellung von Ritterpferden oder die Abkaufung derselben mit Geld gegen den vormaligen Kriegs- oder Lehenherrn übrig geblieben.

Desto sorgfältiger hat dagegen jener Stand die Vorrechte bewahrt und erweitert, welche früher die Vergeltung seiner Dienstleistungen ausmachten. Der Stand ist bis heute geblieben; was ursprünglich Zweck und Wesen desselben war, bewahrt uns nur noch die Geschichte längst vergangener Jahre.

Als bevorrechtete Corporation hatte „die freie Reichs-Ritterschaft" bis zur Auflösung des deutschen Reichs in dessen Verfassung eine nicht unbedeutende Stelle zu behaupten gewußt. Nunmehr hat aber diese Ritterschaft aufgehört, und die Personen und Güter derselben sind verschiedenen Staaten unterthan geworden, in welchen die Verhältnisse derselben sich verschieden gestalteten.

Es läßt sich also der heutige Begriff von Ritterschaft weder nach dem ursprünglichen Wesen derselben bestimmen, noch überhaupt durchgreifend bezeichnen; sondern wir können uns bei der heutigen Begriffsbe-

zeichnung von Ritterschaft und Rittergütern in den einzelnen Staaten nur an die in diesen gegebenen Bestimmungen halten, durch welche die im vorvorigen Jahrzehend ihrem Untergang nahe gewesenen adeligen Vorrechte in neuerer Zeit verfassungsmäßig anerkannt wurden. In Würtemberg ist dem vormaligen ritterschaftlichen oder reichsunmittelbaren Adel, dessen Rechte und Vorzüge der Art. 14 der deutschen Bundesakte von 1815 besonders gewahrt, beziehungsweise wieder hergestellt hat, durch eine königliche Verordnung vom 24. Oktober 1825 auch der altlandsässige Adel des Königreichs beigesellt, und die Königliche Deklaration vom 8. December 1821, welche die staatsrechtlichen Verhältnisse des ersteren näher bestimmt, auch auf den lezteren ausgedehnt worden. Hiedurch, so wie durch nachgefolgte neue Immatrikulirungen von adeligen oder Rittergütern *) ist nun der s. g. ritterschaftliche Adel in Würtemberg sehr zahlreich geworden; und wir zählen nach dem Staatshandbuch von 1831 außer den Standesherren (vormaligen Reichsfürsten und Grafen) nicht weniger als 120 Familien von Rittergutsbesitzern, wovon viele wieder in mehrfache Linien gehen, und manche den Besitz eines Ritterguts mit so vielen

*) D. h. dadurch, daß manche Güter, deren adelige Rechte längst erloschen waren, wieder zu Rittergütern gemacht worden sind.

A. d. S.

theilen, daß ihre Revenüe auf wenige Gulden sich beschränkt.

Um uns nun den Begriff eines würtembergischen Ritterguts klar zu machen, kommen wir auf die bieher einschlägigen Bestimmungen zurück.

Die pactirte Verfassungs-Urkunde vom 25. Sept. 1819 enthält folgende, Bestimmungen:

§. 39.

Der ritterschaftliche Adel des Königreichs bildet zum Behuf der Wahl seiner Abgeordneten in die Stände Versammlung und der Erhaltung seiner Familien in jedem der vier Kreise eine Körperschaft.

§. 40.

Die Aufnahme in eine dieser Körperschaften hängt von ihrer Zustimmung und der Genehmigung des Königs ab. In Beziehung auf die Aufnahme adeliger Besitzer immatrikulirter Rittergüter soll jedoch durch die Statuten dieser Körperschaften das Nähere festgesetzt werden.

§. 41.

Gedachte Statuten erhalten auf eben die Art, wie andere Landesgesetze verbindliche Kraft.

§. 42.

Den Mitgliedern der Ritterschaft stehen alle allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte zu.

Die näheren Bestimmungen über die Ausübung der im XIV. Artikel der Bundes-Akte der Ritterschaft *zugesicherten Rechte* werden den Ständen mitgetheilt.

Die hierin vorbehaltenen Statuten sind inzwischen nicht zu Stande gekommen.

Dagegen erschien unterm 8. December 1821 die schon erwähnte königliche Deklaration, um, wie es im Eingange derselben heißt, den Rechtszustand des der königlichen Hoheit untergebenen, vormals reichsunmittelbaren Adels in Gemäßheit des Art. 14 der deutschen Bundesakte festzustellen. In sieben Abschnitten handelt diese Deklaration:

I. Von dem Begriff und Corporations-Verband des ritterschaftlichen Adels. Als unzertrennliche Erfordernisse für die Eigenschaft eines Mitgliedes der Ritterschaft und den Genuß der damit verbundenen Vorrechte, sind aufgestellt: a) der Besitz eines adeligen Ritterguts und b) der erbliche Adelsstand des Besitzers. In Ansehung des Körperschaft-Verbandes wird unter Bezugnahme auf die Verfassungs-Urkunde alles Weitere der Gesetzgebung vorbehalten.

II. Von persönlichen Vorzügen, allgemeinen Rechten und Verbindlichkeiten des ritterschaftlichen Adels. Als wesentlich sind hier auszuheben: Zulässigkeit eines doppelten Staatsbürgerrechts unter gewissen Voraussetzungen; Freiheit von dem Erbschafts-Abzuge, wenn das Rittergut an einen auswärtigen Erben fällt (vergl. auch Reg.Bl. von 1823 S. 537); Antheil an der Landstandschaft nach §. 133 der Verfassungs-Urkunde, welche in die zweite Kammer 13 von dem ritterschaft-

chen Adel aus seiner Mitte zu wählende Abgeord-
nete zuläßt; Erhaltung der Familien-Institute, als
Primogenitur, Majorate, Seniorate, Fideicommisse,
Vererbungen in Stammgutsweise, und das Recht der
Autonomie zu solchen neuen Familien-Gesetzen und
Stiftungen; privilegirter Gerichtsstand in allen Per-
sonalklagen, so wie in den, auf ihre immatrikulirten
Güter sich beziehenden Realklagen, in erster Instanz
bei den Kreisgerichten und in zweiter und lezter In-
stanz bei dem Obertribunal; hergebrachtes Kirchengebet
und Trauer-Geläute.

III. Von der Gerichtsbarkeit, welche die Ritter-
Gutsbesitzer, jedoch nur in bürgerlichen Sachen und
unabhängig von jeder persönlichen Einmischung, mit
den Befugnissen der Königlichen Gerichte erster Instanz
ausüben lassen können, wenn sie ihre Patrimonial-
Gerichte auf gleiche Weise mit jener vorschriftmäßig
besetzen.

IV. Von der Polizei-Verwaltung, welche diesel-
ben unter gleichen Voraussetzungen, beschränkt auf das
Gebiet der niederen Polizei, übernehmen können.

Von den gegen Verzichtleistung auf diese Gerecht-
same zugesagten Surrogaten sind als wesentliche Vor-
rechte hier zu erwähnen:

Zu III. das Recht der exekutorischen Beitreibung der
gutsherrlichen Gefälle gleich den Königl. Kameralämt-
ern; ein Vorzugsrecht auf dem Vermögen ihrer

Beamten und Verwalter, wie solches den Gemeinden gesetzlich zusteht.

Zu IV. Niedere Polizei, mit einem Strafrecht bis zu 1 fl. Frevel, innerhalb ihrer Schlösser und der im Umkreise derselben liegenden Hofgüter; Ernennung der Ortsvorsteher in dem Verhältnisse, wie solche den Königl. Kreisregierungen beigelegt ist.

Auch solle den auf die Gerichtsbarkeit Verzichtenden, dem Vernehmen nach, das Noval-Zehentrecht, welches sonst in Würtemberg ein Regal ist, wieder eingeräumt worden seyn.

V. Von der Forstgerichtsbarkeit. Diese kann von den Rittergutsbesitzern, soweit sie solche hergebracht hatten, durch eigene, mit Staatsdiener-Eigenschaft anzustellende Beamte verwaltet werden, diese üben gleiches Strafrecht mit den K. Forstämtern, wogegen mit der den Rittergutsbesitzern sonst zukommenden Polizei über ihre eigene Waldungen kein Strafrecht verbunden ist.

VI. Von den Eigenthums- und grundherrlichen Rechten.

Die Rittergutsbesitzer sollen, soweit es noch nicht geschehen, für verlorene nutzbare Regalien, welche nicht nach den Organisations-Bestimmungen von 1806—1807 dem Souverain gehören, insbesondere auch für das Umgeld entschädigt werden.

Zur Aufnahme in die herzustellende Real-Matri-

tel werden diejenigen Güter für geeignet erklärt, welche entweder als der vormaligen unmittelbaren Reichsritterschaft einverleibte Rittergüter anerkannt, oder, wenn sie landsäßig waren, als priviligirte adelige Freigüter behandelt worden sind.

Die Ritterguts-Besitzer können in Beziehung auf ihre eigenthümliche Waldungen die Forst- und Jagdpolizei und Forstverwaltung durch eigene Forstbehörden ausüben lassen.

Sie üben noch ferner das Patronatrecht und das der Präsentation der Schullehrer, wo und wie sie solches hergebracht haben.

VII. Von der Besteurung. In dieser Beziehung ist den Mitgliedern des ritterschaftlichen Adels die Freiheit a) von der Wohnsteuer, b) von der ordentlichen Besteurung der ehemals steuerfrei gewesenen Schlösser und der dazu gehörigen Gebäude, zugesichert. Sie sind in Hinsicht der Quartier- und Vorspanns-Last von der Naturalleistung befreit, haben jedoch an den mit Geld auszugleichenden Kosten derselben Theil zu nehmen.

Von ihren vormals steuerfrei gewesenen Besitzungen haben die Mitglieder der Ritterschaft weder zu den eigentlichen Amtskörperschafts- und Gemeindelasten, noch zu den Amts- und Commun-Schulden einen Beitrag zu leisten. Ueber das, was sie an sonstigen Anlagen von solchen Besitzungen zu leisten haben, soll ihnen die Berechnung von dem [illegible]mt unmittelbar

zugeschickt, auch die unmittelbare Einzahlung ihrer Schuldigkeit zur Oberamtspflege gestattet werden.

Endlich soll mit denjenigen Mitgliedern der Ritterschaft, welche Besitzungen in einem angrenzenden Staate haben, die mit den ihnen im Königreich zustehenden zusammen stoßen, wenn sie im Königreich wohnen, wegen einer jährlich zu entrichtenden Aversal-Summe für die freie Einfuhr der zu den Oekonomie-Bedürfnissen bestimmten Guts-Erzeugnisse aus jenen Besitzungen eine billige Uebereinkunft getroffen werden.

Dies ist ungefähr das Wesentliche der Vorrechte aus der Königl. Deklaration von 1821, welche durch die Königl. Verordnung vom 24. Oktober 1825 „auch auf den „altlandsässigen Adel des Königreichs, jedoch gegen „Verzichtleistung auf die Patrimonial-Gerichtsbarkeit, „Ortspolizei und Forstgerichtsbarkeit insoweit ausgedehnt worden ist, als die dießfälligen Ansprüche in „dem Besitzstand vor dem 10. Mai 1809 (Aufhebung „der Patrimonial-Gerichtsbarkeit) begründet und nicht „durch neuere Verträge oder sonstige besondere Rechtstitel erloschen sind."

Halten wir mit dieser bedingten Ausdehnung die Bestimmung der Königl. Deklaration §. 48 zusammen, wonach die Erhebung eines Guts zum Rittergut, wenn dessen Besitzer bereits Mitglied einer der durch den §. 59 der Verfassungs-Urkunde festgesetzten ritterschaftlichen Corporationen ist, nur die Theilnahme an der Landstandschaft zur Folge haben, die Verleihung aller übrigen

Rechte und Freiheiten ritterschaftlicher Güter aber nur durch ein Gesetz geschehen soll; *) so können wir der gedachten Verordnung keine weitere Bedeutung beilegen, als daß der König den altlandsässigen adeligen Gütern diejenigen Vorzüge, die sie bis zum Jahr 1809 genossen, innerhalb der Grenzen der Deklaration von 1821, jedoch mit Ausnahme der Gerichtsbarkeit und Polizei, wieder habe einräumen wollen. Für einzelne adelige Güter weitere Rechte, als sie in dem zur Norm angenommenen Zeitpunkt hatten, aus jener Verordnung ableiten zu wollen, z. B. für diejenigen, welche keine Gerichtsbarkeit hatten, die deklarationsmäßigen Surrogate derselben, wäre gegen die ausdrücklich erklärte Absicht der Regierung, welche sich nach §. 48 der Deklaration nur die Uebertragung des Landstandschaftsrechtes auf ein Gut, dessen Besitzer Mitglied einer der ritterschaftlichen Corporationen ist, §. 49 der Verfassungs-Urkunde) vorbehalten hat.

Die dermaligen Rittergüter, mit welchem Na-

*) Der §. lautet wörtlich also: Andere Güter, die dermalen nicht in die ritterschaftliche Matrikel aufgenommen sind, können zu jeder Zeit von Uns zu adeligen Gütern, mit den nach der Verfassung damit verbundenen Rechten in Hinsicht auf die Landstandschaft, zu deren Ausübung in der Kammer der Abgeordneten vorausgesetzt wird, daß der Besitzer Mitglied einer, der durch den §. 59 der Verfassungs-Urkunde festgesetzten ritterschaftlichen Corporationen ist, erhoben werden.

Aber nur ein Gesetz kann ihnen die übrigen Rechte und Freiheiten ritterschaftlicher Güter verleihen.

zeichnung von Ritterschaft und Rittergütern in den einzelnen Staaten nur an die in diesen gegebenen Bestimmungen halten, durch welche die im vorvorigen Jahrzehend ihrem Untergang nahe gewesenen adeligen Vorrechte in neuererZeit verfassungsmäßig anerkannt wurden. In Würtemberg ist dem vormaligen ritterschaftlichen oder reichsunmittelbaren Adel, dessen Rechte und Vorzüge der Art. 14 der deutschen Bundesakte von 1815 besonders gewahrt, beziehungsweise wieder hergestellt hat, durch eine königliche Verordnung vom 24. Oktober 1825 auch der altlandsässige Adel des Königreichs beigesellt, und die Königliche Deklaration vom 8. December 1821, welche die staatsrechtlichen Verhältnisse des ersteren näher bestimmt, auch auf den lezteren ausgedehnt worden. Hiedurch, so wie durch nachgefolgte neue Immatrikulirungen von adeligen oder Rittergütern *) ist nun der s. g. ritterschaftliche Adel in Würtemberg sehr zahlreich geworden; und wir zählen nach dem Staatshandbuch von 1851 außer den Standesherren (vormaligen Reichsfürsten und Grafen) nicht weniger als 120 Familien von Rittergutsbesitzern, wovon viele wieder in mehrfache Linien gehen, und manche den Besitz eines Ritterguts mit so vielen

*) D. h. dadurch, daß manche Güter, deren adelige Rechte längst erloschen waren, wieder zu Rittergütern gemacht worden sind.

A. d. H.

theilen, daß ihre Revenüe auf wenige Gulden sich beschränkt.

Um uns nun den Begriff eines würtembergischen Ritterguts klar zu machen, kommen wir auf die bieher einschlägigen Bestimmungen zurück.

Die pactirte Verfassungs-Urkunde vom 25. Sept. 1819 enthält folgende, Bestimmungen:

§. 39.

Der ritterschaftliche Adel des Königreichs bildet zum Behuf der Wahl seiner Abgeordneten in die Stände Versammlung und der Erhaltung seiner Familien in jedem der vier Kreise eine Körperschaft.

§. 40.

Die Aufnahme in eine dieser Körperschaften hängt von ihrer Zustimmung und der Genehmigung des Königs ab. In Beziehung auf die Aufnahme adeliger Besitzer immatrikulirter Rittergüter soll jedoch durch die Statuten dieser Körperschaften das Nähere festgesetzt werden.

§. 41.

Gedachte Statuten erhalten auf eben die Art, wie andere Landesgesetze verbindliche Kraft.

§. 42.

Den Mitgliedern der Ritterschaft stehen alle allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte zu.

Die näheren Bestimmungen über die Ausübung der im XIV. Artikel der Bundes-Akte der Ritterschaft *zugesicherten Rechte* werden den Ständen mitgetheilt.

Die hierin vorbehaltenen Statuten sind inzwischen nicht zu Stande gekommen.

Dagegen erschien unterm 8. December 1821 die schon erwähnte königliche Deklaration, um, wie es im Eingange derselben heißt, den Rechtszustand des der königlichen Hoheit untergebenen, vormals reichsunmittelbaren Adels in Gemäßheit des Art. 14 der deutschen Bundesakte festzustellen. In sieben Abschnitten handelt diese Deklaration:

I. Von dem Begriff und Corporations-Verband des ritterschaftlichen Adels. Als unzertrennliche Erfordernisse für die Eigenschaft eines Mitgliedes der Ritterschaft und den Genuß der damit verbundenen Vorrechte, sind aufgestellt: a) der Besitz eines adeligen Ritterguts und b) der erbliche Adelsstand des Besitzers. In Ansehung des Körperschaft-Verbandes wird unter Bezugnahme auf die Verfassungs-Urkunde alles Weitere der Gesetzgebung vorbehalten.

II. Von persönlichen Vorzügen, allgemeinen Rechten und Verbindlichkeiten des ritterschaftlichen Adels. Als wesentlich sind hier auszuheben: Zulässigkeit eines doppelten Staatsbürgerrechts unter gewissen Voraussetzungen; Freiheit von dem Erbschafts-Abzuge, wenn das Rittergut an einen auswärtigen Erben fällt (vergl. auch Reg.Bl. von 1823 S. 537); Antheil an der Landstandschaft nach §. 133 der Verfassungs-Urkunde, welche in die zweite Kammer 13 von dem ritterschaft-

lichen Adel aus seiner Mitte zu wählende Abgeordnete zuläßt; Erhaltung der Familien-Institute, als Primogenitur, Majorate, Seniorate, Fideicommisse, Vererbungen in Stammgutsweise, und das Recht der Autonomie zu solchen neuen Familien-Gesetzen und Stiftungen; privilegirter Gerichtsstand in allen Personalklagen, so wie in den, auf ihre immatrikulirten Güter sich beziehenden Realklagen, in erster Instanz bei den Kreisgerichten und in zweiter und lezter Instanz bei dem Obertribunal; hergebrachtes Kirchengebet und Trauer-Geläute.

III. Von der Gerichtsbarkeit, welche die Ritter-Gutsbesitzer, jedoch nur in bürgerlichen Sachen und unabhängig von jeder persönlichen Einmischung, mit den Befugnissen der Königlichen Gerichte erster Instanz ausüben lassen können, wenn sie ihre Patrimonial-Gerichte auf gleiche Weise mit jener vorschriftmäßig besetzen.

IV. Von der Polizei-Verwaltung, welche dieselben unter gleichen Voraussetzungen, beschränkt auf das Gebiet der niederen Polizei, übernehmen können.

Von den gegen Verzichtleistung auf diese Gerechtsame zugesagten Surrogaten sind als wesentliche Vorrechte hier zu erwähnen:

Zu III. das Recht der exekutorischen Beitreibung der gutsherrlichen Gefälle gleich den Königl. Kameralämtern; ein Vorzugsrecht auf dem Vermögen ihrer

Beamten und Verwalter, wie solches den Gemeinden gesetzlich zusteht.

Zu IV. Niedere Polizei, mit einem Strafrecht bis zu 1 fl. Frevel, innerhalb ihrer Schlösser und der im Umkreise derselben liegenden Hofgüter; Ernennung der Ortsvorsteher in dem Verhältnisse, wie solche den Königl. Kreisregierungen beigelegt ist.

Auch solle den auf die Gerichtsbarkeit Verzichtenden, dem Vernehmen nach, das Noval-Zehentrecht, welches sonst in Würtemberg ein Regal ist, wieder eingeräumt worden seyn.

V. Von der Forstgerichtsbarkeit. Diese kann von den Rittergutsbesitzern, soweit sie solche hergebracht hatten, durch eigene, mit Staatsdiener-Eigenschaft anzustellende Beamte verwaltet werden, diese üben gleiches Strafrecht mit den K. Forstämtern, wogegen mit der den Rittergutsbesitzern sonst zukommenden Polizei über ihre eigene Waldungen kein Strafrecht verbunden ist.

VI. Von den Eigenthums- und grundherrlichen Rechten.

Die Rittergutsbesitzer sollen, soweit es noch nicht geschehen, für verlorene nutzbare Regalien, welche nicht nach den Organisations-Bestimmungen von 1806—1807 dem Souverain gehören, insbesondere auch für das Umgeld entschädigt werden.

Zur Aufnahme in die herzustellende Real-Matri-

kel werden diejenigen Güter für geeignet erklärt, welche entweder als der vormaligen unmittelbaren Reichsritterschaft einverleibte Rittergüter anerkannt, oder, wenn sie landsässig waren, als privilegirte adelige Freigüter behandelt worden sind.

Die Ritterguts-Besitzer können in Beziehung auf ihre eigenthümliche Waldungen die Forst- und Jagdpolizei und Forstverwaltung durch eigene Forstbehörden ausüben lassen.

Sie üben noch ferner das Patronatrecht und das der Präsentation der Schullehrer, wo und wie sie solches hergebracht haben.

VII. Von der Besteurung. In dieser Beziehung ist den Mitgliedern des ritterschaftlichen Adels die Freiheit a) von der Wohnsteuer, b) von der ordentlichen Besteurung der ehemals steuerfrei gewesenen Schlösser und der dazu gehörigen Gebäude, zugesichert. Sie sind in Hinsicht der Quartier- und Vorspanns-Last von der Naturalleistung befreit, haben jedoch an den mit Geld auszugleichenden Kosten derselben Theil zu nehmen.

Von ihren vormals steuerfrei gewesenen Besitzungen haben die Mitglieder der Ritterschaft weder zu den eigentlichen Amtskörperschafts- und Gemeindelasten, noch zu den Amts- und Commun-Schulden einen Beitrag zu leisten. Ueber das, was sie an sonstigen Anlagen von solchen Besitzungen zu leisten haben, soll *ihnen die Berech*[illegible] dem Ob[illegible] unmittelbar

zugeschickt, auch die unmittelbare Einzahlung ihrer Schuldigkeit zur Oberamtspflege gestattet werden.

Endlich soll mit denjenigen Mitgliedern der Ritterschaft, welche Besitzungen in einem angrenzenden Staate haben, die mit den ihnen im Königreich zustehenden zusammen stoßen, wenn sie im Königreich wohnen, wegen einer jährlich zu entrichtenden Aversal-Summe für die freie Einfuhr der zu den Oekonomie-Bedürfnissen bestimmten Guts-Erzeugnisse aus jenen Besitzungen eine billige Uebereinkunft getroffen werden.

Dies ist ungefähr das Wesentliche der Vorrechte aus der Königl. Deklaration von 1821, welche durch die Königl. Verordnung vom 24. Oktober 1825 „auch auf den „altlandsässigen Adel des Königreichs, jedoch gegen „Verzichtleistung auf die Patrimonial-Gerichtsbarkeit, „Ortspolizei und Forstgerichtsbarkeit insoweit ausgedehnt worden ist, als die dießfälligen Ansprüche in „dem Besitzstand vor dem 10. Mai 1809 (Aufhebung „der Patrimonial-Gerichtsbarkeit) begründet und nicht „durch neuere Verträge oder sonstige besondere Rechtstitel erloschen sind."

Halten wir mit dieser bedingten Ausdehnung die Bestimmung der Königl. Deklaration §. 48 zusammen, wonach die Erhebung eines Guts zum Rittergut, wenn dessen Besitzer bereits Mitglied einer der durch den §. 39 der Verfassungs-Urkunde festgesetzten ritterschaftlichen Corporationen ist, nur die Theilnahme an der Landstandschaft zur Folge haben, die Verleihung aller übrigen

Rechte und Freiheiten ritterschaftlicher Güter aber nur durch ein Gesetz geschehen soll; *) so können wir der gedachten Verordnung keine weitere Bedeutung beilegen, als daß der König den altlandsässigen adeligen Gütern diejenigen Vorzüge, die sie bis zum Jahr 1809 genossen, innerhalb der Grenzen der Deklaration von 1821, jedoch mit Ausnahme der Gerichtsbarkeit und Polizei, wieder habe einräumen wollen. Für einzelne adelige Güter weitere Rechte, als sie an dem zur Norm angenommenen Zeitpunkt hatten, aus jener Verordnung ableiten zu wollen, z. B. für diejenigen, welche keine Gerichtsbarkeit hatten, die deklarationsmäßigen Surrogate derselben, wäre gegen die ausdrücklich erklärte Absicht der Regierung, welche sich nach §. 18 der Deklaration nur die Uebertragung des Landstandschaftsrechts auf ein Gut, dessen Besitzer Mitglied einer der ritterschaftlichen Corporationen ist, (§. 19 der Verfassungs-Urkunde) vorbehalten hat.

Die dermaligen Rittergüter, mit welchem Na-

---

*) Der §. lautet wörtlich also: Andere Güter, die dermalen nicht in die ritterschaftliche Matrikel aufgenommen sind, können zu jeder Zeit von Uns zu adeligen Gütern, mit den nach der Verfassung damit verbundenen Rechten in Hinsicht auf die Landstandschaft, zu deren Ausübung in der Kammer der Abgeordneten vorausgesetzt wird, daß der Besitzer Mitglied einer, der durch den §. 39 der Verfassungs-Urkunde festgesetzten ritterschaftlichen Corporationen ist, erhoben werden.

Aber nur ein Gesetz kann ihnen die übrigen Rechte und Freiheiten ritterschaftlicher Güter verleihen.

men neuerlich auch alle vorher s. g. Schloßgüter, Freigüter, Burgen, Höfe, Vorhöfe und dergl. beehrt worden sind, können demnach nicht wohl unter einen umfassenden Begriff gebracht werden, sondern unterscheiden sich wesentlich von einander.

Man könnte etwa bezeichnen als erste und vornehmste Klasse: die der vormaligen unmittelbaren Reichsritterschaft einverleibt gewesenen Güter; zweite Klasse, vormals landsässige adelige, privilegirte oder Freigüter; dritte Klasse, neugeschaffene, d. h. seit 1809 zu solchen erhobene, Rittergüter.

Die Rechte der ersten Klasse bestimmen sich ganz nach dem Inhalt der Königl. Deklaration v. 8. Dec. 1821.

Für die zweite Klasse gelten innerhalb der Grenzen dieser Deklaration die bis zum 10 Mai 1809 ihnen zugestandenen Vorrechte mit Ausschluß der Gerichtsbarkeits- und Polizei-Ausübung.

Die Güter der dritten Klasse könnten nur diejenigen Vorrechte in Anspruch nehmen, welche ihnen im Wege der Gesetzgebung besonders verliehen werden.

Alle hingegen hätten in der Voraussetzung, daß ihr Besitzer persönlich in eine der 4 ritterschaftlichen Corporationen aufgenommen ist, das Recht zur Landstandschaft, oder die Befugniß, an der Wahl der ritterschaftlichen Abgeordneten aktiv und passiv Theil zu nehmen, unter sich gemein. Wiewohl nach diesen Voraussetzungen die Erhebung eines gewöhnlichen Guts *zu einem* adeligen — oder, wie man es jetzt nennt,

Rittergute für ſich, und ohne daß weitere Bewilligungen im Wege der Geſetzgebung hinzutreten, lediglich und zwar nur dann, wenn die angegebene Bedingung in Abſicht auf die Perſon des Beſitzers zutrifft, das Recht der Landſtandſchaft begründet; ſo können wir doch die Bemerkung nicht unterdrücken, daß im Intereſſe des Staats die Vermehrung ſolcher Güter nicht räthlich ſey.

Fürs erſte wird nämlich der adelige Beſitzer nicht nur auf das, doch einmal über die Linie der gewöhnlich bürgerlichen Beſitzungen erhobene Gut, ſoviel möglich von ſeinen perſönlichen Immunitäten zu übertragen, ſondern er wird leztere überhaupt, zum Nachtheil des ſo wichtigen Princips der Einheit der Verwaltung und der Gleichheit vor dem Geſetze, nun in doppelter Hinſicht zu erweitern ſuchen. Fürs zweite aber erſcheint die beſondere ritterſchaftliche (nicht ſowohl durch gröſeren Güterbeſitz, als vielmehr durch Geburtsrechte bedingte) Standſchaft, wenn man auch dieſelbe nicht gerade mit neueren Staatslehren, als eine inconſtitutionelle, das Intereſſe der Monarchie und des Volks gefährdende, Superfötation betrachten will, wenigſtens als etwas Anomales in der Volksrepräſentation, das der Staat nicht zu verſtärken und fortzupflanzen ſuchen ſollte.

Möchten die Mitglieder dieſes Standes beherzigen, was unlängſt (bei Eröffnung der Altenburgiſchen *Ständeverſammlung*) einer ihrer Genoſſen ſo unpar-

teiisch als wahr gesprochen hat: „Nur damit, daß unsere erblich monarchischen Fürsten Kraft, Würde und Ansehen behaupten, daß der Landesherr hoch und über uns, wir Unterthanen aber gleich an Recht und Pflicht gestellt werden, oder daß, mit andern Worten, das monarchische Prinzip geheiligt und verstärkt werde, das aristokratische dagegen verschwinden möge — nur damit kann der Sturm einer aufgeregten Zeit beruhigt und unserem deutschen Vaterlande das Glück einer dauernden Ruhe, Ordnung und Zufriedenheit wieder gesichert werden.

Römische Alterthümer.

1) Alterthümer zu Rottenburg, neuentdeckt vom Juni bis Ende des Jahrs 1831. Mit Abbildungen.

Da die Beschreibung der römischen Lager und Verschanzungen noch mehrere Untersuchungen erforderlich machte, so kann dieselbe nach dem früheren Versprechen noch nicht geliefert werden: doch säumt man nicht, über neuere Entdeckungen einige Nachrichten mitzutheilen.

1) Bald nach der lezten Mittheilung (Jahrbücher 1830, 1s Heft S. 121) wurde bei dem dort bemerkten Bau eines Hauses und Graben des Kellers in dem Eratschen Garten, wo so viele Ueberbleibsel aller Art aufgefunden wurden, eine weitere seltsame Entdeckung

ht. Als nämlich die Arbeiter den Keller einеb-
, und dabei an der südwestlichen Ecke stark schürf-
iel einer der Arbeiter in eine Höhle 7—8 Schuhe
inab. Man brach die Oeffnung weiter auf, und
gte sich ein in Kalkfelsen ausgebrochener Gang.
erfügte mich auf die erste Nachricht davon an
nd Stelle, und stieg mit Lichtern in den Gang
hinab, um denselben näher zu untersuchen. Ge-
en Ausgang des Hügels, an dessen Abhang das
liegt, kam ich 10—15 Schritte vorwärts, als ich
rückwärts — wo sich der Gang in den Hügel
nzieht, weiter vordringen wollte, konnte ich wegen
—3 Schuhe hoch steigenden Wassers, das im Gange
, und da zugleich das Weiterschreiten durch Herab-
der Steine gefährlich wurde, nicht weiter ein-
en. Ein Arbeiter durchwatete jedoch den Gang
um Ende, und als Resultat seiner und meiner
rsuchung ergab sich, daß der Gang 4—5 Fuß breit,
7—8 hoch aus dem Kalkfelsen (sogenannten Werk-
n in Platten) ausgebrochen ist, und unter dem
l 228 Fuß weit hineinläuft. Am Ende des Gan-
eröffnet sich ein viereckiges nach allen Seiten
12 Fuß weites Bassin, welches rings ausgemauert
nd sich in einem Gewölbe bis 12 Fuß hoch erhebt.
Tiefe des Wassers im Bassin ist 5—6 Fuß: das
ser — das ganz rein und süße ist — rieselt rück-
s aus dem Felsen, und dringt aus dem Bassin
den Gang, verliert sich aber weiter vorwärts in

der Erde, je weiter derselbe sich dem Ausgange am Hügel zuneigt. Der Boden scheint ehemals ganz geebnet gewesen zu seyn, ist aber nun zum Theil durch die herabgefallenen Steinstücke verschüttet. Es ist wohl kein Zweifel, daß diese Felsengrotte mit der Quelle, dem früheren römischen Hausbesitzer bekannt, von ihm ausgebrochen und benutzt worden sey. Oder welche Nymphe hauste hier, und wurde, gleich Egeria in jener Felsengrotte zu Rom — hier verehrt?!!

2) Hieran reiht sich ein eben so seltsamer anderer Fund. Wenige Schritte innerhalb des Kiebinger Thors — das unfern des Mühlgrabens am linken Neckarufer liegt, wurde ein Brunnen gegraben. In einer Tiefe von 15—16 Schuh — wo Neckarkies beginnt, stießen die Arbeiter auf einen Verschlag von Eichenholz, den sie eilig öffneten, und zu ihrem Erstaunen fanden sie darin einen in Stein ausgehauenen Stier mit einem weiblichen Kopfe zwischen den Vorderfüßen. Der seltsame Fund wurde mir sogleich angezeigt, und als ich auf den Platz kam, fand ich nur noch einzelne Brettchen vom Verschlag, und die steinerne Figur selbst war schon aus der Tiefe heraufgebracht. Ich erkannte sogleich — obschon der Kopf der Hauptfigur abgeschlagen war — und dieser wohl schon als das Steinbild hieher verborgen ward, indem der Bruch ganz gleichfarbig mit den übrigen Theilen ist — den egyptischen Stier (Apis — das goldene Kalb der Israeliten in der Wüste — sagte treffend bei meiner

Erklärung ein Bürger) mit dem Bilde der Isis zwischen den Vorderfüßen. S. die Abbildung. Das Standbild ist in ganzer Figur aus grobkörnigem Sandstein roh aber kräftig und gedrängt, mit dem Fußgestelle aus einem Stücke gearbeitet. Der Stier und das Fußgestell sind 2 Schuh lang, und die ganze Figur etwa 2 Zoll weniger als 2 Schuhe hoch. Rückwärts der Vorderfüße ist der Umfang $2\frac{1}{2}$ Schuhe — vor den Hinterfüßen 1 — mitten am Bauche und bei der Vertiefung am Rücken 2 Zoll weniger dick. Der Hodensack ist außer allem Verhältniß groß. Zu bedauern ist, daß der Kopf des Stiers abgeschlagen ist; der Hals mit der weit herabhängenden Schlampe ist noch vorhanden. Das Merkwürdigste und Ausgezeichnetste ist der weibliche Kopf mit der Binde und die an den Schläfen herablaufenden Streifen – welche hier mehr eine Art zweier Wulsten sind — zwischen den Vorderfüßen des Stiers unter der Schlampe angebracht. —

Diese Binden und Nebenstreifen finden sich an den meisten Bildern der Isis (S. Schatzii Montfaucon p. 192 Tab. LXXI.) Bei unserem Bilde hatte das Ganze mehr die Gestalt einer verhüllenden Haube. Es ist kein Zweifel, daß hier Apis mit Isis (der befruchtende Nil im Verein mit der allbelebenden Natur — aus dem Cult der Egyptier) dargestellt ist. Dieser Cult war zur Römerzeit in unserer Gegend gar nicht unbekannt, wie die Symbole und Hieroglyphen an der Kapelle zu Belsen — und an der — nun zer-

störten, doch in Sattlers Topographie im Abriß noch erhaltenen zu Kuppingen darthun. Die schon öfters geäußerte Vermuthung, daß die Legio XXII, welche lange in Egypten gestanden, und bei der Zerstörung Jerusalems war — diesen Cult in unsere Gegend gebracht, dürfte nicht ohne Grund seyn. Seltsam ist die Verwahrung in einem eichenen Verschlage: das Holz ist ziemlich vermodert, ich rettete noch ein Brettchen $^3/_4$ Schuh breit, 2 Schuh lang und 1 Zoll dick. Ob der Verschlag ein heiliger Schrein der geheimen Verehrung war? An der Stelle, wo der Brunnen gegraben wird, war früher wahrscheinlich ein Graben, der sich an der nur wenige Schritte entfernten alten Stadtmauer hinzog; noch zeigen sich hier Spuren römischen Gemäuers, und vielleicht versenkte hier ein gläubiger Römer den Gegenstand seiner Verehrung vor der hereinbrechenden Wuth barbarischer Völker — oder vor dem heiligen Eifer eines christlichen Neophyten!!! —

3) Noch ist hier zu bemerken, daß sich unfern des alten Schlosses an der Behausung des Bürgers Weinhardt ein sehr gut ausgehauener Stierkopf befindet. Dieses Haus zeigt an dem Abhang des Berges die Ecke eines früher hier gestandenen Thurms, der vielleicht noch von der Römerzeit herstammt, oder zu dem wenigstens römische Bausteine verwendet wurden, wie denn mehrere solche Ueberbleibsel von Thürmen mit *Kropfsteinen* sich vorfinden, als auf dem Markte am

Bäuerlenschen und bei dem Silcherthore an dem Hause dem Röhrbrunnen gerade gegenüber. An zwei Thürmen — einer im Zwinger am Riebinger Thor — der andere am Mühlgraben an der Welkerschen Behausung — finden sich Spuren von römischem Mörtel und Kitt.

4) In Beziehung auf eine in der lezten Mittheilung gegebene Vermuthung über vielfärbiges Glas, wovon mehrere Fragmente hier ausgegraben wurden, und die in allen Farben des Prisma spielen, habe ich seitdem im Morgenblatte die Bemerkung aus Vossius gefunden, daß die Römer allerdings solche buntfarbigspielende Gläser hatten, und sie Calices Allasontes nannten. Kaiser Hadrian befahl, dieselben ihrer Kostbarkeit halber nur selten zu gebrauchen. S. Vopisci Saturninus. Histor. Aug. Ed. Bip. P. 2. p. 253.

„Hadrianus Aug. Serviano Consuli Salutem — „— Calices tibi allasontes — versicolores — trans„misi, quos mihi Sacerdos templi (in Aegypto) ob„tulit, tibi et sorori meæ, specialiter dicatos: quos „tu velim festis diebus conviviis adhibeas. Caveas „tamen, ne his Africanus noster indulgenter utatur."

Plinius gibt Sirien als das Land an, wo durch Zufall die Bereitung des Glases entdeckt wurde, von da hat sie sich wohl bald nach Aegypten verbreitet, und besonders Alexandria war der Ort der künstlichsten Fabrikation; daher auch Hadrian in dem angezogenen Briefe sagt:

Alii vitrum conflant — ab aliis charta confici-

tur; daher auch die Calices Alexandrini, von denen Julius Capitol. Verus Imp. Ed. Bip. Part. 1 p. 81 bei Beschreibung eines Gastmahles anmerkt:

„Donatos etiam calices singulis per singulas po„tiones, murrhynos et crystallinos Alexandrinos, „quoties bibitum est; data etiam aurea atque argen„tea pocula et gemata."

Unter den Geschenken, welche Galienus dem Claudius zuschickte, waren auch:

„calices Aegyptii — operisque diversi — de„cem. Trebell. Poll. Divus Claudius. Ed. Bip. „P. 1 p. 152."

Plinius spricht auch davon in seiner Historia naturalis Lib. XXXVI cap. 56 und 57, wo er von der Erfindung und Bereitung des Glases handelt. Er sagt:

(Vitrum) fit et album et murrhinum aut hyacinthos saphirosque immitatum et omnibus aliis coloribus.

Und dann ferner:

Tingit ars veluti cum calculi fiunt, quos quidam abaculos appellant, aliquos etiam pluribus modis versicolores. Dieser prismatische Farbenwechsel, der überaus glänzend und schön an den hier aufgefundenen Glasstücken erscheint, ist also nicht blos ein leichter Ueberzug, wie er sich bei allem unter der Erde vergrabenen Glase erzeugt, sondern er ist in das Glas *selbst verschmolzen*, und zeigt sich am Bruche durch den

ganzen Stoff durchschimmernd. Ich äußerte die Vermuthung, daß er durch Beisatz metallischer Substanzen dürfte hervorgebracht worden seyn, und Plinius scheint wirklich darauf hinzudeuten, indem er sagt:

> Levibus autem aridisque lignis (vitrum) coquitur addito Cyprio ac nitro — maxime Ophirio (?) *)

Sollten nicht Versuche darüber in unseren Glasschmelzen gemacht werden? Wie kostbar das Glas übrigens bei den Römern zur Zeit des Nero noch war, ergibt sich daraus, daß zwei mäßige Kelche 6000 Sestertien — nach unserem Gelde wenigstens 250 fl. — kosteten. Plinius sagt hierüber:

> Neronis principatu reperta vitri arte, quae modicas calices duos, quos appellabant, pterotos, (gehenkelte) H—S Sex millibus venderet.

In unserer Sammlung findet sich gerade ein gar zierliches Henkelchen von gewundenem und gepreßtem

---

*) Harduin bemerkt in seinem Commentar darüber: „Mss. „Ofirio et Offirio — quid si Ophrynio — ab Oppida „Troadis cognomine — quid si potius ophronitro?“

Es ist freilich zweifelhaft — ob das Ophyrium eine eigene Materie (Erz) sey — oder ob es auf Nitrum zu beziehen wäre. Plin. Lib. XXXIII. cap. 19. Ed. Bip. p. 189 ist von der Probe des Goldes durch Feuer die Rede — idipsum o b r [illegible] vocant. [illegible] andern Obryzon. Kirschius [illegible] zum) *ab insula Ophir* — [illegible]

Glase vor. Welcher Luxus mußte im römischen Rottenburg geherrscht haben — wo Glas schon vielfach im Gebrauch war!!!

Domdekan v. Jaumann.

---

2. Römische Münzen und andere Denkmäler, zu Aalen aufgefunden.

(Nach einem Berichte des Herrn Dekans Göß).

Der Herr Dekan Göß zu Aalen, ein aufmerksamer Beobachter der Alterthümer, schickte am Schlusse des Jahres 1830 17 römische Münzen ein, welche zu Aalen und zwar auf den s. g. Mauer-Aeckern aufgefunden worden sind, und begleitete dieselbe mit folgenden Bemerkungen.

„Schon der berühmte Literator Zapf, der sich lange in Aalen aufhielt, und dem diese Stadt die Sammlung ihrer sämmtlichen Reformations-Urkunden dankt, rühmte im Jahr 1775 die alterthümliche Merkwürdigkeit Aalens öffentlich an. Doch war es vorzüglich der vormalige General-Commissär von Stichaner in Augsburg, der die Behauptung aufstellte, daß die auf der Peutingerischen Tafel auf der rechten Seite der Donau bezeichnete Straße, auf der linken Seite gelegen, und daß das römische Aquileja in Aalen zu *suchen sey*, wo ausgedehnte römische Castra waren,

welche Meinung auch jetzt die herrschende geworden ist. Allein mit haltbaren Beweisen wurde sie, so viel ich wenigstens weiß, bis jetzt nicht begründet, und solche Beweise konnten auch nur von Gelehrten gegeben werden, welche an Ort und Stelle Nachforschungen angestellt haben.

Ich will diese Beweise in Kürze zu geben versuchen.

1) Die seit Kaiser Hadrian angelegte Pfahlhecke, (vulgo Teufelsmauer) zog sich von Weiltingen her, hinter Baldern, wo die Castra Septimiana waren, nach Treppach, das nur 1½ Stunden von Aalen liegt, und lief auf der Höhe von Mögglingen nach Canstatt (?) bis an den Rhein.

2) Aalen (Aquileja) stand ferner, zuverlässigen Nachrichten zu Folge, durch Nebenstraßen mit Opio (Bopfingen) und von da über Elchingen und Lauingen mit Günzburg (Guntia) und somit auch mit Augsburg (Augusta Vindelicorum) und also wenigstens mit einer Haupt-Römerstraße (Via claudia) in Verbindung.

3) Aalen hatte ursprünglich wahrscheinlich zwei von Römern erbaute Castra, das eine Castrum auf dem jetzt sogenannten Burgstall, wenn dieses anders nicht, wie ich wenigstens vermuthen möchte, ein römischer Wachtthurm gewesen war; das andere Castrum an und auf den jetzt s. g. Mauer-Aeckern, oder den Aeckern auf der Mauer. Nach der Zerstörung durch deutsche Völker, oder durch die Hunnen, wurde aus dem

ersteren unter Friedrich Barbarossa eine Burg, und aus dem zweiten eine Kirche, dem h. Johannes geweiht, erbaut. Aber auch beide unterlagen wieder der Zerstörung, und an die Stelle der St. Johannis-Kirche wurde die jetzige Gottesacker-Kirche errichtet.

4) Auf den Mauer-Aeckern an der ehemaligen St. Johannis-Kirche, wo das römische Castrum gestanden hatte, wurden von jeher und nur seit 50 Jahren weit über 100 römische Münzen (in hiesiger Volkssprache Heidengeld) namentlich von Schäfern, Hirten, Ackersleuten gefunden, aber leider theils unnütz verwendet, theils an Juden verkauft, theils Händlern übergeben, woher sie nicht mehr zu bekommen sind, doch hat mir meine genaue Nachforschung darüber das Resultat geliefert, daß die allermeisten Silbermünzen, und von Kaiser Hadrian gewesen sind, welchen Kaiser ich auch für den Begründer des Castrum halten möchte, und woraus sich dann die Behauptung des Herrn von Stichaner desto leichter erklären ließe.

5) Die 17 römischen Münzen, welche ich so glücklich war, noch käuflich an mich zu bringen, und im Anschlusse beifüge, wurden ebenfalls alle auf den Mauer-Aeckern gefunden, und liefern den deutlichsten Beweis (?) von einer römischen Niederlassung oder dem Cantonirungsplatz einer römischen Cohorte. Sie bestehen aus 9 Silbermünzen, und 8 Kupfer- und Erzmünzen, (von Hadrian, Septimius Severus, Maximianus, Gallienus, Constantius, Faustina ꝛc.).

6) Aber auch bei Anlegung eines Wegs, der dicht in den Gärten bei der ehemaligen Johannis-Kirche gegen die Mauer-Aecker zuführt, stieß man auf Spuren von einer Wasserleitung und erst noch im Jahr 1821 fand der Weißgerber Stützel in seinem Garten dort selbst ein Fragment eines römischen Bads. Doch bin ich bei diesen Entdeckungen nicht selbst zugegen gewesen, und mag mich in solchen Sachen auf die Nachrichten Anderer nicht verlassen. Gewiß ist es aber, daß die meisten Besitzer jener Gärten deutliche Kennzeichen von unterirdischen Gewölben wahrnahmen.

7) Endlich wurden in der Umgegend von Aalen schon mehrere gothische oder deutsche Goldmünzen (Regenbogen-Schüsselchen) gefunden. Erst 1827 fand eine solche die hiesige Bürgerstochter Christina Pahl, welche Münze noch die vollkommene Monds-Sichel und 3 Kugeln hat, und besitzt sie noch, will sie aber, wie es scheint, aus einem gewissen Aberglauben nicht verkaufen. Weniger vollkommen erhalten und mehr rund fand eine solche Goldmünze ein Arbeiter beim Kanalbau in Wasseralfingen 1828, die jetzt im Besitz des Hüttenamts-Verwalter Faber ist. Es unterliegt keinem Zweifel, daß diese Münzen entweder Römer nach ihren Siegen über die Gothen, oder gothische Krieger, die später im römischen Heer dienten, in diese Gegend gebracht haben.

Diese Beweise nun scheinen, wie die alterthümliche

bestätigen, daß Aalen das auf der Pentingerschen Tafel verzeichnete Aquileja gewesen sey ꝛc."

So weit der Herr Dekan Göß. Wir fügen seinem Berichte, der wenigstens das römische Alterthum der Stadt Aalen aufs Neue bestätigt, noch folgende Bemerkungen und Notizen bei.

Außer Ulm und Aalen ist das R. Aquileja von den Alterthumsforschern bekanntlich auch noch an andern Orten gesucht worden. Namentlich wird von Leichtlen in seinem „Schwaben unter den Römern," S. 41 Heidenheim dafür angenommen. Er sagt:

„Aalen kann eben so wenig Aquileja seyn, weil es der Beobachtung, wonach das Aq der Römer bei den Deutschen in Ach überging, entgegen steht. *) Man denke nur an Aachen (Aquæ). Wahr ist, Aalen muß unter die römischen Städte gerechnet werden, zu dieser Behauptung berechtigen uns schon die von Beatus Rhenanus (Rer: Genm. III. 129) beobachteten weitläufigen Grundmauern und von Zapf noch auf der Nordseite der Stadt angetroffene Trümmer und Gräber. S. dessen Muthmaßungen über den Ursprung und das Alterthum der Reichsstadt Aalen. 1773. Ihren Namen aber hat sie ohne Widerspruch von dem hier in den Kocher fallenden Flüßchen Ale. Ich vermuthe,

*) Ach und A, Aa (Wasser) scheint übrigens urdeutsch zu seyn. A. d. H.

daß er in jener Inſchrift des benachbarten Heidenheims verſteckt ſeyn möge."

Leichtlen fand in dieſer etwas dunkeln Inſchrift eines römiſchen Denkſteins, der an der Kirche zu Heidenheim eingemauert iſt, eine Civitas Julia Alenuis. Vergl. das Programm des Herrn Prof. Pauly auf das Königl. Geburtsfeſt 1831 p. 22.

Für Aquileja wird Aalen hauptſächlich auch von Buchner gehalten. S. deſſen Reiſen auf der Teufelsmauer. Regensburg 1821 H. II. S. 37 und f. Ihm ſtimmt der Herr Direktor von Raiſer in ſeinen trefflichen Heften, betitelt der Ober-Donaukreis im Königreiche Baiern, 2te Abtheilung, Augsburg 1831, bei. Daſelbſt ſagt er S. 55:

„Eine zweite Römer-Straße zog von Faimingen nordweſtlich nach Heidenheim und dann nach Aquileja (bei Aalen)," und S. 56: „Von da (Heidenheim) lief die Straße in Verbindung mit einer zweiten von Lonſee hergekommenen Römerſtraße vollends nach Aalen." Sodann S. 66:

„Nebſt der bereits abgehandelten Straße, welche von Pomone über Heidenheim nach Aalen führte, und deren Zug über das Aalbuch oder an den Flußthälern der Brenz und des Kochers in nördlicher Richtung noch näher erforſcht werden muß, der aber wahrſcheinlich an den, in den Kloſter Fulda'ſchen Traditions-Büchern frühe beurkundeten und wie Heidenheim ſelbſt an der Brenz und im Brenzgau gelegenen

Orten Schneidheim (Schnaitheim), Aufhausen mit der nahen Itzelburg und Königsbronn vorbei, dann dem Kocher nach, an den Orten Ober- und Unter-Kochen vorüber *) nach Aalen lief ꝛc.; zog eine zweite Römer-Straße von der Statio ad Lunam direkt über das Aalbuch-Gebirge nach Aalen. Die Zubenennung Aalen und Alfingen leitet Buchner von aqua her, wie denn der bei der Stadt in den Kocher fliesende Bach auch Ale heißt, während Leichtlen (a. d. a. O. S. 169) Aquileja nicht wie andere von Aquila, sondern von Aiguille, das Horn oder die Bergspitze, ableitet."

„Aalen liegt ganz nahe am Grenzwalle, und Zugehörden zu dem römischen Aquileja, wieder als ein Inbegriff mehrerer Lagerplätze, liegen zum Theil an demselben. Buchner, dem ich hier folge, zählt ad Castra Aquileja:

1) Als Haupt-Ort die ehemalige kleine Reichsstadt Aalen selbst, deren Grund-Anlage ein 1000 Fuß langes und 500 Fuß breites Quadrat, nach Form der römischen Lagerstätten, bildet ꝛc."

Im Oktober 1850 übersendete Dekan Göß in Aalen eine griechische und 10 römische Münzen, worunter eine silberne von Sever war, und einen messing-

*) Von römischen Alterthümern, welche bei diesen Orten gefunden worden, werden die Jahrbücher später noch Nachricht geben.

ten Ring mit einem Türkis, zur Würdigung und Erklärung nach Augsburg.

Das Resultat dieser Würdigung war:

Daß die griechische Kupfermünze mit dem Brustbilde des Homers, und der griechischen Beischrift „ΟΜΗΡΟΣ," auf der Kehrseite mit einem sitzenden Manne, der einen Ochsen bei den Hörnern hält, falsch, und eine von jenen 50 Münzen sey, welche ein griechischer Stempelschneider in Verona nachgeahmt, und ausgeprägt hat; daß ferner ebenso als falsch bezeichnet werden mußten: ein Hadrian von gewöhnlichem Kupfer mit „Aegyptos S. C."; und ein Severe von Kupfer mit „Africa S. C."; dann daß ein Elagabalus als M. Antonius Antoninus mit „Mars Victor S. C." wegen seines Metalls als zweifelhaft, die übrigen Kupfermünzen aber, nämlich 1 Hadrian mit Cos. III. und der „Dea salus," 2 von Maximian mit „Fides Militum," und mit der „sacra Moneta," 1 Gallien mit Bacchus „Libero P (atri) als Cons (ervator) Aug (usti)," 1 Constantin mit „Victoriae laetae etc.," 1 Constantius mit „gloria exercitus," und die Silbermünze von Sept. Severus Imp. VII. (v. J. 196 n. Chr.) ächt seyen; endlich daß der Ring ein bekanntes Augsburger Fabrikat aus dem XVIten Jahrhundert wäre.

---

3. Zu Waiblingen im Remsthal aufgefundene, römische Alterthümer.

Schon in ältern Zeiten sind zu Waiblingen viele römische Münzen und auch andere römische Denkmäler gefunden worden; im Jahre 1822 wurde nicht weit

von der Stadt, an der Straße nach Schorndorf, ei
Reihe römischer Töpferöfen ausgegraben. S. wi
tembergische Jahrbücher 1823 S. 45. Im vorig
Jahre hat der Herr Stadtpfleger, Apotheker Nei
hardt in Waiblingen, in seinem Garten, an de
Wege nach Beinstein, auf dem rechten Ufer der Ren
bei Gelegenheit einer Grabarbeit, die er darin vorn
men ließ, eine neue nicht unmerkwürdige Entdeckun
von Alterthümern gemacht, die er mir mitzutheil
die Gefälligkeit hatte.

Sie bestanden in folgenden Gegenständen:

1) verschiedene Scherben von gemeinem G
schirre;

2) ein Stück von einer thönernen Lampe;

3) viele bronzene Ringe von verschieden
Größe;

4) verschiedene andere Gegenstände, darunter au
Zierrathen von Rüstungen und, wie es scheint, v
Meubles;

5) zwei Griffel.

Die Gegenstände Nr. 2 und 5 lassen mit Grun
auf römisches Alterthum schließen.

Mr.

1) Erläuterung der Inschriften auf den römischen Altären, die zu Canstatt gefunden worden sind. *)

Unter den zu Canstatt aufgefundenen römischen Denksteinen sind drei, deren Inschriften theilweise entweder verdorben, oder dunkel sind und verschiedene Deutungen zulassen, und daher auch schon auf verschiedene Weise erklärt worden sind.

Der erste Zweifel entsteht bei den zwei letzten Zeilen in der Inschrift Nr. 2 in dem unten angeführten Hefte, welches also lautet:

In H. (onorem) D. (Domus) D. (Divinae) Jovi
Et Junoni Reg (inae) | Genio Loci
Et D. (Diis) D. (Deabusque) Omnib. (us)
P. (ublius) Sedulius | Julianus Mi (les)
Leg (ionis) VIII. Aug. An | tonianae
BF. (Beneficiarius) Cos. (Consulis)
Pro Sal. (ute) Sua et Suor. (um)
STAT. HERATO POSUIT JMP.
DJVJ ANTONJNJ. AUG. P. E. V. R.

Die zwey letzten Zeilen sind, wie schon bey einer andern Gelegenheit bemerkt worden ist, das Wort Posuit ausgenommen, von kleinerer Schrift und minder

*) Vergl. Beschreibung des Königreichs Würtemberg. Neuntes Heft, enthaltend die Beschreibung des Oberamts Canstatt. Stuttgart und Tübingen, in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung. 1832. S. 19 und ff.

gefällig als die andern. Sie wurden von mir (s. Canstatt und seine Umgebung, Stuttgart 1812. S. 256) folgender Maßen gelesen: Statumine iterato posuit Imperatoris divi Antonini permissu et voto reddito. Dieser Lesart lag die Voraussetzung zum Grunde, daß der Stifter des Denksteins aus seiner Station vertrieben worden sey und nach seiner Rückkehr das Denkmal umgeworfen gefunden und neuerdings errichtet habe.

Der Herr Prof. Pauly, den ich als einen gelehrten und scharfsinnigen Erklärer römischer Inschriften um seine Meinung über diese und andere Zeilen ersuchte, hatte die Gefälligkeit, die Steine, von denen es sich handelte, noch einmal zu untersuchen, und mir folgendes darüber mitzutheilen.

„Die zwei fehlenden Buchstaben, (ST) vor AT sind ausgebrochen; denn unverkennbar haben diese und andere römische Denksteine erst seit Sattler, der viele derselben noch ganz las, sehr Noth gelitten, und sie werden in dem modrigen, salpetrigen Lokal, in welchem sie sich befinden, mit jedem Jahr unleserlicher.*) Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß STAT. auf dem

*) Wie sehr muß man nicht dieses Schicksal bedauern, und den vaterländischen Denkmälern des Alterthums bald einen bessern Aufbewahrungsort wünschen. Auch der Herr Dekan Göß drückt den schon so oft geäußerten Wunsch in seinem Begleitungs-Berichte aus, daß doch ein vaterländisches Antiquarium eingerichtet werden möchte.

Steine gestanden hat; wie Gruter, Sattler, der Katalog des Antikencabinets u. A. haben.

Der Stein war ursprünglich eine Ara, scheint aber wie gestissentlich durch Abschlagen der gewöhnlichen Ornamente einer Ara, aus einer solchen in eine Basis verwandelt worden zu seyn. Der Stifter benutzte den irgendwie unbrauchbar gewordenen Altarstein als Fußgestell, um ein sonst anderswo aufgestellt gewesenes Standbild des vergötterten Antonin darauf zu stellen. Dieß ist wenigstens mir die wahrscheinlichste Annahme. Die alte Inschrift der Ara schloß mit — — — — E. SVOR. POSVIT., welches letztere Wort in der Mitte der Schlußzeile stand. Bei der Zurichtung des Steins für ein Postament verbot die bekannte Verehrung gegen die religiösen tituli die Tilgung der Altarinschrift, und so wurde die neue Bestimmung des Steins von seinem Stifter in dieser Weise angedeutet, daß er an die alte Inschrift die neue anknüpfte: Statuam iterato posuit Divi Antonini Augusti Pii, et votum retulit. Das Statuam posuit auf Postamenten ist häufig. Z. B. Gruter S. 268. — Iterato für iterum, nicht selten in der spätern Latinität, besonders in der der Juristen, s. Scheller Lex. s. v. — et votum retulit. Auf dem Stein steht deutlich E. Retulit für solvit ist zwar seltner, doch durch unzweifelhafte Beispiele bestätigt; cf. Keyssler Antiqu. Celt. 249 und auf einer Cölner Inschrift bei Grut. 249 s. Junonibus Gabiatis Masius votum retulit, vollständig ausgeschrieben."

gefällig als die andern. Sie wurden von mir (s. Canstatt und seine Umgebung, Stuttgart 1812. S. 256) folgender Maßen gelesen: Statumine iterato posuit Imperatoris divi Antonini permissu et voto reddito. Dieser Lesart lag die Voraussetzung zum Grunde, daß der Stifter des Denksteins aus seiner Station vertrieben worden sey und nach seiner Rückkehr das Denkmal umgeworfen gefunden und neuerdings errichtet habe.

Der Herr Prof. Pauly, den ich als einen gelehrten und scharfsinnigen Erklärer römischer Inschriften um seine Meinung über diese und andere Zeilen ersuchte, hatte die Gefälligkeit, die Steine, von denen es sich handelte, noch einmal zu untersuchen, und mir folgendes darüber mitzutheilen.

„Die zwei fehlenden Buchstaben, (ST) vor AT sind ausgebrochen; denn unverkennbar haben diese und andere römische Denksteine erst seit Sattler, der viele derselben noch ganz las, sehr Noth gelitten, und sie werden in dem modrigen, salpetrigen Lokal, in welchem sie sich befinden, mit jedem Jahr unleserlicher.*) Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß STAT. auf dem

*) Wie sehr muß man nicht dieses Schicksal bedauern, und den vaterländischen Denkmälern des Alterthums bald einen bessern Aufbewahrungsort wünschen. Auch der Herr Dekan Göß drückt den schon so oft geäußerten Wunsch in seinem Begleitungs-Berichte aus, daß doch ein vaterländisches Antiquarium eingerichtet werden möchte.

Steine gestanden hat; wie Gruter, Sattler, der Katalog des Antikencabinets u. A. haben.

Der Stein war ursprünglich eine Ara, scheint aber wie gestissentlich durch Abschlagen der gewöhnlichen Ornamente einer Ara, aus einer solchen in eine Basis verwandelt worden zu seyn. Der Stifter benutzte den irgendwie unbrauchbar gewordenen Altarstein als Fußgestell, um ein sonst anderswo aufgestellt gewesenes Standbild des vergötterten Antonin darauf zu stellen. Dieß ist wenigstens mir die wahrscheinlichste Annahme. Die alte Inschrift der Ara schloß mit — — — — E. SVOR. POSVIT., welches letztere Wort in der Mitte der Schlußzeile stand. Bei der Zurichtung des Steins für ein Postament verbot die bekannte Verehrung gegen die religiösen tituli die Tilgung der Altarinschrift, und so wurde die neue Bestimmung des Steins von seinem Stifter in dieser Weise angedeutet, daß er an die alte Inschrift die neue anknüpfte: Statuam iterato posuit Divi Antonini Augusti Pii, et votum retulit. Das Statuam posuit auf Postamenten ist häufig. Z. B. Gruter S. 268. — Iterato für iterum, nicht selten in der spätern Latinität, besonders in der der Juristen, s. Scheller Lex. s. v. — et votum retulit. Auf dem Stein steht deutlich E. Retulit für solvit ist zwar seltner, doch durch unzweifelhafte Beispiele bestätigt; cf. Keyssler Antiqu: Celt. 249 und auf einer Cölner Inschrift bei Grut. 249 s. Junonibus Gabiatus *Masius votum retulit*, vollständig ausgeschrieben."

Andere lesen die letzten drei Buchstaben: Ex voto Refecit.

Der zweite Anstand entsteht bei der letzten Zeile auf dem von Sattonius Juvenilis den Straßen-Göttern geweihten Altare. Seine Inschrift ist:

In H. D. D. Biviis. Triviis. Quadriviis
Sattonius Juvenilis B. F. Cos. Pro Salute
Sua et Suorum. Posuit. V. S.
I.I.M. JD. DEC. c r v.

Es ist hiebei zu bemerken, daß Sattler, der in seiner ältesten Geschichte von Würtemberg Tab. XXII. eine Abbildung von dem Altar gibt, weder die drei ersten noch die drei letzten Buchstaben, sondern nur JD. DEC. hat. Dagegen finden sie sich bei Pregizer, in dessen Suevia et Wirtenberg'a sacra. Tubingae 1717. p. 213, nur mit dem Unterschiede, daß dort am Schlusse CRR steht, während eine alte Handschrift c r v hatte, wonach denn die letzte Zeile Libens Lubens Merito Idibus Decembris. curator reficiendarum viarum gelesen worden ist.

Herr Prof. Pauly macht nun hierüber folgende Bemerkung:

„Die letzte Zeile der Inschrift S. 259, ist auf dem, von mir sorgfältig untersuchten Originale völlig unleserlich geworden. Die Buchstaben sind ausgefressen und würden sich nur, wenn der Stein von der Stelle geschafft werden könnte, durch Versuche mit Kienruß *vielleicht* einigermaßen ausmitteln lassen. Die als

muthmaßlich angedeuteten Buchstaben C R V wüßte ich nicht zu erklären; auf die Person des Stifters Sattonius Juvenilis können sie sich nicht beziehen, sonst müßten sie gleich vor oder nach BF. Cos. stehen. Der zu einer Zeit, wo der Stein noch besser erhalten war, abgefaßte Catalogus des Königl. Antikenkabinets hat: — — — posuit. votum solvit || libens merito. Idibus Decembribus. Von jenen Chiffren C R V. findet sich dort nichts. Nach Analogie aller übrigen ähnlichen Steine, ist nach dem Monatsdatum keine andere Angabe mehr zu vermuthen, als die der Consuln (Grut. 108, 1) zu welcher jedoch auf dieser Ara der Platz, wie es scheint, nicht mehr zugereicht hätte. Ich zweifle daher ganz an der Existenz weiterer Schriftzeichen nach DEC."

Zu der Inschrift des vierten Altars (S. 21 in der Beschreibung des O.A. Canstatt) gibt Herr Prof. Pauly folgende Erklärung.

„Die Inschrift ist höchst wahrscheinlich aus den Zeiten Caracallas, und L. 4 so zu ergänzen: et Genio Sancto M. Aurel (ii). wie bei Grut. 1075, 10. Später, nach Caracallas Tod, wurde diese Zeile absichtlich getilgt. Vergl. mein Programm vom vorigen Jahr S. 16. Den Namen des Soldaten, Gerionis, lasse ich dahin gestellt. Statt SR ist unstreitig zu lesen SE, Severus. — Lazius comment. reip. Rom. p. 553 wollte lesen LEG. VIII., weil die 8te Legion den Beinahmen *Antoniniana* führte. Allein auch die 22ste

führte ihn, aber nicht von Ant. Pius, sondern von C
racalla und Heliogobal, und nur so lange diese lebte
S. mein Programm l. c. Schöpflin Alsat. I. p. 44
Wiener de leg. Rom. vicesima secunda. S. 71
Antonian. für Antonianae ist eine äußerst häufi
Erscheinung. S. Wiener l. c. S. 104. Was d
drei letzten Zeilen enthalten haben mochten, ist wo
nicht zu errathen: doch vermuthe ich, daß es (da
Datum und) das Consulat war. Statt DIV wir
ohne Zweifel gestanden haben DN. Also IMPerato
Domino Nostro M. Aurelio Antonino et (N.N.) Co
So findet man dieses D N. gewöhnlich, wenn der Ka
ser als Consul aufgeführt wird, s. Orelli Inscrip
T. 1, p. 124."

Geschichte der Seiden-Cultur i Würtemberg.

Von dem verstorbenen Finanz-Minister von Welhertin.

Mit Ausnahme von China, dem lange beneidet
Mutterlande der Seide, finden wir überall Seide u
Seide-Manufaktur früher als Seidenzucht. Lang
ehe man den Maulbeerbaum pflanzte und des Seide
wurms pflegte, prangten auch in Deutschland Fürst
und ihre Umgebungen, Geistliche und ihre Kirchen

Stoffen und Stickereien von Seide, und mit frommem Sinne widmeten sich die Frauen der Seidenweberei. *) Der Orient, Spanien und Unter-Italien lieferten das köstliche Material, dessen Glanz und Farbenpracht, dessen Weichheit und Leichtigkeit das dafür geopferte Gold vergessen machte. Wohin immer der Handel diese Waare führte, gewannen jene Vorzüge ihr den ungetheiltesten Beifall, und als sie im 16ten Jahrhundert durch die Einführung des Seidenbaues in Ober-Italien und die Ausdehnung der Manufaktur in erträglicheren Preisen anzukaufen war, vermehrte sich ihr Verbrauch unter allen Klassen des Volks auf eine unglaubliche Weise. Schon in der zweiten Hälfte des 16ten Jahrhunderts kämpften Polizei und Staatswirthschaft gegen dieses Uebermaß. Die in die würtembergische Landesordnung von 1567 aufgenommene Kleiderordnung (tit. CV—CIX.) ist vorzüglich gegen den so sehr über Hand genommenen Gebrauch seidener Kleider, Bänder und Stickereien gerichtet, und wenn sie gleich den Dienstmägden alles Tragen von Seide untersagte, so mußte sie doch a) den Bauernmädchen auf dem Lande „Haarbändlein und Gürtel von Seiden" b) den Bürgerfrauen in den Städten „Verbrä-

*) Schmidts Geschichte der Deutschen. 2 Theile aus einer Urkunde Otto II. ut sicut ecclesia masculorum obitus obsequio, sic etiam in lineis, laneis vel Sericis ecclesiae ornamentis Femineo quandoque honoretur artificio.

mung ihrer Röcke mit Atlas oder Seide, mit Seide ausgenähte Krägen und daneben den Jungfrauen sammtene Haarbändlein mit silbernen Spangen" zugestehen; c) den vornehmeren Gewerbs- und Gerichtsleuten in den Städten wurden „seidene Parets und Wammes," ihren Frauen und Töchtern „eine Verbrämung bis auf 1½ Ellen Sammt, Atlas oder Damast, dann Leiblen und Goller auch Hütlein und Seidengewand (mit Ausnahme von Sammet und Carmosin-Atlas) und außerdem den fürstlichen Beamten sammtene Parets" erlaubt.

Eine so starke Nachfrage mußte nothwendig auf die Erweiterung auch der deutschen Manufaktur um so mehr einwirken, als man nun die rohe Seide aus einer geringern Entfernung beziehen konnte. Wirklich finden wir auch bereits 1594 selbst den Reichstag in Regensburg mit den Mißbräuchen bei der Seidenfärberei beschäftigt, denen er durch Strafgesetze zu begegnen suchte. In einem hierauf unterm 12. Januar 1595 in Würtemberg ergangenen Mandat wird „den „Färbern und Kaufleuten im Reich vorgeworfen, daß „sie statt der guten bisher gebrauchten und bei dem „Seidenhandel in den Städten approbirten Farben „und Materialien, böse untüchtige durchfressende schwere „Materien gebrauchen, so daß durch solche die Seiden „nicht allein an ihrer natürlichen Stärke handgreiflich „geschwächt, sondern auch an dem Gewicht dermaßen „beschwert werde, daß aus einer Pfund weißer

„Näh- oder Stepp-Seide allein durch das Gewicht „der bösen Farben zwei oder drei Pfund mehr „und weniger gemacht werden können ꝛc.“ *)

Neben dem scheint übrigens auch die deutsche Seidenweberei noch immer ziemlich unvollkommen geblieben zu seyn und sich auf wenige Artikel ausgedehnt zu haben; namentlich scheint ihr die Fabrikation der seidenen Strümpfe noch fremd gewesen zu seyn. Diese blieben daher lange eine sehr kostbare Waare. Als Berthold von Mandelslohe, brandenburgischer Geheimerrath, einst (1569) in seidenen Strümpfen, die er aus Italien mitgebracht hatte, an einem Wochentage bei Hof erschien, rief ihm Markgraf Johann zu Cüstein entgegen: „Berthold! ich habe auch seidene Strümpfe, aber ich trage sie nur an Sonn- und Festtägen.“ **)

Man war dem Ende des 16ten Jahrhunderts nahe gerückt: die Nachfrage nach Seide und Seidenwaaren hatten sich überall vermehrt, aber die inländischen Manufakturen waren zurückgeblieben und das rohe Material und der größere Theil der Fabrikate mußte noch immer aus dem Auslande geholt werden. Die

*) Wie dies wohl möglich gewesen seyn mag?

**) Grollmann, historisch statistisches Handbuch von Deutschland 1801. 1 Thl. S. 128. Als Beweis übergroßer Pracht wird noch v. Hormayer histor. stat. Arch. für Süddeutschland I. 151. den natürlichen Söhnen des Erzherzogs Sigmund zu Insbruck der Vorwurf gemacht, daß sie „seidene Strümpfe“ tragen.

Summen waren unberechenbar, die Deutschland für diese Artikel an das Ausland verlor. Kein Wunder wenn die deutschen Regierungen den Wunsch hegten und den Entschluß faßten, durch eigene Seidenzucht und eigene Manufaktur günstigere Verhältnisse für ihre Länder herbeizuführen, ein Entschluß, der nun nicht mehr chimärisch erscheinen konnte, nachdem man durch die Nähe der Seidenkultur an Deutschlands Grenzen, mit dem Gegenstande daselbst näher bekannt, und durch einige hie und da angestellte kleinere Versuche überzeugt worden war, daß wenigstens die Natur der Ausführung kein Hinderniß in den Weg lege.

In Würtemberg trat zu dieser Zeit (1595) Herzog Friedrich die Regierung an. Voll großer Ideen, unternehmend und kräftig, suchte er insbesondere die Manufakturen und den Handel seines Landes zu heben und, mit der Verbesserung des Nahrungsstandes seiner Unterthanen reichere Hülfsquellen für seine Finanzen zu schaffen. Ihm, der den Leinwand-Gewerben dem Bergbau, der Neckarschifffahrt ꝛc. seine kräftige Unterstützung lieh, gebührt auch der Ruhm, zur Gründung des Seidenbaues und zu einer vollkommeneren Seidenmanufaktur die ersten größeren Anstalten getroffen zu haben, *) und, so wenig auch Unterneh-

*) Vor Friedrich hatte jedoch schon der Herzog Christoph in dem Herrenhaus zu Stuttgart, dem nachherigen nun abgebrochenen Bibliothek-Gebäude auf dem Marktplatze eine Haute- und Basselisse-Tapeten-Fabrik, die er mit Niederländischen Webern betrieb. A. d. H.

mungen dieser Art, wofür erst Bäume groß wachsen, Arbeiter gebildet und Werkzeuge und örtliche Einrichtungen hergestellt werden müssen, mit dem bloßen Machtworte des Fürsten in willkührlicher Eile in's Leben gerufen werden können, so hatte doch Herzog Friedrich das Vergnügen, schon 1603 seinem Hofrathe von Bouwinghausen, als er ihn nach Frankreich schickte, 5 Pfund selbsterzeugter, theils gefärbter, theils ungefärbter Landseide mitgeben zu können. *) Zu jener Zeit gründete Heinrich IV. den Seidenbau in Frankreich. Friedrichs Institut war schon einige Jahre früher in Gang gesezt. Es war auf herrschaftlichen Selbstbetrieb berechnet, was, da doch in verschiedenen Gegenden des Landes bereits von Privaten Maulbeerbäume gepflanzt worden waren, auf die Vermuthung führt, entweder, daß die Kenntniß von der Seidenzucht unter dem Volke noch nicht genügend ausgebreitet, oder daß der Herzog den von dem Seidengewerbe gehofften Gewinn vorerst nicht mit Andern zu theilen geneigt gewesen ist.

Uebriges umfaßte die Anstalt, für welche in Stuttgart das s. g. Stockgebäude bestimmt und einge-

*) Wir müssen uns wundern, daß selbst Sattler in seiner großen Geschichte Würtembergs uns keine Nachrichten von diesem Unternehmen Friedrichs gibt. Was wir berichten, ist rein aus Akten geschöpft. Wir fanden zwar in einem (nicht amtl.) Mspt. eine herzogliche Verordnung pro arte *Serica* vom 16. November 1556 erwähnt, konnten jedoch *nichts Näheres* hierüber auffinden.

richtet worden war, den Seidenbau sowohl als die Seide-Manufaktur nach allen ihren Zweigen. Es waren dabei angestellt: a) Maulbeer-Gärtner, b) Meister für die Seidenwürmer, c) Meister und Meisterin für die Filatorien, d) Taffet-, Sammt- und andere Weber, e) Seidenfärber, f) Aufseher über die Arbeiter, g) Buchhalter und Controleur, und endlich h) ein Ober-Inspektor in der Person des Hofraths Bouwinghausen von Wallmerode. Unter den Arbeitern waren mehrere Italiener, z. B. der Meister für die Seidenwürmer, ein Taffentweber, ein Aufseher ꝛc.

Mit der Anstalt ward eine Einrichtung verbunden, die für das ganze Land sehr wohlthätig zu werden versprach. Der Herzog forderte durch ein Reskript von 1601 die Städte und Aemter des Landes auf, daß jedes derselben aus denjenigen armen Kindern, deren Unterhaltung den Spitälern und Armenkästen ohnehin obliegen, zwei Knaben oder Mädchen an die, des Seidenwerks halber jüngsthin von ihm errichtete Anstalt abgebe, und versprach, sie in demselben durch die aufgestellten Meister und Meisterin, in der Kunst des Seidenspinnens und anderer hierzu gehöriger Nothdurft unentgeldlich unterrichten zu lassen, auch für ihre Unterhaltung selbst zu sorgen, wenn dagegen die Städte und Aemter für jedes Kind einen jährlichen Beitrag von 20 fl. in so lange bezahlten, bis die Kinder ihr Wochenlohn selbst zu verdienen im Stande wären.

Da es unverkennbar war, daß durch eine ſolche Einrichtung neben dem Nutzen der Fabrik auch für das gemeine Weſen nicht unbedeutende Vortheile erreicht, die Armenkäſten erleichtert — die Kinder vom Müſſiggang abgehalten und praktiſch in einer Kunſt unterrichtet werden ſollten, wodurch die Verbreitung des Seidenbaues unter die kleineren Landwirthe künftig ſehr erleichtert würde, ſo nahmen viele Städte und Aemter das Anerbieten mit Dank auf, und mit dem Anfange des Jahrs 1602 wurden die Kinder von den Städten und Aemtern: Schorndorf, Canſtadt, Marbach, Gröningen, Bietigheim, Kirchheim, Tübingen, Nürtingen, Herrenberg, Böblingen, Neuenbürg, Blaubeuren, Calw, Göppingen, Waiblingen und Tuttlingen einberufen, ſo daß mit den, aus dem Spital in Stuttgart ausgewählten Knaben und Mädchen, im Anfange 53 Kinder in der Fabrik zuſammen kamen, für deren jedes der Herzog zu dem Amtsbeitrag einen Zuſchuß von jährlichen 15 fl. bezahlte.

So vielverſprechend dieſe Einrichtung war, ſo wenig hatte ſie Beſtand. Kaum waren die Kinder in der Fabrik angekommen, ſo wurde dieſe einer privilegirten Geſellſchaft übergeben, und der Herzog hatte contractmäßig nur noch für 3 Jahre die Unterhaltungs-Koſten zu tragen; die Kinder wurden miß- und viele unter der Ausrede, ſ
nach Hauſe, ohne an eine
ſie — womit die Mädchen

schuldigten — „nicht einmal eine Suppe kochen lernen.“ Im Jahre 1607 waren nur noch 16 Kinder bei der Fabrik, und man entschloß sich, die weiteren Bedürfnisse künftig von den Armen-Anstalten in Stuttgart zu requiriren.

Was den Seidenbau selbst betrifft, so wurde derselbe auf Rechnung des Herzogs auch zu der Zeit fortgesezt, da die Manufaktur in die Hände der privilegirten Compagnie, von der wir nachher reden werden, gegeben war.

Bei diesem Gewerbe ist, wie sich von selbst versteht, das Erste, wofür man zu sorgen hat, das Futter für die Seidenwürmer oder der Maulbeerbaum; ihn zu pflanzen, war in der Umgebung der Residenz ein Seidengarten und ein Mutterland angelegt, aus welch lezterem die jungen Pflanzen in den ersteren versezt wurden. *) Zur Reserve dienten die hie und da auf dem Lande befindlich gewesenen, wie es scheint, älteren Maulbeerbaum-Pflanzungen im Kleinen, und es verdient als eine besondere Merkwürdigkeit angeführt zu werden, daß diese Pflanzungen, so weit ihrer die damalige Geschichte erwähnt, in den höheren und

*) Der Seidengarten befand sich, so viel noch bekannt ist, an dem Bollwerke, das Mutterland wahrscheinlich im Schloßgarten. 1603 bittet Mary, Gärtner der Maulbeerbäume, um Anweisung eines Platzes zur Pflegung der Maulbeerbäume und 1624 werden 1000 Stück Maulbeerbäume aus dem Schloßgarten versezt.

A. d. H.

rauheren Gegenden des Landes, in welchen dermalen kein Weinbau Statt hat, angelegt waren: in Urach, Herrenberg, Böblingen. So wurden im Jahre 1604, da es zu Erhaltung der herrschaftlichen Seidenwürmer in Stuttgart an Laub gebrach, zwei Gärtner an das Vogtamt Urach abgeschickt, um, da es daselbst dergleichen Bäume gebe, unverzüglich das Laub davon abzubrechen und nach Stuttgart zu bringen, mit den Eigenthümern aber auf einen billigen Preis zu accordiren; und noch im Jahr 1624 machte der Aufseher über die Seidencultur den Vorschlag: „daß, weil der hie„ländische und spanische Seidenwurm-Samen bei „fortdauernd günstiger Witterung so viele Seiden„würmer verspreche, daß in Stuttgart nicht Laub ge„nug sey, ein Theil der Seidenwürmer mit einem „Mädchen zu ihrer Wartung, wie früher auch ge„schehen, nach Böblingen in das Schloß trans„portirt, und das Laub von den Maulbeerbäumen in „Herrenberg *) dahin geführt werde.“ Daß übrigens auch in Böblingen selbst noch nach 100 Jahren alte Maulbeer Bäume angetroffen worden, erhellt aus einem Bericht des Vogts vom Jahr 1706.

Was die Seiden-Würmer selbst anbelangt, so ist die Nachzucht theils durch selbsterzeugten, theils

*) Memminger in seiner Beschreibung von Würtemberg, 2te Aufl. 1823 S. 122, führt an, daß 1665 aus dem Probsteigarten von Herrenberg die Blätter von den Seidenbäumen nach Stuttgart geliefert worden.

führte ihn, aber nicht von Ant. Pius, sondern von Caracalla und Heliogobal, und nur so lange diese lebten. S. mein Programm l. c. Schöpflin Alsat. I. p. 442. Wiener de leg. Rom. vicesima secunda. S. 71 f. Antonian. für Antonioianae ist eine äußerst häufige Erscheinung. S. Wiener l. c. S. 104. Was die drei letzten Zeilen enthalten haben mochten, ist wohl nicht zu errathen: doch vermuthe ich, daß es (das Datum und) das Consulat war. Statt DIV wird ohne Zweifel gestanden haben DN. Also IMPeratore Domino Nostro M. Aurelio Antonino et (N.N.) Coss. So findet man dieses D N. gewöhnlich, wenn der Kaiser als Consul aufgeführt wird, s. Orelli Inscript. T. 1, p. 124."

Geschichte der Seiden-Cultur in Würtemberg.

Von dem verstorbenen Finanz-Minister von Wekherlin.

Mit Ausnahme von China, dem lange beneideten Mutterlande der Seide, finden wir überall Seide und Seide-Manufaktur früher als Seidenzucht. Lange, ehe man den Maulbeerbaum pflanzte und des Seidenwurms pflegte, prangten auch in Deutschland Fürsten und ihre Umgebungen, Geistliche und ihre Kirchen in

Stoffen und Stickereien von Seide, und mit frommem Sinne widmeten sich die Frauen der Seidenweberei. *) Der Orient, Spanien und Unter-Italien lieferten das köstliche Material, dessen Glanz und Farbenpracht, dessen Weichheit und Leichtigkeit das dafür geopferte Gold vergessen machte. Wohin immer der Handel diese Waare führte, gewannen jene Vorzüge ihr den ungetheiltesten Beifall, und als sie im 16ten Jahrhundert durch die Einführung des Seidenbaues in Ober-Italien und die Ausdehnung der Manufaktur in erträglicheren Preisen anzukaufen war, vermehrte sich ihr Verbrauch unter allen Klassen des Volks auf eine unglaubliche Weise. Schon in der zweiten Hälfte des 16ten Jahrhunderts kämpften Polizei und Staatswirthschaft gegen dieses Uebermaß. Die in die würtembergische Landesordnung von 1567 aufgenommene Kleiderordnung (tit. CV—CIX.) ist vorzüglich gegen den so sehr über Hand genommenen Gebrauch seidener Kleider, Bänder und Stickereien gerichtet, und wenn sie gleich den Dienstmägden alles Tragen von Seide untersagte, so mußte sie doch a) den Bauernmädchen auf dem Lande „Haarbändlein und Gürtel von Seiden" b) den Bürgerfrauen in den Städten „Verbrä-

*) Schmidts Geschichte der Deutschen. 2 Theile aus einer Urkunde Otto II. ut sicut ecclesia masculorum utitur obsequio, sic etiam in lineis, laneis vel Sericis ecclesiae ornamentis Femineo quandoque honoretur artificio.

mung ihrer Röcke mit Atlas oder Seide, mit Seide ausgenähte Krägen und daneben den Jungfrauen ſammtene Haarbändlein mit ſilbernen Spangen" zugeſtehen; c) den vornehmeren Gewerbs- und Gerichtsleuten in den Städten wurden „ſeidene Parets und Wammes," ihren Frauen und Töchtern „eine Verbrämung bis auf 1½ Ellen Sammt, Atlas oder Damaſt, dann Leiblen und Goller auch Hütlein und Seidengewand (mit Ausnahme von Sammet und Carmoſin-Atlas) und außerdem den fürſtlichen Beamten ſammtene Parets" erlaubt.

Eine ſo ſtarke Nachfrage mußte nothwendig auf die Erweiterung auch der deutſchen Manufaktur um ſo mehr einwirken, als man nun die rohe Seide aus einer geringern Entfernung beziehen konnte. Wirklich finden wir auch bereits 1594 ſelbſt den Reichstag in Regensburg mit den Mißbräuchen bei der Seidenfärberei beſchäftigt, denen er durch Strafgeſetze zu begegnen ſuchte. In einem hierauf unterm 12. Januar 1595 in Würtemberg ergangenen Mandat wird „den „Färbern und Kaufleuten im Reich vorgeworfen, daß „ſie ſtatt der guten bisher gebrauchten und bei dem „Seidenhandel in den Städten approbirten Farben „und Materialien, böſe untüchtige durchfreſſende ſchwere „Materien gebrauchen, ſo daß durch ſolche die Seiden „nicht allein an ihrer natürlichen Stärke handgreiflich „geſchwächt, ſondern auch an dem Gewicht dermaßen „beſchwert werde, daß aus einer Pfund weißer

„Näh- oder Stepp-Seide allein durch das Gewicht „der bösen Farben zwei oder drei Pfund mehr „und weniger gemacht werden können ꝛc.“ *)

Neben dem scheint übrigens auch die deutsche Seidenweberei noch immer ziemlich unvollkommen geblieben zu seyn und sich auf wenige Artikel ausgedehnt zu haben; namentlich scheint ihr die Fabrikation der seidenen Strümpfe noch fremd gewesen zu seyn. Diese blieben daher lange eine sehr kostbare Waare. Als Berthold von Mandelslohe, brandenburgischer Geheimerrath, einst (1569) in seidenen Strümpfen, die er aus Italien mitgebracht hatte, aneinem Wochentage bei Hof erschien, rief ihm Markgraf Johann zu Cüstein entgegen: „Berthold! ich habe auch seidene Strümpfe, aber ich trage sie nur an Sonn- und Festtägen.“ **)

Man war dem Ende des 16ten Jahrhunderts nahe gerückt: die Nachfrage nach Seide und Seidenwaaren hatten sich überall vermehrt, aber die inländischen Manufakturen waren zurückgeblieben und das rohe Material und der größere Theil der Fabrikate mußte noch immer aus dem Auslande geholt werden. Die

*) Wie dies wohl möglich gewesen seyn mag?

**) Grollmann, historisch statistisches Handbuch von Deutschland 1801. 1 Thl. S. 128. Als Beweis übergroßer Pracht wird noch v. Hormayer histor. stat. Arch. für Süddeutschland I. 151. den natürlichen Söhnen des Erzherzogs Sigmund zu Insbruck der Vorwurf gemacht, daß sie „seidene Strümpfe“ tragen.

Summen waren unberechenbar, die Deutschland für diese Artikel an das Ausland verlor. Kein Wunder, wenn die deutschen Regierungen den Wunsch hegten und den Entschluß faßten, durch eigene Seidenzucht und eigene Manufaktur günstigere Verhältnisse für ihre Länder herbeizuführen, ein Entschluß, der nun nicht mehr chimärisch erscheinen konnte, nachdem man durch die Nähe der Seidenkultur an Deutschlands Grenzen, mit dem Gegenstande daselbst näher bekannt, und durch einige hie und da angestellte kleinere Versuche überzeugt worden war, daß wenigstens die Natur der Ausführung kein Hinderniß in den Weg lege.

In Würtemberg trat zu dieser Zeit (1593) Herzog Friedrich die Regierung an. Voll großer Ideen, unternehmend und kräftig, suchte er insbesondere die Manufakturen und den Handel seines Landes zu heben, und, mit der Verbesserung des Nahrungsstandes seiner Unterthanen reichere Hülfsquellen für seine Finanzen zu schaffen. Ihm, der den Leinwand-Gewerben, dem Bergbau, der Neckarschifffahrt ꝛc. seine kräftige Unterstützung lieh, gebührt auch der Ruhm, zur Gründung des Seidenbaues und zu einer vollkommeneren Seidenmanufaktur die ersten größeren Anstalten getroffen zu haben, *) und, so wenig auch Unterneh-

*) Vor Friedrich hatte jedoch schon der Herzog Christoph in dem Herrenhaus zu Stuttgart, dem nachherigen nun abgebrochenen Bibliothek-Gebäude auf dem Marktplatze, eine Haute- und Basselisse-Tapeten-Fabrik, die er mit Niederländischen Webern betrieb. A. d. H.

mungen dieser Art, wofür erst Bäume groß wachsen, Arbeiter gebildet und Werkzeuge und örtliche Einrichtungen hergestellt werden müssen, mit dem bloßen Machtworte des Fürsten in willkührlicher Eile in's Leben gerufen werden können, so hatte doch Herzog Friedrich das Vergnügen, schon 1603 seinem Hofrathe von Bouwinghausen, als er ihn nach Frankreich schickte, 3 Pfund selbsterzeugter, theils gefärbter, theils ungefärbter Landseide mitgeben zu können. *) Zu jener Zeit gründete Heinrich IV. den Seidenbau in Frankreich. Friedrichs Institut war schon einige Jahre früher in Gang gesezt. Es war auf herrschaftlichen Selbstbetrieb berechnet, was, da doch in verschiedenen Gegenden des Landes bereits von Privaten Maulbeerbäume gepflanzt worden waren, auf die Vermuthung führt, entweder, daß die Kenntniß von der Seidenzucht unter dem Volke noch nicht genügend ausgebreitet, oder daß der Herzog den von dem Seidengewerbe gehofften Gewinn vorerst nicht mit Andern zu theilen geneigt gewesen ist.

Uebriges umfaßte die Anstalt, für welche in Stuttgart das s. g. Stockgebäude bestimmt und einge-

*) Wir müssen uns wundern, daß selbst Sattler in seiner großen Geschichte Würtembergs uns keine Nachrichten von diesem Unternehmen Friedrichs gibt. Was wir berichten, ist rein aus Akten geschöpft. Wir fanden zwar in einem (nicht amtl.) Mspt. eine herzogliche Verordnung pro arte *Serica* vom 16. November 1556 erwähnt, konnten jedoch *nichts Näheres hierüber* auffinden.

richtet worden war, den Seidenbau sowohl a
Seide-Manufaktur nach allen ihren Z
gen. Es waren dabei angestellt: a) Maulbeer-
ner, b) Meister für die Seidenwürmer, c) M
und Meisterin für die Filatorien, d) Taffet-, Sa
und andere Weber, e) Seidenfärber, f) Aufseher
die Arbeiter, g) Buchhalter und Controleur, und
lich h) ein Ober-Inspektor in der Person des Hof
Bouwinghausen von Wallmerode. Unter den
tern waren mehrere Italiener, z. B. der M
für die Seidenwürmer, ein Taffentweber, ein
seher ꝛc.

Mit der Anstalt ward eine Einrichtung ve
den, die für das ganze Land sehr wohlthätig zu
den versprach. Der Herzog forderte durch ein Re
von 1601 die Städte und Aemter des Landes
daß jedes derselben aus denjenigen armen Kin
deren Unterhaltung den Spitälern und Armen
ohnehin obliegen, zwei Knaben oder Mädchen a
des Seidenwerks halber jüngsthin von ihm err
Anstalt abgebe, und versprach, sie in demselben
die aufgestellten Meister und Meisterin, in der
des Seidenspinnens und anderer hierzu geh
Nothdurft unentgeldlich unterrichten zu lassen,
für ihre Unterhaltung selbst zu sorgen, wenn da
die Städte und Aemter für jedes Kind einen jähr
Beitrag von 20 fl. in so lange bezahlten, bis die
ihr Wochenlohn selbst zu verdienen im Stande

Da es unverkennbar war, daß durch eine solche Einrichtung neben dem Nutzen der Fabrik auch für das gemeine Wesen nicht unbedeutende Vortheile erreicht, die Armenkästen erleichtert — die Kinder vom Müssiggang abgehalten und praktisch in einer Kunst unterrichtet werden sollten, wodurch die Verbreitung des Seidenbaues unter die kleineren Landwirthe künftig sehr erleichtert würde, so nahmen viele Städte und Aemter das Anerbieten mit Dank auf, und mit dem Anfange des Jahrs 1602 wurden die Kinder von den Städten und Aemtern: Schorndorf, Canstadt, Marbach, Gröningen, Bietigheim, Kirchheim, Tübingen, Nürtingen, Herrenberg, Böblingen, Neuenbürg, Blaubeuren, Calw, Göppingen, Waiblingen und Tuttlingen einberufen, so daß mit den, aus dem Spital in Stuttgart ausgewählten Knaben und Mädchen, im Anfange 53 Kinder in der Fabrik zusammen kamen, für deren jedes der Herzog zu dem Amtsbeitrag einen Zuschuß von jährlichen 15 fl. bezahlte.

So vielversprechend diese Einrichtung war, so wenig hatte sie Bestand. Kaum waren die Kinder in der Fabrik angekommen, so wurde diese einer privilegirten Gesellschaft übergeben, und der Herzog hatte contractmäßig nur noch für 3 Jahre die Unterhaltungs-Kosten zu tragen; die Kinder wurden mißmuthig und viele unter der Ausrede, sich kleiden zu lassen, gingen nach Hause, ohne an einen Ort wiederzukehren, wo sie — womit die Mädchen und ihre Mütter sich ent-

schuldigten — „nicht einmal eine Suppe kochen lernen.“ Im Jahre 1607 waren nur noch 16 Kinder bei der Fabrik, und man entschloß sich, die weiteren Bedürfnisse künftig von den Armen-Anstalten in Stuttgart zu requiriren.

Was den Seidenbau selbst betrifft, so wurde derselbe auf Rechnung des Herzogs auch zu der Zeit fortgesezt, da die Manufaktur in die Hände der privilegirten Compagnie, von der wir nachher reden werden, gegeben war.

Bei diesem Gewerbe ist, wie sich von selbst versteht, das Erste, wofür man zu sorgen hat, das Futter für die Seidenwürmer oder der Maulbeerbaum; ihn zu pflanzen, war in der Umgebung der Residenz ein Seidengarten und ein Mutterland angelegt, aus welch lezterem die jungen Pflanzen in den ersteren versezt wurden. *) Zur Reserve dienten die hie und da auf dem Lande befindlich gewesenen, wie es scheint, älteren Maulbeerbaum-Pflanzungen im Kleinen, und es verdient als eine besondere Merkwürdigkeit angeführt zu werden, daß diese Pflanzungen, so weit ihrer die damalige Geschichte erwähnt, in den höheren und

*) Der Seidengarten befand sich, so viel noch bekannt ist, an dem Bollwerke, das Mutterland wahrscheinlich im Schloßgarten. 1603 bittet Mary, Gärtner der Maulbeerbäume, um Anweisung eines Platzes zur Pflegung der Maulbeerbäume und 1624 werden 1000 Stück Maulbeerbäume aus dem Schloßgarten versezt.

A. d. H.

rauheren Gegenden des Landes, in welchen dermalen kein Weinbau Statt hat, angelegt waren: in Urach, Herrenberg, Böblingen. So wurden im Jahre 1604, da es zu Erhaltung der herrschaftlichen Seidenwürmer in Stuttgart an Laub gebrach, zwei Gärtner an das Vogtamt Urach abgeschickt, um, da es daselbst dergleichen Bäume gebe, unverzüglich das Laub davon abzubrechen und nach Stuttgart zu bringen, mit den Eigenthümern aber auf einen billigen Preis zu accordiren; und noch im Jahr 1624 machte der Aufseher über die Seidencultur den Vorschlag: „daß, weil der hie„ländische und spanische Seidenwurm-Samen bei „fortdauernd günstiger Witterung so viele Seiden„würmer verspreche, daß in Stuttgart nicht Laub ge„nug sey, ein Theil der Seidenwürmer mit einem „Mädchen zu ihrer Wartung, wie früher auch ge„schehen, nach Böblingen in das Schloß trans„portirt, und das Laub von den Maulbeerbäumen in „Herrenberg *) dahin geführt werde.“ Daß übrigens auch in Böblingen selbst noch nach 100 Jahren alte Maulbeer Bäume angetroffen worden, erhellt aus einem Bericht des Vogts vom Jahr 1706.

Was die Seiden-Würmer selbst anbelangt, so ist die Nachzucht theils durch selbsterzeugten, theils

*) Memminger in seiner Beschreibung von Würtemberg, 2te Aufl. 1823 S. 122, führt an, daß 1605 aus dem Probsteigarten von Herrenberg die Blätter von den Seidenbäumen nach Stuttgart geliefert worden.

durch spanischen und italienischen Seidenwurm-Samen bewirkt worden. Es scheint, diese Abwechslung sey Regel gewesen, und man habe sich nie auf Landsamen allein beschränkt, denn noch im Jahr 1627 wurden 2 Pfund Seidenwurm-Samen in Italien bestellt. Die Pflege und Wart der Würmer erscheint in keinem vortheilhaften Lichte: die ganze jährliche Seidenproduktion erreichte nie einen Centner. Der Aufseher entschuldigte sich mit dem allzubeschränkten und daher ganz ungesunden Lokal, und versicherte, daß wenn ihm ein eigener Bau oder einige weitere Zimmer eingeräumt würden, er aus dem ihm zu Gebot stehenden Samen ein Nahmhaftes mehr an Seide abliefern könnte. Die erzeugte Seide wurde übrigens entweder an die herzogliche Gewölbsverwaltung abgegeben, oder der Manufaktur in den laufenden Preisen überlassen.

Dieses Manufaktur-Etablissement oder, wie man es nannte, der Seidenhandel, genoß anfangs eine besondere Begünstigung, die ihm ohne Zweifel die Aussicht auf den ansehnlichen Gewinn verschaffte, den man aus dem monopolartigen Betrieb der Fabrikation und des Handels einer so allgemein gesuchten Waare künftig würde ziehen können.

Mit dem Jahre 1601 scheint wenigstens die Spinnerei und Färberei in Gang gesezt gewesen zu seyn. Eine besondere Commission wurde mit der Untersuchung beauftragt, und sie berichtete unterm 16. Januar 1602: „wie sie befunden, daß es ihrem gerin-

„gen Verstande nach ein herrlicher, löblicher und ein„träglicher Handel sey, indem die in Venedig zu „4 fl. 19 kr. 4 hlr. pr. Pfund erkauft, und mit einem „Aufwande von 53 kr. 1 hlr. in's Land transportirte „und daselbst bearbeitete und gefärbte Seide wenig„stens zu 7 fl. verkauft, mithin auf jeden Centner „178 fl. 20 kr. gewonnen werde, und da dieser rohen „Seide jährlich etwa 30 Centner verarbeitet und ver„trieben werden könne, der Gewinn auf jährlich „5399 fl. anzunehmen sey.“ Doch fügte sie hinzu, „seyen zum Verlag etwa 16,000 fl. erforderlich.“

Vielleicht genirten den Herzog diese 16,000 fl. und r sah voraus, daß, wenn auch die Weberei und an„ere mangelhafte Theile der Fabrik vollständig herge„stellt seyn würden, noch bedeutende Zuschüsse an ihn „erden gefordert werden; zugleich wollte er das In„teresse derjenigen fürstlichen Diener, welche auf den Betrieb des Werks vorzüglich Einfluß hatten, mit dem nteresse desselben in unmittelbare Verbindung setzen, nd daher ist es ohne Zweifel gekommen, daß er hon unterm 23. April 1602 das Ganze (jedoch mit usnahme des sich vorbehaltenen Seidenbaues) an ne Gesellschaft von Aktionärs abgab, welche vor„st ein Kapital von 15,000 fl. zusammenschießen ußten:

Der Herzog selbst war betheiligt mit . . 2,000 fl.
Bouwinghausen, der Ober-Inspektor mit . 3,000 —

Die zwei Landschreiber oder Staatskassiere
á 2,000 fl. mit 4,00
Die beiden Kammer-Sekretäre ebenso mit . 4,00
Die bei dem Institut angestellten ꝛc. Gans,
Moritz und Dr. Beer mit 2,00

Es war ihnen auf 12 Jahre ein Privilegium
den Betrieb des Seidenhandels, der Seidenspin
und der Seidenfabrikation mit vollkommener Ste
und Abgaben-Freiheit, jedoch unter der Bedin
ertheilt, daß neben Vergütung eines angemess
Hauszinses dem Herzog 1/6 des reinen Ueberschu
und von jedem an das Institut kommenden B
Seide ein königischer hispannischer Thaler bezahlt
den soll.

Im folgenden Jahre, unterm 24. Mai 1603
ein allgemeines Ausschreiben in das Land, wor
„nachdem zu des Herzogthums Ruhm und Wohl
„neulicher Zeit in Stuttgart ein nützlicher Seiden
„del angerichtet, derselbe auch durch Gottes Gna
„weit gebracht worden, daß eine ansehnliche
„guter feiner und anderer Seiden, wie auch Bor
„Schnüre und sonsten seidene Zeuge von allerlei
„den daraus bereit und zugerichtet — den Hand
„leuten und Krämern, so mit dergleichen Wa
„hausiren, ein solches fürgehalten und sie erin
„werden sollen, zu Ersparung mehr Müh und
„sten, ihre Seidenwaaren künftig nicht mehr au

„bald Landes, sondern bei ersagtem Seidenhandel zu „kaufen.“

Diese fromme Ermahnung scheint jedoch keinen großen Effekt gemacht zu haben, der Profit des Instituts blieb immer sehr gering. Im Jahr 1603, wo der Herzog die vom Lande aufgenommenen Kinder und einige Besoldungen noch besonders aus eigener Casse bezahlte, blieben zu Vertheilung unter die Aktionäre nur 948 fl. 40 kr. übrig; andere Jahrgänge fielen noch weniger vortheilhaft aus. Die Gesellschaft wünschte die Einmischung des Herzogs (der unter anderem 1603 auch alles Borgen verboten hatte) durch Bestimmung einer Aversional-Abgabe entfernen zu können. Doch die Sache nahm bald eine andere Wendung. 1608 starb der Herzog, sein Nachfolger Johann Friedrich hatte keine Ursache, an dem Institut eine sonderliche Freude zu haben, er bezeigte sich auch im Jahr 1610 sehr unzufrieden und löste endlich 1611 die Gesellschaft auf, indem er jedem Mitgliede seine Einlage zurückerstatten ließ.

Wie lang und unter welchen Verhältnissen die Manufaktur noch fortgedauert habe, können wir nicht mit Bestimmtheit angeben. Es scheint, daß nur diejenigen Zweige derselben, welche sich zunächst an die Seiden-Cultur anschließen, Spinnerei und Färberei, längere Zeit beibehalten worden seyen. In dieser Verbindung dauerte das Institut, wenigstens bis in das *Jahr 1632, fort.* Die Rechnungen bis dahin wurden

unterm 12. Juli 1632 an den fürstl. Rentkammer Rechenbank übergeben. *)

*) Daß nach der Auflösung der Gesellschaft die Seidenzucht und Färberei noch fortgedauert habe, beweist eine von dem Herrn Kanzleirath Linth bei der Königl. Hofkammer aufgefundene Rechnung, woraus hier folgendes mitgetheilt wird:

„Rechnung Mein Johann Schotten, was ich wegen des Seidenhandels im Stockh eingenommen und wieder außgeben hab.

Einnehmen rohe Landseide von Würmer erzeugt

1623 . . .	139 Pf.	4 Loth
1624 . . .	77 —	50½ —
1625 . . .	17 —	24 —

Außgeben Umb Seiden-Würm-Samen.

Im Frühling Ao 1624 hat Cesar Morillo 2 Pf 12 Loth Seiden-Würm-Samen ausm Maylandt bringen lassen, dafür bezahlt . . . . . 73 fl. 45 kr.

Im Frühling Ao 1625 derselbe 2 Pf. 5 Loth Samen, dafür bezahlt . . 64 fl. 30 kr.

Uff das Laubrechen gangen,

Von dem 5 Mai bis den 14 Juni Ao 1625 haben diejenigen Personen, so den Würmen Laub gebrochen, verdient . 298 fl. 44 kr

desgl. 1624 . . . . . 284 fl. 2 kr

desgl. 1625 . . . . . 91 fl. 35 kr

Außgeben Gelt denjenigen Personen, so den Würmen abgewarttet und Seiden bereitet

Von dem 26 Aprilis bis den 30 Novembris 1623, also in 32 Wochen ußbezahlt . . . . . 322 fl. 15 kr.

Von dem 22 Aprilis bis den 8 August 1624 . . . . . 126 fl. 44 kr.

Von Georgii 1625 bis Georgii 1626 . . . . . 113 fl.

Inzwischen waren die Zeiten des 30jährigen Krieges eingetreten. Unter ihren Stürmen konnte sich ein Institut nicht erhalten, das, seiner Nationalität beraubt, die ihm vielleicht der erste Gründer selbst zugedacht hatte, nur allzufrüh unter die Hände des Privat-Eigennutzes gefallen war.

Hiebei findet sich folgende Bemerkung:

„Die 19te Wochen vom 25 bis uff den 30 Augusti „Ao 1623 ist die ersten Wochen, hab ich wiederumb „angefangen mit gutem Gellt zu bezahlen, den Hirsch „für 10 kr."

(Eine Verordnung vom 23. Aug. 1623 hatte die bekannten schlechten Hirschgulden auf 10 kr. herabgesetzt.)

Unter den weitern Ausgaben, welche in der Rechnung vorkommen, sind dann die für das Färben der Seide, wozu die Farbstoffe auf der Frankfurter Messe gekauft wurden; sodann außer andern auch folgende:

„Alß den 29 Mai Ao 1625 der Hausschneider zu Böblingen das Maulbeer-Laub allhero führen lassen, hab den Fuhrleuten für ein Suppen und Trunkh bezahlt, leichte Wehrung 3 fl."

„Demnach der Vorstmeister von Böblingen Ao 1625. 300 Reissach uff dreyen Wägen allhero führen lassen, hab ich uff jeden Wagen, wie vor diesem, für den Trunkh 6 Sch. erstattet, thut 38 kr. 2 hlr."

„Den 23. Aprilis 1624 der Vorstmeister zu Leonberg zu Einspannung der Seiden 300 Reissach gelifert, den dreyen Fuhrleuten für ein Suppen und Trunkh 40 kr."

An gefärbter Seide wurden in das fürstliche Schloßgewölbe abgeliefert;

1623—24 94 Pf. 29 Loth für 887 fl. 40 kr.
1624—25 0
1625—26 72 Pf. 1 Loth für 659 fl. 45 kr.

Die Gesammt-Einnahmen in den 3 Jahren betrugen . . . . . 1777 fl. 1 kr.

Die Gesammt-Ausgaben . . . . . 1748 fl

Auf diese Weise endigte die erste Periode der Seidenkultur in Würtemberg. Bis zum Schlusse des 17ten Jahrhunderts finden wir keine weitere Spuren von ihr. Inzwischen hatten sich doch in mehreren Gegenden des Landes noch Maulbeerbäume erhalten, für deren Benutzung nun wieder günstigere Umstände eintraten: die zweite Periode begann.

Die Regierung hatte zu Emporbringung der inländischen Manufakturen eine Anzahl der aus Piemont vertriebenen Waldenser sowohl als der französischen Refugiés aufgenommen und ihnen gestattet, alle Arten von Seide-, Leinwand-, Wolle-, Baumwolle- und andere Fabriken mit 10jähriger Abgabefreiheit unter sich einzuführen. *) Man konnte hoffen, durch sie, die mit dem Gegenstand bereits vertraut waren, den Seidenbau auch in Würtemberg wieder aufleben zu sehen. Man täuschte sich nicht; es wurden den neuen Ankömmlingen in dem Maulbronner und Canstatter Oberamte Wohnsitze angewiesen, und bald sah man in beiden Landesgegenden den lebendigsten Eifer für die Seidenzucht wieder erwacht, ausgereutete Waldbezirke und kleinere Güterstücke bei Dürrmenz, Oetisheim, Maulbronn, dann bei Stuttgart/Canstatt und

*) Article touchant la reception des Vaudois. Sept. 1699. Art. touchant la reception des refugiés francais dans la ville de Cantstadt. 30 Janv. 1700.

Berg mit Maulbeerbäumen bepflanzt, und gewerbfleißige Hände der Seidenwürmer-Zucht gewidmet. Im Jahr 1699 wurden auf Veranlassen der in Dürrmenz etablirten Waldenser-Colonie durch Louis Termes aus Lausanne 2235 junge Maulbeerbäume herbeigeschafft, wofür ihm die Regierung, mit Einschluß der Transportkosten bis Speier, 19 kr. per Stück bezahlte. Noch im Spätjahr wurden sie in ein neu gereutetes Waldstück von Oetisheim versetzt, aber leider gingen sie bis auf einige Hundert schon im nächsten Winter zu Grunde. Die Ursache hievon lag wohl mehr in dem langen Transport und der verzögerten Verpflanzung, als, wie Termes meinte, in der Menge Ratten, die sich in den neuausgereuteten Feldern eingefunden und die Wurzeln abgefressen haben sollen. Doch dieses Unglück schreckte von der Verfolgung der einmal gefaßten Plane keineswegs ab. Termes hatte in Canstatt noch eine nicht ganz unbedeutende Pflanzschule, er ersetzte aus solcher späterhin die in Dürrmenz zu Grund gegangenen Bäume, und setzte die übrigen an die Unterthanen ab. Die Maulbeerbaum Pflanzungen vermehrten sich von Jahr zu Jahr; mehrere Privaten, unter denen sich vorzüglich die Pfarrer und Einwohner der Waldenser-Kolonien auszeichneten, trieben eine kleine Seidenzucht, und selbst die Kirchenguts-Verwaltung legte in Maulbronn einen Seidengarten von 4 Morgen an und ließ durch ihren Verwalter Seide ziehen. Im Jahr 1725 löste er aus seinen 75 Pfund

Cocons *) 37 fl. 30 kr. und berechnete den Aufwand nur auf 27 fl. 3 kr. Im Jahr 1727 löste er aus

25 Pf. Seide à 5 fl 30 kr. . .	137 fl. 30 kr.
20 — Floret à 30 kr. . . .	10 —
	147 — 30 —
Die Kosten betrugen	87 —
Mithin der reine Gewinn . .	60 — 30 —

Auch bei Stuttgart besaß die Regierung selbst Maulbeer-Pflanzungen. Ein in Canstatt etablirter Refugié übernahm die Aufsicht und versuchte (1699) auf zwei selbst erkauften Güterstücken, auf der Prag und unterhalb des Wasserthurms, eigene Pflanzungen, auch ein Bandweber, d'Autun, bat (1706) um unentgeldliche Ueberlassung der Maulbeerbäume in Böblingen.

Der erfahrene 70jährige Termes rühmte es als einen besonderen Vorzug Würtembergs, daß das Laub und die Würmer auch in solchen Jahrgängen hier gerathen, wo sie in Frankreich und Italien wegen des früheren Triebs zu Grunde gehen; er ertheilte der Seide ein vorzügliches Lob und versicherte, daß die Seidenwürmer nach Proportion des Samens überaus viel produciren.

Alle diese günstigen Verhältnisse reizten den Professor Mequillet in Stuttgart, in Verbindung mit verschiedenen Associés, zu einer größeren Unternehmung. Er kam damit den Wünschen der Regierung für die

*) Sie wurden damals im Backofen getödtet.

Emporbringung der Seidenzucht mittelſt Pflanzung des weißen Maulbeerbaumes und Erziehung der Seidenwürmer in Verbindung mit Seidenſpinnerei entgegen und erhielt mehrere Begünſtigungen, die durch folgendes General-Reſkript vom 4. April 1721 dem Lande bekannt gemacht wurden:

Nachdem die Erfahrung bezeuget, daß die Anrichtung nützlicher Manufakturen einem Lande und deſſen Einwohnern ſonderbare Vortheil und Nahrung verſchaffet, alſo haben wir in dieſer Conſideration den gnädigſten Entſchluß gefaſſet, über die in unſerem Herzogthum und Landen allbereits etablirte Manufakturen eine Seidenfabrik durch Pflanzung der weißen Maulbeerbäume, Erzeugung der Seidenwürmer und Spinnung der Seiden unter nachfolgenden Conditionen aufzurichten, und der darum per memoriale ſich angemeldeten Compagnie ſolche Fabrik zu überlaſſen. Und zwar ſo wollen wir dießfalls gnädigſt verordnet haben:

1) Daß alle in Unſerem Herzogthum und Landen würklich ſich befindliche, keinem privato zugehörige Maulbeerbäume beſagter Compagnie von jetzund an vollkommen und eigenthümlich cediret ſeyn, dergeſtalten, daß derſelbigen ſolche übergeben, und ſie in die wirkliche Poſſeſſion derſelben geſetzt werden ſolle, damit dieſelbe ſowohl den Samen, Aeſte und nöthige Zweige zur Vermehrung davon nehmen, als auch dieſelbe nach ihrem Gefallen zu dieſer Manufaktur gebrauchen können.

2) Wollen Wir bemeldter Compagnie zu Anrichtung der Baumſchulen und Batardieres drei taugliche Plätze, nämlich einen in Unſerer fürſtl. Reſidenzſtadt Stuttgardt, den zweiten zu Unſerer Reſidenz Ludwigsburg, und den dritten in dem Maulbronner Amt oder anderswo gnädigſt aſſigniren laſſen.

Welche drei Plätze gedachter Compagnie 3) ſo lange eigenthümlich cediret ſeyn ſollen, als dieſelbe ſolche zu Pflanzung der

Maulbeerbäume anwenden wird, und sollen auch solche Plätze inner solchen Zeit von allen Auflagen und Steuren, wie sie Namen haben mögen, freigelassen werden.

4) Sollen sowohl diese Maulbeerbäume, welche die Compagnie in denen Baumschulen pflanzen, als alle, welche sie in dem Land hin und wieder versetzen wird, derselben eigenthümlich zugehören um selbige vornehmlich an Unsere Unterthanen, wann dieselbe auch Lust zu dieser Arbeit bekommen, verkaufen, oder zu ihrem Nutzen sonsten veräußern zu dörffen.

5) Hat ostermeldte Compagnie den Nutzen und Früchten der ihr zugehörigen eigenthümlichen Maulbeerbäumen allein zu geniessen, und hingegen Niemand, was Standes, Qualität oder Condition derselbe auch seyn mag, sich gelüsten zu lassen, die schon versetzte oder noch zu versetzen seyende Maulbeerbäume anzugreifen, Blätter oder Früchten abzubrechen, oder, ohne der Compagnie Erlaubnuß Aeste abzuhauen, noch auch viel weniger die Bäume oder Zäun, so man um dieselbige herum sezen wird, zu beschädigen und dieses bei 10 fl. Straff, davon der vierte Theil unserem Fisco verrechnet, die 3 andere Quarten aber der Compagnie, dem Anbringer und dem Hospital jeden Orts zukommen sollen. Auch sollen die Unterthanen hiemit obligieret seyn, bei Straff der Confiskation, und nach Befinden noch dazu einer Geldstraffe, ihre von eigenen Würmern erzeugende Seiden gegen einen billichmäßigen jederzeit zu regulirenden stehenden Preiß bemeldter Compagnie verkäuflich zu überlassen. Hingegen sollen diese ebenfalls verbunden seyn, die Seiden von den Unterthanen also anzunehmen.

6) Wollen wir die gnädigste Verordnung gethan haben daß ostbemeldter Compagnie das benöthigte Holz zu denen Zäunen ihrer Baumschulen sowohl als dasjenige, so es nöthig seyn wird die versetzte Maulbeerbäume zu verwahren, auß denen nächsten *Waldungen gratis* abgefolgt werden sollen.

7) Falls mehr abgehende Exemplare für Bücher haben, in den ganzen Kanton, wo sie verbreitet sein sind, und wovon Anteil in dem Theil unter der Post, die Buchhandlungen, welche je nach und nach aufgestellt sind, verlegen sollen, und zwar auf die Landschaften, in die in dem Land die nach einer nach je und angeführten Exemplar Zeitung und dem Platz, und für ge neue Buchhandlungen, nach daß jeder Exemplar so viel möglich neu (dann werden, und die Sorgung der Bücher hätte, welche nicht an mit anderige Communication der Commune verfasster sein sollen.

Damit aber auch abgehende Exemplare ab an Sammlung nicht gemacht möge, bestimmt die Bibliothekkommission jeweilen in denen zwei Monaten, in die Bücher ansetzen, aufgestellte kennt, in welchen sie:

a) gänzlich verstorbene Leute, daß verstorben sie Liebig und den Antonio Bonner und der Buchhändler, in denen Bücher und Bücherei, wo die Bibliothek der Buchhandlungen sind seine Bücher setzen, zum Verkauf eingeschickt, daß der gänzlich dem Volke, die Bücher in den dem Land, die die Bücher eingesetzt werden, ausserdem abgenommen, da der Bücher und Bücher seiner Commune öffentl. die ordentliche Verteilung zu machen, daß wollen die Leitung einer jeden Bücher Leiter und ab a Monat schicken soll, die ausgestellte Verzeichnungen einer in einem andern die einzige andere können. Wo aber diese Bücher nicht auf den Buchhändlern der die Gemeinde öffentl. aufgestellten, daß die Bücher die gewählte der ausgenommen Bücher zu bezeichnen, auf Bücher und Bücher der andere gestellte dem wird.

c) Bücher der [illegible] gänzlich verstorbene, daß [illegible] Bücher, auf [illegible] Bücher der [illegible]

10) derselben die gnädigste Zusage vor Uns und Unsere Nachfolger im Regiment gethan, daß die Compagnie in ruhiger Possession der wirklich gesetzt oder noch zu setzen seyenden Maulbeerbäume manuteniret, hingegen hiemit ernstlich verboten seyn solle, unter was Prätext es auch seyn mag, derselben den eigenthümlichen Besitz und Genuß auf einige Wege zu disputiren, oder strittig zu machen; also wollen Wir auch

11) Allen Unseren Beamten hiemit ernstlich anbefohlen haben, zu dieser Maulbeerbäume-Plantation ihres Orts möglichsten Fleisses zu concurriren, und dieselbe wieder männiglichen Eintrag ambtlich mit rechten Nachdruck zu beschützen, bei sonsten zu befahren habender Unserer schwehren Ohngnad und Straffe.

12) Wollen Wir der Compagnie à dato an auf 10 Jahr dieses negotii halber Freiheit von allen Auflagen gnädigst verwilligt haben, dergestalten, daß währender solcher Zeit weder die gepflanzten Maulbeerbäume noch die Seidenwürmer mit einiger Beschwerde belastet, nach Verfließung solcher 10. Freijahren aber weiter nichts, als nur die gearbeitete Seiden und die davon herkommende Stoffen mit dem Ordinari-Accis und Impostен beleget werden sollen. Gleichwie nun ermeldte Compagnie gegen diese, derselben ertheilte gnädigste Concession sich hinwiederum gegen Uns, Kraft deswegen absonderlich aufgerichteten Traktats zu einigen Conditionen verbunden, als habt ihr demjenigen, so an Euch in diesen Unserem gnädigsten Rescript ausgeschrieben und befohlen worden, ein jeder seines Orts gehorsamst und pünktlich nachzukommen, und dem Professori unsers fürstl. Gymnasii allhier Mequillet, welcher sich im Namen der mit Ihme associrten Compagnie anmeldet, und das ganze Etablissement besorgen wird, nach dem Inhalt dieser unserer gnädigsten Resolution accurat an die Hand zu gehen, und einen solchen Fleiß und Applikation bei dem ganzen Werk zu bezeugen, damit dieses gemeinnützliche Vorhaben nach Unserer gnädigsten Intention den erwünschten Effect erlangen, und Wir Euch deswegen lieber

mit hochfürstlicher Gnade als mit harter Strafe, welche die Wiederwärtig- und Ohnfleissigen treffen solle, anzusehen Ursach haben mögen. Daran geschieht Unser Will und Meinung.

Ludwigsburg, den 4. April 1721.

ex speciali Resolutione Serenissimi
Domini Ducis.

Es ist wirklich Schade, daß man für einen so guten Zweck und unter so günstigen Verhälnissen, keine besseren Mittel gewählt hat. Wir müssen es auf der einen Seite zwar sehr billigen, daß der Plan der Compagnie sich auf die Seidenzucht mit Spinnerei beschränkte, und auf andere Zweige der Manufaktur sich nicht ausdehnte; allein auf der andern Seite mußten schon die geheim gehaltenen Conditionen, zu denen Herr Professor Mequillet und Comp. gegen die ihnen ertheilte Concessionen sich verbindlich gemacht, ein allgemeines Mißtrauen, so wie ihre ausschließliche Begünstigungen einen allgemeinen Neid erregen, und dann, wie konnte man glauben, daß es zur Aufmunterung in der Seidenzucht reizen werde, sein erzeugtes Produkt, bei Confiskations- und härterer Strafe, einer Compagnie überlassen zu müssen, daß man es dulden könne, durch die Maulbeerbäume eines Dritten seine Feldgüter an der Straße ruinirt, alle offenen Plätze und Allmanden besetzt und endlich gar die Rathhäuser von den Seidenwürmern eingenommen zu sehen! Der

ganze Plan ſcheiterte, *) und es war nur zu bedau
daß man ſchon bei dem erſten Wiederaufblühen di
nützlichen Induſtrie-Zweiges dem Volke die Luſt
denſelben ſo ſehr verbittert hatte.

Inzwiſchen war die Sache keineswegs aufgege
Es fehlte weder am guten Willen der Regierung
an neuen Projekten. In der Vorausſezung, daß
Zweck einer allgemeineren Verbreitung der Seide
nur vornämlich nur durch die gleichzeitige Vermeh
und Vervollkommnung der Seiden-Manufaktur
erreichen ſey, fanden die Plane eines gewiſſen Jo
Peter Rigal aus den Niederlanden den beſond
Beifall der Regierung. Schon unter Eberhard
wig wurde dieſer Mann durch den würtembergi
Geſandten im Haag als ein geſchickter Fabrikan
ſeidenen Strümpfen empfohlen und im Jahr
auch wirklich in's Land gerufen. Durch ſein äuß
Benehmen wußte er ſich in Anſehen und Credi
ſetzen. Er fing eine Seiden- und Caſtor-Stru
Weberei an; da es ihm aber an den nöthigen F
gebrach, ſo übergab er 1730 ein Projekt zu einer
deutenden Ausdehnung der Anſtalt, wenn ihm
den Seinigen Perſonal- und Abgaben-Freiheit
einem Vorſchuß von 3900 fl. zugeſtanden würde.

*) Das Unternehmen ſcheint nie zur vollen Ausführun
kommen zu ſeyn. Sonderbar iſt's, daß ſchon 1755
wegen Rigals Projekt (ſ. hienach) niedergeſezte Depu
weder die Gründe noch die Akten hierüber kennen woll

geschah auch wirklich, und er empfing vorläufig durch die Verwaltung des Kirchenguts 600 fl. Allein das versprochene Werk kam nicht zu Stande. Zwar hatte er der Frau Herzogin Durchlaucht einen schönen seidenen gewirkten Rock präsentirt, auch dem Herzog selbst verschiedene schöne seidene und zarte fädene Strümpfe zu höchstdero hohem Vergnügen verfertigt, und sich dadurch als geschickter Fabrikant legitimirt; er wollte aber noch etwas weit Größeres leisten. Er beschwerte sich 1732, daß ihm der Vorschuß von 3000 fl. so sauer gemacht werde, und verlangte nun auch den Seidengarten in Maulbronn mit weiterem Felde, um nicht blos die Seiden-Manufaktur, sondern vorzüglich auch die Seidenzucht in ganz Würtemberg zu verbreiten. Es wurde ihm Alles bewilligt, allein, da mittlerweile eine Regierungsveränderung eingetreten war, so begnügte er sich, weitere Zahlungen auf die ihm zugesagten Vorschüsse in Empfang zu nehmen. Herzog Carl Alexander eröffnete seine Regierung mit einer Bekanntmachung (1734), „daß er intentionirt sey, den Commercien und Manufakturen in den fürstlichen Landen allen Vorschub zu thun, und die Entrepreneurs mit considerabeln Privilegien zu versehen, zu welchem Ende er auch eine besondere Commercien-Deputation angeordnet habe.“

Rigal trat nun mit dem noch mehr erweiterten Projekt einer in den herzoglichen Landen zu etablirenden Seiden- und Castor-Commercien-, wie auch Ma-

nufakturen-Compagnie hervor, das auch wirklich so großen Beifall bei der Regierung fand, daß dieser Compagnie 1735 ein Privilegium für ihre Unternehmen auf 25 Jahre unter den gnädigsten Ausdrücken ertheilt, dem Rigal selbst, „als erstem Urheber, der Charakter und Rang als Direktor dieser neuen Seiden- und Castor-Manufakturen, wie auch Oberinspektor über alle Maulbeerbaum-Pflanzungen in dem gesammten Herzogthume nebst allen davon abhängenden Prärogativen zugelegt", er hierauf in Dienstpflichten genommen und der Compagnie für den Betrieb ihrer Gewerbe das jetzige Casernengebäude am Calwer Thore zu Stuttgart eingeräumt wurde.

Die Urkunde über die der Compagnie verliehenen Privilegien, Immunitäten und Freiheiten, auch andere Begnadigungen, erschien deutsch und französisch gedruckt unter'm 15. August 1735. Der Herzog klagt im Eingange, daß die Commercien und Manufakturen in dem Herzogthume schon geraume Jahre in Zerfall gekommen, und verschiedene wohlabgesehene Entreprisen um allerlei Verhindernissen willen ins Stocken gerathen, und fügt bei, daß, da die Anträge der Rigal'schen Compagnie darauf gerichtet seyen, in hiesigen Landen gleich anderen Orten Seiden- und Castor-Manufakturen mit nicht geringem Profit errichten zu lassen, vornehmlich aber die Kultur der Maulbeerbäume, den gemachten zuverlässigen Proben nach, mit leichter Mühe vollends in den Stand zu bringen,

und mittelſt ſolcher die Seide in Zukunft darinnen zu erziehen, ihrem Geſuche dieſes Projekt, wo ſie es am vortheilhafteſten erachten würde, mittelſt verſchiedener hiezu dienlichen Privilegien zur Ausführung bringen zu dürfen, um ſo eher in Gnaden entſprochen worden ſey.

Die einzelnen Verwilligungen beſtunden unter Anderem:

a) in der Erlaubniß, ihre Seiden-Manufaktur unbedingt auf alle Waaren, Artikel und Orte des Landes auszudehnen, auch

b) für ihre Maulbeerbaum-Pflanzungen oder andere Fabrik-Bedürfniſſe überall Güter erkaufen und die öd und wüſt liegenden Weinberge und andere Güter gegen billige Entſchädigung der Eigenthümer benutzen zu dürfen,

c) wurde ihr der bereits mit Maulbeerbäumen angepflanzte Seidengarten in Maulbronn von 4 Morgen nebſt daran ſtoſſenden weiteren 2 Morgen gegen einen jährlichen Canon von 100 fl. erbbeſtandweiſe, — ſodann weitere 4 Morgen Feldes in Maulbronn und 20 Morgen in Ludwigsburg, unentgeldlich und abgabenfrei zur Benützung überlaſſen;

d) für ihre Gebäude, Güter und Commerzien Steuerbegünſtigungen verwilligt, beſonders aber

e) allen Mitgliedern und Fabrik-Angehörigen vollkommene Perſonal- und Conſkriptions- auch Quartiers-Freiheit ohne Bezahlung eines Schutz- und Schirm- oder Beiſitzgeldes zugeſtanden;

f) die Compagnie von allem Weg-, Steeg-, Brücken- und Pflaſtergeld, von Waſſer- und Floßzöllen, dann von dem gewöhnlichen Land- und Kaufzoll und der Acciſe befreit, auch wurden ihr

g) 25 eiserne Oefen nach eigener Bestellung als Geschenk überlassen, für ihre übrigen Eisenbedürfnisse aber ein Gnadenpreis bewilligt, und ihr endlich

h) das Recht eingeräumt, überall an allen öffentlichen Plätzen Steine, Leimen, Sand ꝛc. unentgeldlich zu graben und diese Materialien in herrschaftlicher Taxe durch die Unterthanen beiführen zu lassen, die ihr in diesem Taxe auch die Handarbeiten zu versehen hatten.

Diesem Allem ungeachtet hielt es schwer, das Unternehmen ohne Unterstützung mit fremden Geldmitteln in Schwung zu bringen. Es war dieß um so nöthiger, als Rigal ohne alle Fonds ins Land gekommen war. Damit nicht nur die Compagnie leichter Kredit fände, verwilligte man (1737), nach vorangegangener Communikation mit den Landständen, den Gläubigern Kapitalsteuer-Freiheit, und den Einlagen bis auf eine Viertels-Aktie Personalfreiheit, sondern die Regierung kam selbst auch schon 1738 mit neuen bedeutenden baaren Vorschüssen zu Hülfe. Doch damit war es noch nicht genug! Unter der Obervormundschaft Herzogs Carl Friederich (1739) wurden alle andere Seiden-Manufakturen ausgeschlossen, und zu Erhaltung einer egalen Seide (wie man vorgab) Jedermann für verbunden erklärt, seine erzeugten Cocons nur bei der Compagnie abhaspeln zu lassen; man sicherte derselben Unterstützung durch die Waisenkinder zu, und verbot bei exemplarischer Strafe, die Arbeiter oder Jungen derselben auf irgend eine Weise zu entführen. Zugleich wurden alle Zehenten von den Maulbeerbäu-

men auf 12 Jahre nachgesehen, und alles auf herrschaftlichem Grunde erwachsene Laub der Compagnie unentgeldlich zugesagt.

Im Oktober 1738 wurde der Gesellschaft Befehl ertheilt, eine Quantität Maulbeersaamen anzuschaffen, und solchen in geeigneten herrschaftlichen Gärten auszusäen, damit seiner Zeit die Pflanzen auf die Extremitäten der herrschaftlichen Weinberge und andere Feldgüter versetzt oder unter die Unterthanen vertheilt werden können.

Den Gemeinden selbst wurde unter'm 11. Juli 1742 die Bepflanzung der Allmanden mit fruchtbaren Bäumen, worunter namentlich auch der weiße Maulbeerbaum zu verstehen, auf's Neue allgemein eingeschärft.

Die Compagnie versprach zwar, wie aus dem, die Erneuerung ihrer Privilegien betreffenden, Generalreskript vom 25. Juni 1739 erhellt, innerhalb 4 Jahren 500,000 Maulbeerbäume in Alleen neben die Straßen des Landes zu setzen, und es wurden ihr wirklich Baumstotzen, Nägel und Bindholz hiezu unter dem Anhange zugesagt, den Gutseigenthümern seiner Zeit eine Entschädigung für das Laub zu geben. Allein weder Direktor Rigal, noch seine Associés, noch die fürstliche Commercien-Deputation, bekümmerten sich um die Ausführung dieser und anderer Anordnungen. Nach wenigen Jahren war denn auch bei der Manufaktur *Alles in Unordnung* und Uneinigkeit. Die Gesellschafts-

glieder klagten über die chimärischen Projekte, über die unerträgliche Anmaßlichkeit, über die Verschwendungssucht des Direktors, der immer nur auf Reisen sey, von dem Feldbau und selbst von der Maulbeerbaumzucht nichts verstehe, und weder Rechnung thun, noch von seinen Associés Erinnerungen annehmen wolle.

Alles dieses bestätigte der Erfolg:

Kaum waren 8 Jahre verflossen, so war die Compagnie der fürstlichen Kammer allein mit mehr als 10,000 fl. im Rückstand, worunter 8,000 fl. baare Vorschüsse waren, und mit dem vierzehnten Jahre, nachdem immer neue Projekte und Auforderungen gemacht worden, war eine solche Zerrüttung und Insolvenz eingetreten, daß man das Defizit auf 60,000 fl. schätzte.

Zu Vermeidung eines förmlichen Concurses entschloß sich jedoch der Herzog Carl unter'm 26. Juli 1749, die ganze Seiden-Plantation, Manufaktur und Aktiven von der Gesellschaft mit der Verbindlichkeit zu übernehmen, dagegen die auf dem Werke haftenden Passiven sowohl bei den fürstlichen Kammern, als bei den Privatis, zu vertreten. Bei dem hierauf gefolgten Arrangement sollen die Kammern nur an eigenen Anlehen einen Verlust von 24,000 fl. gehabt, die Privatkreditoren aber mit ⅓ ihrer Kapitalforderungen sich begnügt haben *).

*) Einem der stärksten Prätendenten, dem Obersten v. Escher in Schaffhausen, wurden zu seiner Zufriedenstellung 2 Voll

Und dieſer Rigal, von dem die Regierung kurz darauf in öffentlichem Ausſchreiben ſelbſt erklären mußte, daß unter ſeiner Direktion „die angefangenen Manufakturen in völlige Unordnung gerathen, und die Kultur der Maulbeerbäume ſelbſt in merklichen Abgang gekommen", wurde bei der Auflöſung des Inſtituts noch mit 5 Webſtühlen zu Fortſetzung ſeines Gewerbes, und, unter Beibehaltung ſeiner General-Inſpektion über die Maulbeerbaumzucht, mit einem jährlichen Gehalte von 400 fl. begnadigt. Er ſoll jedoch bald darauf aus dem Lande verſchwunden ſeyn.

(Die Fortſetzung folgt.)

Neckarwein, zuſammen 2 Eimer 1 J. 4 Maß, des beſten 1746er Gewächſes, wofür dem Regierungsrath Andrä 204 fl. 50 kr. bezahlt wurden, überſchickt.

Ergebniß der Wollmärkte zu Kirchheim, Göppingen und Heilbronn in den Jahren 1831 und 1832.

(Nach amtlichen Berichten.)

A. Kirchheimer Wollmarkt.

Nach den von dem Oberamte Kirchheim übergebenen Uebersichten sind an Wolle auf den Markt gekommen

1831 . . . 3,481 Ctr. 46 Pf.
1832 . . . 4,048 — 79 —

und zwar

	1831.		1832.	
spanische	1,318 Ctr.	18 Pf.	1,287 Ctr.	45 Pf.
Bastard	1,563 —	28 —	1,858 —	73 —
gemischte	262 —	— —	135 —	— —
deutsche	538 —	— —	767 —	61 —

Hievon wurden auf dem Markte verkauft

1831 . . . 3,219 Ctr. 46 Pf.
1832 . . . 3,873 — 29 —

Es blieben also unverkauft

1831 . . . 262 Ctr. — Pf.
1832 . . . 175 — 50 —

Aus der verkauften Wolle wurde erlöst

1831 von 3,219 Ctrn. 46 Pf. 253,575 fl. 47 kr.
1832 von 3,873 — 29 — 333,621 fl. 26 kr.

und zwar aus ſpaniſcher Wolle:

1831. 1,518 Ctr. 18 Pf. — 116,593 fl. 6 kr.
im Durchſchnitt aus einem Ctr. 88 fl. 21 kr.
1832. 1,287 Ctr. 15 Pf. — 129,321 fl. 1 kr.
im Durchſchnitt aus einem Ctr. 100 fl. 28 kr.

Baſtardwolle:

1831. 1,363 Ctr. 28 Pf. — 102,122 fl. 40 kr.
im Durchſchnitt aus einem Ctr. 74 fl. 54 kr.
1832. 1,854 Ctr. 73 Pf. — 153,205 fl. 54 kr.
im Durchſchnitt aus einem Ctr. 82 fl. 38 kr.

Deutſcher Wolle:

1831. 538 Ctr. — 34,860 fl. 1 kr.
im Durchſchnitt aus einem Ctr. 64 fl. 48 kr.
1832. 731 Ctr. 11 Pf. — 51,094 fl. 31 kr.
im Durchſchnitt aus einem Ctr. 69 fl. 54 kr.

Von dieſem Verkaufe und Erlöſe kamen auf benachbarte Ausländer, welche Wolle auf den Markt gebracht hatten:

1831.	ſpaniſche Wolle	100 Ctr.	— Pf.	10,327 fl.	15 kr.
	Baſtard-Wolle	104 —	25 —	7,393 —	15 —
	deutſche Wolle	57 —	25 —	3,752 —	45 —
		261 Ctr.	50 Pf.	21,473 fl.	15 kr.
1832.	Baſtard-Wolle	130 Ctr.	50 Pf.	10,077 fl.	— kr.
	deutſche Wolle	7 —	75 —	529 —	30 —
		138 Ctr.	25 Pf.	10,606 fl.	30 kr.

Der übrige Verkauf und Erlös fiel auf die Inländer.

Gekauft wurden:

a) von ausländischen Fabrikanten und Wollhändlern:

Spanische Wolle:

1831. 289 Ctr. 75 Pf. für 23,395 fl. 15 kr.
1832. 305 — — — — 28,790 — 30 —

Bastard-Wolle:

1831. 496 Ctr. — — für 37,929 fl. 45 kr.
1832. 495 — 50 Pf. — 41,806 — 15 —

Deutsche Wolle:

1831. — — 75 Pf. für 96 fl. 15 kr.
1832. 104 Ctr. 75 — — 7,535 — 30 —

Zusammen also im Jahre

1831. 786 Ctr. 50 Pf. für 61,421 fl. 15 kr.
1832. 905 — 25 — — 78,132 — 15 —

b) von inländischen Fabrikanten:

Spanische Wolle:

1831. 1,028 Ctr. 43 Pf. für 93,197 fl. 51 kr.
1832. 982 — 45 — — 100,530 — 1 —

Bastard-Wolle:

1831. 867 Ctr. 28 Pf. für 64,129 fl. 55 kr.
1832. 1,359 — 25 — — 111,599 — 39 —

Deutsche Wolle:

1831. 537 Ctr. 25 Pf. für 34,763 fl. 46 kr.
1832. 626 — 36 — — 43,559 — 1 —

Zusammen im Jahre

1831. 2,432 Ctr. 96 Pf. für 192,151 fl. 32 kr.
1832. 2,968 — 4 — — 255,489 — 11 —

Im Jahre 1831 brachten die meiſte Wolle zu Markt: a) ſpaniſche: Die Königl. Bairiſche Staatsgüter-Adminiſtration zu Schleisheim 65½ Ctr. à 100 bis 120 fl. Erlös 7,377 fl. 30 kr.; *) Graf v. Königsegg zu Aulendorf 59 Ctr. à 90 fl. Erlös 3,510 fl.; Poſtmeiſter Riedlinger in Rottenburg 32½ Ctr. à 95 fl. Erlös 3,087 fl. 30 kr.; von Brehm in Felldorf 31 Ctr. à 88 fl. Erlös 2,718 fl. b) Baſtard-Wolle: Schwanenwirth Maier in Engſtlatt 55½ Ctr. à 70 fl. Erlös 3,885 fl.; Jetter in Engſtlatt 32¾ Ctr. à 79 fl. Erlös 2,587 fl. 15 kr. c) Deutſche Wolle: Alois Zimmermann von Petra 22¼ Ctr. à 64 fl. Erlös 1,424 fl.; Eßlinger von Gerabronn 20 Ctr. à 64 fl. Erlös 1,280 fl.; Salomon Aaron von Gerabronn 20 Ctr. à 62 fl. Erlös 1,240 fl.

Im Jahre 1832 brachten die meiſte Wolle zu Markt und erlösten daraus: a) ſpaniſche: Freiherr v. Ellrichshauſen in Aſſumſtadt 48½ Ctr. à 109 — 126 fl. 5,100 fl. 45 kr.; Graf v. Königsegg-Aulendorf 37½ Ctr. à 105 fl. — 3,937 fl. 30 kr.; Inſtitut Hohenheim 22½ Ctr. à 140 fl. — 3,150 fl.; Baron v. Ow in Wachendorf 28 Ctr. à 110 fl. — 3,080 fl.; Specht von Schorndorf 32 Ctr. à 92 fl. — 2,944 fl.; Baron v. Teſſin in Hochdorf 18½ Ctr. à 170 fl. 3,145 fl. b) Baſtard-Wolle: Frei von Urach 88 Ctr. à 80 fl. — 7,040 fl.;

*) Freiherr v. Cotta zu Dotternhauſen 40 Ctr. hochfeiner Wolle; dieſelbe ward auf dem Markte nicht verkauft, ſondern, wie im folgenden Jahre 1832, nach England in Conſignation gegeben, wo bis jetzt die 1. u. 2. Claſſe zu 220 fl. [illegible] fl. verkauft

Allgaier von Zollreute 88 Ctr. à 80 fl. — 7,040 fl.; Aſfalg von Buchau 84 Ctr. à 80 fl. — 6,720 fl.; Maier von Engſtlatt 69¼ Ctr. à 88 fl. — 6,094 fl.; Hohnhard von Dieſenhofen 49 Ctr. à 80 fl. — 3,920 fl.; Krämer in Wöhringen 41¾ Ctr. à 73 und 77 fl. — 3,141 fl. 15 kr. c) Deutſche Wolle: Käſtle von Herrlingen 80¼ Ctr. à 70 fl. — 6,317 fl. 30 kr.; Benz in Reutlingen 75½ Ctr. à 71 fl. 5,360 fl. — 30 kr.

Die bedeutendſten Einkäufe von inländiſchen Fabrikanten und Wollhändlern wurden gemacht:

1831, von Hartmann in Eßlingen 140½ Ctr. für 13,526 fl. 30 kr.; Wagner von Calw 192 Ctr. für 13,232 fl. 30 kr.; Keller in Stuttgart 116¼ Ctr. für 10,655 fl.; Keim und Maier in Reutlingen 48½ Ctr. für 4,536 fl. 30 kr.

1832. Hartmann in Eßlingen 444¼ Centner für 42,256 fl. 30 kr.; Wagner von Calw 300 Ctr. für 23,395 fl. 30 kr.; Schönleber in Ludwigsburg 115 Ctr. für 10,587 fl. 45 kr.; Keller in Stuttgart 64½ Ctr. für 5,552 fl. 30 kr.; Hoiler sen. u. jun. in Kirchheim 57¼ Ctr. für 4,804 fl. 15 kr. — Noch verdient hervorgehoben zu werden, daß die Tuchmacher und Wollfabrikanten von Kirchheim, mit Einſchluß eines einzigen Wollhändlers, circa 300 Ctr. im Betrage von ungefähr 26,000 fl., die Reutlinger Tuchmacher circa 150 Ctr. um ungefähr 12,000 fl. ankauften.

Von ausländiſchen Fabrikanten und Wollhändlern machten die bedeutendſten Einkäufe:

1831, Wagner aus Lambrecht in Rheinbaiern 99¾ Ctr. für 7,831 fl.; Oehlert daher 82½ Ctr. für 6,529 fl. 45 kr.; Heremann von Pirmasens 55¾ Ctr. für 4,221 fl.; Fuchs aus Lambrecht 55¼ Ctr. für 4,129 fl. 30 kr.

1832, Kupferschmid von Burgdorf in der Schweiz 131¾ Ctr. für 9,719 fl.; Wagner aus Lambrecht 115 Ctr. für 10,287 fl.; Fuchs von Lambrecht 103¾ Ctr. für 8,578 fl. 45 kr.; Oehlert daher 70¼ Ctr. für 6,016 fl.; Wolf daher 58¾ Ctr. für 5,113 fl. 45 kr.; Kümmel daher 46 Ctr. für 4,048 fl.; Lang von Zweibrücken 43¾ Ctr. für 5,972 fl.

Die höchsten Preise haben erzielt:

1831, die Königliche Privatschäferei Achalm aus sächsischer Wolle 200 fl. per Ctr.; das landwirthschaftliche Institut zu Hohenheim 126 fl.: Baron v. Tessin zu Hochdorf 125 fl.; die Königl. Bairische Staatsgüter-Administration zu Schleißheim 120 fl.; Kurz von Hochdorf 118 fl. per Ctr.

1832. a) in spanischer Wolle: Baron v. Tessin in Hochdorf 170 fl. per Ctr.; Königliche Schäfereien in Monrepos und Achalm 162 fl.; Rittmeister v. Fischer in Calw 142 fl.; Institut Hohenheim 140 fl.: Geheimerath v. Kerner in Stuttgart 135 fl. b) In Bastard-Wolle: Weber in Bissingen 96 fl. per Ctr.; Klotzbucher von Pfersbach, Pfeifer von Wendlingen, Speiser von Göppingen 95 fl. per Ctr.; Hepperle von Bissingen 94 fl. c) In deutscher Wolle: Fuchs und Klein von Plieningen 80 fl. per Ctr.; Frei von Wen-

in den Stallungen wurden die Stände bis oben, zu besserer Unterscheidung der Wollensorten, verlattet; auch wird die große Schupfe im Hofe für den nächsten Markt vergrößert, um im Fall eines Regens sämmtliche Wagen unterstellen zu können. Ueberhaupt läßt es sich das Oberamt mit den städtischen Behörden angelegen seyn, gerechten Anforderungen der Käufer und Verkäufer durch zweckmäßige Einrichtungen zuvorzukommen. Der Wollmarkt in Kirchheim scheint sich auch in diesem Jahre wieder fester begründet zu haben; ein großer Theil der Käufer und Verkäufer schien sehr zufrieden mit demselben, dagegen eben so unzufrieden mit der Zersplitterung der Wollmärkte. Das frühere, unverdiente Mißtrauen gegen die Wäger hat sich ganz verloren, da man sich von der Vorzüglichkeit der Wagen und ihrer accuraten Behandlung überzeugte.

B. Göppinger Wollmarkt.

Auf diesen Markt kamen an Wolle

1831 . . . 2,926 Ctr. 55 Pf.

1832 . . . 2,852 — 67 —

und zwar

spanische	1831 603 Ctr. 80 Pf.		1832 412 Ctr. 58 Pf.	
Bastard	1,378 — 23 —		1,471 — 71 —	
gemischte	340 — 15 —		543 — 72 —	
deutsche	601 — 37 —		284 — 66 —	
unbekannte Qualität	— — —		120 — — —	

Hievon wurden auf dem Markte verkauft

1831 . . . 2,669 Ctr. —

1832 . . . 2,712 — 67 Pf.

Es blieben also unverkauft

1831 . . . 257 Ctr. 55 Pf.

1832 . . . 120 —

Aus der verkauften Wolle wurde erlöst

1831 von 2,669 Ctrn. — 194,396 fl. 10 kr.

1832 von 2,712 — 67 Pf. 226,679 — 39 —

Nach den einzelnen Wollengattungen aus

panischer Wolle:

1831. 399 Ctr. 80 Pf. — 33,001 fl. 28 kr.

im Durchschnitt von einem Ctr. 82 fl. 32 kr.

1832. 412 Ctr. 58 Pf. — 41,857 fl. 38 kr.

im Durchschnitt von einem Ctr. 101 fl. 36 kr.

Bastard-Wolle:

1831. 1,362 Ctr. 43 Pf. — 103,296 fl. 4 kr.

im Durchschnitt aus einem Ctr. 75 fl. 50 kr.

1832. 1,471 Ctr. 71 Pf. — 128,753 fl. 11 kr.

im Durchschnitt aus einem Ctr. 87 fl. 34 kr.

ermischter Wolle:

1831. 329 Ctr. 15 Pf. — 21,737 fl. 9 kr.

im Durchschnitt aus einem Ctr. 66 fl. 2 kr.

1832. 543 Ctr. 72 Pf. — 37,512 fl. 51 kr.

im Durchschnitt aus einem Ctr. 69 fl. 5 kr.

deutscher Wolle:

1831. 577 Ctr. 62 Pf. — 36,361 fl. 29 kr.

im Durchschnitt aus einem Ctr. 62 fl. 58 kr.

1832. 284 Ctr. 66 Pf. — 18,555 fl. 59 kr.
im Durchschnitt aus einem Ctr. 65 fl. 20 kr.

An diesem Erlöse nahmen Theil:

a) Ausländische Verkäufer:

spanische	1831 für	2 Ctr.	58 Pf.	mit	211 fl.	33 kr.
Bastard	—	16 —	39 —	—	1,215 —	25 —
gemischte	—	50 —	75 —	—	3,314 —	24 —
deutsche	—	25 —	85 —	—	1,610 —	12 —
	für	95 Ctr.	57 Pf.	mit	6,351 fl.	32 kr.
spanische	1832 für	13 Ctr.	65 Pf.	mit	1,419 fl.	56 kr.
Bastard	—	51 —	67 —	—	4,238 —	38 —
gemischte	—	43 —	47 —	—	2,891 —	46 —
deutsche	—	47 —	73 —	—	3,107 —	9 —
	für	156 Ctr.	52 Pf.	mit	11,657 fl.	9 kr.

b) Die inländischen Verkäufer:

span.	1831 für	397 Ctr.	22 Pf.	mit	32,789 fl.	55 kr.
Bastard	—	1,346 —	4 —	—	102,080 —	41 —
gemischte	—	278 —	40 —	—	18,422 —	45 —
deutsche	—	551 —	77 —	—	34,751 —	17 —
	für	2,573 Ctr.	43 Pf.	mit	188,044 fl.	38 kr.
span.	1832 für	398 Ctr.	93 Pf.	mit	40,438 fl.	2 kr.
Bastard	—	1,420 —	4 —	—	124,514 —	33 —
gemischte	—	500 —	25 —	—	34,621 —	5 —
deutsche	—	256 —	93 —	—	15,448 —	50 —
	für	2,556 Ctr.	15 Pf.	mit	215,022 fl.	30 kr.

Gekauft wurden:

a) von ausländiſchen Fabrikanten und Händlern:

ſpaniſche Wolle:

1831. 59 Ctr. 1 Pf. für 4,880 fl. 26 kr.
1832. 57 — 12 — — 5,833 — 59 —

Baſtard-Wolle:

1831. 255 Ctr. 73 Pf. für 18,928 fl. 54 kr.
1832. 239 — 26 — — 21,439 — 53 —

gemiſchte Wolle:

1831. 14 Ctr. 96 Pf. für 941 fl. 54 kr.
1832. — — — — — — — —

Zuſammen alſo:

1831. 329 Ctr. 70 Pf. für 24,721 fl. 14 kr.
1832. 296 — 38 — — 27,273 — 52 —

b) von inländiſchen Fabrikanten und Wollhändlern:

ſpaniſche Wolle:

1831. 340 Ctr. 79 Pf. für 28,121 fl. 2 kr.
1832. 355 — 46 — — 36,025 — 39 —

Baſtard-Wolle:

1831. 1,106 Ctr. 70 Pf. für 84,367 fl. 10 kr.
1832. 1,232 — 45 — — 107,313 — 38 —

gemiſchte Wolle:

1831. 514 Ctr. 19 Pf. für 20,825 fl. 15 kr.
1832. 543 — 72 — — 57,512 — 51 —

deutſche Wolle:

1831. 577 Ctr. 62 Pf. für 36,361 fl. 29 kr.
1832. 284 — 66 — — 18,555 — 59 —

Zuſammen:

1831. 2,539 Ctr. 30 Pf. für 169,674 fl. 56 kr.
1832. 2,416 — 29 — — 199,406 — 7 —

Unter den Verkäufern hatten die größten Vorräthe und erlösten am meiſten:

Im Jahre 1831 a) in ſpaniſcher Wolle: Hirſchwirth Fetzer zu Gruibingen 34 Ctr. 94 Pf. à 84 fl. — 2,934 fl. 57 kr.; Schäfer Gottlieb Dreher zu Altingen 19 Ctr. 39 Pf. à 82 fl. — 1,589 fl. 58 kr.; Rößleswirth Fetzer zu Gruibingen 18 Ctr. 74 Pf. à 84 fl. — 1,574 fl. 9 kr. b) In Baſtard-Wolle: Jakob Oetinger, Schäfer zu Beutelsbach, 29 Ctr. 74 Pf. à 80 fl. — 2,379 fl. 12 kr.; Chriſtoph Roſt, Schäfer zu Mindelsbach, 21 Ctr. 77 Pf. à 76 fl. — 1,654 fl. 51 kr.; Thomas Schall, Schäfer zu Boll, 21 Ctr. 67 Pf. à 74, 75 fl. — 1,625 fl. 34 kr. c) In gemiſchter Wolle: Anton Schiller und Georg Schweikart aus Waldſtetten in Baiern 22 Ctr. 95 Pf. à 65 fl. — 1,491 fl. 45 kr. d) In deutſcher Wolle: Hieronymus Ziegler aus Ulm 18 Ctr. 95 Pf. à 64 fl. — 1,212 fl. 48 kr.; Marx Hagenmaier, Bauer auf den Aichhöfen, 16 Ctr. 24 Pf. à 63 fl. — 1,025 fl. 7 kr.

Im Jahre 1832 a) in ſpaniſcher Wolle: Samuel Oetinger von Schnaitheim 57 Ctr. 89 Pf. à 97 fl. — 5,615 fl. 19 kr.; Jakob Oetinger von Beutelsbach 57 Ctr. 68 Pf. à 97 fl. — 5,654 fl. 57 kr.; Lukas Oetinger von Obereßlingen 27 Ctr. 59 Pf. à 100 fl. — 2,759 fl.; Graf von Rechberg 20 Ctr. 26 Pf. à 108 fl. —

,188 fl. 4 kr.; Phil. Jak. Buck von Göppingen 20 Ctr. 9 Pf. à 105 fl. — 2,119 fl. 57 kr.; Böhm von Gmünd 20 Ctr. 16 Pf. à 100 fl. — 2,016 fl. b) In Bastard-Wolle: Schall von Bihl 23 Ctr. 62 Pf. à 88 fl. — 2,078 fl. 33 kr.; Elser von Iggingen 19 Ctr. 82 Pf. à 88 fl. — 1.744 fl. 9 kr. c) In gemischter Wolle: Hieronymus Ziegler von Ulm 37 Ctr. 18 Pf. à 68 fl. — 2,528 fl. 14 kr.; Christ. Bühler von Bernstatt 37 Ctr. 35 Pf. à 66 fl. — 2,465 fl. 6 kr.; Lorenz Kauderer von Heiningen 25 Ctr. 23 Pf. à 66 fl. — 1,665 fl. 10 kr. d) In deutscher Wolle: Posthalter Wiedenmann von Blaubeuren 26 Ctr. 54 Pf. à 66 fl. — 1,751 fl. 38 kr.; Johann Bacher von Bünzwangen in Baiern 19 Ctr. 19 Pf. à 66 fl. — 1,319 fl. 20 kr.; Salamon Aaron von Gerabronn 18 Ctr. 25 Pf. à 40—64 fl. — 1,004 fl. 17 kr.

Von den inländischen Fabrikanten und Wollkäufern machten die größten Einkäufe:

1831. Gebrüder Hartmann, Tuchfabrikanten in Eßlingen 128 Ctr. 12 Pf. für 11,358 fl. 38 kr.; Wagner, Wollhändler von Calw, 127 Ctr. 1 Pf. für 8,867 fl. 45 kr.; Schill, Strumpffabrikant in Calw, 77 Ctr. 75 Pf. für 6,220 fl.; Hartenstein, Wollhändler in Canstatt, 73 Ctr. 11 Pf. für 5,344 fl. 9 kr.

1832. Gebrüder Hartmann in Eßlingen 296 Ctr. 78 Pf. für 28,814 fl. 29 kr.; Schönleber von Ludwigsburg 171 Ctr. 71 Pf. für 16,193 fl. 28 kr.; Christian Berg von Stuttgart 141 Ctr. 6 Pf. für

9,522 fl. 47 kr.; Joh. Jakob Bracher von Göppinge
77 Ctr. 25 Pf. für 5,881 fl. 54 kr.; Christian Schl
von Calw 61 Ctr. 18 Pf. für 5,549 fl. 50 kr.

Die bedeutendsten Einkäufe ausländischer Fabri
kanten und Wollhändler waren:

1831. Hekti, Handelsmann zu Burgdorf in de
Schweiz, 57 Ctr. 31 Pf. für 3,599 fl. 50 kr.

1832. Oehlert von Lambrecht 79 Ctr. 96 Pf. für
7,288 fl. 4 kr..

Die höchsten Preise haben erzielt:

1831. Georg Heinz zu Ebersbach 95 fl. per Ctr.;
Amtspfleger Nönnich zu Neresheim und Schultheiß
Straub zu Betzgenrieth 90 fl. per Ctr.

1832. a) Aus spanischer Wolle per Ctr.:
Ulrich Rehm von Göppingen 115 fl.; Christoph Stifel
von Holzheim 110 fl.; Graf von Rechberg und von
Kahlden, Oberforstmeister in Schorndorf, 108 fl. b)
Aus Bastard-Wolle: Johannes Oetinger von
Schorndorf 98 fl.; Schultheiß Volmer von Gommels
hausen und Maisenhölder von Lorch 97 fl. c) Aus
gemischter Wolle: Mengele, Rößleswirth in
Klein Süssen 74 fl. d) Aus deutscher Wolle:
Das von den meisten Verkäufern erlöste Maximum
des Preises per Ctr. war 66 fl.

Von fremden Käufern waren, außer den schon be
Kirchheim aufgeführten Lambrechter Fabrikanten und
Wollhändlern, Joh. Jak. Kloß von Frankfurt a. M.

Neleſſen aus Aachen, Plebſt von Memmingen in Baiern und Guſer aus Aarau auf dem Markte.

C) Wollmarkt in Heilbronn.

Das Quantum der zu Markte gebrachten Wolle belief ſich auf:

1831 . . . 1,229 Ctr. 12½ Pf.
1832 . . . 1,201 — 20 —

und zwar:

ſpaniſche	1831	42 Ctr. 37½ Pf.	1832	71 Ctr. 25 Pf.
Baſtard		715 — 25 —		947 — 53 —
deutſche		471 — 50 —		182 — 42 —

Hievon wurden auf dem Markte verkauft:

1831 . . . 1,186 Ctr. 62½ Pf.
1832 . . . 1,201 — 20 —

Es blieben unverkauft:

1831 . . . 42 Ctr. 50 Pf.
1832 . . . 0 —

Aus der verkauften Wolle wurde erlöst:

1831 von 1,186 Ctrn. 62½ Pf. 82,645 fl. 7 kr
1832 von 1,201 — 20 — 100,750 — 46 —

und zwar aus:

ſpaniſcher Wolle:

1831. für 20 Ctr. 37½ Pf. — 1,833 fl. 45 kr.
im Durchſchnitt auf einen Ctr. 90 fl.
1832. für 71 Ctr. 25 Pf. — 7,617 fl.
im Durchſchnitt auf einen Ctr. 107 fl.

aus Baſtard-Wolle:

1831. für 700 Ctr. 25 Pf. — 51,838 fl. 15 kr.
im Durchſchnitt auf einen Ctr. 74 fl. 1 kr.

1832. für 947 Ctr. 53 Pf. — 80,994 fl. 31 kr.
im Durchſchnitt auf einen Ctr. 85 fl. 31 kr.

deutſcher Wolle:

1831. für 466 Ctr. — 28,971 fl. 7 kr.
im Durchſchnitt aus einem Ctr. 62 fl. 10 kr.

1832. für 182 Ctr. 42 Pf. — 12,139 fl. 15 kr.
im Durchſchnitt aus einem Ctr. 66 fl. 42 kr.

An dieſem Erlöſe erhielten benachbarte Ausländ
für zu Markte gebrachte Wolle:

1831. ſpaniſche 14 Ctr. 50 Pf. — 1,015 fl.
deutſche 130 — 12½ — — 8,120 — 37 k

144 Ctr. 62½ Pf. — 9,135 fl. 37 k

1832. Baſtard 71 Ctr. 57 Pf. — 5,775 fl. 12 kr.
deutſche 121 — 15 — — 8,051 — 54 —

192 Ctr. 72 Pf. — 15,827 fl. 6 —

Die inländiſchen Schafhalter empfingen an der
Erlöſe:

1831. für ſpaniſche 5 Ctr. 87½ Pf. — 818 fl. 45 k
— Baſtard 700 — 25 — — 51,838 — 15 —
— deutſche 335 — 87½ — — 20,850 — 30 —

1,042 Ctr. — 73,507 fl. 30 k

1852. für spanische 71 Ctr. 25 Pf. — 7,617 fl.
— Bastard 875 — 96 — — 75,219 — 19 kr.
— deutsche 61 — 27 — — 4,087 — 21 —

1,008 Ctr. 48 Pf. — 86,923 fl. 40 kr.

Gekauft wurden:

a) von ausländischen Fabrikanten und Wollhändlern:

Spanische Wolle:

1851. 20 Ctr. 37½ Pf. — 1,833 fl. 45 kr.
1852. — — — — — — — — —

Bastard-Wolle:

1851. 304 Ctr. 12½ Pf. — 22,733 fl. 30 kr.
1852. 244 — 40 — — 29,964 — 49 —

Deutsche Wolle:

1851. 214 Ctr. 12½ Pf. — 13,310 fl. 22 kr.
1852. 46 — 60 — — 3,144 — 36 —

Zusammen also im Jahre

1851. 538 Ctr. 72½ Pf. für 37,877 fl. 37 kr.
1852. 291 — — — — 33,109 — 25 —

b) von inländischen Fabrikanten und Wollhändlern:

Spanische Wolle:

1851. — — — — — — —
1852. 71 Ctr. 25 Pf. — 7,617 fl.

Bastard-Wolle:

1851. 596 Ctr. 12½ Pf. — 29,104 fl. 15 kr.
1852. 703 — 13 — — 51,029 — 49

Deutsche Wolle:

1831. 214 Ctr. 12½ Pf. — 13,510 fl.

1832. 135 — 82 — — 8,991 —

Zusammen im Jahre

1831. 684 Ctr. — — für 44,765 fl.

1832. 910 — 20 Pf. — 67,641 —

Die größten Quantitäten Wolle haben und am meisten daraus erlöst:

Im Jahre 1831. a) In Bastard-W Schäfer Kollmar in Heilbronn 30 Ctr. à 8 2,160 fl.; Schäfer Kollmar in Weinsberg 30⅛ 80 fl. — 2,410 fl. b) In deutscher Woll delsmann Stern von Sontheim 57⅞ Ctr. für 45 kr.; Handelsmann Strauß von Merchingen für 3,156 fl.; Handelsmann Oppenheimer vo stadt 25½ Ctr. für 1,504 fl.

1832. a) Von spanischer Wolle: S Schäfer von Heilbronn, 25 Ctr. 25 Pf. à 10 2,525 fl.; Stiefel, Schäfer in Böklingen, 50 Pf. à 111 fl. — 2,497 fl. 30 kr. b) Au stard-Wolle: Stern, Handelsmann von So 64 Ctr. 10 Pf. à 68—95 fl. — 5,642 fl. 45 k rabeau, Handelsmann in Olnhausen, 56 Ctr. à 74—91 fl. — 4,838 fl. 45 kr.; Bär, Hande in Dörzbach, 52 Ctr. 50 Pf. à 75—86 fl. — 4, Herz, Handelsmann von Kochendorf, 44 Ctr 88, 90 fl. — 3,909 fl. 30 kr. c) Deutsche W Gutmann, Handelsmann in Hüngheim, 26 Ctr

à 67 — 70 fl. = 1,844 fl.; Stern von Wiesenbach, Handelsmann, 25 Ctr. 25 Pf. à 65 fl. 1,391 fl.

Die bedeutendsten Einkäufe machten von den inländischen Wollfabrikanten und Wollhändlern:

1831, Handelsmann Mirabeau von Olnhausen 139⅛ Ctr. für 10,109 fl. 45 kr.; Handelsmann Massenbach von Bühl 50 Ctr. für 3,395 fl. 30 kr.; Tuchmacher Hartmann in Heilbronn 39 Ctr. für 2,600 fl. 45 kr.

1832, Rosenfeld, Handelsmann von Sontheim, 206 Ctr. 33 Pf. für 17,213 fl. 30 kr.; Mirabeau, Handelsmann von Olnhausen, 125 Ctr. 22½ Pf. für 11,870 fl. 27 kr.

Unter den ausländischen Wollfabrikanten und Wollhändlern waren die bedeutendsten Einkäufer:

1831, Handelsmann Samuel von Strasburg 131⅜ Ctr. für 8,118 fl. 15 kr.; Kaufmann Heutgens von Frankfurt 55 Ctr. 72½ Pf. für 4,455 fl. 45 kr.

1832, Hennerberg, Fabrikant aus Würzburg, 50 Ctr, 65 Pf. für 4,753 fl. 30 kr.

Die höchsten Preise haben erzielt:

1831. a) Spanische Wolle wurde mit 90 fl. per Ctr. bezahlt. b) Bastard-Wolle: Die Schäfer Nahm in Dörzbach und Kollmar in Heilbronn 82 fl.; sehr viele Verkäufer erlösten 80 fl. per Ctr. c) Deutsche Wolle wurde mehreren Wolleigenthümern mit 68, 67, 66 fl. per Ctr. bezahlt.

1832. a) In spanischer Wolle: Freiherr

v. Wächter'sche Gutsverwaltung auf dem Lauterbache Hofe 124 fl. per Ctr.; Freiherr v. Cotta auf der Hipfelhofe 120 fl. b) In Bastard-Wolle: Albe nesius, Handelsmann von Sontheim, 97 fl. per Ctr. Benkiſen, Schäfer von Kaltenweſten, 96 fl.; die Schä fer Uebelin von Pleidelsheim und Ziegler von Herbſt hauſen 95 fl. c) In deutſcher Wolle: Kamm Schäfer von Ammertsweiler, 73 fl. per Ctr.; Mor genroth von Ernsbach, Schuhmacher von Kupferzell, 72 fl

Von Fremden waren 1832 auf dem Markte Springsfeld und Mack von Frankfurt a. M., Klo ebendaher; aus Baden: Schleſinger von Merchingen Dreifuß aus Mögheim, Wertheimer aus Eichtersheim Hahn von Beerwangen, Engel von Eppingen, Sand fried von Heidelberg; aus Baiern: Henneberg vo Würzburg; Groß von Frankenthal; aus Heſſen Zimmermeiſter aus Amorbach; aus Rheinpreußen Maier von Eupen. — Kämpf, Feg, Hartmann Maier, Neuer, Reinhard, Falkenſtein, Hahn, He und Horn von Perſelden.

Auf den vaterländiſchen Wollmärkten des Jahre 1832 wurden im Ganzen an Wolle zum Verkaufe aus geboten . . . . . 8,082 Ctr. 66 Pf. und davon verkauft . . . . . 7,787 — 16 — für die Geſammtſumme von . . 661,051 fl. 51 kr. woran ausländiſche Wollbeſitzer erhielten:

für 487 Ctr. 49 Pf. . . . 36,890 fl. 45 kr.

Die inländischen Wollzüchter:

für 7,299 Ctr. 67 Pf. . . 624,961 fl. 6 kr.

Gekauft wurden von ausländischen Fabrikanten und Handelsleuten:

1,492 Ctr. 63 Pf. oder circa ⅕ für 138,515 fl. 12 kr.

Von den inländischen Fabrikanten und Handelsleuten:

6,294 Ctr. 53 Pf. oder circa ⅘ für 522,556 fl. 59 kr.

wobei noch zu bemerken ist, daß von den inländischen Gewerbsleuten beinahe ausschließlich die feinsten Wollsorten ausgesucht wurden. Der bedeutendste Käufer unter denselben war der Tuchfabrikant Hartmann in Eßlingen, welcher auf den beiden Märkten zu Kirchheim und Göppingen für nicht weniger als 71,071 fl. Wolle erkaufte.

Zieht man von der Geldsumme, welche ausländische Fabrikanten und Handelsleute für aufgekaufte Wolle bezahlten, den Betrag der zu Markte gebrachten ausländischen Wolle ab, so bleibt noch als reiner Erlös von dem Auslande . . . . 102,424 fl. 27 kr., somit bedeutend weniger, als in früherer Zeit, was jedoch mehr als eine erfreuliche Erscheinung zu betrachten ist, da der vergrößerte Aufkauf inländischer Fabrikanten und Händler ein günstiges Licht auf die steigende, inländische Wollenmanufaktur wirft.

Der Durchschnittspreis für den Centner stellte sich auf den drei Wollmärkten bei

spanischer Wolle auf . . . . 103 fl. 1⅓ kr.
Bastard- und gemischter Wolle auf 80 — 11 —
deutscher Wolle auf . . . . 67 fl. 19 —

Mit den Resultaten der beiden vorhergehenden Jahre verglichen, zeigt sich nicht nur ein beträchtlicher Aufschlag des Wollpreises, sondern auch eine bedeutende Vermehrung der zu Markte gebrachten Waare. Der mittlere Preis der spanischen Wolle war im Jahre 1831 um 16 fl. 2 kr.; im Jahre 1830 um 14 fl. 41 kr. niedriger, als in diesem Jahre; der mittlere Preis der Bastard- und gemischten Wolle 1831 um 5 fl. 16 kr., 1830 um 7 fl. 57 kr., und der der deutschen Wolle 1831 um 4 fl., 1830 um 15 fl. 41 kr. niedriger.

Im Jahre 1831 kamen 445 Ctr. 4 Pf.
— — 1830 — 1,801 — 68 —

weniger an Wolle auf die Märkte, als in diesem Jahre. Der heurige Erlös übersteigt den des vorigen Jahres um

131,636 fl. 4 kr.

und den des Jahres 1830 um

232,552 fl. 26 kr.

Unerachtet der Zersplitterung der Wollmärkte scheint der zu Kirchheim seine frühere Bedeutung wieder zu gewinnen. Die ersten Wolleigenthümer des In- und Auslandes, so wie die bedeutendsten Wollkäufer, besuchten ihn vorzugsweise, und es wurden dort die

bedeutendsten Käufe von den Gewerbenden ersten Ranges gemacht. In Göppingen scheint sich mehr der kleinere Betrieb festzusetzen; die zum Verkaufe ausgebotenen Wollpartien zersplittern sich meist in kleine Quantitäten, welche dem Bedürfnisse des gewöhnlichen Handwerkers in Wolle entsprechen. Auf beiden Märkten war der unmittelbare Verkehr zwischen Producent und Fabrikant vorherrschend; in Heilbronn dagegen trat der Charakter eines rein kaufmännischen Marktes mehr hervor. Die bedeutendsten Wollaufkäufer, wie Handelsmann Mirabeau von Olnhausen, Rosenfeld von Sontheim u. s. f., bieten zugleich große Wollpartien zum Verkaufe an, und dieses Verhältniß verzweigt sich bis in die kleineren Aufkäufe, welche vorzugsweise von israelitischen Handelsleuten aus dem Inlande und benachbarten Baden gemacht wurden.

Es bedarf wohl keiner besonderen Bemerkung, daß nur ein Theil des vaterländischen Wollerzeugnisses zu Markte gebracht wurde. Vergleicht man die von Inländern im Jahre 1832 zu Markte gebrachte Wollenquantität mit dem wahrscheinlichen Erzeugnisse auf den Grund der Viehstandstabelle vom Jahre 1830, so ergeben sich folgende Resultate. Würtemberg zählt nach derselben:

	Stücke.		Pf. Ctr.	Pf.
span. Schafe	101,778.	macht à $2\frac{1}{2}$.	— 2,544	45.
Bastarde	289,513.	— à 3.	— 8,685	39.
Landschafe	190,774.	— à 4.	— 7,630	96.
Zusammen	582,065.	. . . .	18,860	80.

Zu Markte wurden gebracht
7,595 Ctr. 14 Pf.

Es verhält sich also das jährliche Wollenerz
in Würtemberg zu der Quantität der in diesem
zu Markte gebrachten Wolle, wie
1 : 2,49.
oder nahe, wie 1 : 2½.

Die Gewerbs-Industrie in Heidenheim und der Umgegend.

Es ist höchst erfreulich zu beobachten, w
vaterländische Gewerbsthätigkeit sowohl im Allgem
als auch insbesondere in einzelnen Städten un
genden seit neueren Zeiten zunimmt und i
freudiger sich entwickelt. Unter solchen Städte
Gegenden zeichnet sich hauptsächlich die Stadt H
heim mit ihrer Umgebung aus. Es ist wirklich
würdig, welche Fortschritte hier in den letzten J
die Industrie gemacht hat, und indem wir eine
stellung des gegenwärtigen Gewerbszustandes in
gemeinen für das nächste Heft aufsparen, wolle
jetzt eine spezielle Uebersicht desselben in Heide
und seiner Umgebung liefern.

Außer mehreren, zum Theil nicht unbedeutenden, handwerksmäßig betriebenen Gewerben, worunter sich bekannter Maßen auch das der Hafner auszeichnet, ist es vornehmlich die Weberei, welche in dem Bezirke betrieben wird. Das Oberamt zählt die meisten Leinenweber unter allen Oberämtern. Ihre Zahl beläuft sich auf 976 Meister und 288 Gehülfen. Ihr Gewerbszweig ist zwar nicht neu in dem Oberamte; aber größtentheils ist es der fabrikmäßige Betrieb, wovon hier die Rede seyn soll. Heidenheim und seine Nachbarschaft besitzt dermalen 15 Manufakturen und Fabriken, welche, mit Ausnahme von dreien, sich mit Weberei und Spinnerei beschäftigen.

1) Die mechanische Baumwollen-Spinnerei von Commercienrath Hartmann in Heidenheim, errichtet 1812, mit 2,688 Spindeln; Arbeiter: 88; die Maschine verspinnt jährlich 1,200 Ctr. Baumwolle zu gröberem Garn.

2) Die mechanische Baumwollen-Spinnerei von Ebendemselben in Herbrechtingen, mit 2,880 Spindeln, errichtet 1830; Arbeiter: 48; Fabrikat: feines Baumwollengarn, wozu sie 600 Ctr. Baumwolle verspinnt. Die Maschine ist nach der neuesten Vervollkommnung erbaut.

3) Die Schnellbleiche von Ebendemselben in Heidenheim; sie steht mit dessen Spinnereien in Verbindung und beschäftigt 6 Mann.

4) Die Leinwandbleiche mit einer Walk-

jährlich 20,000 Stück à 30 Ellen oder 600,000 Ellen Cannefas.

11) Die mechanische Wollenspinnerei und Wollenweberei (mit 6 Stühlen) von Fr. Widmann in Heidenheim; die Fabrik, welche 1830 errichtet wurde, beschäftigt 28 Arbeiter, spinnt theils für den eigenen, theils für fremden Bedarf, und verfertigt wollene Tücher.

12) Die Wollenweberei mit mechanischer Wollenspinnerei der Gebrüder Zöpperitz in Mergelstetten bei Heidenheim, errichtet 1828; Arbeiter: 113 Weber und Spinner im Hause, 120 Weber außer dem Hause; Fabrikat: Flanelle, Bett-, Biegel- und Pferdedecken. Die Fabrik verarbeitet jährlich 600 Ctr. inländische und 400 Ctr. ausländische, grobe ungarische Wolle.

13) Die mechanische (endlose) Papier-Fabrik von Völter in Heidenheim, errichtet auf den Grund einer älteren, gewöhnlichen Papiermühle 1831. Sie beschäftigt 20 Arbeiter und liefert verschiedene Sorten Papier, hauptsächlich für den gemeinen Bedarf.

14) Die Messingdraht-Fabrik von Ammüller in Heidenheim. Sie beschäftigt 16 Arbeiter und liefert alle Sorten Messingdraht, wozu sie die Composition selbst schmelzen läßt, und das Kupfer aus Sachsen und Rußland, den Zink aus Wien bezieht.

15) Die Maschinen-Fabrik in Anhausen, von Zimmermann, errichtet 1831, mit 30 Arbeitern.

Sie arbeitet vor der Hand nur für die Baumwollen-Spinnereien. Schade, daß die Errichtung der Fabrik mit Zerstörung alter, für die Geschichte merkwürdiger Denkmäler begonnen hat!

Durch die Baumwollenzeug- und Cannefas-Fabrikanten in Heidenheim werden 1,050 Webstühle in Gang gesetzt, und auf denselben jährlich circa 2000 Ctr. engliches und schweizer Baumwollengarn, so wie 500,000 Schneller inländisches Leinengarn, verarbeitet. Die Fabrikate hieraus bestehen in

circa 1,450,000 Ellen Baumwollenzeug
und circa 600,000 — Cannefas,

zusammen 2,050,000 Ellen Zeuge,

welche theilweise in Würtemberg und Baiern, theilweise nach Baden, Preußen, Hessen, Holland und in die Niederlande abgesetzt werden.

Die Fabrikanten von Wollenwaaren verarbeiten jährlich:

circa 700 Ctr. inländische, und
circa 400 — ausländische Schafwolle,

und setzen die hieraus fabrizirten Tücher, Flanelle und Teppiche in Würtemberg, Baiern, der Schweiz, in Baden ꝛc. ab.

Vermittelst der Baumwollen-Spinnereien werden auf 5,568 Spindeln jährlich circa 1,800 Ctr. Baumwolle gesponnen. Das Garn findet seine Abnehmer

hauptsächlich bei den kleineren Baumwollenzeugma
des Inlandes.

Die Messingdraht-Fabrik verarbeitet jährlich
Ctr. Kupfer und Zink, und hat ihren Absatz in
temberg, Baiern, Baden ꝛc.

In vorstehenden Fabrikanstalten finden Besch
gung:

1112 erwachsene Personen durch Weben, Spulen und
719 Kinder durch Spulen,
und verdienen jährlich . . . 74,000
woneben diese Leute, so weit sie erwachsen sind, ihre Feld- und andere ökonomische Geschäfte besorgen, und die darunter befindlichen Kinder die Schule besuchen; ferner:
376 Personen, theils Erwachsene, theils junge Mädchen und Jünglinge, durch fortgehende Arbeiten in den Fabriken.
Diese verdienen 54,500

Zusammen also
2237 Personen, welche jährlich verdienen 128,500

Außerdem wird durch Färben ꝛc. verdient 24,500

zusammen 153,000

Ehre den Männern, deren Einsichten und
triebsamkeit solche Ergebnisse verdankt werden.

Verdienſte müſſen um ſo mehr Anerkennung finden, je mehr es ihnen dabei auch um das Beſte ihrer Mitbürger zu thun iſt, und je offener ſie ihres Theils anerkennen, daß insbeſondere die Sorgfalt der Regierung für Beförderung inländiſcher Induſtrie den jetzigen blühenden Zuſtand der Fabriken Heidenheims möglich gemacht hat. Wie wenig durch dieſe Fabriken dem Erwerb der einzelnen Weber in den Weg getreten wird, wie derſelbe dadurch vielmehr gewonnen hat, iſt ſchon in dieſen Jahrbüchern, Jahrg. 1829. S. 275 u. f. gezeigt worden.

Ueber das vormalige Bürger-Militär und das Alter des Stadtreiter-Corps zu Stuttgart.

In Nummer 276 der Stuttgarter Stadtpoſt vom Jahre 1829 war davon die Rede, daß das Stuttgarter Stadtreiter-Corps erſt um das Jahr 1758 errichtet worden ſeyn möchte, worauf in Nr. 299 deſſelben Blattes eine Notiz über den viel älteren Urſprung deſſelben aus Memmingers Stuttgart und Ludwigsburg, 1827, mitgetheilt wurde.

Eine weitere Nachricht über den früheren

Zu Markte wurden gebracht

7,595 Ctr. 14 Pf.

Es verhält sich also das jährliche Wollenerzeugniß in Würtemberg zu der Quantität der in diesem Jahre zu Markte gebrachten Wolle, wie

1: 2,49.

oder nahe, wie 1: $2\frac{1}{2}$.

Die Gewerbs-Industrie in Heidenheim und der Umgegend.

Es ist höchst erfreulich zu beobachten, wie die vaterländische Gewerbsthätigkeit sowohl im Allgemeinen, als auch insbesondere in einzelnen Städten und Gegenden seit neueren Zeiten zunimmt und immer freudiger sich entwickelt. Unter solchen Städten und Gegenden zeichnet sich hauptsächlich die Stadt Heidenheim mit ihrer Umgebung aus. Es ist wirklich merkwürdig, welche Fortschritte hier in den letzten Jahren die Industrie gemacht hat, und indem wir eine Darstellung des gegenwärtigen Gewerbszustandes im Allgemeinen für das nächste Heft aufsparen, wollen wir jetzt eine spezielle Uebersicht desselben in Heidenheim und seiner Umgebung liefern.

Außer mehreren, zum Theil nicht unbedeutenden, handwerksmäßig betriebenen Gewerben, worunter sich bekannter Maßen auch das der Hafner auszeichnet, ist es vornehmlich die Weberei, welche in dem Bezirke betrieben wird. Das Oberamt zählt die meisten Leinenweber unter allen Oberämtern. Ihre Zahl beläuft sich auf 976 Meister und 288 Gehülfen. Ihr Gewerbszweig ist zwar nicht neu in dem Oberamte; aber größtentheils ist es der fabrikmäßige Betrieb, wovon hier die Rede seyn soll. Heidenheim und seine Nachbarschaft besitzt dermalen 15 Manufakturen und Fabriken, welche, mit Ausnahme von dreien, sich mit Weberei und Spinnerei beschäftigen.

1) Die mechanische Baumwollen-Spinnerei von Commercienrath Hartmann in Heidenheim, errichtet 1812, mit 2,688 Spindeln; Arbeiter: 88; die Maschine verspinnt jährlich 1,200 Ctr. Baumwolle zu gröberem Garn.

2) Die mechanische Baumwollen-Spinnerei von Ebendemselben in Herbrechtingen, mit 2,880 Spindeln, errichtet 1830; Arbeiter: 48; Fabrikat: feines Baumwollengarn, wozu sie 600 Ctr. Baumwolle verspinnt. Die Maschine ist nach der neuesten Vervollkommnung erbaut.

3) Die Schnellbleiche von Ebendemselben in Heidenheim; sie steht mit dessen Spinnereien in Verbindung und beschäftigt 6 Mann.

4) Die Leinwandbleiche mit einer Walk-

jährlich 20,000 Stück à 30 Ellen oder 600,000 Ellen Cannefas.

11) Die mechaniſche Wollenſpinnerei und Wollenweberei (mit 6 Stühlen) von Fr. Widmann in Heidenheim; die Fabrik, welche 1830 errichtet wurde, beſchäftigt 28 Arbeiter, ſpinnt theils für den eigenen, theils für fremden Bedarf, und verfertigt wollene Tücher.

12) Die Wollenweberei mit mechaniſcher Wollenſpinnerei der Gebrüder Zöpperitz in Mergelſtetten bei Heidenheim, errichtet 1828; Arbeiter: 113 Weber und Spinner im Hauſe, 120 Weber außer dem Hauſe; Fabrikat: Flanelle, Bett-, Biegel- und Pferdedecken. Die Fabrik verarbeitet jährlich 600 Ctr. inländiſche und 400 Ctr. ausländiſche, grobe ungariſche Wolle.

13) Die mechaniſche (endloſe) Papier-Fabrik von Völter in Heidenheim, errichtet auf den Grund einer älteren, gewöhnlichen Papiermühle 1831. Sie beſchäftigt 20 Arbeiter und liefert verſchiedene Sorten Papier, hauptſächlich für den gemeinen Bedarf.

14) Die Meſſingdraht-Fabrik von Ammüller in Heidenheim. Sie beſchäftigt 16 Arbeiter und liefert alle Sorten Meſſingdraht, wozu ſie die Compoſition ſelbſt ſchmelzen läßt, und das Kupfer aus Sachſen und Rußland, den Zink aus Wien bezieht.

15) Die Maſchinen-Fabrik in Anhauſen, von Zimmermann, errichtet 1831, mit 30 Arbeitern.

Sie arbeitet vor der Hand nur für die Baumwollen-Spinnereien. Schade, daß die Errichtung der Fabrik mit Zerstörung alter, für die Geschichte merkwürdiger Denkmäler begonnen hat!

Durch die Baumwollenzeug- und Cannefas-Fabrikanten in Heidenheim werden 1,050 Webstühle in Gang gesetzt, und auf denselben jährlich circa 2000 Ctr. engliches und schweizer Baumwollengarn, so wie 500,000 Schneller inländisches Leinengarn, verarbeitet. Die Fabrikate hieraus bestehen in

circa 1,450,000 Ellen Baumwollenzeug
und circa 600,000 — Cannefas,

zusammen 2,050,000 Ellen Zeuge,

welche theilweise in Würtemberg und Baiern, theilweise nach Baden, Preußen, Hessen, Holland und in die Niederlande abgesetzt werden.

Die Fabrikanten von Wollenwaaren verarbeiten jährlich:

circa 700 Ctr. inländische, und
circa 400 — ausländische Schafwolle,

und setzen die hieraus fabrizirten Tücher, Flanelle und Teppiche in Würtemberg, Baiern, der Schweiz, in Baden ꝛc. ab.

Vermittelst der Baumwollen-Spinnereien werden auf 5,568 Spindeln jährlich circa 1,800 Ctr. Baumwolle gesponnen. Das Garn findet seine Abnehmer

hauptsächlich bei den kleineren Baumwollenzeugmachern des Inlandes.

Die Messingdraht-Fabrik verarbeitet jährlich 400 Ctr. Kupfer und Zink, und hat ihren Absatz in Würtemberg, Baiern, Baden ꝛc.

In vorstehenden Fabrikanstalten finden Beschäftigung:

1112 erwachsene Personen durch Weben, Spulen ꝛc., und
719 Kinder durch Spulen,
und verdienen jährlich . . . 74,000 fl.
woneben diese Leute, so weit sie erwachsen sind, ihre Feld- und andere ökonomische Geschäfte besorgen, und die darunter befindlichen Kinder die Schule besuchen; ferner:
376 Personen, theils Erwachsene, theils junge Mädchen und Jünglinge, durch fortgehende Arbeiten in den Fabriken.
Diese verdienen . . . . . 54,500 —

Zusammen also
2237 Personen, welche jährlich verdienen 128,500 fl.

Außerdem wird durch Färben ꝛc. verdient . . . . . 24,500 —

zusammen . . . . . 153,000 fl.

Ehre den Männern, deren Einsichten und Betriebsamkeit solche Ergebnisse verdankt werden. Ihre

Verdienste müssen um so mehr Anerkennung finden, je mehr es ihnen dabei auch um das Beste ihrer Mitbürger zu thun ist, und je offener sie ihres Theils anerkennen, daß insbesondere die Sorgfalt der Regierung für Beförderung inländischer Industrie den jetzigen blühenden Zustand der Fabriken Heidenheims möglich gemacht hat. Wie wenig durch diese Fabriken dem Erwerb der einzelnen Weber in den Weg getreten wird, wie derselbe dadurch vielmehr gewonnen hat, ist schon in diesen Jahrbüchern, Jahrg. 1829. S. 275 u. f. gezeigt worden.

Ueber das vormalige Bürger-Militär und das Alter des Stadtreiter-Corps zu Stuttgart.

In Nummer 276 der Stuttgarter Stadtpost vom Jahre 1829 war davon die Rede, daß das Stuttgarter Stadtreiter-Corps erst um das Jahr 1758 errichtet worden seyn möchte, worauf in Nr. 299 desselben Blattes eine Notiz über den viel älteren Ursprung desselben aus Memmingers Stuttgart und Ludwigsburg, 1827, mitgetheilt wurde.

Eine weitere Nachricht über den früheren

hauptsächlich bei den kleineren Baumwollenzeugmachern des Inlandes.

Die Messingdraht-Fabrik verarbeitet jährlich 400 Ctr. Kupfer und Zink, und hat ihren Absatz in Würtemberg, Baiern, Baden ꝛc.

In vorstehenden Fabrikanstalten finden Beschäftigung:

1112 erwachsene Personen durch Weben, Spulen ꝛc., und
719 Kinder durch Spulen,
und verdienen jährlich . . . 74,000 fl.
woneben diese Leute, so weit sie erwachsen sind, ihre Feld- und andere ökonomische Geschäfte besorgen, und die darunter befindlichen Kinder die Schule besuchen; ferner:
376 Personen, theils Erwachsene, theils junge Mädchen und Jünglinge, durch fortgehende Arbeiten in den Fabriken.
Diese verdienen . . . . . 54,500 —

Zusammen also
2237 Personen, welche jährlich verdienen 128,500 fl.
Außerdem wird durch Färben ꝛc. verdient . . . . . 24,500 —
zusammen . . . . . 153,000 fl.

Ehre den Männern, deren Einsichten und Betriebsamkeit solche Ergebnisse verdankt werden. Ihre

Verdienste müssen um so mehr Anerkennung finden, je mehr es ihnen dabei auch um das Beste ihrer Mitbürger zu thun ist, und je offener sie ihres Theils anerkennen, daß insbesondere die Sorgfalt der Regierung für Beförderung inländischer Industrie den jetzigen blühenden Zustand der Fabriken Heidenheims möglich gemacht hat. Wie wenig durch diese Fabriken dem Erwerb der einzelnen Weber in den Weg getreten wird, wie derselbe dadurch vielmehr gewonnen hat, ist schon in diesen Jahrbüchern, Jahrg. 1829. S. 275 u. f. gezeigt worden.

Ueber das vormalige Bürger-Militär und das Alter des Stadtreiter-Corps zu Stuttgart.

In Nummer 276 der Stuttgarter Stadtpost vom Jahre 1829 war davon die Rede, daß das Stuttgarter Stadtreiter-Corps erst um das Jahr 1758 errichtet worden seyn möchte, worauf in Nr. 299 desselben Blattes eine Notiz über den viel älteren Ursprung desselben aus Memmingers Stuttgart und Ludwigsburg, 1827, mitgetheilt wurde.

Eine weitere Nachricht über den früheren Bestand

deſſelben und des übrigen Bürgermilitärs der Stadt Stuttgart liefert die

„Ausführliche Beſchreibung des zu Bayreuth im September 1748 vorgegangenen hochfürſtlichen Beylagers und deren zu Anfang des Oktobers darauf in denen hochfürſtlich württembergiſchen Landen erfolgten hochfürſtlichen Heimführungs-Feſtivitäten des durchlauchtigſten Fürſten und Herrn Herrn Carls, regierenden Herzogs zu Württemberg und Teck ꝛc. und der durchlauchtigſten Fürſtin und Frauen Elisabethæ Friedericæ Sophiæ ꝛc., gebohrner Marg Gräfin zu Brandenburg Bayreuth ꝛc.“

allwo es S. 110 u. f. heißt:

„Unter dem neu erbauten Büchſen-Thor paradierte währendem Durchmarſch des ſämtlichen Zugs, unter Anführung eines Stadt-Hauptmanns, die Compagnie Stadt-Grenadiers, mit ihren Grenadier-Mützen, in egaler Montur, welche aus ganz neuen blauen roth-ausgeſchlagenen Röcken, und Paille-farben Camiſöhlern beſtunde. Die Offiziers trugen rothe, mit Silber ausgenähte Röcke, mit kleinen blau-ſammetenen Aufſchlägen, und Silber-bordirte Paille-farbe Weſten, auch mit Silber und Seiden geſtickte Grenadier-Mützen.

Sie erſtreckten ſich von dem ſchon bemeldten Büchſen-Thor, in zwey Reyhen, nebſt zwey andern an ſie angeſchloſſenen, gleichfalls egal-blau-gekleideten Stadt-Compagnien zu Fuß, bis an die bey dem Hoſpital

gestandene, hienach beschriebene Ehren-Pforte, und begrüßten Gnädigste Hohe Herrschaften auf militarische Weise."

2c. 2c.

„Auf dem großen Platz bei der Hospital-Kirche, ohnweit der Ehren-Pforte, paradierte unter ihrem Rittmeister die aus hundert Mann bestehende Stadt-Reutter-Compagnie, zu Pferdt, in ihren saubern, roth-ausgeschlagenen, mit Silber verbrämten ledernen Collets, und neu-silber-bordirten-Hüten, auch roth- mit Silber besetzten Patron-Taschen; sie hatten, nebst den mit Gold und Silber gestickten Standarten, vier Trompeter und ein paar Paucker, die sich Wechsels-weise mit denen, gegen über in einem Eck-Hauß bey der Ehren-Pforte sich befundenen Stadt-Musicanten, währenden Zugs hören liessen."

2c. 2c.

„Unterhalb der Hauptstätter-Strasse, bey dem Gast-Hof zur Cronen, ware die von der Metzger-Zunft formirte Compagnie Dragoner, zu Pferdt postirt, welche bei Ankunft Gnädigster Hoher Herrschaften, unter der Anführung ihres Hauptmanns, paradirte. Sie war hundert Mann stark; ihre Montirung bestunde aus blauen Röcken, mit grossen rothen Aufschlägen, silbernen Achsel-Schnüren und rothen Camisöhlern, auch gelb-ledernen Bandolieres und Patron-Taschen.

Auf dem Markt, wo die sämtliche Neben-Strassen wiederum, wie bei dem Büchsen-Thor, mit grünen, von Blummerk umwundenen Portals, ausgeziert waren, stunde die übrige Burgerschaft zu Fuß, bei Ankunft des Zugs, im Gewehr, unter dem Commando des Herrn Stadt-Major Fabers. Sie war ohngefehr tausend Mann stark, in Compagnien eingetheilt, und hatte egale Montirung, von blauen Röcken mit kleinen rothen Aufschlägen, und Paille-farben Westen.

Sie begrüßte diese Gnädigste Hohe Herrschaften mit fliegenden Fahnen und klingendem Spiel, und bezeugte insonderheit auch, nebst denen übrigen in grosser Anzahl daselbst versammelt gewesenen Innwohnern und Zuschauern, ihre unterthänigste Freude mit öfterm frohen Vivat-Ruffen; worneben sich sowol ihre Hautboisten-Bande, als die auf dem Stifts-Kirchen-Thurm gestandene Stadt-Musicanten, mit einer angenehmen Musique hören liessen.

&c. &c.

Die Schertelshöhle *).

An dem südlichen Abhange des Berges Bussen, an dessen Fuße die Fils entspringt, 1½ Stunden von Wiesensteig, in der Richtung gegen Mittag, eine kleine Stunde von Westerheim, befindet sich der Eingang zur Schertelshöhle. Bis an den Fuß des Berges ist der Weg von Wiesensteig aus fahrbar; von hier aber führt ein bequemer Fußpfad, im Schatten eines herrlichen Buchenwaldes, bergaufwärts zum Eingang.

Seit undenklichen Zeiten zeigte man hier dem Reisenden, der diese stillen Thalgründe besuchte, in dem Walde, der „Steinerhaus-Hau" oder „Schertels-Wald" genannt, auf der Markung der Gemeinde Westerheim, einen trichterförmigen Einbruch der Kalkfelsen, in Urkunden der Gemeinde Westerheim „Schertelsloch" genannt, dessen Tiefe, wie das bei solchen Klüften häufig der Fall ist, von dem Landvolke für unergründlich gehalten wurde, weil hinabgeworfene Steine, nach ihrem ersten Auffallen, noch geraume Zeit von Fels zu

*) Aus der Schrift; „Beschreibung der Schertelshöhle bei Wiesensteig, mit Grundriß, Länge- und Quer-Profilen derselben, Notizen über die interessantesten Punkte der Umgegend, botanischen Bemerkungen und einem lithographirten Titelbilde, das steinerne Weib bei Wiesensteig vorstellend. Von G. und E. Paulus. Stuttgart 1831." — Diese kleine Schrift verdient als ein neuer, sehr schätzbarer Beitrag zu der Landeskunde jedem Freunde und Forscher der *Natur und ihrer* Merkwürdigkeiten empfohlen zu werden.

Felsen springend, gehört wurden. Dieser natürliche Schacht wurde vor mehreren Jahren von einigen Bergleuten untersucht, und durch sie die erste nähere Kunde von der Schertelshöhle gebracht. Den jetzigen künstlichen Eingang verdanken wir den Bemühungen des Amtsnotars Scheuffele, und einiger andern Naturfreunde zu Wiesensteig, welche es unternahmen, den Schacht zuerst an Flaschenzügen und nachher an Leitern zu befahren, und von den imposanten Naturbildungen überrascht, beschlossen, die Höhle auf gefahrlosem Wege zugänglich zu machen. Dieß geschah in den Jahren 1829 und 1830.

Unter ihrer Leitung wurde ein Kalkfelsen von 40′ Mächtigkeit durchbrochen, und so gelangte man in einer Tiefe von 28′ in einen natürlichen Felsengang, der anfänglich eine Breite von 4′ hat. Ein und vierzig Treppen führen nunmehr vom Eingang in eine Tiefe von 37′ 5″ beinahe in die Mitte der eigentlichen Tropfstein-Höhle, die eine der vielen mächtigen Felsenspalten ist, welche das Gerippe der Alp durchbrechen, und der Jurakalk-Formation eigen sind*).

Die Höhle nimmt ihren Zug von der oberen Kapelle **) bis an den Punkt, wo der künstliche

*) Seitdem wird nun die Höhle auch alljährlich beleuchtet, und es ist dabei für die Bequemlichkeit und gute Bewirthung der Fremden auf's Beste gesorgt.

**) Die Verfasser der Schrift hielten es für angemessen, einzelne Haupttheile der Höhle mit Namen zu bezeichnen, die ihrer Form entsprechen.

Eingang in dieselbe einlauft, von Nordost nach Südwest, von hier aber zieht sie sich nördlich bis in die Halle unter dem Trichter, wo sie sich wendet und westlich in die untere Kapelle fortsetzt.

Die Sohle (der Boden) der Höhle ist nicht sehr breit, selten über 10′; dagegen erweitert sich die letztere nach oben beträchtlich und gewährt gerade dadurch einen herrlichen Anblick.

Die Höhe ist, wie die Profile zeigen, äußerst verschieden, von 4′ bis zu 53′ aufsteigend. Die Länge des Treppengänges vom Eingang bis zur eigentlichen Höhle beträgt 71′ mit 37′ 5″ Fall.

Die ganze Länge der Höhle, so weit sie begangen werden kann, beträgt 541′, die größte Breite 21′, die kleinste Breite 5′.

Der Fall der Höhle vom höchsten Punkte, der sich bei den großen Säulen befindet, bis zum niedersten und zugleich äußersten Punkte, der untern Kapelle, ist 55′.

Der entgegengesetzte äußerste Punkt, das Gefängniß, hinter der oberen Kapelle, ist 46′ höher als die untere Kapelle.

Der Eingang liegt 77′ 5″ höher als die untere Kapelle, und 31′ 5″ höher als das Gefängniß.

Der obere Durchmesser des Trichters beträgt 29′, der untere 9′ und seine Tiefe 22′. Die ganze Höhe, von der Sohle der Höhle bis zum obern Rande des Trichters 75′.

Die Temperatur der Höhle betrug unter
Trichter + 5° R., bei der sogenannten Harmonika 6
der obern Kapelle 7° und außerhalb der Höhle zu
cher Zeit + 18° Reaum.

Die Kalksinter der Höhle gehören, wie aller
ter, zu den wenigen Fossilien, die sehr neuer Bil
sind, und zum Theil noch immer entstehen. Si
den sich aus dem herabträufelnden Wasser, das
kohlengesäuertem Kalk geschwängert ist, als ein
stallinischer Niederschlag.

Außer Kalksinter kommt in der Höhle noch
äußerst feine braune Thonerde, Mondmilch, ein
lichweißer talkartiger Bol und Kalktuff vor.

Vorherrschend ist die kegel-, falten- und za
förmige Bildung der Stalaktiten; doch findet sich
diesen eine unzählige Menge der verschiedensten
men, die irgend in Kalksinter-Höhlen vorkom
Ihre Farbe ist meistens milchweiß.

Die wunderlichsten Figuren, zum Theil Bi
gen und Gruppirungen, als ob sie einer fieberh
Phantasie entsprungen wären, zum Theil eine
und Stetigkeit in dem Verfahren der Natur a
tend, erblicken wir als Verzierungen an Decke
Wänden, deren Draperie weißglänzendem Sammt
reichem Faltenwurf gleichkommt. Der Reflex der
strahlen an den weißen schimmernden Stalaktite
von wunderschöner Wirkung.

Vorzügliche Beachtung verdienen die Form

der Höhe der Höhle an verschiedenen Stellen, wo die krappantesten Bilder sich zeigen, und eine Fülle von Tropfstein-Figuren uns überrascht, die wir vergebens irgendwo reicher suchen werden. Es macht daher auch bei den größeren, oben vorkommenden Partieen, die — nicht durch Lichter, sondern durch größere Feuermassen gegebene Beleuchtung einen vorzüglichen Effekt.

Für Leitern, welche ohne Gefahr bestiegen werden können, ist an den interessantesten Stellen gesorgt. Ueberhaupt ist die Höhle durchaus gefahrlos, und meistens bequem zu begehen, und es ist erfreulich, daß man hier nicht, wie in der Nebelhöhle, genöthigt war, durch Aufschlagen von Brücken- und Bretterwegen zu Hülfe zu kommen.

Die Wanderer wenden sich zuerst nach dem nordöstlich (rechts) ziehenden Theile der Höhle, der mit mächtigen Spitzsäulen beginnt, die von der Sohle des Ganges 8–10′ in die Höhe streben — und ihrer Gestalt und Größe wegen bemerkenswerth sind. Eine etwas in die Höhle vorgeschobene Säule dieser Partie heißt der Mann.

Von hier an steigt die Höhle bergaufwärts, bis man an eine Sinterbildung, die großen Säulen, gelangt, welche auf der Sohle des Ganges aufsitzend, denselben nach der Länge auf 25′ in zwei enge Hälften theilt. Hier sind die faltenförmigen Stalaktiten, welche die ganze Formation umhängen, meistens milchweiß, *äußerst dünn und fein* und bei hinterstellten Lampen

durchsichtig, vom lichtgelben ins Dunkelrothe übergehend. Beinahe die ganze Masse erreicht die Höhe des Ganges und bietet die niedlichsten Formen dar. Am äußersten Ende derselben steht ein einzelner, fast viereckiger Stalaktit, der Märkstein genannt.

Eine, den großen Säulen ähnliche Bildung ist die kleine Säule, welche ebenfalls den Gang in zwei enge Hälften theilt.

Von hier aus gelangt man in die obere Kapelle. Sie ist schön gewölbt und hat neben den neuesten Sinterbildungen, die sich in Form weißer Rettiche in großer Anzahl an der Decke angehängt haben, zwei sehr schöne, 8′ hohe und nur 6″ dicke milchweiße Säulen, welche das Gewölbe zu unterstützen scheinen. Eine dritte, 4′ hohe Säule vor dem Eingang in die Kapelle ist ebenfalls interessant.

Es läßt sich hier die Natur in ihrer geheimen Werkstätte belauschen; denn die meisten hier vorkommenden Stalaktiten sind noch wirklich in stetem Bildungs-Prozesse begriffen. Die ältere Formation hat sich, nach zu großer Anhäufung ihrer Massen, durch ihre eigene Schwere von der Decke losgerissen und ist eingestürzt, aber die immer thätigen Kräfte der Natur haben sogleich ein neues, schöneres Werk begonnen.

Den Schluß macht hier das Gefängniß; ein Gemach, das sich dadurch unterscheidet, daß in ihm *keine Kalksinter*, sondern bloß der rauhe Jurakalk und

Kalktuff vorkommen, wodurch es ein etwas düsteres Ansehen hat.

Der Rückweg von hier zeigt, bei veränderter Ansicht der verschiedenen Gruppen eben so viel neue als schöne Bilder.

Der Theil der Höhle, der sich von dem Eintritt des künstlichen Eingangs in dieselbe nördlich (links) zieht, senkt sich stark in die Tiefe, ist weiter, höher, überhaupt großartiger und doch wohl eben so reich an niedlichen kleineren Bildungen, als der vorhergenannte. Wir finden hier die großen Formen der Nebelhöhle wieder.

Die Höhe der Höhle an der Treppe beträgt 16′ und steigt in der herrlichen kuppelförmigen Wölbung der großen Halle bis auf 53′. Stellen von 30 — 40′ Höhe kommen hier mehrfach vor.

Zunächst unterhalb der Treppe, die in diesen Theil der Höhle führt, bemerken wir die Harmonika.

Sie besteht aus faltenförmigen Sinterbildungen, welchen durch leichtes Anschlagen 14 verschiedene helle Töne entlockt werden konnten; seitdem aber die Enden dieser musikalischen Stalaktiten von rohen Händen abgeschlagen wurden, beklagen sie in traurigen, dumpferen Tönen die rücksichtslose That ihrer Zerstörer.

Man tritt nun in die große Halle, welche eine Höhe von 53′ erreicht und 21′ im Durchmesser hat. In ihr findet sich der früher bemerkte trichterförmige Einbruch.

In kühner Wölbung ruht die Kuppel über dem Beschauer, und mächtige Felsblöcke, mit üppigem Moose bekleidet, umlagern den Durchbruch der Decke. Durch das frische Grün der Buchen, die in schönem Kranze um den obern Rand des Trichters stehen, blickt freundlich der Himmel herab in die schauerliche Tiefe, und in der Mittagsstunde sendet die Sonne ihre Strahlen durch diese Oeffnung in die schwarze Nacht der Höhle.

Wie brillantirtes Gold fassen die Krystallwände die Strahlen auf, und ein Feuerstrom, hellglänzend, wie der Fluß geschmolzenen Erzes, malt sich an den hohen Bogen der Halle. Ein sanftes Licht strömt durch die ganze Kuppel, und die stalaktitischen Formen treten aus dem Dunkel hervor, wie Stuccaturarbeit von Meisterhand gebildet.

Außer den Tropfstein-Formen zeichnen die Halle noch imposante Felsengruppen vor anderen Partieen der Höhle aus, und so ausgestattet, schließt sie das Schönste und Erhabenste in sich, was die Höhle uns bietet.

Unmittelbar unter dem Trichter fand sich bei der ersten Untersuchung ein Steinhügel von wenigstens 30′ Höhe, theils von hinabgeworfenen Steinen, theils von eingestürzten Felsen gebildet. Neben diesem Steinhügel klaffte noch eine zweite Spalte in die Tiefe, die aber nicht untersucht, sondern mit der Schuttmasse ausgefüllt wurde. Ohne Zweifel führte diese Oeffnung in eine tiefer liegende Fortsetzung der Höhle, welche

ielleicht einer der unterirdiſchen Kanäle iſt, die der
ils ihr Waſſer zuführen. Die Sage, daß früher
Steine, welche durch den obern Trichter in die Höhle
eworfen wurden, in großer Tiefe in ein Waſſer ge-
allen ſeyen, ſtimmt mit dieſer Anſicht überein.

Von dem Hauptgewölbe an verengt ſich die Höhle,
nd zieht ſich immer bergab bis an die ſogenannte un-
ere Kapelle. Ehe man aber dieſe erreicht, gelangt
an zu dem Waſſerfall, einer äußerſt ſchönen Par-
ie von Zapfen-Formen, welche, in großen Maſſen an
inander hängend, das Bild eines kryſtalliſirten Waſ-
erfalls geben, der ſich mehrere Male bricht. Dieſe
Stelle iſt zugleich in Beziehung auf die Schönheit der
Stalaktiten, welche etwa 20′ in der Höhe ſich befinden,
merkenswerth, und die Mühe, hier die Leitern zu
ſteigen, wird reichlich belohnt.

Nur eine kurze Strecke von dem Waſſerfall ent-
rnt ſpringt eine Maſſe frei von der Wand vor, ringsum
it prächtigen glänzenden Franzen geziert. Sie heißt
r Thronhimmel.

In der untern Kapelle, einem ſchönen Halb-
nd mit gewölbter Kuppel, endet die Höhle.

Verzeichniß sämmtlicher im Königreiche erscheinenden Zeitblätter.

A. Tag- und Wochenblätter.

I. Neckarkreis.

Stadtdirektion Stuttgart.

In Stuttgart erscheinen:

1) Schwäbischer Merkur, ein politisches Tagblatt; Redakteur und Eigenthümer Dr. Emil Elben, besteht seit dem 1. Oktober 1785.
2) Stuttgarter Zeitung, ein politisches Tagblatt; redigirt von Dr. J. H. Mülberger, Verleger Cotta'sche Erben; besteht seit etlich und 80 Jahren.
3) Stuttgarter allgemeine Anzeigen, Intelligenzblatt ohne allen politischen Inhalt. Redakteur Dr. J. H. Mülberger, Verleger Cotta'sche Erben; besteht seit 1736.
4) Neckarzeitung, ein politisches Tagblatt; Redakteur Buchdrucker Wachendorf; besteht seit dem 11. September 1819.
5) Morgenblatt, ein Blatt für schöne Wissenschaften, Kunst ꝛc.; Redakteur Dr. Hauf, Verleger J. G. Cotta'sche Buchhandlung. Zeit der Entstehung 1807.

6) Hesperus, encyklopädische Zeitschrift für gebildete Leser; Redakteur Dr. Notter, Verleger J. G. Cotta'sche Buchhandlung; erscheint in Stuttgart seit 1822.

7) Würtembergischer Landbote, vormals „Stuttgarter Stadtpost"; verantwortlicher Redakteur J. A. Gärtner, Verleger Hallbergersche Buchhandlung; besteht seit 1. Jan. 1829.

8) Der Hochwächter, ein Volksblatt für Stuttgart und Würtemberg; Redakteur Rudolph Moser, Verleger Buchdrucker Munder. Zeit der Entstehung December 1830.

9) Donau- und Neckarzeitung, ein politisches Zeitblatt (erscheint dreimal in der Woche); Redakteur und Verleger Buchhändler Eberhard Friedrich Wolters und Friedrich Henne; erscheint seit dem Juli 1831.

0) Der christliche Bote aus Schwaben, ein kirchlich-religiöses Wochenblatt; herausgegeben von Pfarrer Burk in Thailfingen; Verleger Buchhändler G. F. Steinkopf; besteht seit August 1831.

1) Intelligenzblatt für Gelehrte, Antiquare, Leihbibliotheken und Bücherliebhaber, ohne politische und räsonnirende Artikel nicht politischen Inhalts; Redakteur und Verleger Buchhändler Löfflund; erscheint seit Februar 1832.

2) Medizinisches Correspondenzblatt des *würtembergischen* ärztlichen Vereins, erscheint

wöchentlich; Redakteure die Doktoren Blumhardt, Duvernoy, Rieke und Seeger; Verleger die Metzler'sche Buchhandlung; Zeit der Entstehung März 1832.

Oberamt Backnang, Stadt Backnang.

15) Intelligenzblatt ohne politische und räsonnirende Artikel nicht politischen Inhalts; Redakteur Kaspar Hack von Ulm; erscheint seit 1832.

Oberamt Canstatt, Stadt Canstatt.

14) Gemeinnütziges Wochenblatt für die Oberämter Canstatt und Waiblingen, Intelligenzblatt ohne politischen Inhalt. Enthält zuweilen Auszüge aus der Dorfzeitung, dem Phönix und Morgenblatt. Herausgeber und Verleger Buchdrucker Richter; erscheint seit dem 1. Jan. 1824.

Oberamt Eßlingen, Stadt Eßlingen.

15) Eßlinger wöchentliche Anzeigen, ein Intelligenzblatt mit politischen Nachrichten; Redakteur Conrektor M. Pfaff, Verleger Buchdrucker Martin Seeger. Zeit der Entstehung April 1820.

16) Literarischer Wegweiser für Würtemberg, eine Zeitschrift, enthält Anzeigen aller von würtembergischen Schriftstellern seit Mitte 1830 erschienenen Schriften und deren Prüfung; Redakteur Dr. Hahn, Verleger Buchdrucker Martin Seeger; erscheint seit Januar 1831.

Oberamt Heilbr[illegible]adt [illegible]n.

17) Heilbr[illegible]r Int[illegible]

politiſchen Inhalt; Herausgeber und Verleger: Buchdrucker Schalls Wittwe; erſcheint [illegible]

18) Literariſche Fama, ein Intelligenzblatt, [illegible] dem 1. April 1827 herausgegeben von der Cotta'ſchen Buchhandlung.

Oberamt Ludwigsburg, Stadt Ludwigsburg.

19) Intelligenzblatt des Neckarkreiſes und Ludwigsburger Wochenblatt, ein Intelligenzblatt ohne allen politiſchen Inhalt; Herausgeber und Verleger Stadtrath und Aktuar Friedrich Luz; erſcheint ſeit 1. Juli 1815.

Oberamt Vaihingen, Stadt Vaihingen.

20) Intelligenzblatt für die Oberämter Vaihingen und Maulbronn; enthält Intelligenznachrichten und räſonnirende Artikel nicht politiſchen Inhalts. Herausgeber und Verleger Carl Burkhard: erſcheint ſeit März 1831.

II. Schwarzwaldkreis.

Oberamt Reutlingen, Kreisſtadt Reutlingen.

21) Wochenblatt der Kreisſtadt Reutlingen und Univerſitätsſtadt Tübingen, ein Intelligenzblatt ohne allen politiſchen Inhalt; Herausgeber und Verleger Buchhändler Schwaneker; beſteht ſeit dem 1. Jan. 1810.

Oberamt Böblingen, Stadt Böblingen.

22) Intelligenzblatt für die Oberamtsbezirke Böblingen und Leonberg, Wochenblatt ohne politischen Inhalt, mit Intelligenz-Nachrichten über Landwirthschaft, Gewerbe, schöne Künste ꝛc.; Herausgeber und Verleger Buchdrucker Landbeck; erscheint seit dem 1. Jan. 1826.

Oberamt Calw, Stadt Calw.

23) Wöchentliche Nachrichten für die Oberamtsbezirke Calw und Neuenbürg, ein Intelligenzblatt ohne politischen Inhalt; Redakteur und Verleger der vormalige Papier-Fabrikant Adam Friedrich Rivinius zu Hirsau; erscheint seit 1826.

Oberämter Nagold und Freudenstadt, Stadt Nagold.

24) Intelligenzblatt für die Oberamtsbezirke Nagold, Freudenstadt, Horb und Herrenberg; Herausgeber und Verleger Friedrich Wilhelm Vischer, Buchdrucker zu Nagold; erscheint seit dem 7. April 1827.

Oberamt Nürtingen, Stadt Nürtingen.

25) Wochenblatt des Oberamts Nürtingen, enthält zunächst Bekanntmachungen der Behörden und Privaten, dann gemeinnützige und unterhaltende Gegenstände, mit Ausschluß politischer und räson-

nirender Artikel; Herausgeber und Verleger Buchdrucker Sommer; erscheint seit Mai 1831.

Oberamt Rottenburg, Stadt Rottenburg.

26) Allgemeiner Anzeiger für Rottenburg und den Schwarzwaldkreis, ein Intelligenz- und Unterhaltungsblatt, mit Aufsätzen aus der Geschichte und gemeinnützigen Inhalts; Herausgeber und Verleger Buchdrucker Herrmann Engel; erscheint seit dem 1. Juli 1832.

27) Rottenburger Intelligenzblatt, jetzt „der Neckarbote", ein Anzeigeblatt, das auch Auszüge aus dem Merkur, der Allgemeinen Zeitung und der Neckarzeitung aufnimmt; erscheint wöchentlich zweimal; Herausgeber und Verleger F. J. Betz, Buchbinder; besteht seit 1. Jan. 1827.

Oberamt Rottweil, Stadt Rottweil.

28) Gemeinnütziger Anzeiger, ein Intelligenzblatt ohne politischen Inhalt; Herausgeber und Verleger Johann Andreas Herder, Buchdrucker; besteht seit 1798.

Oberamt Tübingen, Stadt Tübingen.

29) Intelligenzblatt für die Oberamtsbezirke Tübingen, Rottenburg, Horb und Herrenberg, ohne allen politischen Inhalt; Herausgeber und Verleger Eifert'sche Buchhandlung; erscheint seit November 1819.

30) Missionsblatt, ohne politische Nachrichten,

nur Mittheilungen aus der Geschichte der Missionen enthaltend; Redakteur Pfarrer Barth zu Möttlingen, Verleger Buchdrucker Fues in Tübingen, erschien vom 1. Januar 1828 bis 1. Januar 1829 in Calw, jetzt in Tübingen.

Oberamt Tuttlingen, Stadt Tuttlingen.

31) Der Grenzbote, Wochenblatt, zugleich Amts- und Intelligenzblatt für das Oberamt Tuttlingen, mit politischen Neuigkeiten auf wöchentlich zweimal beschränkt; Herausgeber und Verleger Buchdrucker Friedrich Vofinger; besteht seit 1831.

Oberamt Urach, Stadt Urach.

32) Wochenblatt für die Oberämter Urach und Nürtingen, ein Intelligenzblatt ohne politischen Inhalt; Herausgeber und Verleger Buchdrucker Sebastian Bühler; erscheint seit dem 3. August 1827.

III. Jart-Kreis.

Oberamt Ellwangen, Kreisstadt Ellwangen.

33) Allgemeines Intelligenzblatt für den Jart-Kreis, ein Intelligenzblatt mit politischem Inhalt; Redakteur der quiescirte Rechnungsrath Wolfram, Verleger Buchdrucker Schönbrod; erscheint seit Frühjahr 1818.

34) Königl. Würtemb. Allgemeines Amts- und

Intelligenzblatt für den Jart-Kreis; Herausgeber und Verleger Buchhändler und Buchdrucker Schönbrod; erscheint seit dem 1. Januar 1827.

Oberamt Gmünd, Stadt Gmünd.

35) Gemeinnütziges Wochenblatt für alle Stände, ein Intelligenzblatt mit politischen Aufsätzen; Herausgeber und Verleger Buchhändler und Buchdrucker Stahl in Gmünd; erscheint seit dem 19. April 1825.

Oberamt Heidenheim, Stadt Heidenheim.

36) Stadt- und Amtsblatt für den Oberamtsbezirk Heidenheim, enthält, außer Intelligenz-Nachrichten, auch politische Tagesneuigkeiten und räsonnirende Artikel; Herausgeber und Verleger Buchdrucker Fack in Heidenheim; besteht seit dem 1. Januar 1830.

37) Hallischer Merkur, zugleich Amts- und Intelligenzblatt für das Oberamt Gaildorf. Inhalt Intelligenz-Nachrichten und räsonnirende Artikel. Herausgeber und Verleger Buchdrucker Haspel in Hall; besteht seit 1. Januar 1829 (erst seit 1830 unter dem jetzigen Titel).

Oberamt Künzelsau, Stadt Künzelsau.

38) Amts- und Intelligenzblatt für die Oberamtsbezirke Künzelsau und Gerabronn, enthält auch räsonnirende Artikel; Herausgeber und Ver-

leger Buchdrucker Kistler in Künzelsau; erscheint seit 1828.

Oberamt Mergentheim, Stadt Mergentheim.

39) Mergentheimer Wochenblatt, Intelligenzblatt ohne allen politischen Inhalt; Herausgeber und Verleger Stadtrath und Rathsschreiber Thom; besteht seit 1794.

Oberamt Oehringen, Stadt Oehringen.

40) Intelligenzblatt ohne allen politischen Inhalt; Herausgeber und Verleger Carl Heinrich Erbe, Buchdrucker und Buchbinder zu Oehringen; erscheint seit 1783.

IV. Donau-Kreis.

Oberamt Ulm, Kreisstadt Ulm.

41) Ulmer Zeitung, ein politisches Blatt; Redakteur Oberamtsgerichts-Aktuar Lepréte, Verleger Jakob Ebner, Buchhändler; erscheint seit 1819.

42) Ulmer Landbote, ein politisches Blatt; Redakteur Theodor Rübling, Kaufmann und Güterbestädter; Verleger Daniel Wagner, Buchdrucker; erscheint seit ungefähr 50 Jahren.

43) Ulmer Intelligenzblatt ohne allen politischen Inhalt; Herausgeber und Verleger Friedrich Kühler, Buchhändler; besteht seit 1752.

44) Allgemeiner Anzeiger für den Donaukreis, *nicht* politisch, auch ohne räsonnirende Artikel über

einheimischer Staatsangelegenheiten; Herausgeber und Verleger Julius Ebner, Buchhändler; erscheint seit 1819.

45) Chronik der Kreishauptstadt Ulm, Wochenblatt mit politischen Neuigkeiten; Verleger Buchdrucker Stein in Ulm; besteht seit 1758.

Oberamt Biberach, Stadt Biberach.

46) Intelligenzblatt für die Oberämter Biberach und Waldsee, ohne allen politischen Inhalt; Herausgeber und Verleger Buchdrucker Grahmann zu Ravensburg; erscheint seit dem 5. Juli 1824.

Oberamt Blaubeuren, Stadt Blaubeuren.

47) Der Blaumann, Amts-, Anzeige- und Unterhaltungsblatt, enthält auch politische Tagesneuigkeiten; Herausgeber und Verleger Buchdrucker Mangold in Blaubeuren; erscheint seit dem Mai 1831.

Oberamt Ehingen, Stadt Ehingen.

48) Intelligenzblatt für die Oberämter Ehingen und Münsingen, ein Intelligenzblatt ohne politischen Inhalt; Herausgeber und Verleger Buchdrucker Häfele zu Ehingen; erscheint seit dem 9. Jan. 1826.

Oberamt Göppingen, Stadt Göppingen.

49) Wochenblatt für die Oberamtsstadt und den Bezirk Göppingen, ein Intelligenzblatt ohne politischen Inhalt; Redakteur Schullehrer Beh, Ver-

leger Buchdrucker Andreas Schnarrenberger u. Cons.; erscheint seit dem 16. Februar 1827.

Oberamt Kirchheim u. T., Stadt Kirchheim u. T.

50) Intelligenzblatt für den Oberamtsbezirk Kirchheim, ohne politische und räsonnirende Artikel; Herausgeber und Verleger Buchdruckerei-Inhaber Schwarz; erscheint seit 1851.

Oberamt Leutkirch, Stadt Leutkirch.

51) Wochenblatt für den Oberamtsbezirk Leutkirch; ein bloßes Anzeigeblatt; Herausgeber und Verleger Meinrad Holstein, Buchdrucker zu Leutkirch; erscheint seit dem 20. Januar 1828.

Oberamt Ravensburg, Stadt Ravensburg.

52) Intelligenzblatt für die Oberämter Ravensburg, Tettnang und die Umgegend, ohne politischen Inhalt; Herausgeber und Verleger Buchdrucker Gradmann zu Ravensburg; besteht seit 1805.

Oberamt Riedlingen. a) Stadt Riedlingen.

53) Riedlinger politische Zeitung, ein politisches Blatt, das zugleich als Intelligenzblatt für den Oberamtsbezirk dient; Herausgeber und Verleger Buchdrucker Ulrich; besteht seit 1781.

b) Stadt Buchau.

54) Wochenblatt für die Fürstlich Thurn und Taxis-

schen Besitzungen im Donaukreise, ohne politischen Inhalt; Herausgeber Buchdrucker Dionysius Kuen in Buchau; erscheint seit dem 1ſ Januar 1832.

Oberamt Wangen. a) Stadt Wangen.

55) Wochenblatt für den Oberamtsbezirk Wangen, Intelligenzblatt ohne allen politischen Inhalt; Herausgeber und Verleger Buchdrucker Schnitzer in Wangen; erscheint seit dem 21. Januar 1825.

b) Stadt Isny.

56) Wochenblatt für Stadt- und Landbürger, ein Intelligenzblatt, das auch statistische Notizen und Tagsbegebenheiten bringt, aber weder Gegenstände der auswärtigen Politik, noch Artikel über einheimische Staatsangelegenheiten enthält; Herausgeber und Verleger Joseph Rauch, Buchdrucker zu Isny; besteht seit 1819.

In dem Decennium 1817—1827 erschienen, nach einem im Schwäbischen Merkur vom 20. September 1827 enthaltenen Verzeichnisse, folgende öffentliche Blätter, die bereits wieder aufgehört haben:

1) Allgemeiner Anzeiger der Süddeutschen.
2) Der Armenfreund.
3) Der Deutsche Beobachter.
4) Der Bote.
5) Der Bürger.
6) Das Dampfboot.
7) *Journal universel.*
8) Der Deutsche Jugendfreund.
9) Der Kunst- und Gewerbsfreund.
10) Der Schwäbische Curier.
11) Der gemeinnützige Landbote.
12) Der Menschenfreund.
13) Nationalchronik der Deutschen.

14) Organ des Deutschen Handels- und Gewerbs-Vereins.
15) Der Patriot.
16) Neue Stuttgarter Zeitung.
17) Die Tribüne.
18) Der allgemeine Volksbote.
19) Der Volksfreund aus Schwaben.
20) Der Würtembergische Volksfreund.

Von 1828—1832 sind folgende Zeitschriften herausgekommen, welche bereits wieder eingegangen sind.

1) In Stuttgart.

1) Damenzeitung, ein Morgenblatt für das schöne Geschlecht, belletristischen Inhalts; Herausgeber und Verleger Buchhändler Franckh in Stuttgart; erschien vom 1. Januar 1829 bis 1. Januar 1830.

2) Der Spiegel für Literatur, Kunst und Mode, Wochenblatt zur Damenzeitung; Herausgeber und Verleger Buchhändler Franckh; Zeit seiner Dauer 1. Januar 1829 bis 1. Januar 1830.

3) Le beau Monde, Redakteur Dr. Weil, Verleger Buchdrucker Wolters; erschien seit 1. Oktober 1828.

4) Justiz-, Cameral- und Polizey-Fama, ein Tagblatt; Redakteur Dr. Rödinger, Verleger J. G. Cotta'sche Buchhandlung; erschien vom Juni 1829 bis Januar 1831.

5) Unterhaltungsblatt für jedweden Stand, nebst Stuttgarter Schnellpost, Anzeigen enthaltend; Verleger Buchdrucker Wachendorf; wurde ausgegeben vom April bis Ende December 1830.

6) Jugend-Chronik, eine Zeitschrift ohne politischen Inhalt, wöchentlich dreimal erscheinend, abwechselnd französisch und deutsch; herausgegeben von Prof. Courtin vom 1. September 1830 bis Mitte des Jahres 1831.

7) Stuttgarter (deutsche) allgemeine Zeitung, ein politisches Tagblatt; herausgegeben und verlegt von der Metzler-

schen Buchhandlung; erschien vom Juli 1831 bis 1. Oktober 1832.

i) Der Friedensrichter, eine periodische Schrift in zwanglosen Blättern über Gegenstände der inneren Verwaltung ohne auswärtige Politik; Herausgeber und Verleger Buchdrucker Wachendorf; erschien vom 30. November 1831 bis 3. Juni 1832.

2) In Ludwigsburg.

k) Deutsches Nationalblatt für alle Stände, eine nicht politische Zeitschrift, wöchentlich zweimal erscheinend, Haus- und Landwirthschaft, Gewerbe und Handel, auch gemeinnützige und unterhaltende Aufsätze aus der Geschichte enthaltend; Redakteur Finanzkammer-Revisor, Cameralverwalter Schober; im Verlage der Baumann'schen Druckerei; erschien vom 1. Januar bis Juli 1829.

3) In Reutlingen.

l) Der Reutlinger oder Achalmer Bote, eine politische Wochenschrift; herausgegeben und verlegt von Buchdrucker Enslin; wurde ausgegeben vom 1. Juli bis 20. September 1831.

l) Der Beobachter, ein politisches Wochenblatt; Herausgeber und Verleger Buchhändler Joh. Jak. Mäcken; erschien vom Juni 1831 bis 1. Januar 1832.

4) In Rottenburg.

l) Annalen des grauen Mannes, ein Unterhaltungsblatt für alle Stände, und Amüsements des adolescents, Unterhaltungsblätter ohne Politik, jedoch mit Artikeln über allgemeine Weltgeschichte aus censirten Schriften; Redakteur Baron v. Scheeler in Stuttgart, Verleger Buchdrucker Engel in Rottenburg; erschien vom 1. Juni bis 6. Juli 1820.

5) In Ellwangen.

13) Die Laterne, ein Anhang des Ellwanger Intelligenzblattes, erschien wöchentlich seit 1831 und enthielt Belehrungen für den Bürger und Landmann; Redakteur und Verleger Buchhändler und Buchdrucker Schönbrod.

6) In Göppingen.

14) Das Würtembergische Landblatt, eine Wochenschrift für öffentliche Verwaltung, Unterhaltung, ökonomische und Intelligenz-Nachrichten; herausgegeben und verlegt von der Gaus'schen Buchhandlung; erschien vom 1. April bis Ende Novembers 1831.

7) In Ravensburg.

15) Der Landbote am Bodensee, Beiblatt zum Ravensburger Intelligenzblatt, mit räsonnirenden Artikeln, die nicht in das Gebiet der Politik gehörten; Herausgeber und Verleger Buchdrucker Gradmann zu Ravensburg; erscheint seit November 1831 nicht mehr.

In derselben Periode von 1828—1832 wurden angekündigt, ohne jedoch erschienen zu seyn:

16) Das Turnier, ein journalistisches Waffenspiel für Literatur, Frohsinn, Minnethum und Frauenehre, mit einem kritischen Beiblatt: „die eiserne Hand"; ein nicht politisches Blatt; Herausgeber und Verleger Buchhändler Frankh; wurde angekündigt im November 1829.

17) Allgemeine Land- und Stadtpost, ohne politischen Inhalt; Verleger Buchdrucker Munder; angekündigt im April 1830.

18) Die allgemeine Landpost, ein Volksblatt; Redakteur

Freiherr v. Scheerer, Verleger Buchdrucker Wachendorf; angekündigt auf den 1. Januar 1831.

19) Zeitung für das Königreich Würtemberg, ein politisches Zeitblatt; angekündigt von der Mallot'schen Buchhandlung auf den Juli 1831

B. Monats- und andere periodische Schriften.

Von solchen Schriften erscheinen gegenwärtig im:

I. Neckar-Kreis.

Stadtdirektion Stuttgart, Residenzstadt Stuttgart.

1) Correspondenzblatt des Würtembergischen landwirthschaftlichen Vereines; erscheint seit 1822 in monatlichen Heften bei der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

2) Würtembergische Jahrbücher; herausgegeben von Memminger; erscheint seit 1818 im Verlage der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

3) Erheiterungen, eine Auswahl des Neuesten und Unterhaltendsten aus Unterhaltungsblättern, eine Monatschrift; im Verlage der Mallot'schen Buchhandlung; besteht seit August 1829.

4) La France, eine Monatschrift, Darstellung der innern Angelegenheiten Frankreichs, Notizen über

französische Literatur und Kunst, Theater ꝛc.; Redakteur Prof. Courtin, Verleger Buchhändler Hoffmann; besteht seit März 1831. — Seit längerer Zeit ist kein Heft mehr erschienen.

5) Nouveautés littéraires, eine Monatschrift vermischten Inhalts; herausgegeben von der Hoffmännischen Buchhandlung; besteht seit dem 19. August 1830.

6) Nachrichten aus der Heidenwelt; herausgegeben von der Missions-Hülfsgesellschaft in Stuttgart; erscheint bei Steinkopf in monatlichen Blättern.

7) Jahrbücher der Gesetzgebung und Rechtspflege im Königreich Würtemberg, von Ober-Justizrath Hofaker; Stuttgart, bei Metzler.

8) Studien der Würtembergischen Geistlichkeit; herausgegeben von Dr. Klaiber; Stuttgart, bei Löfflund.

9) Der Blumengärtner, von Ebner.

II. Schwarzwald-Kreis.

Oberamt Böblingen.

10) Erinnerungsblätter vaterländischer Vorzeit, ein Unterhaltungsblatt ohne Politik, jedoch mit Artikeln aus der älteren Geschichte, Götterlehre, über Dichter, Künstler, Biographien; Redakteur Baron v. Scheeler in Stuttgart, Verleger Buch-

drucker Landeck in Böblingen. Seit dem 1. Oktober 1830 erscheinen monatlich 1—2 Hefte.

Oberamt Rottenburg, Stadt Rottenburg.

11) Kirchenblätter für das Bisthum Rottenburg, eine Monatschrift; Redakteur Domkaplan Lang, Verleger Buchdrucker Herrmann Engel in Rottenburg.

Oberamt Rottweil, Stadt Rottweil.

12) Monatschrift für den Bürger und Gewerbsmann; Zeitschrift mit Aufsätzen über innere und äußere Politik, Handel, Gewerbe ꝛc.; herausgegeben von der Herder'schen Buchhandlung. Seit dem 1. Januar 1831 erschien erst ein Heft.

13) Freimüthige Blätter über Theologie und Christenthum, eine Zeitschrift, wovon alle Jahre drei Hefte erscheinen. Die Tendenz derselben ist: Bekämpfung des Ultramontanismus und Herstellung des katholischen Glaubens in seiner früheren Reinheit. Verleger die Herder'sche Buchhandlung in Rottweil; erscheint seit dem 11. Febr. 1830.

Oberamt Tübingen, Stadt Tübingen.

14) Tübinger Zeitschrift für die Theologie; Redakteur Professor Dr. Steudel, Verleger Buchhändler Fues in Tübingen; erscheint seit März 1830.

15) Quartalschrift (theologische), in Verbindung *mit mehreren* Gelehrten herausgegeben von den

Würtembergische Literatur in den Jahren 1829, 1830 und 1831.

(Siehe Jahrgang 1828. Seite 206 u. ff.)

Geschichte von Wirtemberg für das Wirtembergische Volk, von J. G. Pahl. 4. u. 5. Bändchen. Stuttgart, bei Löfflund 1829. 1830.

Geschichte von Würtemberg, von K. v. Bothmer, Graf. 1830. Stuttgart und Tübingen, bei Karl Hoffmann und in der Buchhandlung zu Guttenberg.

Beiträge zur Geschichte des Bauernkrieges in den Schwäbisch-fränkischen Grenzlanden. Aus handschriftlichen, meistens archivalischen Quellen geschöpft, und herausgegeben von F. F. Oechsle. Mit einer Vorrede von G. Joh. Gottfr. Pahl, Dekan und Pfarrer zu Vichberg. 1830. Drechsler'sche Buchhandlung in Heilbronn.

Die Ohrfeige, oder Herzog Ulrich als Bauernknecht zu Reicheneck, von Ottmar Heimlieb. 1830. Reutlingen, bei J. F. Fleischhauer.

Die Städteschlacht bei Döffingen, von F. H. Ottmar. 1830. Tübingen, bei Reuß.

Lebens- und Regentengeschichte Sr. Maj. Wilhelms des Ersten, Königs von Würtemberg. Mit Sr. Maj. Brustbild. 1829. Stuttgart, in der Brodhag'schen Buchhandlung.

Athenäum berühmter Gelehrten Würtembergs. 3 Hefte. 8. 1829. Stuttgart, bei Wolters.

Wirtembergischer Plutarch, Lebensbeschreibungen berühmter Wirtemberger, von Karl Pfaff, Dr. der Philosophie, Conrektor am Pädagogium zu Eßlingen ꝛc. 1. Bändchen. Eßlingen, bei Buchdrucker Seeger. 1830.

Neue historisch-biographisch-artistische Nachrichten von Gelehrten, Künstlern, auch alten und neuen bürgerlichen Familien aus der vormaligen Reichsstadt Ulm. Von Albrecht Weyermann, Pfarrer in Wirtingen und Blaichstetten. Fortsetzung der Nachrichten von Gelehrten, Künstlern und anderen merkwürdigen Personen aus Ulm. gr. 8. 1829. In der Stettinschen Buchhandlung zu Ulm.

Erinnerungen an Wilhelm Mercy, von Rudolph Epth, Pfarrer in Dormettingen. 8. 1829. Rottweil, in der Herderschen Buchhandlung.

Kurzer Lebensabriß des M. Joseph Brehm, gew. Helfers zu Reutlingen, nebst einer ausführlichen Darstellung seines im Monat August 1828 verübten Verbrechens, und der hierauf erfolgten Hinrichtung im Juli 1829, nebst seiner am Sonntag Lätare 1816 gehaltenen Antrittsrede in der Hauptkirche zu Reutlingen. 1829. Bei Enßlin und Kurtz in Reutlingen.

Würt. Jahrbücher für vaterländische Geschichte, Geographie, Statistik und Topographie, von J. D. G.

Memminger. Jahrgang 1827. 1. Heft, 2. Heft. Mit einer Straßenkarte von Stuttgart nach Friedrichshafen. Jahrgang 1828. 2 Hefte. Mit 1 Tabelle. Cotta'sche Buchhandlung zu Stuttgart und Tübingen.

Beschreibung des Königreichs Würtemberg.

Sechstes Heft, enthaltend die Beschreibung des Oberamts Saulgau. Mit 1 Karte des Oberamts, einer Ansicht von Altshausen und 4 Tabellen. Herausgegeben aus Auftrag der Regierung von Prof. Memminger, Mitglied des K. stat. top. Bureau. 1829. gr. 8.

Siebentes Heft, enthaltend die Beschreibung des Oberamts Blaubeuren. Mit den gleichen Beilagen und einer Ansicht von Blaubeuren. 1830.

Cotta'sche Buchhandlung, Stuttgart und Tübingen.

Die Burg Weinsberg, genannt Weibertreue, Beschreibung und Geschichte für Reisende und Freunde der Gegend. Von K. Jäger, Pfarrer in Bürg, Mitglied der historischen Gesellschaft zu Leipzig und Freiburg. 8. 1829. Classische Buchhandlung zu Heilbronn.

Wanderungen in der Umgegend Tübingens, nebst einem Anhang von den Merkwürdigkeiten dieser Stadt. 1. Heft. 8. Tübingen, bei Antiquar J. J. Heckenhauer. 1829.

Geschichte der Grafen von Gröningen, größtentheils nach Archivalquellen und Urkunden dargestellt von

L. L. Heyd, Stadtpfarrer in Markgröningen. Mit einem Blatt in Steindruck. 1829. Bei Löflund in Stuttgart.

Geschichte der vormaligen Oberamtsstadt Markgröningen, mit besonderer Rücksicht auf die allgemeine Geschichte Würtembergs, größtentheils nach ungedruckten Quellen verfaßt. Mit einer Musikbeilage. Von L. L. Heyd, Stadtpfarrer in Markgröningen. 1830. F. L. Löflund in Stuttgart.

Darstellung des alten schwäbischen Klosters Bebenhausen in eilf Kupfertafeln von J. G. Graf, Architekten ꝛc. Fol. Tübingen, bei Oſiander. 1829.

Kurze Geschichte des ehemaligen Reichsstifts Ochsenhausen in Schwaben, verfaßt von einem Mitglied desselben. 8. 1829. J. B. Ganser in Ottobeuren.

Beschreibung der Stadt Ulm, mit vielen Kupfern und Planen. gr. 8. broschirt. Ebnersche Buchhandlung in Ulm. 1830.

Beschreibung der Münsterkirche und des Thurmes in Ulm, nebst in Kupfer gestochenen Ansichten, wie er ist, und wie er hätte werden sollen. 1830. Ebendaselbst.

Mergentheim und seine Heilquellen, von Dr. Bauer, Oberamtsarzt zu Mergentheim. Mit einer Ansicht des Mineralbades. Mergentheim, bei Thom. 1830.

Neueste Nachrichten über das Mineralwasser zu Rietenau bei Backnang im Königreiche Würtemberg, nebst einigen Bemerkungen vom Baden überhaupt. Heraus-

gegeben von Ober-Armeearzt Dr. v. Dillenius, R. d. K. C. V. O. 1829. Ludwigsburg, bei Poller, und Stuttgart, bei Helfferich.

Die Weinlese unter der Geyersburg. Mit einer Erzählung der Zerstörung dieser Burg nach Chroniken und Sagen der Vorzeit Halls. Mit einer lithographirten Ansicht der Eichhalden-Weinberge mit der Ruine Geyersburg und des lustigen Herbstlagers. 1829. Bei Franz Haspel in Hall.

Historisch-topographische Beschreibung der Stadt Giengen an der Brenz. Ein Beitrag zur Kenntniß des Brenzthales, aus sicheren Quellen zusammengetragen von M. R. F. H. Magenau, Pfarrer zu Hermaringen. 1830. Stuttgart, bei Löflund.

Versuch einer Geschichte der Stadt Ravensburg von Anbeginn bis auf den heutigen Tag. 1. Heft. 1830. Ravensburg, bei Gradmann.

Reutlingens Ruhm in Beziehung auf das Jubelfest der Augsburgischen Confession von H. Niethammer. 1830. Reutlingen, bei J. J. Mäcken.

Philipp Melanchthon und Josua Weiß, der Abgesandte von Reutlingen auf dem großen Reichstage zu Augsburg im J. 1530. Von M. L. Christ. Gratianus, Pfarrer in Sondelfingen. Mit angehängter Beschreibung des großen Säkularfestes am 24. — 27. Juni in Reutlingen 1830. Bei C. G. Kurtz daselbst.

Feier des dritten Säkularfestes der Uebergabe burgischen Confession. Herausgegeben v.

gliedern der evang. theol. Fakultät. 1830. Tübingen, bei L. F. Fues.

Adreßbuch für die Residenzstadt Stuttgart. Bei Heinrich Zetzer in Stuttgart. 1829.

Wegweiser für die K. erste Haupt- und Residenzstadt Stuttgart und ihre nächsten ausgezeichneten Umgebungen. Mit beigefügten Nachrichten über verschiedene wissenswürdige Gegenstände. Von Registrator W. F. Schwarzmann. 1829. Stuttgart, Brodhag'sche Buchhandlung.

Wegweiser für die würtembergische Stadt Ulm. Bei Wagner. 1830.

Die Versteinerungen Würtembergs, oder naturgetreue Abbildungen der in den vollständigsten Sammlungen, namentlich der in dem Cabinet des Oberamtsarztes Dr. Hartmann befindlichen Petrefakten, mit Angabe der Gebirgsformationen, in welchen dieselben vorkommen, und der Fundorte, von Major v. Zieten. 2 Hefte. 1830. Stuttgart, bei Schweizerbart.

Systematische Uebersicht der Versteinerungen Würtembergs, von Med. Dr. Friedr. Hartmann in Göppingen. 1830. Tübingen, bei Schönhardt.

Fabrikatenliste und Ergänzungsbericht der drei Jahre 1826, 1827 und 1828 zu dem Handlungs-Adreßbuche von Süddeutschland. 1. Th. Königreich Würtem- [illegible] Redaktion des Handlungs-Adreßbuches von [illegible] zu Stuttgart. 1829.

Würtembergische Kaufleute, Han-

quiers, Wechsler, Fabrikanten ꝛc., so wie für alle Ausländer, welche mit Würtemberg in Handelsverbindung stehen. Mit Sachregister. gr. 8. Tübingen. 1830. Bei L. F. Fues.

Geschichtliche Darstellung der Kriegsverfassung Stuttgarts und des Stadtreiter-Corps insbesondere, von Dr. R. Moser. 1830. Stuttgart, bei Buchdrucker Wachendorf.

* * *

Panorama von Stuttgart und seiner Umgebung. 1829. Stuttgart und Tübingen, in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Erinnerungen aus der schwäbischen Alp. In einer Sammlung malerischer Ansichten, nach der Natur gezeichnet und lithographirt von Joh. Scheiffele. 1829. Sonnenwald'sche Buch- und Musikalienhandlung zu Stuttgart.

Ansicht von der K. Saline Wilhelmsglück ober Hall mit den 4 Bohrlöchern von der Morgenseite. gr. Fol. 1829. Bei Fr. Franz Haspel zu Hall.

Ansicht von Spaichingen, von der Mittagsseite aufgenommen. In Kupfer gestochen von J. X. Vollmar. J. J. Mäckensche Steindruckerei in Reutlingen. 1829.

Ansicht von Lichtenstein. Ebendaselbst. 1829.

Malerische Ansicht der Stadt Kirchheim u. T. mit ihren Umgebungen, im Hintergrunde der Gebirgsabhang der Alp, vom Fuße des Aichelberges an bis

Hohen Stauffen, aufgenommen von der Höhe der Plochinger Steige. Mit einer Abbildung des ehemaligen Bergschlosses Teck, von P. J. Büttgen, Landschaftmaler aus Bonn, auf Stein gezeichnet von J. Wölffle am K. lithograph. Institut, 1829.

Ansichten der Stadt Ulm von der Morgen- und Mittagsseite. 1830. Ebnersche Buchhandlung zu Ulm.

Ansichten des herzoglichen Palais, des Marktplatzes und des Pferdemarktes oder Weinhofs zu Ulm. 1830. Ebendaselbst.

Grundriß der Stadt Ulm, mit Abbildung des abgebrannten Schwörhauses von 1615 und den Stadtsiegeln. 1830. Ebendaselbst.

Geographische Charte der Umgegend Ulms, in einem Umkreise von 5—6 Stunden. 1830. Ebendaselbst.

* * *

Hauptsätze der Würtembergischen Gesetze und Verordnungen von den Jahren 1825—1828, das Pfandwesen betreffend. Vom Obertribunalrath Volley. gr. 8. 1829. J. F. Steinkopf in Stuttgart.

Das Würtembergische Criminalrecht, dargestellt in Zusätzen zu Feuerbachs Lehrbuch des gemeinen, in Deutschland gültigen, peinlichen Rechts, von Herrmann Knapp, Oberjustizassessor in Ulm. 1829. 3. Abtheilung. 2. Heft. Frankhsche Buchhandlung in Stuttgart.

Das Pfandgesetz und die damit in Verbindung stehen-

den Gesetze, Verordnungen ꝛc. im Königreich Würtemberg. Vierte Abtheilung. I. und II. Abschnitt. Mit dem Seitentitel: Bemerkungen zu dem Pfandgesetz ꝛc. Dritter Band, mit einem ergänzten, auf alle 3 Bände sich beziehenden Register. I. Abschnitt, besonders abgedruckt unter dem Titel: Pfandgesetz ꝛc. Supplement, enthaltend die Gesetze und Verordnungen von 1827/28 mit alphabetischem Sachregister. J. F. Steinkopf'sche Buchhandlung in Stuttgart. 1829.

Grundriß des Würtembergischen Privatrechts. Zum Gebrauche bei akademischen Vorlesungen, von Dr. A. Michaelis, ord. Prof. der Rechte. gr. 8. 1829. Osiander in Tübingen.

Das Staatsrecht des Königreichs Würtemberg, von Prof. Dr. Mohl. 1. Band. Verfassungsrecht. gr. 8. 1829. Tübingen, bei H. Laupp.

Die Gerichtsverfassung der deutschen Bundesstaaten, dargestellt von Geschäftsmännern der einzelnen Staaten, und Dr. L. F. Scheuerlen. 1. Band, worin IV. die Gerichtsverfassung und Rechtsverwaltung im Königreiche Würtemberg, in einem Umrisse dargestellt von Oberjustizrath Dr. Hufnagel. gr. 8. 1829. Tübingen, bei L. F. Osiander.

(Die Fortsetzung folgt.)

Zu den Würt. Jahrb. 1831. H. 1.
Ger. von P. Wohnhas
Lith. v. Wölfle

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
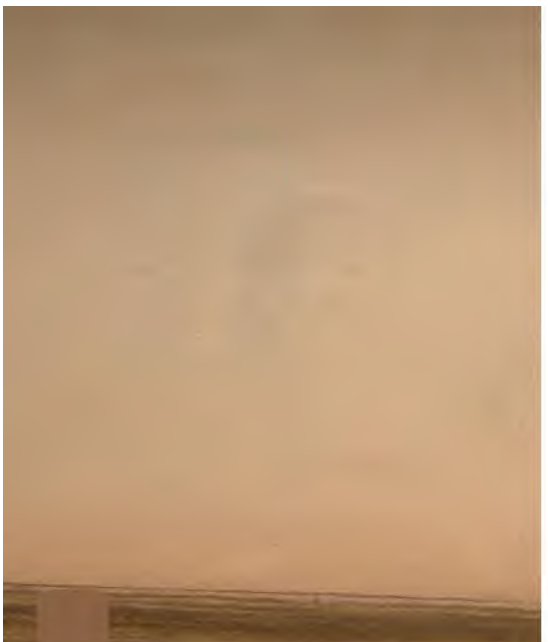
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS.